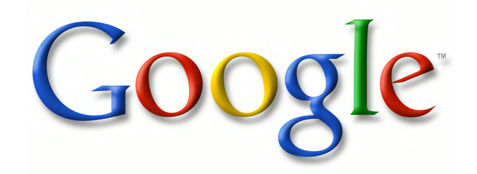
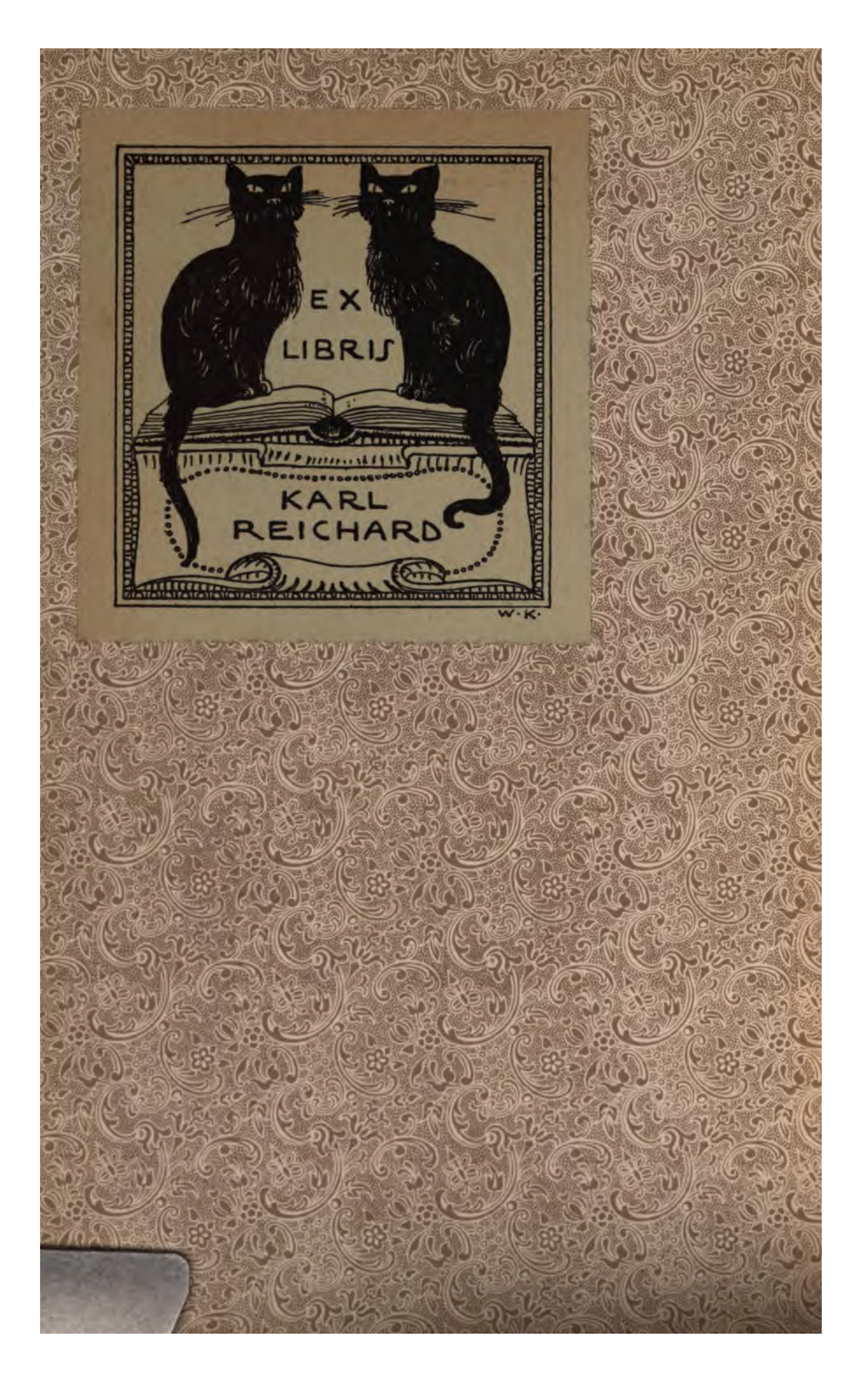


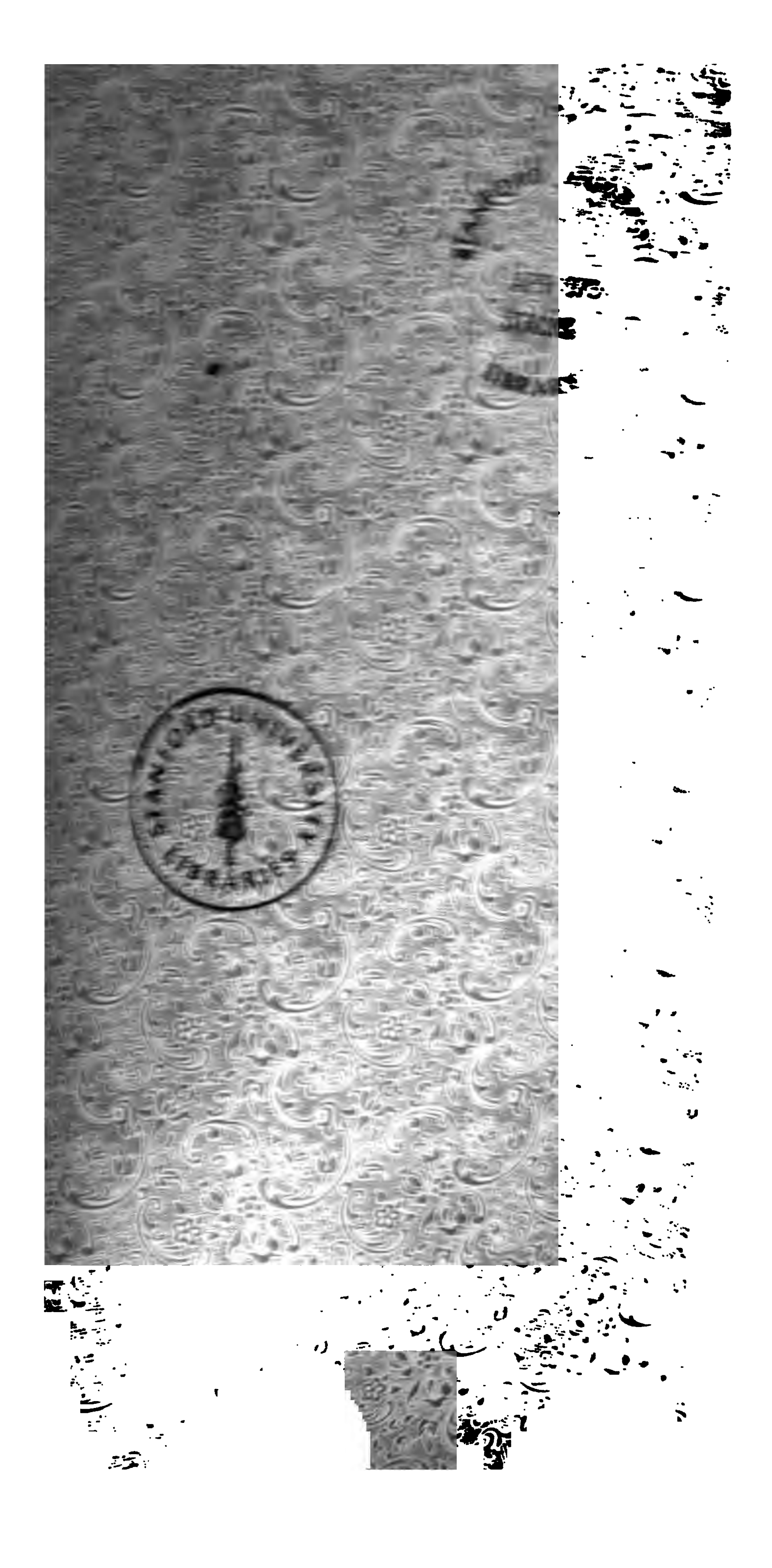


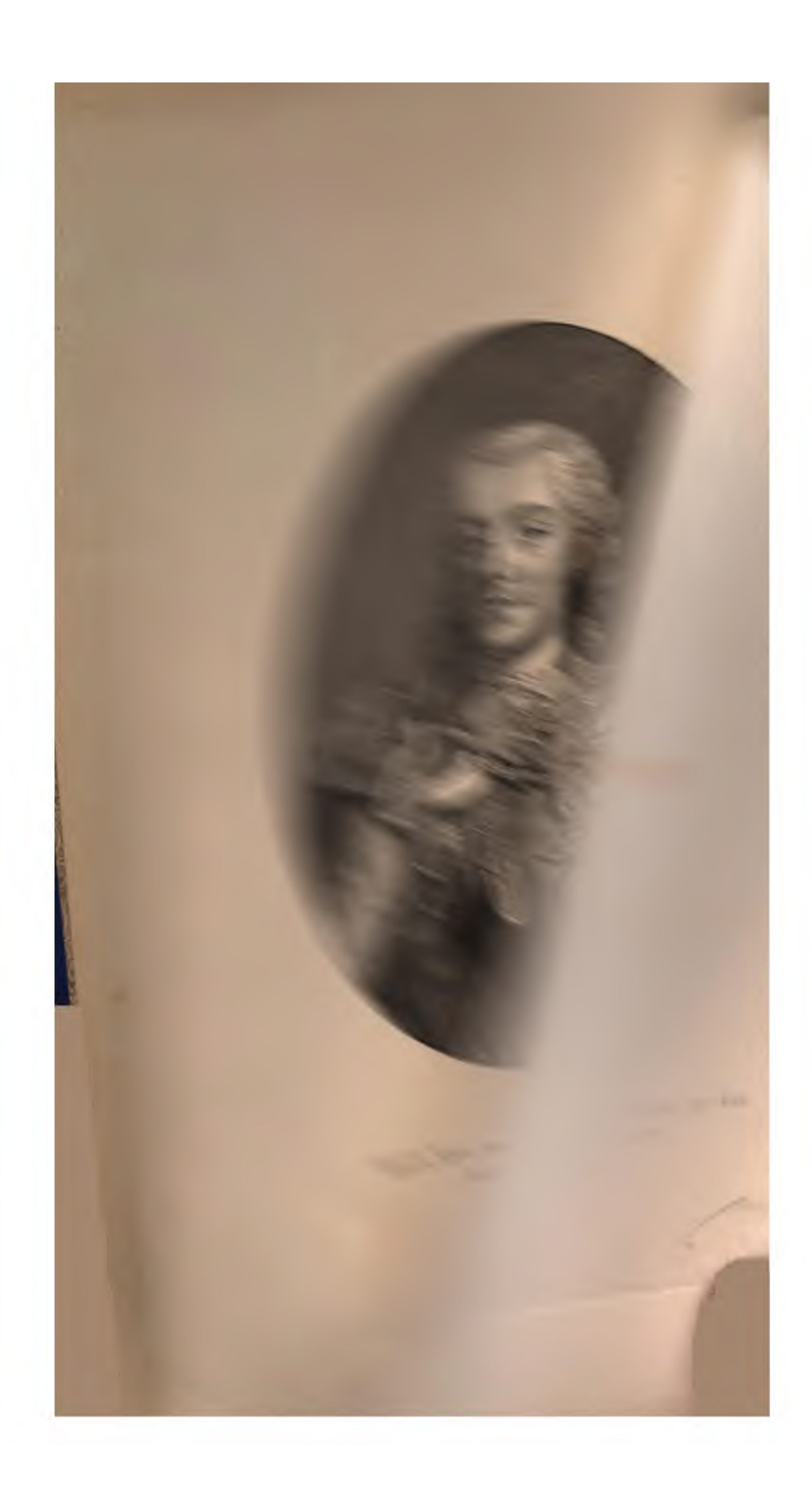
Beiträge

zur

Geschichte der k. u. k. Genie-Waffe.


EX
LIBRIS
KARL
REICHARD
W·K·


STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES



Beiträge

zur

Geschichte der k. u. k. Genie-Waffe.

Nach den vom k. u. k. Obersten des Genie-Stabes

Heinrich Blasek

hinterlassenen Manuscripten und Vorarbeiten.

Im Auftrage des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums zusammengestellt und bearbeitet

durch

Franz Rieger

k. u. k. Oberst

Commandant des Infanterie-Regimentes Nr. 50.

I. Theil. — I. Abschnitt.

Wien 1898.

Herausgegeben von der Redaction der „Mittheilungen" im k. u. k. technischen Militär-Comité, Wien, VI., Getreidemarkt Nr. 9.

In Commission bei L. W. Seidel & Sohn, k. u. k. Hofbuchhändler.

Druck von R. v. Waldheim.

I. THEIL.

Das

Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps

von

ihrer Errichtung bis zu ihrer Vereinigung im Jahre 1851.

Vorwort des Bearbeiters.

Der im Jahre 1894 verstorbene k. u. k. Oberst des Genie-Stabes Heinrich Blasek hat durch eine lange Reihe von Jahren seine dienstfreien Stunden dem Studium der Entwicklung der Waffe gewidmet, der er mit Leib und Seele angehört und in hervorragender Weise gedient hat. So fanden sich denn auch nach seinem Tode umfangreiche Vorarbeiten für eine Geschichte der k. u. k. Genie-Waffe vor.

Das k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium hat mit dem Erlasse, Präs. Nr. 726, vom 2. März 1894, mit der genauen Durchsicht dieser Schriften mich betraut und beauftragt, über die Verwendbarkeit derselben zu einer Publication zu berichten, womöglich bestimmte Anträge zu stellen.

Unter den vielen Schriften fanden sich nun vor allem drei umfangreiche, nahezu abgeschlossene, theilweise auch ins reine geschriebene Manuscripte, die vom Autor als „Beiträge zur Geschichte der k. u. k. Genie-Waffe“ bezeichnet sind. Sie tragen folgende Titel:

1. Geschichte des k. k. Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps, von der Errichtung dieser Corps bis zu ihrer Vereinigung im Jahre 1851. I. Theil: Organisation und Dienst im allgemeinen, nebst einem Anhange über die Gebüren dieser Corps. Wien 1884.
2. Geschichte des k. k. Ingenieur-Corps. 1747—1851. 1. Band: Organisation und Dienst, nebst einem Anhange über die Gebüren des Ingenieur-Corps seit der Tractaments-Vorschrift vom Jahre 1785. Wien 1885.
3. Geschichte des k. k. Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps. 1848—1851. Nach officiellen und sonstigen Quellen bearbeitet. Wien 1886.

Diese Titel lassen deutlich erkennen, dass Oberst Heinrich Blasek seinen Plan während der Arbeit zweimal abgeändert hat. Im Maße des Fortschrittes seiner Studien hat er offenbar erst wahrgenommen, wie über alle Erwartung groß der zu bewältigende Stoff ist, erkannt, wie schwer es wird, ihn vollkommen entsprechend zu gliedern. So sah er sich bewogen, ein immer kleineres Gebiet zum Gegenstande einer ersten Publication zu machen.

Daneben aber hat er den einmal gefassten Plan einer umfassenden Behandlung des Gegenstandes allem Anscheine nach nicht fallen gelassen; denn es fand sich unter den nachgelassenen Papieren das Manuscript „1" insoweit auch noch in zweiter Abschrift, als daraus das Manuscript „2" zu formen war; es fanden sich zwei ungleich weit vorgeschrittene Bearbeitungen des Manuscriptes „3" und es fand sich endlich, neben vielen anderen Vorarbeiten und Studien, ein Blatt, auf welchem die Gliederung des gesammten Stoffes wie folgt verzeichnet ist:

Geschichte der k. u. k. Genie-Waffe.

I. Theil.

Geschichte des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps von ihrer Errichtung bis zum Jahre 1851.

1. Abschnitt.

Organisation und den Dienst im allgemeinen betreffende Angelegenheiten.

a) Ingenieur-Corps.

b) Sappeur-Corps.

c) Mineur-Corps.

2. Abschnitt.

Thätigkeit und Verwendung der drei Corps im Frieden und im Kriege.

Anhang.

Die Gebüren des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps seit der Tractaments-Vorschrift vom Jahre 1785.

II. Theil.

Geschichte der beiden Genie-Regimenter und des Genie-Stabes.

Da auch aus dem, von einem Manuscript zum anderen übergegangenen und demselben wieder neu angepassten „Vorwort" des Obersten Blasek hervorgeht, dass er seine „Beiträge" zu einer Geschichte der Genie-Waffe in den Rahmen eines wie eben angedeutet gegliederten Werkes einfügen wollte, so erschien es am natürlichsten, die vorgefundenen Schriften derart zu gruppieren, dass sie nach dem angeführten Plane einander folgen.

Der in solchem Sinne ausgearbeitete „Entwurf zur Verwertung der Schriften des Obersten Heinrich Blasek" fand mit Erlass vom 3. März 1896, Präs. Nr. 103, die Genehmigung des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums und er wurde bei der, auch mir aufgetragenen Vorbereitung der Schriften für den Druck umso beharrlicher beibehalten, als sich dabei zwei Ziele am besten erreichen ließen. Zum ersten war es nur so möglich, ein Werk

zustande zu bringen, das in sich abgeschlossen, doch jederzeit bis in die Gegenwart fortgesetzt werden kann; zum anderen ließen sich nur auf diese Art fast alle Vorarbeiten des Obersten Blasek vollkommen verwerten. Und daran musste mir umsomehr gelegen sein, als mit ihnen die am fernsten liegenden Gebiete aus der Geschichte der Genie-Waffe und jene Abschnitte mit besonderer Gründlichkeit behandelt sind, die um ihrer Eigenart willen wohl kaum jemals einen so gründlichen und unermüdlichen Bearbeiter finden werden.

Die besprochenen drei Manuscripte sind nun, soweit dies, ohne ein gegenseitiges Übergreifen stattfinden zu lassen, möglich war, vollständig verwertet worden und bilden den 1. Abschnitt des I. Theiles. Der 2. Abschnitt des I. Theiles konnte an der Hand der im Nachlasse des Obersten Heinrich Blasek vorgefundenen Vorarbeiten nicht durchaus bis zum Jahre 1851 fortgeführt werden, weil diese Vorarbeiten nicht für alle drei Corps gleichmäßig bis zu diesem Ziele, das ist bis zum Zeitpunkte ihrer Vereinigung gediehen waren.

Dennoch wurde dieser Abschnitt so weit ausgeführt, als es eben gieng, weil es doch besser schien, das zu veröffentlichen, was davon ausgearbeitet ist, als, um des noch Fehlenden willen, das Vorhandene verloren gehen zu lassen.

Aus demselben Grunde wurden auch die Artikel:

„Die Maria-Theresien-Ordens-Ritter des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps 1756—1849“ und

„Geschichtliche Übersicht der Festungen der österreichischen Monarchie bis zum Jahre 1851“

eingefügt, wiewohl der erste einen Auszug aus einem anderen Werke („Der Militär-Maria-Theresien-Orden und seine Mitglieder“) darstellt, der andere aber noch einiger Ergänzungen bedürfen würde. Sie gehören zum Ganzen, bilden wichtige „Beiträge“ zur Geschichte der Genie-Waffe und waren als solche vom Verfasser der so verdienstvollen Arbeit gedacht. Von dieser bleibt vorläufig nur ein nicht fertiggestellter Artikel unverwertet; er führt den Titel: „Vom Jahre 1851 bis zur Gegenwart. 1. Organisatorische Angelegenheiten.“ Er ist nur bis zum Jahre 1857 ausgearbeitet und bietet einen Bestandtheil des wohl geplanten, aber sonst nicht in Angriff genommenen II. Theiles der Geschichte der Genie-Waffe, der, wie schon angedeutet, zu behandeln haben wird: Die Geschichte der beiden Genie-Regimenter und des Genie-Stabes.

Derjenige, dem es gegönnt sein wird, diesen II. Theil zu verfassen, wird die jetzt nicht verwertbaren Blätter (131 halbbrüchig beschriebene Halbbogen) mit Nutzen verwenden können, dafür aber auch das noch zu ergänzen haben, was vom 2. Abschnitt des I. Theiles jetzt unvollständig bleiben musste. Diese Ergänzungen werden zu umfassen haben:

a) Die Fortführung des Capitels „Thätigkeit und Verwendung des Ingenieur-Corps“ vom Jahre 1792 bis zum Jahre 1848.

b) Die Ausarbeitung des Capitels „Thätigkeit und Verwendung des Sappeur-Corps“ von seiner Errichtung bis zum Jahre 1848.

c) Die Vervollständigung und Fortführung des Capitels „Geschichtliche Übersicht der Festungen der österreichisch-ungarischen Monarchie“.

Daneben wird hie und da ein Nachtrag zu einzelnen Abschnitten zweckdienlich sein.

Wenn ungeachtet der hiermit angedeuteten Lücken an die Veröffentlichung der „Beiträge“ geschritten wird, so sprechen dafür zwei Thatsachen, die entscheidend ins Gewicht fallen. Zum ersten die Thatsache, dass sich das k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium bestimmt gefunden hat, das wertvolle Manuscript von den Hinterbliebenen des Obersten Heinrich Blasek käuflich zu erwerben, dann dass von einem Freunde und einem Gönner der Genie-Waffe die Mittel zur Verfügung gestellt wurden, um die Kosten des Druckes zum größten Theil zu decken. Mit dem Erscheinen der „Beiträge“ soll nunmehr Rechenschaft über die Verwendung dieser hochherzigen Spenden abgelegt und der schuldige Dank abgestattet werden.

Lebhaften Dank verdient auch die unnachahmliche Emsigkeit und Hingebung, welche der Herr k. u. k. Major des Genie-Stabes Wilhelm Wlaschütz, Redacteur der „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genie-Wesens“, an die mühevollen Arbeiten der Drucklegung des umfangreichen Werkes gewendet hat.

Möge es gestattet sein, dies hier besonders hervorzuheben.

Am 7. Juni 1898.

Franz Rieger,
k. u. k. Oberst.

Vorwort

des Obersten Heinrich Blasek zu seinem Manuscripte aus dem Jahre 1884.

„Kaum ist ein Mittel so sehr geeignet, den militärischen Geist zu heben, die edelsten Kriegertugenden: Liebe zu Kaiser und Vaterland, Fahnentreue, Muth und Opferwilligkeit zu beleben, als der Rückblick auf die ruhmvolle Vergangenheit jenes Truppenkörpers, welchem der Soldat als Familienmitglied angehört; vor allem aber ist es die Erinnerung an jene großen Tage, wo das Geschick mit den höchsten Forderungen an den Soldaten herantrat, wo er die Probe der Tüchtigkeit als Mann und Krieger bestand, und willig Gut und Blut für Kaiser und Vaterland opferte, an die Tage, wo er im ernsten Kampfe sich bewährte." [1])

Die herrlichen Thaten des Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps aus dem vorigen Jahrhundert und zu Anfang dieses Jahrhunderts haben bisher ebensowenig eine zusammenhängende Darstellung gefunden, als die Schilderung der Thätigkeit der Erbin dieser Corps, der Genie-Waffe, und es ist daher noch immer eine Ehrenschuld gegen alle jene Männer abzutragen, deren Namen fortleben sollten, nicht nur in der Erinnerung der eigenen Waffengenossen, sondern in jener des ganzen Heeres — derjenigen Männer, welche theils in ihrem speciellen Berufe und auf dem Gebiete der Wissenschaft, theils außerhalb des ersteren im Dienste der Armee überhaupt, Hervorragendes geleistet haben, oder in treuer Pflichterfüllung auf dem Felde der Ehre geblieben sind.

Die Geschichte der Genie-Waffe ist noch nicht geschrieben, und — sagen wir es aufrichtig — es ist wenig Hoffnung vorhanden, dass dies sobald geschehen werde, denn „der Stoff ist zu umfangreich und mannigfaltig, als dass es einem einzelnen Sammler möglich sein sollte, das dazu erforderliche Material erschöpfend herbeizuschaffen" [2]), und die Standes-Verhältnisse der Genie-Waffe werden es kaum jemals zulassen, mehrere Officiere ausschließlich mit einer solchen Aufgabe zu beschäftigen.

---

[1]) „Über die Verfassung der Special-Geschichte eines Truppenkörpers", in den „Mittheilungen des k. k. Kriegs-Archivs", Jahrgang 1876.

[2]) „Geschichte des Ingenieur-Corps und der Pionniere in Preußen" von General Bonin.

Was bis jetzt in dieser Hinsicht veröffentlicht wurde, ist so wenig und zumeist so kurz gehalten[1]), dass es immerhin als eine dankenswerte Arbeit erscheinen dürfte, durch größere „Beiträge" den Mangel einer vollständigen Geschichte wenigstens theilweise zu ersetzen, und hiedurch auch späteren Forschern die Mühe zu erleichtern, „nach Aufdeckung weiterer Quellen eine vollendete Geschichte zu schreiben" [2]).

Indem wir solche Beiträge, die theils nach authentischen Quellen, theils nach anerkannt guten, zumeist gleichfalls auf solchem Materiale fußenden Werken, bearbeitet sind[3]), der Öffentlichkeit übergeben, hoffen wir, den Kameraden der Waffe über manche, vielleicht weniger bekannte Phase ihrer Geschichte Aufklärung zu verschaffen, im allgemeinen aber zu zeigen, dass es von jeher das Streben der Genie-Waffe gewesen ist, dem Besten des Allerhöchsten Dienstes und der Armee zu nützen, und dass auch die Angehörigen dieser Waffe niemals gezögert haben, ihr höchstes Gut dort einzusetzen, wo es der Ruhm des Heeres erforderte.

Die Beiträge sollen in jener Reihenfolge erscheinen, wie wir uns die Verfassung einer vollständigen Geschichte der Genie-Waffe denken; wir bemerken in dieser Beziehung Folgendes:

Obgleich sich in Österreich schon vor Ende der Periode des dreißigjährigen Krieges eine Art Genie-Corps gebildet hatte, so kann man im besten Falle die Entstehung des Ingenieur-Corps doch erst vom Jahre 1717 rechnen, als Kaiser Karl VI. die beiden Ingenieur-Schulen zu Wien und Brüssel ins Leben rief, um durch diese Ingenieure zu erhalten, welche im eigenen Lande und in rationeller Weise ausgebildet waren. Da jedoch dieses Corps eine feste Organisation erst im Jahre 1747 erhielt, so wird man kaum fehlen, dessen eigentliche Geschichte mit diesem Tage beginnen zu lassen, alles Vorhergegangene aber zu dessen Vorgeschichte zu zählen.

Die Aufstellung des Sappeur-Corps fällt in das Jahr 1760; es wurde gleich bei seiner Errichtung dadurch in einen gewissen

[1]) Hiezu sind zu rechnen:

„Geschichte der k. k. Kriegsvölker" von Gräffer. Wien, 1800. 2. Band, 2. Abtheilung.

„Beiträge zur Geschichte des k. k. österreichischen Genie-Corps von seiner Errichtung bis zum Jahre 1763" von Oberstlieutenant Karl Schröder, in den „Mittheilungen über Gegenstände der Ingenieur- und Kriegs-Wissenschaften", herausgegeben vom k. k. Genie-Comité. Jahrgang 1868. 2. und 3. Heft.

„Gedenkblätter aus der Kriegsgeschichte der k. k. österreichischen Armee" von A. Graf Thürheim. Wien und Teschen, 1880. II. Band.

„Zur Geschichte der k. k. Genie-Waffe" von Oberst Karl Lustig, in „Streffleurs Österreichische Militärische Zeitschrift". Jahrgang 1885.

[2]) „Geschichte des Ingenieur-Corps und der Pionniere in Preußen" von General Bonin.

[3]) Die außer Original-Acten, Manuscripten und officiellen Druckwerken benützten Quellen sind in dem beigegebenen Verzeichnis angeführt.

Zusammenhang mit dem Ingenieur-Corps gebracht, dass es mit letzterem die gemeinschaftliche Oberleitung erhielt.

Anders lagen die Verhältnisse beim Mineur-Corps, dessen Anfänge in ferne Zeiten zurückreichen, und das bei seiner Errichtung als Truppen-abtheilung im Jahre 1716 der Feld-Artillerie zugetheilt war, wo es eine Compagnie, die „Minier-Compagnie", bildete. Nach dem Aachener Frieden 1748 auf zwei, und nach dem Hubertsburger Frieden 1763 auf vier Compagnien erhöht, blieben diese — nunmehr unter der Bezeichnung „Mineur-Brigade" — noch bis zum Jahre 1772 ein Bestandtheil der Artillerie. Die Reorganisation dieser Waffe im genannten Jahre gab Veranlassung, die schon einige Zeit früher als zweckmäßig erachtete Unterstellung der Mineur-Brigade unter die gemeinschaftliche Oberleitung des Ingenieur- und Sappeur-Corps durchzuführen, und es bildete diese somit, von dem genannten Zeitpunkte an, unter dem Namen „Mineur-Corps" eine besondere Abtheilung des Ingenieur-Corps. Die Geschichte des Mineur-Corps, als Bestandtheil der technischen Waffe, beginnt daher mit dem Jahre 1772, während alles Vorhergegangene zu dessen Vorgeschichte gerechnet werden kann.

Diese Dreitheilung: Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps unter einer gemeinsamen Oberleitung — dem General-Genie-Director — dauerte bis 1851, in welchem Jahre die Vereinigung aller drei Corps zu Einem Körper — der „Genie-Waffe" — erfolgte, der bis zum gegenwärtigen Augenblicke [1]), jedoch nur hinsichtlich der speciellen Dienstleistungen der einzelnen Individuen — den kurzen Bestand des „Militär-Bau-Verwaltungs-Officiers-Corps" (1869 bis 1876) abgerechnet — die Scheidung in den „Genie-Stab", und in die „Genie-Truppe" in sich begreift.

Die Geschichte der Genie-Waffe theilt sich hienach naturgemäß in zwei Theile, u. z.:

1. Geschichte des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps von der Errichtung dieser Corps bis zum Jahre 1851, nebst der Vorgeschichte des erst- und letztgenannten;

2. Geschichte der Genie-Waffe [2]) vom Jahre 1851 bis zur Gegenwart.

Was nun die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und der Leistungen der vorerwähnten Armeetheile anbelangt, so erscheint es uns, namentlich in Rücksicht auf die eigenthümliche Stellung und Berufsthätigkeit des Ingenieur-Corps, nicht thunlich, dass hier derselbe Weg eingeschlagen wird, wie er gewöhnlich bei der Verfassung von „Regiments-Geschichten" befolgt wird, und für diese auch entsprechend ist; die Verhältnisse sind eben in unserem Falle ganz andere, als sie bei letzteren

[1]) Geschrieben 1884. Anmerkung des Bearbeiters.

[2]) D. i. der beiden Genie-Regimenter und des Genie-Stabes. Anmerkung des Bearbeiters.

Arbeiten vorliegen. Bei jedem Gliede der Armee aber, ob dasselbe zum „streitbaren“ oder „nicht streitbaren“ Theile gehört, sind bezüglich seiner historischen Entwicklung drei Momente zu unterscheiden:

1. Die Organisation oder die Formation des Armeekörpers oder der Armee-Anstalt: Stand, innere Gliederung und Ausrüstung;

2. die inneren Functionen, oder die innere Dienstordnung;

3. die äußeren Functionen, d. i. bei dem streitbaren Theile die Beziehungen zum Kriegszwecke (Operationen), bei den Armee-Anstalten hingegen die Beziehungen zur Armee, während sich diese in Thätigkeit befindet [1]), und hiemit wäre ein anderer Fingerzeig gegeben, wie die Geschichte der Waffe behandelt werden könnte.

Wir glauben jedoch, dass auch dieser Eintheilung nicht unbedingt gefolgt werden kann, sondern halten es für das zweckentsprechendste, wenn jeder der beiden, früher erwähnten Theile in zwei Abschnitten behandelt werden würde, von denen der erste die organisatorischen und den Dienst im allgemeinen betreffenden Angelegenheiten umfasst, während sich der zweite mit der Verwendung, Thätigkeit und den Leistungen der Individuen und Abtheilungen im Frieden und im Kriege beschäftigt. Indem beide Abschnitte sich wechselseitig ergänzen, bildet jeder für sich ein abgeschlossenes Ganzes, und erleichtert die Übersichtlichkeit, sowie das Aufsuchen bestimmter Daten. Wiederholungen sind hiedurch nicht zu befürchten, da kurze Berufungen, dort, wo es nothwendig erscheint, genügen.

Speciell im zweiten Abschnitte jedes Theiles wäre auch die Geschichte des österreichischen Festungswesens abzuhandeln, und jedem Theile als „Anhang“ die in den verschiedenen Perioden giltigen Gebürsbestimmungen beizugeben.

In Übereinstimmung mit diesem Gedankengange, übergeben wir somit den I. Theil, als das Ergebnis einer in den Mußestunden durchgeführten Arbeit, der geneigten Beurtheilung unseres Leserkreises, und wollen hiezu nur noch bemerken, dass wir in der Erwartung von ausführlichen Special-Geschichten der Ingenieur- (respective der technischen Militär-) Akademie und der Genie-Regimenter, an denen dem Vernehmen nach gearbeitet wird, die auf die Akademie, dann das Sappeur- und Mineur-Corps bezüglichen Abschnitte nicht so ausführlich behandelt haben, wie jene des Ingenieur-Corps.

Indem wir wiederholen, dass es nicht in unserer Absicht gelegen war, und auch nicht gelegen sein konnte, eine vollständige Geschichte der Waffe zu schreiben, hoffen wir doch, dem einstigen Verfasser derselben durch unsere „Beiträge“ die Aufgabe nicht unwesentlich erleichtert zu haben.

[1]) „Beiträge zur Geschichte des österreichischen Heerwesens“, Wien 1872.

Inhalts-Verzeichnis.

Herzog Karl Alexander von Lothringen und Bar (Titelbild).

I. THEIL:

Das Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps

von ihrer Errichtung bis zu ihrer Vereinigung im Jahre 1851.

1. Abschnitt.

Organisation und Dienst im allgemeinen.

Beilagen zum I. Theil, 1. Abschnitt

der

Beiträge zur Geschichte der k. und k. Genie-Waffe.

I. Ingenieur-Corps.

II. Sappeur-Corps.

Anhang.

Die Gebüren des k. k. Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps

von der Emanierung der Tractaments-Vorschrift im Jahre 1785 bis zum Jahre 1851.

Quellen-Verzeichnis.

Außer Original-Acten[1]), Manuscripten und officiellen Druckwerken (Dienstbücher, Reglements, Normalien-Sammlungen) wurden hauptsächlichst benützt:

Geschichte der k. k. Kriegsvölker, von Gräffer. Wien, 1800. 2. Band, 2. Abtheilung.

Übersicht des bei der k. k. österreichischen Armee bestehenden Militär-Ökonomie-Systems, von Karl Edl. v. Bundschuh. Wien, 1813.

Ökonomie-System der k. k. österreichischen Armee, von Franz Hübler. Wien, 1820.

Verfassung der k. k. österreichischen Armee, von Ignaz Franz Bergmayer. Wien, 1821.

Kriegs- und Marine-Verfassung des Kaiserthums Österreich, von demselben. Wien, 1842.

Die Gebüren des k. k. österreichischen Heeres an Geld, Naturalien und Service, von Wenzel Pokorny. Wien, 1842.

Die Dienstvorschriften sämmtlicher Waffengattungen und Branchen der k. k. österreichischen Armee, von V. Streffleur. Wien, 1843 bis 1846.

Österreichs Militär-Bau- und Bequartierungs-Wesen, von Anton Lang. Wien, 1845.

Die k. k. österreichische Armee seit Errichtung der stehenden Heere bis auf die neueste Zeit, von Franz Müller. Prag, 1846.

Geschichte der k. k. österreichischen Armee, ihrer Heranbildung und Organisation, sowie ihrer Schicksale, Thaten und Feldzüge, von der frühesten bis auf die neueste Zeit, von Dr. Hermann Meynert. Wien, 1854.

Die Geschichte des Militärs der k. k. österreichischen Monarchie aus allen Waffengattungen, von Anton Ziegler. Wien, 1854.

Der Militär-Maria-Theresien-Orden und seine Mitglieder, von Dr. J. Hirtenfeld. Wien, 1857.

Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, von Dr. Constantin Wurzbach. Wien, 1856 bis 1876.

Mittheilungen über Gegenstände der Ingenieur- und Kriegswissenschaften, herausgegeben vom k. k. Genie-Comité; speciell der Aufsatz: „Beiträge zur Geschichte des k. k. österr. Genie-Corps von seiner Errichtung bis zum Jahre 1763" von Karl Schröder. Jahrgang 1868, 2. und 3. Heft.

Österreichische militärische Zeitschrift, von V. Streffleur; speciell die Aufsätze: „Prinz Eugen und die Ingenieur-Akademie" von Bertram Gatti, Jahrgang 1866, 1. Band; und „Beiträge zur Geschichte des k. k. Heeres" von Karl Lustig, Jahrgang 1883, 3. Band; Jahrgang 1884, 1. Band.

Beiträge zur Geschichte des österreichischen Heerwesens, I. Zeitraum von 1747 bis 1814. II. Quellen der österreichischen Kriegs-Organisations-Geschichte etc. Wien, 1872.

---

[1]) Wir müssen in dieser Beziehung insbesondere anführen, dass wir die Kenntnis einiger der mitgetheilten Original-Documente aus dem 17. und 18. Jahrhundert der gütigen Einsicht in eine Arbeit des Herrn Militär-Intendanten Rudolf Egger über eine der frühesten Organisations-Perioden verdanken.

Mittheilungen des k. k. Kriegs-Archivs, speciell die Aufsätze: Das Bildungswesen im österreichischen Heere vom 30-jährigen Kriege bis zur Gegenwart nach Original-Quellen von Josef Ritt. Rechberger v. Rechkron, Major im k. k. Kriegs-Archiv. Jahrgang 1878, II, III, VI, VII. Heft; Notizen über Stand, Eintheilung des kaiserlichen Fuß- und Reiter-Volkes etc. von Gustav Gömöry v. Gömör, Hauptmann im k. k. Kriegs-Archiv, Jahrgang 1881, II. Heft; das Kriegsjahr 1683, Jahrgang 1883; Österreichs Kriege seit 1495, chronologische Zusammenstellung der Schlachten, Gefechte, Belagerungen etc., nach authentischen Quellen verfasst, Jahrgang 1878.

Handwörterbuch der gesammten Militär-Wissenschaften, von B. Poten. Bielefeld und Leipzig, 1877.

Abhandlung über die Kriegs-Minen, von And. Edl. v. Zimmer, k. k. FML. Wien, 1852.

Essai historique sur les mines militaires anciennes et modernes, von Oberst Lagrange. Brüssel, 1866.

Der Kampf um Wien 1683, von S. Schröder, GM. z. D. Berlin, 1883.

Georg Rimpler, Christof Börner, Chefs des Genie- und Artillerie-Wesens während der Türkenbelagerung Wiens 1683, von Wilhelm Edl. v. Janko. Österreichische militärische Zeitschrift, Jahrgang 1884, 1. Band.

Übersicht der wesentlichsten Standes- und Dislocierungs-Veränderungen, dann Dienstesverrichtungen des österreichischen, k. k. Feld-Mineur-Corps, seit der Errichtungs-Periode vom Jahre 1772 bis zum Jahre 1824. Aus denen im Corps-Archiv vorhandenen Tabellen und Dienstesvorschriften herausgezogen und zusammengesetzt vom Mineur-Hauptmann Wolf v. Minenburg.

Lebensbeschreibung des k. k. österreichischen FZM. Thiery Freih. De Vaux. Österreichische militärische Zeitschrift, Jahrgang 1822, 3. Band.

Beiträge zur Geschichte des k. k. Heeres. Die Militär-Bildungs-Anstalten, von Oberst Karl Lustig. Österreichische militärische Zeitschrift, Jahrgang 1884, 1. Band.

Zur Geschichte der k. k. Genie-Waffe, von Oberst Karl Lustig. Österreichische militärische Zeitschrift, Jahrgang 1885, 1. Band.

Geschichte Österreichs vom Ausgange des Wiener October-Aufstandes 1848, von Joseph Alexander Freih. v. Helfert. Prag, 1869 bis 1886. (4 Bände in 6 Theilen.)

Geschichte Österreichs vom Ausgange der Wiener October-Revolution, von G. v. S......n. I. Die Belagerung und Einnahme Wiens, October 1848.

Der Winterfeldzug 1848—1849 in Ungarn unter dem Obercommando des FM. Fürsten zu Windisch-Graetz. Wien, 1851.

Episoden aus meinem Leben. Beiträge zur Geschichte der Feldzüge der österr. Armee in den Jahren 1848 und 1849, von Ludwig Freih. v. Welden, k. k. FZM. Graz, 1853.

Komorn im Jahre 1849 mit besonderem Hinblick auf die Operationen der ungarischen Armee an der oberen Donau und Waag, von Szillányi, ehemaligen Chef des Generalstabes Klapkas. Leipzig 1851.

K. H. L. Pölitz: Österreichs Geschichte, neue Ausgabe von Ottokar Lorenz. Wien, 1871.

Geschichte des ungarischen Insurrections-Krieges in den Jahren 1848 und 1849, von W. Rüstow. Zürich, 1860, 1861.

Die Belagerungen der Festung Ofen in den Jahren 1686 und 1849, nach authentischen Berichten und Tagebüchern herausgegeben von Josef Némedy. Pest, 1853.

Der Feldzug der österreichischen Armee in Italien im Jahre 1848. Wien, 1852; Mailand 1848.

Der Feldzug der österreichischen Armee in Italien im Jahre 1849. Wien, 1852.

Der Feldzug in Oberitalien im Jahre 1848, nach amtlichen Quellen im Jahre 1864 und 1865 bearbeitet von Anton Edl. v. Hilleprandt, k. k. Generalstabs-Hauptmann. Österreichische militärische Zeitschrift, Jahrgang 1865 und 1866.

Der Feldzug in Piemont im Jahre 1849, nach amtlichen Quellen bearbeitet von A. H., Hauptmann im k. k. General-Quartiermeister-Stabe. Österreichische militärische Zeitschrift, Jahrgang 1864, 1. Band.

Geschichte der k. k. Kriegs-Marine während der Jahre 1848 und 1849. III. Theil, 1. Band. Wien 1884.

Fragmente aus der Geschichte der Belagerung von Venedig im Jahre 1849, nach Original-Quellen von Leopold Freih. Rzikowsky von Dobrzisch k. k. GM. I. Die Beschießung des Forts Marghera. Österreichische militärische Zeitschrift, Jahrgang 1860, 1. Band.

Der Winterfeldzug des Revolutions-Krieges in Siebenbürgen in den Jahren 1848 und 1849, von einem österreichischen Veteranen. Leipzig, 1861.

Rückblicke auf Temesvár bei der Enthüllungsfeier des Monumentes am 17. Jänner 1853 für die tapferen Vertheidiger der Festung im Jahre 1849. Staatsdruckerei, Filiale Temesvár.

Mailand und der lombardische Aufstand März 1848, Frankfurt a. M., Prag und Wien, 1856.

Beschreibung mehrerer Belagerungen und Schlachten 1756 bis 1762. In der Bibliothek des k. u. k. technischen Militär-Comités, Katalog-Nr. 266.

Geschichtliche Übersicht einiger festen Plätze des österreichischen Kaiserstaates in fortificatorischer Hinsicht. Ingenieur-Hauptmann Graf Rosenberg. Manuscript 1817.

Anmerkung der Redaction. Die im folgenden Werke vorkommenden Abkürzungen entsprechen größtentheils jenen, welche im Schematismus für das k. u. k. Heer und für die k. u. k. Kriegs-Marine angewendet sind. Andere, dort nicht vorkommende, sind ohneweiters verständlich.

1. Abschnitt.

Organisation und Dienst im allgemeinen.

I.

Ingenieur-Corps und Ingenieur-Akademie.

Vorgeschichte.

Rückblick auf die Zeiten vor Errichtung des kaiserlichen Ingenieur-Corps.

Die Errichtung des kaiserlichen Ingenieur-Corps, als eines eigenen militärisch-organisierten Körpers, fällt in das Jahr 1747 [1]). Ein Rückblick auf die Zustände vor diesem Zeitpunkte erscheint jedoch geboten, um die Nothwendigkeit der Aufstellung eines solchen Corps erklärlich zu finden.

Die ältesten Zeiten, und jene des Ritterthums, wo die Ausführung der Stadtmauern und der festen Burgen größtentheils von inländischen Civil-Baukünstlern geleitet, oder durch Kriegs-Baumeister von besonderem Rufe aus verschiedener Herren Länder ausgeführt wurden, können hier füglich übergangen werden [2]), denn weder der Angriff, noch die Vertheidigung ließ damals viel Combinationen zu; die Eroberungen geschahen gewöhnlich durch Aushungern, oder durch Stürme mit der blanken Waffe, indem man die Mauern mittels Leitern erstieg — Operationen, die meistens von den Kriegsherrn selbst geleitet wurden.

Die „Gezeugmeister", welche den Bau der verschiedenen Kriegsmaschinen, deren Aufstellung und Bedienung leiteten, und mit ihren Untergebenen, den „Bleidnern" [3]) in den Armeen ein eigenes Corps, oder besser eine Zunft bildeten, können wir nicht als Ingenieure betrachten, obgleich sie damals die Bezeichnung *„Ingeniarii"*, *„Ingeniosi"*, *„Artillatores"* erhalten hatten; sie sind nur als die Vorläufer der späteren „Geschützmeister", welche von jenen auch die Namen *„Artilleurs"*, *„Artilleristen"* geerbt haben, anzusehen [4]).

---

[1]) In Preußen war die militärische Organisation des Ingenieur-Corps schon 1729 begründet. Noch früher war dies in Frankreich der Fall, denn schon Heinrich IV. ließ durch Sully, 1603, Ingenieure in ein besonderes Corps vereinigen, und ihnen den Bau, sowie die Aufsicht über die Festungen übertragen.

In Schweden war unter Gustav Adolf das Ingenieur-Corps mit dem Generalstabe vereinigt, und man sprach daher hier, wie auch in andern Heeren, von „Feld-Ingenieurs", welche die Generalstabs-Arbeiten, und von „Festungs-Ingenieurs", welche den Bau und die Belagerung von Festungen und die Anlage von Feldverschanzungen übernahmen.

In Sachsen bildete sich unter August II., 1712, ein Ingenieur-Corps.

[2]) Im II. Abschnitte wird hiervon, soweit dies unbedingt nothwendig ist, die Rede sein.

[3]) Von den Wurfmaschinen „Bleiden" so genannt.

[4]) Im Mittelalter bezeichnete man die mit der Leitung der gesammten Kriegstechnik betrauten Personen als „Rüstmeister" (*Grand maître des arbalêtriers*), in Italien und Spanien auch als *„ingegneros"*, abgeleitet von *ingegnos* (Scharfsinn), *engeños* (Maschine, Wurfzeug). Nach Einführung der Artillerie (Arkelei oder Arklerei) trennte man beide technischen Branchen; die Leiter des Artillerie-Wesens wurden als „Zeugmeister" oder „Feldzeugmeister" bezeichnet, der Name *„ingeneros"* oder „Ingenieur" wurde für die Kriegs-Baumeister allgemein angenommen.

Auch nach Erfindung des Pulvers[1]) blieb das Verhältnis noch lange dasselbe: die Festungen entstanden unter der Leitung von Kriegs-Baumeistern[2]) (größtentheils italienische Ingenieure), während den Angriff und die Vertheidigung die „Constabler" besorgten, denen die Aufstellung ihrer wenigen Geschütze und deren Deckung durch Erdaufwürfe und Schanzkörbe ebenso zufiel, wie die Herstellung der Minen, der Schiffbrücken und Wagenburgen, und das Geschäft des Weg- und Straßenbaues, wozu ihnen sogenannte „Quastatoren" (Schanzbauer, Pionniere) beigegeben wurden, die aber auch als Handlanger bei den Geschützen eingetheilt waren.

Insbesondere um die Mitte des 16. Jahrhunderts entfaltete sich eine rege Thätigkeit auf dem Gebiete des Kriegsbauwesens, die noch lange nachher anhielt. Es ist eine große Zahl von Documenten erhalten, welche die zu treffenden Kriegsanstalten, Herstellung fester Plätze, Ausführung von Verschanzungen u. s. w. behandeln, sowie über die veranschlagten Baukosten Aufschluss geben. Die betreffenden Baumeister (Pawmeister)[3]), welche entweder nur für bestimmte Plätze oder für ganze Landestheile aufgenommen

---

[1]) Gewöhnlich hiefür das Jahr 1320 gesetzt.

[2]) Als deutsche Kriegs-Baumeister stehen Albrecht Dürer (geb. 1471, gest. 1528) und Daniel Speckle (geb. 1536, gest. 1589) obenan; letzterer war unter Kaiser Maximilian II. durch fünf Jahre „Rüstmeister" bei dem Erzh. Ferdinand.

[3]) Als solche Baumeister fungierten:

1551 Felix und Bernhard in Szolnok, Michael Schick zu Komorn.
1552 Francesco Pozzo für Triest und Görz.
1556 Bernardo di Caballo; Francesco Benigno, königl. Super-Intendent der Festungen Raab und Komorn; Hanns Schallauzen, Marcus Johann Speciecusa.
1557 Caspar Baldinger.
1560 Antonio Fedaldi in Krain.
1561 Johann Galina de Peliczan; Peter Ferabosco.
1562 Thomas Eisler in Wien.
1563 Francesco Thebaldi; Anton Flozzar (Floranus); Cäsar Baldigara zu Szathmár.
1564 Mathias Hofer.
1567 Cajetan v. Serro; Bernhard Magno; Julius Terekh; Bernhard de Camotta.
1569 Octavio Baldigara.
1571 Thomas Siebenbürger, Super-Intendent vom Fortif. Bau in Wien.
1572 Hieronymus Arkhanat zu Kanizsa.
1573 Jakob Anton v. Maylandt in Munkács und den ungarischen Bergstädten
1577 Franz Barbel.
1588 Stella, Kriegsbaumeister zu Erlau.
1590 Johann Jakob Casparino zu Ujvár.
1591 Johann Paul Cattanei in Ober-Ungarn.
1593 Franz Märtl in Sissek.
1594 Rottenberger in Raab.
1595 Nikolaus Perlin in Raab.
1596 Raphael de Miglia; Hanns Freih. von Sprinzenstein, Super-Intendent.
1597 Simon Malatesta für Komorn, Gran, Ujvár.
1598 Cäsar Porta für Ober-Ungarn.
1600 Cäsar Gallo für Ujvár, Gran, Komorn und andere Orte in Ungarn; Moriz Wiener.
1637 Tobias Creuztaller, Ingenieur und Baumeister, dem zugleich die Bauschreiber-Stelle anvertraut wird.
1660 Carlo Orsolino für die windischen und istrianischen Grenzen.

wurden, erhielten bei ihrer Anstellung schriftliche „Instructionen", welche im Namen des regierenden Staatsoberhauptes ausgefertigt waren und das Erforderliche, sowohl hinsichtlich ihrer Stellung, als ihrer Obliegenheiten enthielten. So z. B. ist die Instruction für den Super-Intendenten vom Fortifications-Bau in Wien, Thomas Siebenbürger, vom 10. August 1571, jene für den Baumeister in Munkács, Jakob Maylandt, vom 10. April 1573 ausgestellt.

Auch für das Bau-, Rechnungs-, Geld- und Controls-Wesen scheinen schon zu dieser Zeit gewisse Vorschriften bestanden zu haben und es waren zur Verrichtung der ersteren Geschäfte die „Bauschreiber" bestimmt, welche gleichfalls bei ihrer Anstellung mit ähnlichen Instructionen, wie die Baumeister, betheilt wurden. So ist z. B. die Instruction für den Bauschreiber Weißenfelder vom 1. April 1574 noch vorhanden.

Zur Inspicierung der Befestigungsbauten erfolgte die fallweise Bestimmung geeigneter Persönlichkeiten, gewöhnlich von „Kriegsräthen", resp. „Hofkriegsräthen", unter der Bezeichnung „Ober-Bau-Commissäre" (auch „General-Bau-Commissäre", „Bau-Inspectoren"), deren Obliegenheiten in den ihnen jeweilig ertheilten Instructionen vorgezeichnet waren. Als solche Commissäre fungierten 1578 der Kriegsrath, i. ö. Hofkriegsraths-Präsident Franz von Poppendorf und der Hofkriegsrath Niklas Graf zu Salm, laut Instructionen vom 27. Juni und 15. August; 1587 der Hofkriegsrath Erasmus Braun, laut Instruction vom 15. Jänner; 1596 von Walterskirchen und Hanns Christoph Unverzagt; 1609 Johann de la Motte; 1659 der i. ö. Hofkriegsrath Georg von Frangepan; 1660 der Graf von Sulz.

Es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, dass auch niederes Bau- und Aufsichts-Personal zu dieser Zeit bereits angestellt und mit Instructionen versehen wurde.

Im Felde waren die etwa bei der Armee anwesenden Baumeister an den Obrist-Feldmarschalch gewiesen, denn es heißt in dem Bestallungsbrief für den Markgrafen Karl von Burgau als Obristen-Feldmarschalch [1]) aus dem Jahre 1597: „dann sollen auch die Baumeister oder sonst Kriegsbau verständige Personen auf ihm ihr gebürliches Aufsehen haben, und sonderlich in Berathschlagung von Bausachen gehorsamen".

Erst als man die Zahl der Geschütze immer mehr vergrößerte und die Artilleristen im Frieden ihre ganze Zeit den Verbesserungen und Erfindungen, sowie der Ausbildung der Mannschaft, im Kriege aber der Fortschaffung, Bedienung und Erhaltung ihrer Waffen zuwenden mussten, da fiengen Einzelne — natürlich meist Officiere der Armee — an, während des Friedens die Ingenieur-Wissenschaften zu studieren und solche wurden für die Dauer des Krieges, oft in sehr hohen Chargen, als Ingenieure angestellt,

[1]) Der Obriste-Feldmarschalch war seiner Dienstsphäre nach gewissermaßen der Vorläufer des heutigen Generalstabs-Chefs, zugleich aber auch die oberste Polizeibehörde im Heere.

während man das niedere Personal nach Bedarf aus dem Stande der Studenten und Künstler zu ergänzen suchte.

Unter Kaiser Rudolf II., 1596, wird ein Oberst-Ingenieur, namens Claudius Cograni, in kaiserliche Dienste aufgenommen [1]) und der Erzherzog Mathias von Sr. Majestät beauftragt, demselben gelegentlich eine Compagnie zu verleihen.

Wallenstein erwähnt in seinem Schreiben vom 13. April 1633 eines Ingenieur-Hauptmanns Johann Pieroni und bezieht sich auf dessen Bericht wegen Anschaffung von Zelten für die Armee.

General Gallas trägt in seinem Schreiben aus Heilbronn vom 13. Jänner 1635 beim Kaiser darauf an, seinem Vetter, den Oberstlieutenant des Preuner'schen Regiments, Alexander Borri, „welcher seit zwei Monaten bei der Armee ist und als experimentierter Ingenieur, namentlich bei Regensburg sich bewährte", ein Regiment zu verleihen, was auch bald darauf geschah [2]).

Wie lebhaft man schon damals die Nothwendigkeit erkannte, Ingenieure zu besitzen, wie man dieselben aber noch unmittelbar mit der Truppe verband, beweist ein Vorschlag der oberösterreichischen Stände vom Jahre 1641 an den Erzherzog Leopold, worin gebeten wird, das Commando über das Aufgebot einem Obersten, welcher diesen Rang bereits im Felde geführt hätte, und einem Oberstlieutenant, der sich auf die Befestigungskunst wohl verstünde, zu verleihen.

Im Jahre 1664 erscheint Oberst von Vassembo als General-Ingenieur in Ungarn.

Die ersten allgemeinen Vorschriften für Ingenieure und das übrige Fortifications-Personal finden wir in den Instructionen, welche unter Generallieutenant Fürst Raimund Montecuculi als Hofkriegsraths-Präsident [3]) im Jahre 1673 herausgegeben wurden; sie umfassen:

1. die „Fortifications-Instruction für die kais. Ingenieure, wie sie sich in allen Festungen und Posten verhalten sollen",

---

[1]) Dessen in lateinischer Sprache abgefasste Instruction ist von Prag, 22. August 1596, datiert.

[2]) Nach Schröders Aufsatz wurde Borri später General, trat aber schließlich in spanische Dienste; sein Wirken in der kaiserlichen Armee war ein sehr verdienstvolles und er hatte bereits eine Art Genie-Corps gebildet. Hierauf dürften die in verschiedenen Quellen enthaltenen Angaben, dass in Österreich noch vor Ende des 30jährigen Krieges ein Genie-Corps zustande kam, zurückzuführen sein. Wäre Borri nicht aus den kaiserlichen Diensten getreten, dann würde die Geschichte des österreichischen Ingenieur-Corps vielleicht um ein Jahrhundert älter sein. Gräffer erwähnt des „Generals" Alex. von Borro bereits 1634; er schreibt von ihm: „War bei der Belagerung von Regensburg, in der Schlacht von Nördlingen blessiert. Er nahm Zwickau weg, half Prag defendieren, gieng hernach in spanische Dienste." Borri und Borro sind ohne Zweifel dieselbe Person, nur ist die Angabe Gräffers bezüglich Charge und Zeitpunkt nicht richtig.

[3]) 1668 bis 1680.

2. die „Instruction für die Fortifications-Cassiere",
3. „ „ „ „ „ -Controlore",
4. „ „ „ „ „ -Schanzschreiber,
5. „ „ „ „ „ -Zimmer- und Maurermeister",
6. „ „ „ „ Wallsetzer (Wallmeister)", nebst der Eidesformel für die „Fortifications-Bedienten"[1]), wozu alle vorgenannten Personen, mit Ausnahme der Ingenieure, zählten.

Wir reproducieren diese interessanten Schriftstücke, welche zeigen, dass der Fortifications-, Bau- und Rechnungsdienst schon zu dieser Zeit genau geregelt war, und dass sich in dem „allein vom Hofkriegsrathe dependierenden" Ingenieur die Leitung der Geschäfte concentrierte, in Beilage 1. Beil. 1.

Wir wollen schon hier bemerken, dass ungeachtet dieser allgemeinen Vorschriften auch nach ihrer Verlautbarung noch Instructionen *ad personam*, wie in früherer Zeit, jedoch zumeist für das mit der Geldgebarung und Rechnungsführung betraute Personal ertheilt wurden, das im Laufe der Zeit verschiedene Benennungen annahm. Zahlreiche noch vorhandene Documente liefern hiefür den Beweis.

Außer den Bauschreibern und Schanzschreibern gab es späterhin auch „Material- (Ziegel-) Schreiber" (besonders bei größeren Neubauten), und „Fortifications-Bau-Verwalter", welchen das übrige Rechnungs-Personal untergeordnet war[2]).

Bei der zweiten Belagerung Wiens durch die Türken, 1683, ist Ingenieur-Oberstlieutenant Georg Rimpler Chef der Ingenieure und Mineure, derselbe wird am 25. Juli bei Abweisung des Sturmes verwundet und stirbt einige Tage darnach.

1686 wird GM. Peter von Goulon, nach Marschall Vauban als der geschickteste Ingenieur und Mineur seiner Zeit, angeführt.

Im nächsten Kriege Österreichs gegen die Türken, 1690, findet General Kaisersfeld vielfache Verwendung als Ingenieur; er bleibt bei der Belagerung von Belgrad 1693, bei welcher auch Andreas Cornero, ein Venetianer und in Candia geboren, als Haupt-Ingenieur fungierte.

Wahrscheinlich aus dieser Zeit stammt auch die in der Beilage 2 mitgetheilte Instruction, „wie sich ein kais. Ober- oder Staabs-Ingenieur zu verhalten habe"[3]). Beil. 2.

Als tüchtige kais. Ingenieure aus dem 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts seien noch erwähnt: die Oberste: von Perroni, welcher 1690

---

[1]) Für „Bedienstete" auch noch im 19. Jahrhundert gebraucht.

[2]) Instructionen für solche Verwalter sind z. B. jene vom 17. März 1728 für Karl Gastager in Belgrad, vom 21. Jänner 1733 für den in dem windischen und petrinianischen Grenzgeneralate angestellten Stephan Wappler, vom 16. Jänner 1741 für den in das Königreich Slavonien angenommenen Anton Constantin Legelli u. s. w.

[3]) Das Original trägt leider keine Jahreszahl, dürfte aber aus dem Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts stammen.

Nissa in Serbien befestigte und 1701 bei der Armee in Italien angestellt war; von Morando[1]), welcher 1695 Ingenieur *en chef* bei der Armee im Banat gewesen ist; le Beauffe, welcher 1717 bei der Belagerung von Belgrad die Direction der Tranchéen und das Bauwesen der Linien leitete; dann Rockam, Ghelau und Kollöffel. Oberstlieutenant Doxat von Morez, der sich 1716 bei der Belagerung von Temesvár auszeichnete (als Oberst verbesserte er die Fortificationen zu Wien, Belgrad, Orsowa u. s. w., 1733 GM., 1737 FML. commandierte er in der Festung Nissa, welche er an Ali Pascha übergab und deshalb im folgenden Jahre sein Leben verlor); Christoph Baron Engelhard[2]), aus preußischen Diensten übertreten (1721 von den Ständen des Herzogthums Mailand zum General-Super-Intendenten aller Ingenieure und Geometers gesetzt, später Oberst und Commandant zu Orsowa, endlich GM. und Commandant von Kaschau). Major Schindel, 1716 bei der Belagerung von Temesvár in den Approchen den 15. September verwundet und tags darauf gestorben; della Borta und Huber, welch letzterer die Donau von Belgrad bis Rustschuk persönlich aufgenommen und beschrieben hatte u. a. m.

Dass die kais. Ingenieure zu dieser Zeit sich eines guten Rufes erfreuten, beweist das Ansuchen Peter des Großen um Überlassung einiger derselben zur Belagerung von Azow (1696), welchem Wunsche auch entsprochen wurde.

Trotzdem war doch keine Gewähr vorhanden, dass dies auch in der Folge der Fall sein werde, da für einen entsprechenden Nachwuchs nicht im mindesten vorgesorgt war; und in der That dauerte es gar nicht lange, bis bittere Klagen in dieser Richtung auftauchten.

Obgleich die Erfahrungen der großen Türkenkriege von 1683 bis 1699 den Hofkriegsrath auf die Wichtigkeit dieses militärischen Faches hätten hinweisen sollen, war es doch erst Prinz Eugen von Savoyen[3]), welcher in Österreich auf die systematische und intellectuelle Durchbildung der technischen Waffen sein ganz besonderes Augenmerk richtete.

Die herrliche Vertheidigung von Wien (1683), die in der Geschichte der großen Städte wohl ohne Beispiel dasteht, lief eben weit mehr Gefahr,

---

[1]) Gio Morando Visconti fertigt 1699 eine Karte von Siebenbürgen an, entwirft den Plan der Festung Karlsburg.

[2]) Gräffer, dessen Werk auch die vorstehenden Daten entnommen sind, gibt an, dass Engelhard 1717 erster Director der Ingenieur-Akademie gewesen sei, was nach der folgenden Darstellung nicht richtig ist.

[3]) Eugen Franz, Prinz von Savoyen-Carignan, Markgraf von Saluzzo, geb. zu Paris den 18. October 1663. Er trat nach der Zurückweisung durch Ludwig XIV. als Volontär in österreichische Dienste um die Zeit ein, als eben Kara Mustapha den Feldzug eröffnete und kämpfte gleich im Gefechte bei Petronell am 7. Juli 1683 mit. Schon in diesem Jahre zum Obersten, 1685 zum General-Feldwachtmeister, 1688 zum FML., 1690 zum GdC. ernannt, ward er 1702 Hofkriegsraths-Präsident und starb zu Wien am 21. April 1736.

durch den Mangel an technischen Kräften zu scheitern, als durch die enorme Zahl der Feinde und die Energie des Angriffes. Zwar war mit der Leitung der technischen Arbeiten der geniale und durch sein Befestigungs-System berühmte Georg Rimpler als Ober-Ingenieur betraut, bis er hier — wie schon erwähnt — eines ehrenvollen Todes starb; aber diesem trefflichen Manne standen weder geschulte Officiere noch solche Mineure zur Seite. In gleicher Weise, wie zu Wien, machte sich auch im weitern Verlaufe des Türkenkrieges, und in den blutigen Verwickelungen, welche dem Absterben der spanischen Habsburger folgten, der Mangel an geschickten Ingenieuren fühlbar; denn obgleich der Kampf um Festungen quantitativ damals eine ungleich größere Stelle einnahm, als heutzutage, zählten die einzelnen Armeen doch nur höchstens ein paar brauchbare Kriegstechniker. In der berühmten Vertheidigung von Turin (1706) durch meistens kais. Truppen unter FM. Wirich Graf Daun, sah man sich genöthigt, einen Advocaten namens Bertola als Ober-Ingenieur mit den technischen Arbeiten zu betrauen, die er übrigens ganz vorzüglich leitete.

Am lautesten und dringendsten erschollen Eugens Klagen über die mangelhafte Einrichtung des Genie-Wesens während des niederländischen Krieges, in welchem man es, mehr als sonst irgendwo, bei jedem Schritte mit Festungen zu thun hatte. Die wenigen vorhandenen Ingenieure waren ihrer Aufgabe durchaus nicht gewachsen. So heißt es z. B. in einem Schreiben des Prinzen vom 20. Juni 1710: „Mit Douay geht es langsam, u. zw. aus purer Schuld der Ingenieurs, alss welche diejenige authoritet im Kopfe stecken haben, in welcher der Cohorn[1]) seel. vorhin gestanden ist. Dahingegen ob ich zwar denselben nicht gekennet, zwischen diesen Mann und den jetzigen geringen Leuthen ein gar großer Unterschied ist. Auf diese Manier bleibt alles steckhen, da sowohl Marlborough alss ich nicht vill sagen können."

In einem, kurze Zeit darauf (23. August 1710) erfolgten Berichte Eugens an den Kaiser sind die Ursachen dieses Verfalles im Genie-Wesen mit folgenden klaren Worten bezeichnet: „Von Ingenieuren ist nicht Einmahl Einer vorhanden, welcher einen rechten Platz erbauen khönte, indeme man Sye theils aus *miserie* hat zu grundt gehen und crepieren lassen, theils aber seyndt von selbsten wekhgangen, umb ihren bevorstehenden Untergang zu entweichen, welches dann auch die Ursache ist, warumben man das angetragene *Corpo* und die vermeinte Schull von der militärischen Architektur, auf welche doch alle andern Potenzen so viel Unkosten verwenden, nicht hat formieren können."

Man ersieht aus diesem Schreiben, dass der Gedanke an die Errichtung einer Ingenieur-Schule und besonderer technischer Corps damals bereits

---

[1]) Minno Baron von Coehorn, General der Artillerie und der Infanterie, General-Director aller Festungen der Generalstaaten, geb. 1634, gest. 1704.

aufgestellt und festgehalten war, dass aber seiner Verwirklichung, wie der Durchführung sonstiger Neugestaltungen im damaligen Österreich, höchstwahrscheinlich nur Geldmangel im Wege stand.

Prinz Eugen war übrigens nicht der Mann, um von irgend einer Unternehmung, die er einmal als nothwendig erkannt hatte, sich durch was immer für Schwierigkeiten abschrecken zu lassen. Gerade der Krieg in Belgien verschaffte ihm reichlich Gelegenheit, die Vorzüge eines wohl organisierten Genie-Wesens, wie es Frankreich besaß, durch den eigenen Schaden genau kennen zu lernen und es war von Seiten Eugens gewiss nur eine nothgedrungene und bescheidene Forderung an den österreichischen Staatsschatz, wenn er von 1710 an dringend die Errichtung von Anstalten befürwortete, deren Bestehen in Frankreich schon über ein Jahrhundert zählte.

Wohl war Österreich für den damaligen Augenblick auch wieder mit tüchtigen, ausgebildeten und kriegserfahrenen Ingenieurs versehen, da die infolge der Friedensschlüsse von Rastatt und Baden (1714) ihm zugefallenen spanischen Nebenländer: Neapel, Mailand, Sardinien und Niederlande dem Staate viele Ingenieure zubrachten und namentlich letztere Provinz schon ein ziemlich zahlreiches Officiers-Corps unter de Beauffe als „Ober-Ingenieur" besaß; aber es war doch die Frage des Nachwuchses noch immer nicht gelöst. Darum begleitete der Gedanke an die beabsichtigten Neuschöpfungen den Prinzen fortan durch Krieg und Frieden. Und erst inmitten des neuen Türkenkrieges, ja zwischen den unsterblichen Siegen bei Peterwardein und Belgrad, war Eugen, nach Hinwegräumung aller Schwierigkeiten, endlich dahin gelangt, zuerst, u. zw. im Jahre 1716, eine besondere Mineur-Abtheilung, ein Jahr später aber die Ingenieur-Akademie ins Leben zu rufen.

Ingenieur-Akademie. Errichtung.

Hinsichtlich der Errichtung der Ingenieur-Akademie erflossen nun die Allh. Resolutionen Kaiser Karl VI. vom 24. und 28. December 1717.

Ein Decret vom 24. December ist an den Oberstlieutenant und Ober-Ingenieur zu Wien, Leander Conte d'Anguisola und an den kais. Hof-Mathematikus und Landes-Ingenieur Johann Jakob von Marinoni, ein anderer Erlass vom selben Tage an den FM. Rappach gerichtet.

Aus der ersterwähnten Resolution heben wir folgende Punkte heraus:

1. „In dieser Akademie sollen die *architectura militaris* und dazu gehörigen, auch nöthigen mathematischen Wissenschaften, als: *Arithmetica, Geometria* sowohl *theoretica* als *practica*, dann *statica* und *mechanica,* und was dem anhängig mit sonderbarem Fleiß und Application tradiert werden."

2. „In der Woche vier Tage, als: Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag appliciert, u. zw. folgende Stunden, als Vormittag von 8 bis 10 Uhr, Nachmittag von 3 bis 5 Uhr angewendet, dann"

3. „diejenigen, so von dem kais. Hofkriegsrath oder auf dessen Verwilligung dem vorgesetzten Super-Intendenten, diese hauptsächlich und

meistens für kais. Kriegsofficiere und erbländische Vasallen angesehene Akademie zu frequentieren die Erlaubnis dazu erhalten haben werden, umsonst unterrichtet" (werden).

Der 4. Punkt bestimmt das Local und einiges über die Ausstattung [1]), der 5. Punkt stellt die Akademie nebst ihren Hörern unmittelbar unter den Hofkriegsrath und ernennt zwei Super-Intendenten über selbe, nämlich den FM. Grafen Daun [2]) und für dessen Abwesenheit (Daun war 1713 bis 1719 General-Gouverneur in Neapel) den FM. Rappach; „der Super-Intendent, welcher immer ein Hofkriegsrath zu sein hat, wird sich von dem Fortgange der Studien öfters überzeugen und vierteljährig Berichte vorzulegen haben".

Weiter heißt es dann: „Letztlich, Er Herr Conte d'Anguisola für einen Director mit 900 fl. jährlicher Besoldung und Er Marinoni mit 600 fl. *qua* Subdirector erkläret und angeordnet, Ihnen auch zur Bestreitung unterschiedlicher Erfordernisse, worunter auch die Zimmer und all anderes verstanden, jährlich 100 fl., also in Allem 1600 fl. des Jahres aus der hiesigen kais. Fortifications-Bau-Cassa mit quatemberlichen *ratis* abgereichet werden solle" etc. Im Schlusse wird im Namen Sr. Majestät und des Hofkriegsraths die Erwartung ausgesprochen, dass sich die Professoren mit allem Eifer ihren Aufgaben widmen werden und ihnen bekannt gegeben, dass für die nächste Zeit dem FM. Rappach die Inspection des Institutes aufgetragen wurde.

In dem Decrete vom 24. December an den genannten FM. wird demselben eröffnet, „wasgestalt jetzt Allh. ernennte Kaiserliche Majestät aus sehr erheblichen Ursachen bewogen worden, in dero hiesigen kaiserl. Haubt- und Residenzstadt Wien eine förmliche Ingenieur-Akademie aufrichten zu lassen"; es erfolgt sodann die Ernennung der Professoren und die Angabe ihrer Emolumente, weiters — wie schon angeführt — die Bestimmung der directen Unterstellung der Anstalt unter den Hofkriegsrath und die Aufzählung der

[1]) Zu Lebzeiten Marinonis genossen die Zöglinge den Unterricht in dessen eigenem Hause, wo sich auch eine vorzüglich eingerichtete Sternwarte befand. (Späteres Pasqualati-Palais auf der Mölkerbastei.) Nach dem Tode dieses Gelehrten (1755) wohnten sie den Vorlesungen über Mathematik an der philosophischen Facultät der Wiener Universität bei und von da an führte der Abt Marci (Director der mathematischen und physikalischen Studien der Wiener Hochschule, gest. 1759) die Oberaufsicht über die Ingenieur-Scholaren. Als wahrscheinlich ist anzunehmen, dass zur Zeit der Errichtung von einem gemeinschaftlichen Wohnen und der Erhaltung der Zöglinge auf Staatskosten nicht die Rede war, da in keinem der Actenstücke ein Anhaltspunkt zu finden ist, der einen Rückschluss zuließe. (Nach der Topographie von W. Weißkern, I., Seite 22, sollen die Zöglinge bis zu ihrer Aufnahme in die spätere Ingenieur-Akademie 1753 in dem Camesini'schen Hause in der Annagasse gewohnt haben.)

[2]) Gräffer führt 1717 als ersten Super-Intendenten den FM. und Hofkriegsrath Max Adam Graf v. Starhemberg (gest. 1741) und erst 1735 den FM. Wirich Graf Daun an, dem 1746 FM. Josef Fried. Prinz zu Sachsen-Hildburghausen folgte, ebenso den Obstlt. Engelhard als ersten Director (vergl. Seite 10, Fußnote [2]). Alle diese Angaben stimmen nicht mit der actenmäßigen Darstellung.

Pflichten des Super-Intendenten, welchem besonders aufgetragen wird, keine unberechtigten Zuhörer zuzulassen, vierteljährig zu relationieren, und „diejenige *auditores,* welche am best- und fleißigsten sich applicieren thun“ namhaft zu machen.

Das Allh. Ausschreiben, gleichfalls vom 24. December 1717, worin die Errichtung der Ingenieur-Akademie allgemein verlautbart wird, beginnt mit dem vollen Titel des Kaisers und sodann mit folgender Formel: „Entbiethen Allen und Jeden Unsern kaiserlichen Kriegs-Officieren zu Ross und zu Fuß, auch sämmtlichen Vasallen Unserer treugehorsamster Erbländer Unsere kaiserliche Gnad und alles Gutes und geben hiemit auch gnädigst zu vernehmen, wasgestalt Wir für Unsern Dienst zu seyn angesehen und dahero auch gnädigst resolviert haben, vermittelst Aufrichtung einer förmlichen Ingenieur-Akademie gedachten Kriegs-Officieren und Land-Vasallen die Gelegenheit zu machen, dass sie die Ingenieurkunst füglich ergreifen, Wir aber hiedurch mit eigenen Officieren und Landes-Vasallen ohne fremden Nationalisten sich fürohin wie bishero bedienen zu müssen, versehen sein mögen.“ Nachdem sodann die wesentlichen Bestimmungen über Lehrgegenstände und Lehrkräfte, über die dem Hofkriegsrathe zustehende Jurisdiction und Überwachung aus den früher erwähnten Verordnungen wiederholt wurden, schließt dieses Ausschreiben mit folgenden Worten: „Thuen demnach obbemeldeten Allen und Jeden von jetztgedachter angeordneter Ingenieur-Akademie gegenwärtige Nachricht darumben allergnädigst ertheilen, dass diejenigen, welche zur Erlern- und Begreifung dieser Ingenieurkunst Lust und Lieb tragen, bei jetztgedachten Unsern kaiserl. Hofkriegsrath sich gebührend angeben mögen, welcher verordnen wird, dass sie von dem Super-Intendenten und Directoren werden angenommen und ohne Bezahlung eines Kreuzers für die Instruction, diese Kunst zu erlernen alle Komodität haben werden, gegen der gnädigsten Zuversicht, sie werden nicht allein zur Begreifung mehrgedacht so nützlich als nöthigen Ingenieurkunst sich mit allem Fleiß und Eifer applicieren, sondern auch zur Zeit des haltenden *Collegii* mit bescheidentlichster Aufführung sich also verhalten, dass Wir darüber ein gnädigstes Wohlgefallen schöpfen, sie nach ihrer Capacität und überkommener Wissenschaft in Unsere Dienste zu nehmen, auch selbe nach und nach ihrem Wohlverhalten gemäß weiters befördern und mit kaiserlichen Gnaden ansehen zu lassen, Ursach haben mögen“.

In ähnlicher Weise, wie das bereits im Auszuge mitgetheilte Decret an den FM. Rappach, lautet auch dasjenige, welches unter dem 28. December 1717 an den FM. Grafen Wirich Daun ausgefertigt wurde.

Die Anstalt trat am 1. Jänner 1718 ins Leben und schon am 17. Mai d. J. erstattete Prinz Eugen selbst dem Kaiser einen Bericht, worin die Namen der bisher aufgenommenen Hörer und ihre Qualification in den einzelnen Fächern vorgetragen werden. Aus dieser Relation und einer späteren desselben Jahres ist zu ersehen, dass im ganzen 45 Scholaren im

Jahre 1718 aufgenommen wurden, worunter sich mehrere hochadelige Junker, einige absolvierte Philosophen und ein paar Künstler befanden; drei von ihnen waren noch im nämlichen Jahre als Fähnriche in die Armee, einer in diplomatische Verwendung getreten. Nach den Relationen der Jahre 1719 und 1720 wurden in jedem dieser Jahre 19 neue Schüler aufgenommen.

Fassen wir die Einrichtung dieser Anstalt in ihrem ersten Bestande kurz zusammen, so finden wir: dieselbe ist eine freie Hochschule, nur bestimmt für die technischen Kriegsstudien; die Hörer genießen nur den freien Unterricht, keineswegs aber den Unterhalt auf Staatskosten; sie werden sehr anständig behandelt, stehen aber in keinem militärischen Verbande; die Dotierung der Anstalt (100 fl. jährlich für die Hörsäle und Instrumente) ist außerordentlich spärlich, es musste daher Anguisola mit den ihm bei seinem sonstigen Berufe zur Verfügung stehenden Mitteln aushelfen; er und sein Subdirector Marinoni bekleiden ihre Professuren nur nebenbei mit andern Geschäften, und insoferne, dann auch mit Berücksichtigung des damals noch so hohen Geldwertes, müssen ihre Besoldungen als sehr gute bezeichnet werden. Mehr endlich, als durch äußere Ausstattung, glaubte der Hofkriegsrath durch den Geist des Unterrichtes und durch die Bevorzugung der Anstalt ihre Zwecke zu fördern, daher die Ernennung von bloß zwei Professoren, aber der tüchtigsten Art, daher ferner die Einsetzung von zwei Super-Intendenten aus der Zahl der berühmtesten Feldmarschälle der damaligen Zeit, daher endlich das specielle Interesse, welches der Hofkriegsraths-Präsident Prinz Eugen persönlich für die Anstalt zur Schau trug.

Die Angabe, welcher wir in manchem Werke begegnen, dass die Ingenieur-Akademie erst im Jahre 1747 entstanden sei, ist — wie aus dem Vorgesagten ersichtlich — entschieden als unrichtig zu verwerfen; diese Anstalt ist und bleibt vielmehr die älteste der österreichischen Militär-Schulen und zugleich, weil aus derselben auch bürgerliche Ingenieure hervorgiengen, die älteste polytechnische Lehranstalt in Österreich.

Ob und inwiefern ein Zusammenhang der Ingenieur-Schule [1]) Kaiser Karl VI. mit dem Chaos'schen Stifte (siehe Beilage 3) bestand, ist acten- Beil. 3. mäßig nicht nachzuweisen, wie denn auch bei Errichtung der ersten Anstalt im Jahre 1717 keine Berufung auf jene älteren Stiftungen sich vorfindet; doch lassen gewisse Umstände, wie die für die damalige Zeit großartige Spende des Staates für dieses Stift, die Verfügungen Harrachs, der Zustand des Stiftes im Jahre 1739 und die um diese Zeit gebräuchliche Bezeichnung „Ingenieur-Schule im Chaos'schen Stifte" eine solche Verbindung voraussetzen. In diesem Jahre befanden sich nämlich 250 Zöglinge [2]) im

[1]) Obgleich in den ursprünglichen Urkunden stets der Ausdruck „Akademie" gebraucht ist, wird in der Folge meist jener „Ingenieur-Schule" angewendet, bis sie vom Jahre 1778 an die erstere Bezeichnung bleibend behielt.

[2]) Österreicher, Steiermärker, Kärntner, Krainer, Kroaten, Böhmen, Mährer, Schlesier, Ungarn, Siebenbürger, Spanier, Welsch- und Niederländer.

Stifte, für welche der „niedere Curs“, die deutsche und lateinische Schule, bestand und es durfte in die „Ingenieur-Schule“ künftig keiner mehr aufgenommen werden, „welcher nicht eine besondere Fähigkeit, Lust und Fleiß die vorhergehenden Jahre hindurch habe spüren lassen“. Von allen wurden jene ausgewählt, welche ungefähr im 16. Jahre ihres Alters sich befanden und vorher die sechste lateinische Schule geendet, „mithin einen bessern Begriff deren mathematischen Büchern erworben“ hatten.

Von den zwei Ingenieur-Sälen war der eine zur Instruction, der andere zur Anfertigung von Modellen bestimmt. Der Unterricht umfasste: „Die Universal-Historie, die Historie vom Allerdurchlauchtigsten Haus Österreich, die Kriegs-Historie, die Schlachten und Belagerungen, daraus die Kriegsregeln gezogen.“ Von dreien Herrn „Ingenieur-Meistern“ wurden ferner vorgetragen: „Die wohlgegründete Rechenkunst, die Geometrie und Trigonometrie, sowohl in *Theoretica* als *Praxi,* die Fortifications-Baukunst in Grundrissen und Profilen, der Angriff und die Defension der Festungen, die *Elementa Euclides,* die Statik oder Gewichtskunst, die *Mechanica,* das Nivellieren oder Wasserwägen, von der Civil-Architektur die zur Festung nöthigen Stücke zu zeichnen, dann die Mörser und Kanonen abzureißen, zu visieren und zu richten, die Erlernung der Perspective, und französische Sprache.“ Für die physische Ausbildung waren das Fechten, Tanzen und das Militär-Exercitium eingeführt [1]).

Ungeachtet der nicht geringen Zahl der in dem Chaos'schen Stifte versorgten Knaben und Zöglinge waren doch „viele darum anhaltende Supplicanten noch übrig“, und es erfolgte von Seite des Stifts-Executors der Aufruf an Bemittelte, zur Fundation beizutragen, um die Zahl der Zöglinge vermehren zu können.

Mögen die Verhältnisse zwischen der ursprünglichen Ingenieur-Akademie und dem Chaos'schen Stifte welche immer gewesen sein, so dürfte doch soviel als feststehend anzunehmen sein, dass noch vor dem Jahre 1747 vielen Hörern der Akademie Stiftungen zugewendet wurden, durch welche sie Wohnung, Kleidung und Verpflegung, wenn auch noch außerhalb des Verbandes der Anstalt, angewiesen erhielten.

---

[1]) „Zwischen denen Studenten und Ingenieurs, dann denen in der deutschen Schule befindlichen Knaben“ bestand der wesentliche Unterschied, „dass die ersten mit weißem Brot, nach Größe und Alter mit doppelter Portion Fleisch, einer Zuspeise, täglich Wein, und wöchentlich Gebratenem, nicht weniger nach ihren Verdiensten und Wohlverhalten mit besserer Kleidung versehen, dahingegen die anderen mit Suppen, zweimal des Tages frischgesottenem Fleische, einer Zuspeise, *ordinari* Hausbrot, wöchentlich dreimal Wein, und denen gewöhnlichen blauen Stiftskleidern unterhalten wurden. Die Söhne der „Adeligen und Kriegsofficiere“ genossen aber auch in der niedern Abtheilung „in der Kost und Kleidung“ die nämliche Begünstigung, wie die Ingenieur-Zöglinge. Eine Vermehrung der letztern ermöglichte der Hofkammer-Kanzelist Georg Franz Greiner, welcher bei seinen Lebzeiten jährlich „500 fl. für acht Stiftsknaben“ beitrug und für den Fall seines Todes die Vorsehung getroffen hatte, dass die Interessen eines Capitals von 2000 fl. zu gleichem Zwecke verwendet werden sollten. (Siehe auch Beilage 3.)

Prinz Eugen erlebte nicht mehr die Freude, seine Lieblingsschöpfung infolge der Greiner'schen und anderer Stiftungen zu einem so ansehnlichen Umfange erblühen zu sehen; einige Monate vor Activierung der ersteren Stiftungen, nämlich am 21. April 1736, war dieser herrliche Mann und Feldherr gestorben; aber noch vor dem Abende seines Lebens hatte er sich mit Befriedigung sagen dürfen, dass seine mit so kleinen Mitteln begonnene Schöpfung bereits treffliche Früchte getragen hatte. Das Ingenieur-Corps (hierunter die Gesammtzahl der vorhandenen Ingenieure begriffen) erfreute sich jetzt wieder eines guten Rufes.

Zur selben Zeit, als die Wiener Anstalt errichtet wurde (1717), gründete Kaiser Karl VI. auch in Brüssel eine Ingenieur-Schule (Kriegsbauschule), zu deren Super-Intendenten er den FML. Adam Graf Wrangel[1]) ernannte. Durch die Errichtung dieser beiden Schulen war nun wenigstens die Sicherstellung eines entsprechenden Nachwuchses an Ingenieur-Officieren eingeleitet, wenn auch deren Vereinigung in ein Corps noch ein frommer Wunsch blieb. Zwar wird in manchen Quellen auch die Entstehung des Ingenieur-Corps in Österreich von dieser Zeit an gerechnet und angegeben, dass man dasselbe in „Deutsche" und „Niederländer" abtheilte, doch können wir dem nicht beistimmen, denn Ingenieure besaß Österreich auch schon früher, aber festgegliederte Corps entstanden erst später, u. z. zunächst in den österreichischen Niederlanden, und dann in den übrigen Ländern dieses Staates.

Ingenieur-Schule in Brüssel.

Anknüpfend an die durch die Geschichte der Entstehung der Ingenieur-Akademie unterbrochene Darstellung führen wir an, dass mit de Beauffe die Capitäns de Fénélon, Riedkössler und Wachtenberg, die Lieutenants de Beauson, de Haye, Huard, Weiß, Rocher und Körner, Sieur Wynant und de Sacs à Laine, sowie die Conducteurs Vincent, le Blanc, Sauvage, Fabre, Cavot, Couplet, Prost, Le Coste, Vogt, de Boile und Falkstein aus den Niederlanden gekommen waren. Die Wahl dieser Officiere scheint jedoch keine sorgfältige gewesen zu sein, denn Fénélon ward bald darauf als ein „ohnanständiger Mann" des Dienstes entlassen und die Conducteurs Fabre und Vogt wurden auf Befehl de Beauffes cassiert.

Ingenieur-Officiere.

Außer den niederländischen, finden wir zu dieser Zeit auch sächsische Ingenieur-Officiere im kais. Dienste, denn FM. Seckendorff hatte auf Eugens Befehl aus Sachsen, wo bereits im Jahre 1712 ein Ingenieur-Corps errichtet worden war, den Hauptmann von Oetschelwitz, die Lieutenante Teuber und v. Weyer, dann den Conducteur Mallsam zur Belagerung von Belgrad mitgebracht. Seckendorff bediente sich bei den Belagerungs-Arbeiten mit Vorliebe dieser Officiere, besonders des Hauptmanns Oetschelwitz, welcher in Brabant acht Belagerungen mitgemacht

[1]) 1718 FZM. und Gouverneur von Brüssel, gest. als FM. 1726.

hatte, bezahlte sie aus Eigenem, und erreichte es, dass sie nach der Einnahme von Belgrad (1717) in kais. Dienste übernommen wurden.

Auch eine nicht geringe Zahl sonstiger Ingenieur-Officiere befand sich in den kais. Diensten; allein, obgleich von diesen der Hauptmann 900 fl., der Lieutenant 600 fl. und der Conducteur 360 fl. jährlicher Gage bezog, scheint es doch, dass ihre Verwendbarkeit manches zu wünschen übrig ließ; denn Prinz Eugen verlangt vom Hofkriegsrathe, dass man ihm nicht einen gewissen Architekten Prato, sondern den Baumeister Hölbling und einen Zimmermeister, welcher einen Dachstuhl anzufertigen und aufzurichten wisse, nach Belgrad sende. Ebenso befanden sich zu gleicher Zeit ein Oberst Diller, Hauptmann Geißenberg und Lieutenant Hamberger, welcher mit hofk. Decret angestellt ist, in Peterwardein; dennoch aber stellt ein Civil-Ingenieur Meixner die Uferbauten daselbst her und der Ingenieur Gießenbier verfasst ein anderes Project darüber.

Der wieder hergestellte Friede (von Passarowitz, 21. Juli 1718) ließ die Ingenieur-Officiere noch immer in ihrer unentschiedenen Stellung; man schien mit der Formierung derselben in ein Corps zuwarten zu wollen, bis die neu errichtete Akademie eine hinlängliche Zahl gebildeter Officiere würde geliefert haben, um alle Chargen mit solchen besetzen zu können.

Bildung eines Ingenieur-Corps in den Niederlanden.

Nur in den Niederlanden gab die Organisierung der National-Truppen schon jetzt den Anlass zur Bildung eines Ingenieur-Corps. Die damals vorhandenen niederländischen Ingenieur-Officiere wurden nämlich in 2 Brigaden eingetheilt, deren jede aus 1 Hauptmann und 6 Subaltern-Officieren bestand. Zum Commandanten dieses Corps wurde der Oberstlieutenant de Baut, und zum Ober-Director desselben der früher erwähnte, nunmehrige GM. de Beauffe ernannt. Die 1. Brigade war in Brüssel stationiert und bestand aus dem Hauptmann Boulanger, den Lieutenants Benoit, Sermez, Jamez, de Ville und le Jeune, dann dem Fähnrich Michaux, die 2. in Mecheln, aus Hauptmann Tello, den Lieutenants de Laing, Spallard, Jaquenau und Lambrecht, sowie den Fähnrichen Gavaux und van Ulle. Dieses Corps wurde von der Artillerie verpflegt, und stand in Justizsachen unter dem General-Auditor-Lieutenant, in Commando- und Dienstes-Angelegenheiten aber, nach der Erzherzogin Elisabeth — als General-Capitänin — unter dem commandierenden Generalen der österreichischen Niederlande; es legte den Diensteid im Mai 1732 ab.

Nach dem Einfalle der Franzosen in den Niederlanden, 1744, wurde dieses Corps um fünf Officiere vermehrt; im folgenden Jahre fand die Verschmelzung der zwei Brigaden in eine statt, welche — wie wir später sehen werden — im Jahre 1747 bei der Organisierung des gesammten kais. Ingenieur-Corps, mit diesem als die „niederländische" Brigade vereinigt wurde.

Von besonders geschickten Ingenieur-Officieren, welche Österreich zu dieser Zeit noch besaß, wollen wir insbesondere anführen: den Oberstlieutenant

von Vignero, welcher 1730 abgeschickt wurde, die Reichsfestung Philippsburg, dann Kehl zu reparieren; 1735 die Oberstlieutenants Lüttich und Weiß, welch letzterer beim Baue der Festung Karlsburg hervorragend betheiligt war, eine genaue Karte des Fürstenthums Siebenbürgen anfertigte und dafür 1736 zum Obersten befördert wurde; Oberst Baron Beinkau v. Kornberg, er leitete 1735 den Bau einiger am Rhein angelegter Schanzen, war 1737 Commandant von Kehl, im nächsten Jahre Commandant von Orsowa, woselbst er sich, im Juni von den Türken belagert, bis zu dem am 10. Juli erfolgten Entsatze tapfer vertheidigte. Im August abermals angegriffen, capitulierte er am 17. gegen freien Abzug nach Belgrad, verlor die ganze Artillerie und kam in Untersuchung, während welcher er starb, wurde jedoch nach seinem Tode für unschuldig erklärt; 1741 Oberst Paul Bohn, der 1746 in Brüssel in Gefangenschaft gerieth; General Monti, welcher 1742 bei der Belagerung von Prag gefangen wurde, u. a. m.[1]).

Während des ersten und zweiten schlesischen Krieges hatte man es neuerdings erkannt und erkannte es während des fortdauernden Kampfes gegen die Franzosen in den Niederlanden noch mehr, dass schlecht gebaute oder veraltete Festungen und ein wenig zahlreiches, in den Kriegswissenschaften, im Angriff und in der Vertheidigung fester Plätze nicht hinlänglich unterrichtetes, einer Centralleitung entbehrendes Ingenieur-Corps, nicht jenen Erwartungen entsprechen könne, welche man für den Fall eines Krieges von demselben hegen muss. Auch zeigte die Erfahrung, dass die bereits früher in Ausführung gekommene Maßregel, „Festungs-Inspecteure“ zu ernennen — Stellen, mit denen die Generale Harrsch[2]) und Wutgenau[3]) betraut waren — nicht hinreichte, um jene Übelstände zu beheben.

---

[1]) Diese Daten sind Gräffers Buch entnommen, der bezüglich Bohn auch schreibt: „1742 zum GM. vorgerückt; er hat von 1748 bis 1756 die Stadt Wien fortificiert; 1754 ward er FML., 1756 Pro-Director des Genie-Wesens. Hat 1757 bei der Armee in Böhmen und Schlesien gedient“. Diese Angaben stimmen mit der folgenden, actenmäßigen Darstellung nicht ganz überein.

[2]) Ferdinand Amadé Graf Harrsch trat, nachdem er den Franzosen und Venetianern gedient, in die österreichische Armee, focht am Rhein und in Italien mit Auszeichnung und bewies bei der Vertheidigung von Freiburg im Jahre 1713 so viele Tapferkeit und Klugheit, dass er beim Beginn des darauf folgenden Krieges gegen die Türken zum Inspecteur des Ingenieur-Wesens ernannt wurde. Doch schon 1719 kehrte er wieder nach Freiburg, welcher Posten ihm vorbehalten war, zurück und starb daselbst als FZM. am 5. April 1722. Er war auch Hofkriegsrath.

[3]) Gottfried Ernst Graf von Wutgenau auf Pielau hatte schon als churhessischer Infanterie-Oberst mit seinem Regimente den Feldzug gegen die Türken 1717 mitgemacht, trat 1726 als GM. in kais. Dienste, vertheidigte 1734 als FML. die Festung Philippsburg und 1735 als FZM. Mantua mit solcher Tapferkeit und Einsicht, dass er als der Geeignetste erkannt wurde, die wieder nöthig erkannte Stelle eines Inspecteurs der Festungen zu versehen. Sein Wirken war jedoch nur kurz, da er bald darauf, am 6. Juli 1736, bei der Inspicierung der ungarischen Festungen, in Raab starb.

Der Friede sollte nun benützt und auch ein Ingenieur-Corps für den unzweifelhaft bald wieder ausbrechenden Krieg vorbereitet werden; ein Gedanke übrigens, der schon in der Instruction für den FZM. Wutgenau vom Jahre 1736 zum Ausdrucke kommt.

Beil. 4. Nach dieser Instruction, welche wir in Beilage 4 beifügen, war die Stellung des genannten Generalen jedoch eine ganz andere als jene der früheren Ober-Bau-Commissäre[1]), und wäre er nicht sobald nach seiner Ernennung mit Tod abgegangen, so dürfte die im Jahre 1747 erfolgte Organisation des Ingenieur-Corps schon einige Jahre früher ins Leben getreten sein.

[1]) 1677 noch Wilhelm Graf zu Solms, laut Instruction vom 30. October.

Errichtung des Ingenieur-Corps und dessen Fortentwicklung bis 1851.

Zeitraum von 1747 bis 1760 [1]).

(Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia.)

Im Jahre 1747 wurde endlich die Errichtung eines Ingenieur-Corps beschlossen, die Stelle eines „General-Genie-Directeurs“ als obersten Leiter des „Genie- und Fortifications-Wesens“ creiert und der FM. Herzog Karl von Lothringen und Bar [2]), Bruder des Kaisers Franz Stephan I., hierzu ernannt — eine Ernennung, welche als ein glückliches Vorzeichen für das Gedeihen des neuen Corps zu begrüßen war. Seine hohe Stellung, als Schwager der Kaiserin Maria Theresia, half ihm für das Corps Vortheile erringen, deren Erreichung jedem andern kaum möglich gewesen wäre und die Verehrung, welche die Armee für diesen Prinzen, als ihren oft siegreichen Feldherrn empfand, erregte Wohlgefallen für jenes Corps, welches sich des Prinzen speciellen Schutzes erfreute; auch fühlten sich die Officiere des letzteren angeeifert, endlich und unter solch erlauchtem Chef vereinigt zu werden.

Dies alles war aber auch damals nöthig, um dem Ingenieur-Corps in der Armee jenes Ansehen zu verschaffen, ohne welches kein Gedeihen eines militärischen Corps denkbar ist. Allerdings trugen manche, als Ingenieure verwendete Officiere, selbst die Schuld an der geringen Achtung, welcher sie begegneten; aber auch tadellose und gut ausgebildete Officiere waren nicht viel höher geachtet, weil die Pflege der Wissenschaft in der Armee noch keine allgemeine war, weil man ferner die Ingenieure im Frieden nur

---

[1]) Diese Eintheilung in Zeiträume ist eine ganz willkürliche und nur gewählt, um den Beginn jeweilig eingetretener, besonders wichtiger Änderungen besser hervorzuheben.

[2]) Karl Alexander Herzog zu Lothringen und Bar war zu Luneville am 12. December 1712 geboren, erhielt im 21. Lebensjahre eine Oberstenstelle bei der Infanterie, bald darauf die eines GM. und legte schon im Türkenkriege großen Muth und viel Umsicht an den Tag, so dass ihm im österreichischen Erbfolgekriege der Oberbefehl in Böhmen übertragen wurde. Anfangs unglücklich gegen Friedrich II., errang er umso größere Vortheile über die Bayern und Franzosen, wurde aber 1744 zurückberufen, um neuerdings gegen Friedrich zu kämpfen. 1746 eine Zeit lang mit dem Oberbefehle in den Niederlanden betraut, wurde er nach eingetretenem Frieden daselbst General-Gouverneur; 1756 wurde ihm aber wieder der Oberbefehl der kais. Heere in Böhmen übertragen. Nach der unglücklichen Schlacht bei Leuthen (1757) legte Karl die Feldherrnwürde nieder und kehrte auf seinen Posten in die Niederlande zurück, wo er am 4. Juli 1780 auf dem Schlosse zu Teruen starb.

mit dem unangenehmen Baudienst beschäftigt sah und im Kriege die Festungen — zwar nicht durch die Schuld der Ingenieure — doch so häufig fielen. Aus mangelnder Erkenntnis und Einsicht hielten viele die Ingenieure für überflüssig, während ihnen nur eine geeignete Organisierung fehlte, um sie für den Staat im Frieden und im Kriege nutzbringend zu machen.

Zu seinem Stellvertreter wählte sich Herzog Karl den bald darnach zum GM. beförderten Obersten Paul Ferdinand von Bohn, welcher lange Zeit in den Niederlanden gedient hatte und erst vor kurzem aus der Kriegsgefangenschaft, in welche er 1746 zu Brüssel gerieth, zurückgekehrt war[1]). Diesem übertrug der erlauchte General-Genie-Director auch die specielle Ausarbeitung des Organisations-Entwurfes.

Ein hierauf bezugnehmender Vorschlag des genannten Obersten gibt einen zu tiefen Einblick in die damaligen Verhältnisse, dass er nicht hier angeführt werden sollte. Derselbe lautet: „Es haben Ihre k. k. Majestät Allergnädigst zu befehlen geruht, von dero Ingenieurs eine vollkommene Liste, worauf nicht allein die Anzahl Officiere, sondern auch die Qualification derselben zu ersehen ist, damit bei der vorhabenden neuen Einrichtung nicht etwa gute und tüchtige Subjecte verworfen und andere schlechte beibehalten, oder wohl gar promoviert werden möchten, welches dann, anstatt zu einer Besserung, nicht anders als dem Allh. Dienste zum Schaden und dem neu eingerichteten Ingenieur-Corps zum Nachtheil und *détérioration* gereichen könnte — fördersamst einzugeben.“

„Allein bei aller deßwegen genommenen Mühe habe ich eine große Schwierigkeit angetroffen, und wo ich noch gründliche Kenntniß erlangen muß, indem die mehrsten Individuen sowohl mir, als andern hier in Wien sich jetzt aufhaltenden Ingenieurs, bei welchen ich mich deßwegen befragt habe, unbekannt und hin und wieder — ohne dass der eine von dem andern zu dependieren glaubet — zerstreut, und so zu sagen versteckt sind, so bin ich auf den Gedanken gerathen, man könnte, um endlich eine etwas genauere Information hierüber einzuziehen, an alle Ingenieurs, wo sie auch sein mögen, den Befehl ergehen lassen, eine aufrichtige und gewissenhafte Antwort oder Erörterung auf folgende Punkte unverzüglich einzuschicken, nämlich:

1. Wo und in was für einem Jahr sie geboren sind?
2. Wo sie ihre *Studia Mathematica* und *Fortificatoria* absolviert?
3. Ob sie in fremden Diensten vorher gestanden?
4. Wie und wann sie in kaiserliche Dienste getreten?
5. Wozu sie seitdem sind employieret worden und was für Meriten sie sich erworben haben?, und endlich
6. Von was für einen Datum ihr letztes Patent lautet?“

---

[1]) Gräffer führt sowohl den Herzog als General-Director, wie auch den General Bohn als Pro-Director erst 1756 an, was nicht richtig ist.

Im nächsten Jahre war der Organisations-Entwurf beendet, und am 20. Juli 1748 wurde das erste Reglement für das k. k. Ingenieur-Corps Allerhöchst sanctioniert.

Aus diesem, in deutscher und französischer Sprache erschienenen Reglement ist folgendes zu entnehmen:

Das kais. Ingenieur-Corps hat von nun an aus einer „General-Direction" nebst dazu gehörigem Stab, und dann aus „4 Brigaden", u. z. der deutschen, ungarischen, italienischen und niederländischen Brigade zu bestehen. Stand v. J. 1748.

Die General-Direction besteht aus:

dem General-Director (Feldmarschall),
„ Pro-Director (Generalmajor),
„ General-Fortifications-Cassa-Verwalter,
„ Corps-Zahlmeister,
„ Archivario (Ingenieur und Capitän),
„ Secretario und Auditor (mit Oberlieutenants-Gage),
„ Adjutanten (Lieutenant),
drei Conducteurs [1]).

Das Officiers-Corps, aus der deutschen, ungarischen, italienischen und niederländischen Brigade, jede mit:

	Gulden Monatsgage	Mundportionen à 4 fl.	Pferdeportionen à 3 fl.
1 Obrist	200	12	12
1 Obristlieutenant . . .	150	10	10
2 Obristwachtmeistern . .	100	8	8
4 Hauptleuten	75	6	6
5 Oberlieutenants	50	4	4
5 Unterlieutenants . . .	30	3	3
5 Conducteurs	20	2	2

somit, wie das Reglement sich ausdrückt, „23 Ingenieurs für jede Brigade, 92 für alle vier und 98 für das ganze Corps".

Hievon hatte die deutsche Brigade das Fortifications-Wesen in den deutschen Erblanden, als: Unter-, Ober-, Vorder- und Inner-Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien; die ungarische in Ungarn, Slavonien, Kroatien, Banat, Siebenbürgen und „was dahin gehört"; die italienische (wällische) den Festungsbau und das Genie-Wesen in Wällischland; die niederländische in den Niederlanden zu besorgen.

„Die Ingenieurs dieses solchermaßen eingericht- und festgesetzten Corps (u. z. jeder nach seinem Charakter) werden sich, wie all andere Unsere Soldateska des nämlichen Ranges, Ehren, Prärogativen und Freyheiten überhaubt, und

[1]) Die Conducteurs-Charge entsprach jener des Fähnrichs in der Armee.

insbesondere auch deren jenigen Privilegien zu erfreuen haben, welche ihnen absonderlich verliehen, und bei Abhandlung ihrer Verrichtung und Obliegenheiten werden bemerket werden."

Von diesen letzteren, u. z. „von den Functionen der einzelnen Chargen" handelt der 1., „von denen allgemeinen Observations-Punkten, welche bei verschiedenen Gelegenheiten beachtet werden sollen", der 2. Theil des Reglements.

In dem vom General-Director handelnden Abschnitte heißt es:

„Wollen Wir, um den Ingenieurs-Wesen mehrere Ehre beyzulegen und zugleich für beständig eine ansehnliche Stütze zu geben, wodurch es immer mehr und mehr in Aufnahm gebracht werden könne, dass die Charge des General-Directeur hinfort durch einen Unserer Feldmarschallen, oder anderer fürnehmsten Generalen bekleidet, von selbigem das Corps in denen Vorfallenheiten geschützt, und das Augenmerk dahin geführt werde, wie dessen Glantz, Verdienst und Ansehen zu vergrößern sein möchte."

Der General-Genie-Director schlägt die Officiere zum Avancement vor, und transferiert sie nach Erfordernis, mit Ausnahme der Oberste, worüber die Allh. Entscheidung einzuholen ist.

Er empfängt über alle in das Genie-Wesen einschlagenden Geschäfte von dem General-Pro-Director rechtzeitig die ausführlichen Berichte und ertheilt diesem die Befehle, sowie die sonst nöthig erscheinenden Aufträge. Allen Commissionen, welche sich auf das Befestigungswesen und auf sonstige Genie-Angelegenheiten beziehen, hat er zu präsidieren, sowie jährlich eine Haupt-Relation über die ausgeführten und für das nächste Jahr projectierten Bauten zu erstatten. Er hat die ordnungsmäßige Verwendung der Fortifications-Gelder und sonst angewiesenen Beträge zu überwachen. Die Verhörs- und Kriegsrechts-Documente sind zwar dem General-Directorium einzusenden, doch behalten sich Ihre Majestät das *Jus gladii* vor. „Der general Directeur genießet seine ohnehin habende Gage, und einer deren Staabs-Conducteurs ist beständig bey ihme auf der Ordonnanz."

Die Stelle des General-Pro-Directors wird einem „in der Genie wohl gegründeten und erfahrenen Obrist-Feldwachtmeistern" mit einem beständigen monatlichen Gehalt von 400 fl., nebst einem in 20 Mund- und ebensoviel Pferde-Portionen zu 4 und 3 fl. gerechneten Feldbeitrag anvertraut.

Die Oberste und Commandanten der Brigaden sind gehalten, demselben von allen „in die Fortification und Genie einschlagenden Sachen fleißig Bericht zu geben, in allen Vorfallenheiten sich an ihme zu wenden und [illegible] ihme die Befehle einzuholen". Er hat seinen ständigen Aufenthalt in der Residenzstadt und bekommt ein solches Quartier, dass er nicht allein [illegible] [illegible] Adjutanten und Conducteurs darin wohnen, sondern auch [illegible] [illegible] [illegible] daselbst unterbringen könne. Dies verhindert jedoch

nicht, dass er nach Erfordernis im Kriege ins Feld rückt, wie ihm auch besonders obliegt, alle Jahre im Frühling die Festungen und Grenzen in den verschiedenen Provinzen „wo es am nöthigsten sein möchte“ zu visitieren.

„Auf seinen Bereisungen wird er nicht nur die festen Plätze, sondern auch die Länder selbst studieren, um zu beurtheilen, wie man diese gesunder, fruchtbarer und reicher machen könne“. „Zu gleicher Zeit hat er sich wegen der Ingenieurs Application, Wissenschaft, Fleißes, und Aufführung wol zu erkundigen, damit diejenige, welche sich durch ihre guten Eigenschaften hervorthun, belohnet, die anderen aber zum guten ermahnet, und bei nicht erfolgender Besserung abgestraffet werden mögen, besonders seynd diejenigen zu distinguieren, die zu einer künftigen Direction die behörige Capacität blicken lassen.“

Wenn eine neue Festung oder sonst ein wichtiges Object zu bauen ist, oder merkliche Veränderungen und Verbesserungen in einer alten Festung vorzunehmen sind, hat der General-Pro-Director mit Zuziehung des betreffenden Directors und der ersten Ingenieure das Project und den Kostenüberschlag, nach vorhergegangenen Informationen an Ort und Stelle, zu entwerfen, und mit einem genauen instruierenden Bericht dem General-Director vorzulegen, worauf es nach commissioneller Prüfung dem Hofkriegsrathe zur Einholung der Allh. Entschließung zu übermitteln ist. Nach erfolgter Approbation findet die Aussteckung in seiner Gegenwart statt.

Anfangs November j. J. erhält der General-Pro-Director von den Directeurs der Provinzen (den Obersten) die Berichte über die Thätigkeit des abgelaufenen, und die Bauanträge für das künftige Jahr, prüft diese, erstattet dem General-Director hierüber Bericht, und empfängt dessen Befehle zur weiteren Veranlassung. Contracts-Verhandlungen von Wichtigkeit hat er beizuwohnen.

Wenn Ingenieure ins Feld zu commandieren sind, hat der General-Pro-Director „da er die *Subjecta* am besten kennen solle“, selbe vorzuschlagen, und wenn die Brigade jener Provinz, in welcher der Krieg geführt wird, nicht zulänglich ist, die Operationen zu bestreiten, werden von den anderen Brigaden die noch nothwendigen Ingenieure dahin detachiert, und sodann aus allen die „Feld-“ und „Belagerungs-Brigaden“ formiert.

Wenn der General-Pro-Director sich bei der Armee (im Felde) befindet, so dependiert er von Niemanden, als von den commandierenden Generalen; bei einer Belagerung leitet er den Angriff.

Dem Pro-Director sind ein Lieutenant als Adjutant, und zwei Stabs-Conducteurs zum Zeichnen und Rechnen beigegeben.

„In Abwesenheit des General-Directeurs wird er zwar alle Vorfallenheiten des Ingenieur-Wesens, damit der Dienst einigen Abbruch nicht leiden möge, allstäts zu besorgen, jedoch auch von all deme, was er etwa veranlasset, dem General-Directeur, wo sich dieser immer befinden dürfte,

unverweilten Bericht zu erstatten, ordentlich und genaue Relationen einzusenden, und eine beständige Correspondenz mit ihme zu unterhalten haben."

Dem General-Fortifications-Cassa-Verwalter obliegt die Sorge für das Administrations- und Rechnungs-Geschäft, und für die ordnungsmäßige Verwendung der Gelder; auch werden Contracte von Wichtigkeit in seiner Gegenwart abgeschlossen, und von ihm unterzeichnet.

„Die in den Festungen hin und wieder angestellte Bau-Beamte müssen von dem General-Fortifications-Cassa-Verwalter eine Instruction über das, was sie eigentlich von denen in Händen habenden Geldern zahlen dürfen, und wie sie sich hierinnen zu verhalten haben, überkommen; sie können aber keine Zahlung, wo nicht vorhero die Richtigkeit der Forderung durch ein von dem die Arbeit führenden Ingenieure gegebenen *Attestum* bezeuget wird, abfolgen lassen, indeme die *Attesta* sowohl, als die Quittungen, deren Percepienten seinen Rechnungen beigelegt werden müssen."

Im Monate November j. J., sowie wenn es sonst befohlen wird, hat der Cassa-Verwalter über alle im abgelaufenen Jahre geschehenen Geldverwendungen die Rechnung zu legen.

„Was nun die hin und wieder in den Festungen benöthigte Bau-Beamte und Fortifications-Bediente, als: Bau-, Material- und Schantz-Schreiber, wie auch Schantz-Corporalen [1]) u. dgl. Leute anbelangt, so ist der General-Director befugt, selbe anzustellen, bis auf die Bau-Zahlmeister und Controlleurs, wenn an einem oder anderen Orte dergleichen erforderlich sein möchten, die durch Unsere Hofkammer zu bestellen kommen; sonst wird all das übrige, was in Bau-Amts-Sachen einschlaget, in der hierüber künftig zu machen seyenden Verfassung deutlich erörtert, und gantz umständlich vorgeschrieben werden."

Der Cassier vom *Corpo* ist mit Hauptmanns-Charakter und Oberlieutenants-Gehalt angestellt, um die das Ingenieur-Corps betreffenden Gage-Berechnungen und andere derlei Angelegenheiten zu bestreiten; er legt den Eid bei der Hofkammer ab, obschon er im übrigen an den General-Director und General-Pro-Director gewiesen ist.

„Die Cassa solle bey dem General-Directeur, oder in dessen Abwesenheit bei dem Pro-Directeur zur Administration depositirt belassen und mit 3 verschiedenen Schlüsseln versehen werden, deren der general-Directeur den einen, der pro-Directeur den anderen, und der Cassier den dritten bei sich haben wird."

Der Cassier hat seine Rechnungen so zu führen, dass er alle 6 Monate, oder wenn es sonst befohlen wird, mit dem Commissariate abrechnen kann.

„Die Stelle eines Fortifications-Archivarii erfordert ein in der Mechanik, Hydraulik, Fortification und Zeichnung geübtes, auch dabei stätes und solides *Subjectum*, und sollte daher einem wohlverdienten Ingenieur mit

---

[1]) Die früheren „Wallsetzer (Wallmeister)". Wie man sieht, hatte sich hinsichtlich des Bau-, Rechnungs- und Aufsichts-Personales gegen früher nichts geändert; es blieb dies auch bis zum Jahre 1773 in derselben Weise.

Hauptmanns-Gage verliehen werden.“ Er hat nicht allein alle Projecte, Pläne und Karten von den Festungen, Ländern und Grenzen nebst allen einschlägigen Berichten und Relationen, sondern auch alle in das Genie-Wesen einschlägigen Zeichnungen, Modelle, Maschinen etc. in seiner Verwahrung, und derart inventiert, dass alles schnell aufgefunden werden kann.

Der Archivar hängt allein vom General-Directorium ab, und darf bei schwerer Strafe ohne Bewilligung desselben Niemanden Pläne der bestehenden oder projectierten Befestigungen ausfolgen, oder copieren lassen.

„Wann bei gewissen Gelegenheiten ein oder andere Maschine zu inventiren, anzugeben, zu machen und anzubringen wäre, hat er hierüber seine Gedanken zu eröfnen, solches dem general-Directorio zur Revision schriftlich zu übergeben, und wenn sie approbirt werden, das Modell davon verfertigen zu lassen.“

„Der Secretarius und Auditor muss eine saubere Handschrift haben, die Schreib-Art wissen, ohne der Teutschen und Lateinischen, auch die Wällisch und französische Sprache besitzen, und die Militärische Jurisprudenz verstehen.“ „Er dependirt von dem general-Directorio allein, und ist ihme für jetzo Oberlieutenants-Gage ausgesetzt worden.“

Als Secretär hat er die das Genie-Wesen betreffende Correspondenz, als Auditor die Rechtsgeschäfte zu besorgen.

Der Adjutant hat Unterlieutenants-Charakter und -Gage, und ist mit zwei Stabs-Conducteurs dem General-Pro-Director beigegeben; der 3. Stabs-Conducteur ist Ordonnanz beim General-Director.

Der Oberst ist Commandant der Brigade und Director der Festungen jener Provinz, von welcher erstere den Namen führt [1]). Er muss sich angelegen sein lassen, nicht nur gründliche Kenntnisse der ihm anvertrauten Festungen, Posten und umliegenden Gegenden sich zu verschaffen, sondern auch trachten, das ganze Land kennen zu lernen, um die nöthigen Vorschläge für dessen Vertheidigung zu erstatten. Er wohnt, soweit als nöthig, wichtigen Contracts-Verhandlungen in seinem Amtsbereiche bei.

Gegen Ende October j. J. erhält er von den Stabsofficieren und auf selbständigen Posten befindlichen Ingenieuren die Berichte über die Arbeiten des abgelaufenen, und die Vorschläge für das künftige Jahr, welche er mit seinem Gutachten der General-Direction einsendet; nach herabgelangter Entscheidung ertheilt er die weiteren Befehle.

Im Felde commandiert der rangsälteste Oberst, in Abwesenheit des Pro-Directors, alle bei der Armee stehenden Ingenieure ohne Unterschied.

An ihn sendet der Corps-Cassier die Gelder zur Bezahlung der Officiere.

Die Klagen und Zwistigkeiten unter den Officieren hat er nach Möglichkeit in Güte zu schlichten, er ist jedoch auch befugt, Officiere mit Arrest zu bestrafen, wovon er dem General-Directorium Bericht zu erstatten hat.

---

[1]) Daher auch die Benennung „Provinzial-Directionen“.

In gleicher Weise hat dies zu geschehen, wenn über einen Officier die gerichtliche Untersuchung zu verhängen wäre, und es ist die Entscheidung der General-Direction abzuwarten.

Der Oberstlieutenant commandiert die Brigade unter dem Obersten und ist als Pro-Director der Provinz anzusehen, woselbst er auch in Abwesenheit des Obersten die Direction führt. Ansonsten wird ihm, wie den beiden Oberstwachtmeistern, ein größerer Theil der Provinz zur eigentlichen Direction, jedoch unter der Ober-Direction des Obersten, auf Anordnung des General-Directoriums angewiesen.

Die Oberstwachtmeister sind als die Unter-Directoren der Provinz anzusehen; bei Abgang des Obersten und Oberstlieutenants übernimmt der rangsältere Major das Commando der Brigade. Im Felde regelt der Commandant der Ingenieure die Functionen des Oberstlieutenants, wie jene der Majore.

Die Hauptleute sind die eigentlichen Directoren der Hauptfestungen, wo sich keine Stabsofficiere befinden; ihnen obliegt die eigentliche Leitung und Ausführung des Genie-Dienstes [1]).

„Sie halten sich auch fleißige Aufseher, und sollen nie selbst Fortifications-Gelder in Händen haben, sondern alle Sachen den Bau-Zahlmeistern oder anderen vom General-Cassa-Verwalter Bestellten überlassen."

Im Felde, und besonders bei einer Belagerung, werden die bei der Armee eingetheilten Ingenieure nach Ermessen des *Ingenieurs en chef* in „Feld"- und „Belagerungs-Brigaden" formiert, deren Commando dann gewöhnlich einem Hauptmann zufällt.

Nachdem die Oberlieutenants die Stellvertreter der Hauptleute sind, und auch öfter selbständig kleinere Directionen zu führen haben, so werden nur jene Lieutenants dazu befördert, welche die nöthige Qualification besitzen.

Zu Unterlieutenants werden nur jene Conducteurs befördert, welche sich in dieser Charge hervorgethan haben.

Zu Conducteurs werden in Zukunft junge Leute aufgenommen, welche ein öffentliches Examen in Gegenwart des General-Pro-Directors und anderer höherer Ingenieur-Officiere entsprechend abgelegt haben. „Da die mehrsten, zumalen diejenige, welche unlängst dazu gekommen, noch keinen *Praxim* besitzen, wird ihnen keine absonderliche Arbeit zu dirigieren gegeben, sondern sie stehen unter einem Oberen, dem sie in allen, was Unsern Dienst betrift, zu gehorsamen haben, dahingegen auch die Obere verbunden sind, sie als Officiere zu tractieren, selbe fleißig zu unterrichten und zu allem guten unablässig anzuführen."

---

[1]) Zum Unterschiede von den „Provinzial-Directionen" gewöhnlich „Local-Directionen" genannt.

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen aus dem 1. Theile des Reglements; der 2. Theil enthält die detaillierten Vorschriften über die Aufnahme ins Corps, über die Zahl, Gattung und Anfertigungsart der verschiedenen Pläne und über sonstige, theils persönliche, theils den Dienst betreffende Bestimmungen; wir heben hievon folgende interessante Punkte heraus:

„Die Unterlieutenants und Conducteurs sind gehalten, ein mathematisches Besteck, Compass, Farben, Pinsel zu haben, andere aber, welche vermöge ihres Charakters eine Direction verwalten und verlangen können, sollen wenigstens mit einem Astrolabio, Messtischel u. s. w. versehen sein."

„Bei wem man copierte Pläne findet, soll seiner Charge verlustig sein."

„Als Maß wird der k. k. Fortifications-Schuh eingeführt."

„Die geometrische, anstatt der perspectivischen Zeichen-Methode, wird angeordnet."

„Dem Directeur gebürt eine Schildwache."

„Wenn den Ingenieuren Extra-Commissionen aufgetragen werden, oder sie auf die Post gehen müssen, werden ihnen die gewöhnlichen Post- und Diäten-, oder Liefer-Gelder bewilligt."

„Die Conducteurs sind wie die Fähnriche der Regimenter anzusehen."

„Wenn ein Officier zu spät bei der Armee eintrifft, verliert er eine dreimonatliche Gage; geht er ohne Erlaubnis von ihr weg, wird er seiner Charge verlustig."

„Die Faschinen, Schanzkörbe und andere, dergleichen Materialien, welche bei einer Attaque, Belagerung oder anderen Feldarbeit übrigbleiben, gehören nach altem Herkommen den zugegen befindlichen Ingenieurs als Douceur, wegen der bei diesen Gelegenheiten ausgestandenen außerordentlichen Fatiguen, oder es wird ihnen anstatt dessen eine billige Discretion verabreicht."

„Dieweilen bisher unter denen Ingenieurs viele unbedachtsame Heuraten zu ihrem eigenen Verderben und Nachtheile des Corps sowohl, als Unseres Dienstes geschehen, so solle hinführo keinem Ingenieur vom Conducteur bis zum Hauptmanne inclusive erlaubt sein, ohne Vorwissen und schriftlicher Erlaubnis von dem General-Directorio zur Heurat zu schreiten; wer diesem zuwider handelt, verliert seine Charge. Desgleichen darf auch keiner von denen bereits Verehelichten ohne Erlaubnis seine Ehegattin mit ins Feld nehmen."

„Die Directeurs haben beständig darauf zu sehen, dass die gute Harmonie unter ihren Subalternen eingepflanzet und der Müßiggang, das Saufen u. s. w. aufgehoben werde."

Die älteste vorfindliche Liste der damaligen Ingenieur-Officiere, und ihre Eintheilung in die Brigaden zeigt die Beilage 5. Beinahe die Hälfte dieser Officiere war damals in den Niederlanden, und sie blieben daselbst Beil. 5.

bis nach dem Abschlusse des Aachner Friedens (18. October 1748); die übrigen waren in Wien, Bregenz, Klagenfurt, Olmütz, Peterwardein, Temesvár, Karlstadt, Mailand und Mantua, wo fast überall eifrigst gearbeitet wurde. Überhaupt waren, exclusive der Niederlande, 48 Posten bestimmt, wo Ingenieure anzustellen sind.

Die Ingenieur-Officiere erhielten ihre Gebüren auf Rechnung desjenigen Landes, zu dessen Brigade sie gehörten.

Die Genie-Dotation, welche für die deutschen und ungarischen Provinzen jährlich circa 4—500.000 fl. betrug, wurde aus den verschiedensten Fonds zusammengetragen[1]; die niederländischen Festungen wurden von den dortigen Ständen erhalten, und in Italien, wo man außer Mailand und Mantua auch Cremona, Pavia, Lodi, Como, Lecco, Trezzo, Fuentes und Gera als befestigte Punkte betrachtete, waren sämmtliche Arbeiten von Seite der „Hofkammer"[2]) an Bau-Unternehmer vergeben; hier übte der mailändische *ministre plénipotentiaire* (damals Graf Cristiani) die Controle über die Verrechnung mit Hilfe von Civil-Staats-Ingenieuren aus.

Ungeachtet der Bestimmungen des Reglements bewahrte die niederländische Brigade auch in Personal-Angelegenheiten dem Pro-Directorium gegenüber eine gewisse Selbständigkeit, was eine natürliche Folge davon gewesen zu sein scheint, dass der Herzog gewöhnlich in Brüssel residierte; General Bohn erhielt nie Berichte von dieser Brigade, außer es wurden Officiere aus den Niederlanden zur Armee außerhalb des Landes commandiert, wo sie ihm französisch berichteten, und er ihnen auch in dieser Sprache antwortete. Aus Italien liegen ausschließlich Berichte in italienischer Sprache vor, die aber deutsch beantwortet wurden.

Durch die im Jahre 1750 erschienene „Instruction und Verhaltungs-Befehle für Unsere sämmtliche Fortifications-Bau-Beamte oder Rechnungsführer", welcher — nachdem die im vorhergegangenen Jahre hinausgegebenen Directiven nicht die erhoffte Beachtung gefunden hatten — im Jahre 1752 die „Instruction, nach welcher die in Unsern Festungen das Fortifications-Wesen dirigierenden Ingenieurs-Officiers bei Ausarbeitung deren nach Schluss jeden Militärjahres einzuschicken kommenden Arbeits- und Berechnungs-Berichten sich ohnabweichend zu achten haben" folgte, fanden auch diese wichtigen Agenden ihre Regelung.

---

[1]) Zur Verrechnung der Gelder in diesen beiden Provinzen waren angestellt:
5 Fortifications-Bau-Verwalter,
9 Fortifications-Bau-Schreiber,
16 Schanzschreiber,
3 Materialschreiber,
1 Fortifications-Rechnungsführer.

[2]) Finanz-Ministerium.

Der im Jahre 1748 fixierte Stand des Ingenieur-Corps blieb bis 1753 unverändert, in welchem Jahre auf Vorstellung des Herzogs jede Brigade um 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant und 1 Conducteur vermehrt, somit das ganze Corps — ohne Rücksicht auf die beiden Directoren und das Personal beim Stabe, mit Ausnahme des Adjutanten, des Archivars und der 3 Conducteure — auf 113 Köpfe erhöht wurde. Stand v. J. 1753.

Diese Vermehrung, sowie der durch Pensionierungen erfolgte Abgang brachte die General-Genie-Direction wegen Besetzung der abgängigen Stellen in einige Verlegenheit, da die beiden Akademien den Erwartungen hinsichtlich der Zahl der jährlich zuwachsenden Officiere nicht ganz entsprochen hatten; die Bewerbungen der bereits dienenden Feld-Officiere um Aufnahme in diese Anstalten waren zu selten, und das Ingenieur-Corps noch immer das Ziel nur Weniger, da der Dienst desselben im Frieden nicht angenehm und im Kriege sehr anstrengend, aber selten lohnend war. Obgleich nämlich die Wiener Ingenieur-Akademie schon im Jahre 1747 die Grundzüge einer specifisch militärischen Organisation, und zugleich eine wesentliche Erweiterung des Erziehungs- und Studien-Planes erhalten hatte, bildete sie doch noch immer eine mehr allgemeine Bildungs-Anstalt, deren Zöglinge bei dem Austritte verschiedenen Laufbahnen folgten.

Die Ergänzung des Ingenieur-Officiers-Corps war daher noch immer eine sehr ungleiche und schwierige. Welche Vorschläge FML. Bohn dem Herzoge zur Ausfüllung der entstandenen Lücken erstattete, und in welcher Weise sonst Ersatz gesucht wurde, ist aus der Beilage 6 zu ersehen. Beil. 6.

Obgleich man bereits die Erfahrung gemacht hatte, dass die aus der Ingenieur-Schule in das Corps getretenen Individuen mit der Zeit die besten Officiere wurden, und man demnach den Wunsch hegte, nach und nach das Ingenieur-Corps nur aus dieser Anstalt zu ergänzen, wie dies ja schon in der ursprünglichen Absicht lag, so zeigt doch das nachfolgende Schreiben des Herzogs an den Pro-Director, wie fern zu dieser Zeit dem Corps die Schule noch stand. In diesem Schreiben heißt es: „In dem letzten Anschlusse bittet der in der k. k. Ingenieur-Schule zu Gumpendorf befindliche Scholar Lägler als Volontär beim Corps angenommen, beim Festungsbau angestellt und mit einem Gehalt begnadigt zu werden. Da er auch die Verdienste seines Vaters anzieht, und seine erlernte Geometrie mit einem glaubwürdigen Zeugnis bestätigt, so bin ich zwar nicht entgegen, dass er — wenn seine Wissenschaft in dem gehörigen Examen geprüft worden sein wird — als Volontär decretirt werden könne, was aber sein Gesuch um eine Subsistenz betrifft, so bleibt es Euer Excellenz anheimgestellt, nach dem eigenen Gutermessen das Weitere hierüber bei der Behörde einzuleiten.“ Es waren eben noch sehr bedeutende Änderungen nöthig, und namentlich war es nothwendig, dass die Schule unter die Oberleitung der Waffe selbst gestellt werde, weil nur dann die Ausbildung der Zöglinge in der entsprechenden Richtung

geleitet werden konnte. Dies erfolgte zwar im Jahre 1760, vorher aber hatte die Anstalt noch ein anderes Stadium durchzumachen.

Infolge der „in dem ehemaligen Chaos'schen Stifte bei der daselbstigen Jugend über Hand genommenen und bis zur Ärgernuß getriebenen Ausgelassenheit und Unanständigkeit", verordnete Maria Theresia „unterm 13. Martii 1755, dass dem Herrn Land-Untermarschall Karl Leopold von Moser, die nebst seinem Bruder, als gerichtlich bestellt gewesenen Executoren des Chaos'schen Testamentes bis dahin aufgehabte Administration vollends abgenommen, und eine gänzliche Separation der ursprünglich Chaos'schen Stiftung von den successiv angewachsenen Fundationen[1]) vorgenommen werde". Die „fundierten Studenten und Ingenieur-Scholaren" waren in dem Königsegg'schen Garten-Gebäude zu Gumpendorf[2]), welches im Jahre vorher Moser von der Bräumeisterin Theresia Rehberger um 15.000 fl. erworben hatte, unterzubringen; die Ober-Direction wurde den geheimen Räthen Graf Franz Esterházy und Theodor von Thoren übertragen.

Ingenieur-Schule.

Unter dem 21. Februar 1756 erklärte Ihre Majestät die Kaiserin die „Ingenieur-Schule zu Gumpendorf", wie sie jetzt genannt wurde, für ein k. k. Institutum, dessen Personalstand nunmehr bestand aus: dem Rittmeister Franz Michael Hermann v. Berg als Director, 1 Verwalter, 1 Lieutenant, 1 Hofmeister, 1 Capelanus, 1 Professor *architecturae militaris,* 1 Professor *architecturae civilis,* 1 Professor *historiae et latinitatis,* 1 Professor *latinitatis secundarius,* 1 Schreib-, 1 Tanzmeister, 1 französischen Sprachmeister, 1 Medicus, 1 Chirurgus und einem Wart- und Aufsichts-Personal von 25 Mann. Die Bekleidung wurde „auf einen, von dem vorherigen Wust ganz unterschiedenen, anständigeren Fuß gesetzt. Jeder der Scholaren hatte nebst genugsamer, kleiner Montierung eine blaue, dann weiß und rothe Uniform". Der Unterricht erfolgte „in der französischen und lateinischen Sprache, insoweit diese einem Soldaten nöthig, in der Geographie und Historie, in der Zeichnungskunst, Rechnungskunst und Algebra, in der Geometrie, Planimetrie und Trigonometrie, in der bürgerlichen und Kriegs-Baukunst, in der Tanz- und Fechtkunst, dann *exercitio militari*, und Formierung der Monats-, Standes- und Dienst-Tabellen[3])".

Herzog Karl übernahm bald nach den ersten Unfällen im Beginne des 7jährigen Krieges (1756) das Commando der in Böhmen neu aufgestellten Armee, und da er den Officieren seines Corps Gelegenheit zur Auszeichnung oder doch zur Sammlung von Kriegserfahrungen geben wollte, veranlasste er die Commandierung einer größeren Zahl von Ingenieur-

[1]) Gleich Greiner hatten sich seinerzeit mehrere edel denkende Männer gefunden, welche durch Stiftung von Freiplätzen das Gedeihen der Anstalt zu sichern suchten.

[2]) Spätere Gumpendorfer Kaserne.

[3]) Mit 1. März 1760 befanden sich in der Anstalt 31 Ingenieure, 49 Anfänger, 56 Studenten, im ganzen 136 Individuen im Alter zwischen 7 und 31 Jahren.

Officieren sowohl zu seiner Armee, als zu jener des FM. Grafen Daun. Zu ersterer waren außer FML. Bohn, Major Rebain mit 12, zu letzterer Major Jaquenau mit 7 Officieren bestimmt worden. Am 6. Mai 1757 — dem Tage der Schlacht bei Prag, in deren Folge Herzog Karl daselbst eingeschlossen wurde — war FML. Bohn von Wien zur Armee abgegangen, und hatte die Führung des Pro-Directorats dem Oberstlieutenant Johann Wilhelm Hemeling übergeben, kehrte jedoch schon bald, da er keine Gelegenheit zu besonderer Thätigkeit fand[1]), nach Wien zurück, wo er 1758 zum FZM. befördert wurde. Zu Anfang des Jahres 1759 erhob ihn die Kaiserin in den Freiherrnstand, zu Ende dieses Jahres starb er[2]).

FZM. Freiherr v. Bohn, welcher durch 12 Jahre die Pro-Directors-Geschäfte führte, war ohne Zweifel ein sehr edler Mensch, ein für seine Untergebenen unablässig besorgter Vorgesetzter, und ein routinierter, außerordentlich fleißiger Dienstmann; seine zahlreich vorhandenen Concepte in deutscher und französischer Sprache leuchten durch Schrift und Stil aus den übrigen Acten wie Edelsteine hervor. Nur den einen Vorwurf könnte man ihm vielleicht machen, dass er durch Empfehlungen hochgestellter Männer sich zu sehr in seinen Entschließungen bestimmen ließ, und dadurch zu kleinen Ungerechtigkeiten verleitet wurde, über welche nach seinem Tode so viele Stimmen sich laut erhoben.

Man darf hiebei jedoch nicht übersehen, wie wenig exact zu dieser Zeit noch die Beförderungs-Vorschriften waren. Das Einsenden von Gesuchen an den General-Genie-Director um Beförderung außer der Tour war sehr üblich, und die von manchen erreichte Erfüllung ihrer Bitte mag bei minder Glücklichen ernste Verstimmung hervorgerufen haben[3]).

Ehe wir den neuen, wichtigen, 1760 beginnenden Abschnitt in der Entwicklung des Ingenieur-Corps besprechen, glauben wir, noch einiger specieller Verfügungen und allgemeiner Armee-Verordnungen, welche in der in Rede stehenden Periode erschienen sind, erwähnen

---

[1]) Bohn ambitionierte die Leitung der Belagerung von Schweidnitz (wie ihm dies auch nach dem Reglement zukam), die aber aus Staatsrücksichten dem französischen General Riverson übertragen wurde. Ersterer fühlte sich dadurch sehr gekränkt, und ward nur durch die Copie eines Allh. Handschreibens getröstet, welche ihm vom Herzoge aus dem Hauptquartier Liska zugesendet wurde; in demselben geschah seiner in ehrenvollster Weise Erwähnung.

[2]) In welch hoher Achtung FZM. Bohn bei seinem Chef stand, zeigen zwei Schreiben des letzteren, gelegentlich der Erhebung in den Freiherrnstand und des erfolgten Ablebens, wie aus den Beilagen 7 und 8 zu ersehen ist. Beil. 7, 8.

[3]) Beispielsweise sei erwähnt, dass der Conducteur Michel auf Gribauvals Empfehlung von Ihrer Majestät Charakter und Gebür eines Oberlieutenants erhielt, und dass dem pensionierten Ingenieur-Hauptmann Pletzker, welcher 1757 auf seine Pension verzichtet hatte, der Oberstlieutenants-Charakter verliehen wurde.

Eines der auffallendsten Gesuche ist jenes des — allerdings ausgezeichneten — Lieutenants Eghls, welcher um die doppelte Beförderung zum Hauptmann mit Oberlieutenants-Gebür bittet, und auch wirklich wenigstens Oberlieutenant wird.

zu sollen, da wir eben in letzterer Hinsicht noch alles umfassen müssen, wodurch das Ingenieur-Corps immer mehr und mehr zum integrierenden Theile der Armee erklärt wurde.

Zu den ersteren zählt die im Ingenieur-Corps getroffene Einrichtung, dass alle Officiere bei jeder Beförderung ein dreimonatliches Gage-Superplus in der „Ersparungs-Cassa für Witwen und Waisen" zurücklassen mussten[1]); dann die hofk. Verordnung vom 24. Februar 1748, welche lautet: „Da es hinsichtlich der Sicherheit und aus anderen verschiedenen, triftigen Ursachen nicht wohl thunlich ist, das auf den Wällen, Gräben und auf dem Glacis in den Festungen wachsende Gras, sowie die Wiesen und andere Grundstücke an Privatpersonen zu verpachten, besonders weil dadurch der Fortification Schaden und Nachtheil erwachsen würde, so ist dieses Gras dem zur Festung gehörenden Militär, nämlich: dem Commandanten, dem Platzmajor, Platz-Hauptmanne oder -Lieutenant, nebst dem ersten, in der Festung angestellten Ingenieur, und dem Officier von der Artillerie dergestalten überlassen, dass sonst Niemand darauf Anspruch zu machen hat. Diese Individuen haben das Gras auf ihre eigenen Kosten zur gewöhnlichen Mähezeit, und so oft es thunlich ist, abmähen zu lassen, und wenn es getrocknet ist, nach ihrem Charakter und nach Proportion ihres Gehaltes unter sich zu vertheilen, wo sodann ein Jeder mit seinem ihm zufallenden Antheil nach Belieben schalten und walten kann."

Zu den allgemeinen Armee-Verordnungen zählen: das im Jahre 1748 erschienene Militär-Bequartierungs-Normale und das neue Bagage-(Verpflegs-)Reglement, worin auch auf das Ingenieur-Corps Rücksicht genommen ist. Im engen Zusammenhange mit jenem Bagage-Reglement stand die am 28. December 1747 erlassene „Marsch-Ordnung"; die derselben beigefügten Schemas über Mund-, Pferde-Portionen und Vorspann waren im vollen Einklange mit der „Bagage-Ordnung", und hiernach vorgeschrieben:

Ingenieur-Corps.

Staab.

1 General-Directori nach der besitzenden Generals-Charge,
1 Pro-Directori ingleichem,
1 Cassier wie Hauptmann,
1 Auditor und Secretario wie Hauptmann,
1 Archivario wie Hauptmann,
1 Adjutanten als Unter-Lieutenanten.

Brigade.

1 Obristen	20	Mund-,	12	Pferde-Portionen,
1 Obristlieutenanten	10	„	10	„ „

[1]) Über die Entstehung dieser Cassa und deren Vorschriften enthält eine „Auskunft des FML. Pellegrini" v. J. 1771 die Details.

1 Obristwachtmeister	8 Mund-,	8 Pferde-Portionen,	
1 Hauptmann	6 „	6 „	„
1 Oberlieutenanten	$2^1/_2$ „	4 „	„
1 Unterlieutenanten	2 „	3 „	„
1 Conducteur	1 „	2 „	„

Dann:

die 1750 von Kaiser Karl VI. Witwe Elisabeth Christine errichtete Stiftung von 8000 fl. jährlicher Einkünfte für bedürftige Generale, welche dem Hause Österreich 30 Jahre lang treu und brav gedient haben[1]);

die 1754 erschienene Militär-Justiz-Norm;

die 1757 erlassene Allh. Bestimmung, womit dem Militärstande die Begünstigung zutheil wurde, dass jedem Officier, der nach zurückgelegten 30 Dienstjahren Zeugnisse des Wohlverhaltens beizubringen vermag, die Erhebung in den Adelstand unentgeltlich ertheilt wird;

die im selben Jahre erfolgte Stiftung des Militär-Maria-Theresien-Ordens[2]), bei dessen erster Promotion am 7. März 1758 der erlauchte Chef des Ingenieur-Corps mit dem Großkreuze betheilt wurde.

Zeitraum von 1760 bis 1770.

(Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia; seit 1765 Kaiser Josef Mitregent.)

Die durch den Tod Bohns erledigte Pro-Directors-Stelle musste, besonders in dem damaligen Augenblicke, in welchem man sich mitten im Kriege befand, schnell wieder besetzt werden. Die Ernennung erfolgte auch

[1]) Im November 1771 erweiterte die Tochter der Stifterin, die Kaiserin Maria Theresia, diese Anstalt, welche nun den Namen „Elisabeth-Theresien"-Stiftung erhielt, setzte die Einkünfte auf 16.000 fl., die Zahl der zu Betheilenden auf 21 fest und bestimmte, dass 6 davon 1000 fl., 8, 800 und 7, 500 fl. erhalten sollten. „Zur Erlangung dieser Stiftung ist keine Nation, Religion oder militärischer Ordensritter davon ausgeschlossen."

[2]) Schon beim Ausbruche des 7jährigen Krieges, 1756, hatte Maria Theresia den Entschluss gefasst, für die Officiere ihrer Truppen einen Verdienstorden zu gründen, und ließ dies der Armee am 13. Mai 1757 durch den Herzog Karl von Lothringen bekanntmachen. Der Schlachttag von Kolin (18. Juni 1757) wurde als Stiftungstag des Ordens bestimmt, der letztere nach dem Namen der Allh. Stifterin benannt, und die Großmeisters-Stelle vom Kaiser Franz I., dem Gemahl der Kaiserin, übernommen.

Anfangs gab es nur Großkreuze und Ritter; Kaiser Josef II. fügte 1765 noch die Commandeurs als Mittelclasse dazu. Mit dem Orden wurden auch jährliche Pensionen verbunden. Weder hohe Geburt, noch langjährige Dienste, oder vor dem Feinde erhaltene Wunden, noch viel weniger andere Rücksichten, geben Ansprüche; „diejenigen einzig und allein sollen in den Orden aufgenommen werden, welche nicht nur nach Ehre und Pflicht ihrer Schuldigkeit ein völliges Genüge geleistet, sondern sich noch über das durch eine besondere herzhafte That hervorgethan, oder kluge, und für den Militärdienst ersprießliche Rathschläge an die Hand gegeben, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit auszuführen geholfen haben".

schon im Jänner 1760, und traf den FZM. Ferdinand Philipp Graf H a r r s c h zu A l m e d i n g e n[1]).

Drei wichtige Änderungen fallen in die erste Periode seines Wirkens: Die Verschmelzung der deutschen, ungarischen und italienischen Brigade in ein ungetheiltes Corps und die Verbesserung der Avancements-Verhältnisse in demselben; die Errichtung des Sappeur-Corps; und die Unterordnung der Ingenieur-Schule in W i e n unter die oberste Leitung des Genie-Wesens.

Den Hauptanlass zu diesen Einrichtungen gaben die schon erwähnten Klagen über ungerechte Beförderungen, welche nach B o h n s Tode laut wurden, der Austritt vieler Officiere aus dem Corps und die allgemeine Unzufriedenheit in demselben.

Nachdem G r i b a u v a l, welcher das französische Ingenieur-Corps aus eigener Erfahrung kannte, und H a r r s c h, welcher aus der Armee gekommen war, vom Herzog K a r l über ihre Ansichten betreffs der herrschenden Übelstände befragt worden waren[2]), unterlegte der Herzog Ihrer Majestät einen Bericht, worin er hervorhob, dass die Eintheilung der Officiere in Brigaden und die Anweisung ihrer Gebüren auf das betreffende Land, bei Beförderungen, mit welchen eine Transferierung von einer Brigade zur anderen verbunden war, zu großen Verwicklungen in der Abrechnung Anlass geben; dass bei der Übersetzung von der niederländischen Brigade zu einer der drei übrigen, oder umgekehrt, die mangelnde Kenntnis der verschiedenen Sprachen und Bauverhältnisse dem Dienstbetriebe sehr hinderlich ist; dass man im Felde zur Erkenntnis gelangt, wie sehr die Ausführung der Lager-, und insbesondere der Angriffs-Arbeiten durch täglich wechselnde Infanterie-Mannschaft viel zu langsam und mangelhaft geschehe; und dass endlich in dem, aus so verschiedenen Elementen zusammengesetzten Corps nicht jenes Wissen und jener militärische, ehrenhafte Geist allgemein verbreitet wäre, wie dies unerlässlich ist, wenn dessen Mitglieder das entsprechende Ansehen
il. 10 bei der übrigen Armee genießen sollen. Die Beilage 10 gibt Aufschluss über die weiteren Vorschläge des Herzogs, namentlich hinsichtlich des Nachwuchses.

---

[1]) Der neue Pro-Director, ein Sohn des Vertheidigers von F r e i b u r g und ehemaligen Festungs-Inspecteurs, FZM. Ferdinand Amadäus Grafen H a r r s c h, war im Jahre 1704 geboren und schon nach dem Kriege gegen die Türken, 1739, Oberst des 21. Inf.-Reg., 1742 GM., leitete er die Belagerung von P r a g gegen die Franzosen, welche diese Stadt mit Sturm genommen hatten, zeichnete sich in den Schlachten bei H o h e n f r i e d b e r g und P i a c e n z a, sowie bei den Unternehmungen gegen G e n u a und die P r o v e n c e aus, und wurde Inhaber des 50. Inf.-Reg., geheimer Rath und 1751 FML. Als kais. Commissär beendete er zum Vortheile Österreichs die Grenzstreitigkeiten mit der Republik V e n e d i g, und wurde hiefür 1755 zum FZM. und Landeshauptmann von G r a z ernannt. Im Jahre 1758 belagerte er N e i s s e, und war mit dem Entwurfe der neu zu erbauenden Festung K ö n i g g r ä t z beschäftigt, als ihn die Monarchin auf seinen neuen Posten berief. 1760 belagerte und eroberte er G l a t z, wurde 1770 Präsident des oberschlesischen Gouvernements und starb zu W i e n 1792.

[2]) Siehe die Beil. 9.

ik 9

Zur Hebung der ersterwähnten Übelstände wurde von der großen Kaiserin angeordnet, dass bei dem gesammten Ingenieur-Corps die bisher beobachtete Eintheilung in 4 Brigaden aufzuheben, und aus der deutschen, ungarischen und italienischen ein einziges Corps zu bilden sei. Dasselbe hatte, nebst dem beizubehaltenden Stabe, aus den in den bisherigen Brigaden normierten Stabs- und Ober-Officieren, nämlich: 3 Obersten, 3 Oberstlieutenants, 6 Oberstwachtmeisters, 15 Hauptleuten, 18 Ober-, 18 Unterlieutenants, und einer verhältnismäßigen Anzahl von Conducteurs und Cadetten (letztere, infolge der Unterstellung der Ingenieur-Schule unter das Pro-Directorium, vorläufig mit der Zahl 8 fixiert) zu bestehen. Stand v. J. 1760.

Die niederländische Brigade blieb abgetrennt, bildete mit ihrem damaligen Stande ein Corps für sich, und bestand aus 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 Oberstwachtmeistern, 5 wirklichen, 2 supernumerären Hauptleuten, 6 Ober-, 6 Unterlieutenants, 6 Conducteurs und 3 Cadetten.

Der Herzog von Lothringen verblieb Chef beider Corps, nur wurde ihm der Oberst de Laing[1]), unter gleichzeitiger Beförderung zum GM. als eine Art Pro-Director für das niederländische Corps beigegeben.

Durch die Aufhebung der Brigade-Commanden fand die Bezeichnung „Provinzial-“ und „Local-Directionen“ allgemeine Anwendung.

Behufs Verbesserung der Avancements-Verhältnisse erfolgte die Verfügung, dass von Zeit zu Zeit die ältesten Oberste nach Maß ihrer Verdienste zu GM. befördert, und außer dem Corps — besonders in Plätzen, wo ein Gouverneur oder Commandant von höherem Range systemisiert sei — angestellt würden; dass diejenigen Hauptleute, welche zur Beförderung nicht geeignet wären, mit Bezug ihres Gehaltes und mit dem Majors-Charakter außerhalb des Corps verpflegt, und in kleineren Plätzen verwendet, und die nicht hinreichend fähigen Officiere vom Ingenieur-Corps wegtransferiert werden dürfen.

Das neu errichtete Sappeur-Corps, welches „nicht allein bei denen Belagerungen, und zu denen im weiteren Verfolg beschriebenen Verrichtungen, sondern auch zu allen übrigen bei der Armee nothwendig vorfallenden Verschanzungen gebraucht und angewendet werden soll“, wurde gleich dem General-Genie-Director unterstellt; auch wurde verfügt, dass die Officiere bei Sappeur-Compagnien mit jenen vom Ingenieur-Corps gleichen Rang haben, „daher die von dem letzteren Corps zu den Sappeur-Compagnien, mithin auch diese von den Compagnien zu dem Ingenieur-Corps, sowohl im Avancement, als sonst nach Anleitung der Umstände gezogen und verwechselt werden können“.

Was die beiden Akademien in Wien und Brüssel betrifft, so ist hinsichtlich der ersteren schon früher erwähnt worden, dass sie im Jahre 1747 infolge geänderten Erziehungs- und Studienplanes auf eine gemeinnützige Art für den Militär- und Civilstand ausgedehnt wurde; die letztere war schon Akademien in Wien und Brüssel.

[1]) Nach Gräffer: Ludwig Graf de Lalaing, 1741 Oberst, 1761 Generalmajor.

von Anfang an eine mehr allgemeine Militär-Bildungs-Anstalt, obgleich viele Zöglinge derselben später ins Ingenieur-Corps traten; sie stand seit 1756 unter dem Director Huscher, welcher damals vom Oberlieutenant bei Lothringen-Infanterie mit Hauptmanns-Charakter in das Corps übersetzt, und 1760 mit Belassung in seiner Anstellung zum Titular-Major befördert wurde.

Im April 1760 erfolgte nun die Loslösung der Wiener Ingenieur-Schule von der „in *Publicis* und *Cameralibus* darüber bestellt gewesenen Ober-Direction“, und die Unterstellung unter das General-Genie-Directorium, wobei Oberstlieutenant Hemeling für die Oberaufsicht, und Hauptmann Hirschenhahn zum Commandanten der „Ingenieur-Schull“ bestellt wurden; doch schon im December desselben Jahres wird FML. Harrsch förmlich zum „Ober-Director“, und Hauptmann Hirschenhahn, unter gleichzeitiger Verleihung des Majors-Charakters, zum „Director“ der Anstalt ernannt [1]). Hiedurch erst bekam die Anstalt den Charakter einer Ingenieur-Schule, welchen sie von nun an auch beibehielt, wie denn auch von dieser Zeit an die fast ausschließliche Ergänzung des Ingenieur-Corps durch Zöglinge derselben datiert.

Wir finden in dieser Schule 54, bald darauf 60 kais. Zöglinge, für deren jeden jährlich 170 fl. bezahlt wurden, 6 Chaos'sche Stiftlinge mit jährlichen 100 fl. (doch mussten diese vom 1. Jänner 1761 an gratis erhalten werden), und eine unbestimmte Zahl Kostzöglinge, welche 200—220 fl. jährlich bezahlten, und begegnen in diesem Jahre (1760) der ersten größeren Ausmusterung von Scholaren der Ingenieur-Schule zu Cadetten des Ingenieur-Corps [2]).

Die angeführten, und noch mehrere andere partielle Verfügungen waren jedoch nur die Vorläufer einer — wie wir später sehen werden — entscheidenden Reorganisation der Ingenieur-Schule zu Gumpendorf.

Um das Fortifications-Wesen in Italien mit jenem in den österreichischen und ungarischen Provinzen auf möglichst gleiche Stufe zu bringen, erwirkt der Pro-Director beim Hofkriegsrathe eine Verordnung, womit den dortigen Ingenieur-Officieren „mehre ihnen zugemuthete, ihrem Charakter und Dienste aber nicht zukommende Functionen und Berechnungen abgenommen werden“; „auch erlangt er eine Dotation von 3755 fl. zur „Errichtung und Erhaltung einer eigenen fortificatorischen Modell- und Maschinen-Kammer“, deren bezügliche Geschäfte er dem Oberstlieutenant v. Brequin überträgt.

Corps-Uniform.

Bis nun trugen die Ingenieur-Officiere die weiße Armee-Uniform; doch hatte man bei verschiedenen Feld-Operationen der letzten Jahre, besonders

---

[1]) Der ausgezeichnete Professor Kolbe erhält gleichzeitig den Titel eines Ingenieur-Hauptmanns.

Behufs besserer Ertheilung des Unterrichtes lässt FZM. Harrsch beim Pro-Directorium ein Lehrbuch über die fortificatorischen Erd- und Wasser-Arbeiten, und über die „Maçonnerie“ ausarbeiten und einführen.

[2]) Karl Philippi, Anton Limp, Leopold Laitin, Josef Lagler, Ludwig Ohlrogsburg, Anton Hauser und Amadis Aldana Maldonato.

aber bei der Belagerung von Glatz die Erfahrung gemacht, dass die Ingenieur-Officiere einerseits bei den Recognoscierungen durch die weiße Uniform leicht entdeckt wurden, und das feindliche Feuer auf sich zogen, anderseits aber bei den verschiedenen Arbeiten, namentlich in den Approchen, ihre Uniform wegen der Zartheit der Farbe so sehr verdarben, dass ihnen bedeutende Kosten verursacht wurden. Über Antrag des Herzogs entschied daher die Kaiserin im Jahre 1761, dass die Ingenieur-Officiere eine besondere Corps-Uniform zu erhalten, und sich wie die Officiere des im Jahre vorher errichteten Sappeur-Corps zu kleiden haben.

Das der betreffenden Verordnung beigefügte Bild zeigt uns diese Officiere in einem, gewöhnlich offen getragenem Rocke von graublauem Tuche, bis an die Knie reichend, und mit einer Reihe gelber Knöpfe versehen. Der sehr schmale, umgelegte Kragen ist mit kirschrothem Sammte überzogen, desgleichen auch die breiten Umschläge der ziemlich weiten und kurzen Ärmel, aus denen lange, gefältelte Hemdbesetze hervorsehen. Das Futter des Rockes ist bei dem Stabsofficier von dem gleichen Sammte, bei den übrigen Officieren aus grauem Stoffe. Eine Weste mit 12 Goldknöpfen und goldbesetzten Knopflöchern, gleich jenen am Rocke, sowie spannbreiten Ansätzen, worauf große, mit 3 Knöpfen zu schließende Taschenklappen angebracht sind, dann die kurzen Beinkleider, mit 4 gelben Knöpfen an den Knien, sind in Gala von kirschrothem Sammte, sonst aber aus gleichem Tuche, wie der Rock. Eine schmale, schwarze Halsbinde, welche unten das Hemd sehen lässt, und weiße Strümpfe, Schuhe mit großen Goldschnallen vollenden den Anzug. Ein Degen sammt Porteépée, ganz so wie er sich bis zur allgemeinen Einführung der Säbel in der Armee erhalten hatte, war an kurzer Hängkuppel unter der Weste umgegürtet; den Kopf bedeckte ein schwarzer Filzhut, dessen breite Krämpe an drei, gleichweit von einander entfernten Punkten ihres Umfanges am oberen Rande des niederen Kopfcylinders befestigt war. Eine der hiedurch gebildeten Spitzen stand nach vorwärts, und hatte links eine goldene Schlinge mit einem Knopfe. Rings um den Rand der Krämpe lief eine schmale goldene Borte.

Das Jahr 1762 brachte dem Ingenieur-Corps eine zeitliche Standesvermehrung, u. z. zunächst für die Vertheidigungs-Instandsetzung der Festungen Munkács, Huszth und Szigeth um 3 Hauptleute, später, wegen der weiteren Arbeiten in den ungarischen, kroatischen und slavonischen Festungen um 2 Oberstlieutenants, 2 Oberstwachtmeisters, 6 Ober-, 6 Unterlieutenants und 10 Conducteurs. 1762

Die in diesem Jahre auf den Wällen von Schweidnitz bewiesene Intelligenz und Tapferkeit der Ingenieur- (sowie der Sappeur- und Mineur-)Officiere (und Soldaten) wurde von den übrigen, gleich heldenmüthigen Truppen der Besatzung geziemend gewürdigt, durch sie in der ganzen Armee bekannt gemacht und so wurde dem Corps von nun an die ihm mit vollem Rechte gebürende, durch glänzende Thaten erkaufte, wahre kameradschaftliche Anerkennung gezollt.

Die Friedensperiode aber, welche dem durch den Hubertsburger Frieden (15. Februar 1763) abgeschlossenen 7jährigen Kriege folgte, wurde in organisatorischer Beziehung für das Genie-Wesen nutzbringend verwertet.

Die nach dem Friedensschlusse erfolgte „Individual-Eintheilung des k. k. deutsch-ungarisch und italienischen Ingenieur-
Beil. 11, 12. Corps nach dem Friedensfuße“ ist aus Beilage 11 zu ersehen, und Beilage 12 gibt die Rangsliste sowohl dieses, als des niederländischen Corps.

Der Stand der „Fortifications-Bau-Beamten“ und „Bau-Bedienten“ wird in diesem Jahre ausgewiesen mit: 1 General-Fortifications-Bau-Cassa-Verwalter, 1 Controlor, 4 Bau-Verwaltern, 9 Bau-, 2 Material-, 15 Schanz-, 3 Bauamts-Schreibern, 4 Rechnungsführern, 11 Ober-, 25 ordinären Schanz-Corporalen, 7 Maurer-Meistern, 3 Maurer-, 6 Zimmer-Polieren, 1 Fuhrwesens-Ober-, 4 Unter-Knechten, und bei der Modell- und Maschinen-Kammer mit je 1 Maler, Compassmacher und Schlosser und 3 Tischlern.

1763. Im Jahre 1763 erschien auch eine „Instruction und Ordnung für Unsern neu resolvierten General-Fortifications- und Bau-Cassa-Verwalter bei Unserem General-Directorio des Genie- und Fortifications-Wesens getreuen, lieben Peter Van Roy, und dessen Controlor Gastager“, womit hinsichtlich der zu pflegenden Rechnungsrichtigkeit ganz bestimmte Vorschriften ertheilt wurden.

Die in den Vorjahren während des Krieges stattgehabten, zeitlichen Standesvermehrungen machten eine Standesregulierung nothwendig; daher beantragte der Herzog im Jahre 1768 dieselbe (exclusive Niederland) mit: 3 Obersten, 5 Oberstlieutenants, 8 Oberstwachtmeisters, 18 Hauptleuten, 24 Ober-, 26 Unterlieutenants und 30 Conducteurs vorzunehmen, während der Hofkriegsrath nebst der erwähnten Zahl der Oberste und Oberstlieutenants, 6 Majore, 15 Hauptleute, 18 Ober-, 19 Unterlieutenants, 21 Conducteurs für hinlänglich ansieht, und die beständige Beibehaltung der vorhandenen 9 Cadetten, von denen der Herzog keine Erwähnung machte, für besonders nützlich bezeichnet.

Die bezügliche Allh. Entschließung lautete dahin, „dass sich lediglich an den vom Hofkriegsrath gemachten Vorschlag zu halten, und der Hauptmann Eghls vom Sappeur-Corps *extraordinariae* zu Major zu machen ist“; gleichzeitig aber wurde es dem General-Pro-Directorium überlassen, „wie viele *Individua* und von was für einen Grad allenfalls solches aus dem Stand des Corps als Adjutanten und sonsten zur Aushülf in der Arbeit für sich auswählen wolle“. Ebenso wurde die Verfügung getroffen, dass die künftig in der Ingenieur-Schule angestellten Ingenieur-Officiere ihren charaktermäßigen Gehalt, dagegen aus der Cassa dieser Anstalt keinen Beitrag mehr zu erhalten haben, „wie auch überhaupt die Ausgaben der Schule lediglich aus deren Einkünften zu bestreiten sind“, und die im Jahre 1766 ertheilte

Befugnis, allenfallsige Abgänge aus den für das *„Fortificatorio ordinario“* gewidmeten jährlichen 300.000 fl. zu decken, aufzuhören habe.

Eine im Monate März 1768 vom Herzog direct an Ihre Majestät die Kaiserin gerichtete Vorstellung, wegen Systemisierung des von ihm vorgeschlagenen höhern Standes, bleibt ohne Erfolg, obgleich er sich in seiner Eingabe wie folgt, ausspricht: „Nun ist die Frage, ob in Friedenszeiten mit dem neu regulierten Stande ausgelanget werden könne? und auch hierüber meine a. u. Gutmeinung, dass insolange die supernumerären Officiers annoch vorhanden sind, und zu Diensten angewendet werden können, auszulangen thunlich sein werde, dahingegen aber, wenn nach und nach bei 30 Ingenieurs in Abgang kommen und gleichwohlen alle Plätze erforderlichermaßen besetzet, der allseitige Festungsbau noch weiter betrieben, die Reparationen besorget, und noch mehr andere Commissions-Vorfallenheiten durch Ingenieurs verrichtet werden sollen, die Unzulänglichkeit sich von selbsten ergeben würde. Eine anderweitige Betrachtung ist, dass weilen bei künftigen Öffnungen die *supernumerari* einzubringen sind, alle Nachruck und Beförderung, dann neue Anstellung, durch ohngefähr 10 künftige Jahre verschränket, dem Corps andurch der Muth gemindert, die fähigsten Ingenieurs, da sie kein Perspectiv hätten, vielleicht ihr Glück bei anderen Mächten zu suchen, und ihre Wissenschaften dahin zu übertragen verleitet, endlich auch die Gumpendorfer Pflanzschule, wenn zur Unterbringung der Scholaren so lange Zeit kein Weg offen ist, in ihren Zerfall gestürzt werden dürfte.“ 1768.

Späterhin, u. z. im nächsten Jahre, erfolgte jedoch die Bewilligung, dass die bei dem Status von 94 Köpfen mitgezählten 9 Cadetten, „in der Erwägung, dass solche der Erfordernis nach bei dem Ingenieur-Corps zu den vorfallenden Diensten noch nicht verwendet werden können, und nur zum Nachzügel gewidmet sind“, davon abgeschlagen und der Stand somit auf: 3 Oberste, 3 Oberstlieutenants, 6 Majore, 16 Hauptleute, 20 Ober-, 22 Unterlieutenants, 24 Conducteurs und 9 Cadetten, in Summa auf 103 Köpfe (ohne der niederländischen Abtheilung) gebracht werden dürfe, wobei der die Erziehung der jungen Erzherzoge leitende Hauptmann d'Averange, und der zum Commercial-Bau-Inspector in Triest ernannte Oberlieutenant Struppy nicht mitzuzählen, jedoch dieselben, u. z. Struppy mit Hauptmanns-Charakter, sowie der die Provinzial-Direction in Italien auf sich habende FML. Spallard in der Tabelle des Ingenieur-Corps auch weiterhin anzusetzen sind. 1769. Stand v. J. 1769.

Bis zum Jahre 1768 befand sich beim Hofkriegsrathe[1]) für die Zwecke des Genie-Wesens, in administrativer Beziehung, das ansonsten im Sinne des Reglements v. J. 1748 und der seither ergangenen Verfügungen vom General-Genie-, und General-Pro-Director geleitet wurde, eine sogenannte „Genie-Kanzlei“ mit 1 Hofkriegs-Secretarius, 1 Registrator,

---

[1]) Siehe die Beilage 13 betreffs dieser höchsten Militär-Behörde. Beil. 13.

3 Kanzelisten und 2 Accessisten[1]); gelegentlich der Änderungen, welche der damalige Hofkriegsraths-Präsident FM. Graf Lacy in der Zusammensetzung und in dem Stande des Hofkriegsrathes vorschlug, war auch der Antrag enthalten, die Correspondenz mit dem Genie-Pro-Directorio, welches zu den subordinierten Stellen des Hofkriegsrathes zählte, nicht mehr an den Vorsteher dieser Stelle, sondern an die betreffende Instanz zu dirigieren, und hiezu die Bezeichnung: „Genie- und Fortifications-Amt“ zu wählen, sowie die bestehende Fortifications-Bau-Cassa[2]) als solche aufzulassen und mit dem Kriegs-Zahlamte zu vereinigen, wodurch eine Ersparung zu erzielen war.

Das Genie- und Fortifications-Amt, durch welches dann die frühere Genie-Kanzlei überflüssig wurde, hatte zu bestehen aus:

Dem General-Pro-Director mit dem Gehalte nach seinem Militär-Charakter, als Vorsteher,

1 Genie- und Fortifications-Amts-Secretarius mit 1200 fl. Gage und Quartier in natura,

1 Registrator mit 1000 fl. Gage und 300 fl. Quartiergeld,

2 Kanzlisten mit je 600 fl., 2 mit je 400 fl. Gage,

1 Heizer mit 300 fl. Gage.

Der Registrator wurde mit einem Quartiergelde, der Secretarius dagegen mit einem solchen nicht betheilt, „weil der letztere in dem Fortifications-Haus ein eigenes Quartier innen hat, wobei es dann auch in Hinkunft umsomehr sein Bewenden haben muss, weil in dieser Behausung zugleich die Registratur und die Kanzlei nebst Archiv untergebracht, mithin dabei die Gegenwart des *Secretarii* nöthig, außerdem auch die Unterkunft für einen Pro-Director eben nicht bequem ist, und daher es schon allenfalls darauf ankommen wird, demjenigen, der dieser Stelle in Hinkunft vorzustehen haben wird, das auf seinen bekleideten Charakter ausgemessene Äquivalent in Geld abzureichen“.

Da diese Anträge, mit welchen wieder einige Änderungen des ursprünglichen Reglements eintraten, infolge der Allh. Entschließung vom 4. December 1768 die Genehmigung erhielten, so datierte von dieser Zeit an das „Genie- und Fortifications-Amt“, bis es später den Namen „Haupt-Genie-Amt“ (auch Genie-Haupt-Amt genannt), den es schon manchmal — selbst in amtlichen [illegible] — führte, permanent annahm.

[illegible] der Aufhebung der Fortifications-Bau-Cassa und ihrer [illegible] mit dem Kriegs-Zahlamte war, dass nunmehr die Individuen [illegible] direct aus der in jedem Lande oder Districte

[illegible] hatte 2000 fl. Gehalt und Quartier in natura, der [illegible] 300 fl. Quartiergeld, 1 Kanzlist 600 fl., die beiden [illegible] 80 fl. Quartiergeld, von den Accessisten einer 300 fl., [illegible] 50 fl. Quartiergeld.

[illegible] 800 fl. Gage, 330 fl. Quartiergeld, der Controlor

befindlichen Kriegs-Cassa erhielten, und dass die zu den Festungsbauten und Reparaturen erforderlichen Gelder über Anweisung bei den Kriegs-Cassen auszufassen waren. Die Rechnungen waren nicht mehr mit dem Militär-, sondern mit dem Solarjahre abzuschließen, und mit der Bezeichnung „Fortifications-Rechnungs-Sachen“ an den Hofkriegsrath einzuschicken. Der bisherige General-Fortifications-Bau-Cassa-Verwalter wurde als Rechnungs-Kriegs-Commissär bei der hofk. Buchhaltung angestellt, wo er die Rechnungsrichtigkeit „*in fortificatorio*“ nach seiner bisher aufhabenden Pflicht auch fernerhin zu besorgen hatte.

Die bis nun eingezahlten, sogenannten „Ingenieurs-Witwen-Ersparungs-Gelder“ wurden vom Kriegs-Zahlamte *ad depositum* genommen.

Zeitraum von 1770 bis 1791.

(Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, seit 1780 Kaiser Josef II., seit 1790 Kaiser Leopold II.)

FZM. Graf Harrsch, der seit 1760 fungierende Pro-Director, wurde 1770 zum Präsidenten des oberschlesischen Gouvernements ernannt, und beschloss hiemit sein, für das Genie-Wesen so segensreiches Wirken.

Zu dieser Zeit hatte der Hofkriegsraths-Präsident Graf Lacy sich bereits mit dem Herzoge von Lothringen sowohl wegen der künftigen Besetzung dieser Stelle, als auch darüber ins Einvernehmen gesetzt, wie in der Folge die Besorgung der Genie-Angelegenheiten zum besten des Dienstes und des Staatsschatzes einzuleiten sei. Da auf Grund der hiernach gestellten und Allh. sanctionierten Anträge eine neue Periode in der Entwicklung des Genie-Wesens beginnt, so glauben wir uns umsomehr mit diesen Anträgen eingehender beschäftigen zu sollen, als die von FM. Lacy aufgestellten „Punktationen“ auch einen klaren Einblick in die bisher bestandenen Verhältnisse gestatten. Wir geben daher diese Punktationen, sowie die bezüglichen Bemerkungen des Herzogs vollinhaltlich in Beilage 14. Beil. 14.

Nachdem schon zufolge einer Allh. Entschließung vom 15. August 1770 der FML. Karl Graf Pellegrini[1]) zum künftigen Commandanten des

[1]) Karl Clemens Graf Pellegrini war zu Verona im Jahre 1720 geboren. Schon im 15. Lebensjahre stand er als Fähnrich vor Philippsburg; im Türkenkriege 1737—1739 wurde er Commandant der kais. Donau-Flotille; den Erbfolgekrieg machte er als Major und Oberstlieutenant mit, und war zu Anfang des 7jährigen Krieges Oberst im 59. Inf.-Reg. Leopold Daun, im Laufe dessen er nicht nur zum GM. vorrückte, sondern sich auch in der Schlacht bei Breslau das Ritterkreuz des Maria Theresien-Ordens erwarb. Im Jahre 1764 zum FML. ernannt und bei der Stiftung der Commandeur-Classe dieses Ordens damit betheilt, war Pellegrini nach dem Hubertsburger Frieden in kurzen Zwischenräumen Commandierender in Ober-Österreich, General-Inspector der Infanterie und Hofkriegsrath. Im Jahre 1770 erhielt er das Commando über das Ingenieur- und Sappeur-Corps, 1772 auch über das Mineur-Corps, wurde 1771 FZM., nach des Herzogs von Lothringen Tode General-Genie-Director, 1788 FM., 1789 Großkreuz des Maria Theresien-Ordens, und starb 1796, nachdem er kurz vorher zum Ritter des goldenen Vließes ernannt worden war.

Ingenieur- und Sappeur-Corps designiert wurde[1]) — seit dem Abgang des FZM. Harrsch führte Oberst Hemeling interimistisch die Pro-Directors-Geschäfte — ergieng im Monate October folgendes Allh. Handschreiben an den Herzog von Lothringen: „Durch Unseren Hofkriegsrath ist Uns Euer Liebden Gesinnung vorgetragen worden, wie Dieselbe nach dem letzthin erfolgten Austritt des gewesten Genie-Pro-Directors FZM. Graf Harrsch, sowohl diese Charge zu besetzen, als zugleich auch in Hinkunft überhaupt die Genie-Angelegenheiten zum besten Unseres Dienstes und *Aerarii* besorgen zu machen für gut befunden haben."

„Da wir dem in allen Stücken wohl gefassten Antrag Unsern gnädigsten Beifall ertheilen, so machen wir Euer Liebden dasjenige, worauf eigentlich die Sache ankommt, mittels der hiernach stehenden Punkte zu dem Ende bekannt, auf dass Dieselbe zur Erreichung der nützlichen Absicht die weiters dienlichen Anordnungen zu treffen im Stande sein mögen."

Punkt 1. „Benennen wir Unsern FML. Graf Pellegrini zum Commandanten vom Ingenieur- und dem ihm schon vereinigten Sappeur-Corps dergestalten zwar, dass die bisher noch abgetrennt geweste niederländische Ingenieurs-Brigade von nun an mit den übrigen Corps ebenfalls vereinigt sein, dahero aus allen in Unserem Dienst befindlichen Ingenieurs und Sappeurs nur Ein Corps bestehen[2]), und der jeweilige Commandant vom Ingenieur- und Sappeur-Corps, mithin dermalen der FML. Pellegrini, unter Euer Liebden als bestellten General-Director des Genie-Wesens, die gesammte Genie- und Sappeurs-Angelegenheiten aus allen Unsern Landen besorgen solle. Wir bewilligen hiernächst dem FML. Graf Pellegrini, damit derselbe der Charge mit der Beobachtung des nöthigen *Decori* vorstehen könne, zu seinem dermaligen Genuss, welcher in der Gebür seines unterhabenden Regimentes[3]), der Hälfte des charaktermäßigen Gehalt von jährlich 3000 fl. und einem Quartiergeld von jährlich 1000 fl. besteht, noch $^2/_3$ von dem auf den FML.-Charakter ausgemessene Tafelgeld, mithin jährliche 6000 fl., vom 22. des verstrichenen Monats *Augusti*."

Da die übrigen Punkte so ziemlich in der Wiederholung des schon in Beilage 14 Enthaltenen bestehen, so glauben wir uns darauf beschränken zu können, den weitern Inhalt des Allh. Handschreibens nur kurz anzudeuten.

---

[1]) Seine Bitte um Verleihung des FZM.-Charakters wurde zwar nicht genehmigt, jedoch seine gesammten Gebüren zufolge Allh. Entschließung vom 19. September 1770 auf 13.000 fl. festgesetzt.

[2]) Dies ist jedoch nicht wörtlich zu nehmen, es bezog sich wohl nur auf die gemeinschaftliche Oberleitung, da das Sappeur-Corps auch in der Folge seine specielle Rangsliste hatte.

[3]) Pellegrini war auch Inhaber des 49. Inf.-Reg. Die Inhabers-Gagen wurden 1798 aufgehoben.

Punkt 2 enthält die Übertragung der Avancements-Befugnis an den General-Director für die Chargen vom Hauptmann abwärts, und die Genehmigung der weiteren Anträge des Punktes 3 der Beilage 14; nur heißt es hinsichtlich der Conduite-Listen: „es wird, soviel diesen letzteren Punkt betrifft, bei dem Umstande, wo die Ingenieurs in allen Ländern und Festungen vertheilt sind, und meistens *in capite* dirigieren, folgbar der Commandant vom Ingenieur-Corps, da er sich an den Orten, wo die Ingenieure commandiert stehen, nicht aufzuhalten hat, nur über ihre Fähigkeit, nicht aber auch über die in eine Conduite-*Lista* gehörige andere Rubriken, z. B. *comportement* etc. eine standhafte Auskunft ertheilen kann, von dem Hofkriegsrath die Vorsehung geschehen, damit die Commandanten in den Ländern und Festungen über die bei ihnen angestellten Ingenieurs die Conduite-Listen in Ansehung der vorbemerkten Rubriken an den Hofkriegsrath einsenden, es werden sodann diese Auskünfte von dem letzteren jederzeit dem Commandanten des Corps mitgetheilt werden, auf dass derselbe mit Beisetzung der übrigen Rubriken ein ganzes mache, und die Conduite-Listen vollständig Euer Liebden, wie dem Hofkriegsrathe einreichen könne; es haftet also nur daran, dass Euer Liebden von dem *Formulari*, wie Dieselbe die Conduite-Listen einzurichten für gut finden werden, eine Abschrift Unsern Hofkriegsrath zustellen machen, damit nachhero wegen der Rubriken, worüber die Commandanten in den Ländern und Festungen die Anzeige zu erstatten haben, der nöthige Befehl ergehen möge“.

Punkt 3 genehmigt den Punkt 4 der Beilage 14 hinsichtlich der Jurisdiction.

Punkt 4 ordnet die Classification sämmtlicher Festungen der Monarchie mit Bezug auf Punkt 9 der Beilage 14, und dasjenige an, was im Eingange des Punktes 10 der letzteren angeführt ist.

Punkt 5 enthält die in der Absicht auf die Regulierung des Standes des Ingenieur-Corps abzielenden Anträge, u. z. mit Bezug auf Punkt 10 der Beilage 14: *a*) die Enthebung des FML. Rochepine vom Dienste „in Anbetracht seines bereits angewachsenen hohen Alters und der ihm von daher in der Dienstleistung zustehenden Beschwerlichkeit“, unter Bekanntgabe der gnädigsten Zufriedenheit für seine langjährige Verwendung bei Belassung seiner Gebüren auf Lebenszeit; *b*) die Bewilligung, dass jederzeit 1—2 GM. mit dem für diese Charge von der Infanterie ausgemessenen Gehalt sich beim Ingenieur-Corps befinden; *c*) die Rücksichtnahme auf einen Friedens- und Kriegsstand; *d*) die Maßnahmen betreffs der Ingenieur-Akademie; *e*) die Einrückung der genannten, beim Generalstabe sich befindenden Ingenieur-Officiere; *f*) die Verfügungen betreffs Italien, und bezüglich der *ad latus* und *pro consilio* zu bestimmenden Officiere.

Punkt 6 bestimmt Wien als bleibenden Aufenthaltsort des Corps-Commandanten „und wird Unser Hofkriegsrath, soviel die Besorgnuß der Correspondenz-, Registraturs- und Archiv-Wesen betrifft, demselben das

erforderliche Personale beigeben"; — dann den Inhalt des Punktes 12 der Beilage 14,

Punkt 7 bezieht sich auf die Punkte 5 und 8,

Punkt 8 auf jene 6 und 7 derselben.

Im Punkte 9 wird wegen der Geldverrechnung in den Niederlanden das in Aussicht gestellte Gutachten gewärtigt, „wohingegen in Ansehung Italiens diesfalls Euer Liebden das eigentlichere demnächst zu vernehmen gegeben wird".

Punkt 10 enthält die Verfügung betreffs Punkt 11 der mehrfach bezeichneten Beilage, in welcher Beziehung der Herzog das Nöthige zu besorgen hatte.

Zum Schlusse des Allh. Handschreibens wird es Sr. kön. Hoheit anheimgestellt, etwaige weitere Vorschläge zu machen, „wie Wir denn auch den Entwurf eines mit Beibehaltung des bisherigen Hauptsystem nach den verschiedentlich sich ergebenden Veränderungen, und nach Unserer gegenwärtigen Willensmeinung einzurichten kommenden neuen Ingenieur-Reglements ehestens zu erhalten gewärtigen".

Dem Obersten Hemeling wird die besondere Zufriedenheit des Hofkriegsrathes für die *ad interim* geführte Besorgung der Genie-Angelegenheiten ausgedrückt, und derselbe beauftragt, die Geschäfte an den FML. Pellegrini zu übergeben, sowie „das dahier befindliche Ingenieurs- und das beigegebene Kriegs-Kanzlei-Personale an denselben mit der gewöhnlichen Parition und Subordination" anzuweisen.

Infolge dieser Verfügungen wurden zwischen dem Herzoge, auf Grund der Anträge des mittlerweile zum FZM. vorgerückten Corps-Commandanten Grafen Pellegrini, und dem Hofkriegsrathe Verhandlungen gepflogen, welche sodann durch ein, an ersteren gerichtetes, Allh. Handschreiben vom 11. April 1771 ihre Entscheidung fanden, u. z.:

1. „Soll der Stand des mit der niederländischen Brigade vereinigten gesammten Ingenieur-Corps zu Friedenszeiten in 150 Köpfen bestehen."

„Bei ausbrechendem Krieg wird derselbe für 2 Armeen und anderweitig detachierte Corps auf 110, dann für die Festungen und sonstige Posten in den Erblanden auf 60, zusammen auf 170 Köpfe gesetzt, und diese Verstärkung hat durch 20 Scholaren aus der Ingenieur-Akademie zu geschehen."

„Wir sind dabei nicht ungeneigt, dem Corps ein mehreres Ansehen zu verschaffen, in der Zuversicht, dass auch das Corps solches mit Würdigkeit zu allen Zeiten und in allen Gelegenheiten, bei welchen dasselbe Unsern Dienst, und sonderheitlich Unserem *Aerari* wesentliche Vortheile verschaffen kann, zu behaupten sich ereifern werde. Es können also die Conducteurs mit völliger Supprimierung dieser Benennung zu Unterlieutenants, diese zu Oberlieutenants und letztere zu Capitänlieutenants dergestalt avanciert werden, dass die Ingenieur-Capitänlieutenants allen Capitänlieutenants von

der Armee, desgleichen den Hauptleuten und Rittmeistern *en second*, als die jüngsten nachzugehen haben, und ein jeder neuer Grad nach dem gemachten Vorschlag bei seiner bisherigen alten Gebür verbleibe."

„Solchergestalt wird künftig das Corps nach dem Friedensfuße außer dem Commandanten und den dabei mit jährlich 4000 fl. Gage anzustellenden 2 Generalen, aus: 4 Obersten, 6 Oberstlieutenants, 12 Oberstwachtmeistern, 24 Hauptleuten, 24 Capitänlieutenants, 40 Ober- und 40 Unterlieutenants, zus. 150 Köpfen, die Verstärkung in Kriegszeiten aber aus 2 Hauptleuten, 2 Capitänlieutenants, 6 Ober- und 10 Unterlieutenants, zus. 20 Köpfen bestehen; doch kommen hievon 4 Unterlieutenants zu dem Sappeur-Corps zu stehen, welches in Kriegszeiten ebenfalls mit einer Compagnie verstärkt werden muss. Wir überlassen auch Euer Liebden Gutbefinden, Scholaren, die von ganz besonderen Talenten sind, nach vorher ausgestandener Prüfung zu Cadetten mit dem gewöhnlichen Gehalt von 15 fl. monatlich anzustellen, und sie im Stande als Supernumerärs zu führen, wohingegen es von der angetragenen Anstellung des Obersten Querlonde und seines Sohnes beim Corps gänzlich abkömmt, und beide beim Generalstabe zu verbleiben haben[1])." Stand v. J. 1771.

2. „Beangenehmen Wir den von Euer Liebden an Hand gegebenen Vorschlag, nach welchem jeder Grad der Ober-, Unterlieutenants und Conducteurs in 3 Classen, nämlich der fähigsten, mittlern und untauglichen zu theilen, die erste Classe gleich zu befördern, die zweite aber in Absicht auf ihre Nacheiferung bis auf weiters in ihrem alten Grad zu belassen, die dritte völlig aus dem Corps zu setzen ist. Es können daher zur Erleichterung Unseres *Aerarii* die Individuen von dieser 3. Classe, welchen es zwar an hinlänglicher Genie-Wissenschaft fehlt, die aber zu anderweitigen Militärdiensten noch tauglich sind, an die Regimenter abgegeben, und aus diesen dafür andere, in der Geniekunst besser bewanderte Officiers für das Corps ausgewählt werden, die Ingenieurs aber, welche Alters oder anderer Gebrechlichkeiten halber ferners zu dienen außer Stande sind, haben sich ihrer Versorgung nach Unserem neu gefassten allgemeinen Militär-Pensions-System ohnedies zu erfreuen [2])."

„Da dieses System sich auch auf die Militär-Officiers-Wittwen und Waisen erstrecket, und denselben nebst der zu hoffen habenden Einrückung in den Pensionsgenuss, noch dazu das sogenannte Gnaden- oder Sterbquartal zu statten kommt, so werden künftig sowohl an dem bei dem Militär allgemein bestehenden Pensions- und Sterbquartals-Norma die Ingenieur-Officiers-Wittwen ebenfalls theilzunehmen haben, wodurch es von der bisherigen, bei dem Corps errichtet gewesenen sog. „Wittwen-Ersparungs-

[1]) Beide wollten nur mit Beförderung, der eine als General, der andere als Hauptmann ins Corps zurückkehren, wogegen sich der Herzog sehr energisch verwahrte. Später kamen sie jedoch ins Corps zurück, der Vater trat dann als FML. in den Ruhestand, der Sohn blieb als Oberstlieutenant 1793 bei dem Sturme auf Valenciennes.

[2]) Erschienen 1771, siehe „Anhang".

Cassa" von selbsten abkommt und die Einförmigkeit bei dem Militär auch hierin hergestellt ist."

3. „Die für die Kriegszeiten vorgeschlagene Vermehrung der Sappeurs mit 100 Köpfen hat damals zu geschehen, wenn es zu einem Kriege kommt. Im übrigen sind die Officiers von dem Sappeur-Corps den Ingenieurs gleich zu halten, folglich auch die Oberlieutenants zu Capitänlieutenants und die Unter- zu Oberlieutenants nach obigem Verstande zu befördern, die neuen Unterlieutenants hingegen erst bei der künftig auf den Feldfuß etwa erfolgenden Verstärkung aufzustellen. Nur finden Wir hiebei noch Euer Liebden zu bemerken nöthig, dass, weil der nunmehrige Commandant vom Sappeur-Corps den Obersten-Charakter nur *extraordinarie* erhalten hat, nach desselben Abgang dem künftig zu diesem Corps zu stehenden, kommenden Stabsofficier kein höherer, als der Majors-Charakter beizulegen sein wird."

4. „Obzwar die nämlichen Anstände, wegen welcher die Aufhebung der bei dem Genie- und Bauwesen bishero eingeführt gewesten Provinzial-Directionen in Vorschlag gekommen ist, sich eben so leicht bei Anstellung der Inspecteurs und Sous-Inspecteurs ergeben können[1]), und es daher auf wirksamere Mittel anzukommen scheint, um denselben fürs künftige vorzubeugen, so überlassen Wir jedoch diesen Antrag Euer Liebden zur weitern Überlegung, wonach die seinerzeit gut findende Änderung doch allemal wird vorgenommen werden können, ohne dass es nöthig wäre, solche dem Ingenieur-Reglement schon jetzt einzuverleiben."

Die Punkte 5 und 6 handeln von den, dem jubilierten FML. Rochepine bewilligten Gebüren, und von der Verleihung des Oberstlieutenants-Charakters an den Corps-Auditor Allio, an dessen Stelle ein anderer Auditor zu bestellen ist, welcher „wie es der ursprünglichen Verfassung gemäß ist, mit dem Oberlieutenants-Charakter und Gehalt sich zu begnügen haben wird, doch kann Allio den beim Genie-Amt abzuhaltenden Sessionen, so oft es der Commandant des Genie-Wesens für nöthig erachtet, ferners beigezogen werden."

Das Allh. Handschreiben schließt mit den Worten: „Es bleiben noch andere zur Systemisierung des Genie-Wesens gehörige Gegenstände übrig: sie bestehen hauptsächlich in der Classification der Festungen, in einer standhaften Errichtung der Ingenieur-Akademie, in der Bestimmung der Befugnisse für den Commandanten, in den von demselben vorzunehmenden Visitierungen der Festungen, in den in den Niederlanden nach den heraußerigen

[1]) Der Herzog hatte nämlich vorgeschlagen, nur die Local-Directionen beizubehalten, und statt der Provinzial-Directionen, für die deutschen und ungarischen Länder, für Italien, und für die Niederlande, 3 Inspecteure aus den beim Corps befindlichen Generalen und Obersten zu ernennen, und dem erstern, für welchen Wien als Station angetragen wurde, Sous-Inspectoren für die deutschen und für die ungarischen Länder zuzuweisen.

Fuß zu machenden Einrichtungen, und in dem Aufsatz eines neuen Regulaments, worüber Wir zum Theil noch Euer Liebden weiteres Gutachten gewärtig sind, und alsdann Deroselben Unsere Willensmeinung über das Ganze zu eröffnen unvergessen sein werden."

Ein hofk. Rescript vom 12. April 1771 bestimmte hiernach die künftige Regulierung des Charakters und des Ranges der Officiere bei dem Ingenieur-Corps, wie folgt:

Genie-Corps-Commandant Generalmajors	haben den Rang nach dem begleitenden Generals-Charakter.
Obriste . . . . Obristlieutenants. . . . Obristwachtmeister . . . Hauptleute	Roullieren mit denen Officiers von der Armee von gleichem Charakter.
Capitänlieutenants . . .	haben allen Capitänlieutenants von der Armee, desgleichen auch den Hauptleuten und Rittmeistern *en second* als die jüngste nachzugehen,
Oberlieutenants . . . . Unterlieutenants . . . . Cadetten	die Ober- und Unterlieutenants roullieren wiederum mit den Officiers von der Armee von gleichem Charakter.

Notandum. Capitänlieutenants werden auch bei dem Sappeur-Corps zu stehen kommen und wie mit den Capitänlieutenants vom Ingenieur-Corps zu roullieren, also auch allen Capitänlieutenants von der Armee, desgleichen den Hauptleuten und Rittmeistern *en second* nachzugehen haben.

Diese Bestimmung bezüglich der Capitänlieutenants, wornach dieselben nicht den Hauptmanns-Charakter erhielten, damit nicht ein Capitänlieutenant mit älterem Range sein Anciennitäts-Recht gegen einen wirklichen Hauptmann von jüngerem Rangsdatum geltend mache, führte in der Folge zu manchen Inconvenienzen und Beschwerden [1]), doch dauerte es trotz wiederholter Verwendung des Corps-Commandanten viele Jahre, bis die Ingenieur-Capitänlieutenants den Hauptmanns-Charakter zuerkannt bekamen.

Auf die früher erwähnte Allh. Entschließung erstattete nun der Herzog zunächst am 18. November 1771, auf Grund der vom FZM. Pellegrini gemachten Vorschläge, einen Bericht an den Hofkriegsrath über die Durchführung der Vereinigung des gesammten Ingenieur-Corps und die hiedurch nothwendig gewordenen Beförderungen, über die Besetzung der 2 Generalsstellen, und sowohl über diejenigen Officiere, welche aus verschiedenen Gründen aus dem Corps auszuscheiden, als über jene, welche von anderen Truppenkörpern in das Corps zu übernehmen wären.

[1]) In welcher Weise eine solche Beschwerde entschieden wurde, lässt die Beilage 15 entnehmen. Beil. 15.

Die Rangsliste des gesammten k. k. Ingenieur-Corps, wie sich dieselbe infolge Einbeziehung der niederländischen Abtheilung ergab, dann der Beförderungsvorschlag und die sonstigen Bemerkungen dazu sind in der
Beil. 16. Beilage 16 enthalten.

Der Hofkriegsrath verlangte hierauf einen Entwurf, „auf was Art die Ingenieurs nach dem zu Grunde genommenen Avancierungs-System, und darüber von des Herzogs von Lothringen kön. Hoheit gemachten Vorschlag, dann mit Rücksicht auf die Beförderung des Allh. Dienstes dislociert werden könnte", welchem Auftrage FZM. Pellegrini unter dem 12. März 1772 nachkam. In diesem Berichte, der noch weitere, wichtige Vorschläge enthielt, heißt es u. a.: „An Platz der bisherigen Provinzial- und einzelner Local-Directionen habe soviel immer möglich, und die Lage der Festungen es zugelassen hat, auf „Districts-Directionen" angetragen, diesen bis auf jene von Kaschau, Stabsofficiers vorgesetzt, und hiebei das vorzügliche Augenmerk darauf gerichtet, dass außer des Königreichs Hungarn, wo wegen der vorhandenen vielen Festungen und Plätze 4 Districts-Directionen haben bestimmt werden müssen, allemal der Districts-Director in dem nämlichen Orte, wo das General-Commando aufgestellt ist, anwesend sein, und nur damals von dannen auf einige Zeit abgehen solle, wenn etwa ein namhafter Bau in einem seiner Direction unterstehenden Platz vorgenommen, und seine Nachsehung daselbst nothwendig sein dürfte."

„Ich werde in diesem auf die Eintheilung der Districts-Directionen gerichteten Antrag dadurch noch mehr bestärkt, weil auf solche Art der Allh. Dienst schleunig und verlässlich befördert, denen General-Commandi Jemand zur Auskunftserstattung über die in Genie-Sachen vorkommenden Gegenstände und zur Aushülf bei außerordentlichen Vorfällen beigegeben wird, weil weiters die Nachsehung in ein oder anderen Platz, wo es die Nothwendigkeit erfordert, mit kürzester Hand veranlasst, und die Subordination am besten gehandhabt werden kann. Hiernach habe ich also, wie aus obbesagter Dislocation gefälligst zu entnehmen ist, dahier wo die gesammten Genie-Angelegenheiten zusammenfließen, mithin die größte Arbeit vorhanden ist, nebst jenen Officiers, so ihrer Erfahrenheit nach diesen Geschäften Hand biethen können, noch einen andern bestimmt, der, falls wider alles Verhoffen in ein oder anderen Platz einige Gebrechen sich hervorthun sollten, zur Belehrung des Director, oder zu geschwinder Verbesserung eines eingeschlichenen Fehlers, plötzlich an Ort und Stelle abgeschickt werden kann, und zur Directions-Besorgung bei der Ingenieur-Akademie in der Person des Obersten Bechard einen Officier von höhern Grad, als der einzig zur Instruction und Aufsicht über diese Lehranstalt bestellten Oberstlieutenant d'Averange bestimmt, welcher nebst der mittlerweiligen Inspection über das Sappeur-Corps, das Absehen auf die Disciplin und künftige Regulierung der Ingenieur-Akademie befördern helfen kann."

„Da nun solchergestalten eines Theiles der guten Besorgung des Allh. Dienstes, soviel es von denen Ingenieur-Officiers abhanget, nach Nothdurft vorgesehen ist, anderntheils aber diese und die Wirthschaft *pro aerario* von der Mitwirkung des Bau-Beamten- und Bau-Bedienten-Personalis abhängt, so biege ich in der zweiten Anlage den Stand, wie dieses Personale dermalen besteht, und *pro futuro* nach der Eintheilung der Districts-Directionen ohnmaßgebigst bestellt werden könnte, gehorsamst bei."

Es werden nun die hiebei befolgten Grundsätze erörtert, der Vorschlag zur Besetzung abgängiger Stellen vorgelegt, und namentlich die Anträge zur theilweisen Regulierung der sehr gering bemessenen Besoldungen gestellt. In ersterer Beziehung heißt es:

„Bei dieser ohnzielsetzlichen Eintheilung habe ich das vorzügliche Augenmerk darauf gerichtet, dass der Ober-Bau-Beamte jedesmal bei der Districts-Direction, folgbar auf gleiche Art, wie es bei der Dislocierung der Ingenieur-Officiere erwähnt worden, in dem Platz, wo das General-Commando aufgestellt, anwesend, und die übrigen in dem Districte bestellt werdende Bau-Beamten an ihn gewiesen sein sollen, sowie auch des geh. Dafürhaltens bin, dass, um den Allh. Dienst in allen Theilen wirksam zu befördern, und alle zeithero von den Bau-Beamten zu befahren gehabte subordinationswidrige Vorgänge abzuschneiden, die Bau-Beamte, ohne die bisherige und dem Dienst allerdings angemessene Dependenz und Denomination von der hohen Stelle zu kränken, noch auch ihnen die Freiheit zu benehmen, in denen wider besseres Verhoffen dem Allh. Dienst zu nahetretenden Vorfällen unmittelbar an das Genie-Amt oder allenfalls an einen hochlöbl. Hofkriegsrath die Anzeige machen zu können, an das Fortificatorium dergestalten anzuweisen fürträglich sein würde, dass sie von daher zur Erfüllung ihrer Pflichten verhalten werden mögen, und über jene Gegenstände, so ihre Obliegenheiten bestimmen, die Manipulation der Gelder ausgenommen, die Verhaltungsbefehle zu gewärtigen haben sollen, welches jedoch in dem künftigen Reglement deutlich festgesetzt werden mag. Weiters habe ich die Rücksicht genommen, dass zur Ersparung des in ein und andern Plätzen zeithero ausgelegten Schreiberlohnes, und zur Beförderung deren bisher sehr verzögerten Rechnungsstücken, sowohl bei denen Districts-Directionen, weil solche andergestalten die vorkommende vielfältige Schreibereien zu besorgen außer Stande sind, als auch bei denen in den Districten angestellten Ober-Bau-Beamten, eigene Amtsschreiber mit einem monatlichen Gehalt von 12 fl. bestellet, solchergestalten ein Nachwachs tüchtiger Bau-Beamten erzielet, die Ober-Schanz-Corporale von der bishero aufgehabten Rechnungsbesorgnuß enthoben, die hievon tüchtig befundenen zu Rechnungsführern befördert und die erledigten Stellen nur mit solchen Individuen ersetzet werden, welche zum Theile Proben ihres Fleißes und Fähigkeit abgelegt haben, und zum Theil von denen General-Commandi, dann von denen Directionen dieserhalben angerühmt worden sind."

4*

Was das Gelderfordernis für den regulierten Stand an Bau-Beamten und Bau-Bedienten betrifft, so wird nach dem Berichte „zwar der *Status Salariorum* um 2048 fl. erhöht, dagegen aber seinerzeit, wenn nämlich die überzählige Individuen in Abgang kommen werden, eine Ersparung von 928 fl. erzielt, welche Ersparung dadurch ergiebiger werden mag, wenn ein oder andere minder wichtige Plätze, von welchen ihrer Lage und Beschaffenheit nach niemalen eine Vertheidigung angehofft werden kann, und welche doch dermalen von Bau-Beamten respiciert werden müssen, *pro futuro* gänzlich zu abandonnieren ermessen werden dürfte.“

Die Anträge über die Aufstellung der verschiedenen Districts- und Local-Directionen, und deren Dotierung mit Ingenieur-Officieren und Bau-Beamten etc. lässt die Beilage 17 entnehmen, und wir wollen nur noch bemerken, dass schon jetzt der Vorschlag auftauchte, statt der bestehenden vielerlei Chargen, nur Rechnungsführer, Rechnungsführer-Adjuncten, Fouriere, Ober-Schanz-Corporale und Schanz-Corporale zu normieren. (Beil. 17)

Mittlerweile, als diese Anträge noch der Erledigung harrten, wurde gelegentlich des vom Hofkriegsrathe wegen Emanierung eines neuen Artillerie-Systems erstatteten a. u. Vortrages vom 22. April 1772 beantragt, die bisher zur Artillerie gehörige Mineur-Brigade dem Genie- und Fortifications-Amt zu unterstellen, somit gänzlich von der Artillerie abzutrennen, und ebenso die bis nun von der Artillerie selbst besorgten Reparationen ihrer Gebäude und Zeughäuser dem Genie- und Fortifications-Amt zu übertragen, „welchem die Führung und Anordnung der Civil- und Militär-Gebäude mehr angemessen erscheint“.

Infolge der bezüglichen Allh. Entschließung und hofk. Verordnung vom 9. Mai 1772 hatte nunmehr das „ehevordem gewesten Artillerie-Directorio untergebene Mineur-Corps mit dem Ingenieur- und Sappeur-Corps dergestalten vereinigt zu werden, dass diese 3 Corps gleichsam nur einzelne Theile von einem ganzen ausmachen“.

(… 3 techn. …ps unter …emein- …aftlicher …leitung)

Seit dieser Zeit standen alle 3 technischen Corps unter gemeinsamer Oberleitung, bis dieselben nach 78 Jahren dieses Bestandes, im Jahre 1851, thatsächlich zu einem einzigen Körper, der „Genie-Waffe“ zusammengezogen wurden.

Gleichzeitig mit der erwähnten Vereinigung des Mineur- mit den beiden andern Corps verfügten Ihre Majestät, „dass wie die Mineurs und Sappeurs die Leibesmontur von hechtengrauem Tuch mit carmoisinfärbigen Aufschlägen und Krägeln, infolge des letzthin erflossenen Monturs-Systems zu bekommen haben, also auch die Stabs- und Ober-Officiere von dem Genie-Wesen und dieser beiden Corpi forthin die Röcke von hechtengrauem Tuch mit Krägeln und Aufschlägen von Carmoisin behalten, jedoch die Westen und Beinkleider von paillefärbigem Tuch tragen sollen[1]“.

---

[1]) Hofkriegsrath, 5. December 1772.

Die Beschreibung „auf was Art die Uniforme der Ingenieurs-, Mineurs- und Sappeurs-Officiere *pro futuro* beschaffen sein solle[1]), lautet auszugsweise:

„Der Rock ist, wie es bisher bei dem Ingenieur- und Sappeur-Corps eingeführt gewesen, von hechtengrauem Tuch, da aber eine große Ungleichheit bei der Uniform der Officiere und besonders in der Melierung dieser Farbe zeithero zu verspüren gewesen, so hat jeder Officier die Sorge darauf zu verwenden, dass nur jene dunkle Melierung fürgewählt werde, so von blau und weiß, wie das beigegebene Muster zeiget, zusammengesetzet ist, und es muss also all anderes Tuch, so in das Violet- oder Bleifarbe schlaget, oder von anderen Farben gemischt ist, mithin der bestimmten Farbe nicht gleichkommt, vermieden werden. Die Halskragen und Aufschläge verbleiben wie bisher von carmoisinfärbigen Sammet, der Kragen so rund geschnitten und auf den Rock aufgenäht wird, muss wie jener an der Uniform der Infanterie-Officiers sein, und die Breite dieses Kragens wird 2“ haben; es ist hiebei darauf zu sehen, dass der Kragen rückwärts gut steige, damit der Rock, so im Tragen sich immer mehr hinabbegibt, nicht etwa das Hemd zwischen Kragen und Halsbindel sehen lasse. Die Aufschläge werden auf gleiche Art, wie jene der Officiers von der Infanterie gemacht, und mit Knöpfen besetzt; um hierunter eine mehrere Gleichheit bei einem Corps, welches so sehr vertheilt ist, zu haben, so wird derselben Länge auf $3^1/_2$“ festgesetzt. Die Knöpfe verbleiben gelb, und, damit der Officier sie leichtlich aller Orten bekommen möge, hat man den nämlichen Knopf, so für die Uniform der Generals vorgeschrieben ist, fürgewählet. Da die Anzahl der Knöpfe an dem Rock wegen der verschiedenen Größe der Officiers sich nicht bestimmen lässt, so wird zum Grundsatz angenommen, dass die Zahl der Rockknöpfe aus 10 bis 12 bestehe, und selbe allemal 2“ von einander Mitte von Mitte gesetzt werden. Das Unterfutter des Rocks wird sowohl bei den Stabs-, als Subaltern-Officiers blaulicht sein, mithin mit der Farbe des Rockes übereinstimmen.“

„Für Westen und Beinkleider ist *pro futuro* lederfärbiges Tuch bestimmt; es bleibet mithin aus Rücksicht auf die bessere Wirthschaft für den Officier der bishero zu Westen und Beinkleider eingeführt gewesene Sammet, und so auch die goldenen Palleten auf Rock und Weste völlig weg. Die neuen lederfärbigen Westen sind bei denen subalternen Officiers ganz glatt, bei denen Stabsofficiers aber bordiert, wie es bei der ganzen Armee gebräuchlich ist; um hierunter auch die Gleichheit desto leichter zu haben, wird die Borte, so für die Uniforms der Generalmajors bestimmt ist, hierzu fürgewählet, die Knopflöcher an denen Stabs-Officiers-Westen müssen aber die Breite der Borten nicht überschreiten.“

„Überhaupt ist der Schnitt des Rockes und Weste der nämliche, wie bei der Uniform der Officiers von der Infanterie; der mehreren Verzierung

[1]) Genie-Haupt-Amt, 26. December 1772.

halber hat man die Achselschnüre beibehalten, die aber um viel kürzer als jene, so bisher üblich gewesen, sein solle, damit der Officier weder sich selbst, noch die Umstehende hindere. Die Achselschnur, so man hat hierorts verfertigen lassen, und hinlänglich reich ist, kostet nicht mehr als 10—11 fl., und soll für jeden Charakter vom Unterlieutenant bis Hauptmann inclusive die nämliche sein; sie muss an den Kragen liegen, ohne jedoch denselben zu übersteigen, sie formieret eine Maschen oder Knopf auf der Achsel und fallt über diese in einer Länge von 6", ohne die unten angebrachten Stiften mitzurechnen. Den Stabsofficieren bleibet unverwehrt, etwas reichere Achselschnüre zu tragen, nachdem aber solche den Rang nicht unterscheiden, und die vorgeschriebenen hinlänglich reich sind, so könnten diese auch für die Stabsofficiere dienen."

„Der Echarpen[1]) halber hat man diejenige Art zur Richtschnur genommen, welche bei einigen Infanterie-Regimentern hierwegen besteht. Der Ingenieur-Officier ist nicht verbunden, solche sich gleich anzuschaffen, er kann auch, weil er solche sehr selten brauchen, mithin die Echarpen länger erhalten kann, diese wenn er auch zu einer höheren Charge gelangt, immer beibehalten; es ist daher, um den Officier nicht in Unkosten zu versetzen, die Echarpe vom Lieutenant bis zum Hauptmann völlig gleich."

„Die Hut-Borte ist wie bisher von Gold; der Gleichheit wegen hat man hiezu ein Muster ausgewählet, welches dem Officier nicht zu theuer ist. Es kommt ein vollkommen adjustierter Hut sammt Quästeln ungefähr auf 10 fl."

„Die Degen und Degenkuppel müssen von der nämlichen Form sein, wie solche bei der ganzen Armee vorgeschrieben werden; es versteht sich daher von selbsten, dass mit alle anderen façonierten Degen zu erscheinen verbothen, und nur solche messingene Degen gestattet seien, welche sich zur Uniform schicken."

„Die Kaput-Röcke sollen künftighin von eben solchen grauen Tuch, das Unterfutter von gleicher Farbe, und die Aufschläge und Kragen von carmoisinfärbigem Tuch sein. Es ist nicht die Absicht, dass die Kaputröcke als eine Art von Froc dienen sollen; sie dienen um auf der Arbeit, im Regen, Marsch u. dgl. über den Rock angelegt zu werden, sie müssen daher genugsam weit, aber doch nach dem Leib geschnitten werden, der steigende Kragen, so beim Kaputrock zum Gebrauch dient, wird nicht wie bei der Uniform angenäht, er wird 4" an der Breite haben, und auf der Schulter übergeschlagen. Der mehreren Bequemlichkeit halber, und um die Ärmel dieser Kaputröcke nicht allzu weit zu machen, werden die Aufschläge und ein Theil des Ärmels offen gemacht, welche mit 4 kleinen Knöpfen, wovon 2 auf den Aufschlag und 2 auf den Ärmel zu stehen kommen, geschlossen werden, oberhalb auf den Aufschlag werden keine

[1]) Feldbinden.

anderen Knöpfe gesetzet. Die Vordertheile des Kaputrockes müssen hinlänglich groß gemacht werden, um übereinander geschlagen werden, und die Brust und Unterleib mit doppelten Tuch bedecken zu können. Man muss hiebei darauf bedacht sein, dass das Obere der Vordertheilen nicht in Spitzen geschnitten, sondern etwas abgerundet sei, dass weiter die zwei Reihen Knöpfe gegen der Brust und Hals hinauf immer etwas schmäler zusammenkommen, um die hangende Ohren oder Lappen, wenn sie aufgemacht werden, an denen übelgeschnittenen Kaputröcken zu vermeiden. Die Knöpfe in beedseitigen Reihen werden in gleicher Weite, jedoch etwas mehr von einander als bei den Röcken gesetzet, und in deren Falten dieser Kaputröcken werden die Säcke so groß als möglich angebracht."

„Sowie hierunter nicht die Absicht geheget wird," schließt die Verordnung, „dass jeder Officier sich gleich auf der Stelle, sondern nur nach Maß als er neuer Kleidung bedarf, uniformiere, so wird dagegen denen Stabs- und anderen Officiers, so subalterne Officiers zu commandieren haben, hiedurch aufgetragen, dass sie keineswegs zugeben, dass Jemand die vorgeschriebene Uniform verändere, noch auch gestatten sollen, dass einige Officiere seidene Zeuge, zu was für Witterung oder Jahreszeit sie gehören mögen, wenn sie auch von der Farbe der Uniform wären, zu tragen sich erkühnen, angesehen solches nur Weichlichkeit verräth, und den Soldatenstand verkennen macht."

Die Erledigung auf die im Jahre 1772 wegen der neuen Systemisierung des Ingenieur-Corps gestellten Anträge erfolgte zum theile durch die hofk. Verordnung vom 5. Mai 1773, wodurch auch die schon 1771 principiell genehmigten Charge-Vorrückungen in Kraft traten. In dieser Verordnung heißt es u. a.: „Nebst der dem Genie- und Fortifications-Amt bereits kundgemachten Verleihung der zwei Generalmajors-Chargen beim Ingenieur-Corps haben Ihre Majestät in Genie- und Fortifications-Sachen noch anderweitige Allh. Entschließungen gefasst."

Übertragung des gesammten Bau-Dienstes an das Ingenieur-Corps.

„In Rücksicht der dem Corps zugewachsenen Besorgung aller wie immer Namen habenden Militär-Gebäude [1]), dann wegen des in diesseitigen Besitz gekommenen Galizien [2]) ist eine neuerliche Vermehrung der nach dem Friedensfuße schon vorhin auf 150 Köpfe erhöhten Standes des Ingenieur-Corps um 1 Oberstlieutenant, 2 Hauptleute und 2 Capitänlieutenants bewilligt."

Stand v. J. 1773.

Der Gesammtstand im Frieden hatte daher 155 Officiere zu betragen [3]).

---

[1]) Von dieser Zeit an datiert daher die Übertragung des gesammten Baudienstes an das Ingenieur-Corps, während bisher systemmäßig nur das Befestigungswesen und die damit im Zusammenhange stehenden Militär-Gebäude demselben zugewiesen waren, was allerdings dessen zeitweise Verwendung zu anderen Bausachen nicht ausschloss.

[2]) Bei der 1. Theilung Polens i. J. 1772.

[3]) 4 Oberste, 7 Oberstlieutenants, 12 Majore, 26 Hauptleute, 26 Capitänlieutenants, 40 Ober-, 40 Unterlieutenants.

„Ihre Majestät beangenehmen auch überhaupt das durch diesen neuen Stand sich ergebende, und von Sr. kön. Hoheit dem Herrn General-Directeur vorgeschlagene Avancement, wornach mehrere Individua in die offenstehenden Chargen und Gagen mit 1. Mai einrücken."

„Statt der bisherigen vielerlei Benennungen der Bau-Beamten sollen künftig nur zweierlei Gattungen derselben sein: Fortifications-Rechnungsführer und Rechnungsführer-Adjuncten. Wegen der bei dem *fortificatorio* zuweilen häufiger vorfallenden Schreibereien werden mit gänzlicher Auflassung des bishero öfter in den Rechnungen vorgekommenen Schreiblohns den dirigierenden Ingenieur-Officiers sowohl, als den Bau-Beamten, da wo es nöthig, Fouriers beigegeben."

„Der *Status Personalis et Salariorum* der Bau-Beamten, Fouriers und Schanz-Corporalen ist in der Beilage Nr. 1 enthalten. Derselbe erstrecket sich derzeit auf die deutsch- und hungarischen Lande, in welchen auch die Dislocation des Ingenieur-Corps nach dem zuliegenden Plan Nr. 2 zu geschehen, in Galizien noch bis auf Weiteres zu unterbleiben hat." [1]) Diese beiden Beilagen, durch welche nun eine fixe Standesbestimmung für die
Beil. 18. einzelnen Posten getroffen wurde, sind auszugsweise in der Beilage 18 dargestellt, und dieser die Daten über die ergangenen Beförderungen beigefügt, hinsichtlich welcher das Rescript sagt: „Das Genie- und Fortifications-Amt hat seinerseits nicht nur das Avancement bei dem Ingenieur-Corps der bestehenden Ordnung nach kund zu machen, sondern auch wegen der Aufstellung der Fouriers, dann der Schanz-Corporals das Weitere zu besorgen."

Der Schluss des Rescriptes lautete: „Weil bei Gelegenheit der Dislocation zugleich der Antrag dahin gehet, die Festungen — soweit es sich thun lässt — in Districte einzutheilen, deren jeder ein Director zu besserer Handhabung der Subordination bei dem Ingenieurs-Personali, und zur näheren Absicht auf das, was im Districte beim *fortificatorio* wichtiges vorfällt, vorgesetzt wird, so ist nicht allein deswegen, sondern überhaupt in Ansehung des gesammten Genie- und Fortifications-Wesens eine ordnungsmäßige *Cinosur* nothwendig, wozu dem Genie- und Fortifications-Amte die Grundsätze im allgemeinen demnächst werden vorgeschrieben werden."

Auf Grund der bisher erflossenen Bestimmungen ergiengen vom Genie- und Fortifications-Amt am 29. Mai 1773 zwei Erlässe; in dem ersten wird die Aufhebung der Conducteurs-Charge, die Vorrückung der einzelnen Chargen bei Einführung der Capitänlieutenants in der früher erwähnten Weise [2]), der Friedensstand des Ingenieur-Corps, das Avancement und die Regelung des Baubeamten-

[1]) Wurde jedoch bald darauf verfügt.

[2]) In gleicher Weise, wie beim Ingenieur- und Sappeur-Corps, trat auch bei dem mittlerweile der General-Genie-Direction unterstellten Mineur-Corps die Vorrückung der Unter- zu Oberlieutenants, und der letzteren zu Capitänlieutenants ein.

Standes, und jenes des sonstigen Bauamts-Personales[1]) verlautbart, wobei „die Gesinnung des Herrn Herzogs von Lothringen kön. Hoheit und die diesortige Absicht dahin gehe, dass diejenigen Officiers, welchen für dermalen kein Avancement zu Statten gekommen ist, von daher den Muth nicht sinken lassen, sondern gänzlich versichert sein sollen, dass sie nach Maß ihrer an Tag legenden eifrigen Verwendung bei künftigen Gelegenheiten ihre Beförderung allerdings anhoffen mögen, angesehen *pro futuro* das Avancement nicht nach dem Rang, sondern nach Maß der überwiegenden Verdienste zu geschehen hat",[2]) in dem zweiten bekannt gegeben, dass Ihre Majestäten[3]) geruht haben, der vorgelegten Dislocierung der Ingenieur-Officiere, und der vorgeschlagenen Eintheilung der Festungen und Plätze in Districte, den gnädigsten Beifall zu geben, daher „auf was Art die Dislocierung der Ingenieur-Officiere zu geschehen habe, und wie die Districts-Directionen mit Einbegriff des Bau-Personalis *pro futuro* beschaffen sein sollen, gibt die bezügliche Anlage zu entnehmen." Diese Anlagen stimmen im allgemeinen mit den Angaben in Beilage 17 überein, nur erscheint Temesvár als Districts-Direction, so dass nunmehr folgende Eintheilung statthatte:

Fortifications-Districts-Directionen in Wien, Brünn, Graz, Königgrätz, Galizien (Lemberg), Kaschau, Pressburg, Arad, Temesvár, Ofen, Esseg, Hermannstadt, Karlstadt, Tirol (Innsbruck), Freiburg, Italien (Mailand), Philippsburg und Niederlande (Brüssel);

Fortifications-Local-Directionen in Olmütz, Prag, Munkács, Unghvár, Huszth, Raab, Komorn, Leopoldstadt, Szegedin, Großwardein, Groß-Szigeth, Peterwardein, Brod, Gradisca, Karlsburg, Szamos-Ujvár und Kufstein[4]).

Die Filial-Posten waren theils den Local-, theils directe den Districts-Directionen, welch letztere in ihrem Amtsorte auch die Functionen der Local-Directionen zu versehen hatten, unterstellt und es heißt in dem Erlasse bezüglich der letztgenannten Directionen: „Es gehet hiebei die Absicht

---

[1]) Rechnungsführer 3 Classen à 800, 600 und 500 fl., Adjuncten 2 Classen à 400 und 300 fl., Fouriere zu 180 fl., Ober-Schanz-Corporale zu 144 fl., Schanz-Corporale zu 96 fl. Gage.

[2]) Dass dieser letztere Grundsatz, namentlich während der folgenden Kriegsperioden, eingehalten wurde, geht aus den im Laufe der Zeit stattgehabten Beförderungen deutlich hervor. Mögen auch zeitweise Kränkungen Einzelner vorgekommen sein, so ist doch anderseits nicht zu verkennen, dass wirkliche Talente rasch vorwärts kamen, und dass die Furcht vor Übergehung für Manchen ein starker Sporn gewesen ist, im Eifer nicht nachzulassen.

[3]) Kaiser Josef war seit 1765 Mitregent, und ihm namentlich das Heerwesen übertragen.

[4]) Exclusive der Niederlande, wo die Disposition dem dortigen Districts-Director überlassen war.

dahin, dass die von den Districts-Directionen dependierenden Plätze nicht mehr anhero zu correspondieren haben, sondern ihre jeweiligen Anzeigen an die vorgesetzte Districts-Direction befördern, und mittelst derselben die Befehle von hier aus auf gleiche Art gewärtigen sollen, wie es schon von denen zur Zeit bestehenden Provinzial- und künftig zu benennenden Districts-Directionen beobachtet wird."

Nachdem zufolge einer Allh. Entschließuug vom 22. Jänner 1774 auch die Jurisdictions-Verhältnisse geregelt waren, trat die vorerwähnte neue Organisation mit Beginn des genannten Jahres in Kraft, und es bestand das dem Genie- und Fortifications-Amt untergeordnete Personal laut einer von der k. k. Hofkriegsrath-Buchhaltung dto. 8. Jänner 1774 verfassten Consignation in Folgendem:

1. Das Ingenieur-Corps zählte:

1 FZM. als Commandant des Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps,
2 Generalmajors,
1 Oberlieutenant und Auditor.

4 vom Stab.

4 Obristen,
7 Obristlieutenants,
12 Majors,
26 Hauptleute,
26 Capitänlieutenants,
40 Oberlieutenants,
40 Unterlieutenants,

155 vom Corps.

159 Summa.

2. Das Mineur-Corps hatte 4 Compagnien,
3. Das Sappeur-Corps „ 3 „

„Bei diesen 3 Corps verhaltet es sich dermalen in Anstellung derer Stabs- und Ober-Officiers, wie bei sämmtlichen Regimentern."

4. Die Genie-Amts-Kanzlei verfügte über:

1 Amts-Secretario,
1 Registrator,
1 Registranten,
5 Kanzelisten,
1 Heizer,

9 Köpfe; „werden von dem k. k. Hofkriegsrathe decretiert, und hangen vom selben ab."

5. Die Bau-Rechnungs-Beamte, „welche von dem k. k. Hofkriegsrathe decretiert werden und unmittelbar von demselben abhangen", benanntlich:

12 Fortifications-Bau-Rechnungsführers,
22 „ „ „ -Adjuncten,

34 Köpfe. Diese haben die ärarischen Fortifications-Bau-Rechnungen zu führen.

6. 1 Weinaufschlag-Einnehmer zu Esseg,
1 Pflaster-Mauthner zu Peterwardein.

„Werden von dem Genie-Amte angenommen, hangen von demselben ab, erlegen ihre unter der Controle des *Fortificatorij* einnehmende Gelder monatlich in die Fortifications-*Cassam*, und haben diesfalls keine eigene Verrechnung *erga aerarium.*“

7. Die Bau- und Directions-Fouriers, Ober- und ordinari Schanz-Corporals. Sie werden von dem Genie-Amte angenommen und entlassen, und hangen von demselben unmittelbar ab; benanntlich:

18 Fouriers,
21 Ober- } Schanz-Corporals,
29 ordinari- }

68 Köpfe. Diese stehen in keiner ärarischen Verrechnung.

8. Die Maurer- und Zimmer-Poliers, auch Schleusenmeister, Sperr-Einnehmer, deren nur 2, u. z. in der Festung Raab existieren, dann die Uhrsteller.

„Diese werden nach Erfordernuß von dem Genie-Amte angenommen und entlassen, hangen von demselben ab; die Sperr-Einnehmer haben keine Verrechnung *erga aerarium*, sondern führen ihre unter der Controle des *Fortificatorij* einnehmende Gelder wochentlich in die Fortifications-*Cassam* ab.“

9. Die Rauchfangkehrer „beziehen nur jährliche Bestallungen aus dem *Fortificatorio*, gehören unter das *Forum Politicum*“.

10. Die im Contract stehenden Bau-Entrepreneurs; „diese hangen, soweit es ihre Arbeit angeht, von dem Genie-Amte, *respectu* derer einlegenden Cautionen von dem Hofkriegsrathe ab“.

11. Modell- und Maschinen-Kammer-Professionisten, benanntlich:

1 Maler,
1 Schlosser,
3 Tischler,

5 Köpfe; „werden von dem Genie-Amt angenommen und entlassen, hangen von demselben unmittelbar ab“.

Die früher erwähnte Allh. Entschließung bestimmt betreffs der Jurisdiction:

„1. Lassen Wir es betreff der bei dem Genie-, Sappeur- und Mineur-Corps bestellten Stabs- und Ober-Officiers in Anbetracht des *jus gladii* bei

dem *de anno* 1748 gedruckten Reglement und der im Jahre 1770 nachgefolgten Verfassung, laut welcher das *jus gladii* Unserem Hofkriegsrathe vorbehalten ist, noch ferners bewenden, wohingegen 2. Wir dieses Vorrecht Euer Liebden sowohl bei dem Sappeur- als Mineur-Corps vom Feldwebel abwärts vollkommen einberäumen, und würdet von Denenselben allein abhangen, diese Gerichtsame an den jeweiligen Corps-Commandanten nach Gutbefinden zu übertragen. 3. gehören auf gleiche Weise unter die Gerichtsbarkeit des Genie- und Fortifications-Amt die Bau- und Directions-Fouriers, Ober- und ordinari Schanz-Corporalen, die Maurer- und Zimmer-Poliers, nicht minder Schleusenmeister, die in der Festung Raab befindlichen Sperr-Einnehmer, dann die Uhrsteller, die in Contract stehenden Bau-Entrepreneurs, so viel es ihre Arbeit betrifft, der Weinaufschlag-Einnehmer in Esseg, und Pflaster-Mauthner in Peterwardein, die Modell- und Maschinen-Kammer-Professionisten, insoweit diese keinem anderen *Foro* unterstehen; die übrigen Beamten hingegen also da 4. sind die sämmtliche Genie-Amts Kanzlei-Personale, die Fortifications-Bau-Rechnungsführer und die dießfällige Adjuncten der Jurisdiction Unseres Hofkriegsrathes noch ferners unterzustehen haben werden."

Gelegentlich der in Aussicht genommenen Regulierung des hofk. Standes wurde in dem a. u. Vortrage vom 18. April 1775 beantragt, beim Genie- und Fortifications-Amt „aus Rücksicht der Ersparung keine Augmentation vorzunehmen, sondern Bedacht zu nehmen, mit dem derzeit vorhandenen Personale das Auslangen zu machen."

Im darauffolgenden Jahre (1776) fand die Vereinigung des hofk. Archivs mit jenem des Genie-Amtes statt, und es wurden beide, gleich dem Genie- und Fortifications-Amte selbst, in dem neuen hofk. Gebäude „am Hof" untergebracht[1]).

In einem am 27. April 1776 an das Genie-Amt ergangenen Erlasse wird demselben bekanntgegeben: „es seien Se. Majestät entschlossen, bei den untergebenen sämmtlichen Instanzen des Hofkriegsrathes dasjenige, was zu ihrer vollständigen Systemisierung noch erforderlich sein dürfte, auf das

---

[1]) Dem Genie-Amte wurden im 1. Stock „die Behältnisse sub Nr. 20 bis inclusive 25 und 41 bis inclusive 43 solchergestalten überlassen, dass hievon Nr. 20 zum Sessions-Vorzimmer, 21 zum Sessions-Zimmer, 22 zur Arbeit für den Secretär, 23 für den Registrator, 24 für das *Protocollum Exhibitorium* und für die Registratur, 25 für das Kanzell und zum Aufenthalt für den Heizer, Nr. 41—43 zur Hinterlegung der älteren Acten bestimmt ist." Von den, dem hofk. und Genie-Archiv zugewiesenen Localitäten hatten „insbesondere Nr. 33 zum Zeichnen und zu der bei dem Genie- und Fortifications-Amt befindlichen Bibliothek, wo nöthigenfalls auch die Ingenieur-Officiers studieren und lesen können, Nr. 31 zur Hinterlegung der Plans mit den dazu gehörigen Beschreibungen und anderen Schriften, welche theils in dem dermaligen hofk. Archiv, theils bei dem Genie- und Fortifications-Amt sich befinden, und zusammenkommen, endlich Nr. 34 zum Aufenthalt des über die Plans die Aufsicht tragenden Ingenieur-Officiers, und zu Hinterlegung der übrigen Plans zu dienen".

baldigste einführen zu machen", daher es angewiesen wird, die bezüglichen Vorschläge zu erstatten. FZM. Pellegrini beeilte sich, diesem Auftrage schon am 11. Mai nachzukommen; wir geben dieses höchst interessante Schriftstück vollständig in Beilage 19 und zu 19. Beil. 19.

Der Hofkriegsrath war jedoch hiemit theils nicht ganz einverstanden, theils forderte er detaillierte Berichte. Was die Angelegenheiten der Ingenieur-Akademie betrifft, hält er es wünschenswert, noch vollständigere Anträge mit Berührung der Fonds, des allseitigen Aufwandes, und der ganzen ökonomischen Gebahrung, inclusive der Rechnungs-Manipulation zu erhalten, und meint, dass die Vorschläge wegen der Aufnahme den vollen Beifall verdienen möchten, wenn nicht zugleich der wichtige Umstand in Betracht käme, dass in der Akademie viele gestiftete Plätze sind, bei deren Besetzung man entweder den Willen der Stifter befolgen, oder auf die Stiftung renoncieren müsste.

Hinsichtlich der Fouriere bemerkt er, dass sie ohnehin unter dem Genie-Amte stehen; „es ist also kein Anstand, dass solche im Falle übler Conduite künftig ohne weitere Anfrage entlassen und neue aufgenommen werden", dann weiters: „bei der angeführten Art, die jährlichen fortificatorischen Bau-Anträge zu verfassen, selbe durch die Festungs-Commandanten und Bau-Beamte, dann durch die General-Commandi controlieren, sofort solche mittels des Districts-Directors an das Genie-Amt einzuschicken und durch dieses an den Hofkriegsrath gelangen zu lassen, fällt umsoweniger etwas zu erinnern, als man diesen Weg im Wesentlichen schon jetzt gegangen ist, und eben diese Beschaffenheit hat es mit den vom Hofkriegsrathe wieder zurückgehenden Bau-Erledigungen."

„Ist der Hofkriegsrath mit dem Genie-Amte allerdings einverstanden, dass alle unnöthigen Schreibereien und dem Ärar so kostbar fallende Vervielfältigung der Arbeit auf alle immer mögliche Weise hintanzuhalten sei, daher ist es genug, wenn wie künftig allhier eine *ad fortificatorium* gehörige Sache, Schrift, Pièce, Plan u. dgl. nur einmal vorhanden sein solle, also auch in allen Festungen die Acten ebenfalls nur *in simplo* vorfindig sind, wo sie sodann der Commandant, der Ingenieur und der Bau-Beamte, welche Individuen zusammen das Bauamt ausmachen, einer wie der andere, so oft und so weit es einem Individuum nöthig ist, einsehen kann und muss. Die erwähnten, das Bauamt constituierenden Individuen haben auch bei Anstoßung der Contracte zu intervenieren, und es schlägt ohnehin in die künftige, das Universum betreffende Bestimmung ein, inwieweit die subordinierten Ämter und General-Commandi künftighin die minder wichtigen Angelegenheiten, mithin auch das Genie-Amt die minder beträchtlichen Contracte ohne Conferenzen wird erledigen können."

„Ist der Hofkriegsrath mit dem Genie-Amte gleicher Meinung, dass in der Regel die Entreprise bei dem *fortificatorio* dem Bau *par oeconomie* vorzuziehen sei; diese Regel kann aber zuweilen nach Beschaffenheit des

localis, der vorräthigen Materialien, und anderer Umstände seine Ausnahmen leiden, worüber *toties quoties* der Schluss gefasst werden wird, gleichwie auch von derlei Umständen die Abschickung eines Buchhalterei-Individuum zur Anstoßung der Entreprise-Contracte abhängt. Dass Soldaten zu den Fortifications-Arbeiten genommen werden, ist der Allh. Willensmeinung ohnehin gemäß, es kann denselben aber nach einer neuern Allh. Resolution bei der Entreprise-Arbeit nebst ihren ganzen Taglohn nicht auch die Löhnung belassen werden, daher hierauf kein Antrag sich machen lässt."

„Wenn der Rang der Ingenieur-Capitänlieutenants mit den Hauptleuten im Corps schon einige Anstände verursacht hat, so würde sich dergleichen in der Armee noch mehrere ergeben, daher hierüber auf eine Änderung nicht wohl ein Antrag gemacht werden kann."

„Die Art der Urlaubsertheilungen, dann die Bestimmung der Liefergelder gehört wiederum zur Regulierung des *universi,* und wird mit demselben auch in Ansehung des Ingenieur-Corps deshalb das eigentliche festgesetzt werden, sowie sich in Ansehung der Beheizungs- und Beleuchtungs-Spesen auch dem *fortificatorio* nach der allgemeinen Beobachtung noch ferners zu achten sein wird, nach welcher, wenn in einem 3. Orte d. i. *loco publico officii* gearbeitet wird, sothane Spesen das *aerario* vergütet, wohingegen solche, wenn die Arbeiten in den eigenen Quartieren geschehen, auch von den Quartiers-Inhabern zu bestreiten sind."

„Hiernach also," schließt der Erlass [1]) „wolle das Genie-Amt in seiner weiteren Systemal-Ausarbeitung das vorläufige Richtmaß nehmen, hiernächst aber auch darauf bedacht bleiben, diejenigen Auskünfte, welche noch aus den Niederlanden zur Consolidierung des Ganzen abgehen, nach vollbrachter Visitation gleichfalls an den Hofkriegsrath heraufzugeben."

Als das Ergebnis dieser Systemal-Ausarbeitung, die jedoch wiederholte Unterbrechungen erfuhr, und infolge der Verhältnisse nur successive zutage trat, ist zunächst die Umwandlung der Ingenieur-Schule (auch schon häufig „Akademie" genannt) in eine wirkliche „Ingenieur-Akademie" zu erwähnen, nachdem der im Jahre 1777 angeregte Plan der Errichtung einer vereinigten „Artillerie- und Ingenieur-Schule" nicht zur Ausführung gelangte.

Die Regierung trat mit dem fürstlichen Hause Liechtenstein zur Unterbringung der Akademie in dem 1749 auf der Laimgrube neu

[1]) Hinsichtlich des Sappeur- und Mineur-Corps heißt es in demselben: „Der Antrag, Sappeurs und Mineurs nebstdem, dass sie auf die bisher gewöhnliche Art von den Regimentern abgegeben werden, auch unter den unconscribierten Inländern anzuwerben, unterliegt keinem Bedenken; dagegen kann weder die Einräumung der Befugnis, für das Sappeur-Corps auch Conscribierte anzuwerben und Grenadiere auszuheben, noch die Übersetzung von Ausreißern und uncorrigiblen Leuten des Sappeur- und Mineur-Corps zu den Regimentern gutgeheißen werden." Dann: „Kann die Vermehrung des Mineur-Corps mit einer Reserve-Compagnie bis auf den sich ergebenden Nothfall verschoben werden."

aufgeführten Savoy'schen Stiftsgebäude [1]) in Unterhandlungen und „nach Übereinkommen zeither der kaiserlichen Regierung und dem fürstlichen Hause gieng 1778 die Savoy'sche Ritter-Akademie ganz in das von der Kaiserin Maria Theresia gestiftete Theresianum auf" und Kaiser Josef widmete das Gebäude auf der Laimgrube [2]) der Ingenieur-Akademie, wodurch das Ingenieur-Corps für die Pflege der Wissenschaften eine bleibende [3]) Heimstätte gewann, welche Anstalt (wenn auch späterhin in etwas anderer Form) mehr als ein volles Jahrhundert überdauernd, in der Gegenwart wie in der Vergangenheit fördernd auf die Intelligenz in der Armee wirkt.

Neues Akademie-Gebäude.

Die Übersiedlung von Gumpendorf in das neue Akademie-Gebäude dauerte bis Ende September; um diese überhaupt bewirken zu können, musste das „Absteigquartier der Wiener-Neustädter Akademie" zeitweilig den Ingenieur-Zöglingen überlassen bleiben.

Von dem Zeitpunkte der Besitzergreifung des Savoy'schen Ritter-Akademie-Gebäudes gieng das Bestreben dahin, dem Institute auch in wissenschaftlicher Beziehung eine breitere Basis zu geben und so wurde 1779 die „Systemal-Anordnung" getroffen, „dass zu dem Ingenieur-Corps kein Individuum angenommen werden sollte, welches nicht die Genie-Wissenschaften in der allhiesigen Ingenieur-Akademie vollkommen erlernt hat, und nach vorausgegangener ordentlicher Prüfung würdig erkannt worden ist, in das Ingenieur-Corps einzutreten".

Hinsichtlich der übrigen Zöglinge heißt es in der Genie-Amts-Verordnung vom 31. December 1778: „Jenen Zöglingen, welche in den militärischen Wissenschaften sonst einen guten Fortgang gemacht und gute Sitten haben, wird man zum Eintritt in die k. k. Regimenter durch Anempfehlung bei dem Hofkriegsrathe behilflich sein, jedoch kann die Ingenieur-Akademie diese Anempfehlung nur solchen zusichern, welche den vorgeschriebenen Lehrcurs ununterbrochen vollenden, weil sonst jene, welche durch Überspringung einer oder mehrerer Classen zu einer früheren Anstellung bei einem k. k. Regiment gelangen würden, einen Vorsprung vor jenen erhielten, die sich durch Fleiß und Beharrlichkeit vollkommen ausgebildet, und somit einer Anstellung würdiger gemacht haben."

---

[1]) In dem 3. Decennium des 18. Jahrhunderts beabsichtigte Theresia, Herzogin von Savoyen, geb. Fürstin Liechtenstein, 12 Plätze in dem Chaos'schen Stifte für arme Officierssöhne zu fundieren, welche „nach ihrer Lust und Talenten in dem Studieren der militärischen Wissenschaften unterwiesen", in der Kost den Ingenieur-Scholaren gleichgehalten, und nebst der Uniform des Prinz Emanuel-Regimentes eine aus feinem Silber geprägte Medaille, auf deren Avers „Ihre Durchlaucht doppeltes Wappen, auf der andern deren Namen mit der Jahreszahl der errichteten Stiftung angebracht werden sollen" zu tragen hatten.

Dieses Project gelangte nicht zur Ausführung, nachdem die Herzogin eine eigene Anstalt, die „Savoy'sche Ritter-Akademie" auf der Laimgrube gründete.

[2]) Dermalen VII., Stiftgasse Nr. 2.

[3]) Unterbrochen von 1851—1869, während welcher Zeit sich die „Genie-Akademie" in Klosterbruck bei Znaim befand.

Der schon bei den ersten Anfängen der Ingenieur-Schule vorherrschende Grundzug, ohne Rücksicht auf Geburtsrechte dem Talente die Bahn zu öffnen, blieb auch in der Folge maßgebend, wenngleich — abgesehen von den wenigen Fundisten — nur Bemittelte den Eintritt in die Akademie anstreben konnten[1]. So kam es, dass die Söhne der wohlhabenden Bürgerclasse stets zahlreich in der Ingenieur-Akademie vertreten waren, doch leisteten auch die Monarchen für die Söhne so mancher verdienter Officiere den normierten Erziehungsbeitrag. Überdies gieng man nunmehr von dem Grundsatze aus, den Vortheil des Stiftungsgenusses nur fähigen und fleißigen Zöglingen zukommen zu lassen; die bezügliche Norm lautet, dass „jene, welche die erste Classe im Studium nicht erhalten oder welche keinen guten Fortgang in denen Wissenschaften machen, den Stiftungsgenuss zu verlieren, mithin die Stiftlinge selbsten von Halb- zu Halbjahr das Zeugnis von ihrem Fortgang im Studieren der Studien-Hof-Commission zu überweisen haben“.

Die Akademie stand unter der „Ober-Direction“ des „General-Genie-Directors“ und unter der Leitung eines „Local-Directors“; zur Dienstleistung wurde ihr eine Sappeur-Compagnie[2] permanent zugewiesen, deren Unterofficiere und Sappeure gegen Entlohnung monat-, wochen- und tagweise in Verwendung kamen, die Officiere aber traten an die Stelle der früheren „Inspections-Officiere“.

In dem auf 7 Jahre vertheilten Lehrplan waren aufgenommen: „Deutsche Sprache und Literatur, lateinische und französische Sprache, Schön- und Rechtschreiben dieser Sprachen, allgemeine Geschichte und Erdbeschreibung, Christ- und Sittenlehre, freie Handzeichnung, Rechenkunst, Algebra, Geometrie, Mechanik und Hydraulik, Physik und Experimental-Physik, Aufnehmen und Nivellieren, bürgerliche Baukunst, allgemeine Grundsätze der Taktik, Befestigungskunst, Geschützwissenschaft, Minenkrieg, Angriff und Vertheidigung fester Plätze, Festungs-Bau, dann Fechten und Tanzen.“ Die in früherer Zeit im „Augarten“ aufbewahrt gewesenen Modelle waren schon im October 1774 auf Befehl Kaiser Josefs[3] in die Ingenieur-Akademie übersetzt worden.

Jeder Jüngling, „welcher die Aufnahme anstrebte, durfte dem Alter nach nicht über 15, noch unter 9 Jahren“ sein, „es wäre denn, dass einer, der das 15. Jahr überschritten, bereits gute mathematische Kenntnisse hätte“. Bezüglich der Beköstigung wurde das ursprüngliche Princip insoferne beibehalten, als „Kostgeher zu 400 fl. nur zu 3 und 4 in einem Zimmer wohnten und zu Mittag 5, abends 3 Speisen nebst Brot, Wein und Bier erhielten“, während die „Kostgeher zu 250 fl. in großen Zimmern

---

[1] Die Akademie musste sich zumeist aus den Kostgeldern erhalten. Siehe auch „Anhang“.

[2] Zuerst eine Feld-Compagnie, seit 1801 die „Garnisons“-Sappeur-Compagnie.

[3] Handschreiben an den FZM. Pellegrini vom 10. August 1774.

unter Aufsicht bescheidener Unterofficiere schliefen und zu Mittag mit 4, abends mit 2 Speisen verköstigt wurden". Das Zuströmen von Kostgehern wurde möglichst gefördert und daher allen, „welche einer der tolerierten Religionen angehörten", nicht nur kein Hindernis gesetzt, sondern alle thunliche Erleichterung gewährt.

Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers waren im Feldzuge des Jahres 1778[1]) außer dem GM. v. Pawlowsky, 38 Ingenieur-Officiere, u. z. 22 bei der sog. „großen Armee" in Böhmen und 16 beim *„Corps d'armée"* in Mähren eingetheilt.

Unter dem 4. Jänner 1779 erstattet FML. Graf Pellegrini einen a. u. Vortrag, der folgende Punkte behandelte: 1) ob bei einem künftigen Feldzug wieder 38 Ingenieur-Officiere, ob mehr oder weniger zur Armee zu commandieren sind, 2) ob Ingenieur-Officiere, die aus dem Felde zeitweise in einen Platz beordert werden, ihre Feldgebür behalten dürfen, 3) ob den Ingenieur-Oberlieutenants, welche mit den Oberlieutenants des Generalstabes gleichen Dienst thun[2]), nicht auch die Gebüren der letzteren zuzuerkennen wären, 4) dass den im Felde dienenden Ingenieur-Officieren Fourierschützen[3]) bewilligt werden mögen, 5) dass den Officieren des Mineur-

---

[1]) Bayerischer Erbfolgekrieg.

[2]) Sowohl im 7jährigen Kriege, als in den späteren Feldzügen wurden die Ingenieur-Officiere häufig im Generalstabs-Dienste verwendet, wie dies aus dem 2. Bande näher zu ersehen sein wird.

[3]) Die Fourierschützen (Schützen für den Fourier) hatten in alten Zeiten eine ganz andere Bestimmung, als jene zur Bedienung der Officiere. Erst im Jahre 1726 wurde verfügt, dass sie zur Bedienung der Hauptleute und Stabsofficiere der Infanterie zu verwenden sind. Nach dem Reglement v. J. 1767 hatten lediglich nur die Compagnie-Commandanten der Infanterie, Artillerie, Mineure und Sappeure Anspruch auf einen Fourierschützen, und da damals die Stabsofficiere noch Compagnie-Inhaber waren, so hatten also nur die Stabsofficiere und wirklichen Hauptleute Fourierschützen. Die Subaltern-Officiere waren hinsichtlich ihrer Bedienung an die Spielleute gewiesen; in Kriegszeiten hatte jedoch jedem Officier der genannten Truppengattungen ein Fourierschütz gebürt. Bereits im Jahre 1777 wurde bewilligt, dass bei der Infanterie jeder Officier, sowie auch der Fahnen-Cadet, in Friedenszeiten zu Privatdiensten einen Gemeinen vom nämlichen Regimente als Diener verwenden könne. Dieser nun sog. „Privatdiener" hatte jedoch vom Ärar bloß das Brot unentgeltlich empfangen, Löhnung und Service waren demselben aus Eigenem zu verabreichen. Ferner sollten diese bloß von Regimentsdiensten frei sein, im Exercieren aber unaufhörlich geübt werden, und bei Musterungen und Paraden gleich der übrigen dienstbaren Mannschaft mit Ober- und Untergewehr erscheinen. In derselben Art sind im Jahre 1779 auch den Auditoren, Rechnungsführern und Adjutanten Leute zur Privatdienstleistung aus dem Feuergewehrstande bewilligt worden. Erst im Jahre 1801 wurden außer der Infanterie auch die Officiere anderer Truppenkörper mit Fourierschützen und Privatdienern versehen, es wurden nämlich allen Stabsofficieren der gesammten Regimenter und Corps, dann allen Compagnie- und Escadrons-Commandanten Fourierschützen, und allen in der Wirklichkeit stehenden Officieren der sämmtlichen Regimenter, Bataillons und Corps, sowie endlich auch den Regiments-Kaplänen, Auditoren, Rechnungsführern und Regiments-Ärzten, Privatdiener mit der Löhnung und Gebür des gemeinen Mannes aus dem Invalidenstande

Corps, gleich der Mannschaft desselben, bei Versetzung in Marschbereitschaft die Feldgebür, inclusive der Gratis-Gage [1]) zu erfolgen sei, endlich 6) betreffs einer Standesregulierung im Ingenieur-Corps, und wegen Errichtung einer 4. Compagnie beim Sappeur-Corps.

Der Antrag betreffs des 6. Punktes lautet: „Bei der Gelegenheit, wo auf Allh. Befehl den Entwurf zur Regulierung einer gemeinschaftlichen Ingenieur- und Artillerie-Akademie vorgelegt, zugleich auf die Eingehung der Unterlieutenants-Charge und auf eine verhältnismäßige Vermehrung der oberen Chargen den Antrag gerichtet, bin ich hiezu von daher verleitet worden, weil erstens der Ingenieur-Unterlieutenant mit dem auf diese Charge ausgemessenen Gehalt von monatlich 20 fl. weder in Friedenszeiten, noch weniger als in Kriegszeiten bestehen mag, und zweitens weil die Zöglinge in der Ingenieur-Akademie, als woraus der jeweilige Abgang bei dem Ingenieur-Corps ganz allein ersetzt werden solle, bis er die volle Kenntnis der theoretischen Wissenschaften erlangt hat, um in das Ingenieur-Corps eintreten zu können, schon mehrere Jahre, und so zu sagen die besten Jugendjahre zurückgelegt hat. Es entspringt hieraus die üble Folge, dass ein solcher neu angehender Ingenieur, da er die zahlreichen Stufen der subalternen Chargen durchwandern muss, wenn derselbe bis zu einer Stabsofficiers-Charge gelangt, schon ein solches Alter erreicht hat, welches größtentheils der Genugthuung seiner Obliegenheiten widerspricht. In diesem und den weitern Anbetracht, dass besonders bei den dermaligen Umständen tüchtige und thätige Ingenieur-Officiere zu haben nothwendig wird, finde ich mich veranlasst, den obgedachten, auf die Eingehung der Unterlieutenants-Stellen und auf die Vermehrung der obern Chargen bei dem Ingenieur-Corps, gemachten Antrag zu wiederholen, und zugleich weil auf eine Vermehrung der Gebür im Ganzen zum Nachstand des Allh. *Aerarii* anzurathen mir nicht getraue, auf die Verminderung der Anzahl der Ingenieur-Officiere a. u. anzutragen."

Mit Bezug auf den im Jahre 1773 festgesetzten Stand geht nun der Antrag dahin, dass ohne Erhöhung des Budgets der Stand aus: 8 Obersten, 10 Oberstlieutenants, 10 Majoren, 28 Hauptleuten, 28 Capitänlieutenants und 55 Oberlieutenants, zusammen 139 Köpfe, zu bestehen hätte, und jene Oberste,

---

bewilligt. Aber erst im Jahre 1805 und 1808 erhielten auch die Officiere des Ingenieur-Corps und der Garnisons-Artillerie Privatdiener.

Zu diesen, in dem Werke Müllers (2. Band, Seite 72) enthaltenen Angaben müssen wir jedoch bemerken, dass es in dem Rescripte v. J. 1772, womit die Unterstellung des Mineur-Corps unter das Genie-Amt verfügt wird, ausdrücklich heißt: „Weil bei den Mineurs vorhin keine Fourierschützen bestanden, so ist dieses für eine besondere Wohlthat anzusehen, dass die Compagnie-Inhaber solche schon jetzo, in Kriegszeiten aber ein jeder Officier derlei bekommen", daher hiernach die eingangs erwähnte Behauptung sich berichtigt.

[1]) Statt des gegenwärtigen Kriegs-Ausrüstungs-Beitrages.

welche zu Generalen in der Waffe befördert werden sollten, auf die Zahl der Oberste zählen könnten [1]).

Die Allh. Resolution vom 5. Februar 1779 ließ sowohl den 1. und 6. Punkt bis zur angeordneten, weiteren Berichterstattung noch *in suspenso*, während sie über die andern die Entscheidung brachte, u. z. wurde Punkt 2 und 3 bejahend, Punkt 4 mit der Motivierung, „dass die Fourierschützen nur denjenigen Corps zu bewilligen thunlich, welche aus gemeinen Leuten mitbestehen, weil die Fourierschützen aus dem gemeinen Stand herbeigenommen werden" verneinend, und Punkt 5 dahin entschieden, dass „solang als die Officiers vom Mineur-Corps sich nicht marschfertig halten müssen, um auf die erfolgende erste Ordre ins Feld abrücken zu mögen, können sie auch nicht die Gratis-Gage zu ihrer Feld-Equipierung und die Feldgebür nebst den Naturalien bekommen, welches auch von dem Feld-Tractament der Gemeinen vom Mineur-Corps sich versteht".

Nachdem FZM. Pellegrini die nöthigen Auskünfte gegeben, und das Verzeichnis jener Officiere vorgelegt hatte, welche bei einem künftigen Feldzuge bei den Armeen angestellt werden können, und welche bei den Fortifications-Directionen im Inlande zurückzubleiben hätten — siehe die Beilage 20 — genehmigten Se. Majestät die vorgeschlagene, früher erwähnte Veränderung bei dem Stand des Ingenieur-Corps „auf den Fall, wenn künftig das Genie-Personale dem *Aerario* nicht höher als bishero zu stehen kommt, mithin auch kein Mangel an Individuen dadurch beim Corps entspringt". Beil. 20.

Nach eingetretenem Frieden (von Teschen, 13. Mai 1779) verfügten Se. Majestät, dass in den Niederlanden nur so viele Ingenieur-Officiere zu belassen seien, als daselbst unumgänglich nöthig sind, während „alle übrige von dort weggezogen und in heraußerigen Ländern angestellt werden müssen", aber auch, dass die schon bewilligte, früher erwähnte Standesregulierung bis auf weiteres auf sich zu beruhen habe, und vorläufig mit dem dermaligen Stand die Geschäfte zu besorgen seien, womit auch die Auflassung der Unterlieutenants-Charge entfiel [2]). Eine hofk. Verordnung vom 13. Juli 1779 gibt die Allh. Verfügung bekannt, dass, wenn zur Besetzung der fehlenden Unterlieutenants-Stellen „keine genugsam taugliche und schon erwachsene Subjecten in der Ingenieur-Schule vorhanden

[1]) Hinsichtlich des Sappeur-Corps hält der FML. die Errichtung der nach der Allh. Resolution v. J. 1771 im Kriege aufzustellenden 4. Compagnie schon im Frieden mit einem geringeren Stande für räthlich, und glaubt, „dass im erforderlichen Falle die Vermehrung der vier Compagnien auf den Feldfuß durch vertraute Leute von der Infanterie ganz leicht geschehen könne".

[2]) Die Errichtung der 4. Sappeur-Compagnie im Frieden, und die Aushebung der nöthigen Mannschaft aus den Wallonischen Regimentern, „nachdem die Niederländer für diesen Dienst am angemessensten sind", war gleichfalls bereits genehmigt, wurde aber wieder aufgehoben.

seien [1]), so wären die allergeschickteste aus der Neustädter Akademie dazu fürzuwählen", doch wurde nicht darauf gegriffen.

Herzog Karl von Lothringen, welcher seit der Errichtung des Ingenieur-Corps als General-Genie-Director — also durch 33 Jahre — an der Spitze des Genie-Wesens gestanden war, starb am 4. Juli 1780. Es rückte nun an dessen Stelle FZM. Graf Pellegrini, der bisherige Commandant des Corps, vor, während dieser Posten gänzlich aufgehoben wurde. Das bezügliche Allh. Handschreiben und die weitere Verfügung in dieser Angelegenheit lässt die Beilage 21 entnehmen.

Beil. 21.

Nachdem am 28. November d. J. auch die große Kaiserin aus dem Leben geschieden war, verfügte Kaiser Josef, dass die bei Leitmeritz im Bau begriffene Festung fortan „Theresienstadt" zu heißen habe.

In der Zahl der Fortifications-Directionen war mittlerweile eine Vermehrung eingetreten, indem infolge des durch den Teschener Frieden erworbenen Inn-Viertels eine solche Direction in Braunau, und durch den im Jahre 1780 angeordneten und begonnenen Bau der zwei neuen Festungen in Böhmen, bei Deutsch-Kopist, resp. Leitmeritz (Theresienstadt) und bei Pless (später Josefstadt) daselbst Directionen aufgestellt wurden.

Nicht unerwähnt können wir eine Allh. Entschließung aus dem Jahre 1781 lassen, mittels welcher der Armee das große Legat der verstorbenen Kaiserin — je ein Monatssold — bekannt gegeben wurde.

Der vom Hofkriegsrathe im Jahre 1782 ausgearbeitete Mobilmachungs-Plan, u. zw. für den Fall, dass sich die Armee in den böhmischen Ländern zu versammeln habe ($^2/_3$ in Böhmen, $^1/_3$ in Mähren), bestimmte vom Ingenieur-Corps: „den Corps-Commandanten (General-Director) beim großen Stab der Hauptarmee in Böhmen, und zu dieser letztern 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 3 Majore, 3 Hauptleute, 2 Capitänlieutenants, 6 Ober-, 8 Unterlieutenants, zus. 24 Officiere, zum *Corps d'armée* in Mähren 1 Oberstlieutenant, 2 Majore, 1 Hauptmann, 1 Capitänlieutenant, 4 Oberlieutenants, zus. 9 Officiere".

Von allgemeinen Armee-Verordnungen führen wir an: 1781 das Pensions-Normale für Militär-Beamte, ihre Witwen und Waisen; 1782 die neue Verpflegs-Instruction, das Normale über die Vorspanns-Gebür, die Vorschrift über die Eheverlöbnisse; 1784 die Aufhebung der Todesstrafe, jedoch Beibehaltung des standrechtlichen Verfahrens; 1785 die Hinausgabe der neuen Tractaments-

[1]) Der zum Unterlieutenant vorgeschlagene Marquis de Chasteler hatte über Allh. Bestimmung, „weilen selber noch zu jung an Jahren, und Dienste zu leisten nicht im Stande ist", noch weiters in der Akademie „ohne Officiers-Titel" zu verbleiben.

Vorschrift, und die Abschaffung der goldenen Schärpen (Feldbinden) für alle Stabs- und Oberofficiere [1]).

Der der Tractaments-Vorschrift v. J. 1785 zu Grunde gelegte Friedens- und Kriegsstand des Ingenieur-Corps war derselbe, wie er in den Jahren 1771 und 1773 festgesetzt wurde; nur in dem, Seite 59 angegebenen Stande der Fortifications-Bau-Beamten finden wir eine kleine Änderung, indem 15 Rechnungsführer (zu Wien, Innsbruck, Prag, Theresienstadt, Pless, Königgrätz, Brünn, Olmütz, Ofen, Arad, Temesvár, Esseg, Peterwardein, Hermannstadt, Lemberg) und 16 Rechnungsführer-Adjuncten (Wien, Braunau, Kufstein, Prag, Eger, Ofen, Munkács, Temesvár, Peterwardein, Brod, Gradisca, Karlsburg, Brody, Zamość, Racza, Karlstadt) angeführt erscheinen.

Der „Anhang" lässt ersehen, für welches sonstige Fortifications-Personal die Gebüren aufgenommen waren; hieraus ist auch ersichtlich, dass weder in den Niederlanden, noch in Italien, die in den deutschen und ungarischen Ländern bestehende Besorgung des Fortifications-Rechnungsdienstes bis nun zur Einführung gekommen war.

Der im Jahre 1788 ausgebrochene Türkenkrieg veranlasste wieder die Commandierung einer bedeutenden Zahl von Ingenieur-Officieren zur Armee und zu den verschiedenen Armee-Abtheilungen in ähnlicher Weise, wie dies während des 7jährigen Krieges und während des bayerischen Erbfolgekrieges geschah; auch nahm der General-Genie-Director persönlich an diesem Kriege theil; infolge der Capitulation von Chotyn (19. September 1789), und der Erstürmung von Belgrad (8. October 1789) wurden daselbst, wie auch in Orsova, Fortifications-Directionen aufgestellt, jedoch giengen erstere nach dem Frieden von Szistova (30. December 1790) [2]) wieder ein.

Gegen Ende des Krieges erfolgte auch endlich die Gleichstellung der Capitänlieutenants des Ingenieur-Corps mit jenen der Armee, auf Grund eines Allh. Handschreibens vom 21. December 1789, welches lautete: „Ich will, dass hinführo die Capitänlieutenants von dem

---

[1]) Die Grundsätze, welche Kaiser Josef für jeden Diener des Staates zu seiner Nachachtung hinausgegeben hatte, sowie die Belehrung, welche der Hofkriegsrath den commandierenden Generalen infolge dessen ertheilte, waren dem FZM. Pellegrini mittels einer Zuschrift des Hofkriegsraths-Präsidenten Grafen Hadick, dto. 23. December 1783 zugekommen, worauf sämmtliche Fortifications-Directionen, das Mineur- und Sappeur-Corps-Commando, und die Ingenieur-Akademie am 10. Jänner 1784 entsprechend belehrt wurden. Des allgemeinen Interesses halber haben wir dieses Schriftstück in Beilage 22 angeführt. Beil. 22.

[2]) Der Friede wurde auf den *status quo ante* abgeschlossen, nur in einem Nebenvertrage trat die Pforte den Flecken und Bezirk Alt-Orsova bis an die Czerna, und einen Theil des Unnaer Districts mit Cettin und Dressnik an Österreich ab, weil diese nur aus Irrthum von der Pforte in Angemessenheit des Belgrader Friedens (1739) besetzt gewesen waren.

Genie-Corps, sowie jene der Infanterie nach ihrem Rang mit allen übrigen Hauptleuten roulieren, mithin beim Genie-Corps, sowie bei der Infanterie behandelt werden sollen, wornach also der Unterschied zwischen den Hauptleuten und Capitänlieutenants bloß in der Gage besteht."

„Um der Armee die Verfassung, das öffentliche Ansehen und den erforderlichen Glanz wieder zu geben, dann um jene Unordnungen zu entfernen, welche sich zum Nachtheil der Disciplin seit einiger Zeit eingeschlichen haben," hatten Se. Majestät Kaiser Leopold II. im Jahre 1791 geruht, Weisungen an den Hofkriegsrath herabzugeben, welche allen Militär-Körpern und Individuen zur genauesten Befolgung bekannt zu Beil. 23. machen waren. Dieselben sind in der Beilage 23 angeführt.

Zeitraum von 1791 bis 1801.

(Unter der Regierung Kaiser Leopold II., seit 1792 Kaiser Franz II.)

Die verschiedenen vom General-Genie-Director gemachten Vorschläge führten im Jahre 1791 zu einer neuen Standesbestimmung, und zur Aufhebung der Unterlieutenants-Charge beim Ingenieur-Corps, wodurch in demselben die unmittelbare Beförderung vom Corps-Cadetten zum Oberlieutenant eintrat. Diese neue, wiederholt beantragte, einmal auch schon genehmigte, dann wieder aufgehobene Systemisierung geruhten Se. Majestät der Kaiser in gnädigster Rücksicht auf die vielen und wichtigen Dienste zu bewilligen, „welche die Officiere des Ingenieur-Corps in dem letzten Kriege gegen die ottomanische Pforte zum Vortheil des Staates und zur Allh. Zufriedenheit geleistet hatten".

Stand v. J. 1791. Der Stand des Corps wurde nun festgesetzt, exclusive der Generale, mit: 6 Obersten, 8 Oberstlieutenants, 12 Majoren, 30 Hauptleuten, 30 Hauptleuten *en second* und 60 Oberlieutenants, zus. 146 Köpfe, und es rückten infolge dessen 23 Unterlieutenants sofort zu Oberlieutenants vor; die Rangs-Beil. 24. liste des Corps mit 1. November 1791 zeigt die Beilage 24.

Anfangs der 90er Jahre erhielt auch die Ingenieur-Akademie eine veränderte „Verfassung"; es wurde als vorzüglichster Zweck des Institutes ausgesprochen, „geschickte Officiers für das Ingenieur-Corps zu bilden". Da dieser Zweck nur durch Auswahl unter einer größeren Anzahl junger Leute erreicht werden konnte, war die Zahl der Zöglinge „auf ungefähr 250 Köpfe" angetragen, welche 7 Classen bildeten; aus jeder Classe sollten mit wenigen Ausnahmen nur die Vorzüglichsten in die nächst höhere aufsteigen, so dass die 7. Classe größtentheils aus vollkommen ausgebildeten Jünglingen bestand, unter denen wieder die besten für das Ingenieur-Corps zu wählen waren. Dadurch ließ sich auch der wichtige Zweck erreichen, dass die übrigen Zöglinge als wohl unterrichtete Officiere in die k. k. Regimenter eintraten.

Mit dem Jahre 1792 beginnt die Periode jener Kriege, die für Österreich mit kurzen Unterbrechungen bis zum Jahre 1815 dauerten. Eine namhafte Zahl von Ingenieur-Officieren ward zu den verschiedenen Armeen commandiert, und fand hiebei Gelegenheit, ihr reiches Wissen zu verwerten, sowie in Anerkennung vielfach geleisteter, vorzüglicher Dienste die wohlverdiente Auszeichnung sich zu erwerben.

Der große Bedarf an Ingenieur-Officieren, der sich namentlich infolge der vielen Kämpfe um Festungen während der ersten Kriegsjahre herausstellte, konnte mit dem fixierten Stande nicht gedeckt werden, und es waren daher umsomehr zeitweise Standeserhöhungen geboten, als das Ansuchen der commandierenden Generale um Beorderung von Ingenieur-Officieren zu den Armeen oft sehr bedeutende Ziffern erreichte. So z. B. verlangte Prinz Coburg schon 1793, und kurze Zeit nachdem ihm 6, dann 10 Ingenieur-Officiere zugesendet worden waren, wieder 33[1]), die ihm auch gegeben wurden, abgesehen davon, dass sich auch bei der Armee in Italien mehrere solche Officiere befanden.

Wie die Verhältnisse damals lagen, geht am besten aus einem Berichte des FM. Pellegrini an den Hofkriegsrath hervor, welcher lautet: „Schon vor längerer Zeit habe ich dem k. k. Hofkriegsrath, desgleichen auch dem Herrn FM. Prinzen von Sachsen-Coburg die Nothwendigkeit vorgestellt, die Armeen mit einer gewissen Zahl von Ingenieur-Officieren zu versehen, diese sämmtlich auf den Kriegsfuß zu setzen, und an dem im Range ersten Officier vom Ingenieur-Corps, welcher unter den Befehlen des commandierenden Generalen das Commando von sämmtlichen, bei der Armee angestellten Ingenieur-Officiers auf sich hat, ordentlich anzuweisen, damit derselbe nach Befund und Maß der Umstände diese Officiere in die Plätze oder bei der Armee eintheilen kann; auf solche Art ist es in dem 7jährigen Kriege, in dem letzten Krieg mit der ottomanischen Pforte gehalten worden, und kann auf keine andere Art gehalten werden, wenn anders der Allh. Dienst keinen Abbruch erleiden soll."

„Die Fälle, die sich in einem Kriege ergeben, sind sehr mannigfaltig und von daher nicht vorauszusehen — ganz wohl kann sich der Fall ereignen, dass in ein oder andern Platz für einige Zeit eine größere Anzahl Ingenieur-Officiers nothwendig werde, und gleich darauf aus diesem Platz Ingenieur-Officiers zur Armee gezogen werden müssen, ohne auf jene hindernden Fälle zu rechnen, die durch Krankheiten, Veränderungen u. dgl. entstehen mögen. Von daher sollen alle zur Armee, oder in die Provinzen, wo Krieg geführt wird, bestimmt werdende Ingenieur-Officiers auf den Kriegsfuß gesetzt werden, und immer marschfertig sein; anderseits würde es auch unbillig sein, eine Untertheilung in dem Ingenieur-Corps zu machen,

[1]) Nebst sonstigem Bau-Amts-Personal. Valenciennes und Condé waren in die Hände der Kaiserlichen gefallen.

und einige für die Armee, und die andern eigentlich für die Plätze zu bestimmen, weil auf solche Art nur einigen die Gelegenheit an Hand gelassen würde, sich Verdienste zu sammeln, den andern aber die Gelegenheit entzogen würde, ihren Eifer und gute Kenntnisse zu beweisen."

„Um sofort nach diesem Grundsatze dem Verlangen des Herrn FM. Prinzen von Coburg, welches mir mittels der *Nota* vom gestrigen Datum zu vernehmen gegeben und hierneben zurückgebogen wird, das Genüge zu leisten, lege ich das Verzeichnis von 31 Ingenieur-Officiers, die auf allmähligen Befehl zur Armee abgehen können, in der zweiten Anlage hierneben an, und aus der dritten wird des Herrn FM. und Hofkriegsraths-Präsidenten Grafen von Wallis Excellenz des nähern ersehen, wie sehr die Plätze in den deutschen und ungarischen Provinzen degarniert habe, dass in manchen Plätzen gar kein Ingenieur-Officier obhanden sei, sofort die Fortifications-Bau-Angelegenheiten durch den Bau-Beamten werden müssen besorgt werden, welches die unausweichliche Folge bei einem so weitwendigen Krieg und bei dem so sehr beschränkten Stand des Ingenieur-Corps ist."

„Ein weiterer Ausweg, um die Zahl der zur Armee neuerdings bestimmten, und der dort bereits obhandenen Ingenieurs auf alle Fälle zureichend zu machen, besteht darinnen, wenn in den eroberten Plätzen die Bauarbeiten *par entreprise,* wie es zeithero in den Niederlanden mit gutem Erfolge geschehen, hergestellt werden, als auf welche Art eine mindere Anzahl von Ingenieur-Officieren in den Plätzen nothwendig wird."

Im weitern behandelt der Bericht die Gebürenanweisungen, und die Frage wegen des verlangten Bau-Personales, es der Einsicht des Hofkriegsrathes anheimstellend, ob der gegenwärtige Zeitpunkt geeignet erscheint, auch in den Niederlanden die in den deutschen und ungarischen Ländern übliche fortificatorische Rechnungsmanipulation einzuführen, worauf der Schluss lautet: „Da vorbesagter Maßen die Armeen nach meinem Erachten auf alle Fälle mit einer zureichenden Zahl von Ingenieur-Officieren versehen werden, so muss ich nur noch bemerken, wienach, falls das *corps d'armée* des Herrn GdC. Grafen Wurmser eine richtige Belagerung unternehmen, und die k. k. Ingenieurs die Direction von dieser Belagerung führen sollen, zu dieser Directionsführung ein Officier von höherem Grad, und der die Beweise von der in diesem Fach erlangten Kenntnis und Erfahrung abgelegt hat, nothwendig werde, in welchem Falle keinen tüchtigeren als den General Baron Lauer in Vorschlag bringen kann."

Thatsächlich blieben nach Dotierung der Armeen und der festen Plätze in Italien und in den Niederlanden, in den deutschen und ungarischen Provinzen überhaupt nur zurück:

in:		Oberst	Oberst-lieutenant	Major	Haupt-mann	Capitän-lieutenant	Ober-lieutenant
Wien	bei der Direction	.	.	1	1	.	.
	im Archiv	.	.	.	1	.	.
	in der Ingenieur-Akademie	1	.	1	1	1	2
Prag		.	.	.	1	.	.
Eger		.	.	.	1	.	.
Theresienstadt		1	.	.	.	.	.
Josefstadt		.	.	.	1	.	1
Königgrätz		1	.	.	.	.	1
Brünn		.	.	.	1	.	.
Olmütz		.	1	.	.	.	1
Ofen		.	.	.	1	.	1
Munkács		.	.	.	1	.	.
Temesvár mit Arad		.	.	1	.	.	.
Slavonien für alle 5 Plätze		.	.	.	1	2	.
Karlstadt		.	.	.	1	.	.
Siebenbürgen für alle Plätze und Pässe		.	1	.	.	.	.
Galizien		.	.	1	.	.	1
Graz		.	.	.	1	.	1
Tirol		.	1	.	1	.	.
Summa		3	3	4	13	3	8
		34					

Da auch von diesem geringen Stande noch Officiere zu den Armeen beordert werden mussten, so wurde endlich im October 1793 eine zeitliche Vermehrung des Corps um 2 Majore und 8 Hauptleute genehmigt, und bei der sich hiedurch ergebenden Beförderung namentlich auf jene Officiere Rücksicht genommen, welche von Seite der Armee-Commandanten als besonders verdienstlich bezeichnet worden waren. Nichtsdestoweniger konnten nicht alle verdienstvollen Officiere berücksichtigt werden, wie denn überhaupt die Avancements-Verhältnisse recht traurige gewesen zu sein scheinen, da in einem Berichte, den Oberst Froon aus dem Hauptquartiere dto. Villerspol, 15. September 1793 an den General-Genie-Director einsendet, folgende interessante Stelle vorkommt: „Herr Capitänlieutenant Br. Dedovich ist, wie man mir sagt, beim großen Generalstab als Major resolviert und Oberlieutenant Petrich hat Hoffnung als Hauptmann dahin resolviert zu werden, denn dieses Corps hat neuerdings

ein Avancement von 1 Obersten, 2 Oberstlieutenants, 4 Majors und einigen Hauptleuten erhalten, worunter Majors (u. a. Major de Pest) und Hauptleute, denen der junge Baron Lauer[1]) Lection gegeben. Was für ein Trost diese Beförderungen für die sich hier fast zu Tode marternden, und nicht geringe Dienste leistenden Ingenieur-Officiere sein, und wie weit deren Lust zur ferneren eifrigen Dienstleistung hiedurch aufgefordert werde, lässt sich leicht beurtheilen, besonders wenn Kenner die Verdienste der einen und der andern auf eine richtige Wage legen."

Ebenso misslich war es mit anderen Bestimmungen bestellt, denn man schickte die Fortifications-Bau-Beamten und das niedere Bau-Personal mit ihren Friedensgebüren in die eroberten Plätze, so dass Oberst Froon aus Jolimetz, 5. November 1793, sich äußert: „Endlich muss ich einem löbl. General-Genie-Directorio die geh. Vorstellung machen, dass die in den hiesigen Plätzen angestellten Fortifications-Beamten mit ihren stipulierten Friedensgebüren sich nicht sattessen, viel weniger den mit ihrer Familie nöthigen Unterhalt verschaffen können; . . . . es wäre überhaupt diesen ein, mit den übrigen bei den Militärbranchen in der Armee eingestellten Civilbeamten im Verhältnis stehender Feldbeitrag zu erwirken, denn wenn derlei Beamten ihr nöthiger Unterhalt nicht gegeben wird, so müssen sie entweder Schulden machen oder schlecht amtieren."

Im Verlaufe des Krieges[2]) erhielten die bei einer Armee eingetheilten Ingenieur-Officiere die Bezeichnung „Feld-Genie-Direction", welche auch in der Folge beibehalten wurde, und später im Ingenieur-Reglement v. J. 1829 Aufnahme fand.

Die bisher nur probeweise in Mantua eingeführte Baurechnungs-Manipulation nach dem, in den deutschen und ungarischen Provinzen bestehendem Systeme, wurde im Jahre 1795 auf ganz Italien ausgedehnt und zu diesem Behufe in Mailand 1 Fortifications-Rechnungsführer, 1 Fourier und 1 Ober-Schanz-Corporal, dann 1 Maurer-Polier und 1 Schleusenmeister, und, weil von Mailand aus auch die ärarischen Gebäude in Pavia, Lodi, Cremona und Como zu besorgen waren, in jedem dieser Plätze 1 Aufseher oder Schanz-Corporal angestellt. „Was jedoch den von der italienischen Fortifications-Districts-Direction für den in Mailand angestellten Ingenieur-Hauptmann wegen der öftern Nachsicht in den genannten 4 Plätzen und wegen Besorgung anderweitiger auswärtiger Geschäfte angesuchten Genuss zweier täglichen Pferde-Portionen betrifft, hat der Hofkriegsrath solches nicht zu bewilligen befunden; es wird aber, wenn das Geschäft einmal in Gang gebracht sein wird, sich erst näher beurtheilen lassen, ob es in Ansehung dergleichen Visitationsreisen in Italien anders,

[1]) Sohn des Generalen Br. Lauer, damals noch Ingenieur-Oberlieutenant, wurde erst 1796 Capitänlieutenant.

[2]) Seit 1794.

als es diesfalls in den herausserigen Ländern beobachtet wird, zu halten sein solle."

Am 28. Mai 1796 war der General-Genie-Director, FM. Karl Graf Pellegrini, welcher das Commando des Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps mit so vielem Ruhme durch volle 25 Jahre geführt hatte, leider noch zu früh für das Beste dieser Corps aus dem Leben geschieden; im Monate März 1797 ernannte Se. Majestät Kaiser Franz II. den FML. Franz Freiherrn v. Lauer[1]) zum General-Genie-Director, während seit dem Tode Pellegrinis und bis zum Eintreffen des schon 1796[2]) zur Übernahme der Geschäfte berufenen, bei der Armee in Deutschland angestellten FML. Lauer, dieselben interimistisch durch den General Batschek besorgt worden waren.

Die Ingenieur-Akademie betreffend, ist zu bemerken, dass sich dieselbe seit 1778 nicht ununterbrochen in dem Gebäude auf der Laimgrube, sondern eine Zeit lang in jenem der Theresianischen Ritter-Akademie auf der Wieden befand. Am 11. September 1797 gibt nun eine hofk. Verordnung bekannt: „Se. Majestät haben die Theresianische Ritter-Akademie in der vorigen Gestalt und Integrität wieder herzustellen beschlossen, und daher derselben alle ihre eigenthümlich gewordenen Gebäude und Gärten auf der Wieden allhier wieder einzuräumen befohlen, zugleich aber zu erkennen zu geben befunden, dass da Se. Majestät die derzeit in dem Theresianischen Gebäude befindliche Ingenieur-Schule sehr am Herzen liege, höchst dringlich für dieselbe ein anderer angemessener Wohnort baldigst ausfindig zu machen komme, weil die Theresianische Akademie mit 1. December des gegenwärtigen Jahres ihren Anfang nehmen, folglich das Gebäude wenigstens Ingenieur-Akademie.

---

[1]) Franz Freiherr v. Lauer, 1735 als der Sohn eines Officiers geboren, erhielt seine Bildung in der Wiener Ingenieur-Schule und wurde 1755 Conducteur im Ingenieur-Corps. Bereits im 7jährigen Kriege stieg er durch seine Kenntnisse und Bravour bis zum Hauptmann empor und war im bayerischen Erbfolgekriege 1779 Oberstlieutenant. 1783 zum Obersten befördert, zeichnete er sich während des Türkenkrieges so aus, dass er mit dem Ritterkreuze des Maria Theresien-Ordens und der Beförderung zum GM. belohnt wurde. Im Jahre 1791 in den Freiherrnstand erhoben, gaben ihm die Kriege gegen Frankreich erneuert Gelegenheit, seine vorzüglichen Kenntnisse und seine Tapferkeit zu bethätigen. Insbesondere im Jahre 1795 zeichnete er sich in dem Treffen bei Mannheim, dann bei der Einnahme des Galgenberges und der Neckarschanze aus, was zunächst die Veranlassung war, dass ihm FZM. Clerfait die Stelle eines Chefs des Generalstabes bei der Armee übertrug. Die am 22. November d. J. erfolgte Wiedereroberung von Mannheim hatte für Lauer die Allh. Anerkennung in der Verleihung des Commandeurkreuzes des Theresien-Ordens zur Folge. 1796 zum FML. ernannt, wurde er nach Pellegrinis Tod General-Genie-Director, 1800 dem Erzherzoge Johann, welcher das Commando in Deutschland übernommen hatte, zur Seite gestellt, verlor aber die Schlacht von Hohenlinden. Er trat hierauf nach 45jährigen, ehrenvollen Diensten im März 1801 mit dem FZM.-Charakter in den Ruhestand, zog sich nach Krems zurück und beschloss hier im 68. Jahre seines Lebens am 11. September 1803 sein thatenreiches Dasein.

[2]) Gräffer führt wohl darum Lauer 1796 als Pro-Director an

mit 1. November geräumt sein müsse. Se. Majestät haben ferner zu bemerken geruht, dass es eben nicht nöthig zu sein scheine, dass die Ingenieur-Schule gerade in Wien verbleibe, und viele von den darin befindlichen Kostgehern, welche ohnedies nicht zum Ingenieur-Corps überzutreten Willens sind, in der Theresianischen Akademie oder in anderen Convicten eintreten könnten, daher sie wohl in dem bei Znaym gelegenen Kloster Bruck gut untergebracht werden könnte, noch zweckmäßiger aber vielleicht sein dürfte, diese Erziehungs-Anstalt mit der alle Theile der militärischen Erziehung bereits in sich fassenden Cadeten-Akademie in Wienerisch-Neustadt in einer Art in Verbindung zu setzen, wodurch die Auswahl derjenigen, welche zum Genie-Wesen Hang und Talent bezeigen, vervielfältigt und erleichtert würde, in welchem Falle das vormalige Jesuiten-Collegium in Neustadt erkauft, und entweder unmittelbar oder mittelst Austausches mit den an die Akademie anstoßenden Gebäuden und des Neuklosters verwendet werden könnte." Der Hofkriegsrath hält weiters von den, von Sr. Majestät angedeuteten zwei Auswegen die Verlegung der Ingenieur-Akademie nach Wiener-Neustadt für den entsprechenderen, und ordnet die sofortige Untersuchung an Ort und Stelle an.

Infolge des hierüber von der Finanz- und Commerz-Hofstelle und dem Hofkriegsrathe gemeinschaftlich erstatteten Vortrages, resolvierten Se. Majestät: „Da wie es Meine bereits erlassene Entschließung mit sich bringt, die vormalige Theresianische Ritter-Akademie wieder ihren Anfang mit 1. December zu nehmen hat, so muss das für selbe bestimmte Gebäude sammt Garten auf der Wieden längstens bis 1. November von der Ingenieur-Schule ganz unfehlbar geräumt sein, und ist daher diese Schule in dem vormaligen Savoy'schen Ritter-Akademie-Gebäude, in welchem sie schon ehedem war, unterzubringen, für die dermal darin befindliche Artillerie aber hat entweder das gegenüberliegende leere Karmeliter-Kloster-Gebäude zugerichtet, oder ein anderes, so angemessen wäre, ausfindig gemacht zu werden, damit dieselbe wenigstens provisorisch untergebracht werden könne, indem bei eintretenden ruhigen Umständen ohnehin eine solide Unterkunft für die Artillerie auszumitteln sein wird."

Hieraus ist ersichtlich, dass die im Jahre 1851 thatsächlich durchgeführte Verlegung der Ingenieur-Akademie nach Klosterbruck, wie auch die, zu Anfang der 50er Jahre beabsichtigte Schaffung einer Central-Akademie in Wiener-Neustadt, der Idee nach aus dem vorigen Jahrhundert stammt.

Nach dem Frieden von Campo Formio (17. October 1797), in welchem Österreich die Niederlande, Falkenstein, Lombardie und Modena cedierte, dagegen Venedig, Istrien, Dalmatien und den Golf von Cattaro erhielt, gieng man zwar daran, die seit 1793 auf das äußerste Minimum an Personal reducierten Fortifications-Directionen wieder zu vervollständigen, und den Genie-Dienst in den neu erworbenen

Provinzen einzurichten; allein die Ruhe dauerte nicht lange, und schon im nächsten Jahre waren wieder die Feld-Genie-Directionen in Prag, Italien, Dalmatien, am Lech, und zu Braunau aufgestellt.

Was zu dieser Zeit hinsichtlich einer neuen Bagage-Ordnung, und Abstellung verschiedener Missbräuche, die sich im Laufe der letzten Feldzüge eingeschlichen hatten, angeordnet wurde, ist auszugsweise im „Anhang“ angeführt.

Am Schlusse des 18. Jahrhunderts befand sich Österreich noch im Kriege, und wenn man die seit Errichtung des Ingenieur-Corps vom Hause Österreich geführten Kriege[1]) berücksichtigt, so wird man es erklärlich finden, dass so manche organisatorische Frage infolge der wiederholten Unterbrechungen und Neuaufnahme der Arbeiten, zu ihrer Lösung längere Zeit erforderte, als dies unter dauernden normalen Verhältnissen nothwendig gewesen wäre. Ebenso erklärlich ist es, dass die Erfahrungen dieser Feldzüge nicht ohne Einfluss auf künftige Bestimmungen bleiben konnten, die das Ingenieur-, und das damit vereinigte Mineur- und Sappeur-Corps in immer engeren Contact mit der übrigen Armee zu bringen die Absicht hatten.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf den mit Ablauf des 18. Jahrhunderts schon 53jährigen Bestand des Corps, so zeigt die successive Vermehrung seines Standes von 98 Officieren im Jahre 1747 auf 160 im Jahre 1799 am besten, wie sich der Bedarf von technischen Officieren immer mehr gesteigert hatte; wir sehen ferner alle 3 technischen Corps in personeller und technischer Beziehung einer gemeinsamen Oberleitung untergeordnet, und die Ingenier-Akademie auf einem Standpunkte, infolge dessen dieselbe bereits einen hervorragenden Platz unter den Bildungs- und Erziehungs-Anstalten einnimmt.

Betrachtet man das Verhältnis der 3 Corps untereinander, so behauptete das Mineur-Corps, trotz der gemeinsamen, obersten Leitung, gegen das Ingenieur-Corps eine mehr selbständige Stellung, als das Sappeur-Corps. Es kamen daher Transferierungen von Officieren zwischen diesen letzteren häufig vor, während dies zwischen dem Ingenieur- und dem Mineur-Corps nur ausnahmsweise der Fall war.

Zeitraum von 1801 bis 1829.

(Unter der Regierung Kaiser Franz II., seit 1806 Franz I., Kaiser von Österreich.)

Im Beginn des 19. Jahrhunderts fand nicht nur eine wesentliche Änderung in der Organisation des Ingenieur-Corps statt, indem Se. Majestät mittels der Allh. Entschließung vom 24. Mai 1801 die Scheidung in einen „Feld-“ und „Garnisons-“ Stand, mit Absonderung der für das Archiv

[1]) Siebenjähriger Krieg 1756—1763, bayerischer Erbfolgekrieg 1778—1779, Türkenkrieg 1788—1790, Unruhen in den Niederlanden 1789—1790, die ersten Kriege gegen Frankreich 1792—1797, dann 1799.

und zur Lehre in der Ingenieur-Akademie nöthigen Personales verfügte, sondern das Corps erhielt auch in der Person Sr. kais. Hoheit des Herrn Erzherzog Johann[1]) einen neuen Chef, den nahezu ein halbes Jahrhundert an seiner Spitze zu sehen, es das Glück haben sollte. FML. Freiherr von Lauer, der bisherige General-Genie-Director, trat als FZM. in den Ruhestand.

Stand v. J. 1801. Den erwähnten Bestimmungen gemäß wurde folgender Stand festgesetzt:

Feld-Dienst-Stand: Stab: 1 General-Genie-Director, 1 Auditor; Corps: 6 Oberste, 8 Oberstlieutenants, 12 Majore, 30 Hauptleute, 30 Capitänlieutenants, 60 Oberlieutenants, zusammen exclusive Stab und Generale 146 Köpfe;

Garnisons-Abtheilung und Archiv: 1 Oberstlieutenant zu Triest, 6 Majore zu Graz, Eger, Brünn, Karlstadt, Temesvár und Wien im Archiv, 12 Hauptleute zu Ofen, Karlsburg, Munkács, Gradisca, Peterwardein, Kronstadt, Hermannstadt (2), Temesvár, Triest, Graz, Brod, zusammen 19 Köpfe;

Ingenieur-Akademie: 1 Major, 3 Hauptleute, 1 Oberlieutenant, zusammen 5 Köpfe.

Totale ohne General-Genie-Director und Generale 170 Köpfe.

---

[1]) Johann Baptist, Fabian, Sebastian, kais. Prinz und Erzherzog v. Österreich, FM., Inhaber des 1. Dragoner- und des kön. preuß. 16. Inf. Reg., Chef des Sappeur-Grenadier-Bataillons im kais. russischen Genie-Corps, der neunte Sohn Kaiser Leopold II. und der Kaiserin Maria Ludovica, erblickte am 20. Jänner 1782 das Licht der Welt zu Florenz, wo der Vater als Großherzog von Toscana residierte. Von der Natur mit reichen, geistigen Gaben ausgestattet, entwickelten sich dieselben unter der Leitung ausgezeichneter Männer schnell und glänzend. Nach der Besteigung des Kaiserthrones durch seinen Vater, kam der Prinz nach Wien, wo sein Geist und Gemüth durch den Umgang und die Anleitung vorzüglicher Persönlichkeiten immer höher sich ausbildete. Als während des Waffenstillstandes zu Parsdorf (1800) sich Kaiser Franz zur Armee begab, begleitete ihn der Erzherzog in das Hauptquartier nach Hag in Bayern, und übernahm dort als FML. den Oberbefehl über die Armee, war jedoch angewiesen, dem ihm beigegebenen FML. Freiherrn v. Lauer in Allem unbedingt zu folgen, und dessen Befehlen und Anordnungen seine Unterschrift nicht zu versagen. Nach Ablauf des Waffenstillstands drang der Erzherzog mit der Armee weiter nach Bayern vor, schlug die Franzosen unter Moreau am 1. December bei Ampfing, verlor aber am 3. die Schlacht bei Hohenlinden, nach welcher er das Commando an Erzherzog Karl abtrat. Nach dem Friedensschlusse von Luneville (9. Februar 1801) wurde der Erzherzog zum General-Director des Genie- und Fortifications-Wesens, dann zum Ober-Director der Ingenieur-Akademie in Wien, und der Militär-Akademie in Wiener-Neustadt ernannt; doch beschränkte sich sein Wirken für das Vaterland nicht nur auf die genannten Richtungen, sondern wurde auch in vielfältig anderer Beziehung in Anspruch genommen. 1805 zum GdC. ernannt, organisierte er die Landmiliz in Tirol, und übernahm auch das Commando zur Vertheidigung des Landes; die in dieser Periode gesammelten, ungewöhnlichen Verdienste fanden durch die im Jänner 1806 erfolgte Verleihung des Commandeurkreuzes des Maria Theresien-Ordens die Allh. Anerkennung.

Nach Übernahme der Kriegsverwaltung durch Erzherzog Karl, stand ihm der Erzherzog als *ad latus* zur Seite, und im Kriege 1809 übernahm er das Commando der

Diese Organisation war durch einen vom Erzherzog am 1. April 1801 erstatteten Bericht hervorgerufen, in welchem unter Hinweis auf die Standesbestimmung v. J. 1791, und auf die Erhöhung v. J. 1793, welche des Kostenpunktes wegen nicht alteriert werden sollten, auf eine andere Weise eine Abhilfe gesucht wird, um jederzeit eine genügende Zahl vollkommen fürs Feld geeigneter Ingenieur-Officiere verfügbar zu haben. In diesem Berichte heißt es: „Dermalen, wo es nach nunmehr wieder eingetretenen Frieden, um die Regulierung des Standes des Ingenieur-Corps, und um die Eintheilung der Officiers nach Maß ihrer Kenntnisse und Eigenschaften in die verschiedenen Plätze der Monarchie sich handelt, kann nicht unbemerkt lassen, wienach der bei dem Ingenieur-Corps angenommene, und durch Allh. Anordnung bestätigte Grundsatz: dass die jeweiligen in diesem Corps sich ergebenden Beförderungen keineswegs nach dem Range, sondern nach den überwiegenden Verdiensten geschehen, und nur bei gleichen Verdiensten der Rang die Entscheidung geben solle, zwar einerseits zum Besten des Allh. Dienstes unausweichlich nothwendig sei, weil nur auf diese Art der Eifer, mit welchem sämmtliche Individuen des Ingenieur-Corps sich die wissenschaftlichen Kenntnisse so viel möglich eigen zu machen bestreben müssen, zuversichtlich erhalten werden kann, anderseits aber dieser für den Dienst so sehr ersprießliche Grundsatz nach einer längeren Reihe von Jahren

---

Armee in Italien, wo er u. a. die Schlacht von Sacile gewann. Nach eingetretenem Frieden, für die großen Verdienste in Italien mit dem Großkreuze des früher erwähnten Ordens ausgezeichnet, behielt er nunmehr nur die Stelle als General-Genie-Director und die Ober-Direction der beiden Akademien. An den Feldzügen 1813 und 1814 nahm er keinen Theil, und wurde erst 1815 beauftragt, die Belagerung von Hüningen zu leiten.

Während der sodann eingetretenen, langen Friedensperiode trafen den Erzherzog die verschiedensten Missionen. Noch im Jahre 1815 erhielt er den Auftrag, den Prinz-Regenten von England im Namen des Kaisers zu begrüßen, infolge dessen er sich mit Erzherzog Ludwig am 20. October nach England einschiffte, von wo er erst im April des nächsten Jahres zurückkehrte; im Jahre 1835 wurde der Erzherzog in die preußischen Lager bei Liegnitz und Kapsdorf, darnach in die russischen bei Kalisch gesendet, 1837, nachdem ihm das Jahr vorher die FM.-Würde verliehen worden war, in jene bei Wosnessensk geladen, wo Repräsentanten beinahe aller europäischen Heere versammelt waren. Im Jahre 1838 begleitete er den Kaiser zur Erbhuldigung nach Tirol und zur Krönung nach Mailand, und wohnte im September 1842 dem Übungslager des 7. und 8. preuß. Armee-Corps bei Düsseldorf bei.

Als die Revolution in Italien 1848 ausbrach, wurde der Erzherzog nach Tirol gesendet, um die Landesvertheidigung zu organisieren; der glänzende Erfolg krönte seine Bemühungen. Kaiser Ferdinand ernannte ihn im Juni zu seinem Stellvertreter in Wien, doch schon am 5. Juli verließ er, zum deutschen Reichsverweser gewählt, diese Stadt und begab sich nach Frankfurt a/M., wo er am 12. sein neues Amt antrat und den deutschen Bundestag auflöste. Nachdem er schon anfangs December 1849 auf seine Bitte von der Stelle des General-Genie-Directors und Ober-Directors der Akademien enthoben worden war, legte er am 20. December auch die Würde des deutschen Reichsverwesers nieder, und zog sich ins Privatleben nach Steiermark zurück, wo er am 11. Mai 1859 seine edle Seele aushauchte.

einen Nachtheil sowohl für den Allh. Dienst selbst, als für das Corps hervorbringe, angesehen diejenige Officiers, welche durch das von ihren Nachmännern bewiesene Übergewicht an moralischen und physischen Kräften im Avancement zurückgeblieben sind, und wovon ein und der andere nur aus Rücksicht der längeren Dienstjahre zu Stabs-Charge, die übrigen aber nur zum Hauptmann haben vorrücken können, für den wirkenden Dienst dieses in wissenschaftlichen Gegenständen mit Nutzen zu verwenden kommenden Corps nicht mehr zu zählen sind, und doch zum Nachtheil des Allh. Dienstes in ihren Chargen beibehalten werden müssen. Die Beibehaltung dieser Officiers, welche nicht aller Orten verwendet werden können, machet in der Dienstbesorgung ein Hindernis, und verursacht zugleich eine Stockung in der Beförderung ihrer verdienstvollen Nachmänner, die andurch, dass sie ihre anhoffende Beförderung aus vorbemerkter Ursache so weit zurückgesetzt sehen, den Eifer zum Dienst nach und nach verlieren, und bis zur Erhaltung ihrer Beförderung in eine Art von Unthätigkeit gelangen."

„Um diesen für den Allh. Dienst auffallenden Nachtheil zu beseitigen, und die während den durch so viele Jahre geführten Kriegen von dem Ingenieur-Corps bei Ausführung der wichtigsten Dienstleistungen bewiesenen Fähigkeiten zum Besten des Dienstes fortan benützen zu können, gehet mein ohnmaßgebender Vorschlag dahin, dass zum Felddienst und zu den in Friedenszeiten vorfallenden wesentlichen Dienstleistungen der Stand des Ingenieur-Corps dergestalt reguliert werde, dass solcher immer aus thätigen und zu allen dem Ingenieur-Corps zukommenden Obliegenheiten vollkommen geeigneten Officiers bestehe, und aus denjenigen Individuen, welche in Verhältnis ihrer physischen und moralischen Kräfte bei diesem Stande des Ingenieur-Corps vorzurücken nicht geeignet sind, eine Garnisons-Ingenieur-Abtheilung formiert werde. Diese Garnisons-Ingenieur-Abtheilung würde in Hinsicht, dass die Felddienste, die anmit verbundene Fatiguen, Gefahren und sonstige thätige Dienstleistung mit dem ruhigen und gemächlichen Garnisonsdienst nicht in Vergleichung gesetzt werden können, außer aller Verbindung mit dem Feldstande des Ingenieur-Corps ihren Rang nur unter sich nehmen, und auf diese Art nur auf eine weitere Beförderung Anspruch machen können. In eine gleiche Kathegorie wären auch die bei dem genieämtlichen Archiv in Wien angestellten Ingenieur-Officiere zu setzen. Endlich wären auch die in der allhiesigen Ingenieur-Akademie zum Unterricht der Jugend bestimmten Ingenieur-Officiere (welche ohne wesentlichen Nachtheil nicht leicht verwechselt werden können) in den Feldstand des Ingenieur-Corps nicht einzubeziehen; für diese letztere müsste aber allemal in Hinsicht auf die wesentlichen und ersprießlichen Dienste, welche sie dem Staate durch die zum Ingenieur-Corps und sonstigen militärischen Diensten mit so gutem Erfolge bildende Zöglinge leisten, auf ihren Rang mit jenen vom Feldstande die verhältnismäßige Rücksicht genommen werden."

Es folgen nun der Stand und die Eintheilung der Officiere; ersterer ist der schon früher angeführte, letztere geben wir in Beilage 25. Beil. 25.

Dann heißt es weiter: „Diese angetragene Systemisierung des Ingenieur-Corps, laut welcher aus den zur vollkommenen Feld- und sonstigen thätigen Dienstleistungen nicht mehr geeigneten Officiers eine Garnisons-Ingenieur-Abtheilung zu formieren kommt, ist das einzige dem *Aerarium* derzeit nicht zur Last fallende Mittel, diesen Mangel nach und nach zu ersetzen, und den Stand des Ingenieur-Corps von 146 Köpfen mit tauglichen, den Absichten des Dienstes vollkommen entsprechenden Individuen stets aufrecht zu erhalten. Die Auslagen, welche der Staat für den dermal bestehenden Stand des Ingenieur-Corps zu leisten hat, wird derzeit durch diese Systemisierung um nichts erhöht, weil die wirklich bestehenden Individuen beibehalten werden, und nur durch die in längerer Zeit nach und nach eintretenden Beförderungen das mit Wirkung dienende Ingenieur-Corps unmerkbar für den Staat auf seinen bestehenden Stand gebracht und durch diesen Weg erhalten wird.“

Wie schon erwähnt, fanden diese Anträge die Allh. Genehmigung, in welcher es bezüglich der für die Ingenieur-Akademie nothwendigen Officiere noch heißt: „doch ist in Ansehung derjenigen Officiers, welche bei der hiesigen Ingenieur-Akademie zum Unterricht der Zöglinge angestellt werden, stets genau darauf zu sehen, dass sie nebst den erforderlichen Kenntnissen auch gute Moralität und Denkungsart besitzen“.

Die Zahl der Cadetten blieb unbestimmt, es „hängt diese von dem Befund und von den Umständen ab“.

Als Erzherzog Karl im Jahre 1801 die Hofkriegsraths-Präsidenten-Stelle übernahm, bestand das „Genie- und Fortifications-Amt“ noch in der alten Zusammensetzung und Amtierung; aber schon im Jänner 1802 verfügte der Erzherzog, dass die General-Genie-Direction jeden a. u. Vortrag durch den Hofkriegsrath an ihn zu leiten, und keinen mehr directe an Se. Majestät zu erstatten habe, „da solche eine dem Hofkriegsrathe und dem Kriegs-Minister untergeordnete Stelle ist und in keiner directen Verhandlung mit Sr. Majestät steht“.

Mittels des 3. Circular-Rescriptes des Erzherzogs vom 7. Jänner 1803 erfolgte eine vollständige Reorganisation des Hofkriegsrathes; infolge dessen wurde das Genie- und Fortifications-Amt, respective die General-Genie-Direction, ein integrierender Bestandtheil dieser Behörde. Nach diesem Rescripte, welches auszugsweise in Beilage 26 enthalten ist, gehörte von Beil. 26.
nun an die (General-) Genie-Direction mit der Bezeichnung „*Lit. N*“ zum I. Militär-Gremium“; ihr kamen folgende Obliegenheiten zu:

„Sie hat alle in ihr Gebiet einschlagende Bildungs-Anstalten, Fortificationen, sowohl was neue Anlagen als Reparaturen betrifft, alles was auf den Stand des Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps Bezug hat, ihre Organisation, Versehung der Festungen communicando mit der (General-)

Artillerie-Direction *(Lit. K)*, der Verpflegs-, Sanitäts- und Cassa-Referenten, Evacuierung der Festungen, sowie auch alle Militär-Gebäulichkeiten und andere dahin einschlagende Gegenstände zu besorgen. Übrigens haben die von mir von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Generals sowohl bei der Infanterie als Cavallerie, ingleichen die Artillerie- und Genie-Directoren zugleich über die Disciplin und Moralität ihrer Truppen zu wachen, sowie es ihnen auch obliegt, über die Richtigkeit der Verpflegung, Ausrüstung etc. Berichte einzureichen, wo dann nach vorläufiger genauer Untersuchung der Sache entweder bei unbilligen Klagen die Truppen zurechtgewiesen, oder im entgegengesetzten Falle die Referenten zur Verantwortung gezogen werden sollen."

„Die dermalige Artillerie- und Genie-Direction rücken nach dieser Anordnung in die Stelle des bisherigen hofkriegsräthlichen Referats über diese Gegenstände. Sie haben daher künftighin alles dasjenige unmittelbar für sich zu entscheiden, was nach der früheren Instruction der Hofkriegsrath zu entscheiden befugt war. Über alle jene Gegenstände aber, worüber der Hofkriegsrath angewiesen war, an das Kriegs-Ministerium Bericht zu erstatten, werden die Artillerie- und Genie-Direction künftighin unmittelbar an mich Bericht erstatten, und meine Entschließung einholen. Hieher gehören vorzüglich alle Passierungen, welche in dem alle Jahre zu überreichenden und genehmigten Erfordernis-Aufsatze nicht enthalten sind, und alle sonstigen Gegenstände von Wichtigkeit."

Das Personal des Departements „*Lit. N*" bestand aus:

Dem General-Genie-Director FML. Erzherzog Johann als Departements-Vorsteher, 1 FML. (Froon) und 1 GM. (de Vaux) als Referenten, dann 1 Amtsrath, 1 Hofconcipist, 1 Protokollist, 1 Registrator und 1 überzähligen Registrator.

Obgleich die den Ingenieur-Officieren obliegenden Dienste, durch die bestehenden Vorschriften festgestellt, den Fortifications-Dienst und die „in das Kunstfach" einschlagenden Verrichtungen betrafen, scheinen dieselben doch zu einer Menge nebensächlicher Arbeiten herangezogen worden zu sein, denn der Hofkriegsrath fand sich im Jahre 1803 veranlasst, anzuordnen, „dass zwar die Einleitung und Vollendung der bewilligten Bauten genau nach den rectificierten Plänen und Überschlägen durch Ingenieur-Officiere zu bewirken sind, dass dieselben aber nicht zu jeder geringfügigen und unbedeutenden Baulichkeit, als Schupfen, Einplankungen oder eine andere Art von Umzinglungen, zur Herstellung einzelner Backöfen, noch weniger zur Beurtheilung einzelner Ausbesserungen, wozu die in den Provinzen befindlichen Maurer- und Zimmermeister, selbst jeder Polier geeignet sein muss, durch die General-Commanden commandiert werden, indem dadurch die üblen Folgen entständen, dass die für die festen Plätze verhältnismäßig ohnehin sehr genau bemessene Anzahl von Ingenieur-Officieren nicht hinreichend wäre, und in solchen Fällen sehr oft dem eigentlichen Dienste, zu

dem sie bestimmt sind, ganz entzogen, auch bei diesen unbedeutenden Dienstesverrichtungen das ganze Jahr hindurch nicht geringe Reisekosten, Diäten oder Zehrungsbeiträge dem *Aerarium* aufgebürdet würden".

„Um nun deswegen nachtheilige Folgen für das *Aerarium* vorzubeugen, wird bestimmt, dass die Ingenieur-Officiere:

1. nur zur Aufnahme, Nivellierung des Terrains, Entwerfung der Projects-Pläne, dann Verfassung der Kostenüberschläge und Vorausmaße von allen neu zu erbauenden Ärarial-Gebäuden jeder Art und Gattung;

2. zu allen käuflich für das *Aerarium* einzulösenden Gebäuden, sowohl in Hinsicht der Berathung wegen des verlangten Ankaufspreises, als der einvernehmlich mit dem Beamten oder Commandanten der betreffenden Militär-Branche vorzunehmenden Local-Untersuchung und Beurtheilung, ob das Gebäude der abgesehenen Widmung entspreche und wie hoch sich die Bauführungskosten zur vollständigen Adaptierung desselben über den Ankaufspreis belaufen;

3. in Fällen, wo ein Ärarial-Gebäude eine andere Widmung erhält, folglich es auf scientifische Überlegung und Beurtheilung ankommt, auf welche Art mehrere zu verändern kommende Eintheilungen ohne Nachtheil des Gebäudes selbst vorgenommen werden könnten;

4. endlich bei eintretenden und gefährlichen Beschädigungen, deren Reparationen nicht verschoben werden können und wo es sich zur Vermeidung eines größeren Nachtheils und Kostenaufwandes um eine schnelle, nach scientifischen Grundsätzen abgemessene Abhilfe handelt, und nur zu solchen, die Ärarial-Gebäude betreffenden, nöthigen Baugegenständen auf Verlangen der verschiedenen Militär-Branchen beordert werden dürfen, wo ihnen sodann die Einleitung und Bewirkung solcher Bauführungen aufzutragen ist."

Für die gewöhnlichen Instandhaltungen in den Militär-Gebäuden hatten die, direct unter den General-Commanden stehenden „Kasern-Verwalter"[1]) zu sorgen.

---

[1]) Die Pflichten eines Kasern-Verwalters bestanden nach einer hofk. Verordnung v. J. 1819:

„*a*) Über alle Gegenstände der ihm zur Aufsicht zugetheilten Kasernen und militärischen Gebäude ihrem ganzen Umfange nach, über die innere Zimmereinrichtung und alle sonstigen Geräthe, dann über die genaue Erfüllung der verschiedenen Contracts-Verbindlichkeiten, sowie über die Abwendung eines jeden Nachtheils sorgfältig zu wachen;

b) durch zweckmäßige Maßregeln die Gebäude beständig in einem guten Bequartierungs-Zustande zu erhalten;

c) die zu diesem Behufe empfangenen Gelder gehörig zu verwenden."

Dieselbe Verordnung enthält die weitern Bestimmungen über die Obliegenheiten der Kasern-Verwalter und über das Verhältnis derselben zu den Fortifications-Districts- und Local-Directionen.

Die in Kasernen und Militär-Gebäuden vorzunehmenden Haupt-Herstellungen und Ausbesserungen waren in 3 Classen getheilt, u. z.:

Im selben Jahre erschien auch eine Vorschrift, wie der jährliche Arbeits- und Rechnungs-Bericht über die in den festen Plätzen bestrittenen Auslagen zu verfassen ist.

Hinsichtlich der in der Armee gebräuchlichen „Charge-Conventionen" fand sich Erzherzog Karl im Jahre 1804 veranlasst, zu verfügen, „dass einem Ingenieur-Oberlieutenant, welcher bei seinem Austritte aus der Ingenieur-Akademie wegen seiner Bildung zum Genie-Fache mit Überspringung zweier Chargen schon der wesentliche Vortheil einer gleich erhaltenen Oberlieutenants-Stelle zutheil geworden ist, keineswegs gestattet werden könne, diese ihm im voraus schon erwiesene Wohlthat zu missbrauchen und ohne solche erst abzudienen, zum Nachtheil des Allh. Dienstes sich durch Charge-Convention eine Hauptmannsstelle in einem Regimente oder andern Corps zu verschaffen".

Die früher erwähnte Organisation des Hofkriegsrathes hatte sich keines langen Bestandes zu erfreuen gehabt. Als nach dem unglücklichen Kriege des Jahres 1805, Erzherzog Karl zum Generalissimus ernannt
Beil. 27. wurde (siehe das Allh. Handschreiben Beilage 27), erschien die neu bestimmte „allgemeine Übersicht des künftigen Geschäftsganges bei der obersten
Beil. 28. Kriegsverwaltung", welche aus der Beilage 28 ersehen werden wolle. Nach derselben bildete wohl die General-Genie-Direction noch einen Theil des „Militär-Gremiums", doch sind die, dem General-Genie-Director als Inhaber der ihm anvertrauten Corps zustehenden Rechte und Befugnisse ihm allein vorbehalten, und die dahin gehörigen Geschäfte nicht als hofkriegsräthliche Geschäfte anzusehen, sondern „werden von ihm allein abgethan".

Die General-Genie-Direction bestand in dieser Verfassung aus: dem General-Genie-Director Erzherzog Johann, welcher gleichzeitig als *ad latus* des obersten Chefs des Kriegswesens, Erzherzog Karl, fungierte, 1 FML. (Froon), 2 GM. (de Vaux, Ebner), 1 Hofkriegs-Secretär, 1 Hofkriegs-Concipist, dann 1 Registraturs-Adjunct, 1 Hofkriegs-Concipist und 1 Hofkriegs-Protokollist (letztere beide überzählig) als zugetheilt.

Aber auch diese Geschäftseintheilung wurde bald wieder geändert, denn Kaiser Franz hatte schon unterm 24. October 1809 dem Kriegs-Minister FM. Graf Josef Colloredo seinen Entschluss bekannt gegeben, „den Hofkriegsrath wieder in jene Verfassung zu setzen, die er zur Zeit hatte, als FM. Graf Lacy Kriegs-Minister war". Mittels eines Allh. Schreibens an den erstgenannten vom 26. December 1809 wurden die

---

1. in jene großen oder Haupt-Herstellungen, worüber die hofkriegsräthliche Bewilligung durch die General-Commanden einzuholen ist;
2. in solche, welche bei den jährlichen Visitationen vorkommen;
3. in die kleinen unverschieblichen, welche das ganze Jahr vorkommen.

Eine directe Einflussnahme der Fortifications-Directionen fand nur in den beiden ersten Fällen statt, während im dritten die betreffenden Conten nur von diesen (und dem Feldkriegs-Commissariate), als nach den zuliegenden Meldungen und nach den Contracts- und Local-Preisen richtig befunden, zu bestätigen waren.

Grundzüge für diese Organisation festgestellt [1]), und es lautete der Punkt 2 derselben: „Für die Artillerie- und Genie-Gegenstände sind wieder die ehedem bestandenen zwei Hauptämter, nämlich das Artillerie-Haupt-Zeugamt und das Haupt-Genie-Amt zu errichten, die dem Hofkriegsrath untergeordnet sind, mithin wie jede subalterne Branche an denselben ihre Berichte zu erstatten haben. Die Chefs dieser 2 Hauptämter sind der General-Artillerie- und General-Genie-Director, welche alle Berichte und sonstige dem Hofkriegsrathe zu überreichenden Eingaben unterfertigen, jedoch in Bezug auf die Kunstfächer ihrer Branche und die eigentlichen Directions-Geschäfte in eben jene Verhältnisse gegen den Hofkriegsrath gesetzt werden, welche zur Zeit der vorigen Existenz dieser Hauptämter zwischen den beiden General-Directeurs und der Hofstelle, dann dem Kriegs-Präsidenten bestanden. Das unumgängige Amts-Personal ist ohne eine Vermehrung aus dem Stande der hofkriegsräthlichen Beamten zu nehmen, und einem jeden Hauptamte ganz auf den ehemal bestandenen Fuß, und nach der vorigen Ausmaß an Chargen beizugeben.“

„Soweit hiernach die Geschäfte dieser 2 Hauptämter den Zug an den Hofkriegsrath zu nehmen haben, wobei sich ebenfalls genau nach den ehedem bestandenen Vorschriften zu achten ist, sind sie einem der bestehenden Raths-Departements zur Verhandlung zuzutheilen, bei den ökonomischen Gegenständen aber ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass sie immer bei jenem Departement behandelt werden, zu dem sie nach der allgemeinen Eintheilung der Geschäfte gehören. Über die Meiner Entscheidung zu unterlegenden Artillerie- und Genie-Gegenstände hat der Hofkriegsrath die Vorträge an Mich zu erstatten, in Angelegenheiten, welche ausschließlich das Kunstfach betreffen und bei denen nicht etwa wegen eines vermehrten Aufwandes finanzielle Rücksichten eintreten, ist es den General-Directeurs auch unbenommen, mit ihren Anträgen an Mich sich zu wenden.“

Das Haupt-Genie-Amt hatte daher wieder alle Militär-Bau-Angelegenheiten und Reparationen zu leiten, und es standen unter demselben wie im Jahre 1801 die in den Ländern befindlichen Fortifications-Districts-

---

[1]) Zufolge der Allh. Entschließung vom 29. December 1809 steht wieder, „um alle Zweige der Militär-Verwaltung durch einen obersten Centralleitpunkt mit Sr. k. k. Apost. Majestät in die engste Verbindung zu setzen, Allh. Derselben ein Staats- und Conferenzminister zur Seite und der Hofkriegsrath ist die Militär-Hofstelle. Dieser hängt unmittelbar von Sr. Majestät ab, und alle wichtigen Militärgeschäfte der ganzen Monarchie concentrieren sich bei demselben.“

Der Hofkriegsrath hatte von nun an wieder nur ein ganz vereinigtes Gremium auszumachen, und aus 7 militärisch-politisch-ökonomischen, dann 3 Justiz-Departements zu bestehen, denen insgesammt der jeweilige Kriegs-Präsident vorgesetzt ist; die Geschäfte der bisherigen General-Militär-Direction waren einem dieser Departements zu übertragen, und die General-Grenz-Direction hatte unter der vorbestimmten Zahl wieder als Grenz-Departement einzutreten. Die späteren Bestimmungen betreffs des Hofkriegsrathes, wie sie von 1836 bis 1848 bestanden, sind in der Beilage 29 enthalten. Beil. 29.

und Local-Directionen, das Mineur- und Sappeur-Corps, und die Ingenieur-Akademie. Hinsichtlich der Geschäftsführung und Geschäftseintheilung lautete die Vorschrift: „Alle bei dem Haupt-Genie-Amte vorkommenden Geschäfte werden von dem Genie-Director besorgt und die Ausfertigungen von demselben oder von dem hiezu bestimmten Generale [1]) unterzeichnet. Indessen hat der Genie-Director für jede Gattung der ihm übertragenen Geschäfte fachkundige Referenten an der Seite, welche die erforderlichen Ausarbeitungen machen und die nöthigen Einleitungen veranlassen. Die Geschäfte theilen sich in wissenschaftliche, politisch-ökonomische und Justiz-Gegenstände; das Referat der ersteren besorgen die an der Seite des Genie-Directors angestellten Generale, jenes der zweiten ein Amtsrath, das Justiz-Referat verhandelt alle gerichtlichen Gegenstände und wird von einem Auditor versehen."

In dieser Verfassung, welche bis zur Aufhebung des Genie-Amtes im Jahre 1849 unverändert blieb, bestand dasselbe im Jahre 1810 aus: dem General-Genie-Director Erzherzog Johann, 1 FML. (De Vaux), welcher gleichzeitig der zur Stellvertretung bestimmte General war [2]), 2 GM. (Maillard und Ebner), 1 Hofkriegs-Secretär (an Stelle eines Amtsrathes), 2 Hofkriegs-Concipisten, 1 Registraturs-Adjuncten (an Stelle eines Registrators) und 1 Auditor (Obstlt. Anselm). Hiezu zählte noch das Genie-Archiv, welches mittlerweile auch wieder von dem hofk. Archiv abgetrennt worden war, mit 1 Major und 3 zugetheilten Officieren.

In den Ländern waren, wie bisher, die General-Commanden die obersten Militär-Behörden, bei denen sich die Geschäfte aus der ganzen Provinz concentrierten, und es unterstanden denselben auch die Fortifications-Directionen in militärischer und ökonomischer Hinsicht.

Die im Jahre 1801 verfügte Trennung in den Felddienststand und in die Garnisons-Abtheilung hörte nach dem Kriege von 1809 auf, und sämmtliche Ingenieur-Officiere, einschließlich der in der Ingenieur-Akademie angestellten, hatten wieder einen Concretualstatus [3]); dagegen brachten die großen Länderverluste, welche Österreich successive in den Friedensschlüssen zu Luneville (9. Februar 1801), Pressburg (26. De-

---

[1]) Nach einer Allh. Entschließung vom 19. Jänner 1810 wurde es dem General-Genie-Director überlassen, einen General des Ingenieur--Corps zu bestimmen, der in seinem Namen die dem Hofkriegsrathe zu unterlegenden Berichte und Eingaben unterfertigt; einen ernannten „Stellvertreter" erhielt er erst im Jahre 1832, daher es eigentlich nicht richtig ist, wenn FML. De Vaux, wie es in manchen Quellen vorkommt, als Pro-Director, resp. Stellvertreter des GGD. bezeichnet wird.

[2]) Daher dürfte es auch kommen, dass FML. De Vaux oft als Pro-Director, resp. Stellvertreter, des General-Genie-Directors angeführt wird.

[3]) Im Jahre 1810 betrug der Gesammtstand: 1 GdC. (Erzherzog Johann), 4 FML., 9 GM., 7 Oberste, 10 Oberstlieutenants., 21 Majore, 44 Hauptleute, 30 Capitänlieutenants, und 44 Oberlieutenants, zus. 170 Officiere, von denen sich jedoch ein Theil in besonderen Anstellungen befand.

cember 1805) und Schönbrunn (14. October 1809) erlitt [1]), naturgemäß eine Verminderung der Fortifications-Directionen mit sich, die jedoch mit Rücksicht auf die Folgen der Feldzüge 1813, 1814 und 1815 nur als eine temporäre zu betrachten ist.

Von sonstigen Verfügungen, welche in dem Zeitraum von 1801—1810 getroffen wurden, wären zu erwähnen:

Die im Jahre 1807 ergangene Verordnung, wonach — wie es übrigens schon im Jahre 1777 verfügt worden war — die Beurlaubung der Ingenieur- (Sappeur- und Mineur-) Stabs- und Ober-Officiere, dann des Fortifications-Bau-Personales bei der Haupt- (General-) Genie-Direction anzusuchen ist.

Die Anordnung des Hofkriegsrathes aus dem Jahre 1809, welche lautete:

„Unter die wesentlichern Gegenstände bei der Armee gehören auch die Feldverschanzungs- und vorfallenden Festungs-Herstellungsarbeiten. Für erstere wird der General-Quartiermeister-Stab, für letztere der Genie-Director den Erfordernis-Aufsatz an Material, Fuhren und Arbeitern, soweit letztere von dem Stande der Armee-Abtheilungen nicht hergenommen werden können, dem General-Stellvertreter mittheilen. Insoweit nun diese Bedürfnisse allgemeine Erzeugnisse der Länder, Fuhren und Arbeiter betreffen, welche zur Beischaffung von der Concurrenz der Länder geeignet sind, oder je nachdem ein und anderer Artikel Handlungszweige oder Gewerbschaftsvorräthe betrifft, wird sich mit derselben Beschaffung auf gleiche Art zu benehmen sein, wie bei den Artillerie-Bedürfnissen, wornach also an jedem Platze von beträchtlichem Feldverschanzungs- oder Festungs-Herstellungs-Bau dem den Bau dirigierenden Generalstabs- oder Ingenieur-Officier auf die Dauer der Bauführung ein Local-Commissär beizugeben sein würde."

Die Bestimmungen betreffs der Heiratsbewilligungen, welche lauteten, dass die Generale und Oberste, denen Se. Majestät der Kaiser die

---

[1]) Im Frieden von Luneville cedierte Österreich, nebst Toscana, das Frik-Thal und den Etsch-Bezirk und erwarb dafür Salzburg, Berchtesgaden und einen Theil von Passau, dann im Entschädigungs-Recess v. J. 1802 Trient und Brixen, dann einen Theil von Eichstädt für die Secundo-Genitur; in jenem von Pressburg verlor es Venedig, Istrien, Dalmatien, den Golf von Cattaro, Tirol mit Vorarlberg, Breisgau und alle schwäbischen Herrschaften, und gewann dafür Würzburg für die Secundo-Genitur, das Deutschmeisterthum für einen österreichischen Prinzen und die Zusicherung einer Entschädigung für das Haus Österreich-Este (der Grenz-Recess mit Italien 1807 bestimmt den Isonzo als Grenze); im Frieden von Schönbrunn cedierte es ganz Krain, Friaul, Triest, einen Theil von Kärnten und Kroatien, Salzburg, Berchtesgaden, Passau, das Inn-Viertel, einen Theil des Hausruck-Kreises, ganz Westgalizien, den Kreis Zamość, den Rayon von Krakau, dann Tarnopol und einen Theil von Zaleszczyki (letztere infolge der österr.-russ. Grenzregulierung v. J. 1810).

Bewilligung zu ertheilen geruhen, vorher die Anzeige beim General-Genie-Director zu erstatten und dessen Zustimmung einzuholen haben, dieser letztere aber zur Ertheilung der Bewilligung befugt ist, an 1. die Stabs- und Ober-Officiere vom Oberstlieutenant abwärts, dann an die Stabs-Parteien des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps, 2. die in der Ingenieur-Akademie angestellten Stabs- und Ober-Officiere dieser Corps, und 3. an die Fortifications-Rechnungsführer, Rechnungsführer-Adjuncten, Fortifications-Fouriere, und Schanz-Corporale, dann an das beim Fortificatorium angestellte, zur Militär-Jurisdiction gehörige Professionisten- und sonstige Personal.

Was das ad Punkt 3 genannte Personal betrifft, hatte sich überhaupt im Laufe der Zeit weniges geändert. Für die Fortifications-Rechnungsführer, Rechnungsführer-Adjuncten und Fortifications-Fouriere, welch letztere im Jahre 1807 an Stelle der früheren Directions- und Bauamts-Fouriere (Fortifications-Amts-Schreiber) traten, galten hinsichtlich ihrer Aufnahme die Vorschriften vom Jahre 1763 und 1810, hinsichtlich ihrer Obliegenheiten gegen die Vorgesetzten jene der Jahre 1750, 1752 und 1773, hinsichtlich Beschaffung und Aufbewahrung der Materialien und Requisiten, dann Verfassung der täglichen Arbeits-Rapporte jene der Jahre 1750 und 1752, während der von ihnen zu leistende Eid mittels einer Verordnung vom Jahre 1801 festgesetzt worden war. Die Beaufsichtigung der fortificatorischen Objecte besorgten, wie seit jeher, die Schanz-Corporale, in „Ober"- und „Unter"-Schanz-Corporale getheilt, deren Obliegenheiten in einer hofk. Verordnung v. J. 1811 genau präcisiert wurden, und hinsichtlich des nach Bedarf anzustellenden Personales, wie Schleusenmeister, Zimmer-, Tischler-, Maurer-, Brunnen-Meister und Poliere, etc. hatte sich nichts geändert.

Die Adjustierungs-Vorschrift für die Generale, Stabs- und Ober-Officiere v. J. 1811 bestimmte hinsichtlich des Ingenieur-Corps Folgendes:

„Hut, wie bei der Infanterie (Stabsofficiere, Grenadiere, Stabs-Parteien): dreieckig, in den Seitentheilen oder Ecken die Hutrose von schwarzem Sammt mit Goldverzierung umgeben, in der Mitte die Allh. Namensbuchstaben (F. I.). Die Stabsofficiere haben den Hut mit einer 2" breiten, goldenen Borte eingefasst, der glatte Hut für die übrigen ist mit einem schwarzen, seidenen Bande umgeben. Die Hutschlinge ist für die Stabsofficiere das nämliche Börtchen, wie bei der Czakoschlinge [1]), und auf dem glatten Hute ein ganz goldenes Börtchen nach der Form der Distinctions-Börtchen, und mit einem gelben Uniformknopf befestigt. Am oberen Theile der Hutschlinge ist eine schwarze Masche, deren zwei Enden ausgezackt aufwärts stehen. Der Federbusch auf dem Hute ist durchaus schwarz mit aufwärts stehenden Federn und 10" hoch."

„Der Uniformrock ist von kornblumenblauen mit weiß, oder dunkelhechtgrauem Tuche nach dem Infanterie-Schnitte (eine Reihe Knöpfe

[1]) Die Infanterie erhielt vom Jahre 1808 auf 1809, statt der bisherigen Helme, Czakos zur Kopfbedeckung.

bis an den Unterleib, Schluss des Rockes an der Hüfte, was die Länge der Taille bestimmt; die Schöße sollen, wenn man niederkniet, die Erde berühren, nicht übertrieben ausgeschnitten, mit weißem Tuche umgeschlagen, und dieser Umschlag nur von oben herab 6" lang aufgenäht, unten aber 5" breit sein) mit Kragen und Aufschlägen von kirschrothem Sammt, dann mit Futter von der Farbe des Rockes. Die Stabsofficiere unterscheiden sich durch das goldene Börtchen auf den Aufschlägen. Gelbe, glatte Knöpfe."

„Der Oberrock ist von der Farbe des Uniformrockes mit gleichen Klappen und Futter nach dem Infanterie-Schnitte (er soll nicht länger sein, als dass er bis auf die halbe Wade reicht, und der Kragen, welcher umgeschlagen und nur vorn ein paar Finger breit zusammengeheftet ist, soll nur bis ½" den Kragen des Uniformrockes übersteigen), mit Kragen, Aufschlägen und Knöpfen, dann mit dem Unterschiede zwischen Stabs- und Ober-Officiers, wie beim Uniformrocke. (Der Oberrock wird nur außer Dienst, und im Dienste dann getragen, wenn die Mannschaft in Mänteln oder Kitteln adjustiert ist)."

„Gilet und Beinkleider von weißem Tuche."

„Der Mantel (aus graumeliertem Tuche mit sog. polnischen Ärmeln, nebst dem stehenden mit einem Regenkragen, welcher zum Abnehmen eingerichtet ist und bis an die Hüfte zu reichen hat), die Halsbinde, ledernen Handschuhe, Stiefel mit Sporen, Haare und Backenbart, dann die Degenkuppel, der Degen, das Porteépée, die Feldbinde, Reitzeug und Waltrappe richten sich ganz nach der Infanterie-Vorschrift."

Zwei Nachtrags-Verordnungen aus demselben Jahre bestimmen noch, dass „an öffentlichen Orten auch in Wien die Officiere in Uniform zu erscheinen haben"[1]), und dass „die Officiere aller Truppenkörper zu Fuß graumelierte Beinkleider auch im Dienste, nicht aber zu Paraden, tragen können".

In der Ingenieur-Akademie blieb der schon von FZM. Pellegrini aufgestellte Lehrplan, mit unwesentlichen Abänderungen auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts maßgebend, wenngleich in den einzelnen Disciplinen die Fortschritte der Wissenschaften ihre Berücksichtigung fanden. Auch die schon bei der ersten Errichtung der Anstalt bestandene Absicht, Officieren der Armee durch Besuch der Vorträge die Gelegenheit zu geben, sich in den Genie-Wissenschaften auszubilden, war nicht aufgegeben, denn wir finden in einer hofk. Verordnung vom Jahre 1811: „Wenn der Wunsch, die Ingenieur-Akademie zu besuchen, der Beweggrund ist, welchen Officiere nebst der Übersetzung zu einem Regimente, das in Wien garnisoniert, äußern, so hat jeder Officier, welcher dem Unterrichte beiwohnen will, seine

Ingenieur-Akademie.

[1]) Eine Verordnung aus dem Jahre 1806 bestimmte: „In Garnisonen, außer Wien, dürfen Officiere nicht in Civilkleidern erscheinen".

Ehrenzeichen mit Vorbehalt seiner Charge und seines Ranges bei seinem Austritte abzulegen, auf den Genuss seiner Gage für die Zeit der Studien Verzicht zu leisten, und sich in alle Vorschriften zu fügen, welche für die Zöglinge der Ingenieur-Akademie bestehen."

Die im Jahre 1814 in Druck erschienene „Verfassung der k. k. Ingenieur-Akademie in Wien" gibt über die Ziele, die durch diese Anstalt erreicht werden sollten, und über die Art und Weise, wie dies angestrebt wurde, genauen Aufschluss. Der vorzügliche Zweck des Institutes [1]), die Art der Erreichung desselben [2]), die Oberleitung [3]), und die directe Leitung [4]) waren unverändert geblieben, aber die Aufsicht über die Studien und über die Disciplin je einem, unter dem Local-Director stehenden, Stabsofficier des Ingenieur-Corps übertragen.

„Den Unterricht in den mathematischen und Genie-Wissenschaften geben vorzüglich geschickte und besonders zu diesem Geschäfte ausgewählte Officiere des Ingenieur-Corps, die übrigen Gegenstände werden durch Lehrer aus dem Civilstande, sowie der Religions-Unterricht durch zwei Geistliche gegeben" [5]). Für die specielle Aufsicht der Jugend blieben die Officiere und Unterofficiere der Garnisons-Sappeur-Compagnie gewidmet. Die Zöglinge bestanden wie bisher aus Stiftlingen und Kostgehern [6]).

„Jünglinge, welche in die Akademie einzutreten wünschen, müssen ohne körperliche Gebrechen, von gesunder und ziemlich starker Leibesbeschaffenheit, und sonst mit Talenten zur Erlernung abstracter Wissenschaften begabt sein. Übrigens kann jeder in der Monarchie geborene Jüngling von was immer für einer der tolerierten Religionen und jedem Stande von dem Local-Director ohne weitere Anfrage aufgenommen werden, nur soll er das 9. Jahr bereits erreicht, und das 15. noch nicht überschritten haben, weil Knaben unter 9 Jahren noch zu unbehilflich, Jünglinge über 15 aber gewöhnlich schon zu unbiegsam und nicht mehr wohl geneigt sind, sich der in diesem Institute eingeführten Ordnung zu fügen. Bei Jünglingen indessen, welche vorzügliche Talente und besondere Vorliebe zu den mathematischen Wissenschaften zeigen, und überdies giltige Zeugnisse ihrer Sittlichkeit beibringen können, bindet man sich nicht zu strenge an diese Vorschrift. Für Ausländer muss die Bewilligung zur Annahme vorerst bei Sr. Majestät, oder bei dem General-Genie-Director angesucht werden."

---

[1]) Geschickte Officiere für das Ingenieur-Corps zu bilden.

[2]) Auswahl unter einer größeren Zahl geschickter, in den mathematischen und militärischen Wissenschaften wohl unterrichteter, junger Leute, circa 250 Zöglinge in 7 Classen.

[3]) „Ober-Director" der General-Genie-Director.

[4]) „Local-Director" ein General des Ingenieur-Corps.

[5]) Die Vorträge über „Taktik", früher vom 2. Professor der Befestigungskunst gehalten, waren jedoch seit 1802 einem Stabsofficier der Infanterie übertragen.

[6]) Zu dieser Zeit 46 Stiftlinge; die Zahl der Kostgeher auf circa 200 bestimmt.

„Die in diesem Institute vorgetragenen Lehrgegenstände sind: die deutsche, lateinische, französische, böhmische Sprache; das Schön- und Rechtschreiben dieser Sprachen; der Brief- und Geschäftsstil; Weltgeschichte und Erdkunde; Christ- und Sittenlehre; freie Handzeichnung als Vorbereitung, dann Situations-, geometrische, Perspectiv-, Fortifications- und Architektur-Zeichnung; Rechenkunst und Algebra; einfache und höhere Geometrie; mathematische Geographie; Mechanik der festen und flüssigen Körper, nebst einem kleinen Curs der Experimental-Physik; Aufnehmen und Nivellieren auf dem Felde; allgemeine Grundsätze der Taktik; Geschützwissenschaft, Befestigungskunst, Angriff und Vertheidigung fester Plätze, unterirdische Befestigung, unterirdischer Krieg; bürgerliche Baukunst; Wasser- und Straßenbau, Festungsbaukunst. Von diesen Gegenständen sind die Mathematik, Mechanik, Befestigungskunst, Civil- und Militär-Baukunst, die Taktik und der Militärdienst eigentliche Zweckwissenschaften des Institutes, alle übrigen sind theils Hilfs- und Vorbereitungs-Wissenschaften, theils als nothwendige und nützliche Nebenkenntnisse zu betrachten. Die institutmäßigen Leibesübungen sind Fechten und Tanzen, worin alle Zöglinge zu gewissen Stunden unterrichtet werden; der Unterricht im Reiten wird in der Reitschule des Akademie-Gebäudes gegen besondere Bezahlung ertheilt."

„Der Unterricht wird in 8 Classen abgetheilt. Die beiden ersten enthalten nur Normalgegenstände, und gehören eigentlich für solche Zöglinge, welche wegen ihres noch zu unreifen Alters oder wegen noch nicht völlig entwickelter Talente nicht in den mathematischen Unterricht zugelassen werden können, der in der 3. Classe beginnt. Zu dem Unterricht in der 8. Classe aber werden nur die schon zu wirklichen Cadetten des Ingenieur-Corps beförderten Jünglinge zugelassen."

Die „Verfassung" enthält hinsichtlich des theoretischen Unterrichtes eine „Übersicht des Studienganges", in welcher die in jeder der 8 Classen vorgetragenen Gegenstände genau angegeben sind, und spricht sich weiter wie folgt aus: „Man bestrebt sich übrigens, genau mit der Zeit fortzuschreiten, indem man alles neue in den Unterricht aufnimmt, insoferne es auch das bessere und zweckmäßigere ist, worin doch allein das Fortschreiten mit der Zeit vernünftigerweise bestehen kann. Man sucht der Jugend die erlernten Gegenstände dadurch angenehm zu machen, dass man ihr, so oft es sich thun lässt, die Anwendung und den Nutzen derselben zeigt. Man wählt unter mehreren Beweismethoden gewöhnlich die einfachste und fasslichste, und vermeidet es sorgfältig, die Jugend mit zu vielen Ansichten des nämlichen Gegenstandes zu belästigen, indem eine langjährige Erfahrung gezeigt hat, dass bei der auffallenden Verschiedenheit ihrer Talente die meisten Zöglinge alle bunt durcheinander mengen, und keine vollkommen erfassen. Überhaupt bestrebt man sich, den Unterricht so einzuleiten, dass dadurch der höchste Zweck erreicht werde, der von einer

Lehranstalt billig gefordert werden kann, der doch offenbar nicht darin besteht, ihre Schüler als vollendete Gelehrte zu verlassen, sondern sich darauf beschränkt, sie soweit auszubilden, dass sie es ohne weitere Beihilfe durch Selbstunterricht werden können."

Was den praktischen Unterricht anbelangt, so hatte dieser so viel als möglich mit dem theoretischen gleichen Schritt zu halten; „nur gewisse praktische Übungen müssen, theils um den Gang des Unterrichtes nicht nachtheilig zu unterbrechen, theils um mehrere Classen daran theilnehmen zu lassen, auf einen bestimmten Zeitraum verschoben werden. Hieher gehören: *a)* die mechanischen und physikalischen Experimente am Ende des Lehrcurses der 6. Classe, *b)* die Übung in der Aufnahme mit dem Messtische, im Nivellieren und in trigonometrischen Operationen im Monate September für die 4., 5., und 6. Classe, *c)* dass die Zöglinge der 7. Classe im Monate September etwas weiter verschickt werden, um sich in der Aufnahme nach dem Augenmaß *(à la vue)* zu üben, und zu den Artillerie-Übungen nach Simmering, wie auch zur Besichtigung verschiedener Baugegenstände geführt werden, *d)* die 7. und 8. Classe wird im Akademie-Garten in der Sappeur-Arbeit geübt, *e)* die 7. und 6. Classe die Wintermonate hindurch während der Mittags-Erholungsstunde in den Hand- und Chargiergriffen mit dem Gewehre geübt. Auch muss die 7. Classe den erhaltenen theoretischen Unterricht dadurch praktisch erweisen, dass sie in den Sommermonaten während der Erholungsstunde abends einen von sämmtlicher Jugend gebildeten, taktischen Körper, der nach Verhältnis ihrer Stärke aus einer Division oder Compagnie besteht, vom einfachsten Unterrichte an bis zur vollständigen Ausübung aller im Exercier-Reglement vorgeschriebenen Evolutionen abrichtet".

Die Prüfungen über alle Gegenstände in sämmtlichen 8 Classen waren halbjährig. Die Rangseintheilung nach jeder Prüfung wurde von den 4 oder 6 vorzüglichsten Schülern jeder Classe selbst angefertigt, und von den Lehrern nur geprüft, sowie nach Mehrheit der Stimmen berichtigt. „Indem sie sich durch dieses Zutrauen geehrt fühlen, bestreben sie sich die strengste Unparteilichkeit und die richtigste Beurtheilung zu zeigen. Dieses einfache, auf das Ehrgefühl der Jugend berechnete Verfahren wirkt ungleich sicherer auf die Emulation, als keine wirkliche Belohnung thun würde, und der Rang des „Ersten" in der Classe dringt selbst dem Nachlässigen und minder Gesitteten eine Art von Ehrfurcht ab."

Die letzte Hälfte des August war die gewöhnliche Zeit für den Austritt der Zöglinge der letzten (7.) Classe. „Um diese Zeit werden jene, welche bei tadellosen Sitten in allen Lehrgegenständen ohne Ausnahme vorzüglichen Fortgang gemacht haben, als Cadetten in das Ingenieur-Corps aufgenommen, und nach einem Lehrcurse von einem Jahre (8. Classe) zu Unterlieutenants in diesem Corps erhoben, jene aber, welche bei guten Sitten und Fortgang wegen Mangel an Stellen nicht zum Ingenieur-Corps gelangen

können, auf Verwendung der Akademie-Direction zu Fähnrichs in der Infanterie oder zu Unterlieutenants in der Cavallerie befördert. Nur jene Zöglinge, welche wegen Mangel an Talenten oder an Verwendung nicht hinlänglichen Fortgang gemacht haben, oder welche aus einer früheren Classe austreten, haben keine besondere Empfehlung von Seite der Akademie-Directon zu erwarten[1])."

Erwähnen wollen wir noch, dass die Kost in der Akademie gesund und hinlänglich, morgens aus einem Brote, mittags aus 4, abends aus 2 Speisen nebst Brot und etwas Wein bestand. Die Hauskleidung war ein hechtgrauer, tuchener Rock nebst solcher Weste und Beinkleidern, die Parade-Uniform ein Rock von weißem Tuche mit rothem Kragen und Aufschlägen, und weißen Knöpfen. Zur unmittelbaren Bedienung der Zöglinge waren eigene Bedienten besoldet, überdies zum Dienste an der Tafel und in den Zimmern mehrere Hausknechte, dann Weiber aufgestellt, welche die Betten, die Säuberung und andere dergleichen Verrichtungen zu besorgen hatten. Für die Behandlung der erkrankten Zöglinge in abgesonderten Zimmern sorgten zwei von der Akademie besoldete Ärzte, ein Chirurg, ein Augen- und ein Zahnarzt, dann 2 Krankenwärter.

Alle Lehrer und Vorgesetzte des Institutes hatten sich zu bestreben, „durch Lehre und Beispiel der Jugend ehrfurchtsvolle Achtung für Religion, Wahrheitsliebe, Reinheit der Sitten, Güte des Herzens, und allgemeine Menschenliebe einzuflößen, auch ihr alle Tugenden, welche den Soldatenstand ehrwürdig machen, nämlich hohes Ehrgefühl, Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit an den Landesfürsten, Muth und Entschlossenheit zu erwecken und zu erhalten, und sie mit dem Gedanken an Selbstverläugnung und Entbehrungen aller Art vertraut zu machen". Klarer und besser dürfte sich kaum das Ziel, welches der Officier anzustreben hat, in so wenigen Worten zum Ausdruck bringen lassen.

Unmittelbar nach Beendigung der Freiheitskriege kam allerdings die Nothwendigkeit einer verhältnismäßigen Erweiterung der höheren militärischen Bildungsanstalten, und der damit zu verbindenden Änderungen in der Verfassung der bereits bestehenden zur Sprache, allein Bedenken finanzieller Natur machten eine Erweiterung unmöglich. In dieser Beziehung bemerkte der Hofkriegsrath: „Die Ingenieur-Akademie hat seit ihrem Bestehen der Armee immer eine nicht unbedeutende Zahl wissenschaftlich gebildeter Officiers geliefert. Sie verdient allerdings die größte Sorgfalt und Unterstützung, an ihrer Organisation kann aber kaum etwas geändert werden, da dieselbe bei den ohnehin wenigen und beschränkten Stiftungen sich zum größten Theil nur durch die Kostzöglinge erhält, und für die Officierssöhne dermal nicht mehr als 12 Stiftplätze bestehen."

---

[1]) Nach einem Erlasse des Hofkriegsrathes v. J. 1813 durften Kostgänger der Ingenieur-Akademie überhaupt nicht zu Officieren befördert werden, wenn sie nicht vorher von der Local-Direction das Zeugnis erhalten haben, dass sie die erforderlichen Eigenschaften zu einem Officiere wirklich besitzen.

Wir wollen gleich hier erwähnen, dass sich auch im Laufe des ganzen, in Rede stehenden Zeitraumes der Wesenheit nach in den Verhältnissen der Akademie nichts änderte; die Zahl der Stiftungsplätze, zu welcher zunächst die von Sr. Majestät im Jahre 1816 für 10 Zöglinge aus dem lombardisch-venetianischen Königreich gestifteten Plätze traten, vermehrte sich nach und nach auf 60, und betrug im Jahre 1847 80 Plätze.

Durch die vorhin erwähnte Bestimmung über den Austritt der Zöglinge aus der Ingenieur-Akademie hatte mit dem Jahre 1813 das im Jahre 1791 gemachte Zugeständnis der unmittelbaren Beförderung vom Corps-Cadetten zum Oberlieutenant sein Ende erreicht, und es bildete wieder die Unterlieutenants-Charge den niedersten Officiersgrad im Ingenieur-Corps.

Durch die Wieder-Systemisierung der Unterlieutenants-Stellen sollte ein gleiches Verhältnis zwischen dem Ingenieur-Corps und den anderen Truppen, besonders der Artillerie, hergestellt werden; Se. Majestät verfügten im Jahre 1813, dass der Stand des Corps zu bestehen habe, aus: 1 General-Genie-Director, 4 Generalen, 6 Obersten, 8 Oberstlieutenants, 12 Majoren, 30 Hauptleuten, 30 Hauptleuten *en second,* 30 Ober-, 32 Unterlieutenants, zus. 152 Köpfe (ohne General-Genie-Director), wodurch der Stand v. J. 1801 um 1 Oberstlieutenant, 6 Majore, 12 Hauptleute, 30 Oberlieutenants vermindert, dagegen um 32 Unterlieutenants vermehrt wurde.

Der glorreiche Ausgang der Feldzüge 1813 und 1814, während welcher schon mit Rücksicht auf den eingetretenen größeren Bedarf an Officieren eine zeitliche Standesvermehrung nicht vermieden werden konnte, änderte die Lage der Dinge, denn die Monarchie hatte nicht nur ihre vorige Größe wieder errungen [1]), sondern zählte auch mehr feste Plätze als im Jahre 1801.

„Vergleicht man den gegenwärtigen Zustand mit jenem vom Jahre 1813, wofür der letzte Stand des Ingenieur-Corps ausgemessen wurde,“ schreibt der General-Genie-Director an den Hofkriegsraths-Präsidenten FM. Fürst Schwarzenberg am 22. März 1815, „so zeigt sich ein Zuwachs von 21 Posten, für die gesorgt werden muss.“ Er legt nun weiters einen Nachweis

---

[1]) Österreich setzte sich nach den Erfolgen des Feldzuges von 1813 in den Besitz der meisten verlorenen Länder, und erhielt bei der Grenzregulierung mit Bayern i. J. 1814 Tirol und Vorarlberg (mit Ausnahme von Vils und Weiler) zurück, nachdem es das, der Secundo-Genitur im Jahre 1805 genommene Würzburg an Bayern cedierte; nach dem Wiener Congresse von 1815 nahm aber Österreich zurück: Krain, den Villacher Kreis von Kärnten, Friaul, Triest, Kroatien, Dalmatien mit Albanien und Ragusa, Südtirol, Venedig, Mailand, Mantua, Veltlin, den Rayon von Krakau und Tarnopol, dann zur Austauschung Isenburg, Hohengeroldsegg, einige Stücke von Fulda und der Departements der Saar und des Donnersberges für sich, Toscana mit dem Präsidienstaat für die Secundo-Genitur, Modena, Massa und Carrara für Österreich-Este, und Parma und Piacenza für die Erzherzogin Maria Louise; auch erhielt Österreich das Besatzungsrecht in Ferrara, Comachio und Mainz. Nach dem 2. Pariser Frieden

vor, wie er alle Posten provisorisch mit Ingenieur-Officieren besetzte, und wie der Stand des Ingenieur-Corps zu fixieren wäre, um allen Anforderungen des Dienstes entsprechen zu können. „Ich habe mich," heißt es weiter, „bei der Ausmaß derselben an die bestehenden Grundsätze und das strenge Bedürfnis gehalten. Die größern Districts-Directionen sollen, sowie die Local-Directionen der Festungen vom 1. Range, nur von Generalen oder Obersten versehen, und es soll ihnen noch ein Stabsofficier zugetheilt werden, damit die Directionen, im Falle der Erkrankung oder eines Abganges des Directeurs, verlässlichen Händen anvertraut bleiben, und die Directeurs für die wichtigsten Geschäfte einen erfahrenen Gehilfen zur Seite haben. Mindere Districts-, und Local-Directionen vom 2. Rang werden von Oberstlieutenants und Majors, und jene der Plätze 3. Ranges von den zu Stabsofficiers geeigneten Hauptleuten geleitet. Die Zahl der zugetheilten subalternen Officiers muss dem Verhältnisse der bei jeder Direction vorfallenden Geschäfte angemessen sein, besteht aber in der Regel bei Plätzen vom 1. Range in 7, bei solchen vom 2. Range in 4, und bei jenen vom 3. Range in 1, 2 bis 3 Köpfen."

Zur Begründung dieser Annahmen, und des berechneten Gesammt-Erfordernisses von 10 Generalen, 9 Obersten, 12 Oberstlieutenants, 20 Majoren, 40 Hauptleuten, 40 Hauptleuten *en second,* 39 Oberlieutenants, und 20 Unterlieutenants, zus. 190 Köpfen, folgt nun eine eingehende Darlegung der bei den verschiedenen Directionen zu bewirkenden Geschäfte, worauf der Bericht fortfährt: „Das Bedürfnis der festen Plätze ist jedoch nicht der einzige Maßstab, nach welchem der Stand des Ingenieur-Corps ausgemessen werden muss. Eine Monarchie, wie die österreichische, muss stets zum Kriege gerüstet dastehen, und nach ihrer Lage muss wenigstens für die Ausrüstung zweier großer Armeen gesorgt sein. Jede derselben braucht eine Feld-Genie-Direction, die zur Bestreitung der vorfallenden Feldverschanzungen, Belagerungen und Besetzung feindlicher Plätze wenigstens in 40 Köpfen bestehen muss. Die Plätze im Innern dürfen, obwohl während des Krieges gewöhnlich nicht viel gebaut wird, nicht ganz entblößt werden, und wenn man auch für alle 45 Directionen nur 90 Officiere rechnet, welche Zahl mit dem Genie-Haupt-Amt und der Ingenieur-Akademie mehr als 100 beträgt, so

---

i. J. 1815 übernahm Österreich den Besitz von Landau und den im Departement Niederrhein von Frankreich cedierten District, die Insel Elba wird mit Toscana verbunden, und durch den zweiten Grenzvertrag mit Bayern 1816 das Hausruck-Viertel, das Amt Vils und der größte Theil von Salzburg gegen die Theile von Donnersberg, Saar und Niederrhein, sowie das Stück von Fulda, Isenburg und Hohengeroldsegg erworben.

Der im Jahre 1818 betreffs Parma abgeschlossene Vertrag bestimmt: Nach dem Absterben der Erzherzogin Maria Louise wird dieses Land an die Infantin Herzogin Maria Louise von Lucca und deren Sohn fallen, wogegen Lucca der Großherzog von Toscana erhält, der dafür demnächst die Luiginiana an Modena abtreten wird. Der Herzog von Reichstadt wird durch böhmische Herrschaften entschädigt, und Österreich behält auf ewige Zeiten das Besatzungsrecht in Piacenza.

ist hiermit der ganze Bedarf für den Kriegsstand zum wenigsten 181 Individuen, jener des Friedensstandes ebenso viel bloß für die Besorgung der currenten Geschäfte, ohne dabei die so wichtige Berücksichtigung auf den Bau einer oder mehrerer Festungen zu nehmen. Dieser Bedarf muss in Friedenszeiten gebildet und erhalten werden, weil sich das Ingenieur-Corps beim Ausbruch eines Krieges nicht wie die Linien-Truppen vermehren lässt, und auch während des Friedens theils bei neuen Bauten, theils bei der Ausarbeitung der überall unvollständigen Festungspläne, und mit der Unterhaltung der festen Plätze hinlängliche Beschäftigung findet." Um jedoch momentan bestehenden und namentlich finanziellen Verhältnissen Rechnung zu tragen, glaubt der Erzherzog sich damit begnügen zu müssen, wenn wieder der Stand v. J. 1801 bewilligt werden würde.

Er spricht auch in motivierter Weise für die Wiederauflassung der Unterlieutenants-Charge, und sagt hinsichtlich der Generale: „Ich habe keine Generale für den künftigen Stand des Corps angetragen, weil sie mit ihrer Charge, sowie alle übrigen Generale eigentlich zu dem großen Generalstab der Armee gehören. Das Ingenieur-Reglement sichert dem Genie-Corps gleiche Behandlung mit allen übrigen Truppen zu, und der zum General ernannte Ingenieur-Oberst hat also gerechten Anspruch, sowie jener von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, in den großen Generalstab der Armee aufgenommen zu werden. Auch hatte das Genie-Corps bis 1813, ebensowenig als die Artillerie, eine complete Ausmaß an Generalen [1]), da aber selbst in der Standesregulierung dieses Jahres den Obersten desselben der Anspruch auf das Avancement in ihrer Tour bestätigt wird, so verträgt sich weder dieser Vorbehalt, noch der reglementmäßige Anspruch des ganzen Corps vom Oberstlieutenant abwärts, mit einer bestimmten Zahl von Ingenieur-Generalen. Mein Antrag geht dahin, dass es, wie bis zum Jahre 1813, bloß auf die Allh. Bestimmung Sr. Majestät anzukommen hätte, ob der zum General ernannte Ingenieur-Oberst im Genie-Fache fortzudienen, oder in der Linie, oder als Festungs-Commandant angestellt werden soll. Der obige Ausweis zeigt, dass beim Haupt-Genie-Amte 3, bei der Ingenieur-Akademie 1, und bei größeren Districts-Directionen 6 Generale im Genie-Fache mit Nutzen verwendet werden können, nur muss ich dringend bitten, dass es von der drückenden Maßregel abkomme, sie dem Corps statt Obersten anzurechnen, und dadurch das ganze Avancement vom Oberstlieutenant abwärts stocken zu machen, nachdem dieses Loos noch keine andere Truppe getroffen, und auf den Geist des Ingenieur-Corps und der Akademie schon zu nachtheilig eingewirkt hat."

---

[1]) Das im Jahre 1770 ertheilte Zugeständnis, im Stande des Ingenieur-Corps 1—2 Generale führen zu dürfen, alteriert diese Angabe nicht, da der Stand des Corps thatsächlich immer nur vom Obersten abwärts gerechnet wurde, und die Generale zum Stabe zählten. Siehe Seite 45.

Zum Schlusse eröffnet der Erzherzog, dass die Mittel zur Durchführung der Standesvermehrung vorhanden sind: „sie liegen in der Akademie, die zwar nur einen kleinen Ersatz geben kann, in dem Sappeur- und Mineur-Corps, aus welchem Officiere genommen und die unteren Chargen durch tüchtige Cadetten und Unterofficiere ersetzt werden können, endlich in jenen Individuen, die aus dem Corps und den letzten Classen der Akademie zu den Regimentern übergetreten sind. Diese letzteren werden gewiss gerne zurücktreten, sobald ihnen Hoffnungen zum weiteren Fortkommen bleiben, diese erhalten sie aber durch die Besetzung der so lange offenen Oberstenstellen und das dadurch entstehende Avancement". Die Wahl der letztern Officiere behielt sich der Erzherzog vor.

Alle Punkte dieses Antrages fanden jedoch nicht die Allh. Genehmigung; namentlich hatte es bei der wieder eingeführten Unterlieutenants-Charge zu verbleiben, sowie auch die Zahl der Generale mit 4 festgesetzt wurde. Die Allh. Entschließung vom 14. April 1815 fixierte den Gesammtstand des Ingenieur-Corps mit:

1 General-Genie-Director, 4 Generale, 6 Oberste, 9 Oberstlieutenants, 18 Majore, 42 Hauptleute, 30 Hauptleute *en second*, 30 Ober-, 30 Unterlieutenants, 12 Corps-Cadetten, zus. 169 Köpfe (ohne General-Genie-Director und Cadetten); indessen verblieben, zufolge einer Allh. Entschließung vom 19. Mai 1815, statt 4 Generalen deren 6 im Ingenieur-Corps angestellt[1]). Stand v. J. 1815.

„Die bei dem Sappeur-Corps eingetheilten Stabs- und Ober-Officiere gehören zwar nicht zum Stande des Ingenieurs-Corps, roulieren aber mit jenen dieses Corps im Range dergestalt, dass sie, wenn sie die Tour trifft, in der Regel zur Beförderung vorgeschlagen werden, insoweit sie dazu geeignet sind."

Über die Ausübung des Dienstes zu dieser Zeit sei bemerkt:

Das Reglement v. J. 1748 ist noch soweit verbindlich, als nicht durch die anfangs der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts erfolgte neue Systemisierung des Genie-Wesens und durch sonstige im Laufe der Zeit getroffene Verfügungen, Abänderungen eingetreten sind.

Die obere Leitung des Genie-Dienstes besorgten 14 Fortifications-Districts-Directionen, so dass sich in dem Bezirke eines jeden General-Commandos eine solche Direction befindet, nur im Bezirke des Illyrisch-Innerösterreichischen General-Commandos waren 2, u. z. zu Graz und Innsbruck, im Bezirke des Banat-General-Commandos war keine solche Direction aufgestellt[2]). Für Kroatien war die Fortifications-Districts-Direction

[1]) Von den als überzählig ausfallenden Generalen wurde je einer als Divisionär (FML. Fourquet) und als Brigadier (GM. Nowak) angestellt, einer (GM. Pechy) pensioniert.

[2]) Für die Militärgrenze bestanden besondere Militär-Grenz-Bau-Directionen, das Ingenieur-Corps hatte mit dem Bauwesen in der Grenze — die Festungen abgerechnet — nichts zu thun.

in Karlstadt, für das venetianische Gouvernement in Venedig, ansonsten in der Provinzial-Hauptstadt, wo das General-Commando seinen Sitz hatte, nämlich in Wien, Ofen, Prag, Peterwardein, Temesvár, Hermannstadt, Lemberg, Zara, Brünn und Mailand[1]).

Die Fortifications-Local-Directionen waren aufgestellt in: Prag, Josefstadt, Theresienstadt, Königgrätz, Olmütz, Brünn, Komorn, Ofen, Arad, Leopoldstadt, Munkács, Brod, Karlstadt, Esseg, Alt-Gradisca, Salzburg, Graz, Kufstein, Kronstadt, Karlsburg, Ragusa, Cattaro, Spalato, Sebenico, Mantua, Venedig, Mailand, Legnago, Palmanova, Peschiera, Verona, Padua, so dass sich in einigen Plätzen eine solche Direction nebst der Districts-Direction befand. Sämmtliche in der Provinz oder in dem General-Commando-Bezirke bestehenden Local-Directionen sind der Districts-Direction dieser Provinz oder dieses Bezirkes untergeordnet.

Als Districts-Director ist ein General oder Stabsofficier und als Local-Director ein Stabsofficier oder Hauptmann angestellt. Jedem Districts- oder Local-Director sind mehrere Ingenieur-Officiere beigegeben, die unter seiner Aufsicht und Leitung die vorkommenden Dienste zu besorgen haben. Bei jeder Districts- oder Local-Direction ist wenigstens ein Fortifications-Rechnungsführer oder Adjunct, bei einigen sind auch mehrere dieser Beamten, nebst der nöthigen Zahl von Fortifications-Fourieren, zur Besorgung der Verrechnung und ökonomischen Geschäfte angestellt, die sich in ihren Dienstesverrichtungen nach der unterm 14. Mai 1750 erflossenen Instruction zu benehmen haben[2]), und für deren genaue Befolgung nicht nur der

[1]) Zu dieser Zeit bestanden die „k. k. Militär-General-Commanden in den Ländern“:

Österreich ob und unter der Enns	zu	Wien,
Innerösterreich und Tirol	„	Graz,
Böhmen	„	Prag,
Mähren und Schlesien	„	Brünn,
Galizien (Gouvernement)	„	Lemberg,
Ungarn	„	Ofen,
Lombardie	„	Mailand,
Venetien (Gouvernement)	„	Padua,
Slavonien und Syrmien	„	Peterwardein,
Banatgrenze	„	Agram,
Karlstädter-Warasdiner Grenze . .	„	Agram,
Banat	„	Temesvár,
Siebenbürgen	„	Hermannstadt,
Dalmatien (Gouvernement) . . .	„	Zara.

[2]) Nach dieser Instruction war übrigens der Fortifications-Rechnungsführer oder der diese Dienste versehende Adjunct, den Befehlen des Districts- oder Local-Directors nur soweit untergeordnet, „als dessen Dispositionen dem Reglement und den bestehenden Instructionen angemessen sind“. Bei entgegengesetzten Vorgängen hatte er dem Director Vorstellungen zu machen, und wenn diese nicht gehört werden, „ist er verpflichtet, dem Genie-Haupt-Amte davon die Anzeige zu machen“.

amtierende Rechnungsführer, sondern auch der Districts- oder Local-Director und der Festungs-Commandant selbst verantwortlich ist. In den Fortifications-Rechnungs-Kanzleien werden auch Bauamts-Prakticanten angestellt und bei guter Verwendung zu Fourieren befördert.

Die jedem Director anvertraute Fortifications-Cassa muss, sowie es hinsichtlich der Regiments-Cassen verfügt ist, unter dreifacher Sperre gehalten werden, und der Director haftet dafür, dass ohne seine Anweisung keine Zahlung und ohne seine Quittung kein Geldempfang stattfinde.

Der Dienst der Fortifications-Districts- und Local-Directoren umfasst in der Hauptsache folgende Beschäftigungen: Die ersteren haben die in ihrem Districte liegenden Festungen, so oft es nothwendig wird, zu bereisen, die Gegenstände, welche von den Local-Directoren in die Bau-Anträge aufgenommen werden sollen, anzuordnen und sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die bewilligten Bauten und nothwendigen Reparationen ordnungsmäßig übernommen und in Ausführung gebracht worden sind. Sie haben überdies alle Eingaben, Berichte, Pläne und Projecte der Local-Directoren zu prüfen und zu revidieren, ihre Bemerkungen dazu zu machen, und solche mit ihrem Gutachten dem Haupt-Genie-Amte zu unterlegen. Es gehört ferner zu ihrer Obliegenheit, den Bau und die Reparationen der in der Provinz gelegenen Gebäude aller übrigen Militär-Branchen, insoweit der eigene Dienst der Fortifications-Branche Zeit und Mittel dazu übriglässt, zu leiten, die Correspondenz mit den General-Commanden in dieser Hinsicht zu unterhalten, ihre diesfälligen Dienst-Aufträge zu vollziehen, zu diesem Ende die Ingenieur-Officiere mit ausführlichen, den Gegenstand beleuchtenden Instructionen zu beordern, und solche Arbeiten mit ihren Bemerkungen den General-Commanden zu überreichen.

Die Local-Directoren in den Festungen haben alle in ihren Wirkungskreis einschlagenden Geschäfte zu leiten, die Projecte zu entwerfen, die Correspondenz zu führen, die jährlichen Bau-Anträge, die Hauptübersicht aller Bauführungen und den umständlichen Rechnungsbericht zu verfassen. Der dem Local-Director im Range nächste Stabs- oder Oberofficier versieht im Erkrankungsfalle seine Stelle, besorgt überdies die tägliche Inspection über alle Bauführungen und hält die Untergebenen zur Ordnung und Thätigkeit bei ihren Verrichtungen an; die übrigen Officiere werden zur Besorgung der Bau- und Reparations-Arbeiten verwendet, haben die Aufträge ihrer Vorgesetzten genau zu befolgen und darauf zu sehen, dass jeder Bau gut, dauerhaft und mit der besten Wirtschaft geführt werde, sie reichen täglich die Rapporte und Zahlungslisten dem Director ein, und beschäftigen sich im Winter mit Verfassung und Zeichnung der Rapportspläne, sowie ihnen insbesondere die Aufnahme der bei jeder Festung erforderlichen Normalpläne zukommt.

Außer dem eigentlichen Fortifications-Dienste werden die Local-Directionen von den General-Commanden mit dem Bau und der Reparation der

in ihrem Bezirke befindlichen Gebäude anderer Militär-Branchen betraut; wenn aber in einer Provinz die Ingenieur-Officiere mit andern, zu ihrer hauptsächlichen Bestimmung gehörigen Arbeiten zu sehr beschäftigt sind, so ist nach einer hofk. Verordnung vom 15. Mai 1808 (*N* 766) die Leitung und Führung solcher Bauten nicht den Fortifications-Directionen aufzutragen, sondern diese haben bloß den Plan, die Vorausmaß und den Kostenüberschlag zu verfassen, der Bau selbst aber ist nach erfolgter Genehmigung unter der Aufsicht der betreffenden Militär-Branche nach bündig geschlossenen und ratificierten Contracten von Civil-Bau- und Handwerksmeistern durch Accorde zu besorgen und darnach zu verrechnen.

Die Fortifications-Districts- und die ihnen untergeordneten Local-Directionen stehen zwar in Rücksicht der militärischen Polizei unter den General-Commanden, und diese sind auch von jenen Dispositionen im Genie-Wesen, welche für dieselben in Bezug auf allgemeine, militärische Anstalten in dem Umkreise des General-Commando-Bezirkes ein vorzügliches Interesse haben, in Kenntnis zu setzen, im übrigen aber, und besonders in allen Dienstesverrichtungen, sind diese Directionen mit ihrem untergeordneten Personal unmittelbar von dem Genie-Haupt-Amte abhängig.

Dem General-Genie-Director sind sowohl nach dem Ingenieur-Reglement, als nach der Allh. Resolution vom 22. Jänner 1774, die Inhabers-Rechte über das Ingenieur-Corps eingeräumt, daher sind auch alle Vorschläge, Berichte und Eingaben, welche auf das dem General-Genie-Director zustehende Avancement vom Hauptmanne abwärts Bezug haben, oder sonst die Regiments-Privilegien angehen, unmittelbar von den Districts-Directionen an das Haupt-Genie-Amt zu richten; nur hat das letztere, weil die Ingenieur-Officiere ihre Gagen aus den Kriegscassen empfangen, jede eingeleitete Veränderung mit dem Genie-Personal dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, der das betreffende General-Commando davon verständigt, damit dieses die Gagen gehörig anweisen könne.

Von dem, den Fortifications-Directionen untergebenen Rechnungs-, Aufsichts- und Handwerks-Personal, werden die Rechnungsführer und Adjuncten vom Hofkriegsrathe, alle übrigen aber vom General-Genie-Director ernannt; die ersteren sind daher auch nicht seiner Jurisdiction, sondern jener der Landes-General-Commanden untergeordnet, während das gesammte Ingenieur-Corps, die Fortifications-Fouriere und das niedere, dem Fortifications-Dienste ausschließlich sich widmende und im ordentlichen Solde stehende Personal vom Schanz-Corporalen abwärts, mit alleiniger Ausnahme der Schanz-Gefreiten[1]), die im Stande ihrer Regimenter verbleiben, sowohl in peinlichen, wie in bürgerlichen Rechtsfällen, und in Abhandlung der Verlassenschaften, unter der Jurisdiction des General-Genie-

---

[1]) Statt der früheren „Unter-Schanz-Corporale" eingeführt, und aus den Truppenkörpern der Garnison zu den Directionen commandiert.

Directors stehen, welcher solche durch den beim Ingenieur-Corps eigens angestellten Auditor ausübt; nur ist er in Rücksicht der Officiere mehr als ein Regiments-Inhaber beschränkt, indem er die über selbe gefällten kriegsrechtlichen Urtheile vor der Kundmachung dem allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte unterlegen muss.

In Kriegszeiten wird bei jeder Armee ein Feld-Genie-Director mit einer entsprechenden Zahl von Ingenieur-Officieren angestellt, der dem commandierenden General in allen, das Genie-Wesen betreffenden Angelegenheiten an die Hand geht, und so wie der Feld-Artillerie-Director unmittelbar von dem commandierenden General abhängig ist[1]).

Aus dieser gedrängten Darstellung ergibt sich, dass seit dem Jahre 1810 in organisatorischer Hinsicht und betreffs der dienstlichen Verhältnisse, mit Ausnahme der Wiedereinführung der Unterlieutenants und der Fixierung von 4 Generalsstellen (ausschließlich des General-Genie-Directors) keine wesentlichen Änderungen stattgefunden hatten. Wie wir später sehen werden, suchte Erzherzog Johann dem Mangel einer präcisen Dienstvorschrift für das Ingenieur-Corps unmittelbar nach Eintritt der ruhigeren Verhältnisse durch Schaffung eines Ersatzes für das noch immer in Kraft stehende, aber seinen Zweck nicht mehr erfüllende Reglement v. J. 1748 abzuhelfen, allein verschiedene Umstände ließen diesen Gedanken erst durch die Allh. Sanctionierung des neuen Ingenieur-Reglements im Jahre 1829 zur That werden.

Von der ehemaligen italienischen Armee wurden im Jahre 1815 mehrere Officiere, und aus der bestandenen Artillerie- und Genie-Schule zu Modena (später Cremona) 5 Zöglinge als Unterlieutenants in das Ingenieur-Corps übernommen.

Seit dem genannten Jahre datiert auch die Aufstellung einer Genie-Abtheilung in der Bundesfestung Mainz, in welcher Österreich das Besatzungsrecht hatte, und wo größere Bauten in Angriff genommen wurden; späterhin erfolgte auch die Commandierung von Ingenieur-Officieren nach Ulm, Germersheim und Rastatt, wozu in erster Linie die beim Armee-Corps in Frankreich disponibel gewordenen Officiere in Verwendung traten, dann aber noch weitere Officiere commandiert wurden, deren Zahl sich nach dem jeweiligen Bedarfe richtete.

Den Stand des Ingenieur-Corps und der Fortifications-Bau-Beamten, wie er im Jahre 1818 thatsächlich vorhanden war, und die Vertheilung

[1]) Diese Feld-Genie-Directionen wurden in allen Kriegen seit 1793 aufgestellt, worüber der 2. Band näheren Aufschluss geben wird. Auch bei dem, nach dem Frieden v. J. 1815 in Frankreich zurückgebliebenen Armee-Corps wurde eine Genie-Abtheilung belassen (1 Major, 2 Hauptleute, 2 Oberlieutenants); 1821 wurde den beim Ausbruche der neapolitanischen Unruhen unter GdC. Graf Frimont aufgestellten mobilen Truppen eine Feld-Genie-Direction beigegeben, welche bis 1825 bei den Besatzungs-Truppen in Neapel verblieb. Nach Verminderung des Occupations-Corps wurde diese Direction aufgelöst, zwei Officiere derselben blieben beim Armee-Corps in Unter-Italien, erhielten aber 1826 eine andere Bestimmung.

dieses Personales in den verschiedenen Stationen, resp. Ländern lässt die
Beil. 30 Beilage 30 entnehmen.

Seit dem Jahre 1819 war auch stets ein Stabsofficier des Ingenieur-Corps der „Militär-Central-Commission“ in Frankfurt a. M. zugetheilt.

An sonstigen Verfügungen, die noch in den in Rede stehenden Zeitraum fallen, sind zu erwähnen:

Die im Jahre 1819 erfolgte Allh. Bewilligung der Anstellung von fortificatorischen Tischlermeistern in den Festungen Josefstadt, Peterwardein, Brod und Gradisca, und deren Behandlung im Falle ihrer erfolgenden Dienstuntauglichkeit gleich den Werkmeistern der Artillerie und Monturs-Branche;

die im Jahre 1826 ertheilte Bewilligung des Hofkriegsraths, dass die in den fortificatorischen Kasernen und sonstigen, unter fortificatorischer Verwaltung und Verrechnung stehenden Gebäuden angestellten Hausmeister[1]) sich gleich den Schanz-Corporalen kleiden können, d. i. mit einem Rocke von der Farbe des Ingenieur-Corps zum Zuknöpfen, wie es bei den Oberfeuerwerkern üblich ist, mit Kragen und Aufschlägen von Tuch in carmoisinrother Farbe; anstatt des dem Ober-Schanz-Corporalen bewilligten spanischen Rohrs wird diesen Hausmeistern jedoch bloß das Tragen des Corporalstockes gestattet. Ein Zwang hinsichtlich Anschaffung und Tragung dieser Kleidung darf jedoch nicht stattfinden. (Diese Bestimmung wurde 1828 auch auf die Kasern-Hausmeister in nicht fortificatorischen Gebäuden ausgedehnt);

die Adjustierungs-Vorschrift v. J. 1827 für die Generalität, die Stabs- und Oberofficiere, nebst der Belehrung, wie erstere in Vollzug zu setzen ist, und wie überhaupt bei den Truppen in Ansehung der Adjustierung und sonstiger Dienstverhältnisse die bestehenden Vorschriften gehandhabt werden sollen. Nach der ersteren besteht die Adjustierung der Ingenieur-Officiere in Folgendem: Hut, für die Stabsofficiere bordiert, für die übrigen Officiere glatt nach der Vorschrift der Infanterie, der Federbusch ist durchaus schwarz mit herabhängenden Federn in der Form wie bei der Generalität, und 10″ hoch. Rock von kornblumenblauem Tuch nach dem Infanterie-Schnitt, mit Kragen und Aufschlägen von kirschrothem Sammt, dann mit Futter von der Farbe des Rockes; die Stabsofficiere unterscheiden sich durch das goldene Börtchen auf den Aufschlägen, die Knöpfe sind gelb nach der Form wie bei der Infanterie. Oberrock von der Farbe des Uniformrockes mit gleichen Klappen und Futter nach dem Infanterie-Schnitte, mit Kragen, Aufschlägen und Knöpfen, dann mit dem Unterschiede zwischen Stabs- und Oberofficieren wie beim Uniformrocke. Gilet und Beinkleid von weißem Tuche, Reithosen wie die Generalität, Mantel, Halsbinde, lederne Handschuhe, Stiefel und Sporen,

[1]) Nach dem C. R. vom 19. August 1825, L 2415, zu den fortificatorischen Baubedienten (Baubediensteten) gehörig.

Haare und Backenbart, alles nach der Infanterie-Adjustierung; Degenkuppel, Degen, Porteépée, Feldbinde, Schabrake und Reitzeug wie der General-Quartiermeister-Stab mit dem bestimmten Unterschiede zwischen Stabs- und Oberofficier. Der Chef des Corps, wenn er General ist, kann die Corps-Uniform mit den Generalsborten seines Grades auf die Art, wie solche für die hechtgraue Generals-Uniform bestimmt ist, nebst der goldenen Feldbinde und den Generalshut tragen; auch das Reitzeug und die Waltrappe richten sich nach der Generals-Vorschrift; in großer Gala aber hat der General-Genie-Director in der weißen Generals-Uniform zu erscheinen.

Das die Belehrung enthaltende Circular verfügt, dass der Vorschrift zuwider Handelnde dem Hofkriegsrath anzuzeigen sind, und enthält über das Tragen der Civilkleider folgenden Passus: „Das Tragen der Civilkleider ist ein verderbliches Übel für die Subordination, erstrecket sich bis auf Unterofficiere und Cadetten. Einige Officiere dünken sich so den Höhern gleich, lassen sich in allerlei Gespräche und Raisonnements mit ihnen ein, die alle Disciplin untergraben und zu häufigen Processen führen, weil mancher Vorgesetzte zu nachsichtig ist, dagegen die Untergebenen sich übernehmen. Es ist daher das Tragen der Civilkleider, wo es noch nicht besteht, dahin einzuschränken, dass alle Rapporte und Meldungen im Dienste, sowohl bei Tag als bei Nacht, stets in Uniform zu geschehen haben, dass sich auf keinen Fall bis zur Abfertigung Jemand, der zu einer Garnison gehört, anders sehen lasse, dass überhaupt alle Officiere, selbst beurlaubte, bei Ausrückungen und Festivitäten nur in Uniform erscheinen, nicht minder bei Regimentsfesten und sog. *Repas de Corps.* Überhaupt sollen Civilkleider nur dort gestattet werden, wo weder der Dienst noch die militärische Ordnung darunter leidet, damit ein Jeder entweder in seinen Schranken bleibe, oder dahin zurückgeführt werde.“

Die im Jahre 1828 für die Mannschaft erschienene Adjustierungs-Vorschrift enthält hinsichtlich des Fortifications-Personales folgende Bestimmungen: Fortifications-Fourier, wie der Fourier der Infanterie (schwarzgrauer Rock und ebensolche Beinkleider), Kragen und Aufschläge jedoch von carmoisinrothem Tuche und gelbe Knöpfe, Oberrock von schwarzgrauem Tuche ohne Egalisierung, Mantel, Gilet, Halsbinde, Stiefel, Handschuhe, glatten Hut, Degen und Kuppel wie der Infanterie-Officier, nur haben die Hutrose und das Porteépée nicht von Gold zu sein, und das Degengehäng wird unter dem Gilet getragen; Haare und Backenbart wie der Soldat. Schanz-Corporal ist wie der Fourier der Infanterie adjustiert, am Uniformrocke aber dadurch unterschieden, dass solcher die Farbe des Ingenieur-Corps, und den Kragen und die Aufschläge von kirschrothem Tuche hat; auch trägt er statt des Degens einen Infanterie-Säbel mit gelben Gefäß und das spanische Rohr. Hausmeister einer Militär-Kaserne ist wie der Schanz-Corporal adjustiert, nur trägt er statt des Rohres den Haselstock.

Den Baudienst anbelangend, wurden vielfache Bestimmungen getroffen, die theils schon bestehende, ältere Vorschriften den obwaltenden Verhältnissen anpassten oder Ergänzungen zu den ersteren bildeten, theils überhaupt dem Mangel gewisser Vorschriften abzuhelfen suchten.

So erschienen im Jahre 1820 infolge einer Allh. Entschließung vom 25. December 1819 mehrfache Bestimmungen über das „Benehmen bei Militär-Bauführungen und den diesfalls ausschließenden Contracten“, dann im selben Jahre eine „Rechnungsvorschrift für die bei Aufnahmen commandierten Ingenieur-Officiere“, im folgenden Jahre eine „Belehrung über das Benehmen bei Licitations-Verhandlungen über die in Entreprise zu gebenden Bauführungen“, und eine Verordnung betreffs der „vorschriftsmäßigen Gebarung der Baugelder“. Die „Verwendung der Ingenieur-Officiere bei auswärtigen Bau-Objecten“ betreffend, spricht sich die Verordnung vom 15. Mai 1821 (*L* 2071) wie folgt aus: „Man hat bemerkt, dass Ingenieur-Officiere wegen eines und desselben Gegenstandes in kurz aufeinander folgenden Zeiträumen beordert, und dadurch ohne Noth nicht nur selbst von ihren inneren, eigentlichen Dienstverrichtungen abgezogen, sondern auch dem Ärar unnütze Auslagen auf Reisekosten und Diäten verursacht wurden. Man findet daher anzuordnen, bei dem ohnehin in jeder Provinz bestehenden Mangel an Ingenieur-Officieren dieselben nur bei wirklich eintretender und genau erwogener Nothwendigkeit einer anderweitigen außerordentlichen Beorderung von ihren eigentlichen Dienstesverrichtungen abzuberufen, und in diesem Falle dafür zu sorgen, dass das einem solchen Officier übertragene, außerordentliche Geschäft von demselben auch möglichst vollständig verrichtet, und nicht etwa wiederholte, bei gehöriger Aufmerksamkeit, Vor- und Umsicht füglich vermeidliche Reisen veranlasst werden. Das Haupt-Genie-Amt hat zu gleichem Zwecke sämmtliche Fortifications-Directionen strenge dafür verantwortlich gemacht, bei eintretender auswärtiger Beorderung ihrer beihabenden Officiere mit gehöriger Vorsicht vorzugehen, und dem zu beordernden Officier die Besorgung aller auf derselben Route oder in der Umgebung wahrzunehmenden Objecte nach Thunlichkeit zu übertragen, somit die eigenen Beorderungen für derlei Geschäfte möglichst beseitigt zu halten, und überhaupt beflissen zu sein, die Reisen der Officiere zur Beförderung ihres innern Dienstes, zur Schonung des Ärars, und zur Erleichterung der Officiere selbst, soweit es geschehen kann, zu vermeiden.“

Ein Circular vom selben Jahre, womit „nachträgliche Vorschriften über die vortheilhaftesten Modalitäten bei ärarischen Bauherstellungen“ verlautbart werden, schließt mit den Worten: „Überdies versieht man sich von den persönlichen Kenntnissen, Eigenschaften, Redlichkeit und Sorgfalt der Ingenieur-Officiere, dass sie nichts außeracht lassen werden, was das Beste des Ärars erheischt, oder irgend befördern kann.“

Die Unklarheit, welche hinsichtlich der Kostenbedeckung für verschiedene Bauausführungen bestand, veranlasste den Hofkriegsrath in einer an das Artillerie-Haupt-Zeug-Amt und das Haupt-Genie-Amt gerichteten Verordnung vom 1. December 1821 [1]) genau zu bestimmen, „welche Bauführungen die Genie-Branche, und welche die Artillerie aus ihrer Dotation zu bestreiten hat“. Behufs Vermeidung überflüssiger Arbeiten verfügt eine Verordnung vom 8. März 1822 [2]), dass die Fortifications-Directionen „nicht mit Projecten und Ausarbeitungen zu beauftragen sind, deren Ausführung zweifelhaft ist; es ist sich daher vorher über die wirklich beschlossene Ausführung die volle Überzeugung durch Anfrage bei dem Hofkriegsrathe zu verschaffen“.

Schon im verflossenen Jahre war ein Circular-Rescript erschienen, welches die Maßregeln bezeichnete, die zur Sicherung der Behelfe der Hofkriegsbuchhaltung für die Verfassung des jährlichen Rechnungsabschlusses nöthig sind; nunmehr wurde dieses Rescript hinsichtlich jener „Rechnungen, welche von den Genie-Officieren und den Fortifications-Beamten, von dem Genie-Haupt-Amte und den General-Commanden einzutreiben und an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden sind“, durch eines vom 2. December 1822 [3]) modificiert, dessen Wortlaut aus Beilage 31 zu entnehmen ist. Beil. 31.

Die Einsendung der seit 1803 vorgeschriebenen „Arbeits- und Rechnungs-Berichte“ wurde im Jahre 1823 aufgehoben, und dafür zur Rechnungslegung der Fortifications-Directionen ein „Vergleichungs-Ausweis über die Bau-Erledigungen“ angeordnet.

Um bei der Aufnahme von Beschädigungs-Herstellungen an Militär-Gebäuden eine Gleichförmigkeit zu erzielen, erfolgte im selben Jahre die Hinausgabe entsprechender Weisungen, und die Anordnung, dass der bezügliche Geschäftsgang sowohl von den General-Commanden, als von den Fortifications- und Artillerie-Directionen rücksichtlich der ihrer Verwaltung zugewiesenen Gebäude genauestens einzuhalten ist.

Die mannigfachen Anstände, welche sich fortwährend hinsichtlich der Instandhaltung ärarischer Officiers-Quartiere ergaben, hatten im genannten Jahre eine Verfügung zur Folge, durch welche festgesetzt wurde, „von wem die Unterhaltungen und Reparationen der Quartiere in den Ärarial-Gebäuden zu tragen sind, und wie sich bei einem Wechsel der Quartier-Inhaber zu benehmen ist“. Wie sehr damals noch Unterschiede gemacht wurden, geht aus dem Schlussatze dieser Verordnung hervor, der in Beilage 32 ersichtlich gemacht ist. Beil. 32.

Nach einem Circular vom 22. August 1824 [4]) dürfen von den General-Commanden keine Herstellungen in Gebäuden angeordnet werden, welche der fortificatorischen Verwaltung und Verrechnung zugewiesen sind,

---

[1]) L 5216. [2]) L 988. [3]) L 5409. [4]) L 2998.

und es wird der „Vorgang bei dringenden und unausweichlichen Herstellungen" vorgezeichnet. Aus Anlass einiger Anstände über die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Bauten und Reparaturen der vom Militär-Ärar benützten, demselben nicht eigenthümlichen Gebäude wurden von den Hofstellen wegen definitiver Festsetzung der diesfälligen Bestimmungen die Verhandlungen gepflogen; der Hofkriegsrath gab mittels Circulars vom 14. October 1824[1]) den aus Beilage 33 ersichtlichen „Ausweis der zu den Militär-Gebäuden und deren Bestandtheilen gehörigen Gegenstände" heraus, worin auch die Fonds, aus welchen die bezüglichen Auslagen sowohl bei der ersten Anschaffung, als bei der künftigen Unterhaltung zu bestreiten sind, genau nachgewiesen erscheinen.

Beil. 33.

Im nächsten Jahre gelangten zur Hinausgabe: die Vorschrift, wie künftig „alle Kasern- und Militär-Gebäude-Unterhaltungs-Anträge zu vermindern, dann in Evidenz zu setzen, sofort die hierauf empfangenen Gelder und in welchen Terminen auszuweisen seien"[2]), die Anordnung „wie sich bei den Herstellungen von gemischten Gebäuden zum Gebrauche des Militärs" zu benehmen ist[3]), und die Verfügung „bei welchen das Fortificatorium nicht betreffenden Baulichkeiten die Intervenierung eines Ingenieur-Officiers nothwendig, und bei welchen nicht erforderlich ist"[4]).

Es scheint indessen, dass trotz der bestehenden Vorschriften der Erhaltung der Militär-Gebäude nicht die gehörige Sorgfalt gewidmet wurde, denn Se. Majestät geruhten mittels der Allh. Entschließung vom 16. Juni 1826 zu befehlen, „darauf feste Hand zu halten, dass die Militär-Gebäude gehörig erhalten und nicht verdorben werden", welches (sowie dass Reparationen an schadhaften Gebäuden zweckmäßig geschehen) Se. Majestät den Behörden zur Pflicht machen. Ebenso wird vor Überschreitungen gewarnt, und die sogleiche Bezahlung nach bewirkter Rechnungsrichtigkeit angeordnet[5]). In Hinkunft durfte auch in Wohnungen, welche Staatsdiener genießen, nichts auf Ärarialkosten angeschafft oder nachgeschafft werden, als wozu jeder Hauseigenthümer verpflichtet ist[6]); die früheren Begünstigungen betreffs der vorzunehmenden Herstellungen in den von Officiers- und Militär-Parteien belegten Ärarialquartieren auf Rechnung des Ärars wurden aufgehoben[7]). Die bezügliche Bestimmung zeigt die Beilage 34.

Beil. 34.

Auch eine Vorschrift über die „Weißigung der verschiedenen Militär-Gebäude", womit die Willkür, welche diesfalls zum Nachtheil des Ärars herrschte, abgestellt wird, wurde hinausgegeben[8]).

In der in Rede stehenden Periode begann die Emanierung von Normalien für auszuführende, speciellen Heereszwecken dienende Bauten.

[1]) J 5462. [2]) 11. März 1825, O 767. [3]) 20. Juli 1825, L 2133. [4]) 22. November 1825, L 3418. [5]) 11. Juli 1826, O 2110. [6]) 24. August 1826, J 4197. [7]) 22. April 1827, L 1368. [8]) 7. August 1827, L 2915.

Hiezu zählen: Die Normalpläne für den Bau eines Infanterie-Regiments-Spitales[1]), für den Bau von Spitälern für *a*) ein Cavallerie-Regiment, *b*) ein einzelnes Bataillon, *c*) eine Infanterie- und Cavallerie-Division[2]); die Instruction betreffend die Verfassung eines Entwurfes zum Bau von Friedens-Pulver-Magazinen[3]).

In der Verfassung der Ingenieur-Akademie hatte sich seither nicht viel geändert. Seit dem Jahre 1820 wurden zur Aufsicht 12 „Inspections-Officiere“ und 14 „Inspections-Feldwebel“ angestellt[4]), welche jedoch nicht supernumerär zu führen, sondern aus dem completen Stand der Regimenter und Corps zu nehmen sind[5]), und der Gerichtsbarkeit des General-Genie-Directors unterstehen[6]). Ingenieur-Akademie.

Die Verfassung eines neuen Reglements für das Ingenieur-Corps, welche noch unter der Regierung Maria Theresias anbefohlen wurde, war — wenn auch nicht in Vergessenheit gerathen, da ja schon FZM. Pellegrini einen Entwurf ausgearbeitet hatte — wohl aber wahrscheinlich aus Ursache der seit Ende der 1770er Jahre eingetretenen, unruhigen Zeiten noch immer nicht zustande gekommen. Als endlich der gewaltige Kriegslärm, der Europa durch so lange Zeit beherrschte, verstummt und die Aussicht auf einen dauernden Frieden auch für Österreich eingetreten war, ließ Erzherzog Johann sogleich durch den Ingenieur-Major Cerrini den Entwurf eines solchen Reglements ausarbeiten, und legte diesen bereits im Jahre 1817 dem damaligen Hofkriegsraths-Präsidenten FM. Fürst Schwarzenberg vor, „weil das bei dem ersten Entstehen des Corps hinausgegebene, durch so viele seitherige Veränderungen der Zeit und der Verhältnisse fast ganz unanwendbare Reglement dringend einen Ersatz fordere“; aber erst im Jahre 1826 waren alle, über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen soweit gediehen, dass der wiederholt umgearbeitete Entwurf endlich vom nunmehrigen Hofkriegsraths-Präsidenten Fürsten von Hohenzollern am 18. September Sr. Majestät zur Sanction unterlegt werden konnte.

Aus dem bezüglichen a. u. Vortrage sind folgende interessante Punkte zu entnehmen: Schon in der Erläuterung zum Entwurfe v. J. 1817 spricht der Erzherzog von der Nützlichkeit der Vereinigung des Sappeur- und Mineur-Corps in ein Genie-Regiment; im Jahre 1818 legte er einen Plan zur Vereinigung dieser beiden und des Pionnier-Corps vor, wodurch eine Ersparung von 68.405 fl. Einlösungs-Scheinen und 934 fl. C. M. zu erzielen wäre; es wird die Verleihung von Pferde-Portionen an die Stabsofficiere des Ingenieur-Corps, und auch an einen Hauptmann dieses Corps, wenn er als Fortifications-Districts-Director angestellt sein sollte, beantragt, „damit die Ingenieur-Stabsofficiere die ihrer Aufsicht und Leitung anvertrauten

---

[1]) 29. August 1828, L 3430. [2]) 30. December 1828, L 5447. [3]) 17. April 1829, L 1390. [4]) 4. März 1820, N 770. [5]) 8. Juli 1820, N 2298. [6]) 8. December 1821, H 1251.

Befestigungs-Arbeiten und Bau-Objecte mit der gehörigen Sorgfalt und Wirksamkeit führen, und auch bei militärischen Übungen und Productionen der Truppen, denen die Ingenieur-Officiers beizuwohnen selbst durch das Reglement verpflichtet sind, mit dem ihrer Charge zukommenden Anstande erscheinen können". Dabei wurden vom Hofkriegsrathe allerdings zur thunlichsten Verminderung jedes Aufwandes die beschränktesten Ausmaße und Modalitäten vorgeschlagen. Beachtenswert sind noch: die Motivierung für die Bestimmung, dass die Zahl der Generale des Ingenieur-Corps nicht mehr, wie bisher, auf eine fixe Ziffer beschränkt sein soll, und der Antrag des General-Genie-Directors, „den stets tadelfrei und gut gedienten Officiers des Ingenieur-, sowie des Sappeur- und Mineur-Corps, bei ihrer Real-Invalidität und Übernahme in den Ruhestand die um einen Grad erhöhte Charakterisierung und damit verbundene höhere Pension", gleichwie dies bei der Artillerie bestand, zutheil werden zu lassen, dem jedoch der Hofkriegsrath nicht einhellig zustimmte, „weil nach seiner Überzeugung bei dem Ingenieur-Corps keine solchen wichtigen und entscheidenden Gründe und Verhältnisse erkannt werden können, welche Se. Majestät im Jahre 1810 und 1813 zu den in Frage befindlichen, so außerordentlichen Begünstigungen der Artillerie in Bezug auf höhere Charakterisierung und Pension bewogen haben, und weil ferner die Schonung des Ärars dermal mehr als je von solchen allgemein zu verleihenden, fortan vermehrten Aufwand nach sich ziehenden Begünstigungen abräth".

Im weitern Verfolge enthält der Vortrag die Motivierung über die angetragene, ausgedehntere Gerichtsbarkeit des General-Genie-Directors; die ausführliche Darstellung des Verhältnisses zwischen dem letzteren und dem Genie-Haupt-Amte [1]) und den Antrag, die bezüglichen Bestimmungen in das Reglement aufzunehmen; den Antrag, außer den beim Genie-Haupt-Amte angestellten 2 Generalen oder 1 General und 1 Oberst, die Beorderung niederer Chargen zu demselben dem General-Genie-Director anheim zu stellen; die Motivierung für die Aufnahme des Verhältnisses der General- und Festungs-Commanden zu den Fortifications-Districts- und Local-Directionen; die Gründe für die Textierung des IV. Hauptstückes, welches von dem Genie- und Fortifications-Dienste bei den im Felde stehenden Armeen handelt.

Der Vortrag schließt mit den Worten: „Der treugehorsamste Hofkriegsrath schließt diesen gehorsamsten Vortrag mit der ehrfurchtsvollsten Äußerung, dass er, gleichwie es von Sr. kais. Hoheit dem Herrn General-Genie-Director bei Übergebung des ersten Entwurfes im Jahre 1817 dargestellt worden ist, die Erlassung und Kundmachung eines neuen Reglements für das Ingenieur-Corps Euer Majestät als ein wirkliches Bedürfnis des Allh. Dienstes ansieht und sich dadurch verpflichtet fühlt, Allh. Dieselben nochmals um die Allh. Genehmhaltung und Sanction des nach vielseitiger und wiederholt vorgenommener, genauer Prüfung berichtigten Entwurfes

Beil. 35. [1]) Diese interessante Auseinandersetzung ist vollinhaltlich in Beilage 35 angeführt.

unterthänigst zu bitten. Dieses Allh. sanctionierte Reglement wird die erste und wichtigste Grundlage verbesserter, und den jetzigen Verhältnissen genau angepasster Vorschriften in dem Dienstzweige des Genie-Wesens ausmachen, worauf die Bearbeitung einer neuen Instruction für die fortificatorischen Bauämter, statt der dermal ganz veralteten Bauamts-Instruction v. J. 1752 zu folgen haben wird, sowie nicht minder die mehrere Vereinfachung und Verbesserung des fortificatorischen Rechnungswesens, wofür der Hofkriegsrath bereits im Einvernehmen mit dem General-Rechnungs-Directorium Einleitungen getroffen und Erörterungen zwischen dem Genie-Haupt-Amte und der Hofkriegsbuchhaltung angeordnet hat."

Die hierauf erfolgte, vom 28. Februar 1827 datierte Allh. Entschließung genehmigte jedoch den vorgelegten Entwurf nicht vollständig und ordnete verschiedene Abänderungen an. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Allh. Entschließung waren: Die Bewilligung, die Zahl der Generale im completen Stande des Corps „unbestimmt" zu führen, eine Bestimmung, die so sehr den besonderen Verhältnissen des Corps angemessen war, dass man staunen muss, wie man in späteren Zeiten wieder von diesem Grundsatze abgehen konnte; die Beibehaltung der Bezeichnungen „Hauptleute" und „Capitänlieutenants" statt der vorgeschlagenen „Hauptleute 1. und 2. Classe", „da dieses in der ganzen Armee nicht gebräuchlich ist"; die Verfügung, dass die im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen über die Zulagen für die Ingenieur-Officiere nicht aufzunehmen sind, „da auch in anderen Reglements ähnliche, und so wandelbare Bestimmungen nicht enthalten sind"; die Nichtgenehmigung der Anträge betreffs der Pferde-Portionen und der höheren Charakterisierung und Pension; die Anordnung, dass die Zahl der Ehen im Ingenieur-Corps, wie bei der Armee im allgemeinen, das Sechstel nicht überschreiten soll; die Bewilligung eines Adjutanten aus dem Stande des Corps für den General-Genie-Director (doch hatte der erstere auf den vorgeschriebenen Stand zu zählen), dagegen wurde der beantragte Ordonnanz-Officier nicht genehmigt; die Weglassung der Bestimmungen über das Genie-Haupt-Amt aus dem Reglement, „nachdem die Verfassung, die Bestimmung und die Befugnis des Genie-Haupt-Amtes keineswegs nöthig sind, im Reglement bekannt zu geben, sowie auch die ähnlichen Verhältnisse der General-Commanden in den anderen Reglements nicht enthalten sind"; die Nichtgenehmigung der successiven Anlage von Bibliotheken fachwissenschaftlichen Inhalts bei den Directionen und der Zuweisung von Ordonnanz-Corporalen für die Local-Directoren. Endlich wurde noch, außer einigen formellen Änderungen, angeordnet, dass in den jährlichen Conduite-Listen der Officiere die Rubrik „Verdient das Avancement" vom General-Genie-Director selbst oder von dem beim Genie-Haupt-Amte vorsitzenden und angestellten General eigenhändig auszufüllen ist.

Der hienach rectificierte Reglements-Entwurf gelangte mittels des a. u. Vortrages vom 16. November 1828 zur erneuerten Vorlage, die

Drucklegung und Hinausgabe wurde mittels der Allh. Entschließung vom 23. Februar 1829 bewilligt.

Das neue Reglement für das k. k. Ingenieur-Corps, welches von nun an als „Elementar-Vorschrift und gesetzliche Norm" zu gelten hatte, erschien am 29. September 1829 [1]) und blieb, wenngleich im Laufe der Zeit einzelne Bestimmungen Modificationen erlitten, bis zu den, durch die Organisation v. J. 1851 gebotenen Änderungen, respective bis zur Hinausgabe des „Dienst-Reglements für die k. k. Genie-Waffe v. J. 1853" in Kraft.

Zeitraum von 1829 bis 1848.

(Unter der Regierung Kaiser Franz I., seit 1835 Ferdinand I.)

Nach dem Reglement v. J. 1829 ist das Ingenieur-Corps „zu wichtigen militärischen Zwecken bestimmt, welche das Kriegs-Bauwesen überhaupt und die Vertheidigung, dann Belagerung von Festungen zunächst betreffen".

„Als die eigentlichen Dienstesobliegenheiten des Ingenieur-Corps sind bestimmt:

A. Im Frieden.

a) Entwürfe aller permanenten Festungen und Feldverschanzungen, sowie der zum Bereiche einer Festung gehörigen Militär-Gebäude.

b) Die Verfassung oder Prüfung der Entwürfe zu allen übrigen Militär-Gebäuden, der angetragene Bau mag ganz neu aufzuführen sein oder bloß Erweiterung, Verbesserung oder Erhaltung zur Absicht haben.

c) Die gänzliche Ausführung der Baulichkeiten durch eigene unmittelbare Wirksamkeit in ärarischer Wirtschaft *(Regie)*, oder die Leitung und Controle der Baulichkeiten, welche an Unternehmer *(Entrepreneurs)* übergeben werden, mit Ausnahme jener Gebäude jedoch, welche andern Militär-Zweigen zur Verwaltung übergeben sind, so oft von denselben die Bauführung oder ihre Leitung und Controle ohne Anstand sicher und gut besorgt werden kann; ferner alle minderen Reparations-Baue eben dieser Gebäude.

d) Recognoscierungen, militärische Landesbeschreibungen, Aufnahmen, Nivellierungen, insoferne sich diese Geschäfte auf die von den Ingenieur-Officiers zu bewirkenden Bau-Entwürfe beziehen.

e) Untersuchungs-Commissionen über Kunstgegenstände des Genie-Faches in Bezug auf militärische Anstalten.

---

[1]) Die Circular-Verordnung vom 29. November 1829, L 3449, bestimmt auch, dass „insoweit dieses Reglement die Dienstesverhältnisse der General- und Festungs-Commanden berührt, sich auf das Genaueste darnach geachtet werden müsse", und dass die nach §. 3 des Reglements den Schanz-Corporalen allergnädigst bewilligte, höhere Gebür monatlicher 15 fl., nebst einer täglichen Brod-Portion, mit 1. November 1829 ihren Anfang zu nehmen habe.

f) Intervenierung und Mitwirkung bei den vorgeschriebenen jährlichen oder durch besondere Umstände herbeigeführten, außerordentlichen Aufnahmen der nothwendigen Herstellungen in den Militär-Gebäuden.

g) Professuren mathematischer, architektonischer und fortificatorischer Lehrgegenstände in der Ingenieur-Akademie, sowie die stets fortschreitende eigene Ausbildung in den Genie-Wissenschaften und deren Beförderung überhaupt.

B. Im Kriege.

a) Die Vertheidigung und der Angriff der festen Plätze.

b) Feldbefestigung der Plätze *(places du moment)*, Positionen, Feldverschanzungen und Brückenköpfe.

c) Entwürfe über wichtige Feldgebäude, welche zu den Kriegsoperationen gehören."

„Die jüngeren Officiere sind im Frieden nach Zulässigkeit der eigenen Dienstgeschäfte auch zu verhalten, den Manövrierungen der Linien-Truppen beizuwohnen; die eifrige Erwerbung wenigstens der allgemeinen Begriffe über den Dienst jeder anderen Waffengattung soll dem jungen Officiere zu dem nothwendigen Überblicke des Zusammenhanges aller Theile des Militär-Dienstes führen, das Studium der höheren Kriegskunst endlich seinen Ansichten über den Zweck der Festungen die möglichste Vervollkommung und Reife geben."

Hinsichtlich des Mineur- und Sappeur-Corps sagt das Reglement: „Mit dem Ingenieur-Corps sind das Sappeur- und Mineur-Corps in der Art vereinigt, dass alle diese 3 Corps dem General-Genie-Director als ihrem gemeinschaftlichen Chef unterstehen, doch bleibt ungeachtet dieser gemeinschaftlichen Unterordnung das Mineur-Corps ein eigener, für sich abgesonderter Körper. Die Officiere des Ingenieur- und Sappeur-Corps nehmen hingegen zwar unter sich den Rang nach dem Dienstesalter, der Anspruch eines Sappeur-Officiers auf Beförderung zu dem Ingenieur-Corps ist hiedurch aber nur dann begründet, wenn er den Lehrcurs in der Ingenieur-Akademie vollendet, oder seine Fähigkeiten für den Dienst des Ingenieur-Corps durch eine Prüfung in dieser Akademie erwiesen hat. Auch können die eigentlichen Dienstesangelegenheiten des Genie-Wesens sowohl von den Officiers des Sappeur-, als des Mineur-Corps nur infolge eines besonderen Auftrages, oder provisorisch in zeitlicher Ermanglung eines Ingenieur-Officiers besorgt werden".

Die Officiere dieser 3 Corps sind, nebst den in ihren Special-Reglements enthaltenen Vorschriften, an die übrigen „für die k. k. Armee geltenden Gesetze und Reglements" gewiesen.

Der volle (complete) Stand des Ingenieur-Corps wurde festgesetzt mit: 1 General-Genie-Director, Generale in unbestimmter Zahl, 6 Oberste, 9 Oberstlieutenants, 18 Majore, 42 Hauptleute, 30 Capitänlieutenants, 30 Ober-, 30 Unterlieutenants, Cadetten in unbestimmter Zahl, zus. 165 Köpfe (ohne Stand v. J. 1829.

Generale und Cadetten). Die in der Ingenieur-Akademie angestellten Ingenieur-Officiere zählen über diesen Stand, behalten jedoch bezüglich der Beförderung ihren Rang.

„Als Pflanzschule für das Ingenieur-Corps besteht die Ingenieur-Akademie mit eigenen Vorschriften für ihre Verfassung, den Unterricht und die Bildung der Zöglinge. Die zum Ingenieur-Corps tauglich befundenen Zöglinge treten als Cadetten in dasselbe, und vollenden in der Akademie den letzten Curs derjenigen Wissenschaften, welche sich unmittelbar auf das Genie-Wesen beziehen; ihre Zahl ist unbestimmt, es können alle geeigneten Zöglinge der 7. Classe hiezu ernannt werden. Die „Corps-Cadetten“ sind vor ihrem Austritte aus der Akademie nochmals genau zu prüfen, und, wenn sie fähig befunden werden, bis zu Lieutenants im Ingenieur-Corps, insoweit solche Stellen offen sind, zu befördern, in Ermanglung solcher Stellen aber als Corps-Cadetten zur Dienstleistung zu bestimmen, wobei in beiden Fällen der Rang nach der Classification ihrer Fähigkeiten bestimmt wird. Sowohl diese Lieutenants, als Cadetten, werden in der Regel dem Sappeur-Corps (bei den Compagnien des Stabes) zugetheilt, und erst nach zeitweiliger Dienstleistung bei demselben beginnt ihre wirkliche Verwendung im Ingenieur-Corps.“

Die früheren Bestimmungen, dass in das Ingenieur-Corps nur Unterthanen des k. k. Staates aufgenommen werden, dass die Officiere aller 3 Corps vom Hauptmann abwärts die Ernennungs-Decrete vom General-Genie-Director ausgefertigt erhalten, und dass diese Officiere sich der nämlichen Privilegien und Begünstigungen, wie die Officiere der übrigen Waffengattungen zu erfreuen haben, finden auch im neuen Reglement Ausdruck; bezugnehmend auf den zuletzt erwähnten Punkt heißt es dort: „es findet aber auch die allgemeine Vorschrift, dass höchstens der sechste Theil der Officiere verheiratet sein darf, auf sie volle Anwendung“.

Die übrigen wichtigsten Bestimmungen des Reglements haben wir theils Beil. 36. wörtlich, theils im Auszuge, in Beilage 36 zusammengefasst, und begnügen uns, hier auf die hauptsächlichen Änderungen aufmerksam zu machen, die gegen früher eingetreten waren. Diese sind: Die Erweiterung der Befugnisse und Vorrechte des General-Genie-Directors, welche ihm nunmehr in dem Umfange eingeräumt wurden, „welche durch das Dienst-Reglement für die Infanterie einem Regiments-Inhaber verliehen sind“; die Versetzung der Fortifications-Districts-Direction von Venedig nach Verona; die Berechtigung der Fortifications-Districts-Directionen, nach eigenem Ermessen oder auf Einschreiten der Fortifications-Local-Directoren, die bei ihnen und bei den letzteren angestellten Oberofficiere von einem Platz in den anderen (jedoch mit motivierter Anzeige an das Haupt-Genie-Amt) zu übersetzen; die genaue Bestimmung der von Fortifications-Districts-, und Local-Directionen einzusendenden Eingaben und Berichte; die Regelung der Directions-Archive; die Bestimmung über die Wohnungen des Fortifications-Local-

Directors und der zugetheilten Ingenieur-Officiere, und dass dem ersteren, ohne Unterschied der Charge, eine Schildwache vor dem Hausthore gebürt; die Fixierung der Vertheilung der Festungs-Emolumente; das Disciplinar-Strafrecht der Directoren; die genaue Präcisierung des Verhältnisses der Fortifications-Districts-, und Local-Directoren zu den General- und Festungs-Commanden; die Bestimmungen über den Genie- und Fortifications-Dienst bei der Armee im Felde, und über die Zusammensetzung der Feld-Genie-Directionen [1]), dann über das Verhältnis dieser zu den Fortifications-Districts- und Local-Directionen; die Vorschriften für die Vertheidigung und Belagerung fester Plätze, und bezüglich der übrigen Felddienste; endlich die reglementarische Bestimmung über die Verwendung der Ingenieur-Officiere zum Generalstabs-Dienste.

In dem, im Jahre 1826 Sr. Majestät zur Sanction unterlegten Reglements-Entwurfe enthielt der „von der Oberleitung des Genie-Wesens" und „von dem Genie-Haupt-Amte" handelnde Abschnitt (welcher wie früher erwähnt wurde, nicht die Aufnahme in das Reglement fand) mehrere Bestimmungen, durch welche dem General-Genie-Director und dem Haupt-Genie-Amte größere Befugnisse eingeräumt waren, als jene waren, deren sich andere gleichgestellte Behörden zu erfreuen hatten; Se. Majestät fanden sich jedoch mittels der Allh. Entschließung vom 16. November 1829 nicht veranlasst, dem Haupt-Genie-Amte größere Befugnisse, als dem Artillerie-Haupt-Zeug-Amte und den General-Commanden zuzugestehen, und es hatten daher die in der Beilage 37 enthaltenen Bestimmungen dem Haupt-Genie-Amte und den demselben untergeordneten Genie-Archive künftig zur Richtschnur zu dienen. Beil. 37.

Die specielle Oberaufsicht und Inspicierung des Sappeur- und Mineur-Corps wurde nun einem General oder Oberst des Ingenieur-Corps als „Brigadier" übertragen, welcher auch die jährliche Musterung dieser Corps vorzunehmen hatte; [2]) im Jahre 1832 wurde auch dem General-Genie-Director ein General als ernannter „Stellvertreter" an die Seite gestellt, welchen Posten bis 1848 der FML. (seit 1846 FZM.) Graf Latour, der nachmalige unglückliche Kriegs-Minister, bekleidete.

Mittels der Allh. Entschließung vom 4. Februar 1837 erfolgte die Bestimmung, dass im Fortifications-Rechnungs-Beamten-Personal die Stelle von „Fortifications-Rechnungs-Assistenten" zu creieren ist, und mittels jener vom 29. Juli 1839 die Bestimmung, dass im Ingenieur-Corps anstelle der bisherigen Corps-Cadetten, welche in dieser Eigenschaft aufzuhören hatten,

---

[1]) Im Sinne dieser Bestimmungen waren in den Jahren 1834—1836 die Feld-Genie-Directionen bei den mobilen Truppen-Corps in Italien (Verona und Mailand), dann 1848/49 in Italien und Ungarn aufgestellt.

[2]) Brigadiere des Sappeur- und Mineur-Corps waren: 1829—1836 GM. Bonomo, 1836—1839 Oberst (GM.) De Traux, 1839—1846 GM. Graf Caboga, 1846—1848 GM. Karl v. Martóny, 1849 GM. v. Zimmer.

„Armee-Unterlieutenants“ mit der minderen Infanterie-Gebür in unbestimmter Zahl im Stande zu führen sind. Diese Unterlieutenants waren aus den vorzüglichsten Zöglingen der 6. Classe der Ingenieur-Akademie zu wählen; dieselben wurden, nachdem sie noch ein Jahr hindurch an der Akademie die letzte Bildung erhalten, sich entsprechend verwendet, und die Prüfung über die Genie-Wissenschaften mit gutem Erfolge abgelegt hatten, vom General-Genie-Director zu wirklichen Ingenieur-Unterlieutenants ernannt [1]).

Ingenieur-Akademie

Infolge dieser Bestimmung und aus anderen Ursachen waren auch in der Ingenieur-Akademie-„Verfassung“ einige Modificationen eingetreten, nachdem schon, einerseits im Jahre 1831 [2]) die Vorschrift vom Jahre 1813, wonach kein Stiftling der Ingenieur-Akademie vor gänzlich beendetem Studium zu einem Regimente entlassen, und ein Kostzögling nicht eher zum Officier ernannt werden sollte, bis ihm das Zeugnis seiner Befähigung hiezu von der Local-Direction ertheilt worden ist, in Erinnerung gebracht, und anderseits nach einer Allh. Entschließung vom 22. Mai 1837 die Anordnung getroffen war, dass von nun an in allen militärischen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten die Schulcurse mit 1. October zu beginnen haben, daher sowohl die Ferienzeit, als die Ausmusterungen auf den Monat September zu verlegen sind [3]).

Aus dem gedruckten Berichte der Akademie-Direction v. J. 1840 entnehmen wir diesbezüglich Folgendes: Die Disciplin leitet der Local-Director selbst und es besorgt unter ihm wie früher ein Stabsofficier des Ingenieur-Corps die Aufsicht über die Studien, ein anderer die Oberleitung der Ökonomie des Hauses. Zur speciellen Beaufsichtigung der Jugend ist täglich ein Hauptmann als „Ober-Inspections-Officier,“ ferner bei je 2 Classen ein „Inspections-Officier“, und in jeder Classe ein verlässlicher Unterofficier bestimmt; von der ausschließlich für den Dienst der Ingenieur-Akademie in Wien befindlichen Garnisons-Sappeur-Compagnie werden die nöthigen Wachposten beigestellt. Die Ökonomie des Hauses wird unter dem früher erwähnten Stabsofficier von einem Verwalter, einem Controlor und einem Rechnungsführer-Adjuncten besorgt, und unter diesem Verwaltungs-Amte steht die gesammte Dienerschaft des Hauses.

Die Zahl der gestifteten Plätze betrug jetzt 62 [4]), für die Kostzöglinge waren jährlich 430 fl. C. M. und für die erste Uniformierung beim Eintritte eines jeden Zöglings ohne Unterschied 120 fl. zu erlegen. Der Unterricht wurde in einer Vorbereitungsclasse, „die aber nur für Knaben bestimmt ist, deren jugendliches Alter nicht erlaubt, die mathematischen Studien zu beginnen, oder welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind“, dann in weiteren 5 Classen über folgende Gegenstände ertheilt: „Deutsche und französische Sprache, schöner, classischer und Militär-

[1]) 4. August 1839, G 3434. [2]) 30. April, T 2176. [3]) 14. Juni, N 1967.
[4]) Im Jahre 1848 betrug diese Zahl 81, u. z. 44 Staats-, 37 Privat-Plätze.

Geschäftsstil, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Aufnahme mit dem Messtische, Nivellieren und trigonometrische Aufnahme, höhere Mathematik, Mechanik und Experimental-Physik, Situations- und freie Handzeichnung, Kalligraphie, Religions- und Sittenlehre, Geographie, allgemeine und Staaten-Geschichte, Dienst-Reglement, Waffenlehre, Feldverschanzung, Befestigungskunst, allgemeine Grundsätze des Angriffes und der Vertheidigung fester Plätze, Taktik, Bau-Technologie und bürgerliche Baukunst. Auch werden die Zöglinge im Tanzen, Fechten, Voltigieren und Reiten unterrichtet, wofür aber die betreffenden Meister besonders zu bezahlen sind, doch erhalten mittellose Stiftlinge auch diesen Unterricht unentgeltlich."

„Nach vollendetem Lehrcurse der 6. Classe werden die wegen ausgezeichneter Verwendung für das Ingenieur-Corps ausgewählten, auf Vorschlag des General-Genie-Directors zu Armee-Unterlieutenants minderer Gebür beförderten Zöglinge, in den noch ein Jahr dauernden „höheren Lehrcurs" aufgenommen, in welchem ihnen die Befestigungs- und Baukunst in der ganzen, für den Ingenieur-Officier nöthigen Ausdehnung gelehrt, auch ein gedrängter Vortrag der Chemie gehalten, und der Unterricht in der französischen Sprache fortgesetzt wird.

„Nach Vollendung dieses Lehrcurses haben sie nach gut abgelegter Prüfung, bei sonstig an den Tag gelegtem Wohlverhalten, die Ernennung zu wirklichen Unterlieutenants des Ingenieur-Corps zu erwarten. Die für den höhern Lehrcurs nicht bestimmten Zöglinge werden nach vollendeter 6. Classe nach Maßgabe ihrer Talente, gemachten Fortschritte und guten Conduite von der Akademie-Direction zu Officiersstellen bei den Regimentern und Corps dem Hofkriegsrathe anempfohlen, und sodann entweder als Lieutenants minderer Gebür, oder die minder ausgezeichneten als Cadetten eingestellt, wenn nicht ihre Angehörigen ihnen eine andere Bestimmung zuweisen, indem ihnen auch freisteht, eine den erlernten Kenntnissen entsprechende Laufbahn im Civildienste einzuschlagen."

Von den in diesem Zeitabschnitte ergangenen allgemeinen, also auch das Ingenieur-Corps betreffenden, Armee-Vorschriften seien erwähnt:

Die Begünstigungen, welche zufolge einer Allh. Entschließung vom 24. August 1834 dem ältesten Hauptmann (Rittmeister) — „wenn ein solcher zwar den höhern Forderungen, welche der Dienst an einen wirksamen und fähigen Stabsofficier stellt, nicht entspricht, jedoch seine aufhabende Charge noch mit Eifer und Nutzen für den Dienst zu erfüllen vermag" — zuerkannt werden, u. z.: 1. Vormerkung für eine Friedensanstellung als Major mit dem Beifügen, dass dieselbe „als ein ehrenvolles Merkmal anerkannter Verdienstlichkeit in der Armee publiciert, und in allen Standes-Documenten und Qualifications-Eingaben ersichtlich gemacht werde", 2. Eventuell Verleihung einer Personal-Zulage von 100 fl., 3. „Wenn ein zum Major in Friedensanstellungen vorgemerkter Hauptmann (Rittmeister) in

seiner Charge verdienstlich und musterhaft fortdient, und vor der möglich werdenden Realisierung seiner Vormerkung durch Abnahme der physischen Kräfte gezwungen wird, um Übernahme in den Pensionsstand zu bitten, so hat selber auf den Majors-Charakter und die damit verbundene volle Pension Anspruch, u. z. darf er auf sein eigenes Ansuchen ohne Superarbitrierung in die höhere Pension übernommen werden, wenn er auf die oberwähnte Weise länger als 3 Jahre, von der Zeit seiner Vormerkung gerechnet, in seiner Charge vollkommen gute Dienste geleistet hat". Die gleiche Begünstigung kam auch dem mit einer Personal-Zulage betheilten, rangsältesten Hauptmann (Rittmeister) zu, wenn er in diesem Verhältnisse wenigstens 3 Jahre gut gedient hatte.

Die neue Adjustierungs-Vorschrift v. J. 1837 für die Generalität, Stabs- und Oberofficiere, dann Feldärzte der k. k. Armee, in welcher für das Ingenieur-Corps Folgendes bestimmt ist: „Hut nach der für die Infanterie geltenden Vorschrift, und der für Stabsofficiere bestimmten Unterscheidung, Federbusch ganz von schwarzen Federn, Form und Länge wie jener der Generalität. Lagermütze, wie die Infanterie. Parade-Uniformrock von lichtblauem Tuche mit einer Reihe gelber, glatter Knöpfe, der Schnitt nach dem weißen Uniformrocke der Infanterie, Kragen, Aufschläge, Schoßumschläge und Passepoilierung von kirschrothem Sammt, wie vor, der Kragen jedoch vorne ohne Vorstoß der Rockfarbe, sondern am Ausschnitte ebenfalls kirschroth. Campagne-Uniformrock in der Farbe des Rockes und der Egalisierung wie der vorige, nur sind die Schoßumschläge von Casimir, Merinos oder ähnlichem Zeuge, u. z. von der dem Sammte des Kragens und der Aufschläge möglichst gleichen kirschrothen Farbe. In Bezug auf Schnitt, Passepoilierung und der doppelten Knopfreihe ist dieser Rock ganz wie der graue Campagne-Uniformrock der Infanterie und wird in allen jenen Gelegenheiten getragen, wo der Officier im kleinen Dienste, oder in technischer Verwendung steht, oder die Generalität in hechtgrauer Uniform erscheint. Oberrock lichtblau, ohne Passepoilierung, Kragen und Aufschläge wie am Uniformrock, Schnitt und nähere Bestimmung, wie bei der Infanterie. (In Reih und Glied wird derselbe dann angezogen, wenn die Mannschaft in Mänteln ausrückt. In diesem Falle wird die Kuppel und Feldbinde dann über den Oberrock genommen, wenn bei der Mannschaft das Riemenzeug über den angezogenen Mantel gehangen und geschnallt wird. In jenen Fällen aber, wo der Mann den Mantel, nämlich bei zweifelhaftem Wetter oder plötzlich eintretendem Regen, bloß über den ganzen Pack zu werfen hat, ferner bei allen Gelegenheiten, wo der Officier nicht bei der Truppe eintritt, wird der Oberrock über die volle Uniform, daher über das Seitengewehr und die Feldbinde angezogen. Hier kann zur leichteren Ergreifung des auf die Steckkuppel beschränkten Degens, das Gefäß desselben durch eine unter der linken Hüften-Taschenpatte verborgene Öffnung gesteckt werden.) Knöpfe von gelbem Metall, glatt wie bei der

Infanterie, ebenso die Aufschlags-Distinctions-Borten für die Stabsofficiere. Weste nach der allgemeinen Vorschrift (weiß oder schwarz). Mantel wie die Infanterie (von mohrengrauem Tuche mit weiten Ärmeln, nebst dem stehenden Hals- mit einem zum Abnehmen gerichteten, und bei ausgestrecktem Arm über die Hand reichenden Regenkragen versehen. Die Knöpfe sind von der Farbe des Tuches, und der Mantel vier Querfinger länger als der Oberrock. Beinkleider, u. z. in Parade Pantalons von lichtblauem Tuche, mit jenen, den Stabs- und Oberofficieren zukömmlichen, bei der deutschen Infanterie vorgeschriebenen Verzierungen von Gold; außer Parade von mohrengrauem Tuche ohne jede Verzierung wie bei der Infanterie. Sommerbeinkleider, Halsbinde, Handschuhe, Säbel, Säbelkuppel, Porteépée, Feldbinde, Haare und Backenbart nach der allgemeinen Vorschrift für die Generalität, resp. Infanterie, Halbstiefel mit Anschlagsporen, Schabrake wie die Stabs- und Oberofficiere der schweren Cavallerie, Reitzeug, u. z. die Stabsofficiere wie jene der Infanterie, die übrigen Officiere wie jene der schweren Cavallerie. Ingenieur-Corps-Cadetten [1]) sind wie die Oberofficiere dieses Corps gekleidet, doch haben dieselben keine Feldbinde, keine Sporen, am Hut keine Rosen und am Säbel kein Porteépée, endlich auf den lichtblauen Pantalons statt der Goldverzierung bloß ein einfaches kirschrothes Passepoil zu tragen. Der Chef des Corps, wenn er ein General ist, kann vereint mit dem Generalshute und der goldenen Feldbinde, die Corps-Uniform mit den seinem Generalsgrade zukömmlichen Borten auf Kragen und Aufschlägen, sowie auf den lichtblauen Pantalons die den rothen Generals-Pantalons entsprechenden Goldborten, außer Parade aber die mohrengrauen, goldverzierten Generals-Pantalons zu dieser Uniform tragen, auch richten sich Reitzeug und Schabrake in diesem Falle ganz nach der Vorschrift für die Generalität; auf dem Generalshute wird jedoch zu dieser Uniform der dem Ingenieur-Corps überhaupt zukömmliche, ganz schwarze Federbusch getragen."

Die zufolge der Allh. Entschließung vom 4. Jänner 1847 ertheilte Genehmigung, dass in Ermanglung halbinvalider Leute, auch diensttaugliche, aber zum Liniendienste minder verwendbare Gemeine der Infanterie zu Fourierschützen und Privatdienern übersetzt werden dürfen; die General-Commanden wurden ermächtigt, auch den Stabs- und Oberofficieren des Genie-Corps, „wenn sie sich die zu Privatdiensten geeigneten Leute in der durch die diesfalls bestehenden Vorschriften zugestandenen Art durchaus nicht beschaffen können", in Ermanglung von halbinvaliden Leuten, solche der früher erwähnten Gattung zuzuweisen [2]).

---

[1]) 1839 aufgehört; die Armee-Unterlieutenants, welche an deren Stelle traten, trugen die Armee-Uniform.

[2]) Schon 1850 fand eine Abänderung dieser Bestimmung dahin statt, dass auch vollkommen diensttaugliche Leute der Infanterie, wenn sie sich freiwillig melden, zu Fourierschützen und Privatdienern mit der Infanterie-Löhnung übersetzt werden dürfen.

Rücksichtlich des Bauwesens ergiengen in diesem Zeitabschnitte vielfache Verordnungen; die hauptsächlichsten sind folgende:

Das Circular vom 26. Juni 1830 [1]) mit nachträglichen Anordnungen betreffend die „Bestimmung von Terminen bei Licitationen oder sonstigen Verhandlungen im Bauwesen, nach deren Ablauf die Licitanten oder Contrahenten von den eingegangenen Verpflichtungen sich lossagen können“; jenes vom 16. April 1832 [2]), womit angeordnet wird, dass bei allen Verhandlungen über die jährlichen Arbeits- und Material-Lieferungen für Militär-Bauführungen oder Herstellungen unbedingt die Clausel aufgenommen werde, „dass es dem Militär-Ärar freigestellt bleibe, bei größeren Herstellungen oder neuen Bauten professionsweise oder im ganzen sich der besondern Entreprise-Verhandlung zu bedienen, gegen die der Contrahent nicht den mindesten Einspruch zu machen berechtigt ist, wobei jedoch von Seite des Ärars demjenigen Contrahenten der jährlichen Arbeits- oder Material-Lieferung die Zusicherung gegeben wird, dass ihm größere Herstellungen vorzugsweise werden überlassen werden, wenn er bei der Entreprise-Verhandlung sich einfindet, und mit dem mindest bietenden Concurrenten sich zu gleichen Preisen herbeilässt; das Circular vom 22. August 1832 [3]), welches in Bezug auf Gebäude-Aufsicht und Verrechnung der Kasern-Requisiten und Geräthschaften derjenigen Kasern-Gebäude, die in fortificatorischer Verwaltung stehen, und von keinem eigenen Kasern-Verwalter überwacht werden, die Verfügungen trifft; das Rescript vom 31. December 1832 [4]), womit die „Nachweisung der Flächenräume bei der periodischen Weißigung der Militär-Gebäude“ vorgeschrieben wird; die Grundsätze, welche mittels des Circulars vom 5. April 1833 [5]) in Bezug auf die künftige Verwaltung und Verrechnung der Militär-Gebäude neu aufgestellt wurden (siehe die Beilage 38) „um die Auslagen für jede Militär-Branche so viel als möglich abgesondert ersichtlich zu machen, manche der Kasern-Verwaltungen, womit eine besondere Geldzulage verbunden ist, eingehen zu lassen, und wohl auch die Unterhaltung der Gebäude selbst, sonderlich im Wege der eigenen Regie, zweckmäßiger und wohlfeiler zu bewirken“; die nachträglichen Bestimmungen zu dem Circulare vom 14. October 1824 (J 5462) über die „Verbindlichkeit zur Bestreitung der Bauten und Reparaturen an den vom Militär benützten, demselben aber nicht eigenthümlichen Gebäuden“ [6]); die mittels der Allh. Entschließung vom 20. März 1834

Beil. 38.

[1]) L 2120, als Verfolg der Rescripte vom 1. Juli 1821, L 2871; 31. October 1829, L 4294; 17. April 1830, L 2120. [2]) L 1637. [3]) L 3643. [4]) L 5932. [5]) L 1185.

[6]) 12. October 1833, L 3460. Hienach sind mit Bezug auf die stattgefundene Aufhebung des „Landes-Bequartierungs-Fondes“ künftig statt der Bezeichnung „Landes-Concurrenz-Fond“ die Ausdrücke „Eigenthümer“ oder „Besitzer“ zu substituieren, und

ertheilte Bewilligung, dass Baureparaturen an Kasernen und fortificatorischen Objecten bis zum Betrage von 1000 fl. per Object von den General-Commanden, und den denselben gleichstehenden beiden Hauptämtern, dann dem Marine-Ober-Commando aus eigenem Ansehen vorgenommen werden können[1]).

Weiters: Die Verordnung vom 4. März 1836[2]), dass in den, vom aufgehobenen Landes-Bequartierungs-Fonde übernommenen Gebäuden, welche in Ermanglung von Kasernen zur Unterkunft von Officieren und Parteien dienen, die Weißigung und Reparaturen für diese Personen vom Capitänlieutenant abwärts vom Ärar bestritten werden dürfen; jene vom 15. August 1836[3]), womit bestimmt wurde, dass diese Arbeiten in Ärarial-Quartieren nicht von der ausziehenden, sondern von der einziehenden Partei zu besorgen und zu bestreiten sind; die Norm vom 20. Februar 1837[4]) über das Verhalten bei Elementar-Beschädigungen an Gebäuden, nebst der Belehrung vom 30. Juli d. J.[5]), wann die Elaborate über solche Schäden an die General-Commanden, und wann an das Genie-Haupt-Amt von den Fortifications-Directionen zu leiten sind; die Norm vom 18. Juni 1838[5]) über die Ausstellung der Demolierungs-Reverse.

In diesem Jahre waren auch die schon bei Vorlage des Ingenieur-Reglement-Entwurfes besprochenen Arbeiten für eine neue „Instruction für die fortificatorischen Bauämter und für die fortificatorischen Bau-Rechnungs-Individuen“ zum Abschlusse gelangt[6]), und Allh. sanctioniert; diese Instruction wurde am 31. Juli 1838[7]) mit dem Beifügen verlautbart, dass sie von nun an allen Militär-Behörden zur

es theilen sich die erd-, mauer-, niet- und nagelfesten Objecte, sowie diejenigen Gegenstände, welche zum anhaltenden Gebrauch eines Ganzen bestimmt sind (*Sarta tecta*) in 3 Classen:

a) In solche Objecte, deren erste Anschaffung sowohl, als die Forterhaltung von den Gebäude-Eigenthümern oder Besitzern zu bestreiten ist,

b) in solche, deren erste Anschaffung zwar von den Gebäude-Eigenthümern oder Besitzern, die künftige Erhaltung aber vom Militär-Ärar als Besitzer zu tragen ist,

c) in solche, deren erste Anschaffung sowohl, als weitere Erhaltung dem Militär-Ärar als Benützer obliegt.

Für das lombardisch-venetianische Königreich werden diesbezüglich einige Modificationen angeordnet.

[1]) Weitere Weisungen enthalten die Circularien vom 9. April 1834, L 1408, und 30. December 1834, L 6227.

[2]) N 645. [3]) N 3316. [4]) N 629. [5]) N 1921.

[6]) Ein schon im Jahre 1824 vom damaligen Oberst Scholl verfasstes Memoire, welches in freimüthigster Weise die bestehenden Verhältnisse besprach, und die Unzulänglichkeit der noch in Kraft befindlichen Bau-Instruction v. J. 1750 klarlegte, dürfte nicht wenig dazu beigetragen haben, dass endlich eine Abhilfe geschaffen wurde, wenn auch die neue Instruction den trefflichen Ausführungen Scholls nicht vollständig Rechnung trug.

[7]) N 2799.

Darnachachtung zu dienen habe. In Verbindung mit dieser Instruction gelangte auch die „Vorschrift zur Vereinfachung und Verfassung der summarischen und detaillierten Fortifications-Bauanträge, der geniehauptämtlichen Bauerledigungen und jährlichen fortificatorischen Bau-Hauptrechnung" zur Hinausgabe. Die wichtigsten Bestimmungen der genannten Instruction sind
Beil. 39. in der Beilage 39 zusammengefasst.

An Normalien gelangten zur Ausgabe: Die durch das Haupt-Genie-Amt verfasste „Instruction über die Lehmbodung und Unterhaltung der Pferdestände"[1]), die „Belehrung hinsichtlich der Adaptierung der militär-ärarischen Kasernen für die Abkochung der Mannschafts-Menagen in blechernen Kochmaschinen"[2]) und „über die Herstellung der neuen Monturs- und Gewehrrechen"[3]).

Zeitraum von 1848 bis 1851.

(Unter der Regierung Kaiser Ferdinand I., seit 2. December 1848 Franz Josef I.)

Die Verbesserungen im Heerwesen waren ruhig ihren Weg gegangen, als im Jahre 1848 auch über Österreich die Revolution hereinbrach; mitten in dem sinnbethörenden Chaos der Dinge blieb jedoch die Armee als Ganzes sich und ihrer Bestimmung treu, und während der Staat in Stücke zu zerfallen drohte, umfasste sie ihn mit sicheren Armen und wehrte seinem Zerfalle. Die Umgestaltung, nach anderen Richtungen hin so rasch und ungeduldig, griff jedoch anfänglich nur mit Vorsicht in das militärische Feld hinüber und beschränkte sich auf mehr nebensächliche Dinge; da dieselben aber auch das Ingenieur-Corps berührten, können wir sie nicht unerwähnt lassen.

Es betrifft dies zunächst die reglementarische Bestimmung, dass „behufs Hebung des äußeren Ansehens der Unterofficiers-Chargen", die Corporale und die ihnen gleich gestellten Chargen mit „Sie" anzusprechen sind, und dass der Unterofficiersstock und das spanische Rohr in der ganzen Armee abgeschafft ist[4]); die bereits früher[5]) für die Patrouilleführer, Ober- und Unterjäger und für die Chargen der Grenadiere vorgeschriebenen Unterscheidungszeichen mit 1, 2 und 3 weißwollenen, 2" langen Litzen am Kragen wird nun für die ganze Armee eingeführt (mit Ausnahme der Husaren und Uhlanen), „und haben in gleicher Form, doch je nach der Farbe der Knöpfe, von Gold oder Silber, bei allen Truppen (mit Ausnahme der erwähnten Cavallerie-Regimenter), sowie bei den verschiedenen Corps und beim Pensions- und Armee-Stande, die Unterlieutenants 1, die Oberlieutenants 2, die Hauptleute (und Rittmeister) 3 Litzen von den, für die Verzierung der Parade-Pantalons vorgeschriebenen Borten in der Breite

[1]) 12. August 1833, L 3400. [2]) 3. December 1835, A 5952. [3]) 20. Jänner 1843, M 123. [4]) 13. April 1848, G 2332. [5]) Wie vor.

von 1/2" an dem Uniform- und Campagne-Rockkragen zu tragen, wie auch zur Unterscheidung der Stabsofficiere unter sich, nebst der Beibehaltung ihrer Borten an den Aufschlägen, die Majors 1, die Oberstlieutenants 2 und die Oberste 3 Litzen etwas weiterer Form am Rockkragen annehmen werden, und endlich bei der Generalität, die am Kragen des Campagne-Frackes bereits bestehende Auszeichnung auch an der weißen Parade-Uniform anzubringen ist, deren Kragen sofort von rothem Tuche und mit der entsprechenden Tresse besetzt zu sein hat"[1]); die Erlaubnis des Schnurrbarttragens, hinsichtlich dessen es heißt: „Der Schnurrbart wird aus der Mitte, ohne ihn auszuscheeren, seitwärts getheilt und soll nicht in den Mund hängen"[2]); die neue Strafnorm, durch welche die Strafe der Stockstreiche im Disciplinarwege beschränkt wurde[3]); die Stiftung der silbernen Tapferkeits-Medaille 2. Classe[4]); die gänzliche Aufhebung der Charge-Conventionen, und „ist ein solches Vorgehen nach §§. 878 und 916 a. b. G. C. als ungültig zu behandeln"[5]).

Der Hofkriegsrath verwandelte sich in ein „Kriegs-Ministerium", doch ohne dass in der bisherigen Zusammensetzung Wesentliches umgestaltet worden wäre; die früheren Departements blieben unverändert, und nur anstelle des Hofkriegsraths-Vice-Präsidenten und der Hofkriegsräthe traten mehrere Generale und Oberste als Sections-Chefs[6]). Der größte Gewinn, den die Armee aus dieser neuen Einrichtung zog, die infolge der Allh. Entschließung vom 11. Mai 1848 ein festeres Gepräge erhielt — siehe die Beilage 40 — war die nach dem Rücktritte des FML. Zanini getroffene Wahl des bisherigen Stellvertreters des General-Genie-Directors — FZM. Graf Latour — zum Kriegs-Minister, dessen Ernennung am 29. April 1848 erfolgte. Die Revolution, welche später den Meuchelmord gegen ihn bewaffnete[7]), hatte sich allerdings nicht geirrt, indem sie in ihm ihren großen Feind erblickte, ihr doppelt furchtbar, weil Latour ein Mann der That war, wie wenige. Unter beispiellosen Hindernissen, fast aller Mittel beraubt, von den radicalen Machthabern auf das argwöhnischeste controliert, brachte der seltene Mann die Armee in Italien gleichwohl zu jener ehrfurchtgebietenden Stellung, in welcher der greise Held Radetzky sie zum Siege führen konnte; er bereitete jene unerschöpflichen Hilfsquellen im Heerwesen, aus denen — als der offene Aufruhr in Wien im October aufflammte — ein zweites Heer zu entstehen vermochte, um den Thron und das Reich zu retten!

Beil. 40.

Als Kaiser Ferdinand nach den Ereignissen des 15. Mai 1848 Wien verließ und sich nach Innsbruck begab, ernannte er den

---

[1]) 22. Mai 1848, M. K. 1402, dann 2. Juni 1848, E 2114. [2]) 2. Juni 1848, E 2114. [3]) 2. Juni 1848, M. K. 2107. [4]) 21. August 1848, M. K. 4395. [5]) 23. Februar 1848, W 289.

[6]) Am 2. April 1848 wurde FML. Peter v. Zanini zum Kriegs-Minister ernannt.

[7]) Latour hauchte sein edles Leben am 6. October 1848 unter den Händen des entmenschten Pöbels aus.

Erzherzog Johann, welcher mittlerweile die Landesvertheidigung in Tirol organisiert hatte, zu seinem „Stellvertreter in Wien“, als welcher dieser den constituierenden Reichstag eröffnete. Von der Frankfurter Reichsversammlung zum „deutschen Reichsverweser“ ernannt, welches Amt — nach seinen Worten „die schwerste Bürde seines Lebens“ — er im Juli antrat, blieb der Erzherzog zwar dem Namen nach General-Genie-Director, allein die auf ihn lastenden, vielfachen politischen Geschäfte erlaubten ihm nicht mehr, sich wie bisher der Leitung der ihm unterstellten Corps ganz zu widmen, und als auch seinem langjährigen Stellvertreter, FZM. Graf Latour, durch Ernennung zum Kriegs-Minister ein anderer Wirkungskreis zufiel, führte FML. Graf Caboga interimistisch die bezüglichen Geschäfte, bis er laut der Allh. Entschließung vom 27. Juli 1848 unter dem Titel: „beauftragt mit der provisorischen Leitung der General-Genie-Direction“ förmlich dazu berufen wurde.

Ein von demselben im Auftrage des Erzherzogs an den Kriegs-Beil. 41. Minister gerichteter Vortrag [1]) vom 17. August 1848 wegen Entlastung des Ingenieur-Corps von dem sogenannten ordinären Baudienst, durch Aufstellung von Militär-Bau-Directoren in den einzelnen Ländern, und wegen Aufhebung der Fortifications-Districts-Directionen, dagegen Anstellung eines Generals oder Stabsofficiers bei den General-Commanden als „Referenten“ (gleich dem Generalstabs-Chef und General-Commando-Adjutanten) „ein Ziel, das“, wie der Vortrag schließt, „seit 50 Jahren der an der Spitze des Genie-Corps stehende, durchlauchtigste Herr General-Genie-Director sich vorgesetzt hatte, und nunmehr durch die hohe Vermittlung Euer Excellenz zu erreichen hofft,“ hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg [2]), und da mittlerweile die Verhältnisse für die Ventilierung derartiger Fragen nicht geeignet waren, wurden dieselben vorläufig fallen gelassen.

Ehe wir in der Schilderung der Thatsachen weiter gehen, können wir eine Episode nicht unerwähnt lassen, die nicht nur ein eigenthümliches Streiflicht auf die damaligen Verhältnisse wirft, sondern auch zeigt, wie schon damals die Unhaltbarkeit des bestehenden Systems der technischen Truppen gefühlt wurde, und glauben keinen Fehler zu begehen, diese Episode in unsere Darstellung aufzunehmen, wenngleich wir bisher so manches interessante Schriftstück keines Wortes würdigten, um den an und für sich trockensten Theil der Geschichte einer Waffe nicht noch mehr auszudehnen.

Mit Erlaubnis Sr. kais. Hoheit des General-Genie-Directors luden anfangs Jänner 1849 zwei Ingenieur-Officiere [3]) die in Deutschland angestellten Ingenieur-Stabs- und Oberofficiere zu einer Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten des Ingenieur-Corps nach Frankfurt a/M. ein. Bei dieser Zusammenkunft wurde sowohl von dem Major Wurmb, als vom Hauptmann

[1]) Siehe Beilage 41.

[2]) 28. November 1848, 4273 M. K.

[3]) Hauptmann Br. Scholl und Capitänlieutenant Schröder.

Scholl ein, die geschehenen Anregungen und Wünsche als ein Ganzes darlegender und umfassender Vorschlag zu einer Reorganisation der gesammten, technischen Waffen, namentlich durch Vereinigung der Ingenieure, Pionniere, Sappeure und Mineure in Ein Corps, unter einer gemeinsamen Oberleitung, vorgelegt, und von diesen beiden, ohne vorherige Rücksprache abgefassten, aber im allgemeinen auffallend übereinstimmenden Vorlagen, der Vorschlag des Majors Wurmb nach Modification einiger Punkte gutgeheißen[1]). So entstand das in Beilage 42 angeführte Schriftstück, welches von Sr. kais. Hoheit huldvoll und mit dem Versprechen entgegengenommen wurde, auf eine Berücksichtigung und weitere Förderung der darin dargelegten Ansichten und Wünsche nach Thunlichkeit eingehen zu wollen. Eine Abschrift hievon erhielt auch der, mit der interimistischen Leitung der General-Genie-Direction betraute FML. Graf Caboga „in der vertrauensvollsten Zuversicht“ zugestellt „dass Se. Excellenz infolge der reichen militärischen Erfahrung und langjährigen, hohen Dienstesstellung im Corps, mit allen Bedürfnissen desselben innig vertraut, und zur Förderung der Ehre und des Gedeihens dieses wichtigen Diensteszweiges lebhaft angeregt, die ergebenen Wünsche einer gnädigen Prüfung und Beurtheilung wert achten, und nach Befund derselben, die Mittel und Wege zur Förderung derselben wohlwollend anzubahnen geneigt sein werden“. Beil. 42.

Blieb in der Folge auch manches nur frommer Wunsch, so ist doch nicht zu verkennen, dass der in Rede stehende Vorschlag seinen Einfluss auf die Organisation v. J. 1851 geltend gemacht hat.

Die reformreichste Periode für die k. k. Armee beginnt jedoch mit dem Regierungsantritte Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I., und wir müssen in dieser Hinsicht wohl etwas weiter ausholen, als es sonst die engbegrenzte Geschichte der Waffe erfordern würde, da dies für das bessere Verständnis der letzteren von großem Werte ist.

Das Jahr 1849, obwohl nur das letzte Viertel desselben im Frieden verfloss, bildete doch schon den Eingang wichtiger Neugestaltungen.

Bereits der Verfassungs-Entwurf vom 4. März 1849 setzte fest: „Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Reich gegen äußere Feinde zu vertheidigen, und im Innern die Aufrechthaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend, und kein Theil derselben darf gemeinsam berathen. Das Gesetz bestimmt den Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum Landheere und zum Dienste auf der See. Das Heer steht unter der Militär-Gerichtsbarkeit und dem Militär-Gesetze. Die Disciplinar-Vorschriften für das Land- und See-Heer bleiben in voller Anwendung. Der Kaiser führt den

[1]) Anwesend waren außer den obigen, Oberst Eberle, Major Wurmb, Hauptmann Merkel und Graf Welsperg, die Zustimmung wurde auch von dem durch Dienstgeschäfte in Rastatt zurückgehaltenen Major Maly, und dem als Reichstags-Deputierten in Frankfurt anwesenden Ingenieur-Hauptmann Möring gegeben.

Oberbefehl über die gesammte, bewaffnete Macht entweder persönlich, oder durch seine Feldherrn, und entscheidet über Krieg und Frieden."

Vermöge des Allh. Handschreibens vom 30. April 1849 an den Kriegs-Minister übernahmen Se. Majestät selbst den Oberbefehl über sämmtliche Heere, und bezeichneten die Punkte, über welche sich Allh. Dieselben ausschließlich die Entscheidung vorbehalten wissen wollte. Hiezu gehören: „alle größeren Truppenbewegungen aus einem General-Commando in das andere; kleine Änderungen in der Truppen-Dislocation, welche dringende Umstände erheischen, sollen dem Kaiser nachträglich zur Kenntnis gebracht werden. Da der Kaiser im Sinne obgedachter Eigenschaft, der Aufrechthaltung der bestehenden, rein militärischen Dienstnormen und Reglements seine besondere Sorgfalt widmen würde, so sollten grundsätzliche Änderungen dieser Vorschriften auch nur von Ihm ausgehen; die Personalien vom Stabsofficier aufwärts nach den Anträgen derjenigen, welche bisher dazu befugt gewesen, oder nach des Kaisers eigener Selbstbestimmung; in Betreff der Ernennung, Anstellung, Pensionierung etc. der Generale werde der Kaiser sich mit den commandierenden Generalen der Armee im Felde, und mit jenen in den Ländern, welche die hier allein maßgebende Befähigung competent zu beurtheilen in der Lage seien, directe in Verbindung setzen, und dann nach Seiner Überzeugung entscheiden. In Kriegszeiten sei nur Ihm allein die außerordentliche Disposition über das gesammte Kriegs-Material zu Lande und zur See anheimgestellt, nicht minder in Friedenszeiten die Ausführung der Fortifications-Bauten, auch in Bezug auf die etwa von der Vorschrift abweichende Art und Weise ihrer Vollendung.

Die bisherige Behandlung der übrigen Gegenstände der Kriegsverwaltung, insoferne solche ausschließlich der kaiserlichen Genehmigung unterzogen werden müsste, haben unverändert fortzubestehen."

Weitere Verfügungen betrafen:

Die zufolge der Allh. Entschließungen vom 8. Februar und 30. April 1849 angeordnete neue Adjustierung der Officiere, welche mit 1. August ins Leben zu treten hatte. Für das Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps lautete diese Vorschrift: Waffenrock nach Vorschrift der Infanterie von lichtblauem Tuche, lichtblau gefüttert, Aufschlag, Kragen und Passepoil von kirschrothem Sammte, Distinctionen wie die Infanterie (Distinctions-Sterne statt der Litzen); Pantalons *(en parade* und *campagne)* für alle drei Corps von lichtblauem Tuche mit kirschrothen Passepoils. In allen übrigen Punkten, in denen die Adjustierungs-Vorschrift v. J. 1837 durch die neuern Bestimmungen nicht aufgehoben wurde, wie dies z. B. auch hinsichtlich der Bärte der Fall war, hatte diese noch in Giltigkeit zu bleiben [1]).

Auf Allh. Befehl wurde jedoch schon am 27. April [2]) verfügt, dass für die Officiere des Ingenieur-Corps, statt der blauen, die russisch-grauen

[1]) 14. Februar 1849, 885 M. K. [2]) $\frac{2726}{\text{M. K.}}$ g.

Pantalons, gleich den Generalstabs-Officieren, als Vorschrift zu gelten haben. Gleichzeitig erfolgte auch die Allh. Genehmigung zur Änderung in der Adjustierung der Zöglinge der Ingenieur-Akademie (Einführung weißer Parade-Waffenröcke mit rothen Aufschlägen, grauer Mäntel, Säbel, grauer Waffenröcke und solcher Pantalons als Hauskleidung, dann einer Zwilchkleidung für den Sommer), und kurze Zeit darauf die Einführung des seidenen Porteépées an dem, am Überschwunge zu tragenden Säbel, und die Verfügung, „dass um die fleißigsten und best conduisierten Zöglinge für Jedermann leicht erkennbar zu machen, und dadurch Nacheiferung zu erwecken“ die in der Wiener-Neustädter Militär-Akademie seit jeher für die Vorzüglichen bestehenden, und auch bei der neuen Adjustierung alldort beibehaltenen Distinctionen am Waffenrockkragen, in goldenen Litzen bestehend, in gleicher Weise auch in der Ingenieur-Akademie einzuführen seien [1]).

Die Grundsätze über die günstigere Behandlung der hinterbliebenen Familien solcher Officiere, die vor dem Feinde ihr Leben verloren haben [2]).

Die Allh. Bestimmung, dass in der Regel nur österreichische Staatsbürger in die Armeedienste aufgenommen werden sollen [3]).

Die Abänderung der Medaillen-Vorschrift v. J. 1809 durch das Allh. Befehlschreiben vom 5. Juni 1849 [4]).

Die günstigere Versorgungsbehandlung der infolge vor dem Feinde erhaltener Wunden, eines Armes oder Beines verlustig gewordenen, oder erblindeten Officiere und Mannschaft [5]).

Die Einführung der Waffenröcke für die gesammten Fußtruppen, die deutsche Cavallerie und Uhlanen und sonstige Adjustierungs-Bestimmungen für die Mannschaft [6]).

Die Einführung eines neuen Dienstzeichens für die Armee [7]).

Die Stiftung des Militär-Verdienstkreuzes für Officiere [8]).

Die entscheidendsten Maßregeln für die neue, innere Organisation der Armee wurden jedoch durch die zwei Allh. Armeebefehle vom 16. October 1849 verfügt.

In dem ersten dieser Befehle übertrug der Kaiser zur Vereinfachung des Geschäftsganges in den Ihm ausschließlich vorbehaltenen Punkten die auf Dislocation und Truppenbewegungen, sowie auf strategische, taktische und fortificatorische Gegenstände, somit im allgemeinen alle auf das Operative der Armee bezughabenden Geschäfte, dem Chef des Generalstabes der Armee als General-Quartiermeister bei Seiner Person, während alle höheren Personalien vom Stabsofficier aufwärts des Kaisers erstem General-Adjutanten, als General-Adjutanten der Armee, zum Vortrag verbleiben. Demgemäß hatten nunmehr alle operativen und höheren personellen Gegenstände unter

---

[1]) Allh. Entschließung vom 26. Mai 1849, 3823 M. K. vom 28. Mai 1849. [2]) 12. Jänner 1849,. M. 160. [3]) 12. April 1849, G. 3143. [4]) 6. Juni 1849, L. 2235. [5]) 26. Juni 1849, 4824 M. K. [6]) 4. September 1849, E. 4843—4819. [7]) 23. September 1849, 7595 M. K. [8]) 24. October 1849, 8385 M. K.

der Zustellung: an das „Allerhöchste Armee-Ober-Commando“ direct an des Kaisers Person zu gelangen, hingegen die bisherige Behandlung der übrigen Kriegsverwaltungs-Gegenstände unverändert fortzubestehen.

Nach dem zweiten Armeebefehle wurde, „nachdem nunmehr der Zeitpunkt gekommen, der gesammten Armee für die Zukunft eine Organisation zu geben, wie sie in ihrer höhern Eintheilung jenen Grad der Schlagfertigkeit erhält, welche die innere und äußere Sicherheit der Völker des Kaisers, sowie des Thrones dauernd zu begründen geeignet sei“, vom 1. November an, die schon seit längerer Zeit theilweise bestandene Eintheilung der Armee in Corps zur allgemeinen Norm erhoben; zur Vereinfachung ihrer Führung wurden dieselben — 14 an der Zahl — mit Ausnahme der unter dem Banus stehenden Kronländer, in 4 Armee-Commanden vertheilt. Die Militär-Administration im allgemeinen anbelangend, sprach der Kaiser es als seinen ernsten Willen aus, in derselben künftig die höchste Vereinfachung zu erzielen, und bestimmte vorläufig die Eintheilung der obigen Armee-Commanden in administrative Militär-Bezirke, „welche in rein militärischer Beziehung den betreffenden Armee- oder Corps-Commandanten, in administrativer Beziehung aber direct dem Kriegs-Ministerium unterstehen“, weshalb auch die bisherigen General-Commanden, gleich den schon bestehenden Militär-Commanden, von nun an den gemeinsamen Namen „Landes-Militär-Commanden“ erhalten sollten, in welcher Beziehung jedoch später einiges geändert wurde. Zur gänzlichen Regelung des administrativen Geschäftsganges bestimmte der Kaiser ferner, dass während die Armee-Commanden als gleichzeitige Landes-Militär-Commanden des Kronlandes, in welchem sie befindlich, ohnehin durch das Kriegs-Ministerium direct in Kenntnis aller höhern, wichtigeren, administrativen Verfügungen wären, anderseits die ihnen unterstehenden Corps- und Militär-Commanden jederzeit ihrem Armee-Commando alle jene administrativen Detailverfügungen zu melden hätten, welche speciell die im Bereiche derselben befindlichen Truppen beträfen.

Durch alle bisherigen, zumeist die Armee als Ganzes betreffenden Anordnungen, die allerdings in dieser Hinsicht auch das Ingenieur-Corps berührten, war jedoch weder in der höchsten Leitung des Genie-Wesens, noch in dessen sonstiger Organisation eine Änderung eingetreten.

Se. kais. Hoheit der General-Genie-Director Erzherzog Johann hatte zwar schon am 8. Februar 1849 Se. Majestät um die Enthebung von dieser Stelle gebeten; doch benützte der Kriegs-Minister FML. Graf Gyulai diesen Anlass erst, nachdem der Erzherzog den festen Entschluss gefasst hatte, von der Würde des deutschen Reichsverwesers zurückzutreten und sich vollständig ins Privatleben zurückzuziehen, um in dem a. u. Vortrage vom 30. October 1849 einen geeigneten Vorschlag über die zeitgemäße Umgestaltung der obersten Behörde des Genie-Wesens vorzulegen und die sofortige definitive Besetzung dieses wichtigen Postens zu beantragen, „da er es nicht allein für den Allh. Dienst angemessen, sondern für unerlässlich hält, dieses

scientifische Corps nicht länger ohne definitiven Chef zu belassen". Aus diesem Vortrage ist zu entnehmen, dass Erzherzog Johann die Verschmelzung des Haupt-Genie-Amtes mit dem Kriegs-Ministerium, und dessen Behandlung als eine Section des letzteren unter der Leitung eines Genie-Directors für angezeigt erachtete, worauf der Kriegs-Minister jedoch nicht eingehen zu können glaubte, „einerseits weil er, bei seinem großen verantwortlichen Geschäfte, auch diesen Zweig unmöglich mit der nöthigen Genauigkeit überwachen könnte, und anderseits weil es auf den Geist der unter der Direction stehenden Genie-Truppen nur vortheilhaft einwirken kann, wenn das Ansehen und die Befugnisse der ihnen vorstehenden General-Genie-Direction in der bisherigen Weise aufrecht erhalten werde".

Die Nothwendigkeit der Reorganisierung der Centralstelle für das Genie-Wesen legt der Kriegs-Minister aus dem bisherigen Verhältnisse des General-Genie-Directors und Genie-Haupt-Amtes, sowohl untereinander, als gegen den Hofkriegsrath dar, denn die beiden erstgenannten Stellen, „obwohl unter der nominellen Leitung des durchlauchtigsten General-Genie-Directors, ermangelten doch einer wahren Einheit und eines unentbehrlichen Zusammenwirkens; ihre sonstige Stellung unter der obersten Kriegsbehörde erschwerte dieser die Übersicht und veranlasste zeitraubende Geschäftsumtriebe. Die Spaltung in sich selbst wirkte auf den Dienstgang bei dieser wichtigen Waffengattung höchst nachtheilig und gab zu unnöthigen Geschäftsverzögerungen Anlass".

„Um diesen Übelständen vorzubeugen, und doch den auf das ganze Kriegsheer so einflussreich wirkenden Fortifications-Dienst mit sicherem Erfolge aufrecht zu erhalten", schlägt der Kriegs-Minister die Vereinigung aller auf das Genie-Wesen bezüglichen Geschäfte unter eine „General-Direction" und die Unterordnung derselben unter das Kriegs-Ministerium in der Art vor, dass der an die Spitze gestellte General-Director, indem ihm alle Befugnisse und Verpflichtungen des bisherigen General-Genie-Directors und Vorstehers des Genie-Haupt-Amtes übertragen werden, in allen Angelegenheiten, welche nicht zufolge des Allh. Befehlschreibens vom 16. October zur ausschließlichen Entscheidung Sr. Majestät vorbehalten sind, seine Berichte an den Kriegs-Minister zu erstatten, und über solche Gegenstände die Anträge zu stellen habe, zu deren Durchführung die eigene Befugnis nicht zureicht. „Bei einer solchen Einleitung," sagt der a. u. Vortrag, „bleibt der Kriegs-Minister allein in der Lage, sich über die außer den bestehenden Normalvorschriften gehenden Verwaltungsanträge der General-Genie-Direction durch die ihm untergebenen Sections- und Departements-Chefs seines Ministeriums die nöthigen, unparteiischen Beurtheilungen zu verschaffen, das Wirken der General-Direction, sowie der unterstehenden Ämter in administrativer Beziehung zu überwachen, und endlich über Anträge, hinsichtlich deren zwischen dem General-Director und den Ministerial-Behörden Differenzen eintreten, selbst zu entscheiden."

Bezüglich der Untertheilung der General-Genie-Direction wird statt der vom Erzherzog proponierten Benennung „Sectionen“ jene von „Departements“ empfohlen (wie bei den Landes-Militär-Commanden), „wodurch nicht nur eine in allen übrigen untergeordneten Militär-Verwaltungs-Behörden ungewöhnliche Benennung vermieden, sondern auch der Anlass beseitigt würde, in der Zukunft für die Vorsteher dieser Abtheilungen eigene Zulagen anzusprechen, wozu sie sich unter dem Titel Sections-Chefs etwa berechtigt glauben könnten“. Im weiteren Verfolge wird der Antrag gestellt, in der bisher von Sr. kais. Hoheit dem Erzherzog Johann versehenen Ober-Direction der Wiener-Neustädter- und Ingenieur-Akademie die Änderung eintreten zu lassen, erstere ganz dem bisherigen Local-Director mit der directen Unterordnung unter das Kriegs-Ministerium, jene der Ingenieur-Akademie aber in scientifischer Beziehung dem General-Genie-Director zu übertragen, und schließlich den bisher provisorisch mit der Oberleitung des Genie-Wesens betrauten Geheimrath und FML. Grafen Caboga zum definitiven General-Genie-Director zu ernennen.

Se. Majestät geruhten hierauf mittels der Allh. Entschließung vom 4. December 1849 zu resolvieren: „Nach dem Sinne Meines Armeebefehles vom 16. October d. J., sowie Meines Handschreibens vom 30. April d. J. reserviere Ich Mir bei dem Genie-Wesen alle Organisations- oder Fortifications-Vorschläge jeder Art, sowie jene des höhern Personales zur directen Einsendung an Mein Armee-Ober-Commando. Dies ausgenommen, genehmige Ich den weitern Vorschlag mit dem Bemerken, dass die neue Organisation der General-Genie-Direction mit 1. December 1849 ins Leben trete. Ich ernenne sohin den FML. Grafen Caboga[1]) zum General-Genie-Director

[1]) Caboga Bernhard, Graf, geb. 6. Februar 1785, entstammte einem alten Patrizier-Geschlechte Ragusas, dessen Sprossen seit dem 7. Jahrhunderte die ersten souveränen Staatsämter dieser Republik bekleideten. Als Ragusa im Jahre 1814 an Österreich kam, wurde der Familie die österr. Grafenwürde verliehen. Graf Bernhard erhielt seine militärische Ausbildung in der Wiener Ingenieur-Akademie; nachdem er 1802 die akademischen Studien vollendet hatte, wurde er 1803 Oberlieutenant im Ingenieur-Corps, arbeitete einige Jahre bei den Militär-Aufnahmen in Tirol, Kärnten und Krain, kam dann zur Armee nach Italien, 1806 zu den Küstenbefestigungen nach Triest, und Ende desselben Jahres zur Genie-Direction nach Lemberg. Im Feldzuge 1809 befand er sich bei dem Corps des FML. J. Br. Jellačić, und zeichnete sich bei der Vertheidigung des Passes Lueg aus, den er 3 Wochen hindurch gegen die wiederholten Angriffe bayerisch-französischer Truppen hielt, so dass die auf dem Rückzuge befindlichen österr. Truppen Zeit gewannen, sich zu sammeln. Im Hauptquartiere des Erzh. Johann wurde Caboga zu Generalstabs-Diensten verwendet, führte die Arrièregarde von Graz über Pápa nach Raab, wo er am 13. und 14. Juni der Schlacht beiwohnte und verwundet wurde. Schon 1807 Capitänlieutenant geworden, avancierte er 1813 zum Hauptmann und kam zur Armee des Fürsten Schwarzenberg nach Böhmen; später ward er der Armee des Kronprinzen von Schweden u. z. dem Corps des FML. Wallmoden beigegeben, wohnte der Schlacht bei Seestädt im Holstein'schen gegen die Dänen bei, wo er durch Schlagung der zwei Kriegsbrücken über die Eider zur Berennung der Festung Rendsburg sich den schwedischen Schwertorden erwarb.

mit denselben Befugnissen in Bezug auf seine Untergebenen, wie solche von dem früheren General-Genie-Director ausgeübt wurden."

Somit war eine Organisation in der obersten Leitung des Genie-Wesens, welche, die kurze Periode von 1803—1809 abgerechnet, durch nahezu 8 Decennien, und gewiss nicht zum Nachtheil des Dienstes sich erhalten hatte, durch eine den neuen Verhältnissen wieder vollkommen entsprechende ersetzt.

Erzherzog Johann schied, ausgezeichnet durch die Beweise kaiserlicher Huld — siehe das Allh. Handschreiben, Beilage 43 a — mit dem Bewusstsein, jederzeit das Beste angestrebt zu haben, und tief betrauert von den Corps, deren höchster Chef er durch nahezu ein halbes Jahrhundert gewesen war, indem er in einem Briefe an FML. Caboga — Beilage 43 b — und in einem Befehle an die Corps — Beilage 44 — Abschied nahm, in welchen Schriftstücken sich sowohl seine Liebe und Anhänglichkeit zur Waffe, als die stete Fürsorge, welche er derselben zutheil werden ließ, widerspiegelten. Beil. 43 a. Beil. 43 b. Beil. 44.

Nach Beendigung des Krieges zwischen Schweden und Dänemark durch den Kieler Frieden (14. Jänner 1814) blieb er bei FML. Wallmoden zugetheilt, und wohnte den Gefechten bei, die dieser dem General Maison lieferte. Darauf kam Caboga als Fortifications-Local-Director nach Ragusa, und führte, in dieser Eigenschaft zu einer Mission nach den jonischen Inseln verwendet, dieselbe zur Zufriedenheit aus. Zu Ende des Jahres 1818 wurde er Fortifications-Districts-Director in Dalmatien, erhielt 1819 eine zweimalige Mission nach Albanien und Montenegro, ward nun nach Venedig commandiert, und marschierte 1821 mit dem Occupations-Corps nach Neapel, bei welcher Gelegenheit er sich mehrfach hervorthat. Erst 1824 avancierte er außer der Tour zum Major, wurde das Jahr darauf Fortifications-Local-Director in Venedig, wo er überall Umsicht und Energie bewies. Beim Ausbruche des russisch-türkischen Krieges 1828 begleitete er den FML. Prinz Hessen-Homburg als dessen Flügel-Adjutant ins kais. russische Hoflager. Hier fand Caboga Gelegenheit, sich mit den großartigen Etablissements der russischen Militär-Administration im Detail bekannt zu machen. Nach Beendigung dieser Mission kehrte er auf seinen vorigen Posten nach Venedig zurück, avancierte 1830 zum Oberstlieutenant und Commandanten des Mineur-Corps, und erhielt später den Auftrag, den russisch-polnischen Feldzug 1831—1832 im Hauptquartiere der Marschälle Diebitsch und Paskiewicz mitzumachen. Zurückgekehrt von dieser Mission, die ihm mehrere militärische Auszeichnungen erwarb, erhielt er eine Sendung nach der südlichen Grenze von Österr.-Albanien, und den Auftrag, die Befestigungen Dalmatiens zu inspicieren. Im Jahre 1833 wurde er vom Mineur-Corps zur General-Genie-Direction übersetzt, und im December 1835 Fortifications-Districts-Director in Böhmen. Am 2. April 1836 zum Ajo bei den durchl. Söhnen des Erzh. Franz d'Este, Herzog v. Modena, berufen, wurde er im December des nächsten Jahres Obersthofmeister der jungen Erzherzoge, 1838 GM. und am 23. August 1839, nach beendeter Erziehung der Prinzen, wieder bei der General-Genie-Directon eingetheilt, wo er das Brigade-Commando über das Sappeur- und Mineur-Corps übernahm. Im April 1846 avancierte Caboga zum FML., 1849 erhielt er eine Mission nach Warschau, für deren glückliche Vollbringung er das Commandeur-Kreuz des österr. Leopold-, und die 1. Classe des russischen St. Annen-Ordens in Brillanten erhielt. Am 4. December 1849 zum General-Genie-Director ernannt, verblieb er in dieser Stellung auch bei der 1851 erfolgten Reorganisation der Genie-Waffe, wurde 1854 FZM. und starb auf seinem Dienstesposten am 19. November 1855 zu Wien.

Beil. 45. FML. Graf Caboga erließ bei seinem Amtsantritte den in Beilage 45 ersichtlich gemachten Befehl.

Nach der neuen Organisierung der General-Genie-Direction, deren Stellung und Wirkungskreis in dem früher erwähnten a. u. Vortrage charakterisiert erscheint, umfasste sie 6 Departements, u. z. Dep. I Personalien, Truppen-Angelegenheiten und jene der Ingenieur-Akademie, Dep. II Befestigungswesen, Dep. III Bauwesen, Dep. IV politisch-ökonomische Gegenstände, fortificatorische Eigenthums-, Grenz- und Grundrechte, Festungs-Rayons-Angelegenheiten, Personalien der Bau-Beamten und des übrigen Bau- und Aufsichts-Personales, Kanzlei-Direction, Dep. V Rechts-Angelegenheiten,
Beil. 46. Dep. VI Genie-Archiv. Das Nähere hierüber zeigt die Beilage 46.

Nachdem zufolge einer Allh. Entschließung vom 30. November 1849 jene Verfügungen erlassen worden waren, welche Se. Majestät „bei der nun im allgemeinen friedlicheren Gestaltung der Verhältnisse, und der zum Wohle Meiner Völker nothwendigen Erleichterung der Finanzen“ anzuordnen geruhten, enthielt ein Allh. Handschreiben vom gleichen Datum die kaiserliche Entschließung betreffs Umgestaltungen im Sappeur- und Mineur-Corps, womit die einleitenden Schritte zu der im Jänner 1851 thatsächlich erfolgten Reorganisation der Genie-Waffe, respective zur Vereinigung des Ingenieur- mit dem Sappeur- und Mineur-Corps gethan waren. Diese Allh. Entschließung bestimmte, „dass die Officiersstellen in diesen Corps nicht mehr, wie bisher, durch eigene Officiere derselben, sondern durch Officiere des Genie-Corps zu besetzen sind. Von diesen letzteren haben dann bloß die Compagnie-Commandanten länger bei diesen Corps zu verbleiben, damit ein dem Dienste schädlicher, zu oftmaliger Wechsel derselben vermieden werde; die übrigen Officiere des Genie-Corps aber haben in den unteren Chargen künftig ohne Ausnahme wenigstens $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre in den Sappeur- oder Mineur-Compagnien eingetheilt zu werden, und in selben zu dienen, um dadurch das Wesen der Truppe und den inneren Truppendienst sich eigen zu machen. Unterofficiere der Sappeurs oder Mineurs endlich, welche sich zu Officiers eignen und als solche versprechen, wenigstens bis zur Hauptmannscharge inclusive befördert werden zu können, sind nach einer entsprechenden Vorschule und abgelegtem Examen ohne Unterschied als Officiere in das Genie-Corps zu befördern“.

„Gemäß dieses von Mir ausgesprochenen Systems,“ fährt das Allh. Handschreiben fort, „hat die General-Genie-Direction die zweckmäßigsten Personal-Veränderungen bei dem Sappeur- und Mineur-Corps theils jetzt, theils im Verlaufe der nächsten Jahre dergestalt vorzunehmen und Mir zur Kenntnis zu bringen, dass mit Rücksicht der immer gleichen, gediegenen Fortbildung der genannten zwei Corps, auch der ebenso wichtige, von Mir angedeutete Zweck der praktischen Ausübung des inneren Truppendienstes und der Liebe zu selben, immer mehr in den einzelnen Individuen des Genie-Corps in vollem Maße erzielt werde“ und schließt mit den Worten:

„Übrigens hat die General-Genie-Direction Mir über die dermalige Verwendung der Genie-Officiere im allgemeinen, sowie über jene Geschäfte, welche dem Genie-Corps dermal zugewiesen sind, aber vielleicht durch andere Branchen oder Individuen besser versehen werden könnten, den ausführlichen Rapport zu erstatten, um so viel es nur immer thunlich ist, die Officiere des Corps zu dem intellectuellen Theile ihres Friedens- und Kriegsdienstes, als ihrer eigentlichen Bestimmung, verwendet zu wissen."

Die Vorschläge und Anträge der General-Genie-Direction über die neue Systemisierung der Genie-Waffe erfolgten nun im Laufe des Jahres 1850, dieselben sind, theils in dem vom Kriegs-Minister am 28. April erstatteten a. u. Vortrage [1]), theils in dem vom General-Genie-Director eingereichten Reglements-Entwurfe zusammengefasst. Wegen des großen Interesses, den diese Anträge für die künftige Organisierung und Verwendung der Genie-Waffe zeigen, haben wir sie in Beilage 47 angefügt. Beil. 47.

Mittlerweile, während die Verhandlungen über die vorerwähnte Frage ihren Fortgang nahmen, stellte der General-Genie-Director unter dem 9. Februar 1850 den Antrag, „in Übereinstimmung mit der für die Artillerie erflossenen Anordnung [2]), die bisherigen Fortifications-Districts-Directoren zu Genie-Inspectoren zu ernennen, da diese Benennung ihre Dienstesobliegenheiten treffender bezeichnet, und der Wirkungskreis derselben nicht Districte, welche in der neuen Länder-Organisation nur Unterabtheilungen eines Kronlandes sind, sondern ganze Königreiche, wie Ungarn, Böhmen, Galizien, oder mehrere Kronländer zusammen, wie Ober- und Nieder-Österreich sammt Salzburg, oder Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol, umfasst" und infolge dessen bei den Fortifications-Local-Directionen, das Wort „Local" wegzulassen, und diese einfach als „Genie-Directionen" zu bezeichnen.

Die hierauf erfolgte Allh. Entschließung vom 19. Februar 1850 lautete:

„Ich genehmige den Mir *sub* Nr. 263, 40 *Präs.*, unterm 9. Februar l. J. unterlegten Vorschlag der Direction, analog mit der bei den Artillerie-Branchen in gleicher Beziehung bereits getroffenen Einrichtung, statt den bisherigen Fortifications-Districts-Directoren, Genie-Inspectoren aufzustellen, und die wichtigsten dieser Genie-Inspectionen mit Genie-Generalen, die übrigen mit Obersten zu besetzen, insoweit nämlich beide Chargen hiezu ausreichen, daher diese Bestimmung nicht als Motiv benützt werden darf, eine Vermehrung dieser höheren Chargen für die Besetzung solcher Posten in künftigen Vorschlägen zu beantragen."

„Ferner genehmige Ich die Aufstellung der beantragten 12 Genie-Inspectionen mit der angegebenen Unterordnung der betreffenden Genie-

---

[1]) N. 2726 M. K.

[2]) Statt der bisherigen Artillerie-Brigadiere und Divisionäre wurden Generale dieser Waffe als „Artillerie-Inspectoren" für die technische und die in keine schlagfertige Eintheilung bei Truppen gehörige Artillerie aufgestellt. (Allh. Entschließung vom 9. Jänner 1850.)

Posten und Truppen, welche nicht definitiv zur Verwendung bei den Armeen sich eingetheilt befinden [1]), u. z.:

1. zu Wien, mit dem Bezirke von Ober- und Nieder-Österreich, dann Salzburg,
2. zu Brünn für Mähren und Schlesien,
3. „ Prag „ Böhmen,
4. „ Graz „ Steiermark, Kärnten, Krain, dann das Küstenland, Tirol und Vorarlberg,
5. zu Mailand . . . für die Lombardei,
6. „ Verona . . . . „ das Venetianische,
7. „ Ofen . . . . . „ Ungarn,
8. „ Temesvár . . . „ das Banat und Serbien,
9. „ Hermannstadt „ Siebenbürgen,
10. „ Lemberg . . . „ Galizien und die Bukowina,
11. „ Agram . . . . „ Kroatien und Slavonien,
12. „ Zara . . . . . „ Dalmatien."

„Schießlich bestimme Ich, dass nach dem weiteren Antrage der Direction die Fortifications-Local-Directoren künftig mit dem Namen Genie-Directoren zu bezeichnen sind."

Die Standorte der Genie-Directionen, und deren Unterstellung unter
Beil. 48. die Genie-Inspectionen zeigt die Beilage 48.

In dieser Eintheilung trat jedoch bald darauf, nachdem dem II. Armee-Commando nebst dem lombardisch-venetianischen Königreiche, auch Süd-Tirol, Kärnten und Krain mit Klagenfurt, Laibach und den Sperrpunkten Malborghetto, Predil, endlich Triest und Istrien unterstellt worden waren [2]), eine Änderung ein, indem zufolge der Allh. Entschließung vom 3. Juli 1850, über Antrag des General-Genie-Directors, der Wirkungskreis der Feld-Genie-Direction der II. Armee auf den ganzen Bereich dieses Armee-Commandos ausgedehnt, und in Pola eine eigene Genie-Direction aufgestellt wurde. Die Genie-Inspection in Mailand hörte auf, es trat dafür jene in Triest ins Leben „und es sind", wie sich die Allh. Entschließung ausdrückt, „ohne Rücksicht auf die politische Eintheilung der betreffenden Kronländer die ausgewiesenen 12 Genie-Directionen im Bereiche des II. Armee-Commandos derart den dort bestehenden 2 Genie-Inspectionen unterzuordnen, dass Mailand, Piacenza, Mantua, Peschiera, Verona und Legnago sammt den dazugehörigen Filialen zu einer Genie-Inspection gehören, weil es zweckmäßig erscheint, dass die Festungsgruppe am Mincio und der Etsch, auf welche sich eigentlich die Vertheidigung des lomb.-venet. Königreichs basiert, auch vereinigt

---

[1]) Diese unterstanden den „Feld-Genie-Directionen".

[2]) Hiemit im Zusammenhange stand das Allh. Befehlschreiben vom 4. Juni 1850 an FM. Graf Radetzky betreffs Durchführung der Befestigungen im Bereiche der II. Armee.

inspiciert werde. Diese Inspection hat ihren Sitz in Verona. Der zweiten Genie-Inspection mit dem Sitze in Triest sind die Directionen Palmanova, Venedig, Ferrara, Triest, Pola und Malborghetto sammt den Filialen zuzuweisen."

Über die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Allh. Armee-Ober-Commando und dem Kriegs-Ministerium enthielt ein Allh. Armeebefehl vom 29. September 1850 [1]) die nöthigen Bestimmungen, welche vom 1. November ebenso ins Leben zu treten hatten, wie die Modificationen in der Leitung der Militär-Administration mit Rücksicht auf die Armee-Eintheilung. Das Nähere hierüber ist aus der Beilage 49 zu ersehen, und wir fügen bei, dass bei der II. und III. Armee die Feld-Genie-Directionen aufgestellt blieben, bei der I. und IV. Armee jedoch mit den bezüglichen Geschäften die Genie-Inspectoren in Wien und Lemberg betraut wurden. Beil. 49.

Rücksichtlich der noch in der Schwebe befindlichen Frage der Reorganisation der Genie-Waffe verfügte ein Allh. Handschreiben vom 30. October 1850 an den Kriegs-Minister „bei dem anerkannten und vom General-Genie-Director namentlich im gegenwärtigen Augenblicke als dringend dargestellten Bedürfnisse der Vermehrung und zweckmäßigen Organisierung der Genie-Truppen und ihrer engen Verbindung mit dem eigentlichen Ingenieur-Corps" zur Erstattung zweckentsprechender Vorschläge in dieser Beziehung den Zusammentritt einer Commission unter dem Vorsitze des FZM. Baron Hess, „bei welcher der FML. Graf Degenfeld, dann zur Erörterung der dabei vorkommenden Recrutierungs- und ökonomischen Gegenstände, zwei Beamte des Kriegs-Ministeriums nach Bestimmung des Kriegs-Ministers, endlich ein General des Genie-Corps und ein Stabsofficier des Sappeur- oder Mineur-Corps nach Bestimmung des General-Genie-Directors zu erscheinen haben." Als vorläufiger Anhaltspunkt hatte der früher erwähnte Vorschlag des Kriegs-Ministers und der vom General-Genie-Director eingereichte Reglements-Entwurf zu dienen, „wobei jedoch auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse und die thunlichste Beschleunigung der zunächst vorliegenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen sein wird."

FZM. Baron Hess legte bereits unterm 27. November [2]) das Elaborat Sr. Majestät vor, dem der Kriegs-Minister am 18. December [3]) seine Bemerkungen beifügte. Das Resultat dieser Anträge war der Allh. Befehl vom 21. Jänner 1851 [4]), womit Se. Majestät anzuordnen geruhten, dass das Ingenieur-Corps mit dem Sappeur- und Mineur-Corps zu vereinigen ist, und dass die gesammte Genie-Waffe künftig Einen, aus den Genie-Truppen und dem Genie-Stabe bestehenden Körper zu bilden habe [5]).

---

[1]) C. V. vom 8. October 1850, Nr. 5572, M. K. g. [2]) Nr. 31 op. [3]) Nr. 7913 M. K.

[4]) M. K. 448 g vom 24. Jänner 1851.

[5]) Das Nähere über diese Organisation gehört bereits der Geschichte der vereinigten Genie-Waffe an.

Hiemit hörte das Ingenieur-Corps nach etwas mehr als hundertjährigem Bestande als selbständiges Corps zu bestehen auf, nachdem es im Laufe der Zeit in seinen Reihen nicht nur viele vorzügliche Kräfte gezählt, sondern auch der Armee so manchen ausgezeichneten Officier zugeführt hatte. Sein Stand war von 97 [1]) Köpfen vom Obersten abwärts im Jahre 1748, auf 165 im Jahre 1850 gestiegen, und hiedurch der beste Beweis erbracht für die stete Zunahme des Bedarfes an technischen Officieren.

Ehe wir diese Darstellung schließen, haben wir nur noch der Ingenieur-Akademie und noch einiger Verfügungen zu gedenken, die in dem letztbesprochenen Zeitraume erflossen sind. Dieselben betreffen:

Die Einreihung der Fortifications-Rechnungsführer aus der 10. in die 9. Diäten-Classe, mit dem Range des jeweiligen jüngsten Feldkriegs-Commissariats-Adjuncten [2]);

die Einführung der Wiener-Klafter als Einheit des Maßes im Militär-Bauwesen [3]), womit das seit dem Ingenieur-Reglement v. J. 1748 bestandene Fortifications-Maß außer Gebrauch trat;

die Entscheidung, dass die Schanz-Corporale mit dem Militär-Dienstzeichen zu betheilen sind, „nachdem sie ganz in militärischen Standesverhältnissen und unter militärischer Disciplin stehen, und nach ihrer Erwählung, welche reglementmäßig auf halbinvalide Unterofficiere des Mineur- und Sappeur-Corps zu fallen hat, gleichsam den activen Dienst fortsetzen", auch reengagiert werden können, während Fortifications-Werkmeister, Poliere und Kasern-Hausmeister auf ersteres keinen Anspruch haben [4]);

die Bestimmung, dass die Schanz-Corporale und die Hausmeister in den Kasernen, gleich den Sappeur- und Mineur-Meistern adjustiert zu sein haben [5]);

die Umänderung der Bezeichnung „Schanz-Corporale" und „Hausmeister" in jene „Wallmeister" und „Kasern-Aufseher" [6]);

die Einführung des Officiers-Säbels ohne beweglichen Bügel für sämmtliche Officiere der Armee [7]).

Hinsichtlich der Ingenieur-Akademie ist noch zu berichten:

Die Ingenieur-Akademie im Beginn des Jahres 1848.

Die im Jahre 1847 erschienene „Verfassung der k. k. Ingenieur-Akademie" war maßgebend für den Zweck, die Organisation und den Lehrplan der Anstalt, welche die ausschließliche Pflanzschule für das Ingenieur-Corps bildete. In derselben befanden sich theils „Stiftlinge", theils „Kostgeher", erstere auf gestifteten Plätzen, letztere nach Maßgabe des vorhandenen

[1]) Ohne Auditor; auch ist nur der „normierte" Stand gemeint.
[2]) C. V. 4. Februar 1850, M. 730.
[3]) C. V. 14. Februar 1850, M. 991, 5. Mai 1850, M. 3077.
[4]) C. V. 10. Jänner 1851, K. 223.
[5]) C. V. 31. December 1850, Nr. 6427, M. K. e.
[6]) C. V. 4. April 1851, M. 1543 und 1815.
[7]) C. V. 27. November 1850, Nr. 6025, M. K. e und 6. Februar 1851, E. 662.

Raumes, gegen Erlag eines jährlichen, fallweise bestimmten Kostgeldes aufgenommen.

An Stiftplätzen waren vorhanden:

a) Staats-Stiftungen.

1. Für 10 Jünglinge aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche;
2. „ 20 adelige Galizier;
3. „ 2 Söhne von Staatsbeamten, Militärs, und sonst verdienter mittelloser Individuen aus dem k. k. Küstenlande;
4. 12 Provinzial-Stiftungsplätze aus dem Steuerfonde, u. z. für 7 Söhne lombardischer und für 5 venetianischer unadeliger Familien.

b) Privat-Stiftungen.

1. Die Deblini'sche Stiftung, für 17 Stiftlinge aus dem böhmischen und mährischen Adel- oder Ritterstande, in deren Ermanglung auch andere junge Leute vom Adel aus den übrigen österreichischen Provinzen zu dieser Stiftung aspirieren konnten;
2. die Schellenburg'sche Stiftung für einen Officierssohn aus der kroatischen Militärgrenze;
3. die Chaos'sche Stiftung für 2 Stiftlinge, zu welcher jedoch nur junge Leute aus der gleichen Stiftung im Wiener Waisenhause gelangen konnten;
4. die Greiner'sche Stiftung für 2 wenig bemittelte Landeskinder ohne Unterschied des Standes der Eltern, wobei Anverwandte des Stifters den Vorzug vor allen anderen hatten;
5. die Mikos'sche Stiftung für 1 Stiftling ohne Unterschied des Standes und der Nationalität;
6. die Ingenieur-Stiftung für 4 Stiftlinge, welche Söhne von Officieren des k. k. Ingenieur-Corps sein müssen;
7. die Ogarai'sche Stiftung für einen Sohn eines k. k. Officiers irländischer Geburt oder Abstammung;
8. die Rüdi'sche Stiftung für 1 Stiftling, ohne besondere Einschränkung;
9. die Hermann-Hensel-Stiftung für 2 Söhne von k. k. Ingenieur-Officieren;
10. die O'Bradi'sche Stiftung für 1 Stiftling irländischer Geburt oder Abstammung;
11. die Jenamy'sche Stiftung für einen mittellosen, von Österreich unter der Enns, Savoyen, der Stadt Linz oder Steyer gebürtigen Knaben, wobei Anverwandte des Stifters den Vorzug hatten;
12. die Sabbas Tököly'sche Stiftung für 4 Stiftlinge, welche Söhne von Officieren der k. k. Grenz-Regimenter illyrisch-serbischer Nation und griechisch-nichtunierter Religion sind; auch bei dieser Stiftung hatten Anverwandte des Stifters das Vorrecht;

zusammen 44 Staats- und 37 Privat- oder 81 Stiftungs-Plätze.

Die Leitung der Anstalt, der Lehrkörper, das Aufsichts-Personal u. s. w. bestand:

Ober-Direction[1]).

Der General-Genie-Director.

Local-Direction.

Local-Director: Oberst Johann Wolter Edler v. Eckwehr .	des Ingenieur-Corps.
Studien-Inspector: Oberstlieutenant Gustav Adolf Greisinger .	
Inspector des Ökonomie-Wesens: Major Franz Kussenitz v. Ibenics	

Haus-Adjutant: Unterlieutenant Johann Czischek des Sappeur-Corps.

Militär-Professoren.

Oberstlieutenant Ludwig Wüstefeld .	des Ingenieur-Corps	Befestigungskunst.
Major Franz Kussenitz v. Ibenics .		Baukunst.
Hauptmann Cölestin v. Zbiszewski .		Mechanik.
„ Josef Stampfl		Darstellende Geometrie.
„ Ferdinand Mayer v. Alszo-Russbach . .		Geometrie.
Capitänlieutenant Moriz Freiherr Ebner v. Eschenbach . .		Physik und Chemie.
„ Franz Edler v. Neuhauser		Algebra und Geometrie.
„ Alexander Morgante		
„ Angelo Picchioni .		Situations-Zeichnung.
„ Johann Welsch . .		Höhere Mathematik und mathematische Geographie.
Hauptmann Johann Kupelwiser . . . . des 32.	Infanterie-Regiments	Taktik.
Capitänlieutenant Josef Centner „ 47.		Deutsche Sprache und Geschäftstil.
Unterlieutenant Eduard Kuchenbäcker . . . „ 49.		Geographie und Geschichte.
„ Eduard Wittmann . . . . „ 43.		Arithmetik.

Civil-Professoren und Lehrer.

Claudius Etienne	Französische Sprache.
Ludwig Levis	
Wilhelm Rieder	Freihand-Zeichnen.
Zacharias Sedini	Tanzlehrer.
Josef Minetti	
Karl Edl. v. Passardi . .	Reitlehrer.
Rudolf v. Stephani . . .	Turnlehrer.

[1]) Verzeichnisse sämmtlicher Super-Intendenten, Ober-Directoren, Local-Directoren der Ingenieur-Akademie sind in der Beilage 50 enthalten.

Beil. 50.

Haus-Kapläne.

Ignaz Rolletschek . . Haus-Kaplan, Kirchenvorsteher und Bibliothekar.
Franz Kalmus . . . Religionslehrer.

Ober-Inspection.

Capitänlieutenant	Ferdinand Böh . . .	des Sappeur-Corps.
„	Johann Steinmann .	des Sappeur-Corps.
„	Josef Fiedler . . .	des Sappeur-Corps.

Classen-Inspection.

Oberlieutenant	Josef Stephan .	des Sappeur-Corps,	
„	Alois Prohaska	des Sappeur-Corps,	gleichzeitig Professor der deutschen Sprache.
„	Mathias Richter	des 14. Infanterie-Regimentes	gleichzeitig Lehrer des Dienst-Reglements.
„	Karl Schmitt	„ 38. Infanterie-Regimentes	„ Supplent der Situations-Zeichnung.
Unterlieutenant	Edgar Rehm	„ 26. Infanterie-Regimentes	„ Lehrer der französischen Sprache.
„	Adolf Lorenz	„ 49. Infanterie-Regimentes	„ Lehrer der Geographie.
Oberlieutenant	Johann Scharf .	des Pensions-Standes	„ Lehrer der Kalligraphie.
Unterlieutenant	Johann Rosibal	des Pensions-Standes	„ Lehrer der Kalligraphie.
„	Karl Freih. v. Neffzern . .	des Pensions-Standes	„ Lehrer der Naturgeschichte.

Krankenpflege.

Dr. Johann Lackner.
„ Johann Sterz.
Zahnarzt Florian Fuchs.
Wundarzt Georg Wakenreiter.
1 Ober-, 1 Unter-Krankenwärter.

Grundbuchs- und Verwaltungs-Amt.

Corps-Auditor Karl Edl. v. Berger, für die Justiz-Angelegenheiten.
Verwalter Josef Bartowski.
Controlor Michael Beran.
Rechnungsführer-Adjunct Anton Frieberger.
1 Fourier.

Haus-Personal.

1 Traiteur, 1 Organist, 1 Profoß, 1 Kirchendiener, 1 Laborant, 1 Modellen-, 3 Haus-Tischler, 2 Schlosser, 1 Maurer, 1 Lampenanzünder, 2 Auslüfter, 1 Portier, 2 Thor-Aufseher, 20 Bediente, 1 Ober-Hausknecht, 9 Hausknechte, 1 Garderobe-Aufseherin, 4 Nähterinnen, 1 Ober-, 9 Aufbett- und Säuberungs-Weiber.

Der Stand der zum Dienste in der Akademie bestimmten Garnisons-Sappeur-Compagnie ist beim Sappeur-Corps angegeben.

1848 bis 1851. In dem vorerwähnten Stande traten im Laufe des Jahres 1848 mehrfache Veränderungen ein, die wir zuerst anführen wollen, ehe wir der übrigen Schicksale der Akademie während dieses sturmbewegten Jahres gedenken.

Diese Veränderungen waren:

Die am 27. Juli erfolgte Enthebung des bisherigen Local-Directors Oberst v. Wolter[1]) und dessen Ersetzung durch den Fortifications-Districts-Director von Wien, GM. Felix v. Stregen;

Beförderungen:

Oberstlieutenant Greisinger zum Oberst, Allh. Entschließung 21. September (Rang 29. September 1848),

Major v. Kussenitz zum Oberstlieutenant, Allh. Entschließung 26. Juni (Rang 7. Juli 1848),

Unterlieutenant Czischek zum Oberlieutenant, mit 16. Juli (Rang 21. Juli 1848),

Hauptmann Zbiszewski zum Major, Allh. Entschließung 26. Juni (Rang 8. Mai 1848),

Hauptmann Stampfl zum Major, Allh. Entschließung 19. August (Rang 23. Mai 1849),

Capitänlieutenant Centner zum Hauptmann mit 26. Mai,

Unterlieutenant Kuchenbäcker zum Oberlieutenant mit 1. Mai (Rang 11. April 1848),

Unterlieutenant Wittmann zum Oberlieutenant mit 20. Juni,

Capitänlieutenant Steinmann zum Hauptmann mit 1. Juni (Rang 16. Mai 1842), nach vollendeter 6jähriger Dienstleistung in der Akademie,

Capitänlieutenant Böh zum Hauptmann mit 22. Juli (Rang 10. Jänner 1842),

Capitänlieutenant Fiedler zum Hauptmann mit 30. November (Rang 16. Juni 1846), bei gleichzeitiger Einrückung zum Truppendienste[2]),

Oberlieutenant Stephan zum Capitänlieutenant, mit 1. März (Rang 1. März 1848) bei gleichzeitiger Einrückung zum Truppendienste, an dessen Stelle der Unterlieutenant Wilhelm Hanika des Sappeur-Corps zum Inspections-Officier bestimmt, nach dessen Beförderung zum Oberlieutenant mit 22. Juli (Rang 28. Juli) aber auch dessen Einrückung zum Truppendienste verfügt und statt seiner der Unterlieutenant Rudolf Linhart bestimmt,

Oberlieutenant Prohaska zum Capitänlieutenant mit 16. Juli (Rang 21. Juli 1848).

Unterlieutenant Rehm zum Oberlieutenant (Rang 1. November 1848),
" Lorenz zum Oberlieutenant (Rang 1. Mai 1848),
" Rosibal zum Oberlieutenant mit 1. Juni 1848
in Rücksicht seiner sehr belobten Dienstleistung;

[1]) Wurde Fortifications-Districts-Director in Prag.
[2]) Als Commandant der 3. Compagnie.

Mineur-Meister Josef Kusset mit 16. December 1848 zum Fourier.

Sonstige Veränderungen:

Vermöge Armee-Ober-Commando-Erlasses vom 23. November 1848 genehmigte Feldmarschall Fürst Windisch-Graetz die freiwillige Dienstleistung des Capitänlieutenants Picchioni beim II. Armee-Corps als zugetheilt beim General-Quartiermeister-Stabe, wornach mit Zustimmung der General-Genie-Direction während der Wintermonate der Inspections-Officier, Oberlieutenant Schmitt, die Professur der Situations-Zeichnung übernahm; über die vorgebrachte Bitte des Capitänlieutenants Morgante um Einrückung zum praktischen Dienste genehmigte die General-Genie-Direction mittels Erlasses vom 7. December 1848, dass derselbe mit Ende des 1. Semesters der Professur enthoben und mit Beginn des 2. Semesters durch den Capitänlieutenant Karl Pilhal des Ingenieur-Corps ersetzt werde;

da Oberlieutenant Kuchenbäcker während der Wiener October-Ereignisse sich eigenmächtig ehr- und pflichtvergessen von seinem Dienstposten entfernt hatte, so übertrug die General-Genie-Direction mittels Erlasses vom 11. December die Professur der Geographie und Geschichte dem bisherigen Inspections-Officier, Oberlieutenant Lorenz, das Kriegs-Ministerium ernannte mit 16. December an dessen Stelle den als Unterlieutenant zu Graf Wrbna-Chevauxlegers wieder eingetheilten August Hermann, welcher vom Unterlieutenant 1. Classe bei der Grenadier-Division Kaiser zum Commandanten der Wiener berittenen Municipial-Garde übergetreten war, zum Inspections-Officier und Fechtlehrer-Supplenten.

Die kriegerischen Ereignisse in Italien veranlassten das Kriegs-Ministerium am 6. Mai, über Antrag der General-Genie-Direction, die Ausmusterung der Zöglinge des 6. Jahrganges schon dermal zu genehmigen und so wurden zu Unterlieutenants minderer Gebür mit der Bestimmung zur Hörung des Lehrcurses, und dem Range vom 2. Mai ernannt:

Karl Emanuel v. Ricon,
Maximilian v. Orelli,
Franz v. Miskich,
Ladislaus v. Jendrzejovich,
Karl Schmitt,
Anton Schneyder,
Friedrich Pollini,
Julian v. Krynicki,
Julius Schmidt,
Friedrich Freih. v. Cnobloch,

dann weiters zu Unterlieutenants minderer Gebür, respective Unterlieutenants bei der Cavallerie, mit der sogleichen Eintheilung zur Armee ernannt:

Theobald Mossig beim 10. Jäger-Bataillon,
Alexander Rainer beim 49. Infanterie-Regiment,
Julius Bauer „ 30. Infanterie-Regiment,

Sigmund v. Malachowski bei Preußen-Husaren,
Georg v. Closius bei Sunstenau-Kürassiere,
Hugo Vasquez beim 4. Jäger-Bataillon,
Emerich Edler v. Sedelmayer, sonst Kunst, bei Bayern-Dragoner Nr. 2,
Ladislaus v. Gniewosz bei Erzh. Johann-Dragoner Nr. 1,
Leopold Kabath bei Sachsen-Kürassiere Nr. 3,
Heinrich Steinbrecher bei Mengen-Kürassiere Nr. 4,
Karl Ivanich beim Infanterie-Regiment Nr. 28,
Ladislaus v. Perczel bei Reuss-Husaren Nr. 7,
Alois v. Weissenturm bei Civallart-Uhlanen Nr. 1,
Ferdinand v. Schaupel beim Infanterie-Regiment Nr. 3.

Auch Se. kais. Hoheit der General-Genie-Director genehmigte mit Rücksicht auf die Zeit- und Dienstverhältnisse im Ingenieur-Corps den sonst erst in der zweiten Hälfte des Monates August stattfindenden Austritt der im höhern Lehrcurse befindlichen Officiere schon mit 1. Juni, und es wurden daher zu Unterlieutenants im Ingenieur-Corps ernannt:

Der Unterlieutenant des Inf.-Reg. Nr. 1, Prinz Gustav zu Sachsen-Weimar mit Beibehalt des Ranges vom 14. September 1846, dann die Armee-Unterlieutenants minderer Gebür:

Theodor Ritt. v. Niedczielski
Hyppolit Ritt. v. Bochdan
Adolf Ritt. v. Ebner
Johann Schiwanowich
Karl Hackenberg
Heinrich Keil
Adolf Wolter Edl. v. Eckwehr
Josef Turnau
Hermann Puksetz
Friedrich Fössl
Michael Komadina
Ernst v. Decsi
} mit dem Range vom 8. October 1847.

Der edle Wetteifer, welcher sich in der Sammlung von Spenden für die in Italien kämpfende Armee bethätigte, fand auch in den Herzen der Zöglinge der Akademie einen mächtigen Nachhall, und sie legten ihr Scherflein freudig auf den Altar des Vaterlandes nieder. Die Anerkennung dieser Handlungsweise durch FM. Graf Radetzky und FML. Karl Fürst Schwarzenberg war der schönste Lohn, den sie sich wünschen konnten.

Der Feldmarschall schrieb an die Zöglinge aus dem Hauptquartiere Verona, 3. Mai 1848:

„Meine jungen und wackeren Waffengefährten! Ich habe aus dem Blatte der Wiener-Zeitung vom 28. v. M. ersehen, dass Ihr Euch Eurer Habseligkeiten entäußert, um nach Euren Kräften die Mittel zu vermehren, die eine edle Frau sammelt, um das Los der mit manchen harten

Entbehrungen ringenden Krieger zu lindern, die unter meinem Befehle für die Rechte unseres Kaisers, für die Ehre des Vaterlandes und der Armee kämpfen.“

„Das Gefühl Eures jugendlichen Herzens hat mir eine schöne Stunde bereitet. Im Namen meiner braven Waffengefährten danke ich Euch für Eure Gabe. Bewahrt in warmer Brust diese Gefühle, die Stunde wird kommen, wo auch Ihr lernen werdet, wie wohlthuend dem Soldaten der Gedanke ist, dass sein Vaterland mit Dank und Liebe die Opfer anerkennt, die er mit freudigem Herzen ihm bringt. So lange solche Gesinnungen die Herzen der angehenden Krieger beseelen, wird es dem Kaiser und Vaterlande nicht an Männern fehlen, die einst seine Heere zum Ruhme führen werden, wenn auch wir nicht mehr sind.“

Das Schreiben Schwarzenbergs aus dem Feldlager St. Lucia, 15. Mai, lautete:

„An die Zöglinge der k. k. Ingenieur-Akademie! Ich habe Eure nicht unbeträchtlichen Zuschüsse empfangen und halte mich verpflichtet, Euch für diese im Namen Eurer alten Waffengefährten meinen wärmsten Dank auszusprechen. Gar mancher derselben hat durch Verrath und Trug all' seine Habe verloren, und eine Nachhilfe — umsomehr, kommt sie von jüngeren Bruderhänden — thut dem geleerten Säckel, wie dem Herzen wohl.“

„Es ist mir ein tröstender Gedanke, in Euren jungen Gemüthern so edle Regungen auftauchen zu sehen, und ich werde mich freuen, wenn unsere hin und wieder um manchen Braven gelichtete Reihen durch Euch Ersatz finden sollten. Fahrt indessen nur fort, Euch für die ernsten Pflichten unseres Standes vollkommen vorzubereiten, zu welchen — wenn es Zeit ist — das Vaterland und unser Herr und Kaiser Euch berufen wird. Gerne möchte ich als Beweis meiner Anerkennung einem jeden von Euch die Hand zum Danke bieten, doch diese reicht nicht so weit über die Alpen. Nehmt daher mein Wort für die That, und seid überzeugt, dass wenn Gelegenheit sich findet, es niemals auch an letzterer fehlen wird.“

Die Zöglinge fühlten sich gedrängt, das huldvolle Schreiben des Feldmarschalls Radetzky zu beantworten, und die Bitte um Übersendung dieser Antwort zu stellen; sie lautete:

„Euer Excellenz! Das huldvolle Schreiben, worin Euer Excellenz unsere kleine Gabe eines so ehrenvollen Lobes würdigten, hat einen unbeschreiblichen Jubel in unser aller Herzen hervorgerufen.“

„Stets wird dieses Schreiben eine denkwürdige Epoche in den Annalen unserer Akademie bleiben, und dasselbe freudige, mit Stolz gepaarte Gefühl, das jetzt unsere Brust hebt, wird die Herzen unserer spätesten Nachfolger durchströmen. Im reifen Mannesalter werden wir uns noch mit jugendlichem Feuer erinnern, dass uns als Jünglingen das Lob eines Feldherrn zutheil wurde, der ein treuer Diener seines Monarchen, ein geliebter Vater seiner Untergebenen, sich selbst in dem Herzen jedes österreichischen Soldaten das schönste, unvergesslichste Denkmal der Liebe und Verehrung setzte.“

„Auch in uns erweckten Euer Excellenz durch Ihre väterlichen Worte dieselben Gefühle, die jeden Ihrer Krieger beseelen, und sollte einigen von uns das Glück zutheil werden, unter Hochdero Befehlen für das Vaterland zu kämpfen, o! dann wird der Gedanke an einen so großen Führer unser Pflichtgefühl in Begeisterung umwandeln, er wird uns die schwersten Anstrengungen leicht, die größten Gefahren unbedeutend erscheinen lassen."

„Möge die Vorsehung das theure Leben unseres verehrten Marschalls noch viele Jahre erhalten, denn nur solange ein Feldherr von solcher Kriegserfahrung und Tapferkeit den jungen Kriegern auf der Bahn der Ehre voranleuchtet, wird es dem Kaiser und Vaterlande an Männern nicht fehlen, die einst seine Heere mit Ruhm führen werden. Wien, 11. Mai 1848. Die Zöglinge der k. k. Ingenieur-Akademie."

Wenn auch im weiteren Laufe der Ereignisse des Jahres die Erregung der Gemüther der Zöglinge, namentlich jener der höheren Jahrgänge, sich steigerte und dies dem Unterrichtsvorgange nicht förderlich war, so wusste doch die Direction und das Lehr- und Aufsichts-Personal genügend einzuwirken, damit größere Störungen hintangehalten wurden.

Eine trübe Zeit kam jedoch für die Akademie, als nach Ausbruch des October-Aufstandes die Garnison die Stadt geräumt hatte. Seit 6. October war die Anstalt thatsächlich ohne jeden höheren Befehl, sich selbst überlassen; inmitten der aufrührerischen Bevölkerung blieb der Akademie-Direction, in dem Gefühle, alles für die Sicherheit der Anstalt und der ungefähr 180 ihr anvertrauten Zöglinge thun zu müssen, nichts anderes übrig, als sie unter den Schutz des Reichstages stellen zu lassen. Dieser wurde durch den Professor, Ingenieur-Major Zbiszewski, der übrigens der einzige active Militär im Reichstage war, angesucht, gewährt und fand dadurch sichtbaren Ausdruck, dass die Akademie eine permanente Wache von 1 Hauptmann und 24 Mann der akademischen Legion erhielt.

Eine Denunciation, dass in der Akademie geheime Versammlungen stattfänden und Personen versteckt seien, zeigte sich bei der am 12. October vorgenommenen commissionellen Untersuchung als grundlos; dem Verlangen, in der Akademie Räume zur Aufnahme von Verwundeten herzurichten, wurde nach Thunlichkeit entsprochen, und so konnte GM. v. Stregen, trtoz der eigenthümlichen Situation, in der er sich befand, schon am 15. October melden:

„Im übrigen ist die Ordnung der Anstalt aufrecht erhalten, die Vorträge haben meist begonnen, und das Benehmen der Jugend ist bis jetzt lobenswert. Es hat die Akademie auch bis dermal noch keine Beunruhigung erfahren."

Die Garnisons-Sappeur-Compagnie hielt sich ungeachtet der mannigfachen Verführungen, denen die Mannschaft ausgesetzt war, recht brav — nur der schlecht conduisierte Jung-Sappeur Walter war zur Mobilgarde übergegangen und versuchte, auch andere Leute der Compagnie, jedoch ohne Erfolg, zum Treubruche zu verleiten — und leistete während der

Beschießung der Stadt durch die kaiserlichen Truppen, behufs Sicherung der Anstalt gegen Feuersgefahr, die besten Dienste. Obgleich mit Ausnahme einer Bombe, welche den Saum des Hauptgebäudes an der Westseite traf und das Dachgehölz entzündete, den Gebäuden wenig Schaden erwuchs, so war doch die auf den Böden und in den Holzschopfen vertheilte Mannschaft der Compagnie durch 3 Tage und Nächte unausgesetzt in strengster Thätigkeit; am 31. October wurde der Jung-Sappeur Franz Koller in Ausübung dieses Dienstes durch eine Kanonenkugel getödtet.

Das Kriegs-Ministerium sprach dieser Compagnie mittels Rescriptes vom 21. December 1848 für den gezeigten guten Geist und Diensteifer die Anerkennung aus, welche ihr dann auch von der General-Genie-Direction unterm 13. Jänner 1849 zutheil wurde.

Das Jahr 1849 brachte der Akademie, nebst mehreren Veränderungen im Lehr- und Aufsichts-Personal, nur eine neue Adjustierung der Zöglinge, die mit jener der Armee mehr im Einklange stand, als die bisherige; auch der höhere Lehrcurs wurde, wegen des großen Bedarfs an Ingenieur-Officieren, früher geendigt; dagegen fand die Ausmusterung der Zöglinge des 6. Jahrganges normalmäßig statt, und der Unterricht nahm seinen vorgeschriebenen Gang.

Was zunächst die Veränderungen im Lehr- und Aufsichts-Personal betrifft, so sind folgende zu erwähnen:

Beförderungen:

Der Local-Director GM. v. Stregen zum Feldmarschall-Lieutenant, Allh. Entschließung vom 20. December 1848 (Rang 5. December 1848);

Unterlieutenant des Pensions-Standes, Inspections-Officier und Lehrer der Naturgeschichte, Freih. v. Neffzern, in Anbetracht seiner belobten Verwendung in beiden Diensten, mit 16. Jänner den Oberlieutenants-Charakter *ad honores;*

Oberstlieutenant Wüstefeld und Major v. Kussenitz, Allh. Entschließung vom 24. Jänner 1849, ersteren zum Obersten (Rang 26. Jänner 1849) letzteren zum Oberstlieutenant (Rang 30. Jänner 1849), mit der Bestimmung, dass Oberst Wüstefeld nach Beendigung des Schuljahres zum activen Dienste, Oberstlieutenant Kussenitz zur Dienstleistung beim Haupt-Genie-Amte einzurücken habe;

Hauptmann Kupelwiser des 51. Inf.-Reg. zum Major, Allh. Entschließung vom 1. März 1849 (Rang 30. März 1849) mit der Bestimmung der Einrückung zum Truppendienste nach Schluss des Schuljahres;

Oberlieutenant Richter, zum Hauptmann 2. Classe mit 11. Mai 1849;

Oberlieutenant Franz Kopfinger v. Triebenau des 14. Inf.-Reg. zum Hauptmann 2. Classe (Rang 20. April 1849) mit der Bestimmung der Einrückung zum Truppendienste;

Unterlieutenant Hermann zum Oberlieutenant (Rang 26. Mai 1849);

Oberlieutenant Schmitt zum Hauptmann 2. Classe,

Oberlieutenant Czieschek zum Hauptmann 2. Classe mit 1. Juli (Rang 4. Juli 1849);

Hauptmann 2. Classe Picchioni zum Hauptmann 1. Classe mit 24. September (Rang 24. September 1849).

Sonstige Veränderungen:

Capitänlieutenant Prohaska, bisher Inspections-Officier und Professor der deutschen Sprache, unter Enthebung von der Professur zum Ober-Inspections-Dienste statt des abgegangenen Hauptmanns Fiedler, am 4. Jänner bestimmt; gleichzeitig an des erstern Stelle der Oberlieutenant Franz Kopfinger v. Triebenau des 14. Inf.-Reg. zum Inspections-Officier und Professor der deutschen Sprache ernannt. Nach dessen schon anfangs Mai erfolgter Beförderung zum Hauptmann und bald darauf stattgefundener Einrückung zum Truppendienste, trat mit 21. Juni der Unterlieutenant 2. Classe Heinrich Schwab des 59. Inf.-Reg. als Inspections-Officier, und der Unterlieutenant Josef Way des Sappeur-Corps, welcher statt des zum Corpsstabe eingerückten Unterlieutenants Lienhardt am 23. Jänner zum Inspections-Officier ernannt worden war, als Supplent der deutschen Sprache an seine Stelle.

Capitänlieutenant Morgante, in Durchführung der im Vorjahre gestellten Bitte, mit 1. März der Professur enthoben, und zur Fortifications-Local-Direction in Königgrätz eingetheilt, sowie an dessen Stelle Capitänlieutenant Pithal von der Fortifications-Local-Direction in Wien ernannt.

Statt des für längere Zeit krankheitshalber beurlaubten Majors Stampfl wurde Capitänlieutenant Freih. v. Hackelberg am 1. März von der Fortifications-Local-Direction in Mantua zur Übernahme der Professur bestimmt, am 28. August aber an Stelle des zur Fortifications-Districts-Direction in Temesvár übersetzten Hauptmanns Mayer definitiv zum Professor ernannt.

Zufolge der Allh. Entschl. Sr. Majestät des Kaisers vom 17. Februar erfolgte die Ernennung des Regierungsrathes und Professors an der Universität in Wien, Andreas v. Ettingshausen, unter Belassung seines [illegible] und des Charakters als Staatsbeamter, sowie der Bekanntgabe der Allh. Anerkennung für seine ausgezeichneten Leistungen an der Universität, zum Professor der höheren Mathematik, Physik und Mechanik bei den Zöglingen der 6. Classe und den Unterlieutenants des höheren Lehrcurses, mit Übertragung der Oberaufsicht der mathematischen Studien in den unteren Classen der Akademie, und einem Jahresgehalte von 3000 fl. nebst 150 fl. [illegible], vom 16. März angefangen; der infolge dieser Ernennung ent[illegible] Major Zbiszewski trat mit demselben Tage aus dem Verbande der Akademie, unter Ernennung zum Fortifications-Local-Director in [illegible].

Statt des am 7. Mai plötzlich mit Tod abgegangenen Fechtlehrers [illegible] der Inspections-Officier und bisherige Supplent dieses Faches,

Unterlieutenant Hermann, zum Fechtlehrer mit der Zulage von jährlich 150 fl. vom 1. Juni an, ernannt.

An die Stelle des zum Hauptmann 2. Classe beförderten Adjutanten Czieschek trat Sappeur-Unterlieutenant Johann Bernt, an jene des mit Ende des Schuljahres der Professur der Befestigungskunst enthobenen Obersten Wüstefeld der Major Gustav Conrad, an den Platz des zur selben Zeit zum Genie-Haupt-Amte eingerückten Oberstlieutenants Franz v. Kussenitz der Hauptmann 1. Classe Josef Kussenitz v. Ibenics als Professor der Baukunst und Inspector des Ökonomie-Wesens.

Nachdem sich durch die mit Beginn des Schuljahres 1849/50 in Aussicht genommene Erweiterung der mathematischen Studien die Nothwendigkeit ergab, für die Professur der Algebra und der Anfangsgründe der Geometrie noch einen jüngern Officier des Ingenieur-Corps in die Akademie zu beordern, so bestimmte die General-Genie-Direction mit 1. November 1849 hiezu den Hauptmann 2. Classe Emil Glotz von der Fortifications-Local-Direction in Arad.

Wegen des, Ende des Jahres 1849 eingetretenen, großen Bedarfes an Ingenieur-Officieren wurde Hauptmann 1. Classe Picchioni am 10. December der Fortifications-Local-Direction in Wien zugetheilt, und während dieser Zutheilung wieder der Hauptmann 2. Classe Schmitt zu dessen Supplierung bestimmt.

Die Professur der Taktik übernahm nach der Einrückung des Majors Kupelwiser der Major Ferdinand Schlemüller des Ruhestandes; Professor Levis trat aus dem Verbande der Anstalt.

Hinsichtlich der neuen Adjustierung für die Zöglinge genehmigten Se. Majestät über einen motivierten Bericht der General-Genie-Direction und hierauf erstatteten a. u. Vortrages des Kriegs-Ministeriums, laut dessen Rescript vom 27. April, die analog mit den Allh. sanctionierten Adjustierungs-Änderungen in der Armee beantragte, neue Bekleidung, sowohl für die Parade und zum Ausgehen, als auch fürs Haus. Für erstere Zwecke erhielten dieselben nun weiße Waffenröcke mit rothen Kragen und Aufschlägen, dann weißen Knöpfen, wie die Officiere der Infanterie, im Winter graue Mäntel, in Farbe und Schnitt jenen der Mannschaft ähnlich; Czako und Beinkleider blieben unverändert, der Säbel aber war am Überschwungriemen von weißlackiertem Leder zu tragen. Als Hauskleidung statt der bisherigen Kaputröcke im Winter, und der Fracks im Sommer: während der 8 Wintermonate, vom 1. September bis Ende April, Waffenröcke von grauem Tuche, wie es für die Mäntel der Armee vorgeschrieben war, mit gleichem Kragen und rothem Passepoil und ebensolchen Parolis, dann rothpassepoilierten Aufschlägen, weißen Kragen und Achselklappen zum Einknöpfen der Patrontasche und des Überschwungriemens, Beinkleider von gleichem, grauen Tuche mit rothen Passepoils; in den übrigen Sommermonaten, d. i. Mai bis Ende August, Pantalons und Waffenröcke von einem grauen, dunkelgestreiften Leinenzwilch, u. z. zum Wechseln 2 Garnituren.

Am 21. Mai erfolgte die Ernennung der im höheren Lehrcurse befindlichen Armee-Unterlieutenants, mit Ausnahme des Unterlieutenants Jendrzejovich, der schon im August 1848 ohne Beibehalt des Militär-Charakters quittiert hatte, zu Unterlieutenants im Ingenieur-Corps, mit Beibehalt ihres Ranges vom 2. Mai 1848, in nachstehender Rangordnung:

Karl Emanuel Ricou,
Maximilian v. Orelli,
Karl Schmitt,
Anton Schneyder,
Franz v. Miskich,
Friedrich Pollini,
Friedrich Freih. v. Cnobloch,
Julian v. Krynicki,
Julius Schmidt,

und deren Eintheilung theils zur Armee in Ungarn, theils zu den Fortifications-Directionen.

Die Ausmusterung der Zöglinge der 6. Classe und deren Ernennung zu Armee-Unterlieutenants 2. Classe, mit der Belassung in der Akademie noch durch ein Jahr zur Hörung des höheren Lehrcurses, wurde durch die Allh. Entschließung vom 14. September verfügt, mit welchem Tage die nachfolgenden auch in die neue Charge traten:

Anton Lunda,
Wilhelm Neumann,
Ludwig Bingler,
Alfred Ritter v. Joelson,
Friedrich Greisinger,
Friedrich Freih. v. König,
Hermann v. Hoevel,
Eduard Wieser,
Karl Maly,
Peter v. Ghyczy.

Im Laufe des Jahres 1850 wurden für die Artillerie-Lehre und Waffenkunde, dann für das architektonische Zeichnen, welche Gegenstände bisher gleichzeitig mit den Vorträgen über Befestigungs- und Baukunst gelehrt worden waren, eigene Professuren errichtet, und mit ersterem Lehrfach der Oberlieutenant Otto Ritter v. Hartlieb des 1. Feld-Artillerie-Regiments, mit letzterem der Professor Theophil Hansen des Civilstandes betraut (Mai 1850).

Sonstige Veränderungen im Lehrkörper betrafen nur die im Monate März erfolgte definitive Enthebung des Hauptmannes 1. Classe Picchioni von der Professur der Situations-Zeichnung, bei dessen Eintheilung zur Genie-Direction in Wien, und Übernahme dieses Faches durch den bisherigen Supplenten, Hauptmann 2. Classe Schmitt des 38. Inf.-Reg., die Vorrückung der Hauptleute 2. Classe Pilhal und Freih. v. Hackelberg im Juli zu Hauptleuten 1. Classe (Rang 2. April, respective 1. Mai 1848), und die im October stattgehabte, zeitliche Zutheilung des Hauptmannes 1. Classe Pilhal zur Genie-Direction in Josefstadt.

Nach der, mit 16. Juni erfolgten Pensionierung des Sappeur-Hauptmannes 1. Classe Steinmann versah Hauptmann 2. Classe Czieschek den Ober-Inspectionsdienst, rückte jedoch im September zum Corps-Stabe nach Olmütz ein, und es trat Hauptmann 2. Classe Drechsler an seine Stelle. Zu Inspections-Officieren wurden neu ernannt: der Unterlieutenant

1. Classe Franz Jäger des 53. Inf.-Reg., gleichzeitig, an Stelle des Hauptmannes 2. Classe Richter, Lehrer des Dienst- und Abrichtungs-Reglements, und Unterlieutenant 1. Classe Adam Jacobi des 3. Inf.-Reg.

Der höhere Lehrcurs endete im Monate Juli, sämmtliche früher genannten Armee-Unterlieutenants wurden mit 16. Juli unter Beibehaltung ihres Ranges vom 14. September 1849 zu Unterlieutenants im Ingenieur-Corps ernannt; die Ausmusterung der Zöglinge der 6. Classe erfolgte im Monate September, u. z. mit der Ernennung zu Armee-Unterlieutenants und dem Range vom 6. September 1850:

Rudolf Freih. v. Sinner . . .
Karl Drexler . . . .
Kasimir Fortwängler . . .
Josef Mully . . . .
Paul Kirschner . . . . . .
Oskar Meiss v. Teufen . . .
Clement Ernuszt . . . . .
} zur Hörung des höheren Lehrcurses,

dann mit der Bestimmung der Einrückung zum Truppendienste:

Karl Hallavanya v. Radoičič beim 1.,
Moriz Chwalla „ 3. Jäger-Bataillon als Unterlieutenants 2. Classe.

Das Schuljahr 1850/51 war das letzte, welches die Ingenieur-Akademie, die nach der im Jänner 1851 Allerhöchst angeordneten Vereinigung des Ingenieur- mit dem Mineur- und Sappeur-Corps zur „Genie-Waffe" die Bezeichnung „Genie-Akademie" annahm, in ihrer alten Wiener Heimstätte verbrachte.

Die Verhandlungen, welche die Verlegung der Akademie nach dem schon im Jahre 1797 zu diesem Zwecke in Vorschlag gebrachten Kloster Bruck bei Znaim[1]) zur Folge hatten, die Änderungen, welche bei dieser Gelegenheit in der Organisation der Anstalt eintraten, und auch auf die Leitung derselben und auf den Lehrkörper nicht ohne Einfluss blieben, fallen außerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Darstellung und werden in der Geschichte der vereinigten Genie-Waffe ihre Würdigung zu finden haben.

Die geringen Veränderungen, welche noch vor diesem Zeitpunkte im Personal der Akademie eintraten, betrafen die Ersetzung des Hauptmanns 2. Classe Lorenz in der Professur der Geographie und Geschichte durch den Oberlieutenant Marenholz des Ruhestandes, und des Oberlieutenants Freiherr v. Neffzern in jener der Naturgeschichte durch den Inspections-Officier Unterlieutenant Jacobi, dann die Commandierung der Unterlieutenants 1. Classe Hollub des 54. und Ignaz Rolletschek des 4. Inf.-Reg., letzterer gleichzeitig als Professor der Geographie für die 1. Classe, sowie des Unterlieutenants 2. Classe Karl Ponz des 18. Inf.-Reg. als Inspections-Officiere, und die Aufnahme des Dr. Karl Jäger als Augenarzt.

---

[1]) Noch im Jahre 1851 erfolgte diese Verlegung.

Um den vorzeitigen Austritt der Zöglinge hintanzuhalten — die 1852 berufene Reorganisations-Commission hob in dieser Hinsicht hervor, dass in der ehemaligen Ingenieur-Akademie kaum $^1/_5$ der aufgenommenen Zöglinge den Lehrcurs vollendete — brachte der Allh. Befehl vom 7. December 1850 die schon von früher her bestehende Anordnung, „dass Zöglinge, welche wegen übler Aufführung oder schlechtem Fortgange aus der Akademie entfernt oder als Kostzöglinge von ihren Eltern vor Beendigung des vollständigen Lehrcurses herausgenommen werden, unter persönlicher Verantwortung der Regiments-Inhaber und Commandanten unter keinem Vorwande früher in Officiersstellen befördert werden dürfen, als nach gänzlich vollendetem Lehrcurse ihres Jahrganges" mit dem Beifügen in Erinnerung, „dass Ärarial-Zöglinge, physische Untauglichkeit abgerechnet, vor Beendigung des Lehrcurses ihren Eltern unter keiner Bedingung zurückgegeben werden dürfen, daher letztere, oder bei Waisen die Vormundschaft, diesbezügliche Reverse auszustellen haben, welche bei der Local-Direction aufzubewahren sind".

„Unzweifelhaft genossen die während dieser Periode (1778 bis 1850) als Officiere in die Armee getretenen Zöglinge hohes Ansehen und unter den Befähigteren fanden viele Gelegenheit, sich einen ruhmvollen Namen zu erwerben," sagt die vorzügliche Broschüre „Das Bildungswesen im österreichischen Heere vom dreißigjährigen Kriege bis zur Gegenwart" vom k. k. Major Josef Ritter Rechberger v. Rechkron (1878), und fährt weiter fort: „Manche derselben glänzten nicht nur als Koryphäen im Genie-Wesen, als Schriftsteller und in der Wissenschaft überhaupt, sondern sie ragten auch als eminente Truppenführer hervor. Die ehemaligen Zöglinge der Ingenieur-Akademie, welche nicht in das Ingenieur-Corps aufgenommen worden waren, erwiesen sich bei den übrigen Waffengattungen und auch im General-Quartiermeister-Stabe als tüchtige, kenntnisreiche Männer."

Am Schlusse fügen wir noch bei:

Das Verzeichnis der General-Genie-Directoren und deren Stellvertreter vom Jahre 1747 bis 1851 in Beilage 51, und
Beil. 51.

das Namens-Verzeichnis (die Rangsliste) sämmtlicher Ingenieur-Officiere vom Jahre 1763 bis 1851 in Beilage 52; die Namen derer von 1748 bis 1762 konnten bisher in entsprechender Vollständigkeit nicht ermittelt werden.
Beil. 52.

II.

Sappeur-Corps.

Von der Errichtung des Sappeur-Corps (1760) bis zum Ende des 7jährigen Krieges.

Nebst den beim Ingenieur-Corps (Seite 36) besprochenen, nach dem Tode Bohns — 1759 — zutage getretenen Übelständen, wirkte auf die Errichtung eines Sappeur-Corps auch die Thatsache mit, dass Friedrich II. noch vor dem zweiten, schlesischen Kriege den Stand seiner Genie-Truppen auf 2 Mineur- und 10 Pionnier-Compagnien gebracht und in ein Regiment vereinigt hatte, welches alle Angriffs- und Vertheidigungs-Arbeiten besorgte, und hierin den Österreichern gegenüber, die mit Ausnahme der Mineur-Compagnien einer solchen Truppe entbehrten, mehr Übung, daher auch größeren Erfolg hatte.

Hauptsächlich jedoch wirkte Gribauval, welcher an die kriegsgeübten, französischen Genie-Truppen gewöhnt war, auf die Errichtung des Sappeur-Corps. Er war unablässig bemüht, die hiedurch erreichbaren Vortheile zu beweisen, entwarf die Grundzüge für die Organisation dieses Corps [1]), stellte dasselbe später in Dresden auch wirklich auf, und blieb dessen Brigadier, bis zu seinem Austritte aus der kaiserlichen Armee (1763).

Über die im Jahre 1760 Allh. genehmigte Aufstellung des Sappeur- 1760.
Corps befindet sich in den Acten folgender Erlass des damaligen Pro-Genie-Directors Grafen Harrsch:

„Ihre Kaiserliche, Königliche, Apostolische Majestät haben über den Allerhöchst Ihrselbst beschehenen Allerunterthänigsten Vortrag, theils zur Beförderung der vorfallenden Belagerungen, theils zur desto mehreren Scheinbarmachung des dem Ingenieur-Corps neuerdings erzeugenden Allerhuldreichsten Schutzes, die Aufstellung und Errichtung eines eigenen Corps Sappeurs Allermildest dergestalt zu resolvieren geruht, dass:

1. Erstgedachtes Corps nicht allein bei denen Belagerungen und zu denen im weiteren Verfolg beschriebenen Verrichtungen, sondern auch zu allen übrigen, bei der Armee nothwendig vorfallenden Verschanzungen gebraucht und angewendet werden soll.

2. Hat dieses Corps aus 3 Compagnien zu bestehen, deren jede nachstehende Ober- und Unter-Officiers, dann Gemeine enthaltet.

---

[1]) Sein diesbezüglicher Einbegleitungsbericht schließt mit den Worten: *Je supplie Votre Excellence d'appuyer le mémoire pour les Sapeurs en l'envoyant au conseil de guerre; on m'a prevenu qu'il fallait demander plus qu'il ne fallait, afin d'obtenir le nécessaire; j'aurois honte de me mettre sur ce pied-la, j'appuie mes demandes de bonnes raisons, et ne sais point surfaire, c'est le fait d'un juif et non le mien.*

Benanntlich:

1 Hauptmann,	12 Ober-Sappeurs,
1 Oberlieutenant,	36 Unter-Sappeurs,
1 Unterlieutenant,	24 Gemeine,
3 Sappeur-Meisters,	1 Tambour.
6 Brigadiers,	

Über welche drei Compagnien der *individualiter* ausgemessene Gehalt und Monatliche, auch jährliche Kostenbetrag, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten sich in dem beigeschlossenen Entwurfe [1]) des mehreren ausweiset.

3. Wird zur Aufrichtung und zur Führung der Oberaufsicht über diese 3 Compagnien der Obrist-Wachtmeister bei dem großen Stab von Bechard in Vorschlag gebracht, da besonders hiezu ein — sowohl des Infanterie-Dienstes als in der Genie-Wissenschaft kundiger — Stabsofficier, um die Disciplin und Ordnung einzuführen, dann im Falle einer Belagerung die Tranchée-Majors-Dienste vertreten zu können, hauptsächlich erforderlich ist.

Um nun diesem Aufsatz einen kurzen Begriff von dem Verhalt der bei dem Sappeur-Corps angestellten Officiere beizufügen, kommt

4. zu bemerken, dass der Obrist-Wachtmeister bei einer vorfallenden Belagerung die Tranchée-Majors-Dienste zu besorgen hat, und zu seiner Beihilfe, dann bessern Bestreitung der aufhabenden Verrichtungen, von jeder der 3 Compagnien einen Officier beiziehen kann, wobei jedoch noch folgende Ordnung zu beobachten ist, dass nämlich, wenn der Hauptmann von der 1. Compagnie auf die vorgeschriebene Art zu des Majors Unterstützung commandiert wird, von der 2. Compagnie der Ober- und von der 3. der Unterlieutenant zu gehen, und auf diese Art die Officiers durch die Compagnien zu roulieren haben, außer welchem

5. die Officiere vermöge des nach Erfordernis der Umstände Sie betreffenden Commando zu der Arbeit in die Tranchée mit der ihnen zugewiesenen Mannschaft auszurücken, dieselbe in der Ordnung nach ihrer Bestimmung anzuführen, bei der Arbeit nachzusehen — und jenes, was den Officieren von Zeit zu Zeit befohlen wird, auf das emsigste in genauen Vollzug zu setzen, angewiesen werden.

6. Haben die Officiers bei den Sappeur-Compagnien mit jenen vom Ingenieur-Corps gleichen Rang, daher die von dem letzteren Corps zu den Sappeur-Compagnien, mithin auch diese von den Compagnien zu dem Ingenieur-Corps, sowohl im Avancement als sonst nach Anleitung der Umstände gezogen und verwechselt werden können.

7. Ist den Sappeur-Meistern dafür die Gebür à 12 fl. monatlich angesetzet worden, weil hiezu nicht allein des Schreibens und Lesens, sondern auch der Aussteckung und Execution eines Profils und der Feld-Messerey schon etwas kundige, mithin solche Leute fürgewählt werden müssen, welche auch zur Instruction der anderen, und zur desto verlässlicheren

[1]) Siehe Seite 154.

Beobachtung und Ausführung der angefangenen Arbeit dienen mögen, und denen im Falle einer in Allerhöchsten Diensten ihnen zustehenden Untauglichkeit, kleine Bedienungen in den Plätzen als Bau-Schreiber, Kasernen-Inspector und dergleichen Stellen zu ihrem weitern Unterkommen vorbehalten sind.

An die Sappeur-Meisters werden

8. alle Feldwebels von der Infanterie, wenn dergleichen mit einer Anzahl Mannschaft zur Arbeit commandiert sind, angewiesen; Und obschon die Sappen der hauptsächlichste Dienst der Sappeurs bei Belagerungen ist, so müssen sie doch

9. auch alle diejenigen Arbeiten, welche bei dem Ingenieur-Corps vorfallen, verrichten, daher dieselben zur Anschaffung des Profils, zur Setzung der Faschinen und Wasen-Arbeit, zur Beobachtung der Pöschungs-Defensions-Linien, Anstellung der Arbeiter, Austheilung des Schantzzeuges und anderer nöthiger Requisiten, mit besonderer Obachtsamkeit anzuleithen und zu belehren sind, wozu fähige und nebstbei keine andern als vorzüglich starke und wohlgewachsene Leute auszusuchen sind, da die Sappeurs ihre Hauptarbeit in *Cuirass* und Sturmhauben zu verrichten haben.

10. Wird die Errichtung dieser 3 Compagnien nach dem Inhalt des Vorschlages schon darum mit so vielen Unterofficiers besetzt, weil bei einer wirklichen Belagerung diese so gefährliche Arbeit nicht ohne sonderlichen Verlust an Todten und Blessierten, die sodann von der Infanterie zu ersetzen kommen, vor sich geht.

11. Formiert jede Sappeur-Compagnie 6 Brigaden, eine jede von 12 Köpfen, diesen werden

12. noch gleich bei Anfang der Sappen 4 Freiwillige von der Infanterie beigegeben.

13. Geschieht die Öffnung der Sappe durch einen Ober-, einen Unter-Sappeur, einen Gemeinen und einen Freiwilligen, welchen vier andere von gleicher Ordnung die Materialien, als: Schanzkörbe, Doppel-Faschinen, Sandsäcke u. dgl. zureichen, auch die ersteren nach Beschaffenheit der Arbeit oder wenn solche eine gewisse Anzahl Schanzkörbe gesetzt und gefüllt haben, ablösen, nicht minder die Todtbleibenden oder Blessiertwerdenden auf der Stelle ersetzen.

Auf dieses letztere haben

14. die bei den Reserven commandiert stehenden Sappeur-Officiers öfters nachzusehen und die Vorkehrung jedesmal zu treffen, damit die in der Tranchée oder sonst auf der Arbeit abgehende Mannschaft aus dem Corps unverweilt ergänzt werde.

Gleiche Ergänzung und Ersetzung muss

15. auch in Ansehung der bei jeder Brigade angetragenen 4 Freiwilligen von Seite der Regimenter geschehen, da nicht zu hoffen steht, dass bei einer etwas scharfen Belagerung in Rücksicht auf diese gefährliche und exponierte Arbeit mit diesen 3 Compagnien auszulangen sein dürfte.

Schließlich und

16. kann die Aufrichtung dieses Corps am füglichsten geschehen, wenn von jedem Infanterie-Regiment 4 Mann, die wenigstens 5′ 5″ messen, nebstbei gesund, stark und wohlgewachsen sind, hiezu abgegeben werden, unter welchen 4 Mann wenigstens Einer des Lesens und Schreibens wohl kundig sein muss, damit man hieraus die Unterofficiers bei denen Sappeurs formieren kann."

Entwurf

über den Gage-Betrag der aufzurichten Allh. resolvierten 3 Sappeur-Compagnien.

Eine solche Sappeur-Compagnie hat zu bestehen in:	Beständiger Gehalt monatlich Gulden	Beitrag im Feld		
		Mund-Portion	Pferde-Portion	Beitrag in Geld
1 Hauptmann	75	6	6	42
1 Oberlieutenant	50	4	4	28
1 Unterlieutenant	30	3	3	21
3 Sappeur-Meistern à 12 fl. nebst 2 Brot-Portionen	36	6	.	.
6 Brigadiers à 9 fl. nebst einer Brot-Portion	54	6	.	.
12 Ober-Sappeurs à 7 fl. 30 kr. nebst einer Brot-Portion	90	12	.	.
36 Unter-Sappeurs à 6 fl.	216	36	.	.
24 Gemeinen à 4 fl.	96	24	.	.
1 Tambour	4	1	.	.
Id est 82 Köpfe und 3 Officiers .				
Welche folglich in 1 Monat an Gage, Löhnung und Feldbeitrag kostet . .	651	98	13	91
Alle 3 Compagnien mithin monatlich zu stehen kommen auf	1953	.	.	273

„Wenn dieser Betrag noch ferners auf ein ganzes Jahr gerechnet wird, so ergibt sich, dass dieses ganze Sappeur-Corps in einem Jahr zu Kriegszeiten ohne denen Natural-Portionen auf 246 Köpf und 9 Officieren erfordert: 27.712 fl., und zu Friedenszeiten: 23.436 fl."

„Dem ist nur noch beizufügen, dass man sich in Ansehung des für die Officiers ausgemessenen Gehaltes lediglich nach dem Reglement des Ingenieur-Corps gehalten, mithin ihnen den nämlichen Gage-Betrag ausgemessen habe."

„Die von denen Regimentern abzugebende Mannschaft hat mit vollkommen tüchtigen Montursstücken, um wenigstens außer den Schuhen 1 Jahr auslangen zu können, versehen zu sein; übrigens ist aber solche dem

Pionnier-Corps mit der Montierung durchaus gleich zu halten, wobei $^2/_3$ der Mannschaft mit einer eisernen Schaufel, $^1/_3$ mit Spitzkrampen und zugleich Hauen zu versehen ist."

„Zur Besetzung der Officiersstellen hat man schließlich nachstehende Subjecte am tauglichsten zu sein erachtet:

Zu der Majors-Stelle: den Obrist-Wachtmeister vom großen Staab (Bechardt[1]).

Zu denen 3 Hauptmanns-Stellen:

den Oberlieutenant Schulz von Salm-Infanterie,
„ „ Reindel „ Harrsch-Infanterie,
„ „ Eghls vom Ingenieur-Corps.

Zu den Oberlieutenants-Stellen:

den Lieutenant Verhultz von St. Ignon-Dragonern,
„ Unterlieutenant Miecovini vom Artillerie-Regiment,
„ „ d'Ajas vom Regiment Royale-Artillerie aus Frankreich.

Zu den Unterlieutenants-Stellen:

den Conducteur Radel vom Ingenieur-Corps,
„ Dessigneur Schenkle, welcher in französischen Diensten als Dessigneur gestanden und 3 Campagnen mitgemacht hat."

Bechardts Erfahrungen machten ihn zum Commandanten des jungen Corps sehr geeignet; da er aber hiezu nicht gleich definitiv ernannt war, und Gribauval selbst die Aufstellung des Corps leitete, so konnte er in dieser kurzen Übergangs-Periode umsoweniger eine ausgiebige Thätigkeit entwickeln, als die Errichtung selbst, wegen der damaligen mangelhaften Communicationsmittel, und, nachdem manchem Regimente die schlecht conduisierten Individuen, welche sie zum Sappeur-Corps abgegeben hatten, wieder zurückgesendet werden mussten, nur langsam vor sich gieng.

Nach einem Berichte Gribauvals aus Dresden, welches die Österreicher am 4. September 1759 genommen hatten und seither eifrigst befestigten, bestand das Sappeur-Corps am 20. April 1760 erst aus 186 Mann, und auch diese waren in die verschiedensten, größtentheils sehr

[1]) Bechardt, Johann v., einer niederösterreichischen Adels-Familie angehörig, wurde 1728 zu Szegedin in Ungarn geboren, und trat mit 18 Jahren in Militärdienste. Während der Belagerung von Olmütz durch Friedrich II. stand er bereits als Grenadier-Hauptmann von Simbschen-Infanterie Nr. 53 in dieser Festung. Es wurden ihm, wegen seiner Kenntnisse im Genie-Wesen, die Dienste eines Tranchée-Majors übertragen; er versah dieselben während der ganzen Vertheidigung mit größtem Eifer, und bewies bei jeder Gelegenheit Unerschrockenheit und Muth. Er erhielt den Maria Theresien-Orden und wurde später als Major in den Generalstab übersetzt.

Bechardt zeichnete sich auch 1760 bei Glatz, dann 1761 bei Schweidnitz aus; wurde 1761 in den Freiherrnstand erhoben, 1760 Oberstlieutenant, 1768 Oberst, 1773 GM. und 1778 Commandant von Königgrätz, darauf Director der Ingenieur-Akademie, 1786 FML., 1787 Inspector der ungarischen Festungen und Commandant von Temesvár, und starb 1788, infolge der beim Beschanier-Damme erhaltenen Verwundung, zu Semlin am 9. Mai.

schlechten Montursstücke gekleidet, wie sie von den Regimentern gesendet wurden (man sieht, wie der diesbezügliche Befehl befolgt wurde), denn es war noch nicht die Frage über ihre künftige Adjustierung und Ausrüstung gelöst.

Gribauval trägt nun im Auftrage des FM. Daun darauf an, die Sappeurs gleich den Jägern und Pionnieren durchaus grau, inclusive der Mäntel, zu kleiden, und sie von jenen nur durch carmoisinrothe Aufschläge und Kragen zu unterscheiden, „wogegen sie nothwendiger Weise mit guten ledernen Beinkleidern und langen, wollenen Überstrümpfen, die sie über die Knie hinaufziehen können, versehen sein müssten."

„Der Sappeur-Meister könnte durch eine carmoisinrothe Weste und der Brigadier durch 3 Knöpfe auf dem Aufschlag unterschieden werden."

„Die Officiere hätten sich eines gleichen Uniforms mit goldenen Knopflöchern zu bedienen."

Zur Bewaffnung dieses Corps wurde eine leichte und kurze Muskete nach dem Caliber der Infanterie, mit einem langen Bajonnette, dann ein 20" langer Säbel, welcher ebenfalls als Faschinenmesser dienen könnte, nebst einer Patrontasche für 15 Patronen beantragt, und als sonstige Ausrüstung für jede Compagnie 50 Paar Schaufeln und Krampen, 10 große Messschnüre mit ihren Winden, 6 Hacken, 4 Sägen, dann 45 Patronen für jeden Mann, 14 Kessel und 42 Flaschen begehrt.

Endlich wurde gebeten, den Major Bechardt, welcher noch immer bei dem Generalstabe war, und bloß „die Aufrichtung und Oberaufsicht" des Corps besorgte, förmlich zu demselben zu transferieren und künftighin diesem Corps die eigene Werbung zu gestatten.

Diese Anträge wurden sämmtlich genehmigt, die Aufstellung des Sappeur-Corps bald beendigt und die erste Musterung über dasselbe am 21. Juni 1760 in Dresden abgehalten.

Kaum war das junge Corps — in vielen Erlässen mit Recht „Corpetto" (Corps'chen = Körperchen) genannt — aufgestellt, so fand sich auch schon Gelegenheit zu dessen Verwendung und Auszeichnung. Es war dies bei der Belagerung und Erstürmung von Glatz durch Loudon im Juli 1760, bei welcher Gelegenheit es unter Gribauvals Leitung und unter Commando Bechardts vorzügliche Dienste leistete. Letzterer eröffnete mit seiner Mannschaft am 20. Juli die Laufgräben gegen die Festung, und schon 5 Tage darauf erfolgte der Sturm, bei welcher Gelegenheit Bechardt mit 100 Freiwilligen und 2 Grenadier-Compagnien von Simbschen- und Preysach-Infanterie eine vom Feinde verlassene Flesche besetzte, das Logement errichtete, von einem Bataillon unterstützt zwei feindliche Stürme herzhaft abschlug und mit dem Artillerie-Oberstlieutenant v. Rouvroy die Feinde bis zu dem gedeckten Weg verfolgte. Seiner Tapferkeit zumeist verdankte Loudon den Fall der Festung, und dieser sandte ihn mit den eroberten 33 Fahnen nach Wien. Die am 1. August erfolgte Beförderung zum Oberstlieutenant war sein Lohn.

Im Feldzuge des folgenden Jahres, 1761, war es bei der Belagerung und Eroberung von Schweidnitz, wo das Corps unter seinem Commandanten, dem in diesem Jahre in den Freiherrnstand erhobenen Oberstlieutenant Bechardt, sich neue Lorbeeren holte.

Bei der Vertheidigung von Schweidnitz im Jahre 1762 befand 1762.
sich ein Detachement von 25 Sappeurs unter Hauptmann Eghls, welcher sich schon bei Glatz ausgezeichnet hatte, in derselben. Dass diese im vollsten Maße ihre Schuldigkeit gethan hatten, zeigt der Bericht Gribauvals an Harrsch über diese Vertheidigung, in welchem es u. a. heißt: *„De 25 sappeurs j'en ai perdu dix tués, tous les autres, éxcépte 4, ont été blessés, desquels il n'y a plus que deux en danger"* und *„Eghls a aidé au génie, à l'artillerie et surtout aux mineurs pendant et depuis la maladie du Capitaine des mineurs et il a très bien reussy."*

Hiefür wurde Eghls[1]) in der 8. Promotion vom 21. October 1762 mit dem Ritterkreuz des Maria Theresien-Ordens ausgezeichnet.

Die wenigen übriggebliebenen Sappeure sammt ihrem Commandanten geriethen bei der Übergabe des Platzes in Kriegsgefangenschaft.

Im Jahre 1763 kam der Stab mit 2 Compagnien nach Ungarn, 1763.
die 3. Compagnie nach Wien.

Der Stand und die Bequartierung des Corps war zu dieser Zeit, wie folgt:

Und zwar:			Oberstlieutenant und Commandant	Hauptmann	Oberlieutenant	Unterlieutenant	Ober-Chirurgus	Unter-Chirurgus	Rechnungsführer	Fourier	Sappmeister	Brigadier	Ober-Sappeur	Unter-Sappeur	Gemeine	Tambours	Summe
Stab		Arad	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3
1.	Compagnie	Arad	.	1	.	.	.	1	.	1	1	2	3	8	4	1	22
		Szegedin	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	3	8	4	.	18
		Peterwardein	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	8	4	.	16
2.		Esseg	.	1	.	.	.	1	.	1	1	1	2	8	4	1	20
		Brod	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	6	3	.	13
		Groß-Szigeth	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	4	10	5	.	23
3.		Wien	.	1	1	1	.	.	.	.	2	4	8	24	12	1	54
		Totale...	1	3	3	3	1	2	1	2	6	12	24	72	36	3	169

Anmerkung. „Die 3. Compagnie ist darum in Wien nothwendig, damit man selbe zu denen für die Ingenieur-Scholars erforderlich praktischen Exercitien, zur Detachierung dahin, wo Gegenden zu neuen Festungen und anderen Gebrauch aufgenommen werden sollen, nicht minder zu machung der Experimente im Genie-Wesen allsogleich bei Handen haben könne."

[1]) Eghls Jakob, 1732 zu Gent geboren, trat mit 20 Jahren in das Ingenieur-Corps ein. Im Jahre 1757 als Conducteur in Schweidnitz gefangen, erwarb er sich in demselben Platze 5 Jahre später die höchste militärische Auszeichnung. In den Freiherrnstand erhoben und im Jahre 1768 zum Major im Ingenieur-Corps befördert, starb er zu Wien den 8. Mai 1772, also mit vierzig Jahren.

Vom Ende des 7jährigen Krieges bis 1792.

Im selben Jahre — 1763 — erschien auch die „*Norma*, nach welcher, auf Ihrer k. k. Apostolischen Majestät Allh. eigenen Befehl, sich von nun an für das künftige bei gesammten dero Truppen gegen dem gemeinen Mann betragen, und mit denen Bestrafungen fürgegangen werden solle“, wodurch, wie die Zuschrift an den Oberstlieutenant und Commandanten des Sappeur-Corps, Baron Bechardt, sich ausdrückt, „Ihre Majestät die zu dero Allh. Missfallen bey dem *Militari* durch übermäßige Stock-Streiche, und andere ungeziemende Correction vielfältig ausgeübte, unglimpfliche und dem Dienst höchst schädliche Bestraffungsarten ein für allemahl eingeschränket und abgestellet wissen wollen“.

1771. Hinsichtlich der im Jahre 1771 getroffenen Verfügungen bezüglich der Officiere, und der Augmentierung im Kriegsfalle, dann rücksichtlich der Adjustierungs-Bestimmungen v. J. 1772, wird sich auf Seite 48 und 53 bezogen. Der Friedensstand war zu dieser Zeit noch der früher erwähnte, nur der Commandant des Corps mittlerweile zum Obersten ernannt, und 1768 das ganze Corps nach Pest verlegt worden, wo es bis 1777 blieb.

1776. Betreffs der Entscheidung des Hofkriegsrathes v. J. 1776 über die beantragte Ergänzung der Mannschaft, siehe Seite 62.

Der Bestimmung v. J. 1771 entsprechend, erfolgte vor Ausbruch des bayerischen Erbfolgekrieges die Aufstellung der 4. Compagnie, und das
1778. Corps marschierte 1778 mit 3 Feld-Compagnien zur Armee nach Böhmen, während die 4. („Garnisons-“) Compagnie zum Dienste in der Ingenieur-Akademie in Wien verblieb.

1779. Der im Jahre 1779 gestellte Antrag wegen Beibehaltung der 4. Compagnie im Frieden, sowie die hierauf erfolgte Entscheidung ist Seite 66 besprochen.

1780. Nach Beendigung des Krieges kam das Corps nach Pilgram, 1780 nach Sobieslau, später aber nach Königgrätz in Garnison.

Im Mobilmachungsplane des Jahres 1782 (siehe Seite 68) ist der Stand des Sappeur-Corps mit dem Stabe zu 1 Stabsofficier und 7 kleinen Stabsparteien, dann 4 Compagnien mit 12 Officieren, 56 Unterofficieren, 16 Tambours und Fourierschützen, 144 Sappeurs angesetzt.

1784. 1784 wurde das Corps nach Prag verlegt, von wo im December dieses Jahres, nachdem wieder die 4. Compagnie errichtet worden war, eine nach den Niederlanden marschierte.

1785. Bei Emanierung der neuen Tractaments-Vorschrift im Jahre 1785 erscheint für das Sappeur-Corps folgender Stand vorgeschrieben (siehe Tabelle Seite 159).

1787. Als im Jahre 1787 der Commandant des Mineur-Corps, Oberst von Mikowiny, zum Generalmajor befördert wurde, erhielt er die Brigadier-Stelle über das Mineur- und Sappeur-Corps.

1788. Mit vielem Erfolge wurde das Corps während des Türkenkrieges 1788 und 1789 bei den Belagerungen der türkischen Festungen verwendet

	Und zwar	Im Frieden			Im Kriege		
		Stab	1 Compagnie	4 Compagnien	Stab	1 Compagnie	4 Compagnien
Vom Stabe	Oberstwachtmeister, Commandant	1	.	.	1	.	.
	Rechnungsführer	1	.	.	1	.	.
	Ober-Chirurgus	1	.	.	1	.	.
	Unter-Chirurgus	2	.	.	2	.	.
	Fouriers	2	.	.	2	.	.
	Fourierschützen	.	.	.	1	.	.
	Summa	7	.	.	8	.	.
Von den Compagnien	Hauptleute	.	1	4	.	1	4
	Capitänlieutenants	.	1	4	.	1	4
	Oberlieutenants	.	1	4	.	1	4
	Unterlieutenants	.	1	4	.	1	4
	Sappeur-Meister	.	2	8	.	3	12
	Sappeur-Führer	.	4	16	.	6	24
	Ober-Sappeurs	.	6	24	.	12	48
	Alte Sappeurs	.	18	72	.	36	144
	Fourierschützen	.	1	4	.	4	16
	Tambours	.	1	4	.	1	4
	Junge Sappeurs oder Gemeine	.	20	80	.	24	96
	Summa	.	56	224	.	90	360

Somit das ganze Corps im Frieden 231, im Kriege 368 Mann.

Nach Beendigung des Feldzuges rückte ein Theil nach Böhmen, der andere nach Mähren, im Jahre 1791 aber kam das ganze Corps nach Theresienstadt. 1791.

Gelegentlich der in diesem Jahre verfügten neuen Systemisierung des Ingenieur-Corps (Seite 70) wurde bestimmt, dass die Unterlieutenants-Stellen beim Sappeur-Corps auch fortan bestehen bleiben, dass jedoch der Friedensstand der 4 Companien um je 20 junge Sappeurs zu erhöhen ist.

Zur Durchführung dieser letzteren Bestimmung war die betreffende Mannschaft, welche noch bei der einen oder anderen Compagnie nach dem Kriegsfuße überzählig vorhanden ist, in die 4 Compagnien derart zu vertheilen, dass die Zahl der jungen Sappeurs bei allen Compagnien gleich ausfalle, und was sonach auf dem neuen Friedensfuß noch fehlen sollte, successive einzuroulieren, wobei dem Corps-Commando bemerkt wurde, „sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, dass nur vertraute und dem Sappeur-Dienst vollkommen angemessene Leute angenommen werden".

Zeitraum von 1792 bis 1806.

1792. In den Franzosenkriegen von 1792 angefangen fand das Sappeur-Corps bei den verschiedenen Belagerungen in den Niederlanden, am Rhein, in Deutschland und in Italien vielfache Verwendung; dabei waren zeitweise Standeserhöhungen, per Compagnie bis zu 150 Mann vom Sappeur-Meister abwärts, nothwendig geworden.

1801. Infolge der Allh. Entschließung vom 24. Mai 1801 hatte nunmehr das Sappeur-Corps aus 4 Feld-Compagnien und einer Garnisons-Abtheilung für die Ingenieur-Akademie zu bestehen, und es trat folgender Friedensstand in Wirksamkeit:

Chargen	Completer Stand im Frieden	Benanntlich		
		Stab	jede der 4 Feld-Compagnien	Garnisons-Abtheilung für die Ingenieur-Akademie
Stab				
Oberstlieutenant oder Major, Commandant	1	1	.	.
Rechnungsführer	1	1	.	.
Corps-Adjutant	1	1	.	.
Ober-Arzt	1	1	.	.
Unter-Ärzte	3	3	.	.
Fouriers	2	2	.	.
Corps-Tambour	1	1	.	.
Profoß	1	1	.	.
Fourierschütz	1	1	.	.
	12	12	.	.
Von den Compagnien				
Hauptleute	5	.	1	1
Capitänlieutenants	5	.	1	1
Oberlieutenants	5	.	1	1
Unterlieutenants	5	.	1	1
Sappeur-Meisters	14	.	3	2
Sappe-Führer	28	.	6	4
Fourierschützen	5	.	1	1
Spielleute	8	.	2	—
Ober-Sappeurs	48	.	10	8
Alt-Sappeurs	112	.	25	12
Jung-Sappeurs	310	.	70	30
	545	.	121	61
Totale	557			

Diese Allh. Genehmigung erfolgte gleichzeitig mit jener über die neue Systemisierung des Ingenieur-Corps vom Jahre 1801 auf Grund des Antrages des General-Genie-Directors Erzherzog Johann vom 1. April des genannten Jahres, welcher wie folgt motiviert war: „Die Erfahrung hat bewiesen, dass in Hinsicht auf die k. k. Erblande und Staaten, und auf die in solchen zahlreich bestehenden festen Plätze, ohne die mehreren obhandenen Haupt-Pässe in Betrachtung zu ziehen, der für das Sappeur-Corps ausgemessene Stand niemalen zureichend war, die zu der Armee gezogenen 3 Compagnien des Sappeur-Corps haben jede auf 150 Köpfe vermehrt werden müssen, und dem ohngeachtet hat man bei den Armeen allemalen einen Mangel an tauglichen Sappeurs gehabt."

„Um diesem Mangel abzuhelfen, traget man darauf unmaßgebig an, dass bei den Sappeurs auf gleiche Art wie bei dem Mineur-Corps eine Garnisons-Abtheilung formiert, und diese an Platz der zur Dienstleistung in der Ingenieur-Akademie gewidmeten vierten Compagnie verwendet werden solle."

„Um das Ärarium auf alle thunliche Art zu erleichtern, gehet der weitere Antrag dahin, dass die eine Feld-Compagnie nicht auf 150, sondern im Frieden nur auf 120 Köpfe vom Sappeur-Meister abwärts gesetzt und der Stand der Garnisons-Compagnie nur dem Bedarfe entsprechend stark gehalten werde."

Hier folgt nun der schon angegebene Stand, und dann heißt es weiter: „Durch diese Garnisons-Abtheilung, zu welcher nur die gebrechlicheren, und zum Felddienste nicht mehr vollkommen tauglichen Officiers und Mannschaft fürzuwählen sind, kann der Vortheil erzielet werden, dass:

1. die zeithero bei der Ingenieur-Akademie verwendete vierte Compagnie dem Felddienst-Stande zuwachset, dass

2. die vier Feld-Compagnien immer aus vollkommen diensttauglicher Mannschaft bestehen können, und dass

3. auch die Ingenieur-Akademie (angesehen man nur lang dienende Officiers und Mannschaft in die Garnisons-Abtheilung einzunehmen die Absicht hat) auf solche Art abgerichtete und zur praktischen Lehre angemessene Mannschaft erhalten kann."

Um die hiedurch entstehenden Mehrkosten hereinzubringen, wurde der Stand des Mineur-Corps etwas verringert; für die 4 Feld-Compagnien wurde das Ausmaß an Feld-Requisiten festgesetzt mit: 68 Feldflaschen, 68 Kessel und Casserols, 4 Trommeln, 4 Pfeifen sammt Futterals, 1 Medicin-, 1 ärztlicher Instrumenten-Kasten.

Für die Garnisons-Abtheilung, welcher keine Feldrequisiten gebüren, konnte, insoweit die Mannschaft in Kasernen bequartiert ist und das Kochgeschirr aus Eigenem anschaffen muss, per Kopf monatlich $^1/_2$ kr. ausbezahlt werden.

Die seit der Errichtung des Sappeur-Corps bestehende Bestimmung, dass die Ergänzung des Mannschaftsstandes durch Zutransferierung geeigneter

Leute der Infanterie-Regimenter zu geschehen habe [1]), hatte im Laufe der Zeit keine Änderung erfahren, und es war dem Corps speciell verboten, freiwillige Recruten anzunehmen. Nach den bisherigen Anordnungen war den Regimentern hinsichtlich der zur Ergänzung des Sappeur- (und Mineur-) Corps abzugebenden Mannschaft Folgendes befohlen:

1. müssen sie Landeskinder und von guter Aufführung sein, auch mehrere Jahre im Regimente gedient haben;

2. wenigstens 5′ 4″ messen (seit der Bestimmung vom 30. Jänner 1802, nach dem Conscriptions- und Werbbezirks-System vom 6. April 1781 waren für die Sappeure 5′ 6″ vorgeschrieben), wohlgebildete, gesunde Leute und von starker Leibesbeschaffenheit;

3. Professionisten, vorzüglich Maurer, Zimmerleute oder Teichgräber sein.

Auf diese Eigenschaften hatten aber die Regiments-Commandanten bei der Abgabe der Mannschaft zu den beiden Corps nicht nur selten gesehen, sondern die Auswahl vielmehr oft dazu missbraucht, Leute abzugeben, deren sich die Regimenter entledigen wollten, wie denn auch Leute transferiert wurden, die nur noch kurze Zeit zu dienen hatten. Auch klagte das Sappeur-Corps-Commando (dto. Theresienstadt, 27. Februar 1804), dass sich die Regimenter die Bestimmung der C. V. vom 30. Jänner 1802, dass unter den Landeskindern auch die Galizianer zu verstehen seien, „dergestalt zu Nutzen gemacht haben, dass unter 140 Transferierten 53 Polen und 31 Böhmen und Mährer waren, die der deutschen Sprache dergestalt unkundig sind, dass kaum der 4. Theil zu brauchbaren Sappeurs, u. z. erst nach einer geraumen Zeit gebildet werden wird, umsomehr, da die wenigsten Lust haben, die deutsche Sprache gut zu lernen, nicht gerne im Corps dienen, und beständig ihre Neigung zum Urlaubgehen äußern.“

Im Jahre 1804 wurde beschlossen, das Sappeur- (und Mineur-) Corps nach dem Antrage des General-Genie-Directors Erzherzog Johann durch einen verbesserten Unterricht und durch eine zweckmäßige Auswahl der Mannschaft nach und nach zu einem höheren Grad der Brauchbarkeit für ihren Dienst zu bilden. Infolge dessen ergieng die Verfügung, dass von nun an nur Leute von folgenden Eigenschaften an die beiden Corps zur Ergänzung abgegeben werden dürfen:

1. müssen sie Landeskinder,
2. junge, starke, wohlgebildete und untersetzte Leute,
3. von guter Aufführung,
4. ledigen Standes,
5. der deutschen Sprache, auch wo möglich des Lesens und Schreibens kundig sein.

---

[1]) Eine kurze Übersicht über die Art der Aufbringung des Recruten-Contingentes, resp. über die Ergänzung der Truppenkörper an Mannschaft gibt die Beilage 53.

Die Bestimmung des Maßes und der Dauer der zugebrachten Dienstzeit bei den Regimentern blieb zwar der Aufnahme in die neue Recrutierungs-Vorschrift vorbehalten, doch wurde schon jetzt verfügt, dass die Ergänzungs-Mannschaft wenigstens 5′ 4″ zu messen habe, und 2 bis 3 Jahre gedient haben müsse oder wenn neueingestellte, für den Sappeur-Dienst besonders geeignete Recruten fürgewählt werden, diese vorher bei einem Infanterie-Regiment assentiert sein müssen. Auch durfte diese Mannschaft erst dann förmlich transferiert werden, bis sie vom Corps-Commando als geeignet bezeichnet wurde, während sie durch die Dauer der Probezeit nur mit der Infanterie-Löhnung (da die Mannschaft der beiden Extra-Corps eine höhere Löhnung hatte) commandiert zu führen war.

„Untauglich befundene Leute," hieß es in dem betreffenden Erlasse, „sind ihren Regimentern zurückzuschicken, u. z. auf Kosten der Regiments-Commandanten, d. i. gegen Ersatz der Vorspann und des Schlafgeldes für den Hin- und Hermarsch, doch kann diese Verantwortlichkeit der Regiments-Commandanten auf die von der abgegebenen Mannschaft während der Prüfungszeit begangenen Fehltritte nur dann ausgedehnt werden, wenn es sich zeigt, dass der betreffende schon vor seiner Abgabe von übler Aufführung war."

Die Dienstzeit (Capitulation) dauerte nun 14 Jahre, doch hatte die ursprünglich auf 10 Jahre assentierte Mannschaft, welche ohne ihr Ansuchen von der Infanterie zum Corps übersetzt wurde, Anspruch auf Entlassung nach Vollstreckung der kürzeren Capitulation; die Beurlaubung bis zur Einberufung fand beim Sappeur-Corps nicht statt.

Später wurde das Alter mit höchstens 24 Jahren und die Dauer der Probezeit auf 4 Wochen festgesetzt, auch die freiwillige Assentierung gestattet.

Nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom Jahre 1807 durften zu den wissenschaftlichen Corps keine Deserteurs eines fremden Staates, und überhaupt keine Ausländer zu stehen kommen, „außer ein solcher wäre von solcher Abkunft oder stünde in solchen Verhältnissen, dass er volles Zutrauen verdiente, da nur die deutschen Infanterie-Regimenter Ausländer haben dürfen, ohne diesfalls an eine bestimmte Zahl gebunden zu sein."

Schon im Jahre 1806 hatte der Hofkriegsrath provisorische Verfügungen über die Reengagierung der Mannschaft erlassen, bestimmte aber im Jahre 1808 definitiv, dass beim Sappeur- (und Mineur-) Corps, weil es hier vorzüglich auf eine längere Übung und Ausbildung ankommt, gestattet wird, den Leuten vom Alt-Sappeur (Alt-Mineur) aufwärts inclusive, wenn sie noch zu einer längeren Dienstzeit Hoffnung geben und dem Dienste an ihrer Beibehaltung gelegen ist, für jedes Dienstjahr, wozu sie sich noch herbeilassen, 3 fl. an Reengagierungsgeld zu verabreichen.

Zeitraum von 1806 bis 1825.

Nach dem Kriege von 1805 wurde der Stab des Sappeur-Corps (1806) 1806.
nach Bruck a. d. Leitha verlegt, und hier auch die Ausbildung der

gesammten Mannschaft vorgenommen. Die Feld-Compagnien, deren Zahl sich zu dieser Zeit um 2 vermehrte — im Jänner erfolgte die Aufstellung der 5., im März die Errichtung der 6. Compagnie — befanden sich, ihre zeitweise Eintheilung bei den mobilen Heerestheilen im Kriege abgerechnet, ebenfalls im genannten Orte, doch waren zeitweise einzelne Compagnien auswärts commandiert.

Es bestand somit das Sappeur-Corps vom Jahre 1806 angefangen aus: dem Stabe, 6 Feld-Compagnien und einer Garnisons-Abtheilung für den Dienst in der Ingenieur-Akademie.

Hinsichtlich der für die Officiere giltigen Beurlaubungs- und Heirats-Vorschriften siehe Seite 87, 88.

Das „Sappe-Requisiten-Ausmaß“ (Feldausrüstung) über die für 3 Sappeur-Compagnien nothwendigen Requisiten, damit „wenn die Sappeurs zu Verschanzungen oder zu einer Belagerung commandiert werden, sie mit
1809. dem Nöthigsten versehen sind“, wurde im Jahre 1809 (22. Februar 1809,
Beil. 54. N 282) festgestellt, und ist aus Beilage 54 ersichtlich.

Rücksichtlich des Fuhr- und Packwesens im Kriege war bestimmt:

An Fuhrwesen.

Für jede Compagnie ein 2spänniger Flechten-Wagen, folglich im ganzen 6.

Zur Fortbringung der Sappeur-Requisiten für jede Compagnie zwei 2spännige Flechten-Wagen, mithin im ganzen 12.

Dann für den Stab ein 2spänniger Cassa- oder sogenannter Stabs-Requisiten-Wagen.

An Packwesen.

Zur Fortbringung der für jede Compagnie bemessenen Kochgeschirre 1, daher für 6 Compagnien 6 Packsättel, und ebensoviele Packsättel für das per Compagnie zu den übrigen Bedürfnissen bewilligte Packpferd.

Bei Ausbruch eines Krieges erhält das Sappeur-Corps aus den, seinen Compagnien am nächsten liegenden, deutschen Regiments-Werbbezirken:

Zur Bespannung der bemessenen 19 zweispännigen Wagen	38 Pferde,	19 Knechte.
An Procento-Pferden und Beilaufern	6 „	6 „
	44 Pferde,	25 Knechte.
Für die Kochgeschirre	6 „	6 „
Für die sonstigen Bedürfnisse	6 „	— „
	12 Pferde,	6 Knechte.
Totale . . .	56 Pferde,	31 Knechte.

An vorräthiger Montur hat jede Compagnie auf dem Proviantwagen für unvorhergesehene Fälle laut Anordnung vom 15. März 1809 mitzuführen:

15 Tuchhosen,	30 Hemden,
30 Gattien,	50 paar Stiefel.

Gemäß des vom Hofkriegsrathe im Jahre 1811 festgesetzten Standesweises, war der Friedensstand des Sappeur-Corps, wie folgt, vorchrieben:

Der Stab:

1 Oberst, Corps-Commandant 1 Major 1 Feldarzt 1 Rechnungsführer 1 Adjutant (Fähnrich oder Officier) 1 Oberarzt 2 Unterärzte 3 Fouriere 1 Corps-Tambour 1 Profoß 2 Fourierschützen 3 Privatdiener	} 18.

Eine Feld-Compagnie:

1 Hauptmann,
1 Capitän- } Lieutenant,
1 Ober- } Lieutenant,
1 Unter- } Lieutenant,
3 Sappeur-Meister,
6 Sappeur-Führer,
10 Ober- } Sappeure,
25 Alt- } Sappeure,
2 Tamboure,
1 Fourierschütz,
3 Privatdiener,
Jung-Sappeure nach jeweiliger Bestimmung.

Die Garnisons-Abtheilung:

1 Hauptmann,
1 Capitän- } Lieutenant,
1 Ober- } Lieutenant,
1 Unter- } Lieutenant,
2 Sappeur-Meister,
4 Sappeur-Führer,
8 Ober- } Sappeure,
12 Alt- } Sappeure,
Jung-Sappeure nach jeweiliger Bestimmung,
1 Tambour,
1 Fourierschütz,
3 Privatdiener.

Die Adjustierung der Sappeur-Officiere ist nach der Adjustierungs-
1811. Vorschrift v. J. 1811 im ganzen Umfange jener der Ingenieur-Officiere gleich (Seite 88), nur tragen sie einen schwarzen und gelben Federbusch, 10" hoch, dessen Federn durchaus nach aufwärts zu stehen haben.

Adjustierung der Mannschaft:

Roquelor (Mantel) mit Knöpfen aus genässtem grau melierten Tuche;

Röckel mit carmoisinrother Egalisierung und Knöpfen für Unterofficiere und Gemeine aus hechtgrauem Tuche;

Leibel oder Gilets mit Knöpfen, von derselben Farbe;

deutsche Tuchhosen von weißem Tuche;

Zwilchene Kittel, Rosshaar-Halsbinde, rauchkalbfellener Tornister-Sack, Brotsack, Patrontasche (Cartouche), Porteépée für die Unterofficiere, Handschuhe für selbe, Holzmützen, Fäustlinge, im allgemeinen wie für die Armee vorgeschrieben;

Hut mit 10" langem, schwarz-gelbem Federbusch. Siehe diesbezüglich
Beil. 55. auch Beilage 55.

Säbel mit Säbelklinge und Scheiden, dann für jeden Unterofficier, Alt- und Jung-Sappeure (einschließlich der Garnisons-Abtheilung) ein 1löthiges mit Messing montiertes Sappeur-Gewehr. Die Munitionsgebür betrug für jeden Unterofficier, Alt- und Jung-Sappeur 10 scharfe 1löthige Sappeur-Gewehr-Patronen, dann zwei solche blinde nebst 1 Kugel für den Wachdienst und 3 Feuersteine.

Nach Beendigung der Kriege im Jahre 1815 blieb nur die 3. Compagnie in Italien ($1/2$ in Mantua, $1/2$ in Venedig), während die übrigen beim Corps-Stabe vereinigt wurden.

1816. Der im Jahre 1816 (G 5103) neu fixierte Friedensstand unterschied sich von jenem des Jahres 1806 nur dadurch, dass die Zahl der Jung-Sappeurs per Feld-Compagnie mit 90, und bei der Garnisons-Abtheilung mit 30 festgesetzt wurde. Hienach betrug der Gesammt-Friedensstand des Sappeur-Corps mit Bezug auf das Seite 165 angeführte:

Stab	18	882	947 Mann.
6 Feld-Compagnien	864		
Garnisons-Abtheilung		65	

An Feld-Requisiten wurden in diesem Jahre (14. November 1816, E 4485) vorgeschrieben:

für den kleinen Stab: 1 Medicin-, 1 Instrumenten-Kasten;

für jede Feld-Compagnie: 120 Feldflaschen sammt Gurten, 20 Garnituren eiserne Kochkessel sammt Casserollen, 2 messingene Trommeln sammt Schlägel;

für die Garnisons-Abtheilung 8 Kesselgarnituren;

somit für das ganze Corps von 6 Compagnien einschließlich des Stabes und der Garnisons-Abtheilung: 720 Feldflaschen, 128 Kesselgarnituren, 12 Trommeln, 1 Medicin-, 1 Instrumentenkasten.

Bis zur neuen Standesregulierung, im Jahre 1825, ergiengen folgende bemerkenswerte Verfügungen:

Die Allh. Entschließung vom 11. August 1818, welche mit Rücksicht darauf, dass der theoretische und praktische Unterricht der Mannschaft nur beim Corps-Stabe entsprechend ertheilt werden kann, anordnet, dass detachierte Compagnien und Abtheilungen alle 2 Jahre abzulösen sind, „insofern nicht unvorhergesehene Verhältnisse dies unthunlich machen sollten“; 1818.

die Entscheidung (7. Jänner 1819, K 16), dass die Erlaubnis, wornach die Reservemänner der verschiedenen Waffengattungen auf ihr Verlangen zur Artillerie assentiert werden können, auf jene des Sappeur- (und Mineur-) Corps keine Anwendung habe, indem diese für ihre Bestimmung vorzubehalten sind; 1819.

die Einführung der Nominal-Listen anstatt der bisherigen Musterungslisten (3. Mai 1821, J 2725); 1821.

die Bewilligung, dass die lombardisch-venetianischen Unterthanen, dann die Tiroler und Vorarlberger sich unter gewissen Modalitäten auch zu den Extra-Corps engagieren lassen können (7. und 31. Mai 1822, K 1557 und 1942). 1822.

Zeitraum von 1825 bis 1851.

Mittels der Allh. Entschließungen vom 31. Mai und 17. Juni 1825 hatten Se. Majestät zur Ermäßigung der Armee-Auslagen verschiedene Veränderungen im Stande und zum Theile auch in der Gebür der Truppen anzuordnen geruht; hinsichtlich des Sappeur-Corps betraf dies nur die Herabsetzung der Compagnien von 90 auf 70 Jung-Sappeurs, welche auch am 11. Juni durch Beurlaubung der Überzahl eingeleitet wurde, wodurch sich der neue Stand des Corps wie folgt stellte: 1825.

Benanntlich	Stabs-Officier als Commandant	Major	Corps-Feld-Arzt	Corps-Rechnungsführer	Corps-Adjutant	Oberarzt	Unterarzt	Fourier	Corps-Tambour	Corps-Profoß	Hauptleute	Capitänlieutenants	Oberlieutenants	Unterlieutenants	Sappeur-Meister	Sappeur-Führer	Fourierschützen	Tambours	Ober-Sappeurs	Alt-Sappeurs	Jung-Sappeurs	Privatdiener	Summa
Stab	1	1	1	1	1	1	2	3	1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	3	18
6 Feld-Compagnien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	6	6	6	18	36	6	12	60	150	420	18	744
Garnisons-Abtheilung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	4	1	1	8	12	30	3	65
Summa	1	1	1	1	1	1	2	3	1	1	7	7	7	7	20	40	9	13	68	162	450	24	827

Außerdem zählten seit dem Jahre 1820 noch 14 Inspections-Feldwebel der Ingenieur-Akademie, welche gleiche Gebür und Montur mit den Sappeur-Meisters erhielten, in den Stand der Garnisons-Abtheilung.

Indessen erklärte eine Allh. Entschließung vom 20. November 1825 die Stelle des zweiten Stabsofficiers beim Sappeur-Corps für nicht nöthig, daher sich mit 15. December des genannten Jahres der Stand um 1 Stabsofficier und 1 Fourierschütz verminderte. Der hiedurch als überzählig entfallene Major Bolza erhielt seine Eintheilung im Ingenieur-Corps.

Die Adjustierungs-Vorschrift v. J. 1827 bestimmt, dass die Sappeur-Officiere in der ganzen Adjustierung den Ingenieur-Officieren gleich sind (Seite 102), nur tragen sie einen schwarzen und gelben Federbusch, 10" hoch, nach der Form wie bei der Generalität, keine Reithosen, und das graumelierte Beinkleid nach der Infanterie-Vorschrift.

Für die Mannschaft erschien im nächsten Jahre (26. Juli 1828, E 2932) eine neue Vorschrift, womit auch das Tragen goldener Börtchen an den Hüten der Sappeure (und Mineure), als der Vorschrift zuwider, abgestellt wird.

Hienach war bestimmt:

Jung- und Alt-Sappeur:

Hut mit Federbusch wie der Kanonier, jedoch ohne den ledernen Kopfriemen und ohne Knopf und Schlinge, die Kante wie beim Jägerhut schmal mit Leder eingefasst.

Mantel wie die Infanterie.

Röckel von hechtgrauem Tuche mit kirschrother Egalisierung und gelben Knöpfen, gleich dem Röckel der deutschen Infanterie.

Leibel von hechtgrauem, Hose von weißem Tuche, Gattie, Hemd, Kittel, Halsbinde und Schnalle, Tornister und Brotsack wie die deutsche Infanterie, Überzughose von Zwilch und Stiefel wie die Artillerie.

Säbel mit Sägeklinge, Cartouche sammt Riemen wie der Füselier-Unterofficier, Flintenriemen und Batteriedeckel-Futteral wie der gemeine Füselier; Überschwungriemen wie der Infanterie-Unterofficier, Säbelhandriemen[1]) wie der Füselier-Zimmermann, Holzmütze und Fäustlinge wie die Infanterie.

Cadetten und Gemeine *ex propriis:* Wie der Jung-Sappeur, nur hat derselbe den Hut wie der Ober-Sappeur, dann das Porteépée und die ledernen Handschuhe wie der Infanterie-Corporal.

Ober-Sappeur: ist dem gemeinen Sappeur gleich gekleidet, und unterscheidet sich nur dadurch, dass die Hutkante statt mit Leder mit einer schwarzen, $^{1}/_{2}$" breiten, wollenen Borte eingefasst ist, und dass er den Stock von Haselholz mit dem Riemen, das Porteépée und die ledernen Handschuhe wie der Füselier-Corporal zu tragen hat.

Tambour: wie der gemeine Sappeur, jedoch am Röckel die Verzierung, und die übrige Rüstung, mit Ausnahme des Sappeur-Säbels, wie der Infanterie-Tambour.

---

[1]) Die Säbelhandriemen wurden jedoch schon im Jahre 1831 bei der gesammten Mannschaft des Sappeur- (und Mineur-)Corps abgeschafft. (1. December 1831, E 6096.)

Sappeur-Führer und Sappeur-Meister: unterscheiden sich vom Ober-Sappeur nur durch das spanische Rohr, welches ihnen zukommt.

Corps-Tambour: wie der Sappeur-Führer, jedoch am Röckel die Verzierung mit Goldborten, wie der Infanterie-Regiments-Tambour, auch der Trommelriemen sammt Schlägel ist nach des letztern Form, jedoch mit Goldborte besetzt. Säbel und Überschwungriemen wie der gemeine Tambour des Corps, spanisches Rohr wie der Sappeur-Führer.

Profoß und Fourierschütz wie bei der Infanterie.

Privatdiener: wie der Jung-Sappeur, jedoch Hut ohne Federbusch; er hat außer dem kalbledernen Tornister und Brotsack keine andere Rüstung.

Haare und Backenbart wie bei der Infanterie; Schnurrbärte werden beim Sappeur-Corps nicht getragen.

(Weitere Bestimmungen, welche bei Hinausgabe dieser Vorschrift erlassen wurden, sind im Circular vom 29. October 1828, E 4397, enthalten, den Unterofficieren und Cadetten wird das Tragen von Civilkleidern untersagt.)

Die specielle Oberaufsicht und Inspicierung des Sappeur- (und Mineur-) Corps wurde vom Jahre 1829 angefangen einem Oberst oder General des 1829. Ingenieur-Corps als „Brigadier“ der beiden Corps übertragen, welcher auch die jährliche Musterung vorzunehmen hatte. (Brigadiere waren: 1829—1836 GM. Bonomo, 1836—1839 Oberst, dann GM. De Traux, 1839—1846 GM. Graf Caboga, 1846—1848 GM. Karl v. Martony, 1849 GM. Zimmer.)

Seit dem Jahre 1830 hatte die Ergänzung der Mannschaft des 1830. Sappeur-Corps ausschließlich aus der Provinz Mähren zu erfolgen (4. Februar 1830, K 453).

Schon mittels des Rescriptes vom 26. September 1816 war angeordnet worden, dass auch von den Extra-Corps diejenigen Leute, welche wegen Diebstahls oder Desertion kriegsrechtlich abgestraft wurden, zur Infanterie übersetzt werden sollen, dass aber diese Übersetzung nicht als Strafe anzurechnen sei.

Nunmehr ward mittels des Circulars vom 17. November 1832, 1832. K 3627, bestimmt, dass diese Übersetzung erst nach wiederholter kriegsrechtlicher Abstrafung einzutreten habe, doch wird den General-Commanden eingeräumt, in Fällen, wo das Verbrechen von Umständen begleitet ist, welche von einer großen Immoralität zeigen und Besorgnisse für die Zukunft rechtfertigen, auch nach der ersten kriegsrechtlichen Abstrafung die Übersetzung zur Infanterie zu verfügen.

Die Hofkriegsraths-Verordnung vom 1. December 1837, K 3275, 1837. enthält die Vorschrift in Betreff des Eintrittes unobligater Combattants in die k. k. Armeekörper, jene vom 2. December 1837, K 3276, über die Freiwilligen, welche sich als Obligate engagieren lassen. Nach der ersteren

hat der General-Genie-Director die Befugnis, für das Sappeur- (und Mineur-) Corps gebildete junge Leute zu Cadetten zu ernennen, auch wenn sie nicht Officierssöhne oder von Adel sind.

Weiters enthielt das Circular vom 3. December 1837, K 3277, die Bestimmungen über Obligate *ex propriis.*

Der Mannschaft wird von nun an ein drittes Hemd und eine dritte Gattie verabfolgt. (Hofkriegsrath, 31. October 1838, E 4936 und 4759.)

Nach der Officiers-Adjustierungs-Vorschrift v. J. 1837 sind die Officiere des Sappeur- und Mineur-Corps im wesentlichen jenen des Ingenieur-Corps gleich gekleidet, nur bestehen bei beiden letzteren folgende Unterschiede:

Kopfbedeckung: Der Stabsofficier trägt den bordierten Hut mit einem schwarzen Busche, jenem des Ingenieur-Officiers gleich, doch sind demselben am unteren Schlusse gelbe Federn unterbunden.

Die Hauptleute und Subaltern-Officiere tragen den Infanterie-Officiers-Czako mit der ihrer Charge zukommenden Distinctions-Borte, vorne aber statt der Schlinge, der Cocarde und des Knopfes das auch für die Mannschaft vorgeschriebene Emblem, welches jedoch für den Officier von vergoldetem Metalle zu sein hat, auf dem Czako endlich ebenfalls den 6" hohen schwarzen Rossbusch, wie die Mannschaft.

Bei Detachierungen von ihren Compagnien und Verwendung bei Fortifications-Directionen zur aushilfsweisen Ingenieur-Dienstleistung können diese Officiere den Hut wie der Ingenieur-Officier, jedoch mit dem schwarzen und gelben Federbusche, wie beim Stabsofficier erwähnt, tragen.

Sporen trägt bei der Truppe bloß der Stabsofficier und Corps-Adjutant, u. z. ebenfalls Anschlagsporen.

Die Säbelkuppel ist in Übereinstimmung mit dem Riemenzeuge der Mannschaft, für die Oberofficiere von schwarz lackiertem Leder, für den Stabsofficier nach der allgemeinen Vorschrift. (Gold mit rothem Saffianfutter und solcher Einfassung.)

Zu Ende des Jahres 1837 erfolgte die Verfügung, dass die Verordnung vom 21. Mai des genannten Jahres, welche in Bezug auf die Einberufung der Pionnier-Recruten zum Corpsdienst ergangen war, künftig auch bei dem Sappeur- (und Mineur-) Corps in Anwendung zu kommen habe. Die General-Commanden in Nieder-Österreich, Böhmen, Mähren, und Inner-Österreich erhielten daher den Befehl, „die betreffenden Werbbezirks-Regimenter nachdrücklichst anzuweisen, dass bei der Auswahl der Recruten für die genannten beiden Corps an die bestehenden Vorschriften sich gehalten, somit nur solche Individuen fürgewählt werden, welche außer der physischen Angemessenheit, die Kenntnis einer entsprechenden Profession besitzen". Der gleiche Befehl ergieng an das General-Commando in Galizien für den Fall, „dass künftig in Galizien für das Sappeur- und Mineur-Corps Recruten angewiesen werden sollten." (K 1233, 3546 von 1837.)

Die Adjustierungs-Vorschrift der Mannschaft v. J. 1828 wurde infolge der neuen, mittels Allh. Entschließung vom 22. Mai 1840 genehmigten Vorschrift außer Kraft gesetzt (4. Juni 1840, E 2210). Hiernach war die Adjustierung der Mannschaft des Sappeur-Corps von nun an, u. z. gleich jener des Mineur-Corps, wie folgt, vorgeschrieben: 1840.

Czako, wie der Infanterist, jedoch statt der Cocarde, der Knopfschlinge und des Knopfes, mit einem messingenen Emblem adjustiert, welches für die Mineurs eine explodierende Mine, für die Sappeurs einen Sappekorb, vor welchem ein Kopf- und Brustharnisch mit Schwert aufgepflanzt ist, darstellt; der Alt-Mineur und Alt-Sappeur mit der Distinctions-Schnur, Ober-Mineur und Ober-Sappeur mit der Corporals-, Feldwebel, Mineur- und Sappeur-Meister und -Führer mit der Feldwebels-Borte. Hiezu Rosshaarbusch, 6" hoch, aus schwarzen, herabhängenden, auf einem Fischbeinstiele aufgebundenen Rosshaaren.

Rock von genässtem, lichtblauem Tuche, dunklerer Nuance, kirschroth egalisiert, mit gelben Infanterie-Knöpfen und ganz nach Art der Jäger-Röcke erzeugt.

Pantalons wie für die deutsche Infanterie, jedoch kirschroth passepoiliert, und an den Fußmündungen zu einem Laufe eingeschlagen, in welchen — sowie bei der Artillerie — Gürtel mit Schnallen eingezogen sind.

Mantel wie bei der Infanterie (grau).

Stiefel, wie der deutsche Cavallerist, jedoch ohne Sporen.

Leibel, nach der Grundfarbe des Rockes und nach der Form des deutschen Infanterie-Leibels.

Zwilch-Pantalons, wie die Artillerie, jedoch ohne Strupfen.

Tornister, wie der Grenz-Infanterist (um 1" schmäler, wie jener der Linien-Infanterie und Riemenzeug von schwarzem Oberleder, was überhaupt von allem Riemenzeug der Mannschaft des Mineur- und Sappeur-Corps gilt).

Brotsack, Lagermütze, Fäustlinge, wie die Infanterie.

Säbel mit Scheide, wie der Infanterie-Zimmermann (gerade, polierte Klinge, ohne Hohlschliff, 2' $1^{1}/_{2}$" lang, $1^{1}/_{2}$" breit, am Rücken mit einer 1' $8^{3}/_{4}$" langen Doppelreihe schief eingefeilter Sägezähne, an der Spitze mit einem kreisrunden Loche von $^{5}/_{8}$" Durchmesser und an der Angel mit einem Stiftloche versehen. Das Gefäß von Gussmessing massiv mit durchlaufender Angelhülse, im Handgriffe eingeschweift, mit einer schraubenförmigen Windung, und hat zwischen der $4^{3}/_{4}$" langen Parierstange nach auswärts einen Vorbuckel. Die Klinge ist in der Angelhülse mit einem messingenen Querstift und am Griffknopfe mit einer messingenen ovalen Platte vernietet. Die mit schwarzem Leder überzogene, hölzerne Scheide hat messingenes Mundstück mit Tragknopf, und nach unten schmäler werdendes, abgerundetes Ortband aus demselben Metalle).

Überschwungriemen, wie der Jäger-Zimmermann (schwarz), jedoch mit angesetzter Bajonnetthülse.

Cartouche mit Riemen, wie der Grenz-Infanterie-Corporal.

Stutzenriemen, wie der ordinäre Jäger.

Batterie-Deckel-Futteral (die Bewaffnung bestand noch aus Steinschloss-Carabinern) vom Oberleder wie der Infanterist.

Der Tambour war wie der Jung-Mineur gekleidet und gerüstet, nur trug er am Rocke die Verzierung, wie der Infanterie-Tambour, dagegen kein Gewehr, daher die hierauf bezüglichen Bestandtheile wegfielen.

Die Unterofficiere das Porteépée und lederne Handschuhe, dann der Ober-Mineur (-Sappeur) den Haselstock und Stockriemen von schwarzem Leder, der Mineur- (Sappeur-)Führer und -Meister, und der Mineur-Feldwebel das spanische Rohr, ohne Stockriemen, wie bei der Artillerie.

Die Cadetten und *ex propriis*, entsprechend der Charge, doch auch als Jung-Mineure (-Sappeure) Porteépée und Handschuhe, wie die Unterofficiere.

Die Fourierschützen nach der allgemeinen Armee-Vorschrift (Kleidung von mohrengrauem Tuche, der Rock kurz mit schwarzem Kragen, runden Hut mit hohem Kopfe, vorne ober der Krämpe mit einem Schilde aus Messing, in dessen Mitte die Anfangsbuchstaben des Corps angebracht waren), die Privatdiener, wie die Jung-Mineure, jedoch ohne Czako und Rüstung, bloß mit Brotsack und Tornister.

Der Corps-Tambour war wie der Feldwebel adjustiert, trug auch das spanische Rohr und hatte die Rockverzierung und das Trommel-Bandelier mit Goldborten, dann die Trommelschlägel wie ein Regiments-Tambour; von der Rüstung nur den Brotsack, Tornister und Überschwungriemen.

Der Fourier, wie alle Fouriers der Armee adjustiert, u. z. Hut nach der Officiers-Vorschrift mit goldener Schlinge, jedoch die Rosen von Seide; mohrengrauen Rock, wie der Uniformrock des deutschen Infanterie-Officiers, aber ohne Passepoil, dagegen Knöpfe und Aufschläge wie die Corps, zu denen sie gehörten; Pantalons ebenfalls mohrengrau, ohne Passepoil, Oberrock von derselben Farbe ohne Egalisierung nach dem Infanterie-Officiers-Schnitte, wie denn auch alle übrigen Adjustierungsstücke der Infanterie-Officiers-Vorschrift entsprechend waren, nur die Lagermütze ohne Goldverzierung, und das Porteépée wie der Unterofficier.

Der Corps-Profoß hatte den Hut wie der Fourier, die Uniform von dunkelblauem Tuche nach dem Schnitte der Infanterie-Officiers-Campagne-Uniform mit krapprother Egalisierung, Knöpfe des Corps, den Oberrock von dunkelblauem Tuche, Kragen und Aufschläge krapproth, im übrigen wie der Fourier, nur statt des Degens den Infanterie-Säbel.

Bei beiden Corps wurden keine Schnurrbärte getragen.

Die Schanz-Corporale waren wie die Fouriere adjustiert, nur hatten sie den Rock von kornblumenblauer Farbe mit kirschrothem Tuche egalisiert, und trugen nur den mit Eisen montierten Infanterie-Säbel und das spanische Rohr.

Die Kasern-Hausmeister unterschieden sich von den Schanz-Corporalen nur durch den Haselstock, doch kam auch ihnen das spanische Rohr zu, wenn sie zu dessen Tragung vor ihrem Übertritte berechtigt waren.

Zum Schlusse des Capitels „Adjustierung“ wollen wir noch bemerken, dass für die Fortifications-Bau-Beamten keine Uniform vorgeschrieben war.

Die im Jahre 1825 eingegangene 2. Stabsofficiersstelle im Sappeur-Corps wurde ungeachtet der im Jahre 1841 dargestellten Nothwendigkeit 1841.
der Wiedercreierung nicht systemisiert, jedoch die Führung eines 2. Stabsofficiers als supernumerär bewilligt.

Die Strafe der Vermögens-Confiscation in Deserteursfällen wird zufolge der Allh. Entschließung vom 7. Jänner 1842 abgeschafft, und zur Entschädigung 1842.
des Ärars für enttragene Monturs- und Rüstungssorten die Einführung von Pauschalien verfügt. Für einen Gemeinen des Sappeur-Corps beträgt dieses Pauschale u. z.:

für Montur allein	17 fl. 9 kr.	23 fl. 16 kr.	32 fl. 19 kr. C.-M.
„ Rüstung „	6 „ 7 „		
„ Armatur „	9 „ 3 „		

An sonstigen allgemeinen Bestimmungen und Einführungen sind zu erwähnen:

Ausgenommen bei der Reengagierung darf freiwillig auf lebenslang kein Militär-Eintritt mehr stattfinden (24. Februar 1843); 1843.

für den Militär-Belag werden formmäßige, einfache, eiserne Bettstellen eingeführt (12. April 1844, E 967);

die Grundsätze über die Behandlung real- oder halbinvalider Leute, welche in Civil-Staatsdienste treten, werden verlautbart (10. Juli 1844, 1844.
D 1672);

das kais. Patent vom 14. Februar 1845 setzt die Capitulation der Unter- 1845.
thanen in den militärisch conscribierten Provinzen für den Militärdienst überhaupt auf 8 Jahre herab (18. Februar 1845, K 823), infolge dessen wird die kürzeste Dauer der Reengagierung auf 4 Jahre festgesetzt (24. März 1845 E 624).

Im Laufe des Jahres 1847 wurde das Sappeur-Corps von Bruck a. d. 1847.
Leitha nach Olmütz verlegt, und im nächsten Jahre infolge des durch die kriegerischen Ereignisse hervorgerufenen größeren Bedarfes an technischen Truppen mittels der Allh. Entschließung vom 27. Juni 1848, 3035 M. K., die Neuerrichtung von 2 Compagnien verfügt, wonach das Sappeur-Corps aus dem Stabe, 8 Feld-Compagnien und der Garnisons-Abtheilung bestand.

Um die Aufstellung durchzuführen, erhielt das Corps, unter vorzugsweiser Beiziehung der von demselben entlassenen landwehrpflichtigen

Mannschaft, aus dem Bereiche des General-Commandos in **Böhmen** 90, in **Mähren** 68, in **Niederösterreich** 68 und in **Steiermark** 54, zusammen 280 Mann zugewiesen.

1848. Hinsichtlich der im Jahre 1848 ergangenen Anordnungen wegen Ansprache der Corporale und äquiparierenden Chargen durch Höhere, wegen Abschaffung der Stöcke und spanischen Rohre bei den Unterofficieren, Änderungen in der Adjustierung und betreffs Tragens des Schnurrbarts, wegen der neuen Strafnorm, Stiftung der silbernen Tapferkeits-Medaille 2. Classe, und Abänderung der Medaillen-Vorschrift u. s. w., siehe Seite 120.

Ein vom Officiers-Corps des Sappeur-Corps *dto.* **Olmütz**, 30. Mai 1848, dem General-Genie-Director unterlegtes Promemoria, in welchem, unter Berufung auf die bei Errichtung des Corps erlassenen 16 Punkte, die vielfachen Zurücksetzungen dargelegt wurden, welche den Officieren dieses Corps zum Vortheile der Ingenieur-Officiere seit vielen Jahren erwachsen sind[1]), gab dem Erzherzog die Veranlassung, die schon 1841 vorgebrachte Bitte wegen Systemisierung einer 2. Stabsofficiersstelle im Sappeur-Corps zu wiederholen.

Se. Majestät geruhten hierauf mittels Allh. Entschließung vom 22. Juli 1848, 3614 M. K., „die 2. supernumeräre Stabsofficiersstelle im Sappeur-Corps in eine zum completen Stande des Corps gehörige, systemisierte zu verwandeln."

Die Vermehrung des Corps auf 8 Compagnien brachte die Nothwendigkeit mit sich, zwischen dem Corps-Commando und den Compagnien, wie bei der Infanterie, eine Zwischenstelle einzuschieben, und je 4 Compagnien unter einen Bataillons-Commandanten zu stellen; diese Maßregel, mit welcher gleichzeitig die Ernennung eines zweiten Majors, und der beiden Bataillons-Adjutanten verbunden war, erhielt die Genehmigung Sr. Majestät mittels der Allh. Entschließung vom 30. September 1848, 5608 M. K. g. vom 6. October 1848, so dass sich das Corps von nun an in den Stab, 2 Bataillone zu je 4 Compagnien, und die Garnisons-Abtheilung gliederte.

Der Mangel einer eigenen Ergänzungs-Abtheilung brachte es jedoch mit sich, dass im Kriege ein Theil der Feld-Abtheilungen in der Stabs-Station zurückbleiben musste, um die Abrichtung und Ausbildung der Ersatz-

---

[1]) Der Schluss des Promemoria gipfelte in der Bitte, die nachfolgenden Punkte einer gnädigen Berücksichtigung zu unterziehen:

1. dass die supernumeräre, zweite Stabsofficiersstelle in eine systemisierte umgewandelt werde;

2. dass der Corps-Commandant nur aus dem Sappeur-Corps durch Vorrückung des zweiten Stabsofficiers hervorgehe;

3. dass die Sappeur-Officiere vom Lieutenant aufwärts nur im Corps selbst avancieren, und offene Stellen nicht durch Ingenieur-Officiere besetzt werden;

4. dass bei Belagerungen oder anderartigen kriegerischen Unternehmungen die Sappeur-Officiere mit ihrer Mannschaft gleich den Ingenieur-Officieren verwendet werden.

mannschaft zu besorgen; trotz des vermehrten Standes von 8 Compagnien blieben daher — da zwei Compagnien zu dem gedachten Geschäfte nothwendig waren — nur 6 Compagnien für die Verwendung im Felde übrig, womit im gegenwärtigen Augenblicke das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Anfangs 1849 (März) befand sich nämlich die 1., 3. und 4. Compagnie bei der Armee in Ungarn, die 2. und 5. bei jener in Italien, die 6. in Simmering und die 7. und 8. zu dem gedachten Zwecke in der Stabs-Station Olmütz. Außerdem standen supernumeräre Detachements in Komorn, Ofen, Temesvár, Ulm, und Rastatt. Die thatsächlichen Standesverhältnisse des Corps und die Dislocation desselben zu dieser Zeit zeigt detailliert die Beilage 56. 1849. Beil. 56.

Die beiden Armee-Commandanten in Italien und Ungarn verlangten im Jahre 1849 eine Vermehrung der Genie-Truppen, und namentlich betonte FM. Graf Radetzky, dass er in Berücksichtigung der in Ausführung befindlichen und in der nächsten Zeit in Aussicht stehenden fortificatorischen Arbeiten mit den bei der Armee befindlichen 2 Mineur- und Sappeur-Compagnien nicht das Auslangen finden könne. Der General-Genie-Director, vom Kriegs-Ministerium aufgefordert sich zu äußern, wie da abgeholfen werden könnte, benützte diese Gelegenheit, um auf die schon wiederholt zur Sprache gebrachte Unzulänglichkeit, und deshalb angeregte Vermehrung der Genie-Truppen zurückzukommen (Nr. 684 vom 15. März 1849.)

„Diese Unzulänglichkeit, welche Se. Excellenz der commandierende Herr Feldmarschall in seinem zuliegenden Berichte vom 1. März l. J., Nr. 504 op. so gründlich nachweiset“ schreibt FML. Graf Caboga, „ist umsomehr zu beklagen, als der noch disponible Stand beider Corps in der Stabs-Station Olmütz es kaum gestatten wird, noch eine schwache Compagnie Mineurs dahin zu bestimmen, wenn nicht bei einer größeren Detachierung aller theorethische und praktische Unterricht aufhören, die Abrichtung der jungen Mannschaft unmöglich gemacht, und die Compagnie-Schulen geschlossen werden wollen. Es sind nämlich nur noch in Olmütz in allem sammt Officiers und Chargen die 1., 7., 8. Compagnie Mineurs mit 440 Köpfe, dann die 7. und 8. Compagnie Sappeurs mit 226 Köpfe präsent, nachdem alle übrige Mannschaft (ohne von der für den Dienst der Ingenieur-Akademie ausschließlich gewidmeten 9. Sappeur-Compagnie zu sprechen) sich bereits theils bei den Armeen in Italien und Ungarn, theils im deutschen Reiche in Ulm, Rastatt und Mainz befindet, wo sie nur zu sehr in Anspruch genommen ist, und nicht ohne großen Nachtheil des Dienstes zurückgezogen oder auch nur vermindert werden könnte.“

Es wird nun unter Darlegung der Motive die Vermehrung des Sappeur- und Mineur-Corps um je 1 Bataillon zu 4 Compagnien beantragt, und dann heißt es weiter: „Wird diese neue Einrichtung gnädigst genehmigt, und wird

außerdem dafür gesorgt, dass man die Mineurs und Sappeurs außer ihrem eigentlichen Berufe auch in den Pionnier-Dienst einübt (was durch eine gegenseitige Verständigung der 3 technischen Körper zum Frommen Aller leicht wechselseits erzielt werden könnte, und erzielt werden sollte), so werden diese Genie-Truppen die ersprießlichsten Dienste im Frieden sowohl, als im Kriege — allwo sie jetzt schon mit so gutem Erfolge verwendet werden — zu leisten im Stande sein, und ihre jetzt erbetene Augmentation nicht nur den Staatsfinanzen keine neuen Lasten aufbürden, sondern dadurch vielleicht mehre Ersparungen erzielt werden, dass man sie bei öffentlichen Arbeiten zweckmäßig verwende und benütze."

Ferner wird, in Anhoffnung der Genehmigung des Antrages vorgeschlagen:

„1. Dass von den zwei Obersten und Corps- oder Regiments-Commandanten alternativ nur einer aus den Stabsofficieren des Genie-Corps gewählt werden solle; bishero nämlich waren mit sehr seltener Ausnahme die Commandanten stets und ausschließlich Ingenieur-Officiere, so z. B. im Sappeur-Corps in einer ununterbrochenen Reihe die Oberste Lanfrey, Frantischek, Cerrini, Stregen, Bolza, Wolter, Hentzi und Pöck, und im Mineur-Corps die Oberste Martonitz, Halouziere, Caboga, Zimmer, Martony und Hentzi;

2. dass von den 6 Bataillons-Commandanten 4 aus dem eigenen Stande des Sappeur- und Mineur-Regimentes, und nur 2 aus dem Genie-Corps fürzuwählen;

3. dass, da der Stand der Capitänlieutenants im Genie-Corps 30 beträgt, stets die Hälfte (also 15 Capitänlieutenants) ein Jahr bei dem Sappeur- und ein Jahr bei dem Mineur-Corps einzutreten hätten, um sich mit dem praktischen Dienst dieser vertraut zu machen, nicht weniger aber auch den Truppendienst aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die fortwährend detachierten 15 Capitänlieutenants durch ebenso viele Officiere gleicher Charge des Sappeur- und Mineur-Corps im Genie-Corps zu ersetzen, und als zugetheilt bei den Fortifications-Directionen zu führen sein werden. Durch dieses Roulieren wird die Verbindung des eigentlichen Genie-Corps mit den Genie-Truppen inniger werden, die Genie-Officiere erwerben praktische Kenntnis des Truppendienstes und werden mit dem technischen, ausübenden Fach der Sappe- und Minen-Arbeiten mehr bekannt, während ihre Zutheilung zur Truppe, sowie jene der Sappeur- und Mineur-Officiere bei den Fortifications-Directionen neue wissenschaftliche Elemente in die Corps-Schulen bringen, und zur Ausbildung der beiden Truppengattungen nicht wenig beitragen wird."

Auf diese Anträge eröffnete das Kriegs-Ministerium jedoch unterm 31. März März, Nr. 1597 M. K. g, dass, „da bei den geänderten Verhältnissen und nach den jüngsten Ereignissen in Italien die Vermehrung der dort befindlichen Genie-Truppen für den Augenblick mindestens nicht mehr so dringend

nothwendig ist, übrigens die Vertheilung und Zuweisung sämmtlicher mit der heurigen Stellung ausgeschriebenen Recruten bereits Platz gegriffen hat, und die Infanterie-Regimenter keine Mannschaft mehr abgeben können" diesen keine Folge gegeben wird.

„Da jedoch durchaus nicht verkannt wird, dass eine Vermehrung der Genie-Truppen im Verhältnisse zu den vielen Plätzen der Monarchie und der Stärke der Armee allerdings angezeigt, und jedenfalls höchst wünschenswert erscheint, wird die General-Genie-Direction anmit ermächtigt, den Stand der Alt- und Jung-Sappeurs bei den 8 Compagnien des Sappeur-Corps und ebenso jenen der Alt- und Jung-Mineurs bei den 8 Compagnien des Mineur-Corps, durch freie Werbung bis auf 170 Mann per Compagnie zu vermehren, wonach dieser einmal erreichte Mannschafts-Zuwachs in der Folge die etwaige Errichtung einer neuen Division bei jedem der beiden Corps ermöglichen wird."

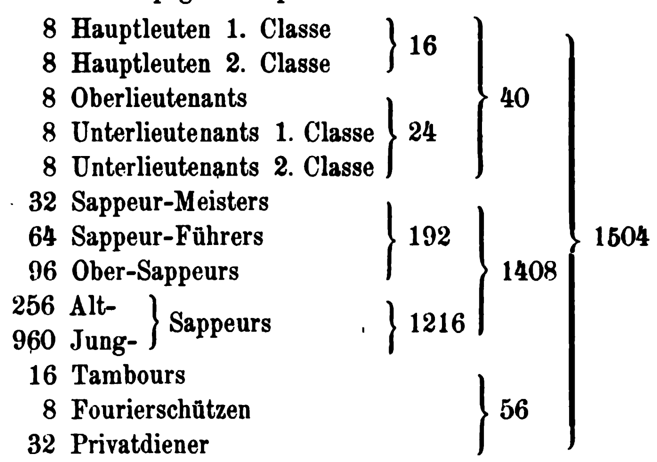
In der That kam diese letztere Maßregel bald darauf zur Durchführung, denn Se. Majestät geruhten mittels der Allh. Entschließung vom 1. Juli 1849 die Errichtung einer „Depot- — nämlich 5. — Division", der die Abrichtung der Recruten ausschließlich zukommt, sowohl beim Mineur- als Sappeur-Corps, ferner die Feststellung des Feld-Compagnie-Standes in beiden Corps mit:

1 Hauptmann 1. Classe als Commandant
1 Hauptmann 2. Classe
1 Oberlieutenant
1 Unterlieutenant 1. Classe
1 Unterlieutenant 2. Classe
} als Zugs-Commandanten
4 Sappeur- oder Mineur-Meister
8 Sappe- oder Minen-Führer
12 Ober-Sappeurs oder -Mineurs
1 Fourierschütz
2 Tambours
32 Alt-Sappeurs oder -Mineurs
120 Jung-Sappeurs oder -Mineurs
4 Privatdiener

zusammen 188 Köpfe, zu genehmigen; gleichzeitig hatte die Mutierung von 8 Alt- und 8 Jung-Sappeuren in ebenso viele ausgerüstete Ober- und Unter-Zimmerleute stattzufinden und erfolgte auch noch die Gleichstellung der Löhnungen der Mannschaft des Sappeur- mit jener des Mineur-Corps (4. Juli 1849, J 3614).

Von dieser Zeit datiert die Vermehrung des Officiersstandes der Compagnien um einen Officier, damit jeder der 4 Züge von einem Officier commandiert werden könne, und die Einführung der Unterlieutenants 2. Classe beim Sappeur-Corps.

Die 8 Feld-Compagnien repräsentierten demnach einen Stand von:



8	Hauptleuten 1. Classe	16	40	1504
8	Hauptleuten 2. Classe			
8	Oberlieutenants	24		
8	Unterlieutenants 1. Classe			
8	Unterlieutenants 2. Classe			
32	Sappeur-Meisters	192	1408	
64	Sappeur-Führers			
96	Ober-Sappeurs			
256	Alt- Sappeurs	1216		
960	Jung- Sappeurs			
16	Tambours		56	
8	Fourierschützen			
32	Privatdiener			

Der Stab, um 2 Stabsofficiere und 2 Subaltern-Officiere (Bataillons-Adjutanten), 2 Fourierschützen und 2 Privatdiener vermehrt, zählte 24 Köpfe; die Depot-Division hatte im allgemeinen dieselbe Chargenzahl, wie eine Feld-Division, doch wurde die erstere zufolge Allh. Entschließung vom 30. November 1849 nach kurzem Bestande wieder aufgelöst. (20. December in Vollzug gesetzt.)

Die Dislocation des Corps war zu dieser Zeit:

Stab, 1., 8. Compagnie: Olmütz,
2., 5. Compagnie in Italien,
3., 4. Compagnie in Komorn,
6. Compagnie in Peterwardein,
7. Compagnie in Ofen,
Garnisons-Compagnie: Wien.

Die früher erwähnte Allh. Entschließung bestimmte auch, dass jede der 8 Compagnien beider Corps mit dem Stande von 240 Gemeinen (Jung-Sappeurs, Jung-Mineurs) zu bestehen habe, von welchen 60 stets auf Urlaub zu sein haben, ferner dass die Officiersstellen in diesem Corps nicht mehr wie bisher durch eigene Officiere derselben, sondern durch Officiere des Genie-Corps zu besetzen sind. Von diesen letzteren haben dann bloß die Compagnie-Commandanten länger bei diesen Corps zu verbleiben, damit ein dem Dienste schädlicher, zu oftmaliger Wechsel derselben vermieden werde; die übrigen Officiere des Genie-Corps aber haben in den unteren Chargen künftig ohne Ausnahme wenigstens 1½ bis 2 Jahre in der Sappeur- oder Mineur-Compagnie eingetheilt zu werden, und in selben zu dienen, um dadurch das Wesen der Truppe und den inneren Truppendienst sich eigen zu machen. Unterofficiere der Sappeurs oder Mineurs endlich, welche sich zu Officiers eignen, und als solche versprechen, wenigstens bis zur Hauptmannscharge inclusive befördert werden zu können, sind nach einer

entsprechenden Vorschule und abgelegtem Examen ohne Unterschied in das Genie-Corps als Officiere zu befördern.

„Gemäß dieses von Mir ausgesprochenen Systems," fährt das Allh. Handschreiben fort, „hat die General-Genie-Direction die zweckmäßigsten Personal-Veränderungen bei dem Sappeur- und Mineur-Corps theils jetzt, theils im Verlaufe der nächsten Jahre dergestalt vorzunehmen und Mir zur Kenntnis zu bringen, dass mit Rücksicht der immer gleichen, gediegenen Fortbildung der benannten zwei Corps, auch der eben so wichtige, von Mir angedeutete Zweck der praktischen Ausübung des inneren Truppendienstes und der Liebe zu selben, immer mehr in den einzelnen Individuen des Genie-Corps in vollem Maße erzielt werde."

Durch diese Allh. Bestimmungen war der Weg angedeutet, welcher zur Vereinigung des Sappeur- und Mineur-Corps mit dem Ingenieur-Corps führen musste. Indem wir hinsichtlich des Verfolges dieser Angelegenheit auf Seite 131 verweisen, führen wir hier nur jene Bestimmungen an, welche noch vor dieser Vereinigung erfolgten, und das Sappeur- (und Mineur-) Corps speciell betrafen.

Wichtige Bestimmungen enthielt ein Circular vom 11. December 1849 (M. K. 9700) betreffend die Aufhebung der Stellvertretung, Einführung einer Taxe zur Befreiung von der Militär-Dienstpflicht, und die Engagierung von Freiwilligen. Hiemit wurde die bisher im Frieden zugestandene Bewilligung, Leute, welche der Militärpflicht unterliegen, gleich bei der Stellung, oder solche, die in der Armee dienen, gegen Stellung anderer Leute zu entlassen, ganz aufgehoben, dagegen künftig unter friedlichen Verhältnissen jedem zum Militärdienste Verpflichteten gestattet, unter gewissen Bestimmungen durch den baaren Erlag einer Taxe (je nach den Provinzen 500 bis 700 fl.) sich von dieser Verpflichtung zu befreien. Es erfolgte die Systemisierung des Stellvertreter-Fondes, und die Fixierung der Modalitäten, unter welchen Freiwillige nach beendeter 8jähriger Capitulation mit dem Anspruche auf die besonderen, aus dem gedachten Fonde herrührenden Genüsse angenommen werden können. Für das Sappeur-Corps wurden 30 solcher Stellen bewilligt.

Rücksichtlich der Adjustierung des Sappeur-Corps traten mehrfache Veränderungen ein.

Nachdem schon infolge einer Allh. Entschließung vom 10. Jänner 1850 1850.
die Einführung von Distinctions-Sternchen aus weißem Tuche für die Unterofficiere und die ihnen äquiparierenden Chargen der ganzen Armee verfügt worden war (Erlass 13. Jänner 1850, Nr. 322 M. K. e), genehmigten Se. Majestät weiters im September des genannten Jahres die neu angetragene Adjustierung des Sappeur- und Mineur-Corps mit den bei den Infanterie-Pantalons, Lagermützen und Fäustlingen angeordneten Modificationen, sowie rücksichtlich des Sappeur- und Mineur-Meisters den in Vorschlag gebrachten Schleppsäbel mit Hängkuppel von Ispahan-Wolle, und den Wegfall der entbehrlich gewordenen Cartouche. (C. V. 29. September 1850, E 6505.)

Diesemnach erhielten auch die Extra-Corps der Fußtruppen im Leibe gefütterte, mit 2 Knopfreihen (jedoch ohne Paroliknöpfe) und mit Taschen versehene, dann so geschnittene Mäntel, dass sie über den ganzen Pack gehängt, vorne nicht klaffen, und dass sie bei der Packung im sogenannten Kranze mit 4 Packriemen am Tornister befestigt werden.

Als Kopfbedeckung erhielten die Sappeure (und Mineure) Czakos aus mattem, wasserdichtem Filze mit ledernem Deckel, rückwärts höher als vorne und nach oben mäßig verjüngt zulaufend. Statt der bisherigen Cocarde wurde an der Vorderseite dieser Czakos für alle Truppenkörper gleich, und ohne speciellem Embleme, der k. k. Doppeladler, und weiters eine messingene, in der Mitte schwarz lackierte Rose eingeführt. Die Unterofficiers-Distinctionsborten zu den neuen Czakos wurden für die Feldwebel mit $1^{3}/_{4}$", für die Corporale mit 1" Breite, aus Ispahan-Wolle vorgeschrieben. (C. V. 27. November 1850, Nr. 6025 M. K e.)

Von allgemeinen, im Jahre 1850 ergangenen Vorschriften wären zu erwähnen:

Die Vorschrift über die Annahme und Behandlung der Freiwilligen und über die zur Durchführung dieser Institution zu beobachtenden Modalitäten (C. V. 31. Jänner 1850, Z. 851 M. K.), deren Einführungs-Verordnung mit dem Passus schließt: „Indem das Kriegs-Ministerium überzeugt ist, dass die Herren Truppen-Commandanten den wichtigen Einfluss anerkennen, welchen die Institution der Freiwilligen durch Beibehaltung lange dienender, mit den Ereignissen eines thätigen Soldatenlebens vertrauter, gut conduisierter Krieger auf den Geist und die Waffenfähigkeit der ihnen von Sr. Majestät anvertrauten Truppen nehmen muss, findet es sie nur dazu aufzufordern, ihrer Mannschaft die Vortheile wohl begreiflich zu machen, welche aus dieser Institution für die sich zur freiwilligen Verlängerung ihres Militärdienstes herbeilassenden Leute dadurch entspringen, dass ihnen nebst einer ausgezeichneten Stellung unter ihren Kameraden auch die Mittel geboten werden, sich in ehrenhafter Weise bloß durch ihre Militär-Dienstleistung für ihr ganzes Leben ein genügendes Auskommen zu verschaffen"; dann

die Einführung von Waffen-Inspectoren, und von Waffen-Officieren bei jedem Bataillon (Allh. Befehl 24. December 1850, M. K. 8147 d; 26. December 1850); endlich

die Bestimmung, dass künftighin nicht nur bei den Jägern, sondern bei allen mit Schusswaffen ausgerüsteten Truppen auf einen rationellen Gebrauch derselben hingewirkt, und daher dem Scheibenschießen eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde (Allh. Befehl 29. December 1850, M. K. 8254 d, 30. December 1850).

Infolge der Allh. Entschließung vom 21. Jänner 1851 (M. K. 448 g vom 24. Jänner 1851) hörte das Sappeur-Corps nach 90jährigem Bestande, während dessen es von 3 auf 9 (durch kurze Zeit auf 11) Compagnien erhöht worden war, als selbständiges Corps zu bestehen auf, und es gieng aus demselben das 1. Genie-Regiment hervor. 1851.

Auch für das Sappeur-Corps werden wir das Namens-Verzeichnis sämmtlicher Officiere, welche im Corps seit dessen Errichtung gedient haben, im 2. Abschnitt nachtragen; die Commandanten des Corps zeigt die Beilage 57. Beil. 57.

III.

Mineur-Corps.

Von der Errichtung der 1. Mineur-Compagnie bis zur Unterstellung unter die General-Genie-Direction im Jahre 1772.

Österreich hatte in seinen langen Kriegen mit den Türken hinlängliche Gelegenheit, den Minenkrieg zu studieren, und bei der Belagerung Wiens im Jahre 1683 hatte die Besatzung dieser Stadt hierin schon, trotz der Ungunst der Verhältnisse, einiges geleistet. Auch der weitere Verlauf der nach dem Entsatze Wiens anhebenden großen Türkenkriege bis zum Frieden von Karlowitz (26. Jänner 1699) hatte die Wichtigkeit des Minen-Wesens deutlich erkennen lassen; dennoch wurde erst im Jahre 1716 auf drin- 1716.
gendes Betreiben des Prinzen Eugen von Savoyen eine Mineur-Abtheilung errichtet (Seite 12) und der Feld-Artillerie zugetheilt, wo sie eine Compagnie formierte.

Im Jahre 1748 gelangte eine zweite Mineur-Compagnie zur Aufstellung; 1748.
das im Jahre 1757 erschienene „Reglement für das k. k. gesammte Feld- 1757.
Artillerie-Corps" enthält in dem, von der „Minier-Compagnie" handelnden Hauptstück Folgendes:

„Obgleich die Minierkunst an sich betrachtet, von der Geschützkunst verschieden ist, und eine besondere Wissenschaft ausmachet; so beruhen beyde dennoch nicht nur auf einerley Gründen, sondern stehen auch in mancher andern Absicht, in einem genauen Zusammenhange. Daher ist auch die Minier-Compagnie mit dem Artillerie-Corps verbunden, und demselben einverleibet; stehet auch jederzeit unter dem Commando des Commandanten dieses Corps. Um dieser genauen Verbindung willen, ist es nun nicht nur sehr leicht möglich, sondern auch zur Beförderung des Allerhöchsten Dienstes ungemein zuträglich, wenn die Artillerie-Officiers in der Minierkunst, die Minier-Officiers hingegen in der Geschützkunst, eine hinlängliche Einsicht zu erhalten suchen, weil sie derselben bey manchen vorfallenden Gelegenheiten benöthigt sein können."

Von den übrigen §§. dieses Hauptstückes sind folgende Punkte interessant, da sie zeigen, auf welcher Stufe damals die ganze Angelegenheit sich befand:

„Ein Minier-Officier muss nicht nur von den mathematischen Wissenschaften überhaupt, worauf vornehmlich die Minierkunst gebauet ist; sondern auch hauptsächlich von der Kriegs-Baukunst eine nicht bloß historische und unbestimmte, sondern vielmehr gründliche und genaue Einsicht besitzen."

„In dem Falle, wenn mehr als eine Minier-Compagnie errichtet würde, und bey diesen mehreren Minier-Compagnien kein Ober-Hauptmann zu Führung des Commando angestellet ist; so versteht es sich von selbsten,

dass der ältere Minier-Hauptmann das Commando über die Minier-Compagnien führen, folglich der jüngere Hauptmann unter dem Commando des älteren stehen, und ihm als den älteren, die Rapporte erstatten muss; gleichwie auch dieser ältere Minier-Hauptmann sodann die an ihn gebrachten Rapporte, dem zeitlichen Commandanten der Artillerie erstattet, und dieser wieder durch ihn die Befehle an die Minier-Compagnien ergehen lässt."

„Zu Minierern müssen vornehmlich solche Leute genommen werden, die außer den gewöhnlichen, guten Eigenschaften und dauerhafter Gesundheit, schon einige Übung in denen am meisten bei den Minen vorfallenden Arbeiten besitzen, wohin zum Exempel Bergleute, Maurer, Steinmetzen, Tischler, Zimmerleute u. dgl. gehören." „Die älteren Minierer, obgleich sie ebenfalls noch gemeine Leute sind, müssen von den jungen unterschieden und vorzüglicher gehalten werden." „Der Minier-Meister hat die Aufsicht über das Minier- und Schanzzeug, so bey den Minen gebrauchet wird." „In den Quartieren lieget ihm auch noch ob, die Leute in der Minier-Wissenschaft zu unterrichten." „Bei anderen Gelegenheiten vertritt auch der Minier-Meister die Dienste des Feldwäbels, und wechselt mit demselben um."

„Sowohl bei Entwerfung der Minen, und Ausführung derselben in einer Festung, als auch allen übrigen Minen-Arbeiten, welche zur Zeit einer Belagerung, sowohl bey der Vertheidigung einer Festung, als auch dem Angriffe derselben angeordnet werden; muss ein genaues Verständnis zwischen dem Commandanten des Ingenieur-Wesens und den Minierern herrschen: Damit die Entwürfe übereinstimmend zu einerley Endzweck, und nach einerley Regeln eingerichtet werden. Daher auch dem Commandanten der Minierer nicht frey steht, nach eigener Einsicht und Gutbefinden, etwas an den Minen zu ändern, sie weiter zu treiben, oder das geringste dabey vorzunehmen; ohne mit dem ersten einverstanden zu seyn, und von dem Commandanten der Festung, dem die Sache vorgetragen worden, den Befehl dazu empfangen zu haben. Damit aber dieses Einverständnis desto mehr erleichtert werde, muss bei allen Minen das gegenwärtig bey der ganzen Kriegsbaukunst eingeführte und sogenannte Fortificationsmaß gebrauchet werden."

Weiters enthält das Reglement in diesem Hauptstücke die allgemeinen Vorschriften für die Verhaltungen bei den Arbeiten, und in jenem über die Belagerungen und Vertheidigungen jene über die übrigen Dienste, während bezüglich Mannszucht, Subordination etc. für die Minier-Compagnie die gleichen Bestimmungen, wie für die Artillerie gelten.

„Weil aber in einem Feldzuge sich sehr oft Fälle eräugen, wo die Minierer keine Dienste treffen und solche größtentheils sich bei den Artillerie-Corps befinden; so können sie in dergleichen Fällen zu Stückwachter u. dgl. gebrauchet werden, und hierin mit der übrigen Artillerie abwechseln. Bei Feldschlachten aber befindet sich die Minier-Compagnie bei der Artillerie-Reserve, um die Austheilung der Munition, und übrige sich dabey eräugende Vorfallenheiten zu besorgen."

Der große Antheil, den die Mineurs an der Erhaltung und Vertheidigung, dann Eroberung verschiedener Festungen hatten, ließ schon im Jahre 1763 die Vermehrung der Mineurs um weitere 2 Compagnien nothwendig erscheinen, und von nun an bildeten diese, nebst den schon bestehenden zwei Compagnien, als Bestandtheil der Artillerie, die „Mineur-Brigade". Sie stand unter dem Commando des, 1764 zum Oberstlieutenant vorgerückten Majors Schröder mit der Dislocation in Peterwardein. 1763.

Nach einer aus dem Jahre 1770 stammenden „Rang- und Rangierungs-Lista des k. k. Feld-Artillerie-Haupt-Corps" (in welcher von jedem Manne auch sein Alter, seine Dienstzeit, Profession und die Größe angegeben ist), hatte die „Minier-Brigade" folgenden Stand: 1770.

Stab:

1 Oberst (Albrecht Heinrich Schröder),
2 Majore (Josef Pawliczek, Ludwig Mikowiny von Brzesnobanya),
1 Brigade-Adjutant (Heinrich Egard),
1 „ Fourier (Josef Egerer),
1 „ Feldscher (Franz Nell),
3 Fouriers,
3 Feldschers,

4 Compagnien; mit je:

1 Hauptmann	4	113 Köpfe,
1 Oberlieutenant		
2 Unterlieutenants		
2 Feldwebel	11	
1 Minier-Meister		
8 Corporale		
1 Tambour	98	
97 Miniers		

somit der ganze Stand 464 Mann.

Der Profession nach waren hiebei vorhanden:

6 Bader, 1 Barbier, 1 Bäcker, 62 Bergleute, 8 Binder, 6 Bräuer, 2 Drechsler, 1 Eigengießer, 2 Gärtner, 1 Glaserer, 1 Goldschmied, 2 Hammerschmiede, 5 Jäger, 3 Kaufmannsdiener, 1 Kürschner, 1 Koch, 68 Maurer, 10 Metzger, 22 Müller, 1 Musiker, 2 Riemer, 1 Rothgerber, 1 Sattler, 4 Seiler, 3 Schlosser, 14 Schmiede, 24 Schneider, 4 Schreiber, 15 Schuster, 1 Siebmacher, 7 Steinbrecher, 4 Steinmetze, 16 Studenten, 12 Tischler, 6 Tuchmacher, 1 Tuchscherer, 4 Wagner, 6 Weber, 4 Zeugmacher, 2 Zeugschmiede, 1 Ziegeldecker, 20 Zimmerleute, 34 ohne Profession.

Das Officier-Corps, außer den beim Stabe schon angeführten Officieren, bestand aus:

Hauptmann Josef Hainz, Bernhard Schwandner, Franz Tluck v. Thoschonowitz (die 4. Stelle momentan unbesetzt);

Oberlieutenant Josef Levit v. Felsenstein, Ignaz Kobler, Mathias Brzesina, Josef Madl;

Unterlieutenant Mathias Selb, Franz Hollos, Franz Hackenberger, Sebastian Tallian, Franz Schüler, Christoph Stroh, August Zlutiezky, Andreas Kölbl.

Oberst Albrecht Heinrich von Schröder war der letzte Commandant [1]) dieser Mineur-Brigade; unter seiner Leitung waren bei den 4 Compagnien noch die Majore v. Pawliczek und Ludwig von Mikowiny eingetheilt. Die Compagnien hatten unmittelbar vor Eintritt des neuen Systems folgende Commandanten:

1. Hauptmann Josef v. Hainz,
2. " Franz Tluck von Thoschonowitz,
3. " Josef Levit von Felsenstein,
4. " Ignaz von Kobler.

Bei den Compagnien befanden sich, außer je einem Mineur-Meister, vom Feldwebel an nur vier Chargengrade: Feldwebels, Corporale, Alt- und Jung-Mineurs.

Der Feldwebel hatte 18 fl. monatlichen Gehalt ohne Brot. Der Corporal und Alt-Mineur gleiche Löhnung, welche wochentlich, u. z. am Montag mit 2 fl. 30 kr. ausbezahlt wurde, während der Jung-Mineur auf dieselbe Zeit 1 fl. 15 kr. erhielt (sämmtliche ohne Brot).

Für jeden Mann wurde jährlich auf Montur eine Pauschalsumme gut gemacht, oder wie man es damals nannte „eincassiert", u. z. für den Jung-Mineur 36 fl., für den Alt-Mineur und Corporalen 72 fl.; wenn ein Mann *à conto* dieser Gutmachung keine Montur beanspruchte, wurden ihm die gut geschriebenen Gelder nach Verlauf des Jahres baar ausbezahlt („Cassa gemacht").

Die Gagen der Stabs- und Oberofficiere, dann jene der Stabs-Parteien, waren mit jenen der Artillerie gleich bemessen; so war auch die Uniformierung der Mineur-Officiere, wie die Montur der Mineur-Mannschaft, ganz nach der Artillerie-Vorschrift bestimmt; überhaupt war die Mineur-Brigade, als integrierender Bestandtheil der Artillerie, abgesehen von ihren speciellen Dienstes-Verrichtungen, in allen Beziehungen der Artillerie gleichgestellt.

---

[1]) Nach Gräffer waren seit Aufstellung der 1. Compagnie im Jahre 1716 Commandanten:

1716 Hauptmann Spinka.
1718 Hauptmann Hubert St. Martin.
1734 Hauptmann Bauge.
1738 Ober-Hauptmann (Major) Johann Wilezko.
1739 Ober-Hauptmann Wilhelm Weber, 1748 Oberstlieutenant.
1754 Hauptmann Christoph Fritsch.
1756 Hauptmann Albert Schröder.
1757 Ober-Hauptmann Wenzel Bärnkopp.
1759 Ober-Hauptmann Albert (Heinrich) Schröder, 1761 Oberstlieutenant, 1768 Oberst, 1772 GM. und Präses beim Artillerie-Haupt-Zeugamt in Wien, gest. 1779.

Von der Unterstellung unter die General-Genie-Direction im Jahre 1772 bis zum Jahre 1851 [1]).

Bei Dissolvierung des Feld-Artillerie-Corps und Emanierung des neuen Artillerie-Systems im Jahre 1772 ward die schon längst als zweckmäßig erkannte Maßregel, die Mineure, gleich den Ingenieuren und Sappeuren, einer gemeinschaftlichen Oberleitung zu unterstellen, durchgeführt, demzufolge die damals zu Peterwardein stationierte Mineur-Brigade von der Artillerie abgetrennt, und als „Mineur-Corps“ der General-Genie-Direction untergeordnet.

Infolge der bezüglichen Allh. Entschließung und hofk. Verordnung vom 9. Mai 1772 hatte das „ehevor dem gewesten General-Artillerie-Directorio untergebene Mineur-Corps nunmehr mit dem Ingenieur- und Sappeur-Corps dergestalten vereinigt zu werden, dass diese 3 Corps gleichsam nur einzelne Theile von einem ganzen ausmachen“.

Der an das ungarische General-Commando gerichtete hofk. Erlass vom 16. Mai 1772 lautet hinsichtlich der Mineur-Brigade wie folgt:

„Diese wird vom 1. Mai dem Genie- und Fortifications-Amt untergeben, es muss daher das Haupt-Feld-Artillerie-Corps mit selben vorzüglich die Schlussrichtigkeit pflegen.“

„Die auswärts commandierten Mineurs, wenn sie noch diensttauglich, bleiben demselben einverleibt, die völlig undienstbaren gehören unter den invaliden Stand.“

„Es wird künftig nicht mehr Brigade, sondern „Mineur-Corps“ heißen.“

„In was der Stand à 1. Mai zu bestehen habe, und was derselbe in Friedens- und Kriegszeiten zum Tractament zu bekommen habe, weisen die beiden Entwürfe Nr. 11 und 12 aus.“ Hier die Beilagen 58 und 59. Beil. 58 u. 59.

„Genießete ein Individuum der Zeit mehr, so wäre dem Genie- und Fortifications-Amt über diesfälliges Superplus ein Ausweis zuzustellen, wie dann selbes auch einen Vorschlag thun muss, weil der Oberst Schröder [2]) als General zur Artillerie herübergetreten, ob dieses Bataillon nebst dem Major noch einen Stabsofficier nothwendig habe. Es bestehet dieses Bataillon aus 4 Compagnien und jede Compagnie aus einem Hauptmann oder

[1]) Die gemeinsame Oberleitung, welche von diesem Zeitpunkte an für das Mineur- und Sappeur-Corps eintrat, brachte es mit sich, dass die für beide Corps zu treffenden Bestimmungen sich immer gleichartiger gestalteten, soweit nicht mit Rücksicht auf die specielle Ausbildung und Verwendung derselben, Unterschiede unbedingt gemacht werden mussten. Da wir der allgemeinen Armee-Vorschriften, sowie jener Bestimmungen, welche das Sappeur- und Mineur-Corps gleichzeitig betrafen, bereits in den vorigen Capiteln I (Ingenieur-Corps) und II (Sappeur-Corps) gedachten, so glauben wir, zur Vermeidung von Wiederholungen, diesbezüglich auf das Vorangegangene verweisen zu dürfen, und beschränken uns hier nur auf die Angabe derjenigen Bestimmungen, welche ausschließlich für das Mineur-Corps in Betracht kommen.

[2]) Siehe Seite 188, Fußnote.

Capitainelieutenant, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Feldwebel, 1 Fourier, 1 Mineur-Meister, 8 Corporalen, 4 Fourierschützen, 1 Spielmann, 25 alten, 75 jungen Mineurs, und ist also inclusive des Stab und der Ober-Officiers 491 Köpfe stark." [1])

„Die Cassa-Guthabung gebürt jedem Mann bis Ende April, wird ihm jedoch nicht gleich auf die Hand bezahlt, sondern bei dem Bataillon *ad depositum* genommen, damit man sicher sei, dass selber hernach vom 1. Mai mit groß und kleiner Montierung 2 Jahre 4 Monate auskommen werde."

„Wie die künftige Montierung beschaffen sein solle, darüber wird der General-Genie- und Fortifications-Commandant einen Vorschlag zu thun, und Modelle nach den Chargen durch die Stockerauer Montierungs-Haupt-Commission machen, und dem Hofkriegsrathe vorweisen zu lassen haben."

„Sonsten wird bei der Verpflegung, Montierung, Recrutierung, Spital-ersparungen, dem Gratiale und der Richtigkeit sich ebenso benommen, wie der Verhalt bei der Feld-Artillerie vorgeschrieben ist."

„Die Mineur-Officiers und ihre Wittiben und Kinder haben sich auch der nämlichen Pensionen, wie bei der Feld-Artillerie, für die Zukunft zu erfreuen. Der Real-Invalide aber wird nach der Charge dem Artilleristen gleichgehalten."

„Feld-Requisiten sind dem Mineur-Bataillon folgende nothwendig: 85 Zelte, 170 Feldflaschen, 170 Zelthackeln, 85 Kesseln, 85 Kastrolen, 4 Trommeln. Wenn bei dem Haupt-Artillerie-Corps soviel von der Vertheilung an die 3 Regimenter übrig verbleibt, dass das Mineur-Bataillon diese Feld-Requisiten bekommen kann, ist es umso billiger, ihm solche zu geben, weil sie auch zum Theile von der Guthabung der Mineure angeschafft worden, — wären nicht so viel vorhanden, werden sie neu angeschafft, so auch in Anbetracht der chirurgischen und Medicin-Kasten zu verstehen ist."

„Der Bataillons-Commandant hat alsdann die Feld-Requisiten gegen ein jährliches Pauschquantum von 125 fl. in beständig brauchbaren Stand zu erhalten.

„Wenn eine Compagnie detachiert wird, müssen derselben die Feld-Requisiten mitgegeben, jedoch alsdann dem Compagnie-Commandanten auch der vierte Theil des Pauschales überlassen werden."

„Jede Compagnie bekommt einen Proviantwagen, der ihr mit allem Zugehör von der Haupt-Artillerie zu übergeben ist."

„Jeder Hauptmann bekommt jährlich 26 fl. auf kleine Flickereien."

Eine Verfügung des Hofkriegsrathes an das Genie- und Fortifications-Amt vom 16. Mai 1772 enthält, außer den schon angegebenen, noch die weiteren Bestimmungen rücksichtlich des bei der Übernahme der Mineur-

[1]) Dieser Stand stimmt jedoch mit dem früher angegebenen, welcher als der richtige anzunehmen sein dürfte, nicht ganz überein.

Brigade zu beobachtenden Vorganges; aus selben wollen wir nur Folgendes anführen:

„Ob die Mineurs künftig nebst der Pistolen auch die Flinte beibehalten sollen, darüber wird die weitere Gutmeinung von dem Genie- und Fortifications-Amt erwartet.“

„Alle Pensionen, die an Männer, Weiber oder Kinder aus was immer für einem Fonde bisher entrichtet worden, sind bis Ende April noch zu bezahlen; vom 1. Mai hingegen treten solche in den allgemeinen Militär-Fond, bis solche in den Pensions-Fond zu übergeben Gelegenheit ist, und es ist also nöthig, dass von allen diesen Individuen ohne Verschub die Erklärung eingezogen werde, aus welcher Kriegscassa jedes nach Maß des Aufenthaltes zu beziehen wünsche. Es ist dieses eine besondere Allh. Gnade, dass den bisherigen Pensionisten ihre von der vorherigen Artillerie-Direction ausgeworfenen Pensionen *ad dies vitae* verbleibe, vom 1. Mai aber kann Niemand mehr anders, als wie das Normale bei der ganzen Armee besteht, in Pensions- oder Invaliden-Versorgung eintreten.“

„Sind für die Zukunft neue Chargen beim Mineur-Corps, nämlich ein Corps-Tambour, dann Ober-Mineurs und per Compagnie 2 Spielleute gegeben, dabei ist der Antrag nur dahin zu nehmen, dass da gleich 12 Mineurs zu Ober-Mineurs creiert werden, die complete Zahl der Alt-Mineurs unersetzt bleibe, bis von Ober-Mineurs einige abgängig werden und von den Jung-Mineurs so viel zu Alt-Mineurs avanciert werden können, dass die Charge der Ober-Mineurs auf die festgesetzte Zahl von 12 Köpfen herabgelanget, wo sodann nach dem weitern Abgang eines Ober-Mineurs, der alte Mineur in dessen Stelle vorzurücken hat, wodurch die vorgeschlagene und genehmigte dreifache Classification erreicht wird.“

„Mit dem *Jus gladii* verhält es sich bei dem Mineur-Corps, wie bei dem Sappeur-Corps, und sind auf nämliche Art, wie über dieses, dem Hofkriegsrath die Conduiten-Listen und sonstigen Eingaben zukommen zu machen.“

„So viel den ökonomischen Verhalt bei dem Mineur-Corps anbelangt, so hat dieser zum Vorsatz, dass Niemanden das mindeste mehr abgezogen werden, sondern jeder das Tractament in Geld und Naturalien, wie es ausgeworfen ist, vollständig bekommen solle, und nebst diesem wird vom Unterofficier an, nach 2 Jahren 4 Monaten vom 1. Mai an gerechnet, die Montur *in natura* gereichet, mithin von der Mannschaft keine Cassa mehr gemacht.“

„Vorzüglich kommt es auf die Verpflegung an; wie diese in Friedens- und Kriegszeiten ausgemessen sei, enthalten die beiden allegierten Entwürfe (Beilage 58 und 59); es wird aber künftig die Verpflegung nicht mehr nach dem completen, sondern nur nach dem effectiven Stand, jedoch *anticipando* aus den Kriegscassen empfangen, und sind daher bei dem Mineur-Corps, wie bei der ganzen Armee, besondere Monatacten und Zahlungs-Entwürfe zu verfassen.“

„Die Löhnung wird von 5 zu 5 Tagen im vorhinein der Mannschaft auf die Hand gegeben, Officiers-Gagen aber nur nach Verlauf jeden Monates

ausgezahlt. Bei schwerer Verantwortung, und von den Stabsofficiers, so die Cassasperre haben, zu leistenden augenblicklichen Ersatz, darf von den Tractaments-Geldern nichts auf andere Rubriken, auch wenn sie das Corps betreffen würde, genommen werden."

„Wenn das Corps für die Officiers-Uniformen anzuschaffen auf sich nehmen will, muss entweder vorher von den Officiers ein gewisser Betrag mit ihrer Einwilligung eincassiert, oder der die Uniformstücke liefert, freiwillig die Zahlung auf bestimmte Termine borgen wollen, weil es nicht angehen kann, dass die Zahlung etwa vorher von den Cassageldern geschehe, und diese erst hiernach durch den Abzug von den Officiers-Gagen wiederum ergänzt würde."

„Die Verpflegsgebür wird dem Mineur-Personal in allen Ländern in gleicher Währung, das ist in Wiener *Valuta,* und in dem nämlichen Betrag nach der jetzigen Ausmessung abgereichet, so eine Distinction gegen die gesammte übrige Truppen machet, als welche entweder nach dem Unterschied der Länder, in welche sie zu stehen kommen, oder nach der Differenz des Curs in minderen oder höheren Währung gezahlt zu werden pflegen."

„Alle Geld- und Naturalquittungen unterfertigt der Commandant vom Corps, und weil dieser die Ökonomie zu besorgen hat, so müssen noch zwei andere Officiere einen Schlüssel zur Casse führen, und es haftet für selbe jeder aus ihnen *in solidum*, das ist einer für alle, und alle für einen."

„Den Unterofficieren und Gemeinen kann niemalen einiges Geld anders anvertraut werden, als dass die Stabs- und Ober-Officiers, oder Compagnie-Commandanten, die es ihnen anvertrauen, dafür *responsable* bleiben."

„Weil bei den Mineurs vorhin keine Fourierschützen bestanden, so ist dieses für eine besondere Wohlthat anzusehen, dass die Compagnie-Inhaber solche schon jetzo, in Kriegszeiten aber ein jeder Officier derlei bekommen."

„Es wird auch in Kriegszeiten jedem Officier nebst den unentgeltlichen Naturalien, so lange der Krieg dauert, und er demselben beiwohnet, alljährlich eine Gratis-Monat-Gage zur Equipierung gereichet werden."

„Weil die Verpflegung à 1. Mai sich nur auf das wesentliche, und was jeder zu seinem Genuss zu bekommen hat, gründet, so hört die Gebürstellung von Mund- und Pferde-Portionen völlig auf."

Es folgt nun der Auftrag, hinsichtlich der künftigen Uniformierung des Mineur-Corps einen Vorschlag zu machen und die Belehrung, wie die Monturs-Wirtschaft einzurichten sein wird, worauf es weiter heißt:

„Das Mineur-Corps muss seinen Abgang durch Recrutierung zu ergänzen trachten, es wird die besten Leute für sich unter den Eximierten finden, wenn es aber auch Conscribierte nöthig hätte, dieselben angemessen scheinen, können solche zwar angewiesen werden, doch ist vorläufig die Anzeige zu thun, wo und durch welche Zeit geworben werden wolle, wie dann auch dem Werbbezirk, aus welchem ein derlei Recrut herkommt, dem die Militärbücher führenden Regiment hernach allemal die Meldung zu machen ist,

und den Fürgang darin anzumerken, und zugleich die Obrigkeit, unter welche derlei die Mineurs anwerbende Recruten gehörig, davon verständigen zu können. Für jeden durch eigene Werbung aufbringenden Recruten, werden *ab aerario* 10 fl. Werbgeld passiert. Hievon müssen alle Werbe-Spesen bestritten, dem Manne oder Recruten selbst aber so viel gereichet werden, dass er sich die nothwendigen Kleinigkeiten, welche er mit der Montur nicht mitbekommt, anschaffen könne; diese bestehen in Schnallen, Zopfband, Haarkämme, Messer, Bürsten etc."

„Es mögen auch, wie bei den Infanterie- und Cavallerie-Regimentern, Cadetten oder *ex propriis* angenommen werden, für diese aber wird kein Werbegeld passiert, und sie müssen sich das erstemal die völlige Montierung selbst anschaffen, bekommen aber von dem Tag der Assentierung Löhnung und Brot."

„Kaiserliche Cadetten bestehen bei dem Mineur-Corps nicht und können auch keine *Minorennes* darunter geduldet werden, weil nur lauter diensttaugliche Mannschaft dabei sein muss."

„Für Spielleute und Fourierschützen wird kein Werbgeld passiert, sondern erstere bekommen nur die Montur *ab aerario*, für letztere werden dem Hauptmann statt dieser jährlich 10 fl. gereicht. Es darf aber der Fourierschütz nicht nach dem Belieben jedes Hauptmannes gekleidet werden, sondern das Genie- und Fortifications-Amt bestimmt die diesfällige Uniform, nur muss solche nicht zu kostbar ausfallen, damit der Hauptmann mit den jährlichen 10 fl. auslange."

„Der als krank in das Spital kommende Mann nimmt vom Tage des Eintrittes in das Spital das volle Tractament mit, und lässt es dem Spitale bis zum Tage seines Austrittes; Brot wird jedoch *in natura* nicht gereicht, sondern dafür 2 kr. dem Tractament zugeschlagen. Hievon wird die Diät bestritten, die Medicin trägt das Ärar. Was an dem in das Spital bringenden Tractament erspart wird, daraus erwächst eine Spitals-Casse, und wenn diese einmal auf einige hundert Gulden sich belaufet, wird das Geld in einem öffentlichen Fond zur Nutznießung angelegt. Die Disposition über die Zinsen eines dergleichen Capitals hat der Commandant des Corps."

„Stabs- und Oberofficiers nebst ihren Domestiken gaudieren die Medicin nicht unentgeltlich, wohl aber sind ihnen die *Chirurgi* unentgeltlich beizuspringen schuldig, wie diese denn auch wegen Curierung der übrigen Mannschaft, wenn auch einige darunter mit venerischen Krankheiten behaftet wären, nichts fordern können."

„Wenn der in das Spital kommende Mann verheiratet ist, bekommt das Weib auf die Zeit seines darinnigen Aufenthaltes ohne Unterschied der Charge täglich 4 kr. Dieser Betrag wird bei jenen, die nur 8 kr. Löhnung und Brot haben, *ab aerario extraordinarie* gereicht, bei den übrigen aber von dem Tractament des Mannes genommen, mithin um 4 kr. weniger in das Spital gebracht."

„Erkranket aber ein Weib, so behält der gesunde Mann seine ganze Löhnung und werden dem Spital für selbes 4 kr. *extraordinarie ab aerario* gereicht. Für kranke Kinder wird Medicin *gratis* gegeben, ihre Diät im Spital kann ohne Entgelt mit den übrigen durchlaufen, wenn aber der Vater für die Kinder, wenn die Mutter erkranket, nicht sorgen kann, werden die Kinder indessen einem andern Weibe zur Wartung und Pflege gegen täglich 2 kr. gegeben."

„Das Corps muss mit einem medicinischen, einem chirurgischen und Trepanations-Kasten von der Feld-Artillerie versehen, oder bei diesfälliger Ermanglung derlei neu angeschafft werden. Der *Proto-Medicus* Grafenhuber hat die jährliche Medicin-Rechnung zu censurieren, und es muss sich also der Ober-Chirurgus an denselben sogleich wenden, damit er ihm die Art und Weise, wie er die Medicinal-Rechnung eingerichtet, wie die Ordination veranlasst und die Medicin-Anschaffung und -Verwendung bedeckt und ausgewiesen werden soll, mittheilen und an Hand lassen könne. Die Medicin ist für die Zukunft, wie es bei der ganzen Armee geschieht, von den bürgerlichen Apothekern um die sogenannte *Gaellische Taxa* zu nehmen. Wenn die Mannschaft des Mineur-Corps einen Antheil an der zu Budweis befindlichen eigenen Artillerie-Apotheke hätte, muss ihr solcher gutgethan, und sich diesfalls mit der Haupt-Feld-Artillerie einverstanden werden, weil diese eigene Apotheke eingeht."

„Alles was künftig auf die ausgemessene Gebür erspart wird, fallt dem *Aerario* wieder zurück. Die Ersparungen sind aber ungefähr folgende:

„Wenn ein Officier beurlaubt wird, behält er zwar für den ersten Urlaub sein Tractament, bleibt er aber über die Urlaubszeit aus oder verlangt er eine Prolongation des Urlaubes, so muss er die Gage carieren, es sei denn, er kann erweisen, dass er durch Krankheit behindert worden, nach Verlauf des ersten Urlaub sich wiederum bei dem Bataillon einzufinden. Das Genie- und Fortifications-Amt kann zwar den Stabs- und Oberofficieren den ersten Urlaub, doch nur inner Landes, u. z. in den Monaten November, December, Jänner, wie es in der ganzen Armee auf Allh. Anordnung eingeführt ist, geben, doch muss es nach der Hand dem Hofkriegsrath angezeigt werden. Wenn jemand außer den Erblanden sich begeben oder länger als 3 Monate abwesend bleiben oder eine Prolongation seines Urlaubes haben wollte, ist von dem Hofkriegsrathe vorher die Bewilligung einzuholen, weil es dieses auch der Staats-Kanzlei sagen muss, wenn ein Officier in fremde Länder geht."

„Die obligate Mannschaft kann der Commandant mit Vorwissen des Genie- und Fortifications-Amtes auf Urlaub gehen lassen, es fallet aber alsdann das Tractament dem *Aerario* anheim, den Unterofficieren hingegen, welche zum Nachtheil des Dienstes ohnehin nicht allzulange beurlaubt werden, und auf die kurze Zeit ihrer Abwesenheit ohnedem einigen Nahrungsverdienst sich nicht verschaffen können, mag das Tractament auch während

der Zeit ihres Urlaubes zugute bleiben, es versteht sich aber von selbst die Befugnis zur Beurlaubung nur inner Landes, und ist also, wenn ein Mann außer der k. k. Erblande auf Urlaub gehen wollte, von ihm nicht nur eine reelle Caution wegen der Wiederkehr abzufordern, sondern auch vorher hierüber an den Hofkriegsrath die Meldung zu machen."

„Die Ersparung, die solchergestalt an Officiers-Gage und Löhnung gemacht wird, gehört dem Montierungs-Fond. Würde aber ein Unterofficier auf einige Zeit degradiert, oder ein Mann zu Wasser und Brot verurtheilt, so fällt die Ersparung im Tractament in dem einen, wie in dem anderen Falle, dem Militärfonde zu, es sei denn, dass von diesem Betrage die Schadloshaltung eines dritten zu geschehen hätte."

„In die Spitalscasse gehört die Ersparung an Executions-Geldern, wenn es sich fügen sollte, dass von der Mineur-Mannschaft auf Execution commandiert, und selber nicht der ganze Executions-Betrag gereicht würde."

„In Privatdiensten pflegen die Mineurs bei Officieren nicht zu stehen, es kann also ihretwegen keine Ersparung eingeführt, jedoch auch nicht erlaubt werden, dass etwa gleichwohl Mineurs zu Privatdiensten verwendet würden."

„Weder bei der Infanterie, noch Cavallerie kann ein obligater Mann ohne hofk. Bewilligung der Militärpflichten losgezählt werden, es kann also auch solches für das Mineur-Corps nicht geschehen, sondern es muss jede antragende Entlassung dem Hofkriegsrath vorher gemeldet werden, und dafern bewilligt würde, Jemand gegen Lösegeld zu entlassen, so ist hernach der diesfällige Betrag in der Recrutierungs-Cassa in Empfang zu stellen. Nur über die Entlassung des Ober- und Unter-Chirurgus, dann der Fouriers, ist keine vorläufige Anzeige an den Hofkriegsrath nöthig, sondern solche kann auf Gutheißen des Genie- und Fortifications-Amts geschehen, doch muss vorher von dem Fourier vollkommene Richtigkeit gepflogen sein, weil der Commandant und die, die Cassasperre führenden Officiers dafür zu stehen haben."

„Der beste Fourier vertritt Rechnungsführers-Dienste und bekommt dessetwegen eine Zulage aus dem Corps-Unkostenfonde, er muss aber nebst den übrigen Fouriers, wie es bei der ganzen Armee schon eingeführt ist, in Eid und Pflicht genommen werden."

„Ober- und ordinäre *Chirurgi*, die künftig aufgenommen werden, müssen bei einem bürgerlichen *Chirurgo* oder Baader ausgelernt, und nachher von einem Stabs-*Medico* und *Chirurgo*, oder von dem hiesigen *Professore Chirurgiae* examiniert und approbiert sein."

„Wenn ein Fourier aufgenommen wird, muss ihn der respicierende Kriegs-Commissarius vorher über seine Tüchtigkeit gründlich prüfen."

„Wenn ein Hauptmann auch durch einige Zeit keinen Fourierschützen hat, bekommt er doch jährlich das Montursgeld mit 10 fl., jedoch wird für den Fourierschützen kein Tractament gereicht, als wenn derselbe effectiv

vorhanden wäre, und daher müssen die Fourierschützen wie andere Leute assentiert werden; die Hauptleute können sie jedoch mit Vorwissen des Bataillons-Commandanten und unter commissariatischem Einverständnis entlassen."

„Auf die Zwischenzeit als ein Individuum von dem Stand abgängig wird, fällt bis zu dessen Wiedersetzung das Tractament dem *Aerario* zu guten."

„Wie sich wegen der Erkenntnis der Invaliden zu verhalten, darüber ist erst letzthin das Normale ergangen. Weil aber nicht nur die Mineur-Stabs- und Oberofficiere, wenn sie völlig undienstbar, sondern auch deren Witwen und Kinder, wenn sie es bedürfen, und darüber die normalmäßige Anzeige nach dem Pensionssystem durch das Genie- und Fortifications-Amt gemacht wird, für die Zukunft wie alle übrigen Militärs aus dem allgemeinen Militär-Pensions-Fonde der charaktermäßigen Pension sich zu erfreuen haben, so wird hierdurch zur Folge, dass auch kein Mineur-Officier sich ohne Einreichung der für die ganze Armee vorgeschriebenen Caution verehelichen dürfe, und diese an den Hofkriegsrath, wie von allen übrigen Officieren in der Armee, vor der wirklichen Verehelichung eingeschickt werden müsse, um sie an das Universal-Depositen-Amt abzugeben. Was nach dem Armeefuß für die Mineur-Officiere und ihren Witwen und Kindern an Pension zu gebüren habe, ist in den Entwürfen 3 und 4 enthalten, wornach sich in der Zukunft gehalten werden wird, indem die Pensionisten, was ihnen bis *ultimo Aprilis* ausgeworfen worden ist, *ad dies vitae* behalten." (Dieses Ausmaß ist dasselbe, wie es im Anhange angeführt ist.)

„Es wird zwar dem Soldaten außer dem Tractament, Brot und Montur, für die Kriegsdienste bei seiner Werbung nichts weiteres versprochen, es ist auch in den Kriegs-Artikeln, auf die er bei Assentierung und Musterung schwört, keine andere Bedingnis enthalten, weil aber das allerdurchlauchtigste Erzhaus Österreich ihrem Militärdienst allzeit einen besondern Vorzug zu geben geneigt war, so wird bei selbem der Soldat, wenn er zu Kriegsdiensten nicht mehr tüchtig, nicht nur in die Invalidenversorgung auf die Zeit seines übrigen Lebens übernommen, sondern wenn er der Invalidenversorgung nicht bedarf, und anderwärts für seine übrigen Lebensjahre die Nahrung erwerben kann, so wird ihm eine Gnad und Abfertigung gereichet, die man das Gratiale nennt, und dessen sich auch Wittiben und Kinder zu erfreuen haben, wenn der Mann stirbt, oder vor dem Feinde bleibt — es ist aber dieses für ihn und die seinigen kein Recht, sondern eine Gnade."

„Dieses Gratiale ist von einer weit angenehmeren Beschaffenheit, als die früher gemachte Guthabung; letztere unterlag nur immer einem Ungefähr, nämlich ob der Mann viel oder wenig im Dienst mitgenommen war, und ob die ihm nöthige Montur und Rüstung wohlfeiler oder theurer zu stehen gekommen. Es ist hieraus erfolgt, dass der verdiente und am beträchtlichsten strapezierte Mann meistens mit Schuld ausgefallen, der

gewöhnliche aber, und der öfter marode war, Forderung und Guthabung hatte, weil er weniger Montur gebraucht."

„Die Rechnung über die Cassa-Guthabung war auch sehr weitschichtig und nicht klar, weil Anschaffung, Abgabe und Abschreibung willkürlich gewesen, von Zeit und Umständen abgehangen, und Eigenthum und Verwaltung unter sich niemalen die echten Verhältnisse haben können."

„Viel natürlicher ist es, dass Recht und Gnade abgesondert, und jedem seine natürliche Bestimmung gegeben werde. Auf was der Kriegsmann Recht hat, ist sein Tractament in Geld und Brot, dann die Kleidung — eines und anderes muss, wie es ihm versprochen, gereicht werden — die Gnade ist, womit er oder diejenige nach gutgeleisteten Kriegsdiensten, belohnt werden."

„Diese Gnade besteht in dem Gratiale, und dies wird auf die Dienstjahre und nach den Chargen ausgemessen, weil beides mehr Verdienst voraussetzet. Es bekommt aber dieses Gratiale keiner aus dem obligaten Stand als der, wenn er völlig dienstuntauglich ist, auf die Invalidenversorgung renonciert, und sich ausweisen kann, sich anderweitig seinen Unterhalt auf übrige Lebenszeit verschaffen zu können, oder der während der Dienstleistung stirbt, und Weib und Kind verlässt."

„Feldscherer und Fouriers pflegten sonst keine Cassa zu machen, und hatten also auch keine Guthabung; es wird ihnen zwar auch nicht, wie der vor dem Feind dienenden Mannschaft, das Gratiale ausgemessen, doch wird ein solcher Mann, wenn er nicht in die Invalidenversorgung gehen will, 50 fl., und soviel auch Weiber und Waisen bekommen. Adjutantens-Wittwen und Waisen bekommen kein Gratiale, weil sie der Pension fähig sind, die Profoßen aber gaudieren nebst dem Gratiale das Sterbquartal."

„Das Invalidenhaus erhält zwar für den Mann, der in selbes abgegeben wird, kein Gratiale, doch muss bei seiner Transferierung in das Invalidenhaus nebst dem Abschied auch der Aufsatz über sein Gratiale mitgegeben werden."

„In was das Gratiale für die Mineurs zu bestehen habe, erweiset der Aufsatz Nr. 5." (Gleich wie im Anhange angegeben ist.)

„Wer beim Mineur-Corps desertiert, verliert bis auf den Tag, als er beim Corps wieder eintrifft, und in Stand gebracht wird, das ganze Gratiale, und wird solches erst wiederum von dem Tage seiner Wiederstellung zu rechnen angefangen. Wer zweimal desertiert, hat gar kein Gratiale zu bekommen."

„Wenn Jemand aus dem Stand, wo er des Gratiales fähig war, zum Oberofficier avanciert, bekommt er anstatt des Gratiales 100 fl. zu einer Ausstaffierung; bei der Infanterie werden nur 60 fl. gereicht."

„Niemand hat zu den Regiments-Unkosten von seinem Tractament à 1. Mai das mindeste mehr beizutragen, sondern das Mineur-Corps bekommt à 1. Mai hierauf jährlich 790 fl. *ab aerario*, u. z. alle halbe Jahr

im vorhinein; es hat solche der Bataillons-Commandant zu empfangen, und der beiliegende Aufsatz Nr. 6 erweiset, zu was für Rubriken solche gewidmet sind," (siehe Anhang) „es ist aber nicht nöthig, dass sich an diese Rubriken genau gebunden werde, sondern es kann eine die andere nach sich ergebenden Umständen übertragen. Die ausgeworfenen Adjuten sind zwar kein stabiles Tractament, sondern nur eine aus Allh. Gnade bewilligte Zulage, doch müssen solche, bis etwa ein anderweitiger Allh. Befehl für die ganze Armee herauskommen könnte, jedem Individuum, sowie sie ausgemessen, bezahlt werden; über die übrigen Posten oder Rubriken hat das Genie- und Fortifications-Amt zu disponieren."

„Wenn ein Officier in Corps-Angelegenheiten verschickt wird, hat derselbe ohne Rücksicht auf den Charakter nebst den Reisespesen täglich 2 fl. Liefergelder zu empfangen; wenn aber ein Officier im allgemeinen Allh. Dienst durch den Hofkriegsrath beordert und verschickt würde, gaudiert derselbe der charaktermäßigen Liefergelder, doch muss das Reise-Particulare dem Hofkriegsrath eingereichet und durch die Behörde adjustiert werden."

„Mit Ende October j. J. muss der Mineur-Bataillons-Commandant dem Genie- und Fortifications-Amt eine Rechnung über den Unkosten-Fond vorlegen, und davon ein Pare unter seiner Fertigung bei der Musterung eingeben. Was in einem Jahre erspart wird, ist im darauffolgenden in der Corps-Unkosten-Berechnung wieder in Empfang zu stellen. Überstiegen darf der Unkosten-Fond nicht werden, noch weniger ist es erlaubt, von den Verpflegsgeldern hierauf etwas zu anticipieren."

„Keinem außer dem Corps stehenden Individuum darf von dem Corps-Unkosten-Fonde eine Zulage zugewendet werden. Die Zulagen an Ober- und Unterofficiers, Stabs-Parteien oder Gemeine hat das Genie- und Fortifications-Amt zu bestimmen; sie müssen aber in solchem Maß geschehen, damit, wie schon erinnert worden, die jährlich ausgewiesenen Unkosten nicht überstiegen werden."

Es folgen nun die Bestimmungen bezüglich der Feld-Requisiten, der Proviant-Wagen für die Compagnien, wie es schon früher erwähnt wurde, jene für die Art der Rechnungslegung, dass der Compagnie-Commandant für kleine Flickereien monatlich 2 fl. 10 kr. erhält, und schließlich, dass das Corps alle Jahre im Mai gemustert werden wird.

Der erste wirkliche Major Josef v. Pawliczek übernahm vorläufig das Corps-Commando von dem zur Artillerie rückübersetzten und zum Generalmajor beförderten Obersten Heinrich v. Schröder, und der zweite wirkliche Major Ludwig v. Mikowiny erhielt den Auftrag, dem erstgenannten, besonders in wissenschaftlicher Hinsicht, an die Hand zu gehen.

1772. Jedoch schon mittels eines, an die gesammten Provinzial- und Local-Directionen in allen Ländern gerichteten Erlasses des Haupt-Genie-Amtes (26. December 1772, Nr. 1740, 1750), wurde weiters verfügt: „So ist auf die in Sachen wegen gänzlicher Systemisierung des Mineur-Corps gemachte

Vorschläge unter andern der Obristwachtmeister Mikowiny zum wirklichen Obristlieutenant, jedoch mit Vorbehalt des Ranges für die bei dem Ingenieur-Corps dermalen obhandenen, älteren Obristwachtmeister befördert, sofort als Commandant des Mineur-Corps bestellet, und bei eben dieser Gelegenheit die Uniforme für das Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps von Sr. Majestät bestimmt worden [1])."

Der gleiche Erlass verfügt an den Colonel De Voss in Brüssel, „dass der zu Luxemburg obhandene Mineur-Obristwachtmeister Steinmetz von alle weiterer Dienstleistung mit Beybehaltung seiner bisher genossenen Gage dispensieret, und dagegen der Mineur-Obristwachtmeister Pawliczek in Luxemburg angestellt worden sei, folgbar da dieser letztere zur Correspondenz mit dem vorgedachten Obristlieutenant Mikowiny angewiesen ist, der Herr Oberst die das Corps angehenden Geschäfte erwähnten Obristwachtmeister Pawliczek füglich überlassen, somit auch von der Formierung der Standes-Tabelle über das dortländige Mineur-Commando *pro futuro* enthoben bleiben könne, wohingegen ersagter Obristwachtmeister Pawliczek in Dienstesangelegenheiten allerdings an den Herrn Obersten angewiesen bleibt, und von hier aus den Auftrag unter einem erhält, dass er auf gleiche Art dem Herrn Obersten, wie dem Obristlieutenant Mikowiny die Standes-Tabelle zusenden solle".

Diese Verfügung war durch eine Zuschrift des Herzogs von Lothringen an den Oberst De Voss, dto. Brüssel 6. April 1772 hervorgerufen worden, mittels welcher letzterer angewiesen wurde, „die in Luxemburg befindlichen Mineurs mit 1. Mai bei der niederländischen Ingenieur-Brigade in Zuwachs zu nehmen, um ihnen das gewöhnliche Tractament entwerfen zu können".

---

[1]) Die Officiere hatten hiernach dunkelhechtgraue Uniform mit carmoisinrothen Sammt-Aufschlägen, strohgelbe Westen und Beinkleider mit Generalsknöpfen. Auf der linken Achsel trug der Officier die in jener Zeit üblich gewesene, goldene Achselschnur und bei der großen Parade auch eine von Gold und schwarzer Seide gewirkte Feldbinde. Der Stabsofficier war von den andern nur dadurch unterschieden, dass derselbe einen mit ausgeschweiften Goldborten eingefassten Hut, eine goldbordierte Weste und silberne Sporen trug. Die Hüte waren sämmtlich von kleinem Schnitte und dreieckig aufgestülpt. Sämmtliche Officiere trugen Stiefel mit Kappen, über welche 2" hoch die sogenannten Stiefelgamaschen, von weißer, feiner Leinwand, hervorragten.

Die Mannschaft, vom Feldwebel abwärts, erhielt hechtgraue Röcke mit carmoisinrothen Tuchaufschlägen, eine hechtgraue Weste und weiße Tuchhosen nach dem Armeeschnitte. Die Stiefel wurden, wie bei den Officieren, mit Kappen und den leinenen Gamaschen getragen. Der corsische, goldbordierte Hut war von einem kleinen Schnitte, mit Federbusch versehen; die hohe Krämpe desselben wurde rückwärts getragen.

Die Auszeichnung der Chargen bestand in den Hutborten, die Feldwebels und Mineur-Meister hatten als besondere Auszeichnung einen Federbusch mit 2 schwarzen, und in der Mitte eine weiße, 7 bis 8" hohe Reiherfeder, nebst einer von Gold und schwarzer Seide gewirkten Hutrose; dann einen weißen elfenbeinernen Knopf auf dem spanischen Rohre. Der Säbel wurde, vom Feldwebel abwärts, um den Leib ober der Hüfte getragen.

Selbstverständlich dauerte es einige Zeit, bis das Corps den neuen Verhältnissen entsprechend formiert war und es fehlte auch nicht an manchen, während des Überganges zum neuen Systeme eingetretenen Änderungen.

So wurden schon im November 1772 die Corporale zu „Minenführer" übersetzt, und im Monate Juli 1773 bei den Compagnien die Capitänlieutenants creiert, wonach der Friedensstand einer Compagnie betrug:

1	Hauptmann	4	120 Köpfe
1	Capitänlieutenant		
1	Oberlieutenant		
1	Unterlieutenant		
2	Feldwebel	11	
1	Mineur-Meister		
8	Minenführer		
1	Fourierschütz		
2	Spielleute		
12	Ober- Mineure	102	
20	Alt- Mineure		
70	Jung- Mineure		

Der Mineur-Meister hatte gleichen Rang mit dem Feldwebel, der Minenführer den Rang nach ersterem, jedoch vor dem Corporal anderer Truppenkörper. Der Ober-Mineur wurde dem Corporal, der Alt-Mineur dem Gefreiten gleich geachtet; die Jung-Mineure sind Gemeine.

In welcher Weise FZM. Pellegrini eine Scheidung vom Feld- und Garnisons-Mineuren bewerkstelligt wissen wollte, ist schon in Beilage zu 19 erwähnt, doch währte es noch geraume Zeit, bis diese Idee zum Durchbruche gelangte.

Das Mineur-Corps stand zur Zeit der Abtrennung von der Artillerie, wie schon erwähnt, in Peterwardein, und hatte Detachements zu Luxemburg und Olmütz; bei ersterem Detachement befand sich Major Pawliczek mit Lieutenant Schüler, während letzteres mit keinem Officier dotiert war.

Diesen Detachements oblag die Beaufsichtigung und Instandhaltung der bezüglichen Minen-Systeme, bis diese Aufgabe im Jahre 1787 an die Garnisons-Mineur-Abtheilungen übergieng, deren Aufstellung von FZM. Pellegrini schon beim Übergang auf das neue System in Vorschlag gebracht, zu dieser Zeit aber vom Hofkriegsrath abgelehnt worden war.

Mit dem Momente der Errichtung des Mineur-Corps als selbständiges Corps und dessen Unterstellung unter das Genie-Wesen, wurde auch die Leitung des ausgedehnten Minenbaues in Peterwardein dem Corps-Commandanten förmlich übertragen und nach dessen Anordnungen fortgesetzt.

Die Ausführung des Minen-Systems, eines der großartigsten, welches jemals angelegt wurde, war 1777 größtentheils vollendet; die bei dieser

ausgedehnten Arbeit gesammelten Erfahrungen geben wertvolle Anhaltspunkte für künftige Herstellungen dieser Art.

Hand in Hand mit dieser praktischen Verwendung gieng die Ausbildung der Mannschaft in den schon erwähnten Übungs-Minen und im Feldverschanzungs- und Lagerdienst.

Behufs Completierung des Corps auf den vorgeschriebenen Stand wurde Unterlieutenant Franz Hollos mit einigen Mineurs nach Schlackenwald in Böhmen commandiert, um in den umliegenden Bergstädten Bergleute und sonstige Professionisten für das Corps zu werben; dieser Officier blieb bis zu seiner im Jahre 1778 erfolgten Übersetzung in das neu errichtete Pionnier-Corps in dieser Verwendung.

Der Bau der neuen Straßen in Kroatien gegen Zengg und Fiume, wobei größere Felsensprengungen vorgenommen werden mussten, gab Veranlassung zur Commandierung eines Mineur-Detachements, welches 1777 unter Capitänlieutenant Hackenberger in der Stärke von 60 Mann nach Karlstadt abgieng und in dieser Verwendung — mit Ausnahme des genannten Officiers und eines kleinen Detachements, die im nächsten Jahre zum Corps-Stabe nach Olmütz einberufen wurden — bis zum Jahre 1780 auch verblieb.

Nach Beendigung der Minen-Arbeiten in Peterwardein im Jahre 1777 1777.
rückte das Corps in die neu bestimmte Stabs-Station Pilgram in Böhmen, in Peterwardein ein kleines Detachement mit Oberlieutenant Stroh (das jedoch schon im nächsten Jahre eingezogen wurde) zurücklassend

Während des bayerischen Erbfolgekrieges (1778) befand sich das Corps 1778.
in Olmütz mit Detachements in Königgrätz und Eger, zur Durchführung der Vertheidigungs-Instandsetzungs-Arbeiten, rückte im October d. J. nach Tabor und bald darauf nach Neuhaus in Garnison.

Der Bau der beiden Festungen im nördlichen Böhmen, deren Anlage nach Beendigung des erwähnten Krieges angeordnet wurde, eröffnete für das Mineur-Corps bei Ausführung der Minen-Systeme und bei den Steinbrecharbeiten ein weites Feld der Thätigkeit; schon 1780 rückte die Com- 1780.
pagnie des Hauptmanns Br. Chastel, verstärkt mit Mannschaft der Hauptmann Hackenberger-Compagnie, nach Pless (später Josefstadt), jene des Capitänlieutenants Brzezina, mit Mannschaft der Hauptmann Kobler-Compagnie, nach Deutsch-Kopist (später Theresienstadt), während im nächsten Jahre Major Tluck, mit dem Reste der Hackenberger-Compagnie, nach Pless, und der Rest der Kobler-Compagnie nach Theresienstadt verlegt wurde.

Oberst Mikowiny hatte in letzterer Festung specielle Aufgaben durchzuführen, daher nur der Corps-Stab mit Hauptmann Kobler nach Prag abgieng, wohin der genannte Oberst zu Ende des Jahres einrückte.

1783 marschierte die Hauptmann Hackenberger-Compagnie nach 1783.
Peterwardein, und entsendete ein Detachement von 40 Mann, unter Oberlieutenant Sissek nach Esseg, rückte aber im nächsten Jahre nach

84. Beendigung der ihr übertragenen Arbeiten wieder in Pless ein; 1784 kam die Hauptmann Kobler-Compagnie nach den Niederlanden, wo sie infolge der dort ausgebrochenen Unruhen bei den Vertheidigungs-Instandsetzungs-Arbeiten in Namur, Gent und Brüssel verwendet wurde, jedoch schon im Monate April 1786 die Bestimmung zum Festungsbau nach Josefstadt erhielt und dorthin abrückte.

85. Bei Emanierung der neuen Tractaments-Vorschrift im Jahre 1785 war der vorgeschriebene Stand des Mineur-Corps folgender:

	Und zwar	Im Frieden			Im Kriege		
		Stab	1 Compagnie	4 Compagnien	Stab	1 Compagnie	4 Compagnien
Vom Stabe	Oberst oder Oberstlieutenant, Commandant	1	.	.	1	.	.
	Oberstwachtmeister	1	.	.	1	.	.
	Corps-Adjutant	1	.	.	1	.	.
	Ober-Chirurgus	1	.	.	1	.	.
	Unter-Chirurgus	3	.	.	3	.	.
	Corps-Tambour	1	.	.	1	.	.
	Fourierschützen	.	.	.	2	.	.
	Summe	8	.	.	10	.	.
Von den Compagnien	Hauptleute	.	1	4	.	1	4
	Capitän-Lieutenants	.	1	4	.	1	4
	Ober-Lieutenants	.	1	4	.	1	4
	Unter-Lieutenants	.	1	4	.	1	4
	Feldwebel	.	2	8	.	2	8
	Mineur-Meister	.	1	4	.	1	4
	Fouriere	.	1	4	.	1	4
	Minenführer	.	8	32	.	8	32
	Fourierschützen	.	1	4	.	4	16
	Spielleute	.	2	8	.	2	8
	Ober-Mineurs	.	12	48	.	12	48
	Alt-Mineurs	.	20	80	.	20	80
	Jung-Mineurs	.	89	356	.	89	356
	Summe	.	140	560	.	143	572

Somit das ganze Corps im Frieden 568, im Kriege 582 Köpfe; diese geringe Standesvermehrung ergab sich nur aus der Zuweisung von Fourierschützen an alle Officiere im Kriege, während im Frieden nur der Compagnie-Commandant einen Diener *ab aerario* hatte.

Schon zu Ende des Jahres 1772 wurde darauf angetragen, die, durch den beschwerlichen (besonders bei neu anzulegenden und gemauert herzustellenden Minen) und der Gesundheit nachtheiligen Dienst, vor der Zeit halbinvalid werdenden Mineurs aus den Feld-Compagnien auszuscheiden und sie in jenen Plätzen, wo die Minen-Gallerien schon bestanden, zur Beaufsichtigung und Instandhaltung derselben, sohin zu Garnisons-Diensten, zu verwenden. (Siehe „zu Beilage 19“.) Weil aber hiedurch eine unbestimmte, stetem Wechsel unterworfene Standesvermehrung des Mineur-Corps herbeigeführt worden wäre, wurde dieser Antrag zurückgewiesen und dem Corps aufgetragen, zu besagten Diensten die erforderlichen Detachements von den vier Feld-Compagnien zu entsenden.

Im Jahre 1787 ward besagter Antrag infolge einer von Kaiser Josef bei Gelegenheit seiner, im Jahre vorher stattgehabten Bereisung der böhmischen Festungen vorläufig ertheilten Ermächtigung wiederholt, und die Errichtung einer 5., respective „Garnisons“-Compagnie vorgeschlagen, u. z. in der zur Aufsicht und Besorgung der Minen-Gallerien in den damit versehenen Plätzen benöthigten Stärke von 5 Officieren und 77 Mann vom Feldwebel abwärts, sohin mit 82 Köpfen, in Antrag gebracht. Dieser Antrag erhielt die Allh. Genehmigung mit dem Bedeuten, dass die Vermehrung des Mineur-Corps nach dem Muster der Garnisons-Artillerie unter der Benennung „Garnisons-Mineur-Abtheilung“ geführt werde.

1787.

Errichtung einer 5. Compagnie.

Von dieser Abtheilung befanden sich von nun an in allen, mit Minen versehenen Festungen Detachements, welche über das Mineur- und Schanzzeug und über das ganze Material, welches bei Minen gebraucht wird, die Aufsicht und Verrechnung zu führen, und dafür zu sorgen hatten, dass fortdauernd die Minen mit allem Zugehör in gutem Stande erhalten werden.

Bei der Errichtung dieser Garnisons-Mineur-Abtheilung war dieselbe wie folgt vertheilt (siehe Tabelle Seite 204):

Die Gagen der Officiere wurden jenen der Garnisons-Artillerie-Officiere gleichgestellt, also gegen jene der Officiere des Feldstandes etwas vermindert, die Löhnungen der Mannschaft vom Feldwebel abwärts blieben unverändert.

Oberst Mikowiny wurde nach den im Jahre 1787 vor Kaiser Josef zu Theresienstadt und Josefstadt stattgehabten Experimenten zum General-Major befördert und mit dem Brigade-Commando über das Mineur- und Sappeur-Corps betraut, der zum Oberstlieutenant beförderte Major v. Tluck zum Corps-Commandanten ernannt.

Dieser erhielt, nebst den beiden, beim dortigen Bau in Verwendung gestandenen Compagnien, die Festung Josefstadt als Garnison, wohin 1788 auch Major Kobler mit der Corps-Kanzlei aus Prag übersiedelte.

Beim Ausbruch des Türkenkrieges im Jahre 1787 erfolgte die Bewilligung, auf die Dauer des Krieges nebst der systemmäßigen Zahl von

Station	Officiere	Officiere	Feldwebel	Mineurmeister	Minenführer	Ober-Mineur	Alt-Mineur	Jung-Mineur
Theresienstadt	Hauptmann Franz Schüller	1	1	.	1	1	3	9
Peterwardein	Capitänlieutenant Mathias Kölbel	1	.	1	1	1	3	9
Luxemburg	Oberlieutenant Wilhelm Weebern	1	1	.	1	3	3	8
Josefstadt	Unterlieutenant Anton Langkammer	1	.	.	2	2	4	12
Olmütz	Unterlieutenant Martin Panusch	1	.	.	1	1	3	6
Summa	1 Hauptmann, 1 Capitänlieutenant, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants — 5	5	2	1	6	8	16	44
		5 Officiere, 77 Mann.						

Fourierschützen auch bei jeder Compagnie 20 Jung-Mineurs mehr im Stande zu führen.

Nachdem das Corps in den Türkenkriegen 1788 und 1789 mit Erfolg
1791. und Auszeichnung verwendet worden war, stand es 1791 in Josefstadt, wirkte aber von 1792 bis zum Schlusse des Jahrhunderts und auch weiterhin in allen Kriegen mit [1]). Im Jahre 1792 marschierten zunächst 2 Compagnien zur Armee nach den Niederlanden, 1793 der Corps-Stab mit der dritten Compagnie ebendahin, die vierte zur Armee am Rhein.

Gelegentlich der im Jahre 1791 erfolgten neuen Charge-Systemisierung des Ingenieur-Corps wurde verfügt, dass beim Mineur-Corps die Unterlieutenants-Stellen auch fortan bestehen bleiben, und jede der 4 Compagnien um 20 junge Mineurs zu vermindern ist, wodurch das Corps wieder auf den Stand vom Jahre 1773 gelangte.

1795. Durch den 1795 erfolgten Verlust der Festung Luxemburg gieng der dortige Garnisons-Mineur-Abtheilungs-Posten ein; Oberlieutenant Weebern kam nach Olmütz und die Mannschaft wurde bei den übrigen

[1]) Über die Thätigkeit des Corps und dessen Dislocationen zu dieser Zeit wird der 2. Abschnitt die detaillierte Darstellung bringen.

Posten in Theresienstadt, Josefstadt, Olmütz und Peterwardein eingetheilt.

Durch die Adjustierungs-Vorschrift vom Jahre 1798 wurden die bordierten Westen bei den Stabs-, und die kurzen, deutschen Beinkleider bei sämmtlichen Officieren abgeschafft. Die Auszeichnung des Stabsofficiers bildete die goldene Kuppel, der goldbordierte Hut und die Borten auf den Aufschlägen. 1798.

Ebenso wurden die dreieckigen Hüte der Mineur- (und Sappeur-) Officiere abgeschafft, und für diese corsische Hüte, wie bei der Mannschaft, jedoch mit Generalsborten geziert, eingeführt; beim Stabsofficier war eine solche Borte auch am untern Theil des Hutes angebracht.

Die hohe Krämpe des corsischen Hutes war durchgehends auf der linken Seite so zu tragen, dass der Federbusch mit der Hutrose nach vorne zu stehen kommt.

Die Hutrosen der Officiere waren von Gold und schwarzer Seide, jene der Unterofficiere von gelber und schwarzer Seide, jene des gemeinen Mannes von solcher Wolle.

Der Federbusch der Mannschaft war $^3/_4$ seiner Länge von schwarzen, $^1/_4$ von gelben Federn; die Officiere, welcher früher überhaupt keine Federbüsche trugen, erhielten solche durch die obige Vorschrift, gleichzeitig bei Einführung des corsischen Hutes.

Nach Beendigung des Feldzuges 1800 sammelte sich das Corps wieder in Josefstadt. 1800.

Die Allh. Entschließung vom 24. Mai 1801 ordnete bei den 4 Feld-Compagnien eine weitere Verminderung um 80, bei der Garnisons-Abtheilung von 10 Mineurs an, „nachdem" — wie sich der Bericht des General-Genie-Directors Erzherzog Johann vom 1. April 1801 ausspricht — „die Erfahrung bewiesen hat, dass man in Friedenszeiten auch damalen auslangen könne, wenn jede der vier Feld-Compagnien auf 120 Mann vom Mineur-Meister abwärts gebracht wird, bei jeder Compagnie von dem dermaligen Stand per 140 Köpfe 20 Mineurs, in Summa also 80 Köpfe, nebst 10 Mann von der Garnisons-Mineur-Abtheilung, nach und nach eingehen gemacht werden." 1801.

Hienach war der neue Stand des Mineur-Corps wie folgt systemisiert (siehe Tabelle Seite 206):

Der Corps-Stab mit 3 Compagnien (1., 2., 3.) befand sich zu dieser Zeit wieder in Josefstadt, die 4. in Italien (zu Padua, Venedig, Palmanova und Treviso) und Tirol.

Als im Jahre 1805, nachdem bereits sämmtliche Compagnien des Mineur-Corps ins Feld gerückt waren (Stab mit 2 Compagnien bei der Armee in Italien, 2 Compagnien bei jener in Deutschland), noch eine bei der italienischen Armee nöthig wurde, geruhten Se. Majestät, über Vorschlag des General-Genie-Directors, die Vermehrung des Corps um eine 1805.

Chargen	Completer Stand im Frieden	Benanntlich: Stab	Benanntlich: Jede der 4 Compagnien	Benanntlich: Garnisons-Abtheilung
Stab.				
Oberst oder Oberstlieutenant, Corps-Commandant	1	1	.	.
Major	1	1	.	.
Rechnungsführer	1	1	.	.
Corps-Adjutant	1	1	.	.
Ober-Arzt	1	1	.	.
Unter-Ärzte	3	3	.	.
Fouriers	4	4	.	.
Corps-Tambour	1	1	.	.
Corps-Profoß	1	1	.	.
Fourierschützen	2	2	.	.
Privatdiener	3	3	.	.
Von den Compagnien.				
Hauptleute	5	.	1	1
Capitän-Lieutenants	5	.	1	1
Ober-Lieutenants	5	.	1	1
Unter-Lieutenants	6	.	1	2
Feldwebel	10	.	2	2
Mineur-Meister	10	.	2	2
Mineur-Führer	38	.	8	6
Fourierschützen	5	.	1	1
Spielleute	8	.	2	.
Ober-Mineurs	58	.	12	10
Alt-Mineurs	95	.	20	15
Jung-Mineurs	320	.	70	40
Privatdiener	16	.	3	4
	581	19[1])	124	85
	600 (581 + 19)			

— die 5. Feld-Compagnie — zu genehmigen, wonach dieses Corps 5 Feld-Compagnien zu 124 Mann, mit dem Stabe (17 Personen) nun 637 Köpfe, und nach Zuzählung der mit 85 Köpfen unverändert gebliebenen Garnisons-Mineur-Abtheilung 722 Mann stark war.

1806. Im Juni 1806 waren sämmtliche 5 Compagnien wieder beim Corps-Stabe in Josefstadt vereinigt, wo sie vollständig ausgerüstet und ergänzt wurden.

[1]) Im Folgenden nur mit 17 Personen in Rechnung.

Schon im Jahre 1808 trat das Corps bei den fortificatorischen Herrichtungen des voraussichtlichen Kriegsschauplatzes in Verwendung, erhielt im April 1809 eine Standesvermehrung um 150 Jung-Mineurs (30 pro Compagnie), und der Corps-Stab die Bestimmung nach Hainburg, wohin derselbe in 2 Transporten in Marsch gesetzt wurde. Als jedoch der erste Transport dort anlangte, erhielt er, wegen der bereits erfolgten Annäherung des Feindes gegen Wien, den Befehl, sich nach Pressburg zu begeben, wo die Vorräthe auf Schiffen verladen und über Pest nach Peterwardein abgeschickt wurden. Das Corps-Commando blieb in Pest zurück und erwartete den zweiten Transport mit dem Archiv und der Corps-Kanzlei, welcher schon zu Brünn die Weisung erhalten hatte, den Marsch nicht über Wien, sondern über Hollitsch und Tyrnau nach Pest fortzusetzen. 1808 1809

Erst nach Beendigung des Feldzuges erfolgte die definitive Verlegung des Corps nach Hainburg, doch blieben verschiedene Abtheilungen auswärts detachiert.

Hinsichtlich der Recrutierung und der Capitulation bestanden die gleichen Vorschriften wie beim Sappeur-Corps; nur hinsichtlich der Körpergröße wurde das mittels des Conscriptions- und Werbbezirks-Systems vom Jahre 1781 bestimmte Maß von 5' 3" laut hofk. Verordnung vom 23. Mai 1807 auf 5' 2", selbst 5' 1", wenn die Leute sonst die nöthigen Eigenschaften haben, herabgesetzt. Zu dem Mineur-Corps waren, wie seit jeher, vorzüglich Bergknappen, Maurer, Zimmerleute, Tischler und Schlosser zu nehmen.

An Feld-Requisiten waren vorgeschrieben: für den kleinen Stab: 8 Feldflaschen (sammt Gurten) von Holz, 8 Zelt- oder Lagerhacken, 4 eiserne Kesselgarnituren sammt Casserollen, 1 Regiments-Schnur, 1 Lagerfähnchen, 1 Medicin- und 1 Instrumenten-Kasten; für jede der 5 Compagnien: 95 (später 125) Feldflaschen, 34 (44) Zelthacken, 17 (22) Kesselgarnituren, 2 messingene Trommeln sammt Schlägel, 1 Compagnie-Schnur, 1 Krampen, 2 Schaufeln; für die Garnisons-Abtheilung 11 Kesselgarnituren. Somit für das ganze Corps einschließlich des Stabes und der Garnisons-Abtheilung: 483 (633) Feldflaschen, 178 (228) Zelthacken, 100 (125) Kesselgarnituren, 10 Trommeln, 1 Regiments-, 5 Compagnie-Schnüre, 5 Krampen, 10 Schaufeln, 1 Lagerfähnchen, 1 Medicin-, 1 Instrumenten-Kasten.

Für das Fuhr- und Packwesen im Kriege wurden zugewiesen:

An Proviant-Fuhrwesen:

Für jede Compagnie ein 2spänniger Wagen mit Flechten und Plachen versehen, folglich 5 derlei Wagen; zur Fortbringung der Minen-Requisiten 3 der 4spännigen Flechtwagen.

An Pack-Requisiten:

Für jede Compagnie je eine Pack-Requisiten-Garnitur für die Kochgeschirre und für die übrigen Bedürfnisse.

Bei Ausbruch des Krieges erhält das Mineur-Corps aus dem, seinen Compagnien am nächsten liegenden, deutschen Regiments-Werbbezirk:

Für die 5 Proviantwagen	10 Pferde,	5	Knechte,
„ „ 3 Mineur-Requisiten-Wagen	12 „	3	„
an Procento-Pferden und Beiläufern	2 „	4	„
	24 Pferde,	12	Knechte.
Für die Kochgeschirre	5 Pferde,	5	Knechte,
für sonstige Bedürfnisse	5 „	—	„
	10 Pferde,	5	Knechte,
Totale:	34 Pferde,	17	Knechte.

Die Kochgeschirre für den kleinen Stab werden auf den Minen-Requisiten-Wagen fortgebracht. Betreffs der mitzunehmenden Reserve-Montur gilt die gleiche Bestimmung, wie beim Sappeur-Corps (Seite 164).

Im Jahre 1809 verlor die Mannschaft vom Feldwebel abwärts die goldenen Hutborten *ab aerario* (wie in der ganzen Armee), doch wurde dem Corps die Bewilligung ertheilt, solche aus Eigenem anzuschaffende Borten tragen zu dürfen.

Nach dem Antrage des General-Genie-Directors genehmigten Se. Majestät
1810. im Jahre 1810 die Errichtung einer „Mineur-Schule“ beim Corps-Stabe zu Hainburg, für deren erste Einrichtung 3228 fl. 50 kr., und für die folgenden Jahre vorläufig 2042 fl. 28 kr. bewilligt wurden. (G. G. D. Nr. 1249, 25. Juni 1910.) Dieser Lehrcurs war für Officiere und Cadetten bestimmt; es wurden Linien- und Situations-Zeichnung, Algebra, Geometrie und die höhern mathematischen Wissenschaften gelehrt, während für die Mannschaft Lese-, Schreib- und Rechenschulen zur Errichtung gelangten.

In der Folge wurde der jährliche Schul-Fond auf 400 fl. C.-M. festgesetzt.

1811. Im Jahre 1811 wurde der Friedensstand des Mineur-Corps wie folgt vorgeschrieben:

Und zwar:	Oberst und Corps-Commandant	Major	Corps- Feldarzt	Corps- Rechnungsführer	Corps- Adjutant	Ärzte Ober-	Ärzte Unter-	Fourier	Corps-Tambour	Profoß	Officiere Hauptmann	Officiere Lieutenant Capitän-	Officiere Lieutenant Ober-	Officiere Lieutenant Unter-	Mannschaft Feldwebel	Mannschaft Mineur- Meister	Mannschaft Mineur- Führer	Mannschaft Tambour	Mannschaft Fourierschützen	Mannschaft Mineur Ober-	Mannschaft Mineur Alt-	Mannschaft Mineur Jung-	Mannschaft Privatdiener
Stab	1	1	1	1	1	1	1	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	jeweilig bestimmt	3
5 Compagnien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	5	5	10	10	40	10	5	60	100		15
Zusammen	1	1	1	1	1	1	1	3	1	1	5	5	5	5	10	10	40	10	7	60	100		18
1 Garnisons-Abtheilung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	2	2	6	.	1	10	15		3

Die Adjustierung der Stabs- und Oberofficiere, sowie der Mannschaft des Mineur-Corps war nach der Vorschrift vom Jahre 1811 dieselbe wie beim Sappeur-Corps (Seite 166), und ist für die Mannschaft die Monturs- und Rüstungs-Gebür in Beilage 60 enthalten. Beil. 60.

Nebstbei hatte jeder Unterofficier, Alt- und Jung-Mineur (einschließlich der Garnisons-Abtheilung) ein 1löthiges, mit Messing montiertes Mineur-Gewehr, und eine ebensolche Mineur-Pistole. Die Munitionsgebür betrug für jeden Unterofficier, Alt- und Jung-Mineur 4 scharfe, 1löthige Mineur-Gewehr- und eben so viele Mineur-Pistolen-Patronen, 4 solche blinde Gewehr-Patronen nebst 1 Kugel für den Wachdienst und je 2 Feuersteine für Gewehre und Pistolen.

Das Jahr 1812 verschaffte einem Theil des Corps wieder Verwendung 1812.
in Galizien und später in Böhmen bei der Vertheidigungs-Instandsetzung von Josefstadt, sowie bei gleichen Arbeiten in Olmütz, und bei anderen Arbeiten; auch wirkte es während der Feldzüge 1813—1815 auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen mit. (Stab, 2 Compagnien bei der Armee in Italien, 3 Compagnien bei jener in Deutschland.)

Im Sommer des Jahres 1813 erfolgte bei sämmtlichen 5 Feld-Com- 1813.
pagnien eine Standesvermehrung um 30 Mann, wonach sich der Stand auf 154 Mann per Compagnie, sonach bei allen 5, sammt dem Stab, auf 787, und mit der Garnisons-Abtheilung auf 872 Mann stellte.

Das mittels Rescriptes vom 15. September 1813 (J. 5102) vorgeschriebene Ausmaß an „Minen-Requisiten“ ist aus der Beilage 61 Beil. 61.
ersichtlich.

Mit Ende März 1815 befand sich der Corps-Stab mit der 3. und 1815.
4. Compagnie in Hainburg, die 1. in Olmütz, 2. in Theresienstadt, 5. in Josefstadt; doch rückten noch in diesem, und in den folgenden Monaten Abtheilungen zu den Armeen in Deutschland (Stab, 2 Compagnien) und Italien (2 Compagnien) ab.

Von der seit 1815 in Mainz stehenden Mineur-Compagnie wurde im Monate Februar 1817 die Hälfte zum Stabe eingezogen; hinsichtlich der Ablösung des Detachements wurden besondere Bestimmungen erlassen, obgleich das Mineur-Corps-Commando damals berichtete, dass die Compagnie in Mainz „zum Straßenputzen und zu Reparaturen in der Stadt verwendet wird, was eigentlich das Pflasterer-Metier ist, dadurch die Mannschaft, wenn solche Commandierungen von langer Dauer sind, in ihrem eigentlichen Fache unwissend bleibt, und auch selbst das vergessen muss, was sie hierorts erlernt hat“.

Der im Jahre 1816 normierte Friedensstand (lit. G, Nr. 5108 v. J. 1816) 1816.
unterschied sich von jenem des Jahres 1811 nur dadurch, dass für jede Feld-Compagnie der Stand an Jung-Mineurs mit 100, für die Garnisons-Abtheilung mit 40 festgesetzt, und die Garnisons-Abtheilung um 1 Oberlieutenant und 1 Privatdiener vermehrt wurde.

Hienach beträgt der Gesammt-Friedensstand des Mineur-Corps:

Stab	17	787	872 Mann
5 Feld-Compagnien	770		
Garnisons-Abtheilung		85	

somit der im Jahre 1813 bewilligte höhere Stand nunmehr den normalen Friedensstand bildete.

1821. Den Feldzug gegen Neapel im Jahre 1821 machte die 1. Compagnie mit und nach Beendigung desselben verblieb ein Detachement mit 1 Officier und 30 Mann in Capua, während der Rest im Monate Februar 1822 wieder in Hainburg einrückte.

Zu dieser Zeit war die Dislocation des Corps folgende:

Stab, 1., 3., und halbe 5. Compagnie Hainburg;

2. Compagnie Theresienstadt mit Detachements in Josefstadt, Wien und Hainburg;

4. Compagnie Olmütz, mit Detachements in Wien und Hainburg, halbe 5. Compagnie in Mainz.

Detachement der 1. Compagnie in Capua.

Die Garnisons-Mineur-Abtheilungs-Posten zu Josefstadt, Theresienstadt und Olmütz wurden um einige Mann vermindert, dagegen der Posten in Peterwardein entsprechend vermehrt.

1827. Die Adjustierungs-Vorschrift vom Jahre 1827 bestimmt, dass die Mineur-Officiere genau wie jene des Sappeur-Corps adjustiert zu sein haben
1828. (Seite 168), jene für die Mannschaft vom Jahre 1828 normiert im allgemeinen ebenfalls die gleiche Adjustierung wie für das Sappeur-Corps (Seite 168), nur mit folgenden Unterschieden: „Jung- und Alt-Mineur, dann die Chargen, haben das Pistolen-Futteral mit daran befindlichem, kleinem Cartouche auf 4 Patronen und mit Tragriemen, dann Säbel wie der Kanonier; der Feldwebel wie der Mineur-Führer und Mineur-Meister jedoch das spanische Rohr mit weißem Knopfe von Bein."

1830. Seit dem Jahre 1830 erfolgt die Ergänzung der Mannschaft des Mineur-Corps zu ²/₃ aus Böhmen, zu ¹/₃ aus Österreich und Salzburg; die in Mainz detachierte Abtheilung wurde in diesem Jahre wieder auf eine complete Compagnie erhöht.

Über die Einführung von Nominal-Listen, Engagierung von lombardisch-venetianischen Unterthanen, Tirolern und Vorarlbergern, die Abschaffung der Säbelhandriemen für die Mannschaft, strafweise Übersetzung zur Infanterie, Einführung leichteren und weißeren Brotes, Vorschrift über den Eintritt unobligater Combattants, von Freiwilligen *ex propriis*, Verabfolgung eines dritten Paares Wäsche an die Mannschaft, und Officiers-Adjustierungs-Vorschrift vom Jahre 1837, wie beim Sappeur-Corps erwähnt ist (Seite 167).

1840. Die neue Adjustierungs-Vorschrift vom Jahre 1840 setzte die Adjustierung der Mannschaft des Mineur-Corps so fest, wie dies bereits auf Seite 171 detailliert besprochen worden ist.

Der Umstand, dass die Officiere der Garnisons-Mineur-Abtheilung eine geringere Gage bezogen, als jene des Feldstandes (siehe Anhang), bewog den Stellvertreter des General-Genie-Directors, Ende 1840, sich mit einer motivierten Vorstellung und der Bitte an den Hofkriegsrath zu wenden, bei Sr. Majestät die Gleichstellung der Gagen der Officiere der Garnisons-Abtheilung und des Feldstandes zu erwirken. Die hierauf erfolgte Allh. Entschließung vom 26. April 1841 lautete: 1841

„Solange die Garnisons-Abtheilung des Mineur-Corps ihre dermalige Stellung beibehält, findet in den Gebüren ihrer Officiere, welche nach der richtigen Andeutung des Hofkriegsrathes aus dem Stande geeigneter Halb-Invaliden systemmäßig zu wählen sind, eine Änderung nicht statt. Ob aber diese bestehende Einrichtung, wie es zur Schonung der Finanzen wünschenswert ist, fernerhin beizubehalten sei, oder falls halbinvalide Officiere der Mineurs zu entsprechendem Dienste in den Garnisonsplätzen wirklich, wie behauptet wird, nicht taugen sollten, die Garnisons-Abtheilung des Mineur-Corps als solche nicht lieber förmlich aufzuheben, und dessen Feldstande einzuverleiben wäre, darüber hat Mir der Hofkriegsrath nach Einvernehmung meines Herrn Oheims, des General-Genie-Directors Liebden, unter Reproducierung des gegenwärtigen Vortrages, sein wohlerwogenes Gutachten zu erstatten."

Erzherzog Johann sprach sich in der an den Hofkriegsraths-Präsidenten GdC. Grafen Hardegg gerichteten Zuschrift vom 31. Juli 1841, unter Betonung, dass auch bei der Garnisons-Mineur-Abtheilung die Verwendung halbinvalider Leute nicht zulässig erscheint, dass der gegenwärtige Stand dieser Abtheilung (welche bis nun für Theresienstadt, Josefstadt, Olmütz und Peterwardein nebst Esseg bestimmt war), mit Rücksicht auf die in den letzten 10 Jahren neu entstandenen Minen in den Festungen Mantua und Zara, dann durch die in der Ausführung begriffenen Minen zu Olmütz, bei den Forts am Tafel- und Galgenberge, jedenfalls erhöht werden müsste, und dass überhaupt der Stand des Mineur-Corps mit den diesem Corps auferlegt werdenden Dienstesverrichtungen schon im Frieden außer allem Verhältnisse ist, welcher Mangel bei jeder Gelegenheit zum Nachtheil des Allh. Dienstes fühlbar wird, für die Auflassung der Garnisons-Mineur-Abtheilung und Errichtung einer 6. Feld-Compagnie, jedoch mit einem höheren Stande, als die übrigen Compagnien, namentlich an Officieren, aus.

Obgleich der Hofkriegsrath in seinem a. u. Vortrage vom 25. October 1841 (G 4163), theils aus finanziellen Gründen, theils aus anderen Erwägungen, dem Antrage des Erzherzoges nicht zustimmte, verfügte doch die Allh. Entschließung vom 24. December 1841: „Bei dem Mineur-Corps ist anstatt der aufzulösenden Garnisons-Abtheilung eine 6. Feld-Compagnie zu errichten. Sämmtliche Feld-Compagnien haben den gleichen Stand von: Errichtung der 6. Feld-Compagnie

1 Hauptmann,	1 Fourierschütz,
1 Capitänlieutenant,	2 Tamboure,
1 Oberlieutenant,	12 Ober- Mineure,
1 Unterlieutenant,	20 Alt- Mineure,
2 Feldwebel,	90 Jung- Mineure,
2 Mineur-Meister,	3 Privatdiener,
8 Minen-Führer,	

zusammen 144 Köpfe zu erhalten."

„Mit diesem Stande ist das Auslangen für die dem Mineur-Corps zukommenden Dienstleistungen zu erzielen. Sollte der Fall eintreten, dass es durchaus unthunlich wäre, alle mit Minen-Gallerien versehenen Festungen mit Mineur-Officieren ohne sonstigen dienstlichen Nachtheilen aus dem Stande der sämmtlichen 6 Feld-Compagnien zu betheilen, so ist Sorge zu tragen, in Plätze, wo ein Mineur-Officier fehlt, für die Besorgung der Mineur-Arbeiten einen erfahrenen und verlässlichen Mineur-Meister zu commandieren, die Überwachung der Instandhaltung der Minen aber einem Ingenieur-Officier der dortigen Fortifications-Local-Direction zu übertragen, indem ich die Creierung von auf obigen Stand überzählig ausfallenden Mineur-Officieren nicht zu bewilligen finde."

Der Gesammtstand des Mineur-Corps, aus Stab und 6 Feld-Compagnien bestehend, stellte sich somit auf 881 Mann.

Zur Zeit dieser organisatorischen Änderung befand sich die 1. und 3. Compagnie beim Stabe in Hainburg, die 2. in Verona, die 4. in Mainz und die 5. in Olmütz.

Wegen Aufhebung der Strafe der Vermögens-Confiscation bei Desertionsfällen, und Einführung einer Entschädigungs-Taxe, welche für einen Gemeinen des Mineur-Corps für Montur um 2 kr. mehr, als beim Sappeur-Corps, also im ganzen 32 fl. 21 kr. betrug, betreffs Aufhebung des freiwilligen Eintrittes auf Lebensdauer, der Einführung eiserner Bettstellen für die Mannschaft, der Grundsätze für den Übertritt real- oder halbinvalider Leute in Civil-Staatsdienste, Herabsetzung der activen Dienstzeit auf 8 Jahre, und der kürzesten Reengagierungszeit, wie Seite 173.

1847. Im Laufe des Jahres 1847 wurde das Mineur-Corps von Hainburg nach Olmütz verlegt, und im nächsten Jahre infolge des durch die kriegerischen Ereignisse hervorgerufenen größeren Bedarfes an technischen Truppen mittels der Allh. Entschließung vom 27. Juni 1848, M. K. 3035, die Neuerrichtung von 2 Compagnien verfügt, wornach das Mineur-Corps aus dem Stabe und 8 Feld-Compagnien bestand. Um die Aufstellung durchzuführen, erhielt das Corps unter vorzugsweiser Beiziehung der von demselben entlassenen landwehrpflichtigen Mannschaft, aus dem Bereiche des General-Commandos in Böhmen 96, in Mähren 64, in Niederösterreich 64 und in Steiermark 56, zusammen 280 Mann zugewiesen.

Errichtung von 2 Compagnien.

Hinsichtlich der im Jahre 1848 ergangenen Anordnungen wegen Ansprache der Corporale und äquiparierenden Chargen durch Höhere, Abschaffung der Stöcke und spanischen Rohre bei den Unterofficieren, Änderungen in der Adjustierung, und betreffs Tragens des Schnurrbartes, wegen der neuen Strafnorm, Stiftung der silbernen Tapferkeits-Medaille 2. Classe, Abänderung der Medaillen-Vorschrift, u. s. w. siehe Seite 120, desgleichen Seite 174 wegen der Formierung von je 2 Bataillons zu 4 Compagnien, zu deren Commandanten die Majore Franz Wermann und Emanuel Freih. v. Fleckhammer bestimmt wurden, und Seite 174 die auch für das Mineur-Corps giltigen Bemerkungen betreffs der aus dem Mangel einer eigenen Ergänzungs-Abtheilung entspringenden Übelstände, und die hiedurch im Jahre 1849 als nothwendig befundene Aufstellung einer 5. (Depot-) Division. 1848.

Anfangs 1849 (März) befand sich die 1., 7., 8. Compagnie beim Stabe zu Olmütz, die 3. und 4. bei der Armee in Italien, die 2. und 5. in Wien, die 6. in Mainz. Die thatsächlichen Standesverhältnisse des Corps und die Dislocation sind detailliert in Beilage 62 enthalten. 1849. Beil. 62.

Der Stand der 8 Feld-Compagnien wurde in gleicher Weise, wie dort für das Sappeur-Corps angegeben ist, normiert, wie denn beide Corps — mit Ausnahme der Sappeur-Garnisons-Compagnie — nunmehr gleiche Standesverhältnisse zeigten.

Auch die Depot-Division des Mineur-Corps wurde im Winter 1849 wieder aufgelöst (am 20. December in Vollzug gesetzt); es stand zu dieser Zeit die 1. Compagnie in Verona, die 3. in Mailand, die 4. in Mantua, die 5. in Peterwardein, die 6. in Mainz, die 2., 7., 8. mit dem Stabe in Olmütz. Alles, was beim Sappeur-Corps Seite 178 bemerkt ist, hat auch für das Mineur-Corps volle Giltigkeit.

Infolge der Allh. Entschließung vom 21. Jänner 1851 hörte das Mineur-Corps, welches seit der Zeit seiner Unterstellung unter die General-Genie-Direction von 4 auf 8 (durch kurze Zeit auf 10) Compagnien erhöht worden war, als selbständiges Corps zu bestehen auf, und es gieng aus demselben das 2. Genie-Regiment hervor. 1851.

Rücksichtlich des Namens-Verzeichnisses der Officiere des Mineur-Corps seit 1772 gilt das Seite 181 angeführte; die Commandanten des Corps seit dieser Zeit enthält die Beilage 63. Beil. 63.

Beilagen

zum

I. Theil, 1. Abschnitt

der

Beiträge zur Geschichte der k. u. k. Genie-Waffe.

I. Ingenieur-Corps.

Beilage 1. **(Zu Seite 9.)**

Die Fortifications-Instruction an die kaiserlichen Ingenieure, wie sie sich in allen Festungen und Posten verhalten sollen [1].

So wird hiemit denen kais. Ingenieuren solcher *pro Resolutionae caesarea* zur Nachricht, und Ihren weiteren Verhalten hiemit angedeutet, auch nicht gezweifelt, dieselben werden bei den von Zeit zu Zeit sich ereignenden Fortifications-Bau, Ihrer erlernten Künsten und Wissenschaft nach alles mit bestem Fleiß und Eifer (wie es ohne dass Ihre Pflicht und Schuldigkeit mit sich bringt) verrichten, Ihro kais. Maj. Nutzen und Frommen jedesmal befördern, dessen Nachtheil und Schaden aber warnen und wenden, über die Inspection aller Ihrer anvertrauten Festungen und Posten den Grundriss verfertigen, und dem Herrn Hofkriegsrath communicieren, wie Sie Namen haben mögen, dass kais. Interesse und Nutzen antrifft, zu schaffen, anderwärts keinen Riss zu communicieren, als an den Herrn Hofkriegsrath, wovon der Ingenieur allein dependiert. Er soll auch an keinem Ort oder Festungen, ohne Vorwissen und Communication des Herrn Hofkriegsraths Befehl bauen, auch von den Fortifications-Geldern keine Proviantháuser bauen ohne Expressen Ordre von dem Herrn Hofkriegsrath, und das verordnete Geld nicht anders anwenden, als an den Fortifications-Bau, soll auch nicht gebaut werden, ohne Unterschreibung auf den Abriss oder *Ordre* von dem Herrn Hofkriegsrath.

1mo Sollen Sie die Festungen verbauen, dass kein Fremder auf den Wall geht, als die gehören.

2do Auch soll der Ingenieur sich bemühen, in Zeiten alle Materialien und Instrumentalien einkaufen zu lassen durch den Controlor, Schanzschreiber und Zimmermeister, und in Person selbst, wenn er Zeit hat, dabei zu sein.

3^tio^ Soll auch der Ingenieur keine Pferde oder ander Vieh auf der Festung gehen lassen, es mag Ausnahmen haben, wie es wolle, ohne Ansehung der Person durch die Fortifications-Bediente oder Soldaten todt geschossen und denen selbigen Preis gegeben werden.

4to Soll der Ingenieur von einer Festung nicht mehr zu genießen haben, als Futter auf 3 Pferde, das Gras von der Festung abschneiden, und das Heu zu rechter Zeit für die Fortifications-Ochsen und Pferde einernten und genießen lassen; im Fall aber, da keine Ochsen oder Pferde sind, so soll er Anstalt machen, dass das Heu verkauft und das Geld an den Fortifications-Bau angewendet wird.

5to Es soll auch der Ingenieur verordnen, dass der Controlor und Schanzschreiber des Sonnabends bei dem Fortifications-Cassier, um die Arbeiter auszuzahlen, sind, und soll der Controlor alle *axination* und *quittanzen* von Materialien und Instrumentalien, und was sonsten für Geld ausgegeben sei worden, verfertigen, und soll auch kein Geld ausgegeben und ausgezahlt werden, sei denn, dass der Ingenieur, Controlor und Schanzschreiber unterschrieben haben.

Der Ingenieur soll auch alle morgen durch den Controlor oder Schanzschreiber bei dem Commandanten des Ortes die Arbeits-Rolle einliefern, und was darpassiert alles andeuten.

---

[1]) Wir haben im Folgenden wohl den Stil des Originals beibehalten, jedoch uns erlaubt, die Orthographie mehr der gegenwärtigen Schreibweise anzupassen.

6to Soll der Ingenieur sich bemühen, dass er gute, fleißige Leute, die tüchtig sind, bei der Fortification anschaffe, und müssen auch alle katholisch sein. Und er soll keinen Controlor oder Schanzschreiber annehmen, ohne Bewusst des Herrn Hofkriegsrath.

7mo Auch soll der Ingenieur alle Zeit wissen, was für Geld noch bei der Fortifications-Cassa vorhanden, auf dass er in Allem gute Wirtschaft führen möge, und soll er alle Jahr von Allem ein Inventarium an gehörigem Ort überliefern.

8vo Der Ingenieur soll auch fleißig dem Herrn Hofkriegsrath allemal zuschreiben, wie weit Sie mit dem Festungsbau gekommen sind; im Fall einiger Zufall möchte kommen, dass man nicht dem Riss oder nach dem *Dessin* bauen könnte, dass einige Veränderung dabei sollte geschehen müssen, weil sich oftermals besser anders thuen lässt, als dass man bei dem vorigen *Dessin* bleibt. Er soll auch für sich selbst oder andere, nicht vermögen, von den Fortifications-Materialien und Instrumentalien auszulehnen.

9no Wenn der Ingenieur in kais. Diensten von der einen Festung zu der anderen reist, oder zu der Armee, soll er bei sich habenden Diener und Ross zu genießen haben, Sechs Gulden des Tages Liefergeld.

10mo Er soll auch allen Fortifications-Bedienten den kais. Eid abfordern und wenn ein oder der andere gefunden wird, der von kais. Festungen Abrisse hat, sei es dass er sie selbst oder durch andere bekommen, abfordern lassen, dafür sollen sie mit Gelde gestraft werden, und die Strafgelder an die Kapuziner zukommen lassen, und ein Unbekannter oder Fremder soll aufgehängt werden.

Actum in dem kais. Feldlager vor Bonn *den 4. Decembris Anno 1673.*

Der Röm. Kais. Maj. geheimer Rath, Hofkriegsraths-Präsident, General-Lieutenant Feldmarschall, bestellter Oberster und General der Raanischen Gräntzen, Ritter des goldenen Vließes Montecuculi m. p.

Des Cassiers Instruction

Wird dem kais. Fortifications-Cassier solches zur Nachricht und seines weiteren Verhalten hiemit angedeutet, auch nicht gezweifelt, es werde derselbe alles mit bestem Fleiß und Eifer (wie es seine Pflicht und Schuldigkeit mit sich bringt) verrichten.

1mo Soll er so viel Gelder, als er empfangt, *caution praesticren.*

2do Soll er ohne Befehl des Ingenieurs kein Geld ausgeben, es sei denn von dem Ingenieur, Controlor und Schanzschreiber unterschrieben, auch kein Geld umsetzen, ohne Bewusst des Ingenieurs.

3^tio^ Sobald er die unterschriebene Quittanz bekommt, die Leute nicht aufzuhalten, sondern auszuzahlen, und ihnen ihres verdienten Lohnes von der Rechnung nichts abbrechen, und die Arbeiter des Sonnabends im Beisein des Controlors und Bauschreibers auszahlen.

4to Auch soll er alle 8 oder 14 Tage dem Ingenieur (wenn er's verlangt) die Ausgab und Bestand der Cassa wissen lassen.

Des Controlors Instruction

Wird dem kais. Fortifications-Controlor solches zur Nachricht und seines weiteren Verhalten hiemit angedeutet, auch nicht gezweifelt, es werde derselbe alles mit bestem Fleiß und Eifer (wie es seine Pflicht und Schuldigkeit mit sich bringt) verrichten.

1mo Soll er verhalten sein, alle Morgen bei der Arbeits-*Parada* sich einzufinden, beinebst dem Schanzschreiber die *Contra*-Arbeits-Rolle zu verfertigen, und

dem Commandant schriftlich zu überreichen, wo der Ingenieur die Arbeitsposten ausgetheilt, woran an Courtinen, Bastionen oder Grundschlägen, wie viel an einer Post arbeiten, wie viel Zimmerleute beim Grundschlag, oder wie viel bei dem Rammseil specificieren, und alles was in der Festung passiert, remonstrieren.

2do Dann beinebenst dem Ingenieur und der zwei Wallsetzer des Abends dabei sein, wenn die Schachtarbeit ausgesteckt wird, woran des Morgens gearbeitet werden soll.

3^{tio} Wann auch Gelder sollen ausgezahlt werden, soll er die Quittanz verfertigen und von dem Ingenieur und Schanzschreiber nebst ihm unterschreiben lassen.

4to Soll er auch wohl beachten, wo die Materialien hinkommen und alle Jahr ein richtig Inventarium beinebenst dem Schanzschreiber verfertigen, und die bei sich habende Leute müssen ihm helfen das Inventarium attestieren.

5to Die Ruhstunden sollen sein von Glock 7 bis 8, von 11 bis 12 Uhr Mittags, und dann wieder von $^{1}/_{2}$4 bis 4 und des Abends bis Glock 8, und das Fruhstucken angehen vom 1. *Marty* bis letzten *Septembris*, vom letzten September an bis *1. Marty* nur des Tages Mittags eine Ruhstunde von 11 bis 12 Uhr.

6to Soll er auch oftmals auf dem Wall umhergehen und sehen was passiert, und dass kein Vieh auf dem Wall geht, und das Gras und Heu um die Festung und auf dem Wall einernten lassen, und wohl Achtung geben, dass nichts umkomme.

7mo Soll er auf Alles genau Achtung geben, wenn er auch sieht, dass einige Unterschleife (es sei was es wolle) geschehen, soll er verbunden sein, solches dem Ingenieur anzuzeigen, ohne Ansehung der Person, um an gebürlichem Orte anhängig zu machen, und auszuführen und was kais. Interesse angeht, in Allem wohl zu beachten.

Des Schanzschreibers Instruction

Wird dem kais. Fortifications-Schanzschreiber solches zur Nachricht und seines weiteren Verhalten hiemit angedeutet, auch nicht gezweifelt, es werde derselbe alles mit bestem Fleiß und Eifer (wie es seine Pflicht und Schuldigkeit mit sich bringt) verrichten.

1mo Soll er sich vor Sonnenaufgang bis Sonnenniedergang im Materialhause befinden, die Materialien als Instrumentalien an die Arbeiter ausgeben und wieder gewahrt nehmen, auch wenn Instrumentalien zerbrochen worden die Stucke von den Leuten abfordern, verwahren, und alsdann dem Ingenieur zeigen, dann an ihrer Statt andere herausgeben, dass die Arbeit nicht gehemmt wird.

2do Die Ausgab der Instrumentalien, als Materialien, wohin solche gebraucht werden, fleißig aufschreiben, und wem er solche gegeben.

3^{tio} Soll er dabei sein, wenn des Abends die Schachtarbeit ausgesteckt wird, woran des andern Tages soll gearbeitet werden.

4to (Gleichlautend mit Punkt 5 der Instruction für den Controlor.)

5to Auch soll er des Sonnabends bei dem Fortifications-Cassier nebst dem Controlor (wann die Arbeiter ausgezahlt werden) sich einfinden; ingleichen auch, wenn der Ingenieur Materialien einkauft, nebst dem Controlor und Zimmermeister soll er dabei sein.

6to Soll er keine Instrumente ausgeben, wenn es auch ein Nagel wäre, wenn er nicht einen Zettel vom Ingenieur hat, oder durch dessen Verordneten; sollte er was ausgeben ohne Zeichen, soll ers aus seinen eigenen Mitteln wieder anschaffen; viel weniger einige Instrumentalien oder Materialien ausleihen.

7mo Auch zur Zeit herumgehen und zuschauen, als Vieh auf dem Walle geht, dem Ingenieur anzumelden, solches selbst todtschießen, oder durch die

Soldaten todtschießen lassen, und dasselbige Preis gemacht, auch auf alle Instrumentalien und Materialien wohl Achtung zu geben, und alle Abend auf alle Posten umhergehen und visitieren, ob Instrumentalien oder Materialien sind liegen blieben, selbige verwahren, dass nichts umkomme, und dem Ingenieur von Allem *repartieren* was passiert, und als ein treuer Diener Ihro Majestät in Allem wohl zu beobachten.

Des Zimmermeisters Instruction

Wird dem kais. Fortifications-Zimmermeistern, als auch Maurermeistern solches zur Nachricht und seines weiteren Verhalten hiemit angedeutet, auch nicht gezweifelt, es werde derselbe alles mit bestem Fleiß und Eifer (wie es seine Pflicht und Schuldigkeit mit sich bringt) verrichten.

1mo Des Morgens sollen sie bei Sonnenaufgang auf der Arbeits*parada* sich einfinden.

2do Sollen sie bis Sonnenuntergang auf der Arbeit bleiben und ihre Gesellen fleißig antreiben.

3^tio^ und 4to (gleichlautend mit Punkt 5 der Instruction des Controlors).

Des Wallsetzers Instruction

Wird dem kais. Fortifications-Wallsetzer solches zur Nachricht und seines weiteren Verhalten hiemit angedeutet, auch nicht gezweifelt, es werde derselbe alles mit bestem Fleiß und Eifer (wie es seine Pflicht und Schuldigkeit mit sich bringt) verrichten.

1mo Er soll alle Morgen bei Sonnenaufgang auf der Arbeits*parada* sich einfinden, alsdann die verordnete Arbeitsleute auf die verordnete Posten mit sich nehmen und fleißig arbeiten lassen.

2do und 3^tio^ (Wie vor, Punkt 3 und 4).

4to Soll er auch den andern Wallsetzer unterrichten, und wenn der Ingenieur auch noch etliche hinsetzet zu unterrichten, solche mit unterrichten.

5to Alle Materialien und Instrumentalien, was ihm einmal vom Bauschreiber gegeben wird, alles wohl in Acht nehmen, dass nichts umkomme, und wann was zerbricht, so sollen die Stucke beim Bauschreiber wieder ins Material-Haus geliefert werden.

6to Auch soll er abends herumgehen, allwo die Arbeitsposten sind, ob einige Instrumentalien oder Materialien sind vergessen worden, aufheben, und solche in Verwahrung nehmen, und wenn sonst was passiert, dem Ingenieur alles andeuten.

Der kais. Fortifications-Bedienten Eid.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und der hochheiligsten Dreifaltigkeit, sowohl allen lieben Heiligen, als auch dem allerdurchlauchtigsten großmächtigsten und unüberwindlichsten jetzigen regierenden römischen Kaiser, auch zu Hungarn und Böheimb königl. Majestät und dero hohen Nachfolgern, als unseren Allergnädigsten Kaiser, König und Herr Herr: demnach der röm. kais. Majestät geheimen Rath, Hofkriegsrath-Präsident, Generallieutenant, Feldmarschall, bestellter Oberster und General der Raanischen Gräntzen, Ritter des goldenen Vließes, Montecuculi etc.

Wir N. N. zu Fortifications-Bedienten, wie wir Namen haben mögen, Allerhöchst gedachter kais. Majestät zu unterthänigsten Diensten aufgenommen, als Fortifications-Cassier, Controlor, Schanzschreiber, Wallmeister und Zimmermeister, die wir in kais. Diensten würdig dazu erkannt sind worden, in mehr allerhöchst

erwähnten kais. Majestät Diensten an aller Orten hingecommandiert werden möchten, willig und gerne gebrauchen lassen, und die obhabenden Dienste rechtschaffen, treulich und fleißig versehen, mit keinerlei Weise veruntreuen werden weder mit Geld, Materialien oder Instrumentalien, auch keinen Andern communicieren wie es mit den Festungen beschaffen ist, wider oft allerhöchst gedachte kais. Majestät, dero hohe Nachfolger und Erzherzoglichem Hause Österreich zu dienen laut unseres jetzt gethanen Eidschwures keineswegs uns bestellen lassen, sondern viel lieber unser Leben zur unterthänigsten Treu mit Gut und Blut hierüber lassen wollen, und dieses Alles so wahr, als uns Gott und sein heiliges Wort und Evangelium zu der ewigen Seligkeit helfen werde.

Beilage 2. (Zu Seite 9.)

Instruction wie sich ein kais. Ober- oder Staabs-Ingenieur zu verhalten habe.

1. Wird sich derselbe eines ehrsamen Wandels und guter Conduite zu befleißen haben.

2. Wird demselben der Charakter und Rang eines kais. Obristlieutenant u. z. nach der Anciennität seines Patentes beigelegt. Herentgegen solle

3. derselbe jederzeit so schuldig als parat sein, sich aufträglich von einem hochlöbl. kais. Hofkriegsrath oder dem commandierenden Generalen, wohin Er angewiesen wird, empfangende *ordres*, wohin es auch sei, allsogleich zu begeben, zu dem Ende, dann wird

4. derselbe im Feld seine Function jederzeit in dem Hauptquartier haben, und von dem commandierenden Generalen allein dependieren.

5. Solle demselben obliegen, sich bei allen Belagerung, defensiv oder offensiv, nicht weniger zu Anlag und Ausführung deren Schanz, Linien, Batterien und allen übrigen Ingenieurs-Functionen, getreu, emsig und ohne Weigerung, es sei die Gefahr auch noch so groß sie immer wolle, zu gebrauchen, auch jedesmal die benöthigte Dessins oder Risse behend zu verfertigen, und solche dem commandierenden Generalen zu seiner Ratification und Unterschrift vorzulegen.

6. Wann demselben aufgetragen wird, jedes Lager, wie die Armee steht, die *Marchen* so selbe machet, die *ordres de bataille*, oder einige Landkarten oder *Mappas*, besonders in neu aquirierten Districten oder Land, es sei groß oder klein, so ist selber schuldig, solche ohne besondere Vergeltung mit fleißiger Bezeichnung mit allen Städt, Märkt und Dörfer, so auch allen Flüssen, Bächen, Mühlen, Wäldern, Bergen, Morästen, Teichen u. s. w. auf das fleißigste zu entwerfen und anzumerken, deren zwei Exemplare zu verfertigen, deren eines dem commandierenden Generalen zu überreichen, das andere aber allsogleich an den kais. Hofkriegsrath um bei der Hofkriegs-Kanzlei am gehörigen Ort aufbehalten zu können, durch die Feldkriegs-Kanzlei oder sonst sichere Gelegenheit einzuschicken.

7. Wird derselbe in allen seinen Functionen die Verschwiegenheit zu halten und seine Risse und *Mappas* außer obbenannten keinen einzigen Menschen zu exhibieren haben.

8. Wenn aber demselben anbefohlen wurde, diejenige Festungsbau, welche andere und *passim* denen Land-Ingenieuren anvertraut werden, zu visitieren und ob alles mit behörig Treu, Fleiß und Ökonomie vollbracht wird, zu relationieren, solle selber unter schwerer Verantwortung solches auf das getreulichste ohne Lieb, Hass oder den geringsten Eigennutz verrichten.

9. Wird ihm bei Kriegszeiten zu seiner Besoldung monatlich 100 fl. an Geld so er in dem Königreich Böheimb, gleich denen andern zu empfangen haben wird, nebst 12 Mund- und 10 Pferd-Portionen, jede à 3 fl. gerechnet, ausgeworfen und mit dem Generalstab angewiesen, auch so derselbe zu ein oder andere Armee beordert würde, hat er sich bei dem kais. General-Commissariat-Amt einen Etappenzettel *pro rata portionem* gebürend anzumelden, jedoch dass ihm diese Etappen hernach bei pflegender Abrechnung abgezogen, auch solches im Feld gleichmäßig bei Brot und hartem Futter-Empfang observiert werden solle. Da aber Friede erfolgete, wird man demselben ebenfalls bei Beibehaltung seiner Person ein equitables Tractament auswerfen, und er alsdann schuldig sein, bei Wasser- oder andern Civil-Bauführung sich neben dem militärischen gebrauchen zu lassen, und gleichwie

10. es sich öfters begibt, dass entweder der Commandant von der Artillerie die Batterien, oder aber der Ober-Ingenieur die Tranchéen an solchen Orten anlegen und führen wollen, dass darüber zwischen ihnen einiger Streit oder Missverständnis emporkommt, solches aber *passim* daher zu kommen pflegt, dass sich dieselben vorher untereinander, wie es sonstens Herkommen ist, nach dem projectierten dessin der *attaquen* nicht unterredet und verstanden haben, welches hinkünftig an der Zeit fleißig beschehen sollte, würde sich nun hierinfalls einige *emergent* hervorthun, soll es allsogleich dem commandierenden Generalen mit dem *pro et contra* habenden *rationibus ad decidendum* beigebracht, und das Weitere erwartet werden, so aber demselben

11. von dem commandierenden General wegen einer vorhabenden Belagerung etwas angedeutet werde, wird derselbe wegen Herbeischaffung deren Requisiten sogleich einen Entwurf zu verfertigen, und dem commandierenden Generalen einzureichen haben, im Fall es sich aber

12. zutragete, dass selber glaubete durch seine *personae qualitaet* und *meriten* weiters zu avancieren, so steht ihm hiezu der Weg zwar offen, jedoch aber, dass eine selber etwa mit einem Regiment oder Generalwachtmeister-Charge begnadet würde, sodann sein Ober-Ingenieurs-Charge *eo ipso expiriere*, und ein Anderer anstatt seiner entweder aufgenommen, oder einer von den Feld-Ingenieuren hiezu avanciert werde.

Schließlich wird derselbe obstehenden allen, wie einem treuen Diener gebürt, gehorsam nachzuleben und alles anders was zur Abwendung von Nachtheil und Schaden gereichet, wohl in Acht zu nehmen, und Ihrer kais. Majestät Nutzen und Frommen bestermaßen zu befördern und zu betrachten, auch da ihm desswegen Hinderung zustehen sollten, dasselbe jedesmal zu gebürender Remedierung zeitlich anzuzeigen haben.

Ex Commissione Caesareo Aulico Bellico.

Beilage 3. **(Zu Seite 15.)**

Das Chaos'sche Stift.

Johann Konrad von Richthausen, Freiherr und Edler v. Chaos hatte schon längere Zeit vor seinem Ableben durch „letztwillige Disposition dto. Wien, 2. Februar 1663" . . . „die unerzogene Haus-Arme-Kinder und Waysen, welche sonsten in Ermanglung aller Lebensmittel ganz Hülflos verderben müssten" zu seinen „Universal-Erben" eingesetzt; er ordnet an, „dass unter seinem Titul und Nahmen ein Haus aufgerichtet, und auf so viel Kinder, als es sein Vermögen erleiden wird, mit aller Nothdurft und Zugehör auf ewig gestiftet und versehen werden solle". Noch bei seinen Lebzeiten, u. z. schon im nächsten Jahre 1664,

widmet Chaos einen, hundert Quadratklafter umfassenden Raum „auf der „Laimgruben zur Erbauung des Stiftshauses“; aber die in diesem Jahrhunderte „unterloffene vielfältige Kriegs-Läuffe und Gefahren“ ließen den Testaments-Executoren die Erbauung des Stiftshauses in der Vorstadt nicht räthlich erscheinen; sie verwenden von 1666 an ein „Gebäude in der Kärnthnerstraße (Nr. 1043 alt), darinnen anfänglich 30 Knaben mit aller Nothwendigkeit versehen, mittlerzeit aber bis 70 Knaben unterhalten worden“.

Auf dem vom Stifter gewidmeten Grunde war „1670 eine besondere Wohnung erbaut, und alldorten werden 23 andere Knaben, jedoch mit minderer Kost und Kleidung, nebst einem Hofmeister, Präceptor und hiezu erforderlichen Dienstboten erhalten“.

Über die Entwicklung dieses Institutes von seiner Entstehung bis zum Jahre 1739 fließen die Quellen äußerst spärlich, und es ist nur das oben erwähnte nachweisbar.

Kaiser Karl VI. hatte dem Chaos'schen Stifte „zu dessen Beförderung, auch unangesehen der schweren Kriegs-Läuffe 30.000 fl. allergnädigt angewiesen, und hiedurch in der Jugend gleichsam einen neuen Geist und Eifer für den kaiserlichen Dienst erwecket“. Offenbar musste diese Schenkung bald nach dem Regierungsantritte Kaiser Karl VI. (1711) erfolgt sein, denn der 1715 zum Landmarschall in Österreich unter der Enns ernannte Thomas Alois Graf v. Harrach, in dessen Ressort die Chaos'sche Stiftung gehörte, ließ in Erwägung, „dass es der Jugend gesünder sei, in einem luftigen Ort, als in der Stadt selbst zu wohnen“, und mit Rücksicht auf den letzten Willen des Stifters „das große Gebäude auf der Laimgruben erbauen“, in welchem „luftige Zimmer, Schlaf-, Speise- und Krankenstuben, zwei deutsche und zwei lateinische Schulen, besonders aber zur Erlernung der Ingenieurkunst, der Geographie, Universal- und Militär-Historie zwei ansehnliche große Säle mit allem Erfordernis zugerichtet“ waren.

Am 29. November 1736 erfolgte die landesfürstliche Confirmation der von Georg Franz v. Greiner errichteten Stiftung für 50 Chaos'- und Bürgerspitalerische, dann 8 eigens fundierte Stiftsknaben, damit solche in *exercitu militari et fortificatione* unterrichtet werden; am 16. Jänner 1737 die landesfürstliche Confirmation der von demselben Greiner „über die aus der Chaos'schen Stiftung und dem Wiener Bürgerspitale von der grünen Kleidung in beiden für 50 Knaben selbe in der Ingenieurkunst zu unterrichten, schon gemachte — noch weiter für 24 auf deutsche Art bekleidete Knaben aus dem Bürgerspitale, um die Zeich- und Reisskunst, auch die Architektur der Militär-Gebäuen zu erlernen, errichtete besondere Stiftung“.

Beilage 4. **(Zu Seite 20.)**

Instruction und Ordnung für Unsern FZM. Graf Wutgenau,

welchem Wir in gnädigster Ansehung seiner *in militaribus* erworbenen vortrefflichen Erfahrnus und Uns viele Jahre her geleisteten, auch weitershin von ihm anhoffenden treu ersprießlichen und gehorsamsten Diensten jedes mal bezeigten sonderbaren Vernunft und Geschicklichkeit, auch sonsten besitzenden lobwürdigen Eigenschaften zu Unsern General-Directoren sämmtlicher Fortificationen deren in Unsere kais. Erb-Königreichen und Landen gelegenen sowohl als Reichs-Festungen bestellt haben, wie er diese seine Functionen respicieren und verrichten solle, u. z. wird selbiger *qua talis*

1mo nach Uns von Unserm kais. Hofkriegsrath seine Dependenz haben, solchennach auch durch diesen die gewöhnliche Belehrung nebst einem förmlichen Patent unter Unserer gnädigster Signatur empfangen. Hingegen werde

2do an denselben als General-Fortifications-Director alle in Unserem Sold stehende Ingenieurs- und Festungs-Bau-Officianten, wie diese immer Namen haben, *immediate* und dergestalten verwiesen, dass sie all demjenigen, was er ihnen in Fortifications-Wesen, folglichen in Unsern Dienst einschlagenden Sachen auftragen wird, den schuldig und unweigerlichen Vollzug zu leisten gehalten sein. Es wird selbiger auch dahero

3tio Unserm kais. Hofkriegsrath, damit Uns dieser den gehorsamsten Vertrag in Sachen machen könne, an die Hande zu geben und vorzuschlagen haben, was *respectu* ermeldeten Ingenieurs, um selbes in ein förmlich- und zu Unserem Dienst recht nützliches Corps zu bringen für eine Einrichtung gemacht werden könne, mithin auf was für eine Anzahl dieselbe *per omnes graduo* zu setzen, und wie viel einen Jeden nach der bekleidenden höhern oder niedern Charge zur Verpflegung allmonatlich auszuwerfen, auch wie es mit derenselben Rang *respectu* deren Officieren von all Unsern kais. Truppen zu halten sei. Gleichwie nun aber

4to seines General-Fortifications-Directoris Haupt-*incumbenz* in denen besteht, dass selbiger vermöge dieser ihm anvertrauten Charge sowohl die neu anlegende *fortificationes*, als die an Unsern aufgebauten Festungen von Zeit zu Zeit zur anderen zu bestehen habende *reparationes* anzuordnen und zu respicieren hat, also ist anfoderist nöthig, dass er sich in alle Unsere Festungen und haltbare Orte, successive, wie es die Zeit und Umstände zulassen, werde verfügen, diese genau visitieren, und Unsern kais. Hofkriegsrath von jedwede von derselbigen anjetzigen Beschaffenheit einen accuraten, von ihm eigenhändig unterschriebenen Plan einschicken, benebst aber mittels einer ausführlichen Relation anzeigen solle, ob und was an dieser oder jener Festung zu bessern und behörige Verthätigung neu zu machen und zu meliorieren sei, gleicherdingen wird selbiger

5to aus Gelegenheit derlei vorzunehmender Festungs-Visitationen in denen hierüber Unsern kais. Hofkriegsrath erstattenden Berichten nebst Ausführung deren Motionen einzuberichten haben, was da oder dorten für Festungen gar abzuschaffen oder eingehen zu lassen, auch ob und wo andere nützlichere Festungen an gesunden Orten, Pässen, Flüssen und Granizen etwa unumgänglich anzulegen seien. Damit aber

6to zu derlei Militär-Gebäuden und Reparationen der hinlängliche Fundus in Zeiten angewiesen und sicher gestellt werden könne, soll er, Unser General-Fortifications-Director, jedesmalen nebst dem Plan und Project der vorzunehmenden Arbeit einen beiläufigen Überschlag deren hierauf zu verwendenden Unkosten zu gleicher Zeit Unserm kais. Hofkriegsrath einsenden, wo hernachmals *respectu* der diesfälligen Erfordernus Wir die bedürftige Geldsumme von Unserer kais. Hofkammer exscindieren, anweisen, und durch eine von all andern Militär oder Civilgeldern separierte *Cassam*, mittelst eigener dahin setzende Beamte und Cassier, welche *quo ad pecuniale* unter gleichgedachter Unserer Hofkammer zu stehen haben, dergestelten führen lassen werden, dass aus solcher ohne desselben Wissen und Verlangen nichts verwendet, auch nicht das mindeste hiervon anderwärtighin distracieret werden könne, wohingegen nicht nur allein, er General-Fortifications-Director, wie auf was Art die in angeführte Fortifications-Bau-Cassa befindliche Geld ausgelegt und verwendet werde, Unsern kais. Hofkriegsrath von Zeit zur andern die genaue Nachricht abzustatten, sondern auch der sothane Festungs-Bau-Geld respicierende Cassier vorberührter Unserer kais. Hofkammer die ordentliche Berechnung zu legen haben wird.

7mo Ist auch Unseres General-Fortifications-Directoris Obliegenheit in allen Unseren und Reichsfestungen die Artillerie nebst denen dazu gehörigen Requisiten, die Ammunition, ingleichen die Zeug-, Gießhäuser und Laboratorien, Pulver- und

andere Magazine sammt denen Civilgebäuden, als da sind: die Commandanten-, Officiers-Wohnungen und Kasernen, dann Baumaterialien, *in summa* Alles, was zu einem Festungs-Vorrath, Unterhaltung und Defension derselben nöthig sein möchte, zu untersuchen und die behörige Anordnung zu machen, mithin denen Schadhaftigkeiten an derlei Militär- und Civil-Gebäuden zu steuern, dergestalten jedoch, dass vor allem auf die Fortificationen und Festungswerker selbsten gedacht, und hieran Hand angelegt werde.

8vo Bleibet demselben freigestellt zu Nutzen Unseres kais. *Aerary* die Fortifications-, auch Wasser- und andere Bau-Arbeiten an Entrepreneurs insbesondere oder überhaupt gegen dem zu überlassen, dass von sothanen Entrepreneurs ihrer solchfältig Über- und Aufsichnehmung halber jedesmal die Sicherheit geleistet und nicht etwa durch selbes Unser kais. Ärarium, übervortheilt und benachtheiligt werde, jedoch hat Er, Unser General-Fortifications-Director mit ermeldete Entrepreneurs nichts eigentliches zu schaffen, ehe und bevor selbiger Unserm kais. Hofkriegsrath von den betreffenden Accorden und Contracten die vorläufige Nachricht, damit solcher wiederholter Unserer Hofkammer gehörig communicieren möge, gegeben und hierüber die Approbation erlanget haben wird, außer es wäre *periculum in mora*, und zu besorgen, dass durch die Verzögerung Unserm Dienst Nachtheil zugehe, welchen falls Er, Unser General-Fortifications-Director die Contracten so wirtschaftlich als thunlich allsogleich anstoßen und an das Bauwerk Hand anlegen lassen könnte, hievon aber Unserm kais. Hofkriegsrath den umständlichen Bericht abzustatten hätten. Und zumalen

9no die Erfahrnus leider gezeiget, dass aus Nachlässig- oder Eigennützigkeit einige Unserer Commandanten ein, so andere Festungen in wenig Jahren von sich selbsten wieder verfallen und eingegangen, oder in anderer Wege unverantwortlicherweise ruiniert worden, so will erforderlich sein, dass Er, Unser General-Fortifications-Director für jede Festung nach derselben beschaffenen Situation und befindenden Stärke oder Schwäche einen besondern Aufsatz verfasse, und in solchen unter andern anmerke, wie und auf was Art sothane Festung nicht nur allein bei Friedenszeiten in einen beständigen guten Wehrstand erhalten, sondern auch bei einem feindlichen Angriff nach rechter Kriegs-*experienz* und Möglichkeit vertheidiget werden, solchemnach in selbiger sich ein zeitlicher Commandant bei allen Zeiten und Gelegenheiten denen aufhabenden Pflichten gemäß betragen und verhalten könne und solle, welche Verwaltungs-Entwürfe, Er General-Fortifications-Director, Unserem kais. Hofkriegsrath einzureichen hat, damit dieser solche hernachmals Unseren Festungs-Commandanten zur genauen Beobachtung zufertigen möge.

10mo Lassen wir durch Unsern kais. Hofkriegsrath allen Unsern Festungs-Commandanten ernstlichen anbefehlen, durch Unsere respective Hofkanzleien aber denen Landes-Vorstehern nachdrücklichen auftragen, dass ein und die andere sich nicht nur allein auf keinerlei Weise in seines General-Fortifications-Directoriis Operationen und Veranstaltungen einmengen, oder ein solches Anderen gestatten, sondern vielmehr demselben all beförderlichen Vorschub nach Kräften und Möglichkeit leisten sollen, wie Wir dann Ihme gegen allen Widerstand und Eingriffe gnädigst schützen und Jene, die sich desselben unterfangeten zur scharfen Verantwortung ziehen, auch beschaffenen Dingen nach mit der gemessenen Bestrafung belegen lassen würden, wogegen Wir für Unsern Dienst so nützlich als nöthig zu sein finden, dass Er, Unser General-Fortifications-Director über die neu anzulegenden Festungswerker oder Verbesserung der alten, des Commandanten Meinung vernehme, welche durch Unsern kais. Hofkriegsrath derselbe bei Abstattung seiner Berichte jedes mal schriftlich mit einzuschicken hat.

11mo Haben Wir Ihme General-Fortifications-Directori auf sein Ansuchen den Ingenieur-Obristwachtmeister La Casse für beständig beizugeben entschlossen, nicht minder

12mo zu Haltung eines Designeurs die sonsten auf einen Adjutanten abzureichen gewöhnliche 6 Mund- und so viel Pferde-Portionen verabfolgen zu lassen bewilligt, und obschon

13mo Er, Unser General-Fortifications-Director, sich an Unserem kais. Hoflager *de ordinario* aufzuhalten hat, so wird selbiger doch nach Erfordernus Unseres Dienstes öfters der aufhabenden Charge nach von einer Festung zur andern, um solche in Augenschein zu nehmen, oder hievon die nöthigen Reparationen anzuordnen, und zu verreisen haben, in welcher Absicht wir Ihme nebst seiner auf den Sommer sowohl als Winter zu genießen habenden FZM.-Gage auch die Diätengelder dergestalten abzureichen resolviert haben, dass weilen selbiger für allezeit vorgedachten Ingenieur-Obristwachtmeister La Casse und die übrig bedürftige Personen werdet mitnehmen müssen, für Ihme General-Fortifications-Directorem und die mit sich führende Officianten 30 fl. des Tages, wenn er in ein oder andern Ort Unseres Dienstes halber sich aufhaltet, zu passieren, während Reise aber hievon alltäglich nur $^2/_3$ oder 20 fl. (zumal Wir demselben, wie gleich unten folgt, die Post- oder Fuhrlohns-Spesen insbesondere zur Vergütung anbefehlen) darzureichen sei, hingegen auf sothane Officianten in beiden Fällen, soferne sie sich bei Ihm befinden, und nicht besonders in Unserem Dienst zu verreisen hätten, nichts weiters an Liefergeldern prätendiert werden möge. Annebstbei wollen wir

14to Ihme, General-Fortifications-Directori, die bei Visitierung deren vorzunehmenden Fortificationen und Festungsarbeiten, oder sonsten in Unserem Dienste zu machen habenden Reisen auslegenden Post- oder Fuhrlohns-Spesen nach denen von demselben formierenden und eigenhändig unterzeichnenden Berechnungen vergüten lassen, weilen Wir Uns zu derselben jederzeit erwiesenen Integrität gänzlich versehen, dass selbiger einestheils bei derlei Verrichtungen keinen Eigennutz suchen, anderntheils aber die Reisen mit möglichster Wirtschaft anzustellen beflissen sein werden. Da nun schließlich

15to all und jedes in dieser Instruction sich nicht vorsehen lasset, so stellen Wir in Unseres General-Fortifications-Directoris bekannten Eifer, Sorgfalt und *in rebus agendis* besitzende, ansehnliche Erfahrenheit, auch sonsten Ihme beiwohnende Geschicklichkeit und lobwürdige Conduite, Unser gnädigstes Vertrauen, derselbe werde all dasjenige, so Unsere und die Reichsfestungen betrifft, auf das Beste sich angelegen halten, imfolglichen solche jedesmalen in gutem und aufrechten Stande zu conservieren oder dahin zu bringen, nach all seinen Kräften sich befleißen, und dem, was in obigen Punkten enthalten, genau nachleben. Sollten sich aber endlich und

16to einige Casus ergeben, worinnen selbiger nicht sogleich fürzugehen sich getrauete, hätte Er solche ebenmäßig gleich all Anderes Unserem kais. Hofkriegsrath ohne Zeitverlust mit Umständen einzuberichten und hierüber zu seiner Direction die Entscheidung zu gewärtigen, welche Ihm jederzeit sobald es nur thunlich, wird zugefertigt werden.

Dieses nun ist, was Er, Unser General-Fortifications-Director, hauptsächlich zu beobachten und zu vollziehen hat, Uns hiebei *per expressum* gnädigst reservierende, gegenwärtige Instruction nach denen von einer Zeit zur andern sich äußernden Umständen und darnach resultierenden Erfordernus Unseres Dienstes abändern, vermindern oder vermehren zu können.

Laxenburg, den 20. Juni 1736.

Beilage 5. **(Zu Seite 29.)**

Namentliches Verzeichnis der bei Aufstellung des Ingenieur-Corps eingetheilten Ingenieur-Officiere.

Charge	Deutsche	Ungarische	Italienische	Niederländische
	Brigade			
Obrist	Rochepine	Steiger	Tello	de Baut
Obristlieutenant	Suly	Spallard	Blasco	de Laing
Obristwachtmeister	Roseau	La Brosse	St. Aubin	Jamez
	Cremerius	Dissel	Rebain	.
Hauptmann	Beer	Hemmeling	Baschiera	de Ville
	La Motte	Hübner	Cristani	De Voss
	Sesseling	Bendel	Ketten	l'Amy dit Benoît
	Tillier	Slessing	Riedl	Jaquenau
Oberlieutenant	Stockhausen	Durchlasser	Breidt	Semestre
	Grünberg	Feigely	Dattel	Tranguet
	De Kliere	Schillinger	Peroni	Richter
	Wolf	(B) Spaczek	Krabs	Springer
	Walter	Temerau	Theraillon	de Baut
Lieutenant	Danno	Wesselauer	Bonomo	Schintgen
	Gregor	Bertel	Reverend	Edelinck
	Hauser	Stimel	La Croce	Jamez
	Pawlowsky	Verecker	Oliva	Ergotz
	Lehmann	Renner	Pencini	Coust
Conducteur	Gemel	Walschütz	Caragna	Jamez
	Willas	Swoboda	Lang Anton	Holp
	Langer Franz	Heilberg	.	.
	Langer Karl	Hinz	.	.
	Schwandtner	Strauss	.	.

Beilage 6. **(Zu Seite 31.)**

Vorschläge des FML. Bohn zur Ausfüllung von Lücken im Stande der Ingenieur-Officiere.

Es werden dem Herzoge vorgeschlagen:

Der aus Toscana gebürtige Cornet des Anspach'schen Kürassier-Regimentes, Conte Beldrini, welcher einen Urlaub erhalten hat, um sich — wie er schon in Neapel gethan — für den Ingenieur-Dienst auszubilden.

Der Volontär Till, welchen der Befestigungs-Bau-Director von Temesvár erwähnet.

Ein gewisser Lauer, der die Graf Haugwitz'schen Herrschaften aufgenommen haben soll, von diesem Minister recommandiert ist, und sich dermalen mit 20 fl. monatlicher Zahlung bei der Armee befindet, auch sich fleißig und emsig anlässt.

Der Volontär Michel, welcher, nachdem er mit Zufriedenheit des Hauptmanns Huscher die Militär-Akademie in Brüssel frequentiert hatte, aus eigenem Antriebe und auf eigene Kosten aus den Niederlanden mit Recommandation des dortigen Ministre plénipotentiaire zur Armee gekommen ist.

Ein gewisser Leopold Unterberger, ein Österreicher von Geburt, der sich bei dem Hofkriegsrathe von Gröller aufhält, von ihm recommandiert wird, die erforderlichen Wissenschaften besitzt und große Lust zum Genie-Wesen zeigt.

Halkmann, ein wackerer junger Mensch, der außerordentliche Lust zum Genie-Wesen bezeiget, und schon 2 Jahre als Volontär sich beim Temesvárer Festungsbau unentgeltlich verwenden lässt.

Schlögel ist bereits als Volontär in zwei Feldzügen gegenwärtig gewesen, hat die erforderliche Wissenschaft, und von verschiedenen Generalen über sein Wohlverhalten rühmliche Zeugnisse aufzuweisen.

Caspar Penko hat die mathematischen Grundsätze nebst der Zeichnung in der k. k. Ingenieur-Schule erlernt.

Der Herzog selbst beauftragt den FML. Bohn, Ihrer Majestät vorzuschlagen:

„Jakob de Pest, in meinen Diensten gestanden;"

„Baron Ravizza, aus der Chaos'schen Stiftung in meine Dienste eingetreten, mit Aufnehmung des Lagers, dann in der Vertheidigung von Prag und mehreren anderen Vorfallenheiten nützlich verwendet worden."

„Philipp Rabel hat die mathematischen Gegenstände und die Zeichnung in der k. k. Ingenieur-Schule erlernt."

„Heinrich Braun, der aus dem Chaos'schen Stift gekommen ist, und welchem Ihre k. k. Majestät, bis er in das Corps eingebracht werden kann, monatlich aus der geheimen Kammer-Casse 10 fl. allergnädigst verabreichen lässt."

Alle diese finden theils gleich, theils später Anstellung im Corps.

Ein gewisser Steinmetz, welcher 1747 aus den kaiserlichen Diensten in jene der Republik Holland getreten war, wird 1756 als Hauptmann zurück übernommen, wobei er 17 ältere Kameraden im Range überspringt. An Stelle des Hauptmanns Pawlowsky von Rosenfeld wird 1757 der vormals in französischen Diensten bei dem Regimente Royal-Artillerie gestandene, derzeit bei der Armee in Böhmen sich befindliche Lieutenant Barail von Ihrer Majestät zum Ingenieur-Hauptmann ernannt, und endlich kommt Oberlieutenant Bertrand von Lothringen-Infanterie wegen seiner Kenntnisse in der Mathematik und in den Genie-Wissenschaften *qua talis* in das Ingenieur-Corps.

Im gleichen Jahre wird Oberst Graf Giannini von der Infanterie zum Corps übersetzt, und 1758 der in französischen Diensten gestandene Ingenieur-Oberst v. Gribauval als Generalmajor in k. k. Dienste übernommen[1]), über dessen Anempfehlung auch aus chur-bayerischen Diensten der Lieutenant de Rabain als Hauptmann in das Ingenieur-Corps kommt.

Aus der Chaos'schen Stiftung in Gumpendorf, auch k. k. Ingenieur-Schule genannt, wachsen zwei Cadetten als Conducteurs im Ingenieur-Corps zu; gegen die Zuweisung zweier solcher aus der Wiener-Neustädter Militär-Akademie protestiert jedoch der Pro-Director.

Beilage 7. (Zu Seite 33.)

Schreiben des Herzogs Karl von Lothringen an Bohn.

Der Herzog sagt in seinem Schreiben an Bohn, dto. Brüssel, 31. Jänner 1759:

„Ich habe aus der Mir beigebogenen ersten Zulage mit besonderer Freude ersehen, in welch Huldreichesten Ausdrücken Ihro Kays. König. Mayjestät eine vollkommene Zufriedenheit über dero geleistete, ganz entschiedene Dienste zu Tag geleget, und mit was für großmüthiger Erkenntlichkeit, Höchstdieselbe Ihre Kays. Gnaden nicht nur Euer Excellenz zugewendet, sondern auch auf dero Gemahlin und Descendenz erbreithet haben.

Wie mehr ich an dem Trost und Vergnügen, so dieselbe desfalls empfinden, ja an der Ehre, so Ihnen hiebei erwachset, Antheil nehme, um da aufrichtiger ist die Mitfreude, so ich Euer Excellenz bezeuge. Nur wünsche anbey von Herzen, dass Dero Gesundheit und Leibeskräfte sich erhalten, fürdauern, und anmit den beeyferten Willen, dem Dienst sich noch immer mehr und mehr nützlich zu machen, die Gelegenheit überlassen möchten."

Beilage 8. (Zu Seite 33.)

Schreiben des Herzogs Karl von Lothringen an Hemmeling.

Der Herzog schreibt an den Oberstlieutenant Hemmeling:

„Habe aus der Anlage mit so größerem Vergnügen entnommen, mit welchem Gepräng man auf Allh. Kosten den Leichnam des verstorbenen Feldzeugmeisters von Bohn zur Erde begleitet und bestattet habe, dass andurch der Gedächtnis dieses würdigen Generalens gleichsam ein Denkmal errichtet, und hiernächst veroffenbaret worden, wie sehr die Wissenschaften, bevorab wann sie mit reiner Beeyferung für den Nutzen des Staates angewendet werden, in diesseitigen Diensten geschätzet und geehret werden."

---

[1]) In dem bezüglichen Erlasse heißt es:

„Es haben Ihro Kays. Königl. Mayjestät den in Königl. französischen Diensten bisher gestandenen Herrn Obristen v. Gribowal in Ansehung seiner sowohl im Genie- als Artillerie-Wesen besitzenden vortrefflichen Kenntnus, auch sonstiger Kriegs-Erfahrenheit, zu Dero Obrist-Feldwachtmeister bei dem Ingenieur-Corps mit dem darauf ausgemessenen Gehalt von jährlichen 4000 fl. à 1mo *Novembris* des vergangenen 1758. Jahres dergestalten jedoch Allergnädigst zu ernennen geruht, dass er sich auch bei der Artillerie nach Gutbefinden des Herrn Feldmarschallen Fürstens von Lichtenstein gebrauchen lassen, und ihme deshalben bei dem Artillerie-Corps noch andere 4000 fl. jährlich abgereichet, derselbe aber Vorheuer bei der, unter dem General-Commando des Herrn Feldmarschallen Leopold Grafens von Daun stehenden Kays. Königl. Armee, zur Dienstleistung angestellt werden solle."

Beilage 9. **(Zu Seite 36.)**

Ansicht Gribauvals über die im Ingenieur-Corps herrschenden Übelstände.

Mit der Freimüthigkeit eines unabhängigen Mannes sagt Gribauval:

„Depuis deux ans que je Commence à Connoître le Corps du Génie, j'ai reconnû qu'on s'est Souvent trompé dans la choix des Sujets pour les remplacements, parce qu'on s'attache à prendre des dessinateurs, et que souvent ils n'ont point le Génie, l'industrie, ni l'activité nécessaire au service.

J'ignore quel système on a suivi dans les promotions, mais j'ose assurer, que nombre d'officiers, même de ceux qui sont avancés dans les grades, n'ont point le Génie propre au métier, et qu'ils seront toujours hors d'Etat de remplir les fonctions de leurs charges, qu'au Contraire. il y a plusieurs subalternes instruits, qui ont des vues et sont faits pour réussir dans les grandes parties du métier, mais presque tous se plaignent d'avoir été souvent préférés, quelques uns, même des meilleurs, l'ont été jusqu'à douze et quinze fois. Ils disent que c'est faute de protection, je peux respondre pour plusieurs que ce n'est pas faute de mérite.

Le degoût général des officiers est encore fondé sur l'avilissement où on a laissé tomber ce corps; ils étoient à la disposition de tout le monde, traités durement et menés indécemment. Quelques officiers Généraux ne le commandoit que par des menaces: abandonnés sans protection, tout le monde en disposoit. Il n'étoit pas si petit Officier chargé de Commission, qui ne prit un ou deux Ingenieurs à sa suite, pour lui faire la partie pénible et désagréable de sa besogne. Ils les chargeoient du Blâme, et s'approprioient le mérite de ce qui étoit fait.

Le travail des Retranchements de l'armée, qui fait la principale partie de leur service de Campagne est tout à fait désagréable pour les Ingenieurs, parce qu'ils ne sont point aidés. Un officier qui a quelques centaines de travailleurs à employer, passe la moitié de la journée à les placer, à leur expliquer le tracé; pendant qu'il arrange d'un côté, on lui gâte la besogne de l'autre; le Soldat, souvent même l'officier ne veut point entendre, et ne cherche qu'à gagner la fin du jour, ou l'heure d'être relevé. Alors nouvelles Troupes et nouvelles difficultés: les Généraux surviennent et grondent, l'Ingenieur doit avoir tort, et il est heureux, s'il s'est décemment grondé, tout cela entraine une lenteur prodigieuse dans l'exécution contraire à l'Esprit du service et à l'utilité de la chose: ce qu'il y a de mal encore, c'est qu'on s'y accoutume, et l'on ne suit plus faire autrement.

Nous avons proposé pour Commencer à y remedier, de lever des Compagnies de Sapeurs qu'on distribueroit sur les Travaux pour aider à la Conduite du Soldat. Ces Compagnies sont d'ailleurs indispensablement nécessaires si on veut se mettre en Etat de faire des Sièges, elles serviroient pour faire des exercices aux officiers du Corps, qui n'est ni formé, ni instruit pour ce genre de guerre; cependant des Ingénieurs qui n'entendent pas bien l'attaque ne sauront jamais défendre et encore moins fortifier."

Beilage 10. **(Zu Seite 36.)**

Vorschläge des Herzogs Karl von Lothringen.

Über die künftige Ausbildung der Officiers-Aspiranten sagt der Herzog im Laufe seines Berichtes:

„Vorstehende Punkten zielen ab, den Muth deren Ingenieurs aufrecht zu erhalten, und das Corps vom Verfall zu retten.

„Um aber den Nachwuchs fürzusorgen, hat Graf von Harrsch gelegentlich von denen französischen Akademien Erwehnung gemacht; Es ist richtig, dass

in solchen die Jugend in allen bei dem *Génie* nöthigen Wissenschaften wohl unterrichtet, sodann bei denen gewöhnlichen Übungen hierüber geprüfet, und nach ausgestandenen genügsamen Proben erst zum Genie-Wesen abgegeben werde.

„Diese Einrichtung ist wegen der vielen Professoren und Exercitien kostbar, hat aber ihren großen Nutzen; In diesseitigen Diensten ist es zwar damit noch nicht so weit gebracht worden, und kann dahero wohl seyn, dass die von Zeit zu Zeit angenommenen Conducteurs nicht so viele Wissenschaft als nöthig gewesen wäre, besessen haben; Ich will auch nicht berühren, dass vor Errichtung des Corps verschiedene Leuth, so vom Genie kaum den mindesten Begriff gehabt, als Ingenieurs eingeschoben worden, wovon einige, da Sie bey der Zusammensetzung des Corps haben untergebracht werden müssen, den Nahmen noch tragen; diese Umstände aber werden nach und nach von selbst aufhören, und es wird eine geraume Zeit erfordert, um ein Corps, dessen Glieder so vielfältige Wissenschaften erreichen sollen, zur Vollkommenheit zu bringen.

„Da es nun hiebey auf einen diensttauglichen Nachlass ankommt, und der General-Feldzeugmeister Graf von Harrsch vorschlägt, dass etwan 15 oder 20 Cadeten beym Corps angestellet, solchen eine Gebür von 15 fl. monatlich angemessen, wenn Sie zu Feld dienen, 1 Pferd und 2 Brod-Portionen beigeleget, und erst künftighin, da sie als Cadeten ihre Fähigkeit genügsam erwiesen haben werden, zu Officieren beim Corps angesetzet, und wirklich eingebracht, diese Cadeten aber aus Euer Kays. Königl. Mayjestät Ingenieur-Schule zu Gumpendorf nach einem vorläufigen *Examine* ausgewählet werden möchten.

„So bin ich mit diesem Antrag um da mehr einverstanden, als man einer Seits andurch die Bequemlichkeit erreichte, die jungen Leuth, und ihre Talenten wohl kennen zu lernen, ehe und bevor Sie als Officiers angestellet und in einen Grad gesetzt würden, von welchem man nicht so leicht zu amovieren pfleget; Und auch anderer Seits die Direction gedachter Schule, aus welcher das Corps schon einige taugliche Subjecten empfangen, dann die Art, mit welcher die meistens aus Officiers-Söhnen bestehende Jugend unterrichtet wird, mir bekannt ist; Nur wäre zu wünschen, dass das diesfällige *Institutum* zur Erbreiterung der Lehre, und Bezahlung der nöthigen Professoren etwas besser dotiert werden möchte.

„Die Ober-Direction dieser Stiftung hat mir bei meiner Anwesenheit in Wien eine Idee, nach welcher es ohne viele Kosten geschehen könnte, eingereichet, und wird solche Euer Kays. Königl. Mayjestät auf mildestes Verlangen selbst zu Füßen legen können.

„Allhier in Brüssel befindet sich ebenfalls eine Militär-Akademie, welche von Zeit zu Zeit einige gute Cadeten abzugeben im Stande sein wird.

„So lang die Truppen im Land gewesen, seynd die Mathematischen Lectionen in solcher von würklichen Officiers, als Fähnrichs, Unter- und Oberlieuthenants, ja von Hauptleuthen frequentiert worden.

„Ehedeme ware ein General als Director derselben angestellet, man hat aber, um die Kosten zu vermindern, vor einigen Jahren einen der Genie-Wissenschaften wohlkundigen Hauptmann, Namens Huscher, der seinen *Cursum Mathematicum* oder Akademische Lectionen zum Druck befördert, als Director angesetzet, auch solchen dem Ingenieur-Corps angelehnet.

„Er seifzet seit geraumer Zeit um den Majors-Charakter, und da Er in seiner Situation beym ganzen Corps Niemand preterieren kann, so glaubte, dass Ihm sowohl wegen seinem bezeugenden Eifer, als *pro Decore* der Akademie, ohne Bedenken gewillfahrt, mithin Er solcher gestalten weiters angefrischet werden möchte."

Beilage 11. **(Zu Seite 40.)**

Eintheilung des deutsch-ungarischen und italienischen Ingenieur-Corps im Jahre 1763 nach dem Friedensfuße.

In Wien:	
Zu dem General-Pro-Director:	Gen.-Pro-Dir. FZM. Graf Harrsch. Gen. FML. v. Gribauval. Obstlt. v. Hemmeling. Hptm. d'Averange. Obrlt. Lauer, Unterberger, Struppy. Untlt. Maldonato, Grubert, Hubert. Cond. Mörz, Jäger, Donon.
Zur Festungs-Direction:	Obstwachtm. Breidt. Cond. Hackeberg, Gf. Thurn.
In die Ingenieur-Schule:	Major Hirschenhahn. Untlt. Breuning Ferd. Cond. Krussnik.
Im Königreich Böhmen:	
Nach Prag zur Aufnahme der Gegenden des Landes, wo etwa ein neuer Festungsbau angetragen werden dürfte:	Obstlt. Pawlowsky, Steinmetz. Hptm. Heilberg, Rabani, Boulanger, Langer Franz. Obrlt. Gelff, Krey, Schonat, Mayer. Untlt. Rabel, Suchodolsky, Heilmann, Lagler. Cond. Kollhofer, Verité.
Zur Direction von Prag:	Hptm. Renner, Cond. Hilscher.
„ „ „ Eger:	Obrlt. Lackner.
In Hungarn:	
Nach Ofen, von wo auch Szolnok zu respicieren:	Hptm. Wolff, Cadet Salgari.
Nach Komorn, von wo auch Leopoldstadt und Trencsin zu respicieren:	Hptm. Verhulst, Untlt. Froon, Cond. Hauser.
Nach Leopoldstadt, von wo auch Trencsin zu respicieren:	Obrlt. Salgari.
Nach Kaschau zur Direction für diesen Platz, dann	
Nach Munkács, Unghvár und Huszth:	Hptm. Hayeck, Cond. Breuning Josef, Baumeister.
Nach Munkács unter der Direction des Hptm. Hayeck:	Obrlt. Marini.
Nach Jablunkau:	Untlt. Penco.
Nach Arad dermals zu vollkommener Aufnehmung der Situation dieses Platzes und Veranstaltung zu einem künftigen Bau:	Major Batschek. Hptm. Buxbaum, Untlt. Blumen, Cond. Sartory, Buglioni, Cadet Nitz.

Nach Szegedin zur Direction für diesen Platz unter der Oberaufsicht des Obstlt. Stockhausen von Temesvár:	Major Hauser.
	Obrlt. Swoboda, Schenkle, Untlt. Hoffmann, Cond. Kameler, Michelini, Bourgeois, Cadet Bebo.
Nach Großwardein unter der Direction des Obstlt. Stockhausen:	Obrlt. Schlögel.
Nach Groß-Szigeth zur Direction:	Hptm. Oliva, Obrlt. Fähnrich, Untlt. Kitzmandel, Cadet Forenstein.
In Slavonien:	
Nach Peterwardein:	Obstlt. Br. v. Ketten.
	Obrlt. Pierkmann, Cond. Menguzzi, Tomerlin, Limp, Cadet Rendel.
Nach Esseg unter der Direction des Obstlt. Ketten:	Hptm. De Pest, Untlt. Paulelli, Cond. Frast, Ebner, Cadet Güner.
Nach Brod unter der Direction des Obstlt. Ketten:	Major De Kliere.
	Untlt. Kleindorff, Cond. Krener, Russner, Hübner.
Nach Gradisca unter der Direction des Obstlt. Ketten:	Hptm. Dattel, Cadet Klotz.
In Kroatien:	
In den Bezirk dieses Königreiches:	Obrlt. Braun Heinrich.
In das Karlstädter Generalat:	Hptm. Goldbrunner, Obrlt. Braun Michael.
Im Banat Temesvár:	
In Temesvár:	Obstlt. Stockhausen.
	Hptm. Gemel, Untlt. Till, Breuning August, Altringer, Müller, Cond. Cziskini, Schluderbach.
In Mähren:	
Zu Olmütz:	FML. Rochepine.
	Oberst Dissel, Hptm. De Vasy, Cond. Cerrini, Rausch, Cadet Prestarini, Ceresa.
Zu Brünn et Spilberg:	Major Bonomo.
	Untlt. Laitin.
In Siebenbürgen:	Hptm. Andreides, Obrlt. Hammer, Untlt. v. Bindershofen, Kühne, Szereday.
In Tirol:	
Nach Innsbruck zur Direction:	Major Walter.
	Obrlt. Tasch, Cond. Philippi.
Nach Kufstein:	Untlt. Schröter.
In Vorder-Österreich:	
In Constanz und Bregenz:	Jub. Hptm. Grienberg.
In Görz und Gradisca:	Hptm. Langer Karl.

In Italien:

In Mailand:	Obstlt. Blasco.
	Jub. Hptm. Christiani, Untlt. Agudio.
In Mantua:	Obstlt. Baschiera.
	Untlt. Walter.
In Pavia:	Jub. Obrlt. Crabs.
In Commission nach Nagybanya:	Obrlt. Schienerer, Cond. Konschek.
Nach Graz:	Obrlt. Motmanns.
Zur anbefohlenen Aufnahme und Mappierung in dem *Litorale austriaco:*	Major Pierker.
	Obrlt. Schulner, John, Dinzel.

Beilage 12. (Zu Seite 40.)

Rangs-Liste des k. k. Ingenieur-Corps vom Jahre 1763.

General-Director

Se. kön. Hoheit Herzog Karl Alexander von Lothringen.

General-Pro-Director

General-Feldzeugmeister Ferdinand Philipp Graf Harrsch.

General-Feldmarschall-Lieutenants

1758. Rochepine Peter Philipp.
1762. Gribauval Vaquette de.

Stab.

1759. Allio Josef, Obristwachtmeister und Auditor.
1762. Lauer Franz, Oberlieutenant, Adjutant.
1762. Rauch v. Traubenberg Karl, Conducteur.
1762. Cziskini Franz, Conducteur.
1762. Hauser Anton, „

Deutsch-ungarisch-italienische Abtheilung.

Obriste:

1747. Spallard Jaque Robert seit 1762 GM.
1762. Dissel Christoph.

Obristlieutenants:

1744. De Blasco Dominik.
1758. Hemmeling Joh. Wilhelm.
1758. Stockhausen Karl.
1760. Ketten Anton, Br.
1758. Pawlowsky v. Rosenfeld Wenzel.
1762. Steinmetz Nikolaus.
1762. Baschiera Nikolaus.

Obristwachtmeister:

1758. Walter v. Pfeilsberg Constantin.
1759. De Kliere Ludwig.
1762. Breidt Ludwig.
1762. Batschek Franz Karl.
1762. Bonomo Franz.
1763. Pierker Sigmund.
1762. Hauser Tobias.

Hauptleute:

1754. Wolff Anton.
1758. Dattel Georg.
1758. Hirschenhahn Wenzel.
1758. Heilberg Johann.
1759. Rabani Johann.
1760. Oliva Karl.

1760. Renner Franz.
1760. Goldbrunner Johann.
1760. Verhulst Thomas.
1761. de Pest Jakob.
1761. D'Averange.
1762. Langer Karl.
1762. Gemel v. Flieschbach.
1763. Langer Franz.
1762. Andreides Ernst.
1762. Hayeck Cajetan.
1762. Boulanger Peter.
1762. De Vasy.
1762. Buxbaum Anton.

Oberlieutenants:

1757. Swoboda Franz.
1758. Schulner Franz.
1758. Lackner Josef.
1760. John Cajetan.
1760. Tasch Adam.
1760. Marini Josef.
1760. Pierkmann Adam.
1762. Mayer Leopold.
1762. Salgari Josef.
1762. Hammer Franz.
1762. Motmanns Wilhelm.
1762. Dinzel v. Angerburg.
1762. Gelff Josef.
1762. Krey Johann.
1762. Fähnrich Ferdinand.
1762. Schonat Tolentin.
1762. Schienerer Anton.
1762. Unterberger Leopold.
1762. Schlögel Andreas.
1762. Struppy Vincenz.
1762. Braun Michael.
1762. Schenkle Josef.
1763. Braun Heinrich.

Unterlieutenants:

1760. Rabel Philipp.
1761. Penco Caspar.
1762. Till Johann.
1762. Altringer Christian.
1762. Grubert.
1762. Schröter Johann.
1762. Bindershofen.
1762. Maldonato Amadis.
1762. Suchodolsky Anton.
1762. Heilmann Andreas.
1762. Lagler Josef.
1762. Breuning Augustin.
1762. Müller Karl.
1762. Kleindorff Nikolaus.
1762. Walter Josef.
1762. Breuning Ferdinand.
1762. Hoffmann Anton.
1762. Kühne v. Neuhaus.
1762. Blumen Josef.
1763. Froon Josef.
1763. Kitzmandel Johann
1763. Szereday.
1763. Paulelli.
1763. Hubert.

Conducteurs:

1760. Philippi Karl.
1760. Limp Anton.
1761. Laitin Leopold.
1762. Jäger Valentin.
1762. Cerrini Josef.
1762. Schluderbach Nikolaus.
1762. Kollhofer Dominik.
1762. Menguzzi.
1762 Verité Hippolyt.
1762. Donon Ludwig.
1762. Sartory Josef.
1762. Baumeister Johann.
1762. Mörz Gottfried.
1762. Krener Johann.
1762. Frast Johann.
1762. Breuning Josef.
1762. Hübner Leopold.
1762. Krussnik Felix.
1762. Tomerlin Georg.
1762. Bourgeois Josef.
1762. Konschek Josef.
1762. Ebner Wenzel.
1762. Hackenberger.
1762. Michelini Peter.
1762. Kameler Josef.
1762. Russner Heinrich.
1763. Buglioni Johann.
1763. Hilscher Adalbert.

Cadetten:

1762. Bebo Johann.
1762. Nitz Franz.
1762. Forenstein Josef.
1762. Salgari Franz.
1762. Güner Wenzel.
1762. Rendel Adam.
1762. Prestarini Josef.
1762. Ceresa, Johann v.
1763. Klotz Ferdinand.
1763. Maillard Josef.

Niederländische Abtheilung.

Generalmajor:
1760. De Laing Philipp.

Obrist:
1760. Jamez Heinrich.

Obristlieutenant:
1760. De Voss Franz Josef.

Obristwachtmeister:
1759. Thomerot Theodor.
1760. Theraillon Franz.

Hauptleute:
1741. L'Amy Johann.
1748. Sermez Ludwig.
1758. Jamez Nikolaus.
1759. De Traux Karl.
1760. Jamez Heinrich.
1760. Huscher Michael. (Tit. Major.)

Oberlieutenants:
1748. Schintgen Nikolaus.
1757. L'Amy Benoit.
1758. Bernard Josef.
1758. De Pest Nikolaus.
1762. De Broue Philipp.
1762. Ravizza Br.
1762. L'Amy Bernhard.

Unterlieutenants:
1741. Ergolz.
1752. De Beauffe.
1759. Fallois.
1760. Mahieu.
1762. Caels.

Conducteurs:
1760. L'Amy Karl.
1760. Finetti Josef.
1760. Thibaut.
1761. Köller.
1762. Boulanger jun.
1762. Petit.

Beilage 13. **(Zu Seite 41.)**

Der Hofkriegsrath.

Als im Jahre 1556 unter Kaiser Ferdinand I. der k. k. Hofkriegsrath zu Wien, als oberste Militär-Behörde errichtet wurde, hatte Österreich noch keine stehende Armee. Von da an hatte der Hofkriegsrath zwar bis 1848 seinen ununterbrochenen Bestand, aber manche andere Behörden durchkreuzten zum Theile

seine Wirksamkeit, und schmälerten dadurch die nöthige Einheit in der Leitung und Überwachung der Kriegs-Angelegenheiten. Längere Zeit bestand sogar ein zweiter Hofkriegsrath in Graz. Aus dieser Zersplitterung entstanden mancherlei Unordnungen, und niemand wusste so recht, an wen er sich zu wenden hatte.

Dadurch, dass der in Graz bestandene zweite Hofkriegsrath endlich aufgelöst wurde, kam in den Wiener Hofkriegsrath, und hiemit überhaupt in die Kriegs-Verwaltung, die so nothwendige Centralisation und Übereinstimmung [1]).

Der damalige Wirkungskreis des Hofkriegsrathes theilte sich in „*Publica*“ und „*Judicialia*“ und die Commissariats-Geschäfte standen unter einem „General-Kriegs-Commissariats-Amte“, welches 1761 dem Präsidium des Grafen Johann Chotek untergeben war, später aber dem Departement *in publicis* zugetheilt wurde. Beide Departements standen seit 1762 unter dem Hofkriegsraths-Präsidenten Reichsgraf Leopold von Daun [2]). Hatte schon dieser durch Reorganisation

---

[1]) Unter Kaiser Max I. (1501) wurde „das neue Regiment“ nach burgundischem Vorbilde eingeführt; als oberste Behörde in allen Angelegenheiten bestand der „Hofrath“ in der Umgebung des Kaisers, mit der „Hofkanzlei“ und der „geheimen Stelle“. Seit 1502 erfolgte die Ernennung von „Kriegsräthen“, aber noch nicht als Behörde, sondern als Gehilfen und Rathgeber der Hofkammer (Finanzwesen) und des Hofrathes; erst 1556 erscheint der „stete Kriegsrath“, der sich zur Behörde entwickelt.

Bei der Theilung Österreichs nach Ferdinand I. Tode (1565) befinden sich Kriegsräthe in Wien und Graz. 1575 erhält der Grazer oder innerösterreichische Kriegsrath eine feste Organisation, 1584 das „Hofkriegsrath-Collegium“ in Wien.

Unter Ferdinand II. besteht der Wiener oder „*ordinari* Hofkriegsrath“, und der „innerösterreichische Hofkriegsrath“ in Graz, letzterer untergeordnet der österreichischen Hofkanzlei; erst Josef I. ordnet 1705 den Grazer Hofkriegsrath jenem in Wien unter; hiemit beginnt die Concentrierung des Kriegswesens.

Karl VI. (1711—1740) löst den Grazer Hofkriegsrath auf, und von nun an werden fast alle militärischen Geschäfte durch den Wiener Hofkriegsrath referiert, bis sich dieser unter Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1848 in ein Kriegs-Ministerium verwandelt.

[2]) Der Hofkriegsrath bestand bei seiner Errichtung 1556 aus einem Senat von 5 Räthen, wovon der erste, Georg Freiherr v. Tannhauser, das Präsidium führte. Seit der Ernennung „wirklicher“ Hofkriegsraths-Präsidenten bekleideten diese Würde:

1580 bis 1584 Wilhelm v. Hofkirchen, FM.	1766 bis 1774 Moriz Graf v. Lacy FM.
1584 „ 1599 David Freih. v. Ungnad	1774 „ 1790 Andreas Graf v. Hadick FM.
1599 „ 1600 Wilhelm Freih. v. Redern FM.	1791 „ 1796 Michael Graf v. Wallis FM.
1600 „ 1610 Karl Ludwig Graf v. Sulz FZM.	1796 Friedrich Graf Nostitz FM.
1610 „ 1619 Johann Freih. v Molard FZM.	1796 „ 1801 Ferdinand Graf Tige GdC.
1619 „ 1624 Johann Caspar v. Stadion FM.	1801 „ 1805 Karl Ludwig, Erzherzog von Österreich, gleichzeitig Kriegs-Minister, dann Generalissimus bis 1809.
1624 „ 1630 Rambold Graf v. Collalto FM.	1805 „ 1806 Max Graf Baillet de Latour FZM.
1630 „ 1632 (wahrscheinlich unbesetzt gewesen)	1806 „ 1809 Wenzel Graf v. Colloredo FM.
1632 „ 1650 Heinrich Graf v. Schlick FM.	1809 „ 1813 Heinrich Graf v. Bellegarde FM.
1650 „ 1666 Wenzel Fürst v. Lobkowitz FM.	1814 „ 1820 Karl Fürst Schwarzenberg FM.
1666 „ 1668 Hannibal Fürst v. Gonzaga FM.	1820 „ 1825 Heinrich Graf v. Bellegarde FM.
1668 „ 1680 Raimund Fürst v. Montecuculi General-Lieut.	1825 „ 1830 Friedrich Prinz zu Hohenzollern-Hechingen GdC.
1681 „ 1691 Hermann Markgraf v. Baden FM.	1830 „ 1831 Ignaz Graf Gyulay FZM.
1692 „ 1701 Rüdiger Graf v. Starhemberg FM.	1831 Johann Graf v. Frimont GdC.
1701 „ 1703 Heinrich Fürst v. Mansfeld FM.	1831 „ 1848 Ignaz Graf Hardegg GdC.
1703 „ 1736 Eugen, Prinz v. Savoyen, General-Lieut.	1848 Karl Ludwig Graf v. Fiquelmont GdC.
1736 „ 1739 Lothar Graf v. Königseck FM.	
1739 „ 1762 Josef Graf v. Harrach FM.	
1762 „ 1766 Leopold Graf v. Daun FM.	

des Heeres, Verbesserung der Kriegsübungen, u. s. w. sehr Ersprießliches gewirkt, so geschah dies in noch weit höherem Grade seit 1766 unter seinem Nachfolger in der Hofkriegsraths-Präsidentenwürde, dem FM. Grafen Moriz v. Lacy, welcher als Freund und Rathgeber Kaiser Josef II., und von diesem in der Ausführung seiner Entwürfe nachdrücklichst unterstützt, in die österr. Militär-Verwaltung eine bis dahin ungekannte Einheit brachte, und den Anhäufungen von Vorschriften und Normen, die hauptsächlich unter den Regierungen der Kaiser Leopold I., Josef I. und Karl VI. erflossen waren, endlich ein klares, durchgeführtes, abgeschlossenes Ganzes abgewann.

Mit dem Beginne des 19. Jahrhunderts, als man den Krieg nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu führen begann, ist auch die innere Armee-Verwaltung sehr vereinfacht worden, und es blieb namentlich Sr. kais. Hoheit dem Erzherzog Karl, der im Jahre 1801 zum Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsidenten ernannt wurde, vorbehalten, diese radicalen Reformen bei dem österr. Heere durchzuführen.

Im Jahre 1805 zum obersten Chef des Kriegswesens (Generalissimus) ernannt, wurde unter dessen Leitung der Hofkriegsrath organisiert, das Institut der General-Commanden mehr ausgebildet, die Militär-Controle geordnet, und überhaupt wurden durch die von ihm erflossenen, gedruckten, acht Circular-Rescripte und andere Vorschriften die verschiedenen Zweige der Militär-Administration auf jene Stufe der Vollkommenheit gestellt, auf welcher sie sich noch lange Jahre nachher in ihrer Wesenheit befanden.

Beilage 14.

(Zu Seite 43.)

Punctationen des FM. Graf Lacy.

„Um mich über die Art der künftigen Einrichtung desjenigen Departement, welches die Genie-Angelegenheiten unter der Dependenz des General-Director vom Genie-Wesen und des Hofkriegsrathes zu besorgen hat, kürzer und verständlicher zu erklären, habe ich für dienlich angesehen, die ganze Sache in folgende Punkte abzutheilen:

1. Vor allem kommt es auf die Nomination des neuen Commandanten vom Ingenieur-Corps, desjenigen nämlich an, der dem General-Director in der Charge am nächsten folgt, und dahier in Wien die gesammten Genie-Angelegenheiten zu verwalten hat; es muss hiebei unter einem bestimmt werden, ob dieser Commandant vom Ingenieur-Corps den FML.- oder FZM.-Charakter, und was er für einen Gehalt haben solle, um mit der Beobachtung des nöthigen *Decori* der Charge vorstehen zu können.

Bemerkungen Sr. kön. Hoheit Herzog Karl von Lothringen.

Ist die Benennung eines Commandanten vom Ingenieur-Corps anstatt eines Pro-Director ohnbedenklich, und ruhet auch lediglich bei der Allh. Willkühr, ob er FML. oder FZM. sein, und was er für einen Gehalt haben soll.

Ist kein Anstand, dass die Genie-Amts-Kanzlei-Personen vom Hofkriegsrath ernannt und verwechselt werden können.

2. Nach der bereits bestehenden Allh. Resolution ist die Stelle, von wannen aus die Genie-Angelegenheiten ihren Trieb zu bekommen haben, nämlich das Genie- und Fortifications-Amt, schon allen anderen untergebenen Instanzen des Hofkriegsrathes uniformiert; es ist für das Correspondenz- und Registraturs-Wesen ein Secretarius, ein Registrator, mit den nöthigen Subalternen angetragen, es werden diese Individuen vom Hofkriegsrath aus nominiert, auch nach Gutbefund verwechselt.

Bin ich mit alledem, was wegen Ersetzung der offenen Stellen, mithin wegen Beförderungen beim Ingenieur- und Sappeur-Corps, dann auch wegen der Conduite-Lista *in diesem Punkte angeführt, vollkommen einverstanden.*

3. Dermalen werden zu allen bei dem Ingenieur-, und dem mit ihm vereinigten Sappeur-Corps sich erledigenden Officiers-Chargen bis auf den Conducteur inclusive, die Individuen vom General-Director dem Hofkriegsrath vorgeschlagen, dieser holt hierüber die Allh. Begenehmigung ein, und alsdann bekommen diejenigen Individuen, die eines Avancements theilhaftig werden, ihre Decrete vom Hofkriegsrath. Für die Zukunft könnte des beim Ingenieur- und Sappeur-Corps vorfallenden Avancements halber, die Befugnis für die Genie-Direction dahin erweitert werden, dass vom Hauptmann an abwärts, soweit als nicht etwa Supernumeräre vorhanden sind, die der bestehenden allgemeinen Regel nach bei sich ergebenden Öffnungen vorzüglich vor allen andern in die Wirklichkeit einzusetzen kommen, die Genie-Direction die vacant werdenden Chargen ohne weitere An- und Rückfrage, bei gleichen Verdiensten nach dem Range, sonst aber nach der Vorzüglichkeit der Eigenschaften und Meriten der Individuen zu remplacieren, mithin auch diejenigen, welche vom Hauptmann an abwärts eine Beförderung erlangen, nicht mehr vom Hofkriegsrath Decrete zu empfangen, und dem letzteren von dergleichen, durch die Genie-Direction vornehmenden Avancements lediglich wegen Anweisung der Gebür *de casu in casum* die Anzeige zu geschehen haben, ferner, wann Aperturen von Majors- und Oberstlieutenants-Chargen vorkommen, zwar hiezu von der General-Direction die Individuen dem Hofkriegsrathe vorzuschlagen, von diesem Ihrer Majestät der Vortrag zu erstatten, jedoch den Majors und Oberstlieutenants künftig ebenfalls nicht mehr hofk. Decrete auszufertigen, sondern der Genie-Direction bloß zu dem Ende, damit sie mit der Publication der Beförderung von solchen Stabsofficiers fürgehen könne, die Verwilligung schriftlich zu vernehmen zu geben, endlich vom Obersten aufwärts die Individuen von der Genie-Direction in Vorschlag zu bringen, und

Bin ich mit alledem, was wegen Ersetzung der offenen Stellen, mithin wegen Beförderungen beim Ingenieur- und Sappeur-Corps, dann auch wegen der Conduite-Lista in diesem Punkt angeführt, vollkommen einverstanden.

ihre ohnmittelbar von Ihrer Majestät über den Vortrag des Hofkriegsraths zu erfolgen habende Nomination abzuwarten, dahero auch die Obersten und Generals mit den gewöhnlichen Decreten und Patenten vom Hofkriegsrath aus zu versehen sein sollen, wäre es, dass die Genie-Direction bei vorfallender Öffnung einer Stabsofficiers-Charge einen im Range ältern, durch einen jüngern zu überspringen für gut und nöthig fände, so würde die Ursache hievon *de casu in casum* dem Hofkriegsrathe anzuzeigen sein.

Es könnte ferner die Einleitung geschehen, dass zu Ende jedweden Jahres der Commandant über die Officiers vom Ingenieur- und Sappeur-Corps eine *Conduite-Lista,* wie sie bei allen andern Regimentern und Corps eingeführt ist, dem General-Director und dem Hofkriegsrathe zuschicke.

Finde in Betracht der Jurisdiction, so dem Ingenieur-Corps in gewisser Maß eingeräumt ist, nichts zu erinnern.

4. Das Ingenieur-Corps hat seinen eigenen Auditor, mithin auch seine eigene Jurisdiction, nach der bisherigen Beobachtung kommt dem Ingenieur-Corps *in Causis Civilibus,* die Erkenntnis und Execution zu, es hat nur dasselbe, wenn etwa die eine oder andere Partei durch den Spruch sich graviert fände, und der Recurs an den Hofkriegsrath genommen würde, alsdann die *Acta* einzureichen, es hat ferner zwar das Ingenieur-Corps bei Sterbfällen die Verlassenschafts-Abhandlungen zu besorgen, es kann aber keine Verlassenschaft ohne vorhero eingeholter Bewilligung des Hofkriegsrathes erhoben werden, in kleineren Verbrechen, die von den Officiers begangen werden, und wo es nur auf eine Arrest- oder andere kleine Bestrafung ankommt, ist dem Corps die Untersuchung des *Facti,* und die Bestrafung überlassen, wohingegen in denjenigen *Delictis,* die einen förmlichen *Processum Criminalem Inquisitorium* nach sich ziehen, das Corps zwar mit Untersuchung, nicht aber auch mit der Execution fürgehen kann, sondern vorhero den Process zu des Hofkriegsraths Händen gelangen zu machen hat, es kann hiebei in Ansehung des Ingenieur- und des demselben vereinigten Sappeur-Corps sein Verbleiben haben und dort, wo der General-Director oder der Commandant vom Ingenieur-Corps vielleicht noch einen Zweifel oder Anstand hätte, von demselben hierwegen die Erläuterung beim Hofkriegsrath abverlangt werden.

Ist der Inhalt den Instructionen, so ehedem dem General-Pro-Director ertheilt worden, meistentheils gleichförmig, und könnte auch für

5. Der dermaligen Einführung nach haben alle Genie-Angelegenheiten von den Subalternen an den Commandanten, und je nachdem, wie sie beschaffen sind, vom Commandanten an den General-Director, und von diesem letzteren an den Hofkriegsrath,

das künftige einem Commandanten des Corps die Aufnahme der salarierten Handwerksleute, wo solche in Festungen erforderlich sind, eingestanden werden.

oder vom Commandanten *recta* an den Hofkriegsrath den Lauf zu nehmen. Für das künftige könnten zur Abkürzung und Beschleunigung der Verrichtungen nur allein Hauptsachen, es verstehen sich hierunter solche, wo es um einen neuen Bau, um wesentliche Verbesserungen eines festen Platzes in seinen Werkern, um die Demolierung eines alten, um Aufführung eines neuen Werk, um Ersetzung von Officiers-Chargen, um Vergehungen, die ein Kriegsrecht erfordern, sich handelt, der Decision des General-Directors vorbehalten bleiben, in Ansehung aller übrigen Anliegenheiten aber mit dem dabei zu beobachtenden Unterschied, der aus der Natur der Gegenstände sich von selbsten ergibt, entweder die Befugnis der Erledigung an den Commandanten übertragen, oder dieser letztere an den Hofkriegsrath angewiesen, desgleichen dem Commandanten die Aufnahme der in den Festungen erforderlichen salarierten Poliere, Brunn- und Schleusenmeister, Handwerksleuten, Uhrstellern, Rauchfangkehrern u. dgl. eingeräumt, und der General-Director über die Sachen von der letzten Gattung durch die ihm von Zeit zu Zeit von dem Commandanten zusendende Rapporte, in der nothwendigen Kenntnis vom ganzen erhalten werden.

Gereicht alles zur Förderung des Dienstes und der guten Ordnung und könnte die Einleitung darnach getroffen werden.

6. In jedweden festen Platz macht der dirigierende Ingenieur-Officier, der Commandant des Ortes und der allda angestellte Bau-Beamte das Bau-Amt, nämlich dasjenige *Corpus* aus, von welchem alles dasjenige, was immer in Festungsbau-Sachen einschlagt, gemeinschaftlich überlegt, in die behörige Wege eingeleitet, und respective angeordnet werden muss, in manchen Land ist auch noch ein Provinzial-Director [1]) angestellt, von welchen die Local-Directores [1]) ihre Dependenz zu nehmen haben, es enthält die ihm Jahre 1750 gedruckt hinausgegebene Instruction ganz klar und ausführlich die Vorschriften, wie sich die dirigierenden Ingenieur-Officiers und die Bau-Beamten der ihnen zuvermeinten Aufträgen halber zu benehmen haben sollen, es ist von diesen Vorschriften seit einigen Jahren verschiedentlich, in dem einen Ort mehr, in dem anderen weniger abgegangen worden, es

[1]) Wann eigentlich die Bezeichnung „Provinzial-“ und „Local-“ Directionen eingeführt wurde, konnte ich nicht eruieren; wahrscheinlich dürfte dies 1760 bei Aufhebung der Brigaden geschehen sein. Diese Bezeichnungen, für deren erstere auch seit dem Ingenieur-Reglement v. J. 1829 der Name „Districts-Directionen“ gebraucht, und später allgemein angewendet wurde, blieben bis zum Jahre 1850.

Gereicht alles zur Förderung des Dienstes und der guten Ordnung und könnte die Einleitung darnach getroffen werden.

wird nicht schwer sein, die Sache wieder in ihre rechte vorige Ordnung zurück zu bringen, es muss hierbei nur vorzüglich auf die Veränderungen, die sich seit dem Jahre 1750 mit der Administration der Fonds, dem ehehin gewesten General-Kriegs-Commissariat, und überhaupt der ganzen Verfassung des Hofkriegsrathes und seiner subalternen Stellen sich ergeben haben, die Rücksicht genommen werden, um darnach sothane Vorschriften einrichten zu machen, es kann ferner über nachfolgende 3 Punkte eine weitere Belehrung und respective Erläuterung ertheilt werden: Erstens damit wegen der zu geschehen habenden gemeinschaftlichen Fertigungen der Ingenieur-Commandanten und Bau-Beamten nicht etwa Verzögerungen unterlaufen, und die Sache in ihrer rechten Ordnung bleiben möge, kann die Vorkehrung ergehen, dass dort, wo nebst den Local-Directoren ein Provinzial-Director ist, dieser letztere bei vorfallenden erheblichen Arbeiten oder Reparationen jedesmal selbst in den Platz abzugehen, den angeordneten gemeinschaftlichen Verhandlungen beizuwohnen, und mit dem Local-Director die Aufsätze zu fertigen, dazumal aber, wo es nur um Kleinigkeiten zu thun ist, der Local-Director allein die anbefohlenen Operationen vorzunehmen, und lediglich über den Erfolg dem Provinzial-Director die Anzeige zu erstatten haben solle. Zweitens werden nach einem im Jahre 1767 vom Hofkriegsrathe ergangenen Befehl die jährlichen Rechnungsberichte und Bauanträge nicht mehr, wie es vorher geschehen ist, durch die General-Commandi an den Hofkriegsrath einbefördert, es geht alles *recta* an das Genie-Amt, und von dort aus an den Hofkriegsrath, es hat dieser Befehl zur Absicht nicht nur die möglichste Aufhebung aller entbehrlichen Arbeiten, sondern auch noch das gute, dass der Commandant, wenn er bei demjenigen, wo seine Mitfertigung zu erscheinen hat, ein oder anderes zu erinnern findet, nicht etwa dergleichen Anmerkungen bloß an das General-Commando zu schicken verleitet werde, sondern selbige entweder mit seiner Signatur der Piece, die er anzufertigen hat, einschalten, oder dieser Piece mittelst eines besonderen Aufsatzes beilegen mache, mithin den dirigierenden Ingenieur-Officier die Erinnerung des Commandanten, um solchen seinen Beifall, oder die allenfalls erforderliche weitere Erläuterung mitanfügen zu können, bekannt seien, und auf solche Weise der Commandant vom Ingenieur-Corps die Sache desto richtiger zu beurtheilen, und zur Final-Entscheidung zu bringen

Gereicht alles zur Förderung des Dienstes und der guten Ordnung und könnte die Einleitung darnach getroffen werden.

sich im Stande befinden möge; es wäre nur, damit der im Lande bestellte commandierende General von dergleichen ihm zu wissen nöthigen Angelegenheiten verständigt werden könne, die fernere Anordnung nöthig, dass von den Rechnungsberichten und Bauanträgen, jedoch ohne den dazu nöthigen Beilagen und Plänen, Copien dem Commandanten eingehändigt, und von diesem dem General-Commando zugesendet werden sollen. Drittens die Mitfertigung des Commandanten bei den Überschlägen bezieht sich zwar vorzüglich darauf, dass dadurch von ihm nebst der Nothwendigkeit der in Vorschein kommenden Anträgen, zugleich die Richtigkeit der Berechnungen, und Ausmaßen des Ingenieur bekräftigt wird, weil die Art der Structur eigentlich eine bloß den Ingenieur angehende Sache ist, und nicht jedweder Commandant die Kenntnis vom Genie-Wesen hat, es kann aber, nachdem es Commandanten gibt, die auch im Genie-Wesen erfahren sind, für die Zukunft die Vorsehung geschehen, dass ein solcher Commandant, wenn er über die Art der Structur mit Grund etwas anzumerken fände, seine Erinnerungen beizubringen allerdings befugt sei.

Habe ich wegen der Baugelder-Empfang, Ausgab und Berechnungen ein mehreres nicht zu erwähnen, als dass ich der hierunter betroffenen Maßgabe völlig beifalle.

7. Dazumal, wie noch ein eigener General-Fortifications-Cassa-Verwalter war, und das Fortificatorium seine eigene Casse hatte, ist die Disposition der in den Festungen jeweils benöthigten Gelder durch das Fortificatorium geschehen, und der monatliche Extract über Empfang, Ausgabe und Rest, desgleichen die jährliche Rechnung mit allen Beilagen aus jeder Festung an den General-Fortifications-Cassa-Verwalter eingeloffen, seit dem, wie im Jahre 1769 die abgesondert geweste Fortifications-Cassa in das Kriegs-Zahlamt eingezogen, mithin auch die Charge des General-Fortifications-Cassa-Verwalter aufgehoben worden, werden die Gelder von Zeit zu Zeit aus den Kriegs- in die Festungs-Bau-Cassen disponiert, und die oberwähnten monatlichen Extracte, nebst den documentierten jährlichen Rechnungen *recta* an den Hofkriegsrath eingeschickt, nur bekommt, damit der Commandant vom Ingenieur-Corps, der Commandant des Platzes und der dirigierende Ingenieur die erforderliche Kenntnis vom ganzen behalten, ein jeder von diesen dreien auch dermalen noch die monatlichen Extracten, und der Commandant vom Ingenieur-Corps ebenfalls die jährlichen Rechnungen, ohne den Beilagen, wohingegen alle übrige der Gelder und Rechnungen halber in der Instruction vom Jahre 1750 vorgesehene Operation unverändert geblieben ist,

Habe ich wegen der Baugelder-Empfang, Ausgab und Berechnungen ein mehreres nicht zu erwähnen, als dass ich der hierunter betroffenen Maßgabe völlig beifalle.

auch für die Zukunft auf diesen Fuß verbleiben kann, sie besteht vorzüglich darin, dass der Bau-Beamte die Gelder empfangt und quittiert, die Bau-Cassa bei dem Commandanten, oder wo der Platz hiezu ermangelt, in einem vor Feuer und anderer Gefahr verwahrten Gewölb ist, die Cassa mit drei Schlüsseln versperrt sein muss, einen davon der Commandant, Platz-Oberstlieutenant, Major oder Hauptmann, den zweiten der dirigierende Ingenieur-Officier, den dritten der Bau-Beamte hat, über die Baugelder drei Cassabücher gehalten werden, ein jeder der den Schlüssel hat, in dieses Buch auf der einen Seite allen Geldempfang, und auf der andern die Ausgab mit der Anmerkung, an wen und wieviel genau aufzeichnet, der Ingenieur dasjenige, was zu zahlen ist, certificiert, der Commandant die Anweisung macht, der Bau-Beamte die Zahlung leistet, die vorbemerkte monatliche Extracten, die den Empfang, die Ausgaben und den Rest zeigen, nebst den jährlichen Rechnungen, weil der Commandant des Platzes und der dirigierende Ingenieur für die in den Rechnungen unterlaufen könnenden Verstöße nicht haften mag, der Bau-Beamte allein, und angegen die zur Rechnung gehörigen Beilagen der erforderlichen Certificierung halber der Commandant des Platzes und der dirigierende Ingenieur ohne den Beamten fertigt, über diese jährlichen Rechnungen derjenige Oberbeamte, welcher beim Hofkriegsrath die Gelderanweisung und das Rechnungswesen vom Fortificatorio zu besorgen hat, nur insoweit, als etwa Beilagen abgehen, oder solche nicht recht eingerichtet sind, oder ein Abgang von einer empfangenen Geldpost sich offenbart, oder andere dergleichen Ausstellungen vorfallen, seine Anmerkungen macht, alsdann aber die Rechnungen zur erforderlichen Adjustierung, und etwaigen Bemänglung zu Handen der Hof-Rechen-Kammer gelangen, es wird für die Zukunft, so viel die Bauanträge, und die darnach erforderliche Geldanweisung betrifft, nur noch stets der Bedacht darauf zu nehmen sein, damit nicht das *Ordinarium* mit dem *Extraordinario* vermischt, und wenn unvorhergesehene Fälle, nämlich ein Brand, Einstürze von ganzen, oder halben Bastionen u. a. dgl. Arbeiten vorkommen, solche nicht unter die *Ordinaria*, sondern unter die *Extraordinaria* angesetzet werden.

Kann die Benennung der Bau-Bediente, wie der Bau-Beamten ohne mindesten Anstand von dem k. k. Hofkriegsrath beschehen.

8. Der Umstand, dass dermalen die Gelder vom Hofkriegsrathe disponiert werden, und die Rechnungen directe an ihn einlaufen, bringt die Folge von selbsten mit sich, dass die sämmtliche

Kann die Benennung der Bau-Bediente, wie der Bau-Beamten ohne mindesten Anstand von dem k. k. Hofkriegsrath beschehen.

Fortifications-Bau-Beamte und Bau-Bediente ihre unmittelbare Dependenz vom Hofkriegsrathe nehmen, es kann also auch für die Zukunft ihre Nomination nicht wohl von jemand andern, als von dem Hofkriegsrath erfolgen, es mögen zur Ersetzung dergleichen Stellen Individuen vom Commandanten des Ortes durch das General-Commando, und von dem Local- oder Provinzial-Director durch den Commandanten vom Ingenieur-Corps dem Hofkriegsrath vorgeschlagen, es wird dieser alsdann ermessen, was für ein Individuum die vacante Charge erhalten soll, es wird auch, so oft der Hofkriegsrath einen solchen Beamten zu benennen oder zu verwechseln nothwendig findet, derowegen die nöthige Intimation dem Commandanten vom Ingenieur-Corps zukommen, und dadurch dieser auch dem General-Director, wenn er es verlangt, davon die Anzeige zu machen im Stand gesetzt sein.

Ist die Eintheilung der Festungen in ihre Classen vorsichtig angetragen, und ich werde solche über die niederländischen Plätze behörig verfassen und einsenden lassen.

9. Dem Besten der Monarchie ist es allerdings daran gelegen, nach den Umständen, und der Verfassung derselben sämmtliche Festungen in die Classe, wohin sie gehören, abzutheilen, ich meine zu bestimmen, welche festen Plätze nicht allein in dem jetzigen Stand zu erhalten, sondern auch auf alle nur immer mögliche Art und Weise zu verbessern sind, welche im *statu quo* zu verbleiben haben, und welche völlig außer aller Acht gesetzt werden können. So weit als ich den Augenschein in den Orten selbst genommen habe, kann ich mein Dafürhalten beibringen, ich setze darnach in die 1. Classe: Wien, Olmütz, Königgrätz, soweit als es bei dem letzteren Ort die Lage und die Structur verstattet, Gradisca, Brod, Esseg, Peterwardein, Temesvár, Arad, Huszt, Munkács; in die 2. Eger, Prag, Spielberg, Graz, Groß-Szigeth, Ofen, Komorn, Raab, Unghvár, Kaschau, Eperies, Leutschau, Trentschin, Leopoldstadt, Jablunka; in die letzte diejenigen Orte, die in den Ländern, wo ich gewesen bin, noch vorhanden, und allhier nicht benennet sind, ich vermuthe, es werden unter dem Ingenieur-Corps Individuen sich befinden, die in Ansehung der festen Plätze von den übrigen Landen die nämliche Classification mit dem rechten Bestand festzusetzen wissen werden, es wird also auf diese Art ein ganzes zu machen, nicht schwer fallen.

Erkenne ich die Folgen, so aus besagter Eintheilung sich ergeben, und dass nach beschehener Classificierung die

10. Ist einmal diese Abtheilung der gesammten Festungen in ihre Classen zu Stande gebracht, so ergeben sich daraus von selbst die gesuchten nützlichen Folgen, es kann über die

nothwendige Stärke des Ingenieur-Corps sich am besten wird bestimmen lassen.

Die Beförderung von zwei Obersten zu Generalen würde zur Ämulation ein großes beitragen, und eben dahero wäre ich der Meinung, dass der FML. v. Rochepine mit Beibehaltung seines Gehaltes aus dem Corps gesetzt und jubiliert, mithin die Gelegenheit zu einer Beförderung andurch erzielt werden möchte.

Der Commandant vom Corps hat sein Amts-Posto in Wien, nichts aber scheint hiebei nothwendiger und dem Dienst fördersamer zu sein, als dass demselben einige Stabs- und Oberofficiers ad Latus *und* pro Consilio *zugegeben werden. Meine Meinung geht hiebei noch weiter, und zwar dahin, dass bei einem solchergestalten bestens zusammengesetzten Consilio von Ingenieuren, die vorkommenden wichtigen Objecten nicht nur überhaupt zuerst erwogen, sondern auch die Meinung eines jeden, es sei solche mit andern einstimmig oder nicht, schriftlich und mit Unterschrift darüber abgegeben, und dem Bericht, so dem k. k. Hofkriegsrath vom Commandanten in der Sache erstattet wird, beigelegt werden möchte, um die Gründe, so ein jeder zur Bekräftigung seines Ermessens beibringen dürfte, einsehen zu können.*

Dass die Ingenieur-Akademie unter der Ober-Direction des Commandanten vom Ingenieur-Corps stehe, dagegen ist kein Bedenken; da sie aber eine Pflanzschule für das Corps sein soll: so könnte dem Commandanten der Auftrag gemacht werden, nach behörig einge-

Festungen von der 1. Classe die Direction und Aufsicht an die erfahrensten Ingenieurs, so viele von solchen in jedweden Ort nöthig sind, übertragen werden, es mag in Ansehung der Plätze von der 2. Classe eine solche Eintheilung geschehen, auf dass ein Ingenieur von ihnen so viele bekomme, um jährlich die nöthigen Visitationen vornehmen zu können, es mögen von nun an, um die Festungen von der 2. Classe in den Stand zu erhalten, wie sie dermalen sind, mit Entrepreneurs die Accords und Contracte angestoßen werden, dergestalten, dass der Commandant vom Ingenieur-Corps nicht mehr für jedwede Kleinigkeit, die eines solchen Platzes halber vorfällt, zu sorgen Ursach, sondern lediglich der Ingenieur-Officier, wie sie eben zu diesem Ende eingetheilt sind, von Zeit zu Zeit nachzusehen hat, es wird dadurch die Zahl derjenigen, die dermalen in dergleichen Festungen angestellt sind, sich vermindern lassen, es werden viele Beschäftigungen, die bishero umwillen der in solchen Festungen vorgenommenen Arbeiten in Vorschein gekommen sind, auf solche Weise aufhören, es wird dem Commandanten vom Ingenieur-Corps desto mehrere Zeit für die Besorgung derjenigen Angelegenheiten übrig bleiben, woran es dem Staat gelegen ist, es lässt sich alsdann mit der rechten Verlässlichkeit die Zahl der Ingenieurs bestimmen, mithin der Stand des Ingenieur-Corps regulieren, es wird nur bei dieser Gelegenheit, wo das letzte geschieht, unter andern auch auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen nöthig sein:

Erstens da die Verrichtungen der Ingenieurs und Sappeurs auf den einen und nämlichen Gegenstand sich beziehen, so versteht sich die Regulierung des Standes auf das Ingenieur- und Sappeur-Corps zugleich — es sind die Verrichtungen der Mineurs von der nämlichen Art, es wird also auch wenigstens zu seiner Zeit das Mineur-Corps mit dem Ingenieur- und Sappeur-Corps zu vereinigen nöthig sein.

Zweitens damit die Ingenieurs ihres Fortkommens halber eine angenehme Aussicht erhalten, mithin desto mehrer Hoffnung sein möge, bei dem Ingenieur-Corps gut qualificierte Officiers zu haben, und zu behalten, so könnten unter dem Commandanten zu seiner Zeit 1 oder 2 Generals creiert werden; es ist zwar dermalen bei dem Ingenieur-Corps der FML. Rochepine vorhanden, er bekleidet aber diesen Charakter *extraordinarie*, und gehört eigentlich unter die Obersten, er ist auch schon sehr veraltet und gebrechlich, es tritt also

zogener Kenntnis ein ausführliches Project zu verfassen, ob und wie solche Akademie auf einen Fuß zu setzen wäre, damit man sich den abzielenden Nutzen davon versprechen könnte?

Ich finde nicht die mindeste Hindernis, dass die beim Generalstab angestellten Ingenieurs, nämlich der Oberst Querlonde, der Hauptmann Darnal, die Lieutenants Querlonde, Bonsart und Marquette, da sie die Proben ihrer Fähigkeiten bereits abgelegt haben, beim Ingenieur-Corps bald möglich untergebracht werden möchten.

Was Italien und Niederland anbetrifft, da war ursprünglich die Intention, aus allen in Diensten befindlichen Ingenieurs nur ein Corps zu machen, und die niederländischen Ingenieurs waren angewiesen, einem jeweiligen Pro-Director die Berichte über daselbstige Vorfallenheiten zu erstatten; von dem Gf. v. Harrsch aber wurde kurz nach Antretung des Pro-Directorii zu erkennen gegeben, dass weil die niederländische Brigade von den übrigen abgesondert wäre, er auch von daselbstigen Fortifications-Angelegenheiten Kenntnis zu nehmen nicht nöthig hätte. Ich werde jedoch die alldortigen Ingenieurs aufs neue verweisen, dem Commandanten vom Corps die Berichte zu erstatten.

Inmittelst hat die Vereinigung der niederländischen Brigade mit dem Corps in Betreff des Personalis *keinen Anstand; in Betracht der Operationen und Gelder-Manipulation hingegen ist wegen dem nothwendigen Einfluss des Finanzen-Rathes eine andere*

vielmehr seinetwegen die Frage ein, ob er nicht mit Beibehaltung seines jetzigen Genusses zu jubilieren sein soll? Es kommt ferner darauf an, ob nicht bei Regulierung des Standes einen Friedens- und einen Kriegsfuß zu determinieren nöthig sei?

Drittens. Der *Locus Officii* des Commandanten vom Ingenieur-Corps muss in Wien sein, er hat Stabs- und andere Ingenieur-Officiers *ad Latus* und *pro Consilio* nöthig, es muss auch darauf bei Regulierung des Stand der Bedacht genommen werden.

Viertens. Die Ingenieur-Akademie ist der Ober-Direction des Commandanten vom Ingenieur-Corps anvertraut, es sind in derselben zur Direction, zur Lehre und zur Aufsicht Ingenieur-Officiers nothwendig, es können solche dahin zu stehen kommen, die Alters oder Gebrechlichkeiten halber bei dem Corps selbst mit den Verrichtungen nicht recht mehr fortkommen können. Es wird der zum Corps gehörige Hauptmann D'Averange, der bisher den Unterricht Sr. kön. Hoheit dem Erzherzog Ferdinand beigebracht hat, dermalen daselbst entbehrlich, es ist daher derselbe zur allenfallsigen Anstellung in der Akademie vorhanden. Es sind auch die dermalen bei dem Generalstab angestellten nachbenannten Individuen, nämlich der Oberst Querlonde, der Hauptmann Darnal, die Lieutenants Querlonde, Bonsart und Marquette ohnedem für das Corps angetragen, es mögen also selbe, soweit es an Individuen mangelt, die für den Stand des Ingenieur-Corps, wie ihn zu regulieren für gut befunden wird, allenfalls nöthig sein dürften, gleich allda untergebracht werden. Es wird endlich, weil die Festungen nach der Lage wohl nicht in Provinzial-Directionen eingetheilt werden können, darauf anzukommen haben, einem Ingenieur zur Oberaufsicht so viele Festungen anzuvertrauen, wie er vermög der Situation dazu klecken kann.

Fünftens. Der Platz des in Italien gestandenen, und schon vor einiger Zeit verstorbenen Provinzial-Directors FML. Spallard ist noch nicht ersetzt; es ist nothwendig, dass in Italien ein Oberst oder Oberstlieutenant zur Direction, und so viele tüchtige, und noch riegelsame Ingenieur-Officiers, als es die italienischen Festungsbau-Sachen erfordern, angestellt werden, obgleich in Italien eine von derjenigen der deutschen und ungarischen Landen so weit unterschiedene Verfassung derzeit noch besteht, dass von den dortigen Fortifications-Angelegenheiten die Direction des Genie-Wesens keine Rapporte erhält, und mithin auch darüber keine Anordnungen erlässt.

Beschaffenheit obhanden, über welche künftighin eine nähere Auskunft aus Niederland erfolgen wird.

Sechstens. In Niederland ist dermalen noch eine von dem Ingenieur-Corps völlig abgesonderte besondere Brigade; es kommt darauf an, ob solche nicht etwa auch dem Ingenieur-Corps einzuverleiben sein dürfte? Es können alsdann die daselbst befindlichen Ingenieur-Officiers, wie es mit denjenigen in Italien geschieht, als Detachierte von dem Ingenieur-Corps geführt werden, und es besorgt auch die niederländischen Fortifications-Angelegenheiten ohnmittelbar der General-Director, ohne dass dabei der Commandant vom Ingenieur-Corps einigen Einfluss nimmt, oder außer der Tabellen vom Corps andere Rapports an den Hofkriegsrath einlaufen.

Ist leicht zu ermessen, dass einem neuen Commandanten vom Corps die Beaugenscheinigung der Festung nothwendig sei.

11. Auf dass der Commandant vom Ingenieur-Corps über die ihm aus den Festungen zukommenden Rapports und Anträge die rechte Beurtheilung machen könne, wird es eine der ersten Nothwendigkeiten für ihn sein, dass er sobald es möglich ist, die Festungen, soweit sie ihm nicht ohnedem schon bekannt sind, in Augenschein nehme.

Kann ich nicht anders, als den auf das Beste des Dienstes abzielenden Anträgen vollkommen beitreten.

Nach all diesem könnte endlich dem zukünftigen Commandanten in seiner Zeit annoch mitgegeben werden, einen Entwurf zu einem neuen Ingenieur-Reglement zu machen, bei welchem zwar das alte, insoweit es noch Bestand hat, zum Grund zu nehmen, dahingegen aber alle neue Verfügungen und Änderungen an gehörigen Orten anzubringen wären.

Hetzendorf,
den 14. August 1770.
Karl von Lothringen m. p.

12. Um daher bei dem Genie- und Fortifications-Amt alle Angelegenheiten in der rechten Ordnung, und zugleich mit der möglichsten Beschleunigung verhandeln zu machen, können jedwede Woche einmal, zweimal, oder so oft es nothwendig ist, eigene Sessionen unter dem Vorsitz des Commandanten mit Beiziehung der demselben zugegebenen Officiers, und des *in Capite* die Feder führenden Individuums gehalten werden, es kann diesen Sessionen, so oft es um Gelderanweisungen oder Rechnungssachen zu thun ist, oder die jährliche Aufsätze aus den Festungen vorkommen, derjenige Beamte, welcher beim Hofkriegsrathe das Geld- und Rechnungswesen *in Fortificatorio* zu besorgen hat, beiwohnen, mithin die Anweisung erhalten, dass so oft er vom Commandanten zu einer Session vorgeladen wird, derselbe dabei zu erscheinen keinen Anstand nehme, es kann endlich der Commandant vom Ingenieur-Corps, so oft es für nothwendig befunden wird, vorzüglich aber damals, wann die jährliche Rechnungsberichte und Bauanträge ihre Erledigung erhalten sollen, zu den hofkriegsräthlichen Sessionen, oder zu besondern Zusammentretungen beigezogen werden.

Hierin bestehen meine geringe Gedanken über vorberührte Gegenstände, doch wird es immer von Euer kön. Hoheit weitern gnädigsten Ermessen und Befehle abhängen, wie die Sache fernershin einzuleiten sein dürfte."

Wien, den 12. August 1770.

Moriz Graf v. Lacy m. p.

Beilage 15. **(Zu Seite 49.)**

Erlass, betreffend den Hauptmanns-Charakter der Capitänlieutenants.

Demselben ist ohnehin zur Genüge bekannt, welcher gestalten man hierorts nach reifer Überlegung für den Dienst nothwendig zu sein befunden habe, dass die Capitänlieutenants des Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps keineswegs den Hauptmanns-Charakter haben sollen, damit nicht zum Nachtheil des Dienstes ein solcher Capitänlieutenant seiner Anciennität wegen den Rang vor einem wirklichen Hauptmann nehmen möge.

Das in Sachen unterm 12. April 1771 ergangene hofk. Rescript ist ganz entscheidend, als welches ganz klar besaget, dass gedachte Capitänlieutenants allen Capitänlieutenants von der Armee, desgleichen denen Hauptleuten und Rittmeistern *en second* als die jüngste nachzugehen haben.

Dem Herrn ......, als einen lang dienenden Officier kann gar nicht unbekannt sein, dass ehedem und vor dem Daun'schen Regulament die Capitänlieutenants von der Armee keinen Hauptmanns-Charakter gehabt, und doch im Dienst mit den Hauptleuten rouliert haben; von gleicher Eigenschaft wie diese vormaligen Capitänlieutenants von der Armee, sind die Capitänlieutenants des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps dergestalten, dass sie mit denen Hauptleuten vom Corps als die jüngsten, mithin auch mit allen Hauptleuten von der Armee *qua tales* zu roulieren haben.

Die Anmerkungen der beiden Capitänlieutenants Mottet und Verité, welche sie bei dieser Angelegenheit angebracht haben, zeigen von ihrer wenigen Erfahrung im Dienst, dass aber, wie es aus dem Bericht vom 19. August hervorkommt, die Capitänlieutenants des Ingenieur- und Sappeur-Corps bei Nehmung der *Parola* mit den Ober- und Unterlieutenants zu roulieren haben, darüber muss man sich ganz besonders verwundern. Es kommt nur darauf an, dass Er Herr ...... hierwegen die mündliche Vorstellung dem Festungs-Commandanten mache, und man überzeugt sich hierorts gänzlich, dass der Festungs-Commandant, als welchem die Dienstordnung, und zugleich vollkommen bekannt ist, was für einen Rang die Capitänlieutenants der Armee vor dem Daun'schen Regulament gehabt haben, und dass die Capitänlieutenants des Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps von gleicher Kategorie, wie die vormaligen Capitänlieutenants von der Armee seien, diesen Rang handhaben, auch niemalen zugeben werde, dass etwa von einigen Officiers der Garnison unangenehme *Propos* hierüber geführt werden.

Wien, 2. September 1775.

Pellegrini m. p.
FZM.

An

den Obristlieutenant Walter in Königgrätz.

Beilage 16. (Zu Seite 50.)

Rangs-Lista des gesammten k. k. Ingenieur-Corps im Jahre 1771.

Oberste:

	Decrets-Data		
De Voss........	20.	April	1761
Hemmeling	15.	Mai	1763
Pawlowsky v. Rosenfeld ...	1.	November	1768

Oberstlieutenante:

Br. Steinmetz ..	15.	December	1762
Baschiera Nikolaus	15.	December	1762
Thomerot Theodor	22.	April	1763
Walter Constantin	22.	August	1765
D'Averange.....	13.	November	1770
Theraillon Franz	25.	September	1760
Jamez Nikolaus ..	20.	April	1761

Oberstwachtmeister:

Breidt Ludwig...	10.	März	1762
Batschek Franz Karl	15.	December	1762
Bonomo Franz...	15.	December	1762
Hauser Tobias...	15.	December	1762
De Traux Karl ..	22.	April	1763
Hirschenhahn Wenzel	27.	Juni	1763
Titular seit	8.	October	1760
Heilberg Johann.	15.	December	1764
Eghls Jakob	23.	Mai	1768
Huscher Michael Titular seit		September	1760

Hauptleute:

	Decrets-Data		
Del Amy Jakob..	6.	August	1741
Salgari Johann..	12.	Juni	1756
Dattel Georg....	22.	October	1758
Rabani Johann ..	12.	Mai	1759
Renner Franz ...	17.	August	1760
Jamez Heinrich ..	25.	September	1760
Bernard Josef...	20.	April	1761
De Pest Nikolaus.	20.	April	1761
Langer Karl	10.	März	1762
Langer Franz ...	26.	Februar	1763
Andreides Ernst.	4.	October	1762
Boulanger Peter.	8.	October	1762
Vasy...........	15.	December	1762
Buxbaum Anton .	15.	December	1762
Marini Josef	27.	Juni	1763
Tasch Adam	2.	Jänner	1764
Del Amy Benedict	16.	Mai	1764
Lackner Josef...	12.	September	1764
Meyer Leopold ...	28.	Juni	1765
Gelff Josef......	28.	Juni	1765
Lauer Franz.....	9.	October	1768
D'Arnal vom Generalstab hieher übersetzt.			

Oberlieutenante oder vermöge der bewilligten Graduation Capitänlieutenante:

John Cajetan	17.	August	1760
Pierkmann Adam	30.	November	1760
De Broue Philipp	10.	März	1762
Ravizza Br. Johann	1.	Mai	1762
Salgari Josef ...	4.	September	1762
Hammer Franz...	4.	October	1762
Krey Johann	15.	December	1762
Fähnrich Ferdinand	4.	October	1762
Del Amy Bernhard	8.	November	1762
Schonat Tolentin.	8.	November	1762
Schienerer Anton	8.	November	1762
Braun Michael...	15.	November	1762
Schenkle Josef ..	15.	November	1762
Braun Heinrich ..	26.	Februar	1763
Mahieu Philipp ..	22.	April	1763
Till Josef	27.	Juni	1763
Altinger Christian	2.	Jänner	1764
Petit Valentin ...	16.	Mai	1764
Grubert Franz ..	12.	September	1764
Vauqué Br......	12.	September	1764
Chastel Andreas .	12.	September	1764
Benco Caspar....	28.	Juni	1765
Schröter Johann.	28.	Juni	1765
Aldona Maldonato	28.	Juni	1765
Del Amy Karl ..	15.	März	1769
Mottet.........			1771

Unterlieutenante oder vermöge der bewilligten Graduation Oberlieutenante:

	Decrets-Data
De Beauffe Michael	13. November 1752
Caels Heinrich	1. Mai 1762
Bindershofen Anton	4. October 1762
Heilmann Andreas	8. November 1762
Suchodolsky Anton	8. November 1762
Lagler Josef	8. November 1762
Breuning August	15. December 1762
Müller Karl	15. December 1762
Kleindorff Nikolaus	15. December 1762
Walter Josef	15. December 1762
Breuning Ferdinand	15. December 1762
Hoffmann Anton	15. December 1762
Kühne von Neuhaus	15. December 1762
Boulanger Nikolaus	16. Februar 1763
Froon Josef	26. Februar 1763
Kizmandel	27. Februar 1763
Szereday Anton	28. Februar 1763
Paulelli Franz	1. März 1763
Laitin Leopold	20. März 1763
Schluderbach Nikolaus	27. Juni 1763
Jäger Valentin	28. Juni 1763
Cerrini Josef	28. Juni 1763
Kollhofer Dominik	2. Jänner 1764
Menguzzi Franz	2. Jänner 1764
Rochepine Guido Br.	12. Februar 1764
Finetti Josef	16. Mai 1764
Donon Ludwig	28. Juni 1765
Mörz Gottfried	25. August 1765
Lanoy August	15. März 1769
Marquet, Bonsart	vom Generalstab übersetzt*)

*) Wurde nicht durchgeführt.

Conducteurs oder vermöge der bewilligten Graduation Unterlieutenante:

	Decrets-Data
Cziskini Franz	8. November 1762
Sartori Josef	15. December 1762
Baumeister Johann	15. December 1762
Frast Johann	15. December 1762
Breuning Josef	15. December 1762
Hübner Leopold	15. December 1762
Krussnik Felix	15. December 1762
Tomerlin Georg	15. December 1762
Bourgeois Josef	15. December 1762
Konschek	15. December 1762
Michellini Peter	15. December 1762
Buglioni Johann	26. Februar 1763
Hilscher Adalbert	27. Februar 1763
Paul Jakob	24. Juni 1763
Güner	28. Juni 1763
Ceresa Johann	2. Jänner 1764
Fisco Claudius	16. Mai 1764
Trager Nikolaus	16. Mai 1764
Nieuport Karl Chev.	16. Mai 1764
De Gault Caspar	16. Mai 1764
Nitz Franz	12. September 1764
Salgari Franz	12. September 1764
Bergé Nikolaus	13. März 1765
Rendel v. Heinzenberg	17. März 1765
Klotz Ferdinand	17. März 1765
Kirchschlager Karl	28. Juni 1765
Königsacker Anton Gf.	28. Juni 1765
Ranger Anton	28. August 1765
Prutky Vincenz	7. September 1765
Le Febre Ferdinand	26. März 1766
Prestarini	7. Februar 1767
Muhr Nikolaus	15. März 1769

Cadetten:

Mailard Josef	24. Juni 1763
De Laing Andron	16. Mai 1764
Schintgen Johann	16. Mai 1764

	Decrets-Data		
Reichardt Emanuel	28.	Juni	1765
Capretta Franz	28.	Juni	1765
Wettstein v. Westersheim	27.	December	1765
Stockel Johann	26.	März	1766
Weess Franz	15.	März	1769
Van der Bruggen Michael	3.	Februar	1770
Grottker Franz	12.	Juli	1770
Allio Franz	12.	Juli	1770

Der Beförderungsvorschlag geht dahin, die beiden ältesten Oberste De Voss und Hemmeling zu Generalmajors, die 3 ältesten Obstlt. Br. Steinmetz, Baschiera und Thomerot zu Obersten zu ernennen. Dann zu Obstlt. die Majore Nik. Jamez, Breidt, Batschek, Bonomo, mit Übergehung des als nicht geeignet befundenen Majors Theraillon; zu Majoren die Hplt. Salgari, Rabani, Schulz vom Sappeur-Corps, Renner, Heinr. Jamez, Bernard, mit Übergehung der Hptl. Del Amy und Dattel wegen zu hohen Alters und Gebrechlichkeit; zu Hptl. die Capitlt. John, De Broue, Ravizza, Hammer, Krey, Fähnrich, Bern. Del Amy, mit Übergehung des Capitlt. Pierkmann, weil er Hoffnung hat, bei der Banat'schen Landmiliz als Hptm. unterzukommen, und des Capitlt. Josef Salgari, weil er sich zu Leopoldstadt Dienstesnachlässigkeiten zu Schulden kommen ließ, und sich noch nicht gerechtfertigt hat; zu Capitlt. die Oblt. Caels, Bindershofen, Heilmann, Suchodolsky, Lagler, Aug. Breuning, Kleindorff, mit Übergehung des Obrlt. De Beauffe, weil es ihm an der hinlänglichen Wissenschaft mangelt, und des Obrlt. Müller, weil seine Talente nur mittelmäßig sind; zu Obrlt. die von fremden Regimentern zu übernehmenden Officiere Ebner, Schwabe, Vukassovich, Kirchner, dann die Untlt. Cziskini, Sartori, Baumeister, Frast, Jos. Breuning, Hübner, Krussnik, Tomerlin, Bourgeois, Konschek, Michellini; zu Untlt. sämmtliche Cadetten und den vom FZM. Pellegrini angerühmten Mathias Hauser.

Mit Bezug auf den systemisierten Stand blieben dann noch 1 Ober- und 8 Unterlieutenants-Stellen zu besetzen.

Zur Übersetzung aus dem Corps werden beantragt: die Capitlt. Pierkmann und Mich. Braun, der Obrlt. Donon, die Untlt. Franz Salgari und Schintgen; zur Übersetzung ins Corps die schon genannten Obrlt. Ebner, Schwabe, Vukassovich, Kirchner und Untlt. Hauser.

Für den Tit.-Major Huscher, Director der Akademie in Brüssel, wird die Verleihung des Obstlt.-Titels vorgeschlagen; es heißt in dem Berichte des Herzogs diesbezüglich:

„Außerdem ist der bei allhiesigen Militär-Akademie bestellte Director Bernard v. Huscher als Titular-Ingenieur-Obristwachtmeister angelehnt; Er hat zugleich die Fortifications-Angelegenheiten von Brüssel zu besorgen, auch bei der Kriegs-Cassa eine monatliche Gebür per 50 fl. zu beziehen, und wird von Zeit zu Zeit mit Aufträgen beschäftigt, die eigentlich das Genie-Wesen betreffen. In der Beilage führt er seine langwierige Dienste an, und bittet um die Verleihung des Charakters eines Obstlt. beim Corps, sowie er desjenigen eines Obristwachtmeisters zeithero sich zu erfreuen gehabt. Meinesorts wäre ich der Gutmeinung, dass ihm solcher um da ehender verwilligt werden könnte, als dem *Aerario* andurch keine neue Beschwerde zugienge, er Huscher hingegen zu weiteren Diensten aufgefrischet würde."

Beilage 17. (Zu Seite 52.)

Anträge über die Aufstellung der verschiedenen Districts- und Local-Directionen.

Districts-Direction	Local-Direction	Ingenieur-Officiere: Stabsofficiere	Hauptleute	Capitänlieutenante	Oberlieutenante	Unterlieutenante	Zusammen	Anmerkung	Bau-Beamte und Bau-Bediente: Bau-Verwalter	Bau-Schreiber	Material-Schreiber	Schanz-Schreiber	Rechnungsführer	Directions-Amts-Schreiber	Bau-Amts-Schreiber	Ober-Schanz-Corporale	Schanz-Corporale
Wien	Stab........	1	1	.	1	2	5	Außerdem 1 General; der Obrlt ist Adjutant									
	Festungs-Direction..	1	.	.	1	.	2	(gilt für beide)	.	1	.	.	.	1	.	3	.
	Ingenieur-Akademie .	2	.	.	2	.	4										
	Summa...	4	1	.	4	2	11	Unter den 4 Stabsofficieren ist 1 vom Sappeur-Corps									
Brünn	....	1	1	.	.	1	3		1	.	.	.	.	1	1	.	1
	Olmütz	1	1	1	1	2	6		.	.	1	.	.	.	.	1	1
								Jablunka	.	.	.	.	1	.	.	.	.
	Summa...	2	2	1	1	3	9		1	.	1	.	1	1	1	1	2
Königgrätz	....	1	1	2	2	3	9		1	.	.	.	.	1	1	1	1
	Prag	1	.	1	.	1	3		.	.	1	.	.	.	.	1	1
	Eger	.	.	1	.	1	2		.	.	.	1	.	.	.	.	1
	Summa...	2	1	4	2	5	14		1	.	1	1	.	1	1	2	3
Pressburg	....	1	.	.	.	1	2		.	1	.	.	.	1	1	.	.
	Raab	.	.	1	.	.	1		.	.	.	1	.	.	.	.	1
	Komorn	.	1	.	1	1	3		.	.	.	1	.	.	.	.	1
	Leopoldstadt .	.	.	1	.	.	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.
								Trentschin	.	.	.	.	1	.	.	.	.
	Summa...	1	1	2	1	2	7		.	1	.	2	2	1	1	.	2
Ofen	....	1	.	.	1	1	3		.	.	1	.	.	1	.	.	1
	Groß-Szigeth	.	.	.	1	.	1		.	.	.	.	1	.	.	.	1
								Gran..........	.	.	.	.	1	.	.	.	.
								Erlau	.	.	.	.	1	.	.	.	.
								Szolnok........	.	.	.	.	1	.	.	.	.
	Summa...	1	.	.	2	1	4		.	.	1	.	4	1	.	.	2
	Fürtrag...	10	5	7	10	13	45		2	2	3	3	7	5	3	6	9

Districts-	Local-	Ingenieur-Officiere: Stabsofficiere	Hauptleute	Capitänlieutenante	Oberlieutenante	Unterlieutenante	Zusammen	Anmerkung	Bau-Beamte und Bau-Bediente: Bau-Verwalter	Bau-Schreiber	Material-Schreiber	Schanz-Schreiber	Rechnungsführer	Directions-Amts-Schreiber	Bau-Amts-Schreiber	Ober-Schanz-Corporale	Schanz-Corporale
Direction																	
	Übertrag...	10	5	7	10	13	45		2	2	3	3	7	5	3	6	9
Arad	....	1	2	2	5	4	14		1	.	.	1	.	1	1	1	1
	Szegedin	.	.	1	.	1	2		.	.	.	1	.	.	.	.	1
	Großwardein .	.	1	.	1	1	3		.	.	1	.	.	.	.	1	1
	Summa...	1	3	3	6	6	19		1	.	1	2	.	1	1	2	3
Temesvár		1	1	2	1	1	6		.	1	.	.	.	1	.	1	1
Kaschau	....	.	1	.	.	1	2		.	1	.	.	.	1	.	.	1
	Munkács	.	.	1	1	.	2		.	.	1	.	.	.	.	.	1
	Unghvar	.	.	.	1	.	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.
	Huszt.......	.	.	.	1	.	1		.	.	.	.	1	.	.	.	.
	Summa...	.	1	1	3	1	6		.	1	1	.	2	1	.	.	2
Hermann-stadt	....	1	1	.	1	1	4		.	1	.	.	.	1	1	.	.
	Karlsburg ...	.	1	.	1	1	3		.	.	.	1	.	.	.	1	1
	Szamos Ujvár	.	.	.	1	.	1		.	.	.	.	.	.	.	1	.
								Fogaras	.	.	.	.	1	.	.	.	.
								Kronstadt......	.	.	1	.	.	.	.	.	1
								Deva..........	.	.	.	.	1	.	.	.	.
								Klausenburg ...	.	.	.	.	1	.	.	.	.
								Maros-Vásárhely	.	.	.	.	1	.	.	.	.
	Summa...	1	2	.	3	2	8		.	1	1	1	4	1	1	2	2
Esseg	....	1	1	.	2	.	4		1	.	.	.	.	1	1	1	1
	Peterwardein	1	1	1	4	2	9		.	1	.	.	.	1	.	1	1
	Brod	.	1	1	1	2	5		.	1	.	.	.	.	.	1	1
	Gradisca....	.	1	.	2	2	5	Racza	.	1	.	.	.	.	.	1	1
									.	.	.	.	1	.	.	.	.
	Summa...	2	4	2	9	6	23		1	3	.	.	1	2	1	4	4
	Fürtrag...	15	16	15	32	29	107		4	8	6	6	14	11	6	15	21

Districts- / Local- / Direction	Ingenieur-Officiere: Stabsofficiere	Hauptleute	Capitänlieutenante	Oberlieutenante	Unterlieutenante	Zusammen	Anmerkung	Bau-Beamte und Bau-Bediente: Bau-Verwalter	Bau-Schreiber	Material-Schreiber	Schanz-Schreiber	Rechnungsführer	Directions-Amts-Schreiber	Bau-Amts-Schreiber	Ober-Schanz-Corporale	Schanz-Corporale
Übertrag...	15	16	15	32	29	107		4	8	6	6	14	11	6	15	21
Karlstadt	.	1	1	1	.	3		.	.	1	.	.	.	.	.	1
Graz	.	.	1	.	1	2		.	.	.	1	.	.	.	.	1
Tirol	1	1	1	1	1	5	Innsbruck......	.	1	.	.	.	1	1	.	.
							Kufstein.......	.	.	.	.	1	.	.	1	1
								.	1	.	.	1	1	1	1	1
Freiburg	.	.	.	.	.	.	Constanz und Bregenz......	.	.	1	.	.	.	.	.	.
Philippsburg..........	.	.	1	.	.	1										
Italien	2	.	1	2	.	5										
Niederlande	5	6	4	4	9	28	Außerdem 1 Generalmajor									
Totale...	23	24	24	40	40	151		4	9	8	7	15	12	7	16	24

(Zu Seite 56.)

... für die einzelnen Posten.

Di...

Haupt...	Capitain-lieutenant	Oberlieutenant	Unterlieutenant	Zusammen	Anmerkung	Fort.-Rechnungsführer	Fort.-Rechnungsführer-Adjunct	Directions-Fourier	Bau-Amts-Fourier	Ober-Schanz-Corporal	Schanz-Corporal
	.	.	2	4							
		.	1	2							
		2	.	5		1	.	1	.	3	.
	:	2	3	11							
		.	1	3		1	.	1	1	.	1
	.	1	2	6		.	1	.	.	1	1
					Jablunka	.	.	.	.	1	.
.	.	1	3	9		1	1	1	1	2	2
2	3	2	[illegible]	9		1	.	1	1	1	1
.	.	.	1	3		.	1	.	.	1	1
1	.	.	1	2		.	1	.	.	.	1
2	3	3	4	11		1	2	1	1	2	3
.	.	.	1	2		1	.	1	1	.	.
1	.	.	.	1		.	1	.	.	.	1
	1	1	1	3		.	1	.	.	.	1
	1	.	.	1		.	1	.	.	.	1
					Trentschin . . .	.	.	.	.	1	.
1	2	1	2	7		1	3	1	1	1	3
.	.	1	1	3		1	.	1	.	.	1
.	.	1	.	1		.	1	.	.	.	1
					Erlau	.	.	.	.	1	.
					Szolnek . . .	.	.	.	.	1	.
.	2	1	.	4		1	1	1	.	2	2
[illegible]	6	9	13	45	Fürtrag .	5	7	5	3	10	10

Haupt-Station	Respiciert werdende Plätze	Ingenieur-Officiere: General	Oberst	Oberstlieutenant	Major	Hauptmann	Capitänlieutenant	Oberlieutenant	Unterlieutenant	Zusammen	Anmerkung	Bau-Beamte und Bau-Bediente: Fort.-Rechnungsführer	Fort.-Rechnungsführer-Adjunct	Directions-Fourier	Bau-Amts-Fourier	Ober-Schanz-Corporal	Schanz-Corporal
	Übertrag...	1	.	4	5	7	6	9	13	45	Übertrag...	5	7	5	3	10	10
Arad	....	.	.	1	.	2	2	5	3	13		1	1	1	1	1	1
	Szegedin	.	.	.		.	1		1	2		.	1	.	.	.	1
	Großwardein .	.	.	.	.	1	.	1	1	3		.	1	.	.	.	1
	Temesvár....	.	.	.	.	1	2	2	1	6		1	.	1	.	1	1
	Summa...	.	.	1	.	4	5	8	6	24		2	3	2	1	2	4
Kaschau	....	.	.	.	1	.	.	.	1	2		1	.	1	.	1	.
	Munkács	.	.	.	.	.	1	1	.	2		.	1	.	.	.	1
	Unghvár	.	.	.	.	.	.	1	.	1		.		.	.	.	1
	Huszt.......	.	.	.	.	.	.	1	.	1		.	.	.	.	.	1
	Summa...	.	.	.	1	.	1	3	1	6		1	1	1	.	1	3
Hermann-stadt	....	.	.	1	.	1	.	1	.	3		1	.	1	1	.	.
	Karlsburg ...	.	.	.	.	1	1	1	1	4		1	.	.	.	.	1
	Szamos-Ujvár	.	.	.	.	.	.	1	.	1		.	.	.	.	1	.
											Fogaras	.	1	.	.	.	.
											Kronstadt......	.	1	.	.	.	1
											Klausenburg ...	.	1	.	.	.	.
	Summa...	.	.	1	.	2	1	3	1	8		2	3	1	1	1	2
Esseg	....	.	1	.	.	1	1	1	.	4		1	.	1	1	1	1
	Peterwardein	.	.	.	1	1	1	3	3	9		.	1	.	.	1	1
	Brod	.	.	.	.	1	1	1	2	5		.	1	.	.	.	1
	Gradisca	.	.	.	.	1	1	1	2	5		.	1	.	.	1	1
											Racza	.	.	.	.	1	.
	Summa...	.	1	.	1	4	4	6	7	23		1	3	1	1	4	4
Karlstadt		.	.	.	.	1	1	1	.	3		.	1	.	.	.	1
	Fürtrag...	1	1	6	7	18	18	30	28	109	Fürtrag...	11	18	10	6	18	24

Haupt-Station	Respiciert werdende Plätze	Ingenieur-Officiere: General	Oberst	Oberstlieutenant	Major	Hauptmann	Capitänlieutenant	Oberlieutenant	Unterlieutenant	Zusammen	Anmerkung	Bau-Beamte und Bau-Bediente: Fort.-Rechnungsführer	Fort.-Rechnungsführer-Adjunct	Directions-Fourier	Bau-Amts-Fourier	Ober-Schanz-Corporal	Schanz-Corporal
	Übertrag...	1	1	6	7	18	18	30	28	109	Übertrag...	11	18	10	6	18	24
Graz		.	.	.	.	.	1	.	1	2		.	1	.	.	.	1
Tirol	....	.	.	.	1	.	1	1	1	4	Innsbruck	1	.	1	1	.	.
											Kufstein	.	1	.	.	.	1
	Summa...	.	.	.	1	.	1	1	1	4		1	1	1	1	.	1
Freiburg	Constanz und Bregenz...	.	.	.	.	1	.	.	.	1		.	1	.	.	.	1
Philippsburg		.	.	.	.	1	.	-	.	1		.	.	.	.	.	.
Italien (Mailand)		.	1	.	1	.	1	1	1	5		.	.	.	.	.	.
Niederlande		1	1	1	3	5	4	5	9	29	Die Vertheilung bleibt dem GM. De Voss überlassen.	.	.	.	.	.	.
Galizien..............		.	1	.	.	1	1	3	.	6		.	1	.	.	.	.
	Totale...	2	4	7	12	26	26	40	40	157	Totale...	12	22	11	7	18	27

Es wurden befördert:

Die beiden Oberste De Voss und Bechardt (vom Sappeur-Corps) zu **GM., letzterer auch zum Director der Ingenieur-Akademie, ersterer blieb Commandant der in den Niederlanden befindlichen Ingenieur-Officiere.**

Zu Obersten: die Obstlt. Br. Steinmetz, Baschiera, Thomerot.

„ Obstlt.: „ Majore Jamez, Breidt, Batschek, Bonomo und Hirschenhahn.

Zu Majors: die Hptl. Salgari, Rabani, Schulz (vom Sappeur-Corps), Renner, Jamez, Bernard, Lauer und D'Arnal (vom Generalstab).

14 Cadetten zu Untlt. (hievon 5 vom Sappeur-Corps);
5 Cond. „ „
17 „ „ Obrlt.;
1 „ „ Captlt.;
14 Untlt. „ Obrlt.;
15 „ „ Captlt.;

10 Obrlt. zu Captlt.;
12 „ „ Hptl., und außerdem:
2 Cond. „ Obrlt.
1 Untlt. „ Captlt. } beim Sappeur-Corps.
2 Obrlt. „ Hptl.

Außer dem Major D'Arnal wurden ins Corps übernommen:
1 Obrlt. vom Generalstab als Captlt. (Querlonde);
2 Obrlt., von der Infanterie (Schwabe), und den Husaren (Ebner) q. t.;
3 Fähnriche von der Infanterie (Vucassovich, Kirchner, Rechcron) als Obrlt.;
2 Fahnencadetten von der Infanterie (Führenberg, Gspann) als Untlt.;
dagegen treten aus dem Corps:
2 Captlt. (Pierkmann und Mich. Braun) als Hptl. zur deutschen Ansiedlung im Banate;
1 Obrlt. (Donon)
1 Untlt. (Schintgen) } zur Infanterie q. t.

Der Director der niederländischen Militär-Akademie Tit Maj. Huscher erhielt den Obstlt.-Charakter.

Beilage 19. **(Zu Seite 61.)**

FZM. Pellegrinis unmaßgebliche Betrachtungen über die Verbesserungen bei dem Genie- und Fortifications-Wesen.

Von dem k. k. Ingenieur-Corps.

Damit ein Corps den Endzweck seiner Bestimmung erfülle, und dem Landesfürsten jene Dienste leiste, welche derselbe von einem solchen zu erwarten berechtigt ist, muss alles was hierunter mittel- oder unmittelbar einen Einfluss nimmt, von dessen Zusammensetzung und Organisierung abhangen.

Das k. k. Ingenieur-Corps, wie immer die Allh. Gesinnung Ihrer Majestät und der überwiegende Eifer einiger einzelnen Individuen sein mag, wird sich niemalen erheben können, wenn nicht diese zwei Gegenstände auf solche Art festgesetzt werden, damit dieses Corps wirklich geschickt und rühmlich gemacht werde, und selbes im Grunde nützlich und geschätzt sei.

Der erste Gegenstand hanget von der Wahl der Individuen ab, die man in das Corps aufnimmt, der zweite Gegenstand von der Form, die man ihrer Dienstleistung gibt, welches eigentlich die Organisierung ist.

Von der Zusammensetzung.

Die Menschen gewähren uns nur insoweit eine Achtung, als sie uns entweder von der Seite der Geburt, oder der Gaben und der Wissenschaft, die wir besitzen, ansehen, welches so viel heißt: als wegen jenem, was wir sind, oder was wir wissen.

Diese Wahrheit zeiget uns, dass die Wahl der Individuen zu einem Corps, welchem man ein Ansehen zu geben Willens ist, nur auf solche junge Leute fallen sollte, die für sich schon etwas sind, und dass man keine Mühe scheuen solle, denselben einen guten Unterricht zu geben. Die k. k. Ingenieur-Akademie ist vorzüglich bestimmt, solche Individuen hervorzubringen, die in den Anfangsgründen der in das Ingenieur-Fach einschlagenden Wissenschaften wohl unterrichtet, und sofort fähig werden, den von Zeit zu Zeit in dem Ingenieur-Corps sich ergebenden Abgang zu ersetzen.

Die Auswahl der Individuen zu dem Ingenieur-Corps in Absehen auf ihre Geburt wird also von der Aufnahme der Schüler in diese Akademie größtentheils abhangen. Es ist aber eine bekannte Sache, dass, weil diese Akademie aus mehreren Stiftungen zusammengesetzet ist, die Aufnahme der jungen Leute nicht willkürlich sei, maßen die Stifter das Recht der Benennung und der Ersetzung der jeweils erledigten Stiftungsplätze sich vorbehalten, und dieses Recht nach Verlauf der Zeit entweder an Magistrate, oder an Personen von minderer Gattung als die Stifter waren, gekommen ist, welche nicht immer von ihren Anverwandten solche Individuen in Vorschlag bringen können, welche etwas von sich selbst wären.

Obzwar die Schwierigkeiten, die bei derlei Benennungen sich zum öftern ergeben, nicht ganz behoben werden können, so mag man doch solche übergehen, da ohnehin die Stiftlinge nicht die beträchtlichste Zahl der Akademisten ausmachen, auch die Sache noch in etwas vermittelt werden kann, so lang von Seite der Akademie darauf gesehen wird, dass man eben nicht alles annehme, was die verschiedenen Personen benennen, und wenn die Patrone nur solchen jungen Leuten, die qualificiert sind, jene Vortheile zufließen machen, welche in der Ingenieur-Akademie erhalten werden können. Die Teuffenbach'schen Stiftlinge sollen nach der Bestimmung von Adel, mithin von einem solchen Stand sein, welchen man bei den Individuen des Ingenieur-Corps wünschet; die Auswahl jener Kostknaben, welche Ihre Majestät aus Allh. Gnade an dieser Akademie erziehen lassen, hanget ohnehin von der Allh. Gesinnung ab, und bei der Aufnahme jener Kostgeher, welche sich aus eigenen Mitteln in dieser Akademie unterhalten, hat man die behörige Aufmerksamkeit auf ihren Stand, auf die von sich gebenden Hoffnungen, und auf ihr äußerliches Betragen niemalen auf die Seite gesetzet.

Diese Beweggründe scheinen mir überzeugend zu sein, um die Allh. Befehle zu erwirken, dass man bei der Aufnahme der Jugend in vermeldete Akademie alle Rücksicht auf ihren Stand, ihre Leibesbeschaffenheit, und Talente, und auf die von sich gebende Hoffnung haben solle, und obzwar das Beispiel von einer Macht, wo dieser Theil des Kriegsstandes den größten Credit und Ansehen genießet und die in ihrem Ingenieur-Corps Niemand andern, als Leute von Stand und Eingeborene aufnimmt, mit Fug nachzuahmen wäre, so scheinet mir doch, dass wenn man auch diesem Beispiele nicht folgen wollte, gar nicht anstößig sein dürfte, wenn die Aufnahme der Knaben in die Ingenieur-Akademie auf solche von Stand, welchen man allhier den zweiten Adel nennt, und auf Officierskinder beschränket würde, unter welch letzteren den Söhnen der Ingenieur-Officiere billig der Vorzug zu geben wäre, welcher Vorzug überall den Kindern der Meistern gestattet wird, und welcher gänzlich gegründet zu sein scheint.

In Absicht auf den Unterricht in dieser Akademie muss ich mich Kürze halber auf die Schilderung der Lehrart berufen, die ich vor Kurzem den Augen Sr. Majestät und dem Hofkriegsraths-Präsidenten vorzulegen mir die Freiheit genommen habe; man ersieht hierinnen die Erziehung der Jugend in den moralischen Theilen und in den am meisten vorgerückten Classen-Abtheilungen, damit ein jeder Schüler Kenntnisse von den Wissenschaften und Künsten, die darinnen vorgetragen werden, erlange, und besonders in jenen Theilen gründlich unterrichtet werde, zu welchen ihn seine natürliche Neigung am meisten leitet.

Da dieser Unterricht allhier vor aller Augen gegeben wird, kann auch solcher den Augen derjenigen nicht entgehen, auf deren Macht es beruhet, solchen zu bestätigen, zu unterstützen, und den wahrhaft geringen Fond dieser Akademie zu vermehren, um derselben einen dauerhaften Fuß zu geben und das Schicksal der Lehrer von aller Gattung zu verbessern, deren Mühen und Beschwerden ein leuchtend sind.

Ich muss auch darauf bestehen, dass es nützlich sei, die in dieser Akademie obhandenen Lehrer von dem Militärstand, und welche von geringem Charakter sind, von Zeit zu Zeit ablösen zu machen (wie solches bereits von dem k. k. Hofkriegsrath beangenehmigt worden) und diese fürgewählten Individuen nicht für beständig zu einer so beschwersamen Arbeit anzuhalten, welche sie von aller *Pratique* entfernt und entweder ihre Laufbahn zu viel einschränken, oder die Akademie mit einer allzu großen Anzahl alter Officiers von einem zu erhobenen Rang anfüllen würde.

Eine Akademie, zu deren Nutzen und guter Verfassung gleichsam das ganze Ingenieur-Corps, aus welcher dieses größtentheils formiert ist, mit einer billigen Rücksicht beitraget, sollte allem Ansehen nach Vortheile haben, sie genießt auch wirklich solche Vortheile, welche eine andere Akademie oder Institution niemalen erreichen kann. Eine andere Akademie oder Schule kann niemalen diese Theile der Wissenschaften so ausführlich und so gründlich behandeln, und wäre daher sehr übel, bei anderen Akademien oder Schulen einen gleichen Versuch anzustellen, maßen solches nur den Credit und das Vertrauen der erstern vermindern, selbe aber keineswegs dafür schadlos halten würde.

Ich bin daher der Meinung, dass es eine wesentliche Sache sei, den Unterricht, der in den verschiedenen Akademien und andern öffentlichen Häusern gegeben wird, in dem Fach, so die Genie-Kunst angehet, Schranken zu setzen, zumalen derlei Akademien und Lehrhäuser nur unhinlänglich abgerichtete junge Leute hervorbringen, und diese Leute unter dem Vorwand der angeblich erlernten Genie-Wissenschaften allerlei Anforderungen machen; diese Betrachtung und die Erfahrung selbst hat mich bewogen, eine mathematische und Fortifications-Schule bei dem Stab des Sappeur-Corps abzustellen, welche über jenes hinausgienge, was ein Unterofficier und Gemeiner dieses Corps zu wissen nothwendig hat, und welche das vorgesteckte Ziel niemalen hat erreichen können.

Derlei Institute würden sich besser aufrecht erhalten und sich dem Staat mehr nützlich machen, wenn sie sich begnügten, der Jugend einen guten Unterricht von der Arithmetik, von der gemeinen theoretischen Geometrie, von der Kunst, Situationen geschickt aufzunehmen, vom Zeichnen und allenfalls von der Fortification, jedoch nur überhaupt zu geben; dieses würde zur guten Unterweisung eines Officiers von der Infanterie und Cavallerie hinlänglich sein, und wenn sich allenfalls unter dieser Jugend ein vorzügliches Talent befinden dürfte, welches noch weiter angeleitet zu werden, Lust und Fähigkeit bezeigt, so könnte solches allemal in die Ingenieur-Akademie, welche ganz allein die Pflanzschule von diesem wichtigen Theil der Militär-Wissenschaft sein sollte, übersetzt werden.

Wenn diese Grundsätze von der Aufnahme und von dem Unterricht in der Ingenieur-Akademie genau eingehalten werden, so würde, wenn in das Ingenieur-Corps Individuen von anderswo, als von dieser Pflanzschule eintreten sollten, solches gerade der guten Absicht entgegenstehen, und der Vortheil verloren gehen, welcher in der überzeugenden Kenntnis, was für einen Fortgang ein solcher zu dem Ingenieur-Corps sich widmender junge Mensch in den Wissenschaften gemacht habe, wie seine Sitten, seine Denkungsart und überhaupt sein ganzes Betragen beschaffen sei, besteht. Es wäre sonach zu wünschen, dass eine Verordnung ergienge, welche die Aufnahme zu dem Ingenieur-Corps allen jenen untersagt, die nicht in dieser Akademie erzogen worden, oder wenigstens so lange in dieser gewesen sind, um die daselbst gelehrt werdende Wissenschaft sich vollkommen eigen zu machen und welche keine Eingeborenen der österreichischen Erblande oder wenigstens Kinder, deren Väter Soldaten sind, die dem Staat gedient haben, wie die Schule zu Mezières hierunter zum Beispiel dienen mag; durch eine

solche Verordnung würde allen anhaltenden Begehren vorgebogen werden, welche immerdar vorkommen, um junge Leute, deren Talente und Fähigkeiten, ohne sie zu kennen, angerühmt werden, in das Corps aufzunehmen.

Aus der Akademie aber müsste nur jenen, die von den Lehrern, und nach ausgestandener Prüfung als die tauglichsten werden erkannt worden sein, die eine untadelhafte Aufführung versprechen zu lassen, welche die meiste Hoffnung von sich geben und welche vermöge aller dieser Eigenschaften schon in der Akademie selbst zu Cadetten ernennt werden, der Eintritt in das Ingenieur-Corps verstattet werden.

Diese sind eigentlich die zwei Eigenschaften, welche einen als Officier bei dem Ingenieur-Corps zu dienen anfangenden jungen Menschen, sowohl in den Augen des Souverain, als in den Augen der ganzen Armee in einen Wert setzen machen, und welche allerdings bei Leuten zu fordern sind, die gleich als Officiers zu dienen anfangen, da andere, die bei den Regimentern von Unterofficiers zu Officiers befördert werden, schon in den niedern Stellen Verdienste gesammelt haben.

Die Zusammensetzung des Ingenieur-Corps begreift aber noch andere Corps und andere Individuen, bei welchen die nachstehende Betrachtung eintritt.

Von den Mineurs und Sappeurs.

Alles was von den Ingenieur-Officiers gesagt worden, erstreckt sich zwar auch auf die Officiers des Mineur- und Sappeur-Corps, nur kann man nicht alle Officiersstellen dieser beiden letzteren Corps aus der Ingenieur-Akademie ersetzen machen, weil man eine etwelche Aussicht jenen Unterofficiers überlassen muss, welche sich bei ein oder anderer Gelegenheit hervorthun, und weil es noch hiebei, um die Mannschaft in guter Zucht zu erhalten, zu thun ist, wozu die von Unterofficieren zu Officieren befördert werdende bessere Dienste leisten können, als die in der Ingenieur-Akademie erzogen werdende Individuen.

Die Unterofficiers-, Ober-, alte Mineurs und Sappeurs werden aus den Gemeinen genommen, es hanget sonach ihre Zusammensetzung von der Recrutierung dieser zwei Corps ab; diese Recruten, obschon solche in gewisser Betrachtung bei dem einen und anderen Corps etwas verschieden sein sollten, müssen doch, ohne in die schon bekannten Beweggründe einzugehen, für das eine, wie für das andere Corps lediglich aus Landeskindern bestehen. Das Mineur-Corps verlanget junge Leute von einer gesunden Leibesbeschaffenheit, um unter der Erde aushalten zu können, von einem biegsamen Körper, welcher bei der Arbeit einen kleinen Raum einnimmt, von einer mittelmäßigen Größe, und die ein oder anderen Handwerks, so in ihren Dienst einschlaget, kundig sind, als Bergknappen, Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schlosser u. dgl.

Bergleute unter den deutschen und österreichischen Unterthanen zu finden ist sehr selten, und die anderen vorbemerkten Handwerker sind meistentheils conscribiert, es bleibet mithin der einzige Ausweg übrig, Leute von den Regimentern für das Mineur-Corps zu erhalten, da aber bei den Leuten von den Regimentern das Alter meistens schon zu sehr zugenommen hat, um noch die bei dem Mineur-Corps erforderliche Biegsamkeit zu haben, und es nur um eine kleine Zahl von Recruten zu thun ist, deren das Mineur-Corps von Zeit zu Zeit benöthigt sein dürfte, so scheinet es, dass dem Recrutierungs-System wenig Eintrag zugehen würde, wenn einige aus diesseitigen Landen gebürtige derlei Handwerker anzuwerben erlaubet, und deren Anwerbung der Behörde gemeldet wird; auf solche Art kann man vorzüglich taugliche Leute für das Mineur-Corps erhalten, und die hohe Löhnung, so für diese Leute ausgemessen ist, wird solchen Individuen zu statten kommen, die aufgelegt sind, solche zu verdienen.

Das Sappeur-Corps fordert dagegen Leute von einem ansehnlichen Wuchse und von Kräften, mithin Leute von 6 und 7 Zoll, und die schon Soldaten sind; ein Sappeur muss einen Tranchée-Schanzkorb tragen, und den Rollkorb, mit welchem die Tête der Sappe bedecket wird, bewegen können, ohne seine Rüstung wegzulegen. Wasensetzer, Teichgräber, Maurer, Zimmerleute und Tischler sind vorzüglich für das Sappeur-Corps zu wählen, die beste Gattung dieser Leute muss sich nothwendig bei der Armee befinden, die Recrutierung des Sappeur-Corps geschiehet zwar durch die Mannschaft der Regimenter, jedoch mit vielem Hindernis. Der Stand dieses Corps in Friedenszeiten ist so klein, dass es sich mit den tauglichsten Leuten recrutieren könnte, ohne dem ein oder anderen Regimente, von welchen solche genommen werden, einen Nachtheil zu verursachen, wenn auch Grenadiers abgegeben würden, da noch überdies für solche Leute eine Belohnung sein würde, in ein Corps einzutreten, wo die Löhnung eines Sappeurs die doppelte Löhnung eines Grenadiers ausmachet.

Die Nothwendigkeit, bei diesem Corps nur Leute von einer anerkannten Treue und Tapferkeit zu haben, lässt sich um so leichter erkennen, wenn man erwäget, dass solche Leute zur Zeit, wo sie in der größten Gefahr sind, und ihnen ganz leicht sein kann, ihren Eid und ihre Pflichten hintanzusetzen, ihrer eigenen Aufführung und Treue ganz überlassen, nicht unter andern Augen sind. Ich muss weiter bemerken, dass wahrhaft Schade sei, jene Sappeurs von der ersten Aufrichtung nach und nach eingehen und veralten zu sehen, wo alles beitrug, sie so zu wählen und zu errichten, damit sie zu den ihnen angemessenen Diensten, welche sie auch wirklich geleistet haben, geschickt und fähig sein mögen.

Was ich von der Treue und Tapferkeit bei den Sappeurs angeführt habe, muss sich nicht weniger auch auf die Mineurs erstrecken, bei welchen nicht allein die Verrätherei, sondern auch die mindeste Nachlässigkeit, und der Abgang eines in der größten Gefahr immer gegenwärtigen Muthes die übelsten Folgen nach sich ziehen kann. Um nun auf solche Weise die unumgängliche Nothwendigkeit am Tage liegt, unter diesen zwei Corps Soldaten von einer verlässlichen Treue zu haben, so sollte nichts, was hiezu beitragen kann, bei Seite gesetzt werden, ich wünschte daher, dass eine Verordnung ergienge, und solche die Kraft eines Gesetzes habe, dass alle Ausreißer niemals mehr in das Corps eintreten könnten, sondern dass sie dem Regimente, wo sie etwa eherer schon gedient haben, oder falls sie ehedem nicht gedient haben, der Armee als Recruten übergeben werden sollen. Das Interesse des Souverain würde sich auf solche Art mit der genauesten Billigkeit verbinden, indem auf der einen Seite der Verlust der hohen Löhnung und die Ausschließung eines solchen Individuum von dem Corps, wo seine üble Aufführung mehrere üble Folgen haben kann, zu einem Zaum wider dieses Verbrechen wird, und auf der anderen Seite ganz billig ist, einem derlei üblen Individuum die hohe Löhnung, welcher er sich unwürdig gemacht hat, zu benehmen, und mit solcher ein anderes, sich besser verhaltendes Individuum zu belohnen. Diese Freiheit, einen Mineur oder Sappeur der Armee zu übergeben, sollte sich nicht auf den Fall der Desertion allein beschränken, sondern alle Fälle begreifen, wo ihre üble Aufführung, wenige Geschicklichkeit, oder andere Fehler, die man im Anfang nicht hat wahrnehmen können, sie untauglich machen, mit Nutzen zu dienen, nur den Fall der Invalidität ausgenommen, die durch lange und gute Dienste entstanden ist, welche vielmehr eine Belohnung verdient.

Durch diese Mittel und durch die Gelegenheit, die bejahrte Mannschaft zu Schanz-Corporalen und andere mindere Bedienstungen bei der Fortification anzustellen, würde das Sappeur- und Mineur-Corps nicht nur gut zusammengesetzt,

sondern auch in den Stand erhalten werden, die Dienste, die ihnen vermöge ihrer Einsetzung zukommen, zu leisten.

Das Mineur-, noch weniger aber das Sappeur-Corps ist nicht auf die Stärke gebracht, die man in einer Belagerung bedarf, es kann auch bei einer Belagerung und nach wenigen Tagen der Sappe-Arbeit das Sappeur-Corps ganz zu Grunde gehen, wenn aber die vorbemerkten Vorschläge zur Erfüllung kommen, so wird man immer einen guten Fuß erhalten, und das aus den Regimentern ergänzte Sappeur-Corps wird, wenn die neue Mannschaft in die alte eingetheilt wird, sich in kurzer Zeit bilden und gute Dienste leisten können, es bleibet sonach in Absehen auf das Mineur-Corps nur noch zu wünschen übrig, dass noch einmal dasjenige, was wegen einer Reserve-Compagnie bei dem Mineur-Corps unterm 26. October 1772 vorgestellt worden, und wovon der Auszug hierneben angebogen wird, in die Überlegung genommen werde.

Von dem Personal, so unmittelbar von dem *Fortificatorio* abhanget.

Dieses Personal besteht eigentlich aus den Fouriers, Schanz-Corporalen, Schleusen-, Brunn-Meistern, Polieren u. dgl. Leuten; sie empfangen ihren ausgemessenen Gehalt aus der betreffenden Fortifications-Cassa, ihre Aufnahme ist dem General-Director des Genie- und Fortifications-Wesens überlassen und bei ihrer Anstellung wird auf schon geleistete gute Dienste, und auf ihre erprobte Fähigkeit Rücksicht genommen.

Hiebei kommt nichts besonderes zu erwähnen vor, nur bei den Fortifications-Fouriers, aus welchen nach der Hand die Bau-Beamten gemacht werden, tritt die Bemerkung ein, dass selbe, weil hiezu gemeiniglich junge Leute, Studenten oder Prakticanten aus Kanzleien genommen werden, deren Betragen nicht genugsam gebildet ist, oder nicht alsobald wahrgenommen werden mag, lediglich als Schreiber betrachtet werden sollten, deren man sich, sobald ihre Aufführung nicht anständig ist, oder bei ihnen keine Anwendung zu dem Dienst verspüret wird, ohne aller Processführung entledigen kann, weil nach der Hand, wenn derlei übel conduisierte, oder wenig verdienstliche Leute etwa zur Bau-Beamten-Charge gelangen, deren Abdankung weit beschwerlicher wird.

Von der Organisierung.

Die Organisierung, als die Gestalt und Form betrachtet, die bei der Dienstleistung des Ingenieur-Corps und der darunter begriffenen Individuen in allen Amtsverrichtungen zu geben wäre, muss vorzüglich jene Vorschrift begreifen, so der Leitfaden der Handlungen wird, welche den Ingenieur-Officieren aufgetragen werden; je einfacher eine solche Vorschrift ist, und je weniger solche jene Theile zurücklässt, mit denen sie in der nothwendigen Verbindung stehet, desto mehr wird sich solche der guten Absicht und dem vorgesteckten Ziel nähern.

Was der guten und echten Manipulation bei dem *Fortificatorio* meistens im Wege stehet, ist die Ungleichheit, mit der sich die verschiedenen Departements in Artillerie-, Verpflegs- und Ökonomie-Sachen, dann die General- und Festungs-Commandi in den Fortifications- und Bau-Angelegenheiten benehmen, da einerseits denselben das Ingenieur-Regulament nicht genugsam bekannt ist, und anderseits viele General- und Festungs-Commandi auf dasjenige zurücksehen, was in jener Zeit üblich war, wo das Ingenieur-Corps noch nicht errichtet gewesen ist. Meine auf die Einführung einer guten Verhandlung der Fortifications-Angelegenheiten gerichtete Absicht zielet nur auf dasjenige ab, was mir eine tägliche Erfahrung am zuträglichsten für den Dienst zu sein glauben machet, und ich bin weit

entfernt, die Individuen des Ingenieur-Corps durch einen solchen Vorschlag von der einem Officier zustehenden Subordination abzubringen, oder das Ansehen der commandierenden Generals, der Festungs-Commandanten, oder der vorbemerkten Departements zu kränken, und noch weniger denselben die Kenntnis und Wissenschaft von demjenigen zu benehmen, welche mit dem Nutzen des Dienstes und mit der Würde ihrer Charge vergesellschaftet ist.

Zur nähern Erklärung der Sache stelle ich die gewöhnlichen, jährlichen Bau-Anträge zur Probe auf und vermeine dieser, und so auch allen andern Bau-Angelegenheiten die Einleitung zu geben, das allem bevor der dirigierende Ingenieur-Officier im Monat September, oder längstens mit Anfang October j. J. dem Festungs-Commando einen kurzen, aber klaren Aufsatz von allen Objecten, so er für das darauffolgende Jahr in Antrag zu bringen vermeint, *in dupplo* mit seiner Unterschrift überreichen solle. Auf diese Art wird das Festungs-Commando in die volle Wissenschaft von all demjenigen gesetzet, was die Unterhaltung der Festungswerke, der Thore und Brücken, der Magazine, Depositorien, der Militär-Gebäude und das Unterkommen der Garnison angehet; dem Festungs-Commando bleibt allerdings überlassen, falls er diesem Antrage etwas beizurücken, oder dabei einige Erinnerungen zu machen, noch mehrere Objecte in den Antrag zu bringen, oder einige wegzulassen finden dürfte, solches zu bewirken, es muss aber solches schriftlich mit seiner Unterschrift bewirket und ein auf solche Art mit oder ohne Bemerkungen contrasigniertes Exemplar des vorberührten Aufsatzes dem dirigierenden Ingenieur-Officier zurückgestellt werden, welcher sofort den von dem Festungs-Commando unterfertigten Aufsatz mit den etwa gemachten Anmerkungen der vorgesetzten Fortifications-Districts-Direction *in originali* zusendet und inmittelst den Erfordernis-Aufsatz oder Bau-Antrag verfasset.

Wenn die Fortifications-Districts-Direction diese von den Festungs-Commandi unterfertigte summarische Bau-Aufsätze von allen unterhabenden Filial-Posten beisammen hat, so macht solche einen Hauptaufsatz von ihrem ganzen District und überreicht diesen summarischen Aufsatz dem commandierenden Generalen *in dupplo*, welcher, da demselben inmittelst die Particular-Aufsätze von den Festungs-Commandi schon zugelangt werden, eines mit dem andern vergleichen kann, und falls etwa noch weitere Bemerkungen vorfallen dürften, solche ebenfalls beirücket, sofort der Fortifications-Districts-Direction unterfertigter zurückgibt.

Wenn sonach der dirigierende Ingenieur-Officier in dem Platz den Rechnungsbericht, Bau-Antrag, Ausmaßen und übrige Ausarbeitungen nebst den dazu gehörigen Plans zu Stande gebracht hat, so übersendet er solche mit Beilegung des vorerwähnten, von dem Festungs-Commando contrasignierten summarischen Bau-Aufsatzes und desselben Anmerkungen an die Fortifications-Districts-Direction, welche die nothwendig findenden Bemerkungen oder Verbesserungen beirücket, und wenn alle Rechnungsstücke und Bau-Anträge von sämmtlichen Filial-Posten beisammen sind, nebst den von dem commandierenden Generalen contrasignierten *Summario* und desselben etwaigen Bemerkungen an das Genie- und Fortifications-Amt befördert.

Wenn diese Stücke von dem Genie-Amt durchgesehen und nach Erfordernis verbessert sind, auch das Gutachten der Buchhalterei *in linea Oeconomica* beigebracht worden, werden solche nebst den bemerkten von den General-Commandi unterfertigten Summarien dem Hofkriegsrath zur Schlussfassung vorgelegt, von woher solche nebst der gefassten Resolution wieder zurücklangen, damit sie in dem Archiv aufbehalten werden mögen, welches für das künftige für den Hofkriegsrath und das Genie-Amt nur eines, u. zw. unter der Aufsicht des letzteren sein soll, um auf solche Art die öftere Copierung dieser Schriften und sonderlich

deren Plans, welche den Ingenieur-Officiers sehr viele Zeit unnöthig verlieren macht, zu vermeiden.

Wenn sonach das Geld zu den bewilligten Objecten angewiesen ist und das Genie-Amt den Districts-Directionen die erfolgte Bau-Erledigung mit Beirückung der nothwendigen Belehrungen kundgemacht hat, so erstattet der Districts-Directeur dem commandierenden Generalen hierüber den Bericht, und verfügt zugleich das nöthige an die unterhabenden Local-Directionen. Der commandierende General wird mittelst des anfänglich erhaltenen summarischen Extracts, wovon er ein Exemplar zurückbehaltet, mittelst des über die Bau-Erledigung von der Districts-Direction erhaltenen Berichtes und durch dasjenige, was ihm in Sachen von dem Hofkriegsrath zukommt, ersehen können, welche Objecte bewilligt, und welche abgeschlagen worden sind.

Der dirigierende Ingenieur-Officier in dem Platze erstattet nach Erhalt der Bau-Erledigung dem Festungs-Commando hierüber den Rapport, zeigt die Zeit an, wann er den Bau anfangen werde, und ersucht das Festungs-Commando um die benöthigte Assistenz, es sei um Leute von der Garnison, wenn er solche benöthigt, oder in andern Sachen und erneuert dieses Ansuchen bei allen sich ergebenden Fällen, welche aber nicht abgeschlagen werden sollte.

Durch diese vorgeschlagene Art, wie sich bei Verfassung der jährlichen Bau-Anträge in Ansehung der Festungs-Commandanten und der commandierenden Generale zu benehmen wäre, werden die ersten in Ansehung ihrer Plätze, und die letztern in Ansehung ihrer Provinzen in eine weit mehrere Kenntnis und auf eine viel leichtere und klarere Art, als bisher geschehen, vorläufig von all demjenigen gesetzet, was für das darauf folgende Jahr zu machen angetragen wird, und erlangen hinlängliche Zeit, ihre etwaigen Anmerkungen über die Bau-Anträge zu machen. Durch diese Anmerkungen der Festungs-Commandanten und commandierenden Generalen werden die Anträge der dirigierenden Ingenieur-Officiere bestärkt, die mündlichen Befehle, so der Ungewissheit und Widerrufung unterliegen, vermieden, und das Genie- und Fortifications-Amt durch mehr bemerkte Original-Auszüge und Anmerkungen der Festungs- und General-Commandi in die Kenntnis gebracht, ob die Ingenieur-Officiers sich nach diesen Anmerkungen geachtet haben.

Im Fall unter dem Jahr sich unvorhergesehene Schadhaftigkeiten ergeben dürften, deren Verbesserung zur Vorbeugung eines größeren Schadens noch vor Einholung der diesfälligen Bewilligung vorgenommen werden muss, wird der dirigierende Ingenieur-Officier einen schriftlichen Aufsatz dem Festungs-Commando vorlegen und dieses die Nothwendigkeit durch seine Unterschrift bestätigen, welche Bestätigung sofort dem Ingenieur-Officier zu seiner Legitimation dient und dem Rechnungsbericht beigelegt werden soll.

Sollte aber von einem anderen Departement oder von einem General-Commando außer der gewöhnlichen Antragszeit ihrem eigenen Ermessen nach, oder auf Vorstellung der Festungs-Commandanten einige namhafte Reparaturen, oder ganz neue Herstellungen verlangt werden, so hätte das Departement oder General-Commando, so diese Arbeit verlangt, die Nothwendigkeit und den Nutzen derselben dem Hofkriegsrath anzuzeigen, und die Bewilligung anzusuchen. Wenn sofort diese Bewilligung dem Genie- und Fortifications-Amt durch den Hofkriegsrath bekannt gemacht wird, so wird durch solches der Districts-Direction, und mittelst dieser der betreffenden Local-Direction aufgetragen, dass in Sachen ganz unverzüglich Plans und Überschläge gefasst werden sollen. Es wird sofort die Pflicht des Districts-Directeurs, dem General-Commando hievon den Rapport zu erstatten, und in dem Platz, wo die Handlung vor sich geht, macht der dirigierende Ingenieur-

Officier dem Festungs-Commando den Rapport. Wenn nun Plans und Überschläge zu Stand gebracht worden sind, und dieses eine Sache ist, die auf Vorstellung des Festungs-Commando, oder von einem andern Departement verlangt worden, so wird das Project dem Festungs- oder General-Commando, oder dem Departement, welches die Resolution zu dem Bau erwirkt hat, zur Einsicht und zur Bemerkung, ob selbes mit dem Aufsatz einverstanden sei, vorgewiesen, das ganze sofort mit diesen schriftlichen Bemerkungen der Fortifications-Districts-Direction zugesendet, oder zurückgestellt, welche solches an das Genie- und Fortifications-Amt zur weiteren Überreichung an den Hofkriegsrath einbegleitet. Ist es aber ein Auftrag, so mit der Festung keine Verbindung hat, so schickt der dirigierende Ingenieur-Officier, nachdem er sich bei dem Commandanten, falls er sich dieses Auftrages wegen von der Festung zu entfernen hätte, behörig gemeldet, und seinen Auftrag vollzogen hat, alle Piècen an den Districts-Directeur, um sie dem commandierenden Generale vorzulegen und dessen etwa dabei zu machen findende Erinnerungen einzuholen.

Was von den übrigen Departements anverlanget, und nach der vorläufig erhaltenen Bewilligung zu projectieren angeordnet worden, wird denselben, nachdem die Projecte entworfen und ausgearbeitet sind, ohnehin von dem Genie-Amt mitgetheilt, im übrigen aber nach der obigen Vorschrift fürgegangen, dergestalten, dass die von selben wieder zurückgestellten Plans, Überschläge u. dgl. eine Sache des Genie- und Fortifications-Amt bleibe, um überflüssige Dupplicate zu vermeiden.

Auf diese Art können nicht allein die so viele Zeit versplitternden Schreibereien erspart, sondern auch die Projecte und Überschläge mit einem Anschein der Ausführung entworfen werden, wenn aber solche verfasst werden müssen, bevor noch der Nutzen der Sache näher untersucht worden ist, so werden sehr viele vergebens gemacht, und viele derlei in den Archiven noch aufbehaltene und unnütz gewordene Projecte, die auf Verlangen der commandierenden Generale, der Festungs-Commandanten und anderer Departements, noch bevor die Nothwendigkeit der Sache entschieden war, verfasst worden, beweisen genugsam, wie viele Zeit und Mühe hieran vergebens verloren worden sei.

Bei allem, was eigentlich Project heißet, und welches entweder in der Absicht, um solches dem Hofkriegsrath vorzulegen, oder nur die Fähigkeit der Ingenieur-Officiers zu prüfen, von Seite des Genie-Commando zu verfassen anbefohlen werden, wird sich der Ingenieur-Officier, welchem ein solcher Auftrag zukommt, lediglich nach den in Sachen erhaltenen Befehlen, und nach der unter einstens ertheilt werdenden Vorschrift, ob er solche nach deren Verfassung dem Districts-Directeur überschicken, oder gerade an das Genie-Commando befördern solle, zu verhalten haben. Diese Projecte und die dazu gehörigen Memoires sollen, insolange sie nicht von dem Genie-Amt dem Hofkriegsrath zur Beangenehmigung vorgelegt werden, folgbar solang derselben Ausführung ungewiss ist, weder von den Districts- noch Local-Directeurs, zu Jemandes Kenntnis gebracht werden.

Obwohl alles dasjenige, was zur Versicherung der Monarchie mittelst Festungen nothwendig wird, einen Gegenstand des Genie-Commando ausmacht, als welches beständig mit dem ganzen zusammengenommen beschäftigt ist, und stets das Absehen darauf richtet, so fallt es doch außer allem Zweifel, dass es auch ein Geschäft des commandierenden Generalen, als welchen eine vollständige Kenntnis von den Grenzen und dem Innern seiner Provinz zuzumuthen ist, sein könne, über die Nothwendigkeit ein und andern Ort zu befestigen, einen Platz zu verbessern, einen anderen zu rasieren, Communicationswege zu errichten, und

über mehr derlei Gegenstände, so der Vertheidigung, oder im Absehen auf andere Kriegs-Operationen dem Dienst gemäß sein kann, einen Vorschlag zu machen, wosonach wenn ein solcher Vorschlag des commandierenden Generals allenfalls approbiert ist, dem Genie-Commando die Verfassung des eigentlichen Projects oder Detail überlassen bleibt.

Da bishero wahrgenommen, dass manche Festungs-Commandanten sogar die von den Ingenieur-Officiers gefassten Plans unterfertigen, so finde nothwendig zu bemerken, dass der Vorschrift gemäß die Plans nur von jenem Ingenieur-Officier, welcher solche gefasset, und für die Richtigkeit derselben zu stehen hat, dann von dem dirigierenden Ingenieur-Officier, als welcher die Richtigkeit derselben bestätigen muss, zu unterfertigen seien. Plans über Hauptprojecte werden von demjenigen, welcher solche entwirft, und welcher solche überreicht, unterschrieben, wosonach, wenn durch die Allh. Unterschrift Ihrer Majestät die Approbation hierüber ertheilt wird, nebst der Unterschrift des Hofkriegsraths-Präsidenten noch die gewöhnliche Bemerkung, dass ohne Allh. Bewilligung von diesem Project nicht abgegangen, oder etwas abgeändert werden solle, beizurücken kommt.

Wenn nun auf solche Art all dasjenige in die gehörige Ordnung geleitet ist, was dem wirklichen Bau vorausgehen muss, so kommt es auf die Handlung der das Bauamt eigentlich ausmachenden Individuen, nämlich des Festungs-Commandanten, des dirigierenden Ingenieur-Officiers, und des Rechnungsführers an; dem dirigierenden Ingenieur-Officier steht die Disposition zur Führung der Arbeit in dem Platz unmittelbar zu; dem Rechnungsführer lieget eigentlich die Erzeugung und Herbeischaffung des Materials ob, und er ist *in linea Occonomica* der Controleur des dirigierenden Ingenieur-Officiers; der Festungs-Commandant hat bei Anstoßung der Contracte zu intervenieren, und wenn die Zahlungs-Instrumente von dem Rechnungsführer gefasst, und von dem dirigierenden Ingenieur-Officier verificiert sind, die Zahlungsanweisung zu machen.

Ich finde hiebei nur noch weiters zu bemerken, dass je nach Maß als eine Arbeit zu Ende geht, und ehe eine neue unternommen wird, hierüber von dem dirigierenden Ingenieur-Officier dem Festungs-Commando der Rapport erstattet werden solle; alle anderen schriftlichen Rapporte, welche manche Commandanten zum Theil täglich, zum Theil wöchentlich, auch manchesmal mit Beirückung des Geldbetrages fordern, sollten umsomehr abgestellt werden, als sie niemalen verlässlich, und daher von gar keinem Nutzen sind, und dem dirigierenden Ingenieur-Officier, wie dem Rechnungsführer viele Zeit nehmen, die mit mehreren Nutzen zu Bauveranstaltungen, und andern wesentlichen Beschäftigungen angewendet werden kann.

Die Erzeugung und Herbeischaffung der Bau-Materialien liegt eigentlich dem Fortifications-Rechnungsführer und Rechnungsführer-Adjuncten, welche wie bisher von dem Hofkriegsrathe unmittelbar abhängen, ob, es hat aber auch der Ingenieur-Officier sich allerdings angelegen sein zu lassen, die wahren Preise der Bau-Materialien, und die Mittel, solche auf das wirtschaftlichste zu erzeugen, und auf den Ort ihrer Verwendung zu bringen, zu erforschen. Diese Erkenntnis setzt ihn in das Vermögen, die Beköstigung der Arbeiter zu berechnen, und bei Schließung der Contracte das Anerbieten der Contrahierenden zu beurtheilen; der Ingenieur-Officier wird also in diesem Fach der Controleur des Bau-Beamten, wie dieser ebenfalls der Controleur des ersten wird, und unter diesen, wie unter der Eigenschaft eines mitwirkenden Theils bei den Fortifications-Arbeiten kommt der Fortifications-Rechnungsführer zu betrachten. Diese zwei Eigenschaften scheinen sich zwar in etwas zu widersprechen, sie können aber ganz wohl

vereinbart, und die Obliegenheiten, die dem Fortifications-Rechnungsführer nach der einen und nach der andern Eigenschaft zukommen, ganz wohl bestimmt werden. Als ein mitwirkender Theil ist der Rechnungsführer dem dirigierenden Ingenieur-Officier subordiniert, er muss bei den Bau-Dispositionen erscheinen, dasjenige, was ihm angeht, daselbst vornehmen, und nach diesen Bau-Dispositionen die Veranstaltungen wegen Herbeischaffung der Arbeitsleuten, der Bau-Materialien, des Schanzzeugs und der Requisiten treffen.

Damalen, wenn es um die Anstoßung eines Contractes zu thun ist, und wobei der dirigierende Ingenieur-Officier und der Fortifications-Rechnungsführer gemeinschaftlich zu handeln haben, der letztere aber finden, oder wenigstens glauben dürfte, dass von dem Ingenieur-Officier nicht die beste Wirtschaft *pro aerario* bei einem Contract, oder auch anderen Gelegenheiten beobachtet würde, hat der Rechnungsführer das *Votum* wider den Ingenieur, und vermöge seiner Eigenschaft als Controleur ist derselbe berechtigt, ohne Abbruch seiner Abhängigkeit von dem Hofkriegsrathe, die Sache dem Genie-Commando anzuzeigen, welches mit Einverständnis der Buchhalterei die Sache untersuchen, die Abhilfe treffen, und jenen von beiden, so Unrecht hat, in sein Unrecht setzen wird; sollte überdies ein Fortifications-Rechnungsführer glauben, dass er sich der gefassten Entscheidung nicht unterwerfen könne, oder dass die getroffene Abhilfe nicht hinlänglich sei, so bleibt ihm unbenommen, seine Vorstellung oder Klage an den Hofkriegsrath gelangen zu machen.

Die zu Stand gebrachten Contracte, es mögen solche was immer betreffen, müssen von der betreffenden Districts-Direction an das Genie- und Fortifications-Amt befördert werden, welches nach vorläufigem mit der Buchhalterei gepflogenen Einvernehmen, die Contracte sofort dem Hofkriegsrath zur Bestätigung vorlegt, es wird hiebei auch auf die weitere Entscheidung ankommen, ob alle Contracte ohne Unterschied auf die bisherige Art behandelt, oder ob nicht die minder wichtigen, und diejenigen, welche eine Einnahme *pro aerario* verschaffen, als Bestand- und Verarendierungs-Contracte, lediglich von dem Genie-Amt ratificiert werden sollten; bei Schließung der *Entreprise* und derlei wichtigen Contracten wäre hingegen allemal ein Individuum von der Buchhalterei, oder ein anderes, so der Hofkriegsrath eigentlich hiezu bestimmt, beizuziehen, somit an Ort und Stelle abzuschicken.

Es wird weiters von höherer Entschließung abhängen, ob nicht zur Verkürzung der Arbeit und zur Erleichterung der Manipulation selbst diejenigen Individuen der hofk. Buchhalterei, welchen die Controlierung der Fortifications-Rechnungen und anderer damit verknüpften Gegenstände obliegt, auf gleiche Art, wie es bei dem Verpflegs- und Invaliden-Amt geschehen ist, dem Genie- und Fortifications-Amt einverleibt werden sollten, weil mittelst solcher die Unrichtigkeiten und einschleichenden Missbräuche viel eher entdeckt, und die gehörige Vermittlung in rechter Zeit getroffen werden mag.

Von dem Ökonomie- und Entreprise-Bau, von der Manutention, und von Anwendung der Truppen zu Fortifications-Arbeiten.

Es ist ein Irrthum, wenn ich es sagen darf, von welchem man schon öfters zurückgekommen, und in welchen man immer eines scheinbaren Vernunftschlusses wegen wieder zurückzufallen geneigt ist, wenn man vernimmt, es sei vortheilhafter, den Fortifications-Bau durch Ökonomie, als durch Entreprise zu führen; man sagt der Entrepreneur gewinnt bei dieser Arbeit, warum soll man diesen Gewinn dem *aerario* nicht zukommen machen? Es liegen mancherlei Ursachen in der Sache selbst, und diese können manchesmal dem Entrepreneur einen Gewinn zufließen machen, wo das *Aerarium*, wenn der Bau *par oeconomie*

geführt wird, verlieren würde. Die Ursachen beschränken sich hauptsächlich darauf, dass der Souverain, der bauen lässt, nicht selbst *in loco* gegenwärtig sein, noch jene Gelegenheit, die eine ganz ohnverlängte Entschließung erfordern, ergreifen, noch auch jenen Gefahren sich bloßstellen kann, die ein Entrepreneur zu seinem Vortheil waget; ein Entrepreneur erkauft z. B. Wiesen, Waldungen u. dgl., er genießt davon dasjenige, was ihm nothwendig ist, und mit dem übrigen treibet er einen Handel, er errichtet Contracte und Bestellungen von Hand zu Hand, und gehet in eine Verbindung von Wirtschaft ein, in welche das *Aerarium* nicht eingehen kann, und bei welchem, auch wenn es in so etwas eingienge, die Folgen ganz anders sein würden.

Der Ökonomie-Bau erfordert ein zahlreiches Personal, und von ganz anderer Beschaffenheit, als jenes, so der Entrepreneur anwendet, dieser nimmt hiezu zum Theil Leute von seiner Freundschaft und gibt ihnen nur ein gewisses *pro Cento* von seinem Gewinn zum Lohn, er verbürget sich den Fleiß seiner Arbeiter durch allerlei Mittel, und die minder fleißigen entlasset er platterdings, wohingegen diejenigen, die von dem *Aerario* angenommen werden, nicht so leicht wieder abzuschaffen sind, wenn man auch mit ihrer Dienstleistung nicht genugsam zufrieden ist. Wenn man nun weiter erwägt, dass bei einem Ökonomie-Bau die erste Controle über die Güte der Arbeit und der Materialien aufhören, dass man eben um zu ökonomisieren etwa weniger Kalk zur Erzeugung des Mörtels anwenden, weniger Maurer, Zimmerleute und Handlanger anstelle, u. dgl. m. auf Kosten der Güte der Arbeit und ihrer Dauer beginne, so bin ich allemal der Meinung, dass so oft man eine Entreprise, besonders bei einem neuen Bau haben kann, solche vorzüglich angewendet, und nur im übelsten Falle der Ökonomie-Bau fürgewählet, und auch bei diesem durch Particular-Contracte mit Lieferanten, so viel möglich, dem Entreprise-Bau beizukommen getrachtet werden sollte.

Ansonsten kann den Manutentions-Fuß auf die Art, wie er in Italien eingeführt ist, zum Nutzen des Dienstes und zur Verminderung der Arbeit nicht genugsam anrathen. Die Manutention besteht vorzüglich in dem, dass das *Aerarium* die Werke und Gebäude, welche man in die Manutention geben will, in guten Stand setzt, sodann einen sehr ausführlichen Aufsatz von jeder Sache, von allen Utensilien und Geräthschaften, die darinnen sind, verfasset, sofort mit den Pächtern oder *Manutentors* auf 9 oder wenigstens 7 Jahre einen Contract anstoßet, und diesen dadurch verbindlich macht, alles in brauchbaren Stand zu unterhalten, und nach Verlauf der Pachtungszeit in gleichem Stand zurückzugeben. Auf diese Art könnten alle Plätze, wo nichts mehr gebaut, und wo nur der Umfang unterhalten wird, alle Kasernen und Militär-Gebäude, deren Einrichtungen und Geräthschaften, besonders die abgesonderten Artillerie-, verpflegsämtliche und Ökonomie-Commissions-Gebäude in die Manutention gegeben, von den Personen, die in diesen Häusern wohnen, als welchen am meisten daran liegt, dass der Pächter seine Verbindlichkeit erfülle, immerdar die Nachsicht gehalten, und diese so viele Arbeit und Kosten verursachenden Verbesserungen an den Gebäuden hintangehalten werden. Dieses würde gerade so viel sein, als wenn man eine namhafte Vermehrung des ganzen Genie-Personales machte, welches ich zwar nicht vorschlage, allein wenn sich große Baue ergeben sollten, wenn man fortfährt, dieses Personal zu langwierigen Commissionen anzuwenden, und demselben die Besorgung aller entlegenen Gebäude von aller Gattung aufträgt, so ist leicht vorauszusehen, dass endlich ein Mangel an solchen sein wird.

In allen Gelegenheiten, wo es nützlich sein kann, Soldaten zu Fortifications-Arbeiten zu gebrauchen, solle man selbe insoweit als es die Umstände zulassen, nach der Klafter bedingen, und nicht mit einem Taglohne anstellen; der

Ingenieur-Officier soll nach den Distanzen die Anzahl der Leute bestimmen, und ihnen einen billigen, mit dem gewöhnlichen Taglohne übereinstimmenden Gewinn zukommen machen, was sodann eine jede Partie über den gewöhnlichen Taglohn des Tages hindurch gewinnt, kostet dem Ärar nicht mehr, man gewinnt noch dabei, dass die Arbeit mehr beschleunigt wird, man muss aber dabei hindern, dass der Soldat aus Begierde eines mehreren Gewinnes sich nicht zum Nachtheil seiner Gesundheit über seine Kräfte anstrenge. Die Art, sie von ihrem Gewinn zu überzeugen, wie denselben die Bezahlung zukomme, und jenes was sie von ihrem Verdienst wegen der Montierung zurücklassen könnte, wird mehr ausführlicher bei anderer Gelegenheit angezeigt werden, ich bin aber hiebei der Meinung, dass der Soldat allemal, und umsomehr seine Löhnung beibehalten solle, als der Abzug der Löhnung in Ansehung aller Arbeiter, die um den nämlichen Preis arbeiten, nicht allerdings billig ist, maßen da sie von verschiedenen Corps, und von verschiedener Charge, mithin von verschiedenen Löhnungen sein können, dem einen doppelt und dreifach mehr, als andern abgezogen wird.

Vorzüglich sind Militär-Arbeiter in jenen Plätzen nützlich, wo man mancherlei Hindernissen wegen durch einige Zeit von der Arbeit ablassen muss; in derlei Orten wird man enweder Mangel an Arbeitern haben, oder viele Wartegelder mit Verlust vorstrecken müssen.

Von den Plans.

Die Plans, so das Genie-Wesen angehen, und die Karten sollten in einem einzigen Archiv, unter der Aufsicht des Genie-Departement aufbewahrt werden, dieses ist aus vielen Ursachen räthlich und verkürzt alle unnöthigen Arbeiten, die in den Plätzen eine ungemeine Versäumnis in den Geschäften verursachen, zumalen anjetzt ein jeder Plan, so bei den jährlichen Rechnungen und bei dem Antrag vorkommt, drei und auch viermal copiert werden muss.

Aus diesem sollte aber nicht folgern, dass auf gleiche Weise die Plans, die zu den Districts-Directionen gehören, in den Archiven der commandierenden Generals, und jene bei den Local-Directionen in den Archiven der Festungs-Commandanten aufbehalten werden sollen, maßen auf solche Art diese Archive wegen des immerwährenden Gebrauches, welche die Ingenieurs von den Plans machen müssen, sich mehr zerstreut, als registriert finden würden, und weil sie nicht, wie allhier unter der Aufsicht eines Ingenieurs sein können, worüber dieser gutstehen muss. Ich setzte zwar außer allen Zweifel, dass die Hände, in welche sie fallen würden, nicht ebenso sicher, als jene des Ingenieurs wären, allein da es an sich unmöglich ist zu hindern, dass der Ingenieur-Officier, der einen Plan verfertigt, allenfalls keinen üblen Gebrauch davon mache, so sollte man wenigstens keinen andern ohne Noth in die nämliche Gelegenheit setzen und wenigstens alle Mittel abschneiden, wodurch derlei Übel entstehen können.

Den Festungs-Commandanten werden 2 Plans von der Festung eingehändigt, der eine nach einem Maßstab, wo eine wirkliche Fortifications-Linie eine Klafter machet, mit der Situation rings umher auf 1000 Klafter, um über die Angriffe, so der Feind führen könnte, nachsinnen zu können, und der andere nach einem Maßstabe, wo eine wirkliche Linie acht Klafter ausmachet, mit der Situation auf 4—5000 Klafter Entfernung, um hieraus die Zugänge zu der Festung zu ersehen, und über die Circumvallations-Linie, und die Orte, die dem Feind bei einem Angriffe am bequemsten zu einem Depot für die Munition und Materialien dienen mögen, nachdenken zu können.

So oft als wegen einer Veränderung im *Locali*, oder anderer Ursachen halber, diese Plans abgeändert, oder anders verfertigt werden müssen, wird man

ohnfehlbar die alten zurücknehmen und zur Probe dessen in das Genie-Archiv anhero schicken, nicht minder wird bei Absterben eines Commandanten der Ingenieur besorgt sein, allsogleich diese Plans zu sich zu nehmen, und solche bei sich zu behalten, bis ein anderer Commandant angestellt ist, welchem sonach die Plans wiederum einzuhändigen sind.

Auf solche Art werden nicht mehr Plans verfertigt, als nothwendig ist, und sie bleiben in den Händen des Genie, welches dafür *responsable* ist, wobei nicht unbemerkt lassen kann, dass man nach dem dermaligen Vorgang in einer so bedenklichen Sache nicht allein zu wenig behutsam ist, sondern dass die Plans der Festungen in den Händen allerlei Personen, und auch in allen Winkeln zerstreut liegen.

Von dem Rang der Capitainelieutenants.

Bei der im Jahre 1773 erfolgten Systemisierung des Ingenieur-Corps ist auf meine gemachte Vorstellung den Capitainelieutenants der Hauptmannsrang nicht zu Theil worden, weil in den Plätzen, wo ein Hauptmann und Capitainelieutenant etwa angestellt ist, dem Dienst nachtheilig sein würde, wenn dem etwa im Range älteren Capitainelieutenant die Direction anstatt des seiner mehrerer Dienstanwendung und Kenntnisse halber zum wirklichen Hauptmann beförderten in jenem Falle zukommen müsste, wenn die Hauptleute und Capitainelieutenants gleichen Rang hätten. Nachdem aber nach der Hand unangenehme Anstände wegen des Rangs dieser Capitainelieutenants mit jenen von der Armee sich ereignet haben, so sehe ich mich veranlasst, selbst darauf anzutragen, dass um beiden Anständen auszuweichen, die Capitainelieutenants des Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps im Corps selbst, und in ihrer Dienstleistung *qua* Capitainelieutenants angesehen werden, bei der gesammten Armee aber gleich allen andern den Hauptmannsrang vom Tag ihrer Ernennung zu Capitainelieutenants genießen sollen.

Von der Jurisdiction und von andern bei dem *Fortificatorio* vorkommenden Betrachtungen.

Die Jurisdiction bei dem Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps ist zum Theil durch die unterm 9. October 1770 erflossene Allh. Resolution, und durch die seitdem in Sachen erfolgte Erklärungen dergestalten bestimmt, dass hierüber kein Zweifel mehr übrig bleibt.

Die Individuen so der Jurisdiction des General-Directors des Genie- und Fortifications-Wesen unterstehen sind jene, die das Ingenieur-Corps ausmachen, die Cadetten von der Ingenieur-Akademie, das Personal von dem *Fortificatorio*, mit Ausnahme der Rechnungsführer und Rechnungsführer-Adjuncten, so von dem Hofkriegsrathe unmittelbar abhangen. Die persönliche Subordination der einzelnen Individuen ist aber die nämliche, welche den ganzen Militär-Staat angeht, und in dem allgemeinen Militär-Regulament vorgeschrieben ist, nach welchem sich also der subalterne Officier gegen seinen Directeur, und alle zusammen gegen den Commandanten des Platzes und den commandierenden Generalen zu benehmen haben. Im Falle ein dirigierender, oder ein subalterner Ingenieur-Officier gegen den Festungs-Commandanten wider diese Subordination handelt, oder seine Schuldigkeit außer Acht lasset, so wird dieser befugt sein, ihn mit Arrest zu bestrafen, er wird ihn aber dem Corps übergeben, sobald dessen Verbrechen die Grenze seiner Autorität überschreitet.

Der dirigierende Ingenieur-Officier wird sich niemalen von dem Platz auf länger als 24 Stunden entfernen, ohne zuvor die Erlaubnis von dem Festungs-Commandanten erhalten zu haben, er wird auch diese Erlaubnis keinem seiner

Untergebenen ertheilen, ohne solches dem Festungs-Commandanten zu melden, und darüber die Einwilligung einzuholen, es wäre denn, dass er wegen einer solchen Entfernung einen Auftrag von seiner Behörde erhalten hat, in welchem Fall derselbe diesen Auftrag dem Festungs-Commandanten *in originali* vorzuweisen, und dieser dagegen keinen Anstand zu machen haben wird.

Wenn ein Districts-Director für seine Person einen Urlaub anzusuchen gesinnt ist, so wird sich selber bei dem General-Commando hierwegen vorläufig zu melden, und demselben anzuzeigen haben, dass er dieses bei seiner Instanz ansuchen wolle, er wird nicht weniger jene Officiers dem General-Commando namhaft machen, die in seinem District eine Absentierungs-Licenz verlangt haben; der Ingenieur meldet sich in derlei Angelegenheiten bei dem Festungs-Commando, die Erlaubnis selbst werden sie aber bei dem Commandanten des Corps anzusuchen, und von demselben zu empfangen haben, wo sonach, wenn man diese Erlaubnis ertheilt, der commandierende General durch den Rapport des Districts-Directeurs in die Kenntnis gesetzt wird, welchen Officieren ein Urlaub zu Theil geworden, wann selbe von ihren Posten abgehen, und wann sie wieder zurück eintreffen.

Bei dem Ingenieur-Corps lassen sich die öfteren Übersetzungen der Officiers von einem Land in das andere, von einer Festung in die andere nicht vermeiden, bald erfordert solches die unumgängliche Nothwendigkeit des Dienstes, und manchesmal die eigenen Umstände des Officiers, die nicht so viel auf sein Wohl, als auf den Dienst selbst den Bezug nehmen, es wäre gerade einen Ingenieur-Officier, so eine gute Hoffnung von sich gibt, verderben machen, wenn man ihn in solchen Plätzen, wo derselbe fast gar keine Gelegenheit hat, etwas zu sehen, oder seine Kunst zu üben, und nur mit wenig erheblichen Reparationen immerhin beschäftigt ist, zu lange belassen wollte, es ist auch einem Ingenieur-Officier sehr nützlich, die Kenntnis von mehreren Plätzen zu besitzen. Wenn über derlei Übersetzung die Bewilligung von dem Hofkriegsrath ertheilt worden ist, so erlasset das Genie-Commando die Befehle an die Behörde, und die hierüber an das General- und Festungs-Commando beschehenden Rapporte setzen das ein und andere in die Wissenschaft dieser Verwechslung, und sollten allerdings hinlänglich sein, damit diesen Übersetzungen keine Hindernisse gemacht werden.

Bei allen unvorhergesehenen Fällen, welche die Individuen des Corps betreffen, und zugleich einen Bezug auf das General-Commando nehmen, könnte die Sache durch eine Correspondenz der General-Commandi mit dem Genie-Commando verhandelt werden, es sollte aber diese Correspondenz nicht öfter als es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, geschehen.

Jeder im Platz dirigierende Ingenieur-Officier verfasst die Conduite-Listen seiner unterhabenden Officiers, und übersendet solche dem Districts-Directeur, welcher sofort auch von der Anwendung und Dienstleistung des Local-Directeur das Zeugnis gibt, und sämmtliche Listen aus seinem District dem Genie-Commando zusendet; von diesem wird sofort das Totale gemacht, und dem Hofkriegsrath vorgelegt. Sowie Niemand besser die Fähigkeit und die Dienstleistung des Local-Directeur beurtheilen kann, als der Districts-Directeur, mit welchem er immer in Correspondenz steht, eben auch so kann von Niemanden als von dem Genie-Commando die Conduite-Liste der Districts-Directeurs füglicher gefasset werden.

Die Officiers vom Mineur- und Sappeur-Corps sind wie die Ingenieur-Officiers anzusehen, wie man aber oben bei der Zusammensetzung angeführt hat, dass öfter unter diesen zwei Corps Officiers sein müssen, die zwar zu ihren respectiven Diensten fähig sind, die man aber doch nicht mit vielem Nutzen als Ingenieurs gebrauchen, und noch weniger denselben eine Direction anvertrauen kann, so

werden die Officiers vom Mineur- und Sappeur-Corps, wenn sie auch von einem höhern Rang sind, auf die Direction keinen Anspruch machen können, und denselben wird lediglich das Commando ihrer Truppen obliegen, insoferne sie nicht einen ausdrücklichen Auftrag hiezu vom Genie-Corps-Commandanten, als welchen die Fähigkeiten jedes einzelnen Individuums bekannt sein muss, werden erhalten haben, und überhaupt wird weder ein Mineur-, noch Sappeur-Officier ohne dergleichen Auftrag in den Ingenieur-Dienst eingreifen, indem dieser Dienst von ihnen nur gelegentlich, und wenn es die Noth erfordert, geleistet werden solle.

Ich sehe mich weiters vorzustellen veranlasst, wie sehr sowohl die Districts-Directeurs, als auch alle Ingenieur-Officiers sich außer Stand befinden, die öftere Visitationen und andere Commissionen ohne mindeste Beihilfe von ihrer Gage zu verrichten, ich erkenne ganz wohl, wie sehr alle Missbräuche zu vermeiden, und den Officiers alle Ursache zu benehmen getrachtet werden solle, damit sie nicht selber von ihren Posten entfernt sein mögen, ich kann aber auch ihre wiederholten und gegründeten Vorstellungen, die eine billige Rücksicht verdienen, nicht mit Stillschweigen übergehen. Die Districts-Directeurs in Siebenbürgen, Tyrol, Slavonien haben bis auf das letztverflossene Jahr ein jährliches Pauschquantum wegen den ihnen obliegenden Visitationen anstatt der Diäten genossen, auch jener in Mähren hat ehedem ein solches Pauschquantum gehabt; durch die Abstellung desselben sind die Districts-Directeurs wirklich zu kurz gekommen, weil ihr District ganze Provinzen ausmachet, die Posten auf den Grenzen liegen, mithin sie allemal zu einer langen Reise, und zu einer kostbaren Zehrung in den Wirtshäusern gezwungen sind, da ihre Familie doch mittlerweile zu Hause leben muss, den übrigen Districts-Directionen viele Filial-Posten zugetheilt, welche sie zweimal des Jahres bereisen müssen, die Local-Directeurs in den großen Städten, als in Wien und Prag, sind in dem Fall, dass sie, weil in weit entfernten Orten gearbeitet wird, und selbe diesen Arbeiten unmöglich zu Fuß nachsehen können, sich entweder Pferde anschaffen oder Wägen aufnehmen müssen.

In dieser billigen Betrachtung also wäre ein mäßiges Pauschquantum, so nach der Weitläufigkeit der Districte, und nach den vorkommenden mehr oder wenigern Vorfallenheiten in den großen Städten abgemessen wird, und wovon den Entwurf auf allmähliches Begehren vorzulegen mir vorbehalte, allerdings zu bestimmen, dabei aber unter einstens zur Regel aufzustellen, dass weil dieses Pauschquantum an Platz der Diäten für die alle Jahr vorzunehmen kommende zweimalige Visitation bestimmt ist, jener Districts-Directeur, so diese Reise aus erheblichen Ursachen nicht machen, somit einen andern Officier in dieser Absicht abschicken würde, diesem Officier die charaktermäßigen Diäten *ex propiis* zu bezahlen schuldig sein solle.

Den Subaltern-Officiers sollte aber bei Reisen oder Commissionen außer ihren Anstellungsposten in dem Bezirk der Provinz oder des Districtes, wo sie angestellt sind, wenn ihr Außenbleiben über 3 Wochen sich nicht erstreckt, die charaktermäßigen Diäten, bei längerer Dauer aber $^2/_3$ ihrer Gage zu Theil werden.

Den Districts-Rechnungsführern, welche die Visitations-Reisen ebenfalls zu machen haben, könnte wie den Districts-Directeurs ein Pauschquantum zugelegt werden, die andern Rechnungsführer und Rechnungsführer-Adjuncten wären hierunter auf gleiche Art wie die subalternen Ingenieur-Officiers zu behandeln.

Wenn bei einem Bau von einer langen Dauer eine Aushilfe von Ingenieur-Officiers und von dem Bau-Personal nothwendig wird, und solche von anderen Posten transferiert werden, mag solches als keine Commission angesehen werden, und in diesem Falle werden ihnen weder Diäten noch eine andere Zulage gebüren.

Bei Commissionen außerhalb der Districten sind ohnehin schon die Diäten bestimmt, es bleibt also hierwegen nichts anzumerken übrig, nur in Absehen auf die Civil-Commissionen, welche gemeiniglich von langer Dauer sind, muss ich anführen, dass hiebei vorzüglich auf die charaktermäßigen Diäten anzutragen wäre, weil, wenn man in diesem Punkt nur etwas nachgeben wollte, die Ingenieur-Officiers zu dergleichen Geschäften vorzüglich anverlanget, und sonach das Corps meistens zu andern Sachen, als ihre Bestimmung mit sich bringt, angewendet werden würde.

Ich kann endlich die Passierung der Beheizungs- und Beleuchtungs-Spesen der subalternen Kanzleien und Zeichnungszimmern bei den Districts-Directionen, und in einigen andern Plätzen nicht anders als billig ansehen, die meiste Arbeit muss in den eigentlich hiezu bestimmten Zimmern im Winter und folglich bei kurzen Tagen geschehen, es wäre mithin hierwegen eine *Cynosur* vorzuschreiben, die keinem Missbrauch unterworfen ist.

Wenn diese vorbemerkten Punkte, wodurch das Fortifications-Wesen systemisiert, die Operationen bei dem *Fortificatorio* auf das einfachste gebracht, auf die kürzeste Art behandelt, auch mit der Sicherheit und mit dem wesentlichen Vortheil des *Aeary* verbunden werden, den hohen Beifall erreichen, so werde mich in den Stand gesetzt sehen, die letzte Hand zu dem Regulaments-Aufsatz anzulegen, und die deutliche Instruction für die Fortifications-Districts- und Local-Directionen zu entwerfen.

Zu Beilage 19. (Zu Seite 61.)

Extract einer an den k. k. Hofkriegsrath von dem Genie- und Fortifications-Amt unterm 26. October 1772 gemachten Vorstellung.

Wenn man jene Dienste in Erwägung zieht, welche der Mineur bei Belagerungen, wo eine feindliche Festung angegriffen, oder eine diesseitige vertheidigt wird, besonders da der unterirdische Krieg nur allein mit Vortheil von dem Belagerten unternommen werden mag, bei Demolierungen und anderen seinem Beruf angemessenen Arbeiten zu leisten hat, so lieget einerseits die Nothwendigkeit, eine solche Truppe zu haben, auf dessen Erfahrenheit, Herzhaftig- und Geschicklichkeit man sich mit Grund verlassen kann, und anderseits die Beschwerlichkeit an Tag, diese Truppe immerhin in dienstbarem Stand zu erhalten und den sich hiebei ergebenden Abgang zu ersetzen.

Die unterirdische Luft und die üble Ausdünstungen, so der Mineur bei Errichtung der gemauerten Contre-Minen-Gallerien in einem meistentheils nassen Erdreich einhauchen und wobei derselbe die Füße in einem mit Kalk vermischten Wasser halten muss, schwächen seine Gesundheit über die maßen und bringen denselben frühzeitig außer dem dienstbaren Stand dergestalten, dass derlei halbinvalide Mineurs nach der Hand nur in jenen Plätzen, wo solche Gallerien schon vorhanden sind, oder zur Werbung und nur zu jenen Diensten, welche überhaupt Garnisonsdienste zu nennen sind, angestellt werden können.

Die dermalige Anzahl von 4 Compagnien, jede zu 119 Köpf, kann aus obigen Gründen nicht wohl vermindert werden, ohne sich der Gefahr auszusetzen, bei erster sich ergebender Gelegenheit, wo man einen Offensiv- oder Defensivkrieg führen muss, keine genugsame Anzahl Mineurs bei Handen zu haben; 2 Compagnien Mineurs dürften in einen Platz, so mit einer Belagerung bedroht wird, kaum hinreichend sein, um den unterirdischen Krieg mit Vortheil zu führen, weil

man denselben nicht so leicht eine Aushilfe von den Regimentern, wie dem Sappeur-Corps verschaffen kann, es scheinet also vorzüglich nothwendig zu sein, eine bestimmte und hinreichende Anzahl dienstbarer Mineurs fortan zu haben, welche man zu Feld-Operationen, ohne davon die Garnisons- und übrigen Dienste bestreiten zu müssen, allemal anwenden kann, weil die Recrutierung dieses Corps immer hart, in einem solchen Zeitpunkt noch viel schwerer ist.

Um ein und andere dieser Absichten, und nebst diesen auch den Vortheil für den Allh. Dienst und für das *Aerarium* zu erreichen, würde meinem unmaßgeblichen Erachten nach, das Mittel darin bestehen, wenn jene Mineurs, welche Halb-Invaliden, dabei aber noch einige Dienste zu leisten im Stande sind, von den Feld-Compagnien, so immer im dienstbaren und completen Stande sein müssen, abgesondert und in jene Plätze verlegen würde, wo bereits einige Minen-Gallerien obhanden sind, keine neuen aber gebaut werden, mithin der Dienst denselben nicht zu hart fallen kann; diese Garnisons-Mineurs würden im Fall ein solcher Platz einer Belagerung ausgesetzt werden dürfte, der mehreren Local-Kenntnis halber allemal gute Dienste leisten können, der älteste Officier, welcher seiner Halb-Invalidität halber bei den Feld-Compagnien nicht mehr bestehen kann, würde ohne Rücksicht ob er ein Stabsofficier, Hauptmann oder Lieutenant sei, diese Garnisons-Mineurs commandieren, mithin als Commandant derselben mit dem Commandanten der Feld-Compagnien, an welche diese Garnisons-Mineurs angehängt sind, die Correspondenz zu unterhalten und von diesem die Befehle zu erwarten haben.

Beilage 20. (Zu Seite 67.)

Verzeichnis der nach dem Berichte des FZM. Gf. Pellegrini vom 8. Februar 1779 für die Armee und für die Fortifications-Directionen bestimmten Officiere.

1. Für die mobilen Armeen:

GM. Bechardt.

Obst. Steinmetz.

Obstlt. Batschek, Hirschenhahn, de Traux, Heilberg, de Broue.

Maj. Lauer.

Hptm. Fähnrich, Schenkle, Mahieu, Heilmann, Kleindorff, l'Amy Karl, Froon, Bourgeois.

Captlt. Benco, Hoffmann, Kühne, Boulanger, Rochepine, Paulelli, Cerrini, Tomerlin, Cziskini.

Obrlt. Breuning, Hübner, Konschek, Michellini, Vucassovich, Ceresa, Bergé, Kirchschlager, Maillard, Prutky, le Fevre, Weess, Trager, de Laing, Wettstein, van der Bruggen, Allio, de Vaux, du Val, Fuhrmann, de Ligne.

Untlt. Mancini, Kiss, Bianchi, Gemperly, Franci, Langer, Berthold, Fuchs, Nobili.

2. Im Inlande:

Wien: Bei dem Stab: Obst. Walter, Captlt. Breuning, Obrlt. Stockel.
Bei der Dist.-Dir.: Obstlt. Breidt, Untlt. Hofbauer.
In der Akademie: Obstlt. d'Averange, Maj. d'Arnal, Hptm. Lagler, Obrlt. Krussnik, Hauser, Untlt. Pemler, Billek.

Prag: Maj. Renner, Hptm. Langer, Obrlt. Hilscher.

Eger: Hptm. Grubert, Untlt. Truckzettel.

Königgrätz: Obst. Thomerot, Maj. Gelff, Captlt. Schröter, Mottet, Szereday, Finetti, Obrlt. Baumeister, Untlt. Koller, Gilowski, Pilloa, Dedovich, de Lopez.

Brünn: Obstlt. Bonomo, Untlt. Cornerot.

Olmütz: Obstlt. Bernard, Hptm. Till, Captlt. Verité, Ebner, Kollhofer, Kirchner, Untlt. Derbay, Montat, Ertel, de Traux.

Graz: Obrlt. Wanczura.

Innsbruck: Maj. Salgari.

Kufstein: Hptm. John.

Constanz: Hptm. Tasch.

Mailand: Obst. Baschiera, Obrlt. Ranger.

Mantua: Captlt. Walter.

Niederland: GM. de Voss, Obstlt. Jamez, Maj. Jamez, Hptm. l'Amy Bernh., Captlt. Caels, Lannoy, Obrlt. de Beauffe, Paul, de Gault, Muhr, Untlt. Baudricourt, du Corron.

Raab: Captlt. Schluderbach.

Komorn: Captlt. Laitin.

Ofen: Hptm. Buxbaum.

Groß-Szigeth: Obrlt. Nitz.

Kaschau und Munkács: Hptm. Marini.

Arad: Hptm. Suchodolski, Untlt. le Fevre.

Großwardein: Obrlt. Maillard.

Szegedin: Obrlt. Capretta.

Temesvár: Hptm. Hammer, Untlt. Appel.

Lemberg: Hptm. Bindershofen.

Siebenbürgen: Maj. Rabani, Hptm. Salgari, Captlt. Sartori.

Esseg: Maj. Andreides, Obrlt. Rendel.

Peterwardein: Hptm. Boulanger, Obrlt. Reichardt.

Brod: Obrlt. Frast.

Gradisca: Captlt. Kitzmandel.

Karlstadt: Hptm. Krey, Untlt. Stark.

Zengg: Hptm. Schonat.

Beilage 21. (Zu Seite 68.)

Lieber Feldmarschall Hadick! Da Ihre Majestät die Kaiserin, die durch das Absterben des Prinz Karl von Lothringen erledigte Stelle des Directeur vom Genie-Corps dem Feldzeugmeister Pellegrini, der als Vice-Director dabei stunde, verleihen wollen, so werden Sie ihm dieses bedeuten und die nöthigen Expeditionen erlassen. Die Vice-Directors-Stelle cessiert nun gänzlich, und wird nicht mehr vergeben, Feldzeugmeister Pellegrini wird also beim Genie-Corps, sowie der Artillerie-Director FML. Colloredo zu behandeln sein.

Wien, den 25. October 1780. Josef Karl m. p.

An den Feldzeugmeister Grafen v. Pellegrini in Gnaden anzufügen:

Nachdem Allergnädigst Ihre Majestät denselben bei dem erfolgten Absterben des gewesenen General-Genie-Director Prinzen von Lothringen kön. Hoheit aus billigem Vertrauen in des Herrn...... Person und desselben erprobten Diensteifer und Erfahrenheit zum General-Genie-Director dergestalten zu ernennen allergnädigst geruht haben, dass ihm Herrn...... als Director und Corps-Commandanten

von den Ingenieurs, Sappeurs und Mineurs die Besorgung der sämmtlichen Angelegenheiten des Genie- und Fortifications-Wesens mit denjenigen Prärogativen, die gedachter Sr. kön. Hoheit eingeräumt waren, anvertrauet, mithin auch dieselben insbesondere befugt sein solle, die bei ermeldeten 3 Corps *in ordine* sich öffnenden Chargen vom Hauptmann an abwärts durch verdienstliche Individuen u. z. bei gleichen Verdiensten nach dem Rang, sonst aber nach Vorzüglichkeit der Eigenschaften und *meriten* auf die Art zu ersetzen, dass über den Erfolg dergleichen Avancements *de casu in casum* jedesmal dem Hofkriegsrath die Anzeige zu machen ist, gleich wie bei sich öffnenden Stabs-Officiers-Chargen zu deren Ersetzung der Vorschlag gemacht, und darüber die Entscheidung abgewartet werden muss;

So wird ihm Herr General-Genie-Director diese Allh. Entschließung zur Nachricht und zu dem Ende bekannt gemacht, um die ihm Herrn...... allergnädigst anvertraute General-Direction über die gesammten Genie- und Fortifications-Angelegenheiten den bestehenden Anordnungen gemäß zu besorgen, wohingegen die von dem Herrn..... bisher begleitete Pro-Directors-Stelle nicht mehr ersetzt wird, sondern gänzlich aufzuhören hat.

Wien, den 25. October 1780.

Hadick m. p.

Beilage 22. (Zu Seite 69.)

„Grundsätze, welche Kaiser Josef für jeden Diener des Staates zu seiner Nachachtung hinausgegeben hatte.“

Drei Jahre sind nun verflossen, dass Ich die Staatsverwaltung habe übernehmen müssen. Ich habe durch selbe Zeit in allen Theilen der Administrationen Meine Grundsätze, Meine Gesinnungen, und Mein Absehen mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth sattsam zu erkennen gegeben. Ich habe mich nicht begnügt, einmal eine Sache nur zu befehlen, Ich habe sie ausgearbeitet und entwickelt, Ich habe die von Vorurtheilen und eingewurzelter alter Gewohnheit entsprungenen Umstände durch Aufklärung geschwächt, und mit Beweisen bestritten. Ich habe die Liebe, so Ich für's allgemeine Beste empfinde, und den Eifer für dessen Dienst jeden Staatsbeamten einzuflößen gesucht, hieraus folgt nothwendig, dass von sich selbst angefangen, man keine andere Absicht in seinen Handlungen haben müsse, als den Nutzen und das Beste der größeren Zahl. Ich habe den Chefs Vertrauen geschenkt, und Gewalt eingeräumt, damit sie sowohl auf die Gesinnungen ihrer Untergebenen, als in der That wirken können; die Auswahl der Personen ist ihnen ganz und gar freigelassen worden, Vorstellungen und beigebrachte Ursachen, dann die allemal schätzbaren Wahrheiten habe Ich von Chefs so, wie von Jedermann immer mit Vergnügen aufgenommen, täglich und stündlich war ihnen immer Thor offen, theils um ihre Vorstellungen anzuhören, theils um ihre Zweifel aufzuklären.

Nun erachte Ich Meine Pflicht, und derjenigen Treue gemäß, so Ich dem Staat in allen Meinen Handlungen lebenslänglich gewidmet habe, dass ich ernstgemessenst auf die Erfüllung und Ausübung aller ohne Ausnahme von Mir gegebenen Befehle und Grundsätze halte, welche Ich bis jetzo nicht ohne Leidwesen so sehr vernachlässigt sehe, dass zwar viel befohlen und auch expediert, aber auf die Befolg und Ausübung auf keine Art gesehen wird, daraus entsteht, dass so viel wiederholte Befehle erfolgen müssen, und man dennoch von nichts versichert ist, ja nur die Meisten insoweit handwerksmäßig die Geschäfte behandeln,

dass nicht mit dem Absehen das Gute zu erwirken, und die Leute von demselben zu belehren, zu Werke gegangen, sondern nur das höchst nothwendige geleistet werde, um nicht in einen Process zu gerathen, und die Cassation zu verdienen.

Auf diese mechanisch knechtische Art ist es unmöglich, mit Nutzen die Geschäfte zu betreiben; wer bei einer Hofstelle, oder in einem Lande, ein Chef, Vice-Präsident, oder Kanzler, Rath, Kreishauptmann, Obergespan, Vicegespan oder Vorsteher was immer für eine Gattung geistlich, weltlich oder Militär-Standes sein oder verbleiben will, muss:

1. Von nun an alle nach Maß des ihm anvertrauten Faches der Staats-Verwaltungen von Mir erlassenen Hauptentscheidungen und Normal-Resolutionen neuerdings aus den Registraturen erheben, selbe sammeln, und solche dergestalten fleißig lesen und durchgehen, damit er den wahren Sinn derselben, und deren Absehen sich ganz eigen mache.

2. Hat die Erfahrung nur leider bewiesen, dass anstatt das Gute in einer Resolution anzusehen, und den Sinn, den man gleich nicht recht begreift, zu ergründen, oder nach billigem Vertrauen auf die bekannten Gesinnungen selben mit Eifer zu ergreifen, und sich die Befolgung angelegen zu halten, man nur denselben auf der unangenehmen und verkehrten Seite betrachtet, dessen Expedierung so lang als nur möglich verzögert, ohne Erläuterungen dahin gibt, keinen Menschen belehrt, und dergestalten nur ein unwirksames Geschrei auszubreiten trachtet, ja meist eine unbedeutende, und öfters zur Befolgung nicht genug klare Belehrung hinausgibt, anmit aber den wahren Unterschied nicht beobachtet, dass der Landesfürst durch seine Befehle nur seine Gesinnungen und Absehen zu erkennen gibt, seine Hof- und Länderstellen aber gemacht sind, seine Willensmeinung näher zu erklären, und alle Wege, welche zu deren richtiger, genauer und geschwinderen Befolgung führen können, auszuwählen, und Umstände zu entfernen, auch darauf beständig zu achten, dass sie fleißig und ohne Ausnahme befolgt werden, weil nur aus dem ganzen Umfang, und aus genauer Befolgung das wahre Gute entstehen kann, und zu geschehen hat. Ohne dieses Absehen und Gesinnung wäre die Beibehaltung so vieler Hof- und Länderstellen, und übrig davon abhängender Beamten die übelste Staatswirtschaft, da mit so vielen Kosten so viele Leute gehalten würden, die mehr zur Verwirrung und Vereitlung der Geschäfte, als zu deren Beförderung und Befolgung dienen.

Wenn diese Stellen nur materialisch verbleiben, nicht wirken und nicht nachsehen, so könnte keine wirtschaftlichere Einrichtung sein, als sie sämmtlich abzudanken, und dadurch Millionen zu ersparen, welche an der Contribution nachgelassen würden, und wovon der Unterthan eine viel größere Wohlthat verspürte, als ihm itzo bei schlechter Verwaltung von so zahlreichen Beamten zugeht, und könnten die Befehle und Berichte ebenso gut gerade hierher *ad Centrum* von den *Dominiis* oder Kreishauptleuten einlaufen, allhier die Generalien gedruckt, an alle hinausgeschickt, sowie alle die *Particuliers* betreffenden Gegenstände abgethan werden, als wenn so, wie anjetzo durch einen langen Umtrieb eine kahle Begleitung des Kreishauptmanns oder Comitats der Landesstelle, und ebenso der Hofstelle heraufgegeben, und ebenso die erfolgende Entschließung ohne weiterer Belehrung hinauserlassen wird, wodurch nur Zeit verloren und viele Aufsätz machende, überlegende, eintragende, abschreibende und endlich unterschreibende besoldet werden.

Wenn aber, wie Ich es für die Zukunft verhoffen will, und einzuführen wissen werde, diese gesammt vom Staate besoldete, bloß allein nach ihrem Amte mit allen ihren Kräften auf die Befolgung aller Befehle, auf die Erklärung und Einleitung aller Aufträge wachen, und das Gute in allen Theilen erhalten, und

bewerkstelligt werden wird, alsdann ist deren Zahl und Beköstigung eine väterliche Vorsorge, wovon jedes Individuum in der Monarchie seinen Nutzen und das Gute zu ziehen hat.

3. Aus diesem folgt, dass bei allen Stellen ohne Ausnahme jedermann einen solchen Trieb zu seinen Geschäften haben muss, dass er nicht nach Stunden, nicht nach Tagen, nicht nach Seiten seine Arbeit berechnen, sondern alle seine Kräfte anspannen muss, wenn er Geschäfte hat, um selbe vollkommen nach der Erwartung, und nach seiner Pflicht auszuführen, und wenn er keine hat, auch derjenigen Erholung, die man so billig doppelt empfindet, wenn man seine Pflicht erfüllt zu haben sich bewusst ist, genieße. Der nicht Liebe zum Dienst des Vaterlandes und seiner Mitbürger hat, der für Erhaltung des Guten nicht von einem besondern Eifer sich entflammt findet, der ist für Geschäfte nicht gemacht, und nicht wert, Ehrentitel zu besitzen, und Besoldungen zu ziehen.

4. Eigennutz von aller Gattung ist das Verderben aller Geschäfte und das unverzeihlichste Laster eines Staatsbeamten. Der Eigennutz ist nicht allein vom Gelde zu verstehen, sondern auch von allen Nebenabsichten, welche das einzige wahre Beste, die aufgetragene Pflicht und die Wahrheit in Berichten, und die Genauigkeit im Befolgen verdunkeln, bemänteln, verschweigen, verzögern oder entkräften machen; jeder der sich dessen schuldig macht, ist für alle weitere Staatsdienste gefährlich, sowie der, der es weiß, und nicht entdecket, mit ihm unter der Karte steckt, und ebenfalls entweder aus dessen Eigennützigkeit seinen Nutzen ziehet, oder nur Gelegenheit erwartet, solches gleichfalls zu thun. Ein Chef, der von seinen Untergebenen dieses leidet, ist meineidig gegen sein Jurament, wogegen keine Erbarmnis oder Nebenrücksichten Platz zu greifen haben, ein Untergebener, der seinen Vorgesetzten nicht angibt, handelt gegen seine Pflicht, so er seinem Landesfürsten und allen seinen Mitbürgern schuldig ist.

5. Wer dem Staate dienen will und dient, muss sich gänzlich hintansetzen, wie schon oben gesagt worden. Aus diesem folgt, dass kein Nebending, kein persönliches Geschäft, keine Unterhaltung ihn von dem Hauptgeschäft abhalten und entfernen muss, und also dass auch kein Autoritätsstreit, kein Ceremoniell, Courtoisie oder Rang ihn im mindesten abhalten muss. Zur Erreichung des Hauptzieles das Beste zu wirken, der Eifrigste zu sein, am mehrsten Ordnung unter seinen Untergebenen zu halten, heißt der Erste und Vornehmste zu sein, ob also *Insinuata*, Noten und dergleichen Kanzleisprünge oder Titulaturen beobachtet, ob in Stiefeln, gekämmt oder ungekämmt die Geschäfte geschehen, muss für einen vernünftigen Mann, der auf derselben Erfüllung sieht, ganz gleich und alles eins sein, er muss selbes betreiben, er muss kein Mittel unterlassen, damit sie guten Fortgang gewinnen, er muss mit schwächlichen, kränklichen Nachsicht, er muss Geduld mit seinen Untergebenen trachten, er muss ihr Vertrauen zu gewinnen wissen, und er muss nichts für eine Kleinigkeit halten, was wesentlich ist, dagegen aber alles unwesentliche hintansetzen, das wird der Mann sein, der ein echter Vorgesetzter in seinen Theilen, so wie jeder ihm untergeordnete in seinem Fach sein wird.

6. Sowie eines jeden Pflicht ist verlässlich zu berichten, alle *facta* nach den Hauptgrundsätzen zu beurtheilen, und seine Meinung freimüthig beizurücken, so ist es auch die Schuldigkeit jedes Staatsbeamten, dass er selbst auf die Abstellung aller Missbräuche, auf die wahre und beste Art zur Befolgung der Befehle, auf die Entdeckung der dagegen Handelnden, endlich auf alles, was zum Aufnahm und Besten seiner Mitbürger gereichen könnte, nachsinne, als zu deren Dienst wir sämmtlich bestimmt sind, die gute Ordnung aber erheische, dass ein Untergebener diese seine Gedanken durch seine obern einreiche, dieser wenn er der

Mann ist, der er sein soll, und muss, wird den vielleicht in seinem Eifer irrgehenden mit Belehrung und mit Überzeugung väterlich zurechtweisen, thut er dieses und findet, dass ein solcher sein Vertrauen verdiene, so kann er es benützen, jeder Chef soll aber vorzüglich dieses zu verdienen trachten und wäre er höchst sträflich, wenn er nicht auf diese Art sich gegen seine Untergebene benehmen, oder wohl gar das Gute was sie vorschlügen, unterdrückte und aus Nebenabsichten, oder vielleicht aus Eigendünkel ihnen nicht Gerechtigkeit über das widerfahren ließ, was sie ersonnen hätten und anzeigeten.

7. Jedes Chef Schuldigkeit ist, dass er alles das unnütze und unnothwendige anzeige, und zur Abstellung vorschlage, sowie ein jeder Untergebene es seinen Chef vorzutragen hat, was er nur als einen Umtrieb der Geschäfte ansieht, der zum wesentlichen nicht führt, und nur zwecklose Schreiberei und Zeitverlust verursacht, damit derlei Hindernisse sogleich auf die Seite geräumt und Hände nicht unnütz beschäftigt werden, denen es sonst an hinlänglicher Zeit zum Nachdenken und zu wichtigeren Sachen gebrechen müsste.

8. Da das Gute nur eines sein kann, nämlich jenes, so das allgemeine und die größte Zahl betrifft, und ebenfalls alle Provinzen der Monarchie nur ein ganzes ausmachen und also nur ein Absehen haben können, so muss alle Eifersucht, alles Vorurtheil, so bis itzo öfters zwischen Provinzen und Nationen, dann zwischen Departements so viele unnütze Schreibereien verursacht hat, aufhören und muss man sich nur einmal recht eigen machen, dass bei dem Staatskörper, wie bei dem menschlichen Körper, wenn nicht jeder Theil gesund ist, alle leiden und alle auch zur Heilung des mindesten Übels beitragen müssen, Nationen, Religionen, muss in allen diesen keinen Unterschied machen, und als Brüder in einer Monarchie müssen alle sich gleich verwenden, um einander nutzbar zu sein.

9. Fälschlich werden die unterschiedlichen Theile und Branchen einer Monarchie untereinander verwickelt und misskannt. Schon vom Landesfürsten angefangen, dünkt sich jener der mäßigste, welcher nicht wie Viele das Vermögen des Staates und seiner Unterthanen als sein vollkommenes Eigenthum ansieht, und glaubet, dass die Vorsicht Millionen Menschen für ihn erschaffen, und sich nicht träumen lässt, dass er für den Dienst dieser Millionen zu diesem Platz von selber bestimmt worden, und jener von den Ministern hält sich für den gewissenhaftesten, der nicht die Plusmacherei, um sich seinem Landesfürsten beliebt zu machen, zum einzigen Augenmerk nimmt. Ersterer und die letzteren glauben sich gefällig genug, wenn sie die Staatseinkünfte als ein Interesse betrachten, das ihnen von dem Capital des Staatsreichthumes zusteht und auf dessen Erhaltung sie zwar wachen, zugleich aber möglichst bedacht zu sein haben, dass die Benutzung in allen Gefällen und Rubriken, um ihr Capital nur stets auf ein höheres Procent zu bringen, immer wachsen machen.

So hält der Civil-Stand den Militär-Stand bloß zu Eroberungen und zu Hintanhaltung des Feindes geeignet, in Friedenszeiten aber für einen Blutegel des contribuierenden Standes und der Soldat glaubt sich wieder berechtigt, vom Land für sich den möglichsten Nutzen zu erhalten. Der Mautner sieht nur auf die Vermehrung des ihm anvertrauten Gefälles und so trachtet der, dem die Leitung der Bergwerks-Erzeugnis obliegt, damit nur sein verschmelztes Erz sich vermehre, selbes wohlfeil erzeuge, und seine Abfuhr gut ausfalle, und endlich der Richter befleißigt sich seinerseits nur, dass das Ansehen und alle Formen in Behandlung der Gerichtshändel wohl beobachtet werden.

Diese sind die Hauptleitführer eines Staates, welche sammt alle ihr *Individuis* nur auf sich, und nicht auf das allgemeine beste sehen, ja unter ganz falschen Grundsätzen die Staatsverwaltung betrachten.

Der Soldaten-Stand besteht aus mehreren Tausenden, in der Ordnung gehaltenen und zum Dienst des Staates gebildeten Leuten, das wenige, was sie an Gehalt empfangen, verzehren sie im Lande, und sind also Consumenten, dasjenige, was ihnen der Staat *in natura* verschafft, nämlich Nahrung und Kleidung, wird im Lande bis auf ein sehr weniges produciert, factuiert und fabriciert, ja die Beurlaubung gibt dem Ackerbau, den bürgerlichen Gewerben mehrere Hände, und die Leichtigkeit zu heiraten, macht sie also ebenfalls zu *Procreanten*.

Die Finanzen, welche von dem Landesfürsten *imediate* geleitet und bestimmt werden, betrachte Ich nicht in obigem Gesichtspunkt mit dem großen Haufen, sondern ich erwäge hiebei, dass da die Belegung und Gefällsbenutzung willkürlich vom Landesfürsten und seiner Finanzstelle abhängt, ein jedes Individuum, so entweder Besitzungen oder einen Nahrungsverdienst im Lande hat, sein durch seiner Voreltern Vorsicht, oder durch seinen Schweiß und Industrie erworbenes Vermögen dergestalt, und mit einem blinden Vertrauen in einer Monarchie auf den Landesfürsten compromittiert, dass nämlich jeder nur insoweit beleget und beitragen wird, als es die unumgängliche Nothwendigkeit des Ansehens, und der daraus entstehenden Sicherheit, die Verwaltung der Gerechtigkeit, die innerliche Ordnung und die mehrere Aufnahme des ganzen Staatskörpers, von dem jeder einen Theil ausmachet, fordert, dass ferner die Monarchie in der Ausgabe nichts außer diesen Hauptabsichten verschwenden, die Abgaben auf die wohlfeilste und verlässlichste Art erhalten und den Staat in allen seinen Theilen zu bedienen trachten wird, wofür er dem allgemeinen und jeden *Individuo* Rechenschaft zu geben schuldig und seiner eigenen Vorliebe für Personen der Freigeblichkeit selbst gegen Nothleidende, wiewohl einer der vorzüglichsten Tugenden des Wohlhabenden, bei Verwaltung der allgemeinen, ihm nicht gehörigen Staatseinkünfte sich keineswegs überlassen dürfe, sondern nur mit dem ihm als *Particulier* eigenthümlichen Vermögen sich dergleichen Vergnügen verschaffen dürfe. Sollte er aber nach hinlänglicher Versehung der Monarchie in allen Theilen etwas ansehnliches in den Ausgaben vermindern können, so ist er schuldig, es in der Einnahme durch Nachlässe zu vermindern, weil jeder Bürger nicht für den Überfluss, sondern für den Bedarf des Staates beiträgt.

So muss ein Vorsteher der Maut selbe lediglich als die Schleusen des Handels und der Landes-Industrie betrachten, und den sich etwa bei diesem Gefäll ergebenden Abgang reichlich und gewiss in einem doppelten Betrag durch den Vortheil ersetzt zu sein sich versichern, der durch die erweiterten innern Nahrungswege und Industrie in zertheilten Händen sich befinden wird, und also sein Hauptaugenmerk nur auf die Hintanhaltung des dieser Verbreitung der Nahrungswege schädlichen Schleich- und fremden Handels richten.

So muss ebenfalls der Bergwerks-Producent gleich jeden *Particulier* denken, und diese Production der Erze als eine Fabrik ansehen, wo jedermann derbei selber arbeitet, oder durch seine besitzende Oberfläche und deren Erzeugnis seine Convenienz finden muss, ohne dass er gezwungen werde zu Erzeugung eines mehreren Erzes und Salzes seiner Convenienz, oder dem bessern Verschleiß seiner Producte zu entsagen.

So muss endlich der Richter nicht auf die Form mehr als auf die Ausübung der Gerechtigkeit sehen, und da das Wort Gerechtigkeit nur in sich die größte Billigkeit fasset, so muss er auch auf die Behendigkeit und wohlfeile Bedienung des Staates darin den Bedacht nehmen.

10. In Geschäften zum Dienste des Staates kann und muss keine persönliche Zu- oder Abneigung den mindesten Einfluss haben. So wenig als sich verschiedene Charaktere und Denkungsarten untereinander in dem bürgerlichen

Umgange in eine freundschaftliche Verbindung nöthigen lassen, ebenso muss in Geschäften, deren Wohl und Beförderung das einzige Ziel der Dienenden sein, und jedem der der liebste, der der schätzbarste sein, welcher am tauglichsten und fleißigsten ist.

Dieses ist die Pflicht der Obern gegen ihre Untergebenen, jene aber so in gleichem Charakter und Range untereinander sind, müssen die nämliche Wirksamkeit, die nämliche Thätigkeit in Geschäften haben und mitsammen ohne Rücksicht auf Rang oder Ceremonie die Geschäfte behandeln, betreiben, einander besuchen, mit einander sich verabreden, eines den andern belehren, nicht Beschwerde gegen einander aufführen, vielmehr alles vergessen, um das Geschäft gehen zu machen. Sie müssen die wechselseitigen Unvollkommenheiten ertragen, geschwächte Gesundheit zu gute halten, Tage und Stunden verwenden, die sie können, und kurz als Freunde und Brüder, die nur ein Ziel haben können und sollen, mitsammen handeln. Dieses versteht sich vorzüglich auf die Chefs und diese müssen also auch ihre Subalternen untereinander und mitsammen dazu anhalten.

11. Die Eigenliebe muss keinen Diener so weit verblenden, dass er sich scheue, von einem andern etwas zu lernen, er mag nun seinesgleichen oder minder sein. Die gute Wirkung, die ein oder anderer in Einleitung eines Geschäftes und dessen Ausübung ersonnen hat, muss er ebenso froh sein, seinen Mitbrüdern und Collegen zu erklären, sowie diese froh sein müssen, selbe von ihm zu überkommen, alles in dem allgemeinen Hauptziele zum Besten für den Dienst des Staates.

12. Die Expedierung der Befehle, sowie in wichtigeren Sachen die Anfragen und Berichtigungen müssen nicht nach dem materiellen Lauf für Raths- und gewöhnliche Expeditions-Tage verschoben bleiben, sondern derjenige Trieb, der jeden zur Erfüllung der Endzwecke beseelen muss, muss sie auch in diesen leiten und ohne weitern Zeitverlust in Bewegung setzen.

13. Da alles darauf ankommt, dass die Befehle richtig begriffen, genau vollzogen und die verwendenden *Individua* nach ihrer Fähigkeit oder Unfähigkeit richtig beurtheilt, erkannt, und darnach angewendet werden, so ist es unentbehrlich nothwendig, dass alle Jahre, oder so oft als nur eine Vermuthung ist, dass es in ein oder anderer Provinz entweder unordentlich oder langsam, oder nicht zweckmäßig zugeht, entweder der Chef selbst, oder der von ihm abschickende sogleich sich zur Landesstelle oder dem General-Commando begebe, die Anstände *in loco* untersuche, die verwendenden Subjecte prüfe, jedermann anhöre und hernach sogleich nach den schon bestehenden Befehlen das unrechte abstelle, jedem zu rechte weise, oder die sich findenden erheblichen Anstände Mir anzeige, zugleich aber die Beseitigung der untauglichen Subjecte veranlasse.

Auf diese nämliche Art hat eine Landesstelle ihr untergebene Kreishauptleute, Comitate etc. zu respicieren und alljährlich entweder *in persona* des Chefs, oder durch einen abgeschickten, vertrauten Mann zu untersuchen und das nämliche darin zu beachten, was die Hofstelle gegen sie thut, und besonders sie auf die ordentliche Haltung der Protokolle, Erfüllung der Vorschriften und Befehle anzuhalten.

Bei diesen Untersuchungen müssen hauptsächlich die eingeführten Conduite-Listen rectificiert und die Meinungen, die man von diesen Beamten *in publico* hat, erhoben und bestimmt werden.

Die Kreishauptleute, die Ober- und die Vice-Gespäne müssen auf die nämliche Art ihre Kreis-Commissäre, ihre Stuhlrichter und diejenigen Dominien visitieren und bereisen, welche ihrer Aufsicht unterstehen, und so solle ebenfalls bei dem Kreis über jeden Oberbeamten oder Präfecten eines *Dominii* die Conduite-Liste hauptsächlich in Ansehung folgender zwei Punkte geführt werden, ob er

nämlich in Beobachtung der Befehle genau, auch sonst ein billiger Mann sei, weil jene Grundobrigkeiten, die nicht *in persona* ihre Güte verwalten, und also die Befehle nicht selbst in Ausführung bringen können und daher in ihre Oberbeamten und Präfecten compromittieren, für deren *Facta* sich verpflichten und zu deren Abdankung bei vorkommenden Unordnungen von Staatswegen angehalten werden müssen.

14. Jeder wahre Diener des Staates und redlich denkender muss bei allen Vorschlägen und Verbesserungen, welche offenbar für das allgemeine, sei es in der Belegungsart, in der Besteuerung oder in einer wirtschaftlichen Gebahrung, nutzbarer, ordentlicher oder einfacher ausfallen können, nie auf sie zurücksehen, nach seinen persönlichen Interessen oder Annehmlichkeit die Sache berechnen und sich dagegen, wenn sie ihrer lästig und dafür, wenn sie ihm nutzbar, erklären, sondern er muss sich stets nach dem großen Grundsatz benehmen, dass er nur ein einzelnes Individuum sei, und dass das Beste des größeren Haufens weit das seinige, sowie eines jeden *Particulier* und selbst des Landesfürsten als einzelnen Mann betrachtet, übertreffe, er muss erwägen, dass er an dem was für das allgemeine, dessen einzelner Theil er ausmacht, nutzbar ist, ganz gewiss, wenn es ihm auch nicht gleich anfangs einleuchtend wird, dennoch in der Folge er einen der Vortheile selbst finden werde.

Dieses sind in kurz meine Gesinnungen; dass selbe befolgen zu machen, mich Pflicht und Überzeugung leitet, können Meine Worte und Mein Beispiel beweisen, und dass ich selbe in Ausübung setzen werde, kann man hiernach versichert sein. Wer nun mit Mir so denket und sich als einen wahren Diener des Staates, so lang er selber dient, ganz mit Hintansetzung aller andern Rücksichten widmen will, für diesen werden vorstehende Meine Sätze begreiflich sein, und in deren Ausübung ebenso wenig als Mir beschwerlich fallen, jenen aber, der nur das seinen Dienst anklebende *utile* oder *Honorificum* zum Augenmerk hat, die Bedienung des Staates aber als ein Nebending betrachtet, der soll es lieber voraus sagen und ein Amt verlassen, zu dem er weder würdig, noch gemacht ist, dessen Verwaltung eine warme Seele für das Staats-Beste, und eine vollkommene Entsagung seiner selbst und aller Gemächlichkeiten fordert.

Dieses ist, was ich Jedermann zu erkennen zu geben finde, damit das so wichtige Werk der Staatsverwaltung zu seinem wesentlichen Endzweck von jedem dazu gebraucht werdenden geleitet werde.

Beilage 23. (Zu Seite 70.)

Weisungen des Kaisers Leopold II. vom Jahre 1791.

Nachdem mit dem Antritte Sr. Majestät Regierung die Sorge der Armee eine Allh. Deroselben Hauptbeschäftigungen ausgemacht hat, und auch stets ausmachen wird, und Se. Majestät eifrigst wünschen, dieselbe in ihrem durch mehrere Kriege erworbenen Ruhm und Ansehen jederzeit zu erhalten, wozu eine genaue Ordnung und Disciplin besonders erforderlich sind, und da sich seit einiger Zeit merkliche, und der Disciplin widrige Unordnungen eingeschlichen haben, die den hiebei so nothwendigen Zusammenhang und *Esprit du Corps* trennen, und mit der Zeit sehr schädliche Folgen nach sich ziehen könnten, so geben Se. Majestät dem Hofkriegsrathe Allh. Deroselben Gesinnungen dahin zu erkennen, damit er allen commandierenden Generalen auftrage, auf die genaue Befolgung alles desjenigen, was Disciplin, Subordination, Garnisons- und Felddienst, mit wenig

Worten, was die verschiedenen Regulamenten und Anordnungen, selbst bis auf die genaueste Uniformität vorschreiben, feste Hand zu halten, worunter Se. Majestät auch die Erneuerung der Verordnung verstanden haben wollen, die sich auf diejenigen Militär-Personen bezieht, so mit Ansuchungen anher nach Wien kommen, wie auch dasjenige, was wegen der Entfernung von ihren General-Commanden, Regimentern und resp. Corps festgesetzt worden ist. Und so wie die commandierenden Generale hierüber dem Hofkriegsrath, so hat auch dieser Sr. Majestät wegen der genauesten Befolgung alles dessen Rechenschaft zu geben.

Bei dem Umstand, wo Se. Majestät in diesem Allh. Befehl auf vorhergegangene Veranlassungen nur überhaupt sich beziehen, haben Allh. Dieselbe dem Hofkriegsrathe weiter verordnet, zu eines jeden desto verlässlicheren Nachverhalt die nothwendige Erklärung beizurücken.

Se. Majestät stellen in Ansehung desjenigen, was Allh. Deroselben Person betrifft, die Ordnung fest, und ordnen an, die Beobachtung der Subordination von oben herab, Sie setzen daher in Anbetracht des genauesten Vollzug der Allh. Gesinnung den Hofkriegsrath unter die Verantwortung gegen Allh. Dieselbe, und fordern, dass jeder commandierende General, jeder Chef einer subalternen Branche hierüber dem Hofkriegsrathe Rechenschaft geben solle, wodurch die Nothwendigkeit einer ununterbrochenen, äußersten Aufmerksamkeit beim Hofkriegsrathe im Ganzen, und bei einem jeden General-Commando und Chef einer subalternen Instanz soweit entspringt, dass ein jedweder bei allen untergebenen Generalen, Regiments-Commandanten, Stabsofficiers, weiter abwärts laufenden Chargen, Beamten und anderweitigen Behörden die forthinnige Erfüllung ihrer Pflichten und Obliegenheiten sich versichert halten, mithin stets ein scharfes Aug hierauf gerichtet lassen sein muss.

Das Regulament vom Jahre 1769 ist in allen Theilen, und insbesondere der darin enthaltene Absatz vom *Esprit du Corps* so klar und präcis, dass ein Jeder von selbst dadurch aufgemuntert wird, die Vorschrift und Anleitung sich mit seiner Natur ganz gemein zu machen.

Der mit Gelassenheit zu geschehen habende Unterricht der gemeinen Mannschaft, die Bildung der Unterofficiers, der Oberofficiers zu höheren Chargen, die Einförmigkeit im Dienst, im Anzug, in der Sprache, die Sorgfalt für die gute Subsistenz der Mannschaft, für das Wohl der in das Spital kommenden Mannschaft, die Unterhaltung der guten Eintracht mit dem *Politicum*, und eines wechselseitig willfährigen Betragens, die Aufsicht der nach Umständen erforderlichen Leitung der Untergebenen für die Conservation der Pferde, Armatur, Montierungs- und Rüstungs-Sorten, sind ein Geschäft der bei den Truppen angestellten Generale, Regiments-Commandanten, Stabs- und übrigen Officiers, und der zur Respicierung und eigentlich zur Controle bestellten commissariatischen Beamten, in Ansehen deren die commandierenden Generale insbesondere die Veranlassung zu treffen haben werden, damit ein Jeder von oben herab sich den Untergebenen verantwortlich mache.

Wo ein General, ein Officier, Beamter zur Heilung einer Krankheit einen Urlaub nöthig hat, kann die Absentierungs-Licenz in dem einen und in dem andern Fall, u. z. den Generalen und Officiers wegen Particular-Geschäften in den mittelst des Befehles vom 31. Mai 1777 hiezu bestimmten 3 Monaten November, December und Jänner jeden Jahres auf eine mit den Umständen der Urlaubswerber verhältnismäßige Zeit, und mit der Rücksicht eingestanden, und respective dafür beim Hofkriegsrathe eingeschritten werden, dass nicht zu viele auf einmal sich von ihren Dienstobliegenheiten entfernen, und diejenigen, welche

einen Urlaub erforderlich haben, hiezu die Zeit von diesen 3 Monaten benutzen mögen.

Das 1769jährige Regulament fasst in Anbetracht der Tafelgelder für den Fall die Vorsehung in sich, wenn commandierende Generale mit Urlaub abgehen, und die Regiments-Unkosten-Vorschrift bringt das nämliche für die Fälle mit sich, wenn Militärs mit Urlaub sich entfernen, die Adjuten haben, wobei es sein Verbleiben behält.

Am 29. Februar 1764 ist es allgemein verordnet worden, dass Urlaubsertheilungen für Officiers, welche nach Wien abzugehen antragen, mit aller erforderlichen Behutsamkeit, und nur in besonders wichtigen und erheblichen, von dem Impretanten glaubwürdig darzuthun habenden Umständen, zu bewilligen sind, und unterm 22. November 1775 und 7. Jänner 1778 sind die weiteren Allh. Befehle nachgefolgt, dass Officiers, welche mit Urlaub nach Wien kommen, und bei Sr. Majestät ein Gesuch anzubringen antragen, solches bei ihrer Anlangung vorläufig dem Hofkriegsraths-Präsidenten zu melden haben, und wenn Officiers ihre Frauen und Kinder nach Wien schicken, um letztere auf Allh. Kosten zur Versorgung zu bringen, dergleichen Officiers-Frauen und Kinder allsogleich auf ihre, der Officiere Kosten, zurückgeschickt werden sollen.

Alles was immer das Militär betreffen kann, hat nach den Allh. Befehlen vom 24. August 1780, 21. October 1784, 16. März 1785, 26. März 1790 und 17. Jänner 1791 an niemand andern, als an den Hofkriegsrath zu gelangen, und so können auch durch keinen andern Weg, als durch den Hofkriegsrath Verfügungen über einen Gegenstand ergehen, der auf das Militär einen Bezug hat; in besonders geheimen Vorfallenheiten hat ein commandierender General, der Chef einer subalternen Instanz, dem Hofkriegsraths-Präsidenten *in particulari* den Bericht zu erstatten, der in solchen Fällen die Antworten und Aufträge ebenfalls an den commandierenden Generalen oder Chef einer subalternen Instanz *in privato* richten wird. Finden Se. Majestät einen Befehl an einen commandierenden Generalen, oder an einen Chef der subalternen Instanz, unmittelbar ergehen zu lassen, so ist zwar das Verordnete sogleich in Vollzug zu setzen, unter einstens aber sowohl die Copie eines solchen Allh. Befehles, als das hierüber Veranlasste dem Hofkriegsrathe, oder nach Umständen dem Hofkriegsraths-Präsidenten zukommen zu machen.

Um daher diese ernstliche Allh. Willensmeinung, wovon des Herrn Feldmarschall Grafen Pellegrini Excellenz zur genauesten Beobachtung die Eröffnung gemacht wird, auch in der Folge in seiner vollen Kraft zu erhalten, kann es nicht bloß bei der gegenwärtigen Anordnung bewenden, weder auch der Hofkriegsrath es auf den Fall von Erneuerungen ankommen lassen, sondern es wird zugleich mit zu erklären befunden, dass sobald commandierende Generale wahrnehmen, dass Generale, Regiments-Commandanten, Stabs- und Ober-Officiers, Beamte nicht demjenigen genugthun, was von ihnen gefordert wird, von den commandierenden Generalen zu ihrer eigenen Sicherstellung vor einer Verantwortung, die den Umständen angemessene Ahndung zu verhängen, und falls auch diese ohne den gehörigen Eindruck verbleibt, die Anzeige dem Hofkriegsrathe zu erstatten ist, damit wider einen solchen, der ungeachtet der geschärften Allh. Veranlassung gleichwohl seiner Widmung nicht entspricht, anderen zur Richtschnur eine eingreifende Strafe bestimmt werden kann.

Wien, den 24. Jänner 1791. In Ermanglung eines Kriegspräsidenten

Zezschwitz, m. p.
FML.

Beilage 24. (Zu Seite 70.)

Stand des k. k. Ingenieur-Corps, wie solches nach der allergnädigst bewilligten Eintheilung der Chargen mit 1. November 1791 besteht.

6 Oberste:
De Brone
d'Arnal
Lagler
De Ligne
Froon
Bourgeois

8 Oberstlieutenants:
(zwei überzählig)
Salgari
Buxbaum
Kleindorff
Hoffmann
Szereday
Cerrini
Dietrichstein
l'Amy
Querlonde
Chasteller

12 Majore:
(2 abgängig)
Till
Heilmann
Fähnrich
Bindershofen
Ebner
De Vaux
Finetti
Tomerlin
Maillard
Danno

30 Hauptleute:
Tasch
Grubert
Schröter
Walter
Mottet
Schwabe
Schluderbach
Kirchner
Paulelli
Lannoy
Kollhoffer
Cziskini
Ceresa
Krussnik
Vay
Laitin
Baumeister
Hauser
Mancini
Bergé
Nitz
Stockel
A'llio
Fuhrmann
Nobili
Bechardt
Pulszky
Sorgenthal
Konschek
Van der Bruggen

30 Hauptleute
en second:
Le Fevre
Rendel
Trager
Kiss
Wettstein
Paul
Derbay
Du Corron
Appel
Casarotti
Franci
Langer
Hofbauer
Dedovich
De Traux Karl
Ertel
Baudricourt
Berthold
Van der Bank
Du Brons
Vacquant
Triangi
Orlandini
Pechy
Benczur
De Lopez
Van der Borcht
Hübner
Martonitz
Valdener

60 Oberlieutenants:
Wilemans
Schall
d'Espinette
Stark
Tomassits Franz
Koller
Möringer
Novak
Krapf Vincenz
Ledgmann
Purcel
Ujhazy
Rusch
St. Ivany
Anthon
Maurice Josef
Boeck
Bianchi
Kraus
Vasy
Alberti
Frantischek
De Traux Max
Milanes Wolfgang
Hennevogel Johann
Hartmann
Halouzière
Faupel
Lauer
Bonomo
Gemperly v. Weidenthal
Krapf Albert
Schindler
Morzin
Bley
Oettel Karl
Petrich
Hackher
Sorriot
Quelff

Jakerdofsky	d'Arnal	Neuhauser
Milanes Johann	Petteneck	Dolevitzeni
Oettel Leopold	Hartenfels	
Peikert	Hennevogel Adalb.	Giustini, Stein,
Christ	Tomassits Milos	Dörre, Ostermann,
Berks	Docy	Badstuber und
Portner	Maurice Franz	Heimbucher blieben
Hosely	Gillet	überzählige Unterlieutenants.
Mosauer	Barany	

Beilage 25. **(Zu Seite 81.)**

Eintheilung der Officiere des Ingenieur-Corps bei der neuen Organisation im Jahre 1801.

Feld-Dienst-Stand.

6 Oberste: Maillard, Ebner, Danno, Mancini, Nobili, Fourquin.

8 Oberstlieutenants: Tomerlin, Bechardt, De Lopez, Fuhrmann, Allio, Dedovich, Pulszki, du Brons.

12 Majore: Derbay, du Corron, Lanfrey, De Traux, Ertel, Van der Bank, Pechy, Beneczur, Martonitz, Lauer, Franci, Novak.

30 Hauptleute: Hofbauer, Lodgmann, Ujhazy, Szent Ivany, Maurice, Alberti, Bonomo, Wiłlemans, Anthon, Milanes, Hennevogel, Hübner, Möringer, Kraus, Petteneck, De Traux, Halouzière, Weidenthal, Morzin (11 Stellen vacat).

30 Hauptleute *en second*: Rusch, Faupel, Krapf, Bley, Oettel Karl, Hackher, Oettel Leopold, Jakerdofsky, Peikert, Christ, Portner, Hosely, Tomassits, Chavanne, Hennevogel, d'Arnal, Maurice, Barany, Giustini, Neuhauser, Heimbucher, Schulz Franz, Schulz Friedrich, De Traux, Körber, Weisskirchen, Dell' Orto, Erbenstein, Kutzer.

60 Oberlieutenants: Hartenfels, Gillet, Mayer Josef, Cronöster, Mayer Franz, Wehn, Raville, Pauer, Walter, Brasseur, Diebel, Cerrini, Innerhofer, Curti, Duoda, Mertens, Fornari, Kampmüller, Rüstel, Schütz, Gerstorff, François, Wetzlar, Steininger, Bogany, Scholl, Fallon, Peschke, Poglayen, Hannel, Lenker, Hilff, Jakabffy, Hartopp, La Tour, Lebzeltern, Curti, Nagler, Szerelem, Hauer, Zimmer, Teschenberg, Hermann, Dzieduszczycki, Marherr, Rochepine, Schulz, Aberle (12 Stellen vacat).

Garnisons-Ingenieur-Abtheilung.

1 Oberstlieutenant: Finetti (Triest).

5 Majore: Schröter (Graz), Lannoy (Eger), Ceresa (Brünn), Krussnik (Karlstadt), Konschek (Temesvár).

12 Hauptleute: Schluderbach (Hermannstadt), Paulelli (Ofen), Kollhofer (Karlsburg), Laitin (Munkács), Rendel (Gradisca), Appel (Peterwardein), Berthold (Kronstadt), Van der Borcht (Hermannstadt), D'Espinette (Temesvar), Baudricourt (Triest), Koller (Graz), Valdener du Bois (Brod).

Archiv.

Major Stockel (Wien).

Ingenieur-Akademie.

Major: Hauser.
Hauptleute: Schindler, Vasy, Frantischek.
Oberlieutenant: Hatzinger.

Beilage 26. (Zu Seite 81.)

Drittes Circular-Rescript des Erzherzogs Karl an den k. k. Hofkriegsrath, die General-Commanden, die dem Hofkriegsrath untergeordneten Haupt-Ämter etc. (Auszug.)

„Se. k. k. Majestät haben bereits durch die Allh. allgemeine Instruction vom 29. September 1801 den Wirkungskreis der verschiedenen Behörden des Kriegs-Departements näher zu bezeichnen geruht, auch den Geschäftsgang sowohl bei dem Hofkriegsrathe und den untergeordneten Branchen, als bei dem Rechnungswesen zu vereinfachen und abzukürzen befohlen.

Der Hofkriegsrath wurde sowohl damals, als auch neuerlich unter dem 24. October 1802 aufgefordert, zur zweckmäßigeren Geschäftseintheilung, einfacheren Kanzlei-Manipulation, und zur Entfernung der hier und dort verspürten Organisations-Gebrechen angemessene Vorschläge zu erstatten.

Unter die bisherigen Mängel der Verwaltung des Kriegswesens gehört ganz vorzüglich jener, welcher in der frühern und spätern Kriegsgeschichte des Hauses Österreich zum empfindlichsten Nachtheile der Monarchie so oft bemerkt, und von eigenen und fremden Heerführern so nachdrücklich gerügt worden ist, dass nämlich sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten ein größtentheils aus politischen Referenten zusammengesetztes Collegium auch über bloß militärische Gegenstände in höchster Instanz entschied.

Eine ähnliche Inconvenienz liegt offenbar darin, dass nach der bisherigen Einrichtung über militärische Kunstfächer, als wozu das Artillerie- und Genie-Wesen unstreitig gehören, Civil-Referenten, denen die erforderlichen scientifischen Kenntnisse gar nicht zugemuthet werden können, in oberster Instanz referieren und entscheiden.

Auch bei den übrigen politisch-ökonomischen Referaten herrschte bisher keine hinreichende systematische Geschäfts-Eintheilung. Es entstand hieraus manche Verwirrung, manche Durchkreuzung. Oft wurde über einen und den nämlichen Gegenstand in zwei verschiedenen Departements referiert, und in beiden verschiedene Entschließungen gefasst.

Sehr häufig werden auch geringfügige Sachen in den Rathssitzungen vorgetragen; der Vortrag an und für sich ist aber gewöhnlich so mangelhaft, so unvollständig abgefasst, dass die übrigen Beisitzer dadurch unmöglich einen deutlichen Begriff von der Sache erlangen können, um die es sich handelt, folglich die Votanten nicht in den Stand gesetzt werden, ihre Stimmen mit vollkommener Sachkenntnis und Überzeugung abzugeben.

Die Einrichtung: alle Geschäfte ohne Unterschied collegialisch zu behandeln, ist überhaupt nicht für eine Stelle geeignet, bei der die wichtigsten *Agenda* in Ökonomie-Geschäften von ganz heterogener Art bestehen, wie dieses beim Hofkriegsrathe der Fall ist.

Der Verpflegs-Director kann sich trefflich auf den Einkauf und Manipulation der Verpflegs-Vorräthe verstehen und in Sachen des Monturs-Wesens ganz unerfahren sein. Beide können, ihrer Amtsfähigkeit unbeschadet, nicht im Stande sein, über die Geschäfte des Beschäl-, Gestüt-, und Remontierungswesens mit Sachkenntnis ein Urtheil zu fällen; alle diese Geschäfte haben mit dem Recrutierungs-Geschäfte nur selten einen entfernten Berührungspunkt. Die Militärgrenze endlich und ihre Verfassung sind allen übrigen Referenten ebenso fremd, als den Grenz-Referenten die Geschäfte der übrigen Referate sind.

Ein änderer Nachtheil bei diesen Rathssitzungen besteht darin, dass alle Ausfertigungen von einer Sitzung zur andern, und öfters bis auf eine 2., 3. Sitzung aufbewahrt werden müssen. Hiedurch häufen sich manchmal die Geschäfte und leiden große Verzögerung. Es ergab sich manchmal der Fall, dass die dringendsten Gegenstände den Rathstag abwarten mussten, wenn auch Gefahr vorhanden war, dass durch eine solche Verzögerung der größte Nachtheil entstehen könnte.

Die Ausfertigungen selbst werden von dem ersten Hofkriegsrathe im Range, und von einem Hofrathe, den die Tour trifft, unterzeichnet. Mithin muss bald ein Justiz-Hofrath, bald ein anderer die Ausfertigungen aller Departements unterzeichnen, obgleich es ihm an hinreichender Sachkenntnis mangelt, folglich er für diese seine ganz unnütze Unterschrift keineswegs verantwortlich gemacht werden kann.

Es ist durchaus nothwendig, dass jeder Verwaltungszweig dahier einen Centralpunkt habe. Nach der bisherigen Verfassung liefen die meisten Militär-Geschäfte aus allen Provinzen der Monarchie bei dem Hofkriegsrathe zusammen, andere hingegen z. B. die Invaliden- und Verpflegs-Geschäfte hatten in den hier aufgestellten Haupt-Ämtern einen zweiten subordinierten Centralpunkt. Durch diese zwei Instanzen in oberster Instanz wurden nach der bisherigen Erfahrung die Geschäfte verzögert, und die Verwaltungskosten ohne allen Nutzen, vielmehr zum größten Schaden des Dienstes vermehrt.

Von jenem Augenblicke an, als ich das Kriegs-Ministerium übernahm, gieng meine Absicht und mein ernstliches Bestreben dahin, den Geschäftsgang zu vereinfachen und besser zu ordnen, um mehr Zusammenhang, Ordnung und Schnellkraft in alle Zweige der Verwaltung des Kriegswesens zu bringen, und dasselbe mit dem möglichst geringsten Aufwande seiner Vollkommenheit immer näher zu führen.

Ich musste hierin Schritt vor Schritt und mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen, um nicht durch übereilte Abstellung einer Unregelmäßigkeit andere Inconvenienzen hervorzubringen. Ich musste die herrschenden Mängel erst in ihrer Quelle und in ihrem ganzen Umfange kennen lernen, um zu deren Beseitigung angemessene und hinreichende Mittel mit Sicherheit und zu Sr. Majestät und meiner eigenen gänzlichen Beruhigung ausfindig zu machen.

Da ich mir nunmehr über alles dieses hinlängliche Erfahrung gesammelt hatte, so hielt ich mich verpflichtet, Sr. Majestät zu einer einfacheren, systematischeren und zweckmäßigeren Geschäftseintheilung bei dem Hofkriegsrathe und den untergeordneten Branchen meine schon länger entworfene, bisher aber noch sorgfältiger geprüften Vorschläge unterthänigst vorzulegen, wobei sich zugleich das befriedigende Resultat ergibt, dass bei der Central-Verwaltung des Kriegswesens in der Zukunft gegen vorhin 50 Personen und 75.530 fl. an Besoldungen erspart werden, ohne die Ersparnis an Schreibmaterialien etc. mit in Anschlag zu bringen, die nach Abschaffung der überflüssigen doppelten Instanzen und bei der Vereinfachung der Geschäfte ebenfalls nicht unbeträchtlich sein wird.

Se. Majestät geruhten diesen meinen Vorschlägen Allh. Ihren gnädigsten Beifall zu ertheilen und diesem zufolge die nachstehenden Allh. Verfügungen und Einrichtungen anzubefehlen:

Künftige Eintheilung der hofkriegsräthlichen Departements:

Nach der Allh. Anordnung Sr. Majestät hat der Hofkriegsrath künftighin aus 3 Gremien oder Abtheilungen zu bestehen:

I. Militär-
II. Politisch-ökonomisches } Gremium.
III. Justiz-

I. Das Militär-Gremium theilt sich ab:

Lit. ***G.*** 1. Das Militär-Departement *Lit.* ***G.***, dessen Wirkungskreis sich über den gesammten Personalstand der sämmtlichen Generalität, wie auch der Stabs- und Ober-Officiers von allen Regimentern, mit Ausschluss des Artillerie-, Genie- und Fuhrwesens-Corps erstreckt.

Die Sammlung der Conduite-Listen, die Beförderung der sämmtlichen Officiers, der k. k. und Regiments-Cadetten in offene Stellen und nach dem bestehenden System, Verleihung der Regimenter, Pensionierung der Generäls und Ober-Officiers, allenfallsige Wiederanstellung der Pensionierten bei dem Militär, Aufsicht über die Garden, insofern das Obristhofmeister-Amt nicht dabei einzutreten hat, Urlaubs-Gestattungen und Heirats-Licenzen der Officiers gegen Revers, Transferierung derselben, Eintheilung der Überzähligen, zu dem Hofkriegsrathe gehörige Verhältnisse militärischer Orden, sowohl des Theresien- als Elisabethen-Orden, Militär-Ehrenmedaillen, Kundschaftssachen mit Ausnahme jener, welche bloß auf Polizei-Sicherheits-Anstalten in der Militärgrenze Bezug haben u. dgl. m. machen dieses Referat aus.

Zu diesem Departement gehören auch Exercier- und Dienst-Reglements und Manövers der Infanterie und Cavallerie, ihre Bewaffnungsart, Anordnung der Exercier-Lager, überhaupt alles, was zur Organisation, zu den Evolutionen und möglichster Vervollkommnung der Infanterie und Cavallerie beiträgt.

Die unmittelbare Oberaufsicht über dieses Militär-Departement, und die Leitung der wichtigeren militärischen Gegenstände behalte ich mir selbst vor. Um mich von dem Zustande der Truppen und ihrer verschiedenen Abtheilungen, von der zweckmäßigen Organisation jeder Gattung derselben, von dem militärischen Geist des Officiers-Corps und der Disciplin der gemeinen Mannschaft in beständiger Kenntnis zu halten, werde ich die nöthige Untersuchung und Inspection nach Bewandtnis der Umstände jederzeit anordnen.

Der Chef des General-Quartiermeister-Stabes bleibt in seinen bisherigen Verrichtungen.

Was Straßen- und Brückenbau-Verhandlungen, die Pionniers, Pontonniers, das oberste Schiffamt anbelangt, was auf Bewegung und Dislocation der Truppen Bezug hat, die Beurtheilung, Censurierung und Anschaffung militärischer Werke und Karten, die Aufsicht über das Kriegs-Archiv gehört für den General-Quartiermeister-Stab.

Die Marine-Geschäfte sollen fernerhin durch das bereits etablierte Marine-Bureau besorgt werden.

Um jedoch das Protokolls- und Registraturs-Personal nicht zu vermehren, sollen alle diese Gegenstände durch das Protokoll des Departements *Lit.* ***G*** laufen.

Lit. ***K.*** 2. Die Artillerie-Direction.

Lit. ***N.*** 3. Die Genie-Direction. (Der Inhalt der bezüglichen Bestimmungen ist im Texte auf Seite 81 angeführt.)

II. Politisch-ökonomisches Gremium.

Lit. ***D.*** 1. Das Recrutierungs- und Remontierungs-Referat. *Lit.* ***E.*** 2. Das Monturs- und Ausrüstungs-Referat. *Lit.* ***A.*** 3. Die Verpflegs-Direction. *Lit.* ***L.*** 4. Das Sanitäts- und Versorgungs-Referat. *Lit.* ***I.*** 5. Das Commissariatische, Cassa- und gemischte Referat. *Lit.* ***B.*** 6. Das Grenz-Referat. *Lit.* ***M.*** 7. Das Kriegs-Ministerial-Bureau.	(Die näheren Bestimmungen für diese Departements, wie auch für jenes *Lit.* ***K*** sind hier übergangen).

III. Justiz-Gremium.

Lit. ***H.*** Nebst der Mitdirection, alles dasjenige, was in Gesetzgebungs- und Stiftungssachen, im Auditoriat-Fache und in Angelegenheiten des Justiz-Personales, ferner was in Hinsicht auf Staatsgefangene, Festungs-Schanz-Arbeiter und Zuchthaus-Arrestanten vorkömmt, endlich alle *Judicialia* von der Marine, aus Italien und Dalmatien.

Lit. ***C.*** Alle *Judicialia* in Ungarn, Siebenbürgen und der gesammten Militärgrenze.

Lit. ***F.*** Alle *Judicialia* in Böhmen, Mähren, beide Galizien und die österreichischen Lande.

Behandlung der Geschäfte in den Departements.

Es wird hiebei der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass alles dasjenige, was bloß in den Wirkungskreis des einen oder andern Departements einschlägt, lediglich von demselben ohne allen Einfluss der übrigen eingeleitet und abgethan werden soll.

Folgen nun die Verfügungen über die Behandlung jener Gegenstände, welche einer höhern Entscheidung bedürfen, über die Art der Ausfertigungen, über die Behandlung der Exhibite, die Art der Expedition, der Registrierung, die Art der Kanzlei-Manipulation, und wegen Beibehalt der „Referatsbögen". Hievon heben wir nur folgendes heraus:

„Alles dasjenige, was vorhin z. B. an die Artillerie- und Genie-Direction, an das Haupt-Invaliden-Amt oder Militär-Haupt-Verpflegs-Amt gerichtet wurde, ist künftighin ohne Unterschied an den Hofkriegsrath zu adressieren, wovon die unterstehenden Stellen unverweilt zu verständigen sind."

„Das sämmtliche Protokolls-, Expedits-, und Registraturs-Personal der bisher abgesonderten Branchen und Haupt-Ämter wird demnach überflüssig und erhält theils in der Wirklichkeit, theils als überzählig seine anderweitige Bestimmung."

Communicationen mit andern Departements.

Behandelt die Art und Weise, wie Gegenstände, die nicht einseitig von einem Departement erledigt werden können, auf kürzestem Wege auszutragen sind.

Gremial- und Plenar-Sessionen.

Beschaffenheit und Verantwortlichkeit der hofkriegsräthlichen Verträge und Beschlüsse.

Anfang der einzuführenden neuen Geschäfts-Eintheilung.

(Diese Abschnitte erläutern die bezüglichen Schlagworte.)

Das Rescript schließt mit den Worten:

„Jeder Beamte hat die Zwischenzeit zu benützen, um sich mit seinen künftigen Verrichtungen bekannt zu machen, den Geist der allgemein erlassenen, und wie er derselben nachzukommen gedenkt, vollkommen zu penetrieren, und

sollte hier und dort noch irgend ein Zweifel oder Anstand obwalten, so ist solcher mir unverweilt vorzutragen, um vor dem 1. Februar — wo die neue Geschäftseintheilung in ihre volle Wirkung tritt — alles gänzlich berichtigen zu können."

Wien, den 7. Jänner 1803.

Erzh. Karl m. p.
FM.

Die hier vorgeschriebene zweckmäßige und systematische Geschäfts-Eintheilung bei der Central-Verwaltung des Kriegswesens, erhält andurch in allen ihren Punkten Meine vollkommene Bestätigung.

Franz m. p.

Beilage 27. **(Zu Seite 84.)**

Lieber Herr Bruder! Nach den letzten unglücklichen Ereignissen, und dem mit so großen Aufopferungen errungenen Frieden, ist es von höchster Nothwendigkeit, die Kriegsmacht der Monarchie in solch eine Verfassung zu bringen, dass sie der Volksmenge und der Lage der Finanzen angemessen, durch Ordnung, und Bildung ausgezeichnet, und eine zuverlässige Schutzwehr Meiner Erblande sei.

Den ersten Schritt zur Erreichung dieses Zweckes thue Ich dadurch, dass Ich Euer Liebden in der Eigenschaft als Generalissimus an die Spitze Meiner sämmtlichen Armeen setze. Das Bewusstsein der Truppen, dass wenn Mir jedoch einst wieder ein Krieg abgenöthigt werden sollte, sie unter Ihren Oberbefehlen stehen werden, wird die schon gedienten Männer an die Lorbeern erinnern, die sie sich unter Ihrer Anführung auf dem Schlachtfelde so oft gesammelt haben, und wird den übrigen jenes frohe Vertrauen auf die Talente, Tapferkeit und Sorgfalt ihres Feldherrn einflößen, das am sichersten zum Siege führt.

Mit der Würde eines Generalissimus übertrage Ich Euer Liebden zugleich die Oberleitung Meiner ganzen Kriegsmacht in Friedenszeiten dergestalt, dass Sie dem Hofkriegsrathe und allen übrigen Militär-Branchen vorstehen sollen.

Sie erhalten noch heute hierüber Meine ausführliche Willensmeinung mittelst eines eigenen Handschreibens, welches sowohl die Grenzlinien Ihres eigenen Wirkungskreises, als jenen der Ihnen untergeordneten Behörden bestimmen wird.

Nebstbei erwarte ich aber von Ihrem umfassenden Geiste und rastloser Thätigkeit die Entwerfung größerer Einrichtungs- und Verbesserungs-Plane, und die wirksamste, selbst durch öftere Bereisungen und Local-Augenscheine zu erzielende Vorsorge für die gründliche Ausführung derselben.

Wien, am 10. Hornung 1806. Franz m. p.

Beilage 28. **(Zu Seite 84.)**

Allgemeine Übersicht des künftigen Geschäftsganges bei der obersten Kriegs-Verwaltung.

(Bestimmung vom Jahre 1806.)

Der Generalissimus ist nach dem Monarchen der oberste Chef des ganzen Kriegswesens; in ihm concentrieren sich alle darauf Bezug nehmenden Geschäfte.

Als erster und nächster Referent Sr. Majestät des Kaisers in Militär-Angelegenheiten trägt er Allh. unmittelbar u. z. jederzeit schriftlich alles vor, was seiner Wichtigkeit nach zur Kenntnis des Souveräns gelangen und worüber von ihm als der Quelle aller Macht im Staate die Entscheidung eingeholt werden muss.

Ebenso empfängt er unmittelbar die Entschließungen und Befehle des Monarchen, theilt sie der administrativen Stelle mit, und wacht über ihre Vollziehung.

Ein unmittelbares Verhältnis des Hofkriegsrathes zu dem Monarchen findet demzufolge nicht statt, und es bleibt als Princip festgesetzt, dass alle Vorträge des Hofkriegsrathes ohne Ausnahme nur durch den Generalissimus ihren Zug an Se. Majestät zu nehmen haben.

Durch eine eigene Instruction haben Allh. Dieselben bereits bestimmt:

1. welche Gegenstände der Entscheidung des Monarchen ausschließlich vorbehalten bleiben, und worüber Hochdemselben Vorträge erstattet werden müssen;

2. diejenigen, worüber der Generalissimus kraft der ihm von Sr. Majestät eingeräumten Befugnisse zu entscheiden hat,

3. jene, welche der Hofkriegsrath ohne weitere Anfrage für sich und auf seine Verantwortlichkeit zu erledigen befugt ist [1]).

Über Gegenstände, die dieser Instruction zufolge von der Wirksamkeit des Chefs der Militär-Administration abhängen, hat der Hofkriegsrath die Vorträge und Noten an den Generalissimus, über jene hingegen, die der Allh. Entschließung vorbehalten sind, zur Ersparung doppelter Schreiberei, sogleich an Se. Majestät zu richten, jedoch immer zuerst dem Generalissimus vorzulegen, der, wenn er mit dem Hofkriegsrathe einverstanden ist, den Vortrag bloß unterzeichnen, im entgegengesetzten Falle aber die Bemerkungen, welche er darüber zu machen findet, begründen wird.

Der Hofkriegsrath behält seine im Jahre 1803 erhaltene Eintheilung in 3 Gremien, nämlich:

1. das Militär-
2. „ politisch-ökonomische } Gremium.
3. „ Justiz-

Ersteres begreift:

a) das Militär-Departement im engeren Verstande, das künftig den Namen „General-Militär-Direction“ führt, und welchem der General-Quartiermeister-Stab einverleibt ist,

b) die General-Artillerie-Direction,

c) die General-Genie-Direction,

d) das bisherige Grenz-Departement unter der Benennung „General-Grenz-Direction“ und unter der Leitung eines General-Grenz-Directors.

Alle vier Directionen stehen unmittelbar unter dem Generalissimus.

Dem Artillerie- und Genie-Director als Inhaber der ihnen untergeordneten Corps bleiben jedoch alle ihnen in dieser Eigenschaft zustehenden Rechte und Befugnisse wie bisher vorbehalten, die dahin gehörigen Geschäfte sind nicht als hofkriegsräthliche Geschäfte anzusehen, sondern werden von ihnen allein abgethan.

Das politisch-ökonomische Gremium besteht aus dem:

Recrutierungs- und Remontierungs-
Monturs- und Ausrüstungs-
Verpflegs-
Commissariatischen und Cassa- } Departement,
Sanitäts-
Versorgungs-

von welch letzterem der dermalige Referent zugleich die Kanzlei-Direction und das damit verbundene Referat über Personalsachen der Hofkriegsbeamten beibehält.

---

[1]) Das Allh. Handschreiben, welches diese Instruction enthält, zeigt die Beilage zu 28.

Die Leitung dieses Gremiums, und den Vorsitz bei seinen, wie bisher wöchentlich abzuhaltenden Sessionen führt der Hofkriegsraths-Präsident, dem ein Vice-Präsident an die Seite gegeben ist.

Die hofkriegsräthliche Justiz-Abtheilung bleibt bei ihrer bisherigen Verfassung.

Die Raths-Protokolle sämmtlicher hofkriegsräthlicher Departements werden jede Woche dem Generalissimus, und von diesem mit den darüber etwa zu machen findenden Bemerkungen Sr. Majestät zur Einsicht vorgelegt.

Der Generalissimus führt keine Correspondenz mit andern Hofstellen, die hofkriegsräthlichen Noten an dieselben werden von dem Präses des betreffenden Gremiums, bei dem Militär-Gremium von dem betreffenden Director unterzeichnet. Sie müssen jedoch vor der Ausfertigung dem Generalissimus im Concept zur Einsicht unterlegt werden.

Alle drei Gremien haben ihren Sitz in dem hofkriegsräthlichen Gebäude; Protokoll, Expedit und Registratur sind allen gemeinschaftlich.

Insoweit durch gegenwärtige Anordnung nichts abgeändert ist, bleibt der Hofkriegsrath und der Geschäftsgang vor der Hand bei seiner bisherigen Verfassung.

Zu Beilage 28. (Siehe Fußnote Seite 294.) **(Zu Seite 84.)**

Lieber Herr Bruder! Da es zum wohlgeordneten, festen und unaufgehaltenen Gange der Militär-Verwaltungs-Geschäfte nothwendig ist, dass jede der in gehöriger Abstufung aufgestellten Behörden die Grenzen ihres Wirkungskreises genau kenne, um weder durch Überschreitung der ihr angemessenen Gewalt die Ordnung des Ganzen zu stören, noch aus zu großer Ängstlichkeit die Anfragen und Schreibereien zum Nachtheile des Dienstes zu vervielfältigen, so habe Ich Mich bewogen gefunden, durch gegenwärtige Instruction das künftige Verhältnis Euer Liebden sowohl zu Mir, als zu dem Hofkriegsrath, und die eigenen Befugnisse dieser Hofstelle festzusetzen, und die Grundsätze vorzuzeichnen, woraus sich in allen vorkommenden Fällen wird bestimmen lassen, welche Verwaltungs-Gegenstände von dem Hofkriegsrathe ohne weitere Anfrage zu erledigen, oder aber der höhern Entscheidung zu unterlegen seien, und über welche endlich Euer Liebden selbst jedesmal erst Meine Entschließungen und Befehle einzuholen haben werden.

I.

Zu den Gegenständen, die Ich Mir ausschließlich vorbehalte, worüber Euer Liebden also jedesmal den Vortrag an Mich erstatten, und ohne Meine vorgängige Genehmigung nichts veranlassen werden, gehört:

1. Alles was aus Militär-Geschäften in das Ganze, oder wenigstens in den Wirkungskreis einzelner Zweige der Staatsverwaltung eingreift, außer der Gegenstand wäre im Gesetze so umständlich und deutlich bestimmt, dass er bloß durch Einvernehmen des Hofkriegsrathes mit den betreffenden andern Behörden abgethan werden könnte, und diese Behörden vollkommen gleicher Meinung sind.

2. Alles was auch in bloß militärischer Hinsicht für den Staat und dessen Wohlfahrt und Sicherheit überhaupt, oder für die Armee insbesondere von irgend einem erheblichen Belange ist.

3. Alle Systemal-Verordnungen ohne Ausnahme, und alle Anträge und Entwürfe, wodurch in dem bestehenden System oder in einer von Mir herabgegebenen gesetzlichen Vorschrift eine Abänderung oder Modification bewirkt werden soll.

4. Alle Anfragen über zweifelhafte Fälle, die sich nicht aus einem vorhandenen Gesetz oder aus der klaren Analogie desselben entscheiden lassen, oder sonst zu einer gesetzlichen Verfügung Anlass geben.

5. Die Festsetzung der Stärke und des Standes der Armee überhaupt, und der einzelnen Körper, woraus sie besteht, und ihrer Unterabtheilungen.

6. Die Bewilligung der zu ihrer Unterhaltung jährlich erforderlichen, durch den General-Etat auszuweisenden Geld-Dotation.

7. Alle außerordentlichen Geldauslagen, welche in dem jährlichen Erfordernis-Aufsatze und durch die hiernach bemessene Geld-Dotation nicht vorgesehen sind.

8. Alle Lieferungs-Contracte mit einzelnen oder gesellschaftlich verbundenen Individuen, deren Gesammtbetrag die Summe von 100.000 fl. übersteigt, sowie alle Vorschüsse an Militär-Contrahenten, welche für einen und denselben Contract über 50.000 fl. hinausgehen.

9. Jeder Ankauf für die Armee im Auslande, im Betrage von mehr als 50.000 fl.

10. Jede Bewilligung, welche sich nicht auf das System, auf eine wirkliche Gebür, oder ein bestehendes Normale gründet.

11. Alle neuen Bauführungen und Reparationen, welche einen Aufwand von mehr als 6000 fl. erfordern.

12. Alle Passierungen, welche die Hofkammer, wenn es den Cameral-Fond betrifft, Meiner Schlussfassung unterziehen muss.

13. Alle und jede permanente oder periodisch wiederkehrenden Zulagen, Aushilfen und Unterstützungen ohne Ausnahme; zeitliche Remunerationen, Aushilfen und Gnadengaben nur dann, wenn sie ein- für allemal den Betrag von 200 fl. übersteigen.

14. Alle Beförderungen, Pensionierungen und Wiederanstellungen der Pensionierten vom Stabsofficier, Stabsauditor, Stabsfeldarzt, Ober-Kriegs-Commissär, Verpflegs-Ober-Verwalter und Kriegscassier aufwärts.

15. Transferierungen und Anstellungs-Veränderungen vom Hofrathe und Obersten aufwärts.

16. Dislocations-Veränderungen ganzer Regimenter und Corps aus einer Provinz in die andere.

17. Jede Anstellung, Beförderung und Personal-Vermehrung sowohl bei dem Hofkriegsrathe, als gesammten Militär-Branchen, wodurch der festgesetzte Stand überschritten wird.

18. Die höhere Charakterisierung der in den Pensionsstand oder mit Quittierung austretenden Officiere von allen Chargen ohne Ausnahme.

19. Beurlaubungen wirklich angestellter Individuen in das Ausland auf länger als 6 Monate mit Beibehalt der Gage.

20. Jede Beurlaubung von Pensionisten ins Ausland über 3 Monate mit Beibehalt der Pension.

21. Überhaupt alle Gnadensachen, insoweit durch gegenwärtige Instruction die Erledigung derselben Euer Liebden oder dem Hofkriegsrath nicht eingeräumt ist.

22. Alle von Mir bezeichneten Bittschriften nach den hierüber bestehenden Weisungen.

II.

Euer Liebden Wirkungskreis erstreckt sich über alle Theile der Kriegsverwaltung. Ihnen ist Oberaufsicht und Leitung des Ganzen anvertraut. Von Ihnen allein fordere Ich Rechenschaft darüber, so wie Sie Ihrerseits sich wieder an die betreffenden Chefs und Referenten der verschiedenen hofkriegsräthlichen Abtheilungen zu halten haben werden.

Sie werden daher in allen auf den Kriegskörper, auf dessen Stand, innere Organisation, Disciplin, physische und moralische Bildung, auf seine Erhaltung, Verpflegung und Bewaffnung, und auf die zweckmäßige Vertheilung und Verwendung

der hiezu bewilligten Dotation bezugnehmenden Geschäften mit unverwandter Hinsicht auf die bestehenden Systemal-Vorschriften und Normalien nach Ihrer besten Einsicht und Überzeugung vorgehen, und auf die genaue Ausführung Meiner über diese Gegenstände erlassenen Anordnungen ein wachsames Auge haben, über die Ihnen von dem Hofkriegsrath unterlegten Anträge, Zweifel und Anfragen, insoweit es dabei nicht in Folge der vorstehenden Grundsätze auf Meine besondere Willenserklärung ankommt, nach den vorliegenden Gesetzen und deren Analogie, und nach Meinen Euer Liebden bekannten Gesinnungen Ihre Entscheidungen und Belehrungen ertheilen, Missbräuche jeder Art nach Möglichkeit hintanhalten, die bereits etwa eingeschlichenen aber auf das schleunigste auszurotten suchen, über nützlich befundene Einrichtungen und Verbesserungen mir Ihre Vorschläge unterlegen, das wahre Verdienst hervorziehen, gegen Dienstvernachlässigung, Untreue und Eigennutz aber mit gerechter Strenge verfahren, und überhaupt mit Ihrer gewohnten rastlosen Thätigkeit, und mit der Ihnen von Mir verliehenen Gewalt, alle Mittel aufbieten, die nur immer den großen Zweck, die bewaffnete Macht mit der möglichsten Schonung der Staatskräfte auf die erreichbarste Stufe der Vollkommenheit zu bringen, befördern und beschleunigen können.

Die Befugnisse, die Ich Euer Liebden zu diesem Ende in Rücksicht der am gewöhnlichsten vorkommenden Gegenstände einräume, und wornach Sie auch auf andere hier nicht berührte Fälle die richtige Anwendung zu machen wissen werden, sind folgende:

1. Alle Beförderungen der Oberofficiere vom Hauptmann und Rittmeister abwärts bei allen Regimentern, Corps und Branchen, welche entweder nie, oder wenigstens zur Zeit des Beförderungsfalles nicht einem eigenen, mit Inhabersrechten versehenen Chef untergeordnet sind.

2. Die Übersetzung in die normalmäßige Pension aller Officiere vom Hauptmann und Rittmeister abwärts, jedoch nur bei vollkommen erprobter Dienstuntauglichkeit, und mit pflichtmäßiger Rücksicht auf die möglichste Schonung des Årariums.

3. Die Transferierungs- und Anstellungs-Veränderung der Stabs- und Ober-Officiere vom Oberstlieutenant abwärts.

4. Alle Beförderungen zum Feld-Kriegs-Secretär, Feld-Kriegs-Commissär, Hof-Kriegs-Concipisten, Regimentsarzt, Verpflegs-Verwalter und Cassa-Controlor, und zu den mit diesen äquiparierenden Chargen, dann die Bewilligung zur Aufnahme hofkriegsräthlicher Bureau-Prakticanten. In allen diesen Fällen hat der Hofkriegsrath Euer Liebden die Vorschläge zu unterlegen, und Ihre Entschließung abzuwarten, und sind Mir über sämmtliche Dienstveränderungen bei dem Hofkriegsrath und allen zum Militär gehörigen Civil-Branchen nach dem Beispiel der übrigen Hofstellen von Quartal zu Quartal die motivierten Tabellen vorzulegen.

5. Die Transferierungen aller soeben Nr. 4 genannten Beamten, dann der Stabs-Auditors und Stabsfeldärzte, der Ober-Kriegs-Commissärs, Verpflegs-Ober-Verwalters und Kriegs-Cassiers.

6. Die Pensionierung sämmtlicher Militär-Beamten, insoweit Ich solche nicht Mir allein vorbehalten habe, mit Rücksicht auf die hierwegen bestehenden Vorschriften, auf ihre vollkommene Dienstuntauglichkeit und die Schonung der Staatsfinanzen.

7. Beurlaubung der im wirklichen Dienste stehenden, ins Ausland auf 6 Monate, der Pensionierten auf 3 Monate mit Beibehalt der Gage und Pension.

8. Die unbedingten Quittierungs-Gesuche der Officiere und Beamten.

9. Dislocations-Veränderungen innerhalb der Grenzen einer Provinz, wenn triftige Gründe solche nothwendig oder räthlich machen, und das *Politicum* damit einverstanden ist.

10. Die Genehmigung der monatlichen Präliminar-Erfordernis-Aufsätze.

11. Die Ratification der von dem Hofkriegsrath Euer Liebden vorzulegenden Lieferungs-Contracte bis zur Summe von 100.000 fl.

12. Die Bewilligung von Vorschüssen im Betrage von höchstens 50.000 fl.

13. Bau- und Reparations-Bewilligungen bis auf die Summe von 6000 fl.

14. Passierungen in dem Maße, wie die Hofkammer in Ansehung des *Cameralis* sie zu ertheilen befugt ist. Remunerationen, Unterstützungen und Gnadengaben einmal für allemal höchstens bis zum Betrage von 200 fl., über welch letztere mir Euer Liebden ebenfalls vierteljährig den Ausweis unterlegen, jedoch sich immer dabei die möglichste Schonung der Staatsfinanzen gegenwärtig halten werden.

III.

Dem Hofkriegsrath liegt, nach seinen verschiedenen Geschäfts-Abtheilungen die Pflicht ob, die durch Euer Liebden ihm zukommenden Anordnungen, Entschließungen und Befehle ungesäumt nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder selbst in Vollziehung zu bringen, oder solche den General-Commanden mit der weiters nöthigen Belehrung und Anordnung auf besondere Localitäts- und andere Verhältnisse zum Vollzug hinaus zu geben, und sich von der pünktlichen Befolgung derselben zu überzeugen, sie über irrige und fehlerhafte Vorgänge zurecht zu weisen, durch deutliche klare Vorschriften jedem Missverstande von der einen, sowie den zu häufigen Anfragen von der andern Seite vorzubeugen; die dennoch eintretenden Zweifel und Bedenken nach dem Sinne und Geiste der Gesetze zu erläutern, oder von Euer Liebden darüber die Entscheidung einzuholen; Dieselben von allen wichtigeren, dem gewöhnlichen und ordentlichen Gange der Verwaltungs-Geschäfte nicht ohnehin eigenen Ereignissen und Vorfällen in die ungesäumte Kenntnis zu setzen und Ihnen über wahrnehmende Gebrechen und deren Abstellung, insoweit solche nicht auf der Stelle durch ihn selbst bewirkt werden kann, die Anzeigen und Vorschläge zu unterbreiten.

Insbesondere haben die Euer Liebden unmittelbar unterstehenden Directionen, und die unter dem Hofkriegsraths-Präsidenten collegialisch berathenden, politisch-ökonomischen Departements infolge der ihnen anvertrauten Militär-Haupt-Administration, jedes in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise, sich die Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit angelegen sein zu lassen, und zu dem Ende alle ihre Sorgfalt darauf zu richten, dass:

1. der Stand der Armee in steter Evidenz gehalten, und der sich jeweils in demselben ergebende Abgang auf die im System vorgeschriebene Art ordnungsmäßig ersetzt,

2. dass der Soldat mit Kleidung, Geld und Naturalien richtig verpflegt, und die hiezu erforderlichen Vorräthe zu rechter Zeit, in gehöriger Qualität und Quantität, und unter den für das Ärar möglichst vortheilhaften Bedingungen herbeigeschafft werden,

3. dass seine Rüstung und Bewaffnung stets in vollzähligem, gutem und brauchbarem Stande sei,

4. dass für seine gesunde Unterkunft mit der wenigsten Belastung des Landes hinlänglich gesorgt, und

5. zu seiner Pflege und Wartung in Krankheiten die bestmöglichsten Anstalten und Einrichtungen getroffen werden,

6. dass Officiers und Mannschaft in jeder Branche, welcher sie angehören, zu ihrer Bestimmung durch zweckmäßigen Unterricht sorgfältig gebildet, und in ihrem Dienste fleißig geübt,

7. dass Zucht, Ordnung, Moralität, Ehrgefühl und Militärgeist in der Armee gepflanzt und genährt,

8. dass für die Erhaltung sämmtlicher fortificatorischer und anderer Militär-Gebäude in gutem Stande, dann

9. für die Herstellung der systemmäßigen Kriegsvorräthe in den Zeughäusern, Verpflegs- und Monturs-Magazinen nach Zulassung der Finanzen Sorge getragen, und

10. überhaupt während des Friedens alles dergestalt vorbereitet werde, damit es im Falle eines wieder ausbrechenden Krieges an keinem der Erfordernisse gebreche, die zur Führung desselben nothwendig, und zum glücklichen Ausschlage die erste Bedingung sind.

Alle bei den Euer Liebden unmittelbar unterstehenden 4 Directionen vorkommenden Gegenstände, welche in den Wirkungskreis des politisch-ökonomischen Gremiums einschlagen, sind nach Umständen dahin abzugeben.

Zu den Rechten des Hofkriegsrathes gehören:

1. Alle Beförderungen, Transferierungen und Jubilierungen der Hof- und Feldkriegs-Beamten, insoweit solche nicht Mir oder Euer Liebden ausschließlich vorbehalten sind, mit stetem Hinblick auf die diesfalls bestehenden Verordnungen und nach vorgängigem Vortrage in den Raths-Sitzungen.

2. Beurlaubung angestellter Individuen ins Ausland auf 3 Monate ohne Gage-Carenz.

3. Beurlaubung der Generalität inner Landes.

4. Zu Militär-Lieferungs-Contracten kann der Hofkriegsrath bis zum Betrag von 50.000 fl., und zu Vorschüssen bis auf 25.000 fl. für einen und denselben Contrahenten die Bewilligung ertheilen.

5. Neue Bauführungen und Reparationen von erwiesener Nothwendigkeit bis zum Betrage von 3000 fl.

6. Aushilfen etc. höchstens von 50 fl.

7. Überhaupt jede Bewilligung und Veranlassung, die in dem bestehenden System oder in einer vorliegenden Verordnung klar gegründet, und wozu daher keine höhere Genehmigung nöthig ist.

IV.

Die Länder-General-Commanden bleiben zunächst und unmittelbar dem Hofkriegsrathe untergeordnet. Sie empfangen in der Regel nur von ihm, und durch ihn die höheren Weisungen und Befehle. Alle ihre Dienstberichte gehen nur an diese Hofstelle und werden in dem gemeinschaftlichen Einreichungs-Protokolle denjenigen Directionen und Departements, in deren Geschäftskreis die Gegenstände einschlagen, zugetheilt. Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn Euer Liebden in besondern Fällen von einem oder dem andern General-Commando unmittelbar eine Auskunft abzuverlangen, oder ihm einen Auftrag zu ertheilen befinden, oder der commandierende General aus erheblichen Gründen, besonders in Fällen, wo es auf Geheimhaltung ankömmt, für nöthig hält, seinen Bericht mit Vorbeigehung des Hofkriegsrathes geradezu Euer Liebden einzusenden.

Der Wirkungskreis und die Befugnisse der General-Commanden sind bereits durch frühere Verordnungen bestimmt, wobei es denn auch vor der Hand sein Verbleiben hat.

Um übrigens sämmtlichen Militär-Behörden die Mittel zu erleichtern, sich mit dem ganzen Umfange ihrer Pflichten und Obliegenheiten, und mit der für jede Gattung von Geschäften vorgeschriebenen Behandlungsart immer genau

bekannt zu machen, deren Übersicht durch die vorhandenen und von Jahr zu Jahr sich mehrende Menge einzelner hie und da in Acten zerstreuten Normalien und Verordnungen allerdings nicht wenig erschwert wird, werden Euer Liebden eine Ihrer ersten und vorzüglichsten Angelegenheiten daraus machen, durch den Hofkriegsrath die schon vor einigen Jahren angefangene vollständige Sammlung und systematische Ordnung dieser Normalien baldmöglichst zu Stande bringen zu lassen, und Mir solche zur Genehmigung vorzulegen, damit auf diese Weise die Militär-Gesetzgebung die ihrer Wichtigkeit angemessene Bestimmtheit und Festigkeit, und jeder Militär-Beamte einen sichern Leitfaden erhalte, der ihn — ohne seine Vorgesetzten unaufhörlich mit Anfragen zu belästigen — in allen seinen Amtsverrichtungen stets den richtigen Weg führe, der Unwissenheit und Nachlässigkeit aber keinen Entschuldigungs-Vorwand mehr übrig lasse.

Wien, den 10. Februar 1806.

Franz m. p.

Beilage 29. (Zu Seite 85.)

Bestimmungen für den Hofkriegsrath, giltig von 1836 bis 1848.

Der Hofkriegsrath ist die oberste Behörde für die gesammte Armee und für die Marine. Er ist außer der Leitung des eigentlichen Kriegswesens noch mit dem ökonomischen Theile desselben, mit den Kirchen-Angelegenheiten und mit der Rechtspflege beauftragt. Er ist die höchste Central-Behörde für die Militär-Grenzländer, folglich auch für deren politische und finanzielle Administration.

Die dem Wirkungskreise des Hofkriegsrathes als militärisch-politische Hofstelle und als obersten Gerichtshof zugewiesenen Geschäfte werden unter der Leitung eines Generals vom höchsten Range als Präsidenten und zweier Vice-Präsidenten in 11 militärisch-politisch-ökonomische, und 4 Justiz-Departements vertheilt und dergestalt verhandelt, dass die ersteren und letzteren Departements zwei abgesonderte Gremien, jedoch unter einem *Präsidio* bilden und daher auch abgesondert und an verschiedenen Tagen ihre wöchentlichen Sitzungen halten.

Jedes Departement ist zur Ausscheidung seiner Geschäfte mit einem Buchstaben bezeichnet.

Jedes, mit Ausnahme des Militär-Departements, dem ein Oberst oder General als Referent vorsteht, hat einen Hofrath zum Referenten, dem ein Secretär und das sonst erforderliche Concepts-Personal und beim Justiz-Gremio ein Hof-Secretär oder Raths-Protokollist untergeordnet ist.

Auch sind dem Hofkriegsrathe 4 Generale als Hofkriegsräthe beigegeben, die den Sitzungen beiwohnen und rein militärische Gegenstände von höherer Wichtigkeit unter dem Vorsitze des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und mit Beiziehung des Militär-Referenten in besondern Zusammentretungen verhandeln.

Den politischen Departements sind folgende Verwaltungszweige zugewiesen:

Dep. **A.** Militär-Verpflegswesen und Personalien der Verpflegs-Beamten.

Dep. **B.** Die politischen und ökonomischen Angelegenheiten der Militärgrenze und Contumaz-Anstalten, dann die militärischen, insoferne sie nicht dem Dep. **G.** angehören.

Dep. **D.** Das Pensions- und Invaliden-Wesen, dann die Artillerie-Angelegenheiten (mit Ausnahme der Personal- und rein militärischen, welche der General-Artillerie-Direction angehören), und die Heiratssachen der Officiere.

Dep. **E.** Das Montur- und Ausrüstungsgeschäft für die ganze Armee, und das Bettengeschäft.

Dep. **G.** Die eigentlichen Militär-Angelegenheiten in Bezug auf Taktik, Disciplin, Dislocation und Stand der Truppen, dann die Personal-Angelegenheiten der Officiere und Mannschaft.

Dep. **I.** Das Commissariats- und Cassageschäft, dann die Personalien der dabei angestellten Beamten.

Dep. **K.** Die Recrutierung und Werbung in allen Ländern, die Ergänzung der Reserven und Landwehren, die Beurlaubungen und Entlassungen, die Remontierungs- und Gestüts-Angelegenheiten, das Fuhrwesen; dann alles, was sich auf den Stand der Truppen bezieht, das Thierarzenei-Institut und die *Ecclesiastica.*

Dep. **L.** Die Kanzlei-Direction des politisch-ökonomischen Hofkriegsrathes und der Feldkriegs-Kanzleien, die Anstellung der pensionierten Officiere und der Mannschaft im Civile, Civil-Gesetze und Verordnungen, Anschaffung und Vertheilung der Reglements, Passierung darüber, alles was auf das Kriegs-Archiv Bezug hat, die Angelegenheiten der Militär-Witwen und Waisen, dann sämmtliche gemischte Gegenstände, die keinem Departement zugewiesen sind.

Dep. **M.** Alle Angelegenheiten der Marine, der Fortification, der Kasernen und der Bequartierung.

Dep. **N.** Die Adels-, Ordens- und Medaillen-Angelegenheiten, das Post- und Tax-Wesen, die Kriegsgefangenen und sämmtliche militärische Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

Dep. **O.** Das gesammte Sanitäts-Wesen.

Den Justiz-Departements sind zugewiesen:

Dep. **C.** Die Justiz-Gegenstände der General-Commandos in Slavonien, dem Banat, in Siebenbürgen, Kroatien und der Militärgrenze; dann das Judicial-Tax-Wesen.

Dep. **F.** Die Kanzlei-Direction der hofkriegsräthlichen Justiz-Abtheilung, die Personalien der Justiz-Beamten, die Justiz-Sachen des niederösterreichischen General-Commandos und von Mainz, die Gesetzgebungs-Gegenstände.

Dep. **H.** Die Justiz-Gegenstände des illyrischen, innerösterreichischen, böhmischen, mährischen, schlesischen und galizischen General-Commandos.

Dep. **W.** Die Justiz-Sachen des ungarischen, lombardisch-venetianischen und Dalmatiner General-Commandos und der Marine, dann die Bestimmung der Straforte für die Verurtheilten.

Vom Hofkriegsrathe werden unmittelbar verwaltet:

1. Die Justiz-Normalien-Commission unter einem General als Präses,

2. die Direction des Genie-Haupt-Archives unter einem Obersten als Director,

3. die Montur-Central-Inspection unter einem General als Inspector,

4. die Remontierungs-Inspection unter einem General als Inspector,

5. das Universal-Kriegs-Zahlamt, welches die zum Unterhalte des Militärs nöthigen Gelder von der Hof-Finanzstelle empfängt, und die Militär-Cassen und Provinzial-Kriegs-Zahlämter damit versieht. Zugleich ist demselben die Verwaltung des Invaliden- und Elisabeth-Theresien-Stiftungs-Fonds übertragen.

Vorsteher ist ein Kriegs-Zahlmeister mit einem Controleur zur Seite, dem mehrere Kriegs-Zahlamts-Officiere untergeben sind.

6. Die Direction der militärischen Kirchen-Angelegenheiten unter dem apostolischen Feld-Vicar der k. k. Heere mit dem Feld-Consistorium.

Ferner stehen direct unter dem Hofkriegsrath:

a) Die zwölf General-Commanden in den Provinzen,

b) die beiden Hauptämter, unter welchen die General-Genie- und Artillerie-Direction verstanden werden. Alle die Artillerie ausschließlich betreffenden Angelegenheiten werden nämlich durch das Artillerie-Haupt-Zeugamt, welches unter dem General-Artillerie-Director steht, und ebenso die besonderen Angelegenheiten des Genie-Corps durch das unter dem General-Genie-Director stehende Haupt-Genie-Amt verhandelt.

Insoferne aber die gesammte Artillerie und das Genie-Corps Theile der Armee bilden, und als solche unter einer allgemeinen Verwaltung stehen müssen, sind die beiden Hauptämter dem Hofkriegsrathe untergeordnet.

c) Der General-Quartiermeister-Stab mit seinen Unterabtheilungen.

d) Das Marine-Ober-Commando und das Schiffwesen.

e) Die Militär-Justiz-Verwaltung.

f) Die Militär-Sanitäts-Verwaltungen.

g) Die Direction der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt und des Instituts für Officiers-Töchter in Hernals.

Jene Gegenstände, deren Entscheidung außer der Ermächtigung des Hofkriegsrathes liegt, werden vom selben zur Allh. Schlussfassung unmittelbar Sr. Majestät unterlegt, wo im Staatsrathe für die militärischen Angelegenheiten eine eigene Militär-Section besteht, deren Chef stets ein General ist.

Das Rechnungswesen sämmtlicher Militär-Körper und militärischen Verwaltungszweige, in der Eigenschaft einer controlierenden Central-Behörde, ist das Geschäft der Hofkriegsbuchhaltung. Sie wird von einem dirigierenden, und von einem zweiten Hofkriegsbuchhalter geleitet und verhandelt ihre Geschäfte in 7 Hauptabtheilungen oder Departements:

1. Das allgemeine Cassen- oder Hauptbuchs-Departement.
2. Das Commissariats-Departement mit der Grundbuchs-Abtheilung.
3. Das Verpflegs-
4. Das Monturs- und Ausrüstungs-
5. Das Grenz- und Invaliden-
6. Das Censur-
7. Das Marine-

(3.–7.: Departement.)

Jedem dieser Departements ist ein Vice-Hofkriegsbuchhalter vorgesetzt; in jedem werden die Geschäfte wieder in Unterabtheilungen gesondert und unter Leitung des Vice-Hofbuchhalters durch Rechnungsräthe mit dem ihnen beigegebenen Personal an Rechnungs-Officialen, Ingrossisten und Accessisten besorgt.

Die Hofkriegsbuchhaltung gehört übrigens mit ihrem gesammten Personal nicht zum Stande der Militär-, sondern der Civil-Beamten, und ist unmittelbar von dem General-Rechnungs-Directorium, nicht aber vom Hofkriegsrathe abhängig, daher auch ihre Beamten von dem ersteren ernannt werden.

Beilage 30. (Zu Seite 102.)

Stand des Ingenieur-Corps und der Fortifications-Bau-Beamten im Jahre 1818.

Station	Charge										Summa	Fourierschütz	Privatdiener	Totale
	Feldzeugmeister	Feldmarschall-Lieutenant	Generalmajor	Oberst	Oberstlieutenant	Major	Hauptmann	Hauptmann *en sec.*	Oberlieutenant	Unterlieutenant				
Wien	1	2	1	1	.	2	6	1	3	1	18	7	11	36
Venedig	.	1	.	.	.	1	2	2	1	.	7	2	5	14
Mailand	.	.	1	.	.	1	2	.	1	.	5	2	3	10
Ofen	.	.	.	1	.	.	1	.	2	.	4	1	3	8
Graz	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	3	1	2	6
Prag	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	4	2	2	8
Olmütz	.	.	.	.	1	1	1	1	2	.	6	2	4	12
Josefstadt	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	4	2	2	8
Theresienstadt	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	4	1	3	8
Hermannstadt	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	3	1	2	6
Peterwardein	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	4	1	3	8
Komorn	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	3	1	2	6
Innsbruck	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	2	1	1	4
Zara	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	3	1	2	6
Mantua	.	.	.	.	.	1	2	3	3	.	9	1	8	18
Lemberg	.	.	.	.	.	1	2	1	1	.	5	1	4	10
Brünn	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2	1	1	4
beim Bau der Festungen	.	.	.	.	1	2	3	4	3	.	13	3	10	26
Königgrätz	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	4	1	3	8
Legnago	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2	1	1	4
Temesvár	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	3	1	2	6
Salzburg	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	3	1	2	6
Brod	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.	2	4
Palmanova	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2	1	1	4
Arad	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	1	1	4
Esseg	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.	2	4
Peschiera	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	3	.	3	6
Alt-Gradisca	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.	2	4
Fürtrag	1	3	2	4	9	18	34	25	27	1	124	37	87	248

Station	Charge										Summa	Fourierschütz	Privatdiener	Totale
	Feldzeugmeister	Feldmarschall-Lieutenant	Generalmajor	Oberst	Oberstlieutenant	Major	Hauptmann	Hauptmann *en sec.*	Oberlieutenant	Unterlieutenant				
Übertrag.....	1	3	2	4	9	18	34	25	27	1	124	37	87	248
Ragusa	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	2	4
Karlsburg		.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.	2	4
Verona..................	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	2
Cattaro	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	2
Karlstadt	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	2	4
Padua	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	2
Munkács	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	2
Spalato	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kronstadt...............	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2
Leopoldstadt............	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2
Sebenico	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2
Totale......	1	3	2	4	9	18	41	29	29	1	137	37	100	274

Außerdem: 1 General der Cavallerie: General-Genie-Director.
1 Generalmajor } Adjutanten des General-Genie-Directors.
1 Oberst
1 Feldmarschall-Lieutenant }
1 Oberst
2 Oberstlieutenante } in der Ingenieur-Akademie.
2 Majore
3 Hauptleute
1 Oberstlieutenant geheimer Cabinets-Secretär Sr. Majestät des Kaisers.

und zwar	Fortifications-Rechnungsführer	Fortifications-Rechnungs-Adjuncten	Fortifications-Fouriers	und zwar	Fortifications-Rechnungsführer	Fortifications-Rechnungs-Adjuncten	Fortifications-Fouriers
				Übertrag......	25	20	29
in Böhmen..............	4	5	5	in Slavonien	4	4	1
„ Mähren...............	2	1	3	in der Lombardie	3	2	5
„ Ungarn	5	4	5	„ „ Karlstädter-Warasdiner Grenze	1	.	1
„ Nieder-Österreich	4	3	7	im Banat	1	1	1
„ Inner-Österreich	3	1	5	in Dalmatien	4	2	3
„ Siebenbürgen	3	1	1	„ Galizien	1	.	1
im Venetianischen	4	5	3				
Fürtrag......	25	20	29	Totale......	39	29	41

Beilage 31. (Zu Seite 105.)

Rescript, betreffend die Rechnungen von den Genie-Officieren und den Fortifications-Bau-Beamten.

1. Auf die Rechnungen der Fortifications-Bau-Beamten, welche die zur Dotation der Genie-Branche gehörigen Gelder betreffen, haben die General-Commanden künftig nicht mehr wie bisher einzuwirken, sondern die Fortifications-Beamten sind mit diesen Rechnungen ausschließend an das Haupt-Genie-Amt gewiesen.

2. Das letztere hat pflichtmäßig dafür zu sorgen, dass diese Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen an die Hofkriegsbuchhaltung gelangen und daher alle jene Maßregeln in Anregung zu bringen, welche in dem C. R. vom 5. März 1821, J. 1162 und 1283, in Beziehung auf saumselige Rechnungsleger vorgeschrieben sind.

3. Das Haupt-Genie-Amt hat über diese an die Hofkriegsbuchhaltung eingesendeten Rechnungen eine eigene Vormerkung zu unterhalten, und von dieser alle Quartal eine Abschrift unmittelbar an die Hofkriegsbuchhaltung zur weitern Vergleichung mit dem wirklichen dortigen Rechnungsstande und Vorlegung hieher abzugeben, wie es bisher von den General-Commanden zu geschehen hatte, welche Vormerkung zu entnehmen geben muss, wann die während des Quartals einzusenden gewesenen Rechnungen wirklich eingesendet, und was wegen der allenfalls sich gezeigten rückständigen Rechnungen vom Haupt-Genie-Amte verfügt worden ist.

4. Dagegen haben die General-Commanden auf die Legung derjenigen Particular-Rechnungen, welche auf Bau-Objecte oder Herstellungen Bezug nehmen, die nicht aus der eigentlichen Dotation der Genie-Branche, sondern aus andern eigens angewiesenen und gegen Verrechnung erfolgten Geldmitteln zu bestreiten sind, jedoch von dem Fortificatorium durch besondere Anordnung, oder General-Commando-Auftrag oder hierortige Verfügung besorgt werden, noch ferner ihre Wirksamkeit auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass diese Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen an die Kriegs-Cassen gelegt werden, und hiernächst zur bestimmten Zeit an die Hofkriegsbuchhaltung gelangen.

5. Da die Fortifications-Beamten rücksichtlich ihrer Amtshandlungen nicht unter den General-Commanden, sondern unter dem Haupt-Genie-Amte stehen, und da ferner die Bestrafung dieser Beamten zu den Prärogativen des General-Genie-Directors gehört, so sind die Bestrafungen der Fortifications-Beamten, und überhaupt die in dem mehrgedachten C. R. vom 5. März 1821, J. 1162 und 1283, Abth. 1, §. 3 angeordneten Maßregeln gegen saumselige Rechnungsleger hinsichtlich der Fortifications-Beamten nur von dem General-Genie-Director, oder dem Haupt-Genie-Amte zweckmäßig in Ausführung zu bringen.

Wenn es sich daher in Bezug auf die im 4. Punkte dieses Rescriptes erwähnten Rechnungen um die Ausführung einer solchen Maßregel gegen einen Fortifications-Beamten handelt, so haben sich die General-Commanden zu diesem Zwecke entweder mit dem General-Genie-Director unmittelbar selbst, oder mit dem Haupt-Genie-Amte in das Einvernehmen zu setzen.

Sollten ganz besondere Umstände die Anwendung der Zwangsmittel unverschieblich machen, so haben die General-Commanden das in dieser Beziehung Veranlasste ohne Verzug dem General-Genie-Director oder Haupt-Genie-Amte mit der motivierten Darstellung bekannt zu geben.

6. Der Einsendungstermin für die ganzjährigen Fortifications-Bau-, und Fortifications-Kasern-Rechnungen wird auf den 15. Jänner eines jeden Jahres einstweilen festgesetzt, bis die Rechnungs-Modalität auf einfachere Grundsätze zurückgeführt sein wird.

7. Die vorstehenden Modificationen haben mit Eintritt des Militär-Jahres 1823 den Anfang zu nehmen."

Beilage 32.

(Zu Seite 105.)

Schlussatz einer Verordnung, betreffend die Instandhaltung ärarischer Officiers-Quartiere.

Diese Verordnung hat sich auf alle diejenigen zu beziehen, welche in der C. V. vom 6. October 1798, J. 5432, begriffen und genannt sind, dagegen will man in der Anhoffung, dass jeder Missbrauch fortan streng beseitigt gehalten werde, es noch ferner bei derjenigen Erleichterung bestehen lassen, welche den Officieren der Garnisons-Artillerie, dann jenen der Feld- und Garnisons-Artillerie-Zeug-Ämter, den Ingenieur-Officieren vom Capitänlieutenant abwärts, den Fortifications-Beamten und Schanz-Corporalen, den Officieren vom Capitänlieutenant abwärts und den Rechnungs-Adjuncten der Monturs-Commissionen, den Artillerie-, Fortifications-, und Monturs-Professionisten, den subalternen kriegs-commissariatischen und Verpflegs-Beamten, endlich den Platz-Lieutenants und Kasern-Verwalters mit dem Circular vom 29. September 1804, K 2077, dahin bewilligt worden ist, dass ihnen so oft sie wo andershin übersetzt werden, mithin ein anderes ärarisches Quartier beziehen, das Ausweißen, insoweit es nöthig ist, dann die erforderlichen kleinen Reparaturen an Fenstern, Thüren, Schlössern und Öfen das erste Mal vom Ärar bestritten werden, und dass nach eben dieser Verordnung auch sie bei ihrem Abzuge nur für offenbare Vernachlässigung und muthwillige Beschädigungen, keineswegs aber auch für die durch den ordentlichen Gebrauch sich ergebenden natürlichen Abnützungen zu haften, jedoch während ihrer Wohnzeit in den Quartieren alles aus Eigenem zu bestreiten haben, was ihnen, wenn sie gegen zu beziehendes Quartiergeld zur Miethe wohnten, aus Eigenem herzustellen obliegen würde.

Bei den Bestimmungen des C. R. vom 6. October 1798, J 5432, welche das Ausweißen auf ärarische Kosten in sämmtlichen Kasernen und Spitalszimmern, dann Kanzlei- und Zeichenzimmern, endlich die *per vim majorem* oder die Länge der Zeit nöthig gewordenen Herstellungen betreffen, sowie auch bei der C. V. vom 9. November 1808, L 3891, hinsichtlich der Invalidenhäuser hat es fortan sein Bewenden.

Beilage 33. (Zu Seite 106.)

Ausweis der zu den Militär-Gebäuden und deren Bestandtheilen gehörigen Gegenstände.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Bemerkungen
1	Mauerwerk ohne Unterschied der Gattung.	
2	Dachung, Dachrinnen, Dachfenster.	
3	Hausesthore und Hauseseingangsthüren, deren Stöcke, Verkleidungen und Beschläge.	
4	Eiserne Fenstergitter, u. z. *a*) die Erhaltung der in einem Gebäude vorhandenen und zum Gebäude gehörigen, *b*) deren Anschaffung bei neuen Gebäuden nach dem von den Militär-Oberbehörden festzusetzenden Bedarf.	Zu 1 bis 25. Sowohl die erste Anschaffung, als auch die Forterhaltung dieser Gegenstände ist nicht aus dem Militär-Ärar, sondern aus dem hiezu in jeder Provinz durch besondere Vorschriften bestimmten Fonde zu bestreiten.
5	Fußböden.	
6	Oberdecken.	
7	Feuerherde, die gewöhnlichen, welche zu einer completen Wohnung gehören.	
8	Kamine und deren Fegung.	
9	Stiegen und deren Geländer.	
10	Wasserleitungen, Brunnen, Schöpfwerke.	
11	Canalgitter.	
12	Dung- und Mistgruben.	
13	Erhaltung der Abtritte, ohne die innere Reinigung.	
14	Räumung der Senkgruben und Canäle.	
15	Pflaster in jedem Bestandtheile des Hauses.	
16	Beschotterung oder Pflasterung der Höfe.	
17	Anwurf, Verputz und Weißigung des Gebäudes von außen und innen, d. i. gegen die Straßen, dann in den Höfen und gemeinschaftlichen Gängen und Stiegen.	Zu 17. Wegen der verschiedenartig eintreten könnenden Umstände, wäre über die zeitweise Nothwendigkeit dieser Arbeiten von der jährlichen Gebäude-Untersuchungs-Commission das Erkenntnis zu schöpfen; die Mitglieder dieser jährlichen gemischten Untersuchungs-Commission zu den, dem Militär nicht eigenthümlich gehörigen Gebäuden dürften jedesmal von dem Gubernium und dem General-Commando bestimmt werden.
18	Feuerlösch-Geräthe.	
19	Futterbarren und deren Bäume in den Stallungen.	
20	Heuraufen.	
21	Verschalung zwischen den Futterbarren und Heuraufen.	
22	Streubäume.	
23	Standbrücken und Standsäulen.	
24	Jauch-Abzugs-Canäle mit Rinnen und Deckpfosten.	
25	Streustrohkasteln, die in den Stallungen, bei welchen keine Streustrohkammer vorhanden ist, unter den Futterbarren nagelfest angebracht sind.	

Nr.	Benennung der Gegenstände	Bemerkungen
26	Futter- und Hafertruhen.	
27	Thüren, was immer für einer Art, mit Ausnahme 3.	**Von 25 bis 31.** **Die erste Anschaffung dieser Gegenstände hat der Landesfond, hingegen deren künftige Erhaltung das Militär-Ärar zu tragen.**
28	Schlösser ohne Unterschied der Gattung.	
29	Fenster, deren Stöcke, Bretter, Kreuze, Rahmen, Beschläge, Glastafeln, Luftradeln.	
30	Öfen. deren Thüren, Pflaster, Röhren, Füße oder, nach der Gattung der Öfen, deren Sockelmauern.	
31	Die für den gemeinen Mann erforderlichen Tische, Lehnstühle, Bänke und Rechen ohne Unterschied der Gattung, endlich die einfachen und doppelten Bettstätten.	
32	Alle übrigen Zimmer-, dann die Hauses-, Küchen-, Stall-Geräthe, ferner die Reinigungs-Werkzeuge, und auch die dazu nöthigen Materialien, endlich die Bettfournituren.	**Von 32 bis 39.** **Die Kosten sowohl der ersten Anschaffung, als auch der weitern Erhaltung dieser Gegenstände fallen ausschließlich dem Militär-Ärar zur Last, jedoch versteht es sich rücksichtlich des §. 37 von selbst, dass jeder von dem Militär zur Benützung übernommene Wohnungsbestandtheil ursprünglich auf Kosten des Haus-Eigenthümers oder des Landesfondes angeworfen, verputzt und ausgeweißigt werden müsse.**
33	Wandschalungen und Verschläge.	
34	Schilderhäuser, Gewehrschränke vor den Wachtstuben, und Pritschen.	
35	Fegung und Reinigung der gemeinschaftlichen Höfe, Gänge, Stiegen und Gemächer.	
36	Säuberung der Abtritte im Innern.	
37	Erhaltung des Anwurfes und Verputzes, dann das zeitweise Ausweißen der Zimmer, Küchen und übrigen Gemächer.	
38	Reinigung des Wassers in den Brunnen durch Salz.	
39	Laternen und Beleuchtung in jenen Gebäuden, wo die von den Gebäudebesitzern aufgestellten Individuen die Unterhaltung derselben nicht gegen den Vortheil des Getränke-Ausschankes oder gegen eine andere Begünstigung zu übernehmen haben.	

Beilage 34. (Zu Seite 106.)

Bestimmungen über Wohnungs-Instandhaltung.

In den bisher bestandenen Normal-Vorschriften, in wie weit das Ausweißen und die Herstellungen der Ärarial-Quartiere von dem Quartiers-Inhaber oder auf Rechnung des Ärars zu bewirken seien, welche Vorschriften in den Verordnungen vom 31. December 1823, L 5138, und 10. Mai 1824, L 1694, sämmtlich recapituliert und erläutert worden sind, befinden sich besondere Bewilligungen für die Quartiere in allen Kasernen und Invalidenhäusern, dann außer den Kasernen für mehrere Militär-Individuen und Parteien, welche öfteren Transferierungen ausgesetzt und in den Verordnungen vom 6. November 1798 und 29. September 1804, J 5432, et K 2077, aufgezählt sind.

Inzwischen ist seitdem der neueste ausdrückliche Allh. Befehl vom 27. Juni 1826 erflossen, welcher mit hofk. Verordnung vom 24. August v. J., J 4197, allgemein kund gemacht wurde, dass in Hinkunft in den Wohnungen, welche Staatsdiener genießen, nichts auf Ärarialkosten angeschafft oder nachgeschafft werde, als wozu jeder Hauseigenthümer verpflichtet ist; und mit diesem Allh. Befehle verträgt sich nicht mehr die letztbemerkte Bewilligung für die in den gedachten Verordnungen besonders benannten Parteien und Militär-Individuen außer den Kasernen.

Ebensowenig können die von dem aufgehobenen Landes-Bequartierungs-Fonde übernommenen Gebäude, welche in Ermanglung von Kasernen zur Unterkunft von Officieren und Parteien dienen, hinsichtlich der Ausweißung und Reparaturen als Kasernen betrachtet werden.

Es wird vielmehr hinsichtlich aller jener Parteien und Militär-Individuen, dann der letztbezeichneten Gebäude, der in dem Allh. Befehle vom 27. Juni 1826 ausgesprochene Grundsatz, welcher unterm 24. August v. J., J 4197, allgemein vorgezeichnet, und bereits früher unterm 24. Februar 1807, M 227 festgestellt worden ist, bestimmt zu gelten, und in die genaueste Beobachtung zu treten haben. Hiebei wird sich bei Verlassung der betreffenden Quartiere durch den jedesmaligen Besitzer und deren Übergabe an einen andern, genau nach der Verordnung vom 31. December 1823, L 5138, zu benehmen sein.

Beilage 35. (Zu Seite 108.)

Darstellung des Verhältnisses zwischen General-Genie-Director und Genie-Haupt-Amt.

„Sowie eben die Frage über die Befugnisse und Vorrechte des General-Genie-Directors hinsichtlich des Ingenieur-Corps war, so wirft sich in dem § 1 des II. Abschnittes eine Frage über die Wirksamkeit des General-Genie-Directors als ersten Vorstehers des Genie-Haupt-Amtes hervor.“

„Diese Frage betrifft eigentlich den Punkt, ob bei dem Genie-Haupt-Amte eine solche Verfassung bestehe, dass über die dort zum Vortrage kommenden Gegenstände in der Art collegialisch berathen und abgestimmt werden solle, dass die Ausfertigung in Folge des durch Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses geschehen muss.“

„Der bei dem Hofkriegsrathe im Jahre 1822 umgearbeitete Entwurf beruht auf der bejahenden Beantwortung dieser Frage. Se. kais. Hoheit, der Herr General-Genie-Director äußern dagegen in den letzten anher übergebenen Bemerkungen die verneinende Meinung, und erachten, dass die Beschlüsse immer von dem

General-Genie-Director nach genauer Erwägung der Berathungen des Genie-Haupt-Amtes abhängig seien.“

„Bei jenem umgearbeiteten Entwurfe hat die Ansicht obgewaltet, dass das Genie-Haupt-Amt, sowie auch das Artillerie-Haupt-Zeug-Amt, mit den General-Commanden in den Vorschriften für den Vortrag, die Berathung und Entscheidung der vorkommenden Geschäftsgegenstände gleich zu stellen sei, bei welchen eine förmliche Collegial-Verfassung eingeführt ist, und über die in den Rathssitzungen vorgetragenen Gegenstände, laut der allgemeinen Vorschrift vom Jahre 1807, § 6, die Beschlüsse förmlich nach der Stimmenmehrheit gefasst und ausgeführt werden. Es ist aber bei genauer Betrachtung nicht zu verkennen, dass zwischen dem Verhältnisse und der Organisation der General-Commanden und jenen des Genie-Haupt-Amtes eine sehr wesentliche Verschiedenheit besteht.“

„Jedes General-Commando zählt nämlich nach seiner Verfassung mehrere Departements und verantwortliche Referenten, und die von jedem Referenten bei den Sitzungen in Vortrag gebrachten Gegenstände können nach dieser Organisation der General-Commanden ganz wohl collegialisch berathen, und durch Stimmenmehrheit entschieden werden. Nach der Verfassung des Genie-Haupt-Amtes besteht hingegen bei demselben eigentlich nur ein einziger Geschäftsmann, nämlich der bei dem Genie-Haupt-Amte angestellte Amtsrath (in früherer Zeit und ursprünglich „Amts-Secretär“), welcher die vorkommenden Geschäftsangelegenheiten zu bearbeiten, und darüber dem General-Genie-Director den Vortrag zu machen hat.“

„Es werden zwar immer zu dem Genie-Haupt-Amte entweder einige Generale, oder ein General und ein Oberster des Ingenieur-Corps gezogen, theils und hauptsächlich um den General-Genie-Director in Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen vertreten zu können, theils um für die Bearbeitung der bei dem Genie-Haupt-Amte vorkommenden, rein wissenschaftlichen und technischen Gegenstände zu sorgen, theils und endlich um bei den statthabenden Berathungen mehr Kenntnisse, Einsichten und Erfahrungen zu vereinigen. Zu dem letzten Behufe werden selbst durch den General-Genie-Director andere etwa hier anwesende Generale des Ingenieur-Corps, z. B. wenn der Local-Director der Ingenieur-Akademie aus dem Ingenieur-Corps genommen worden ist, auch dieser gewöhnlich zu den Berathungen beim Genie-Haupt-Amte berufen. Allein alles dieses sind lediglich Verfügungen, welche bloß von dem General-Genie-Director ausgehen, und von demselben sonach abhängig sind, wie dieses noch das jüngste Beispiel der Beorderung des GM., jetzt FML. v. Benczur zu dem Genie-Haupt-Amte vom Jahre 1822 bewährt, welche daher auch keine Änderung in der eigentlichen Verfassung des Genie-Haupt-Amtes bewirken, und wodurch die beigezogenen und zur Berathung berufenen Generale umsoweniger eine berathende Stimme erhalten können, als hiezu das wesentliche Erfordernis gehört, den Standpunkt, auf dem eine solche Stimme pflichtmäßig ausgeübt werden soll, nicht sogleich durch bloße Verfügung des Vorstehers ändern zu müssen.“

„Der vortragende Amtsrath, vorhin bloß Amts-Secretär, kann aber, ungeachtet er systemmäßig zu dem Personal-Stand des Genie-Haupt-Amtes gehört, allein für sich, und durch keine Gremial- und Collegial-Verfassung unterstützt, sich nie in der Lage befinden, seine Anträge und Ansichten gegen die Ansichten und die Entschließung des General-Genie-Directors zur wirklichen Ausführung zu bringen, und mit dieser Wirkung geltend zu machen; sondern alles, was sich mit diesem seinem Standpunkte und Verhältnisse verträgt, kann nur dahin gehen, dass ihm das Recht zusteht, seine Anträge und Ansichten, um sich in der Zukunft darüber ausweisen, und vor etwaiger Verantwortlichkeit sichern zu können, in die Acten und Protokolle des Genie-Haupt-Amtes ausdrücklich

aufzunehmen. Das Recht, diese Aufnahme zu verlangen, kann übrigens auch den zu den Sitzungen und Berathungen des Genie-Haupt-Amtes, sei es gewöhnlich, sei es für einen einzelnen Fall, beigezogenen Generalen oder Obersten des Ingenieur-Corps für ihre von den Entschließungen des General-Genie-Directors abweichenden Ansichten nicht versagt werden, ist jedoch wesentlich verschieden von einem activen Stimmführungs-Befugnis."

„Diesen genaueren, durch die letzten Bemerkungen Sr. kais. Hoheit des Herrn General-Genie-Directors veranlassten Betrachtungen zufolge ist demnach in dem berichtigten Entwurfe der § 1 des II. Hauptstückes, 2. Abschnittes, dahin umgeändert und abgefasst worden, dass zwar der General-Genie-Director an die Erwägung der Berathungen bei dem Genie-Haupt-Amte gebunden ist, die Fassung des Beschlusses hingegen nur von ihm auszugehen hat."

„Um in diese Betrachtungen noch mehr Licht und Gewissheit zu bringen, wurden auch die in ältern Zeiten ergangenen, sowie die das Artillerie-Haupt-Zeugamt, womit das Genie-Haupt-Amt die nächste Übereinstimmung hat, betreffenden Vorschriften zur Hand genommen. Es sind die hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 30. November 1771 an sämmtliche General-Commanden über den Gang der Geschäftsverhandlung, welche Verordnung gleichfalls an das Genie-Haupt-Amt erlassen worden ist, dann die hofk. Verordnung vom 9. März 1772 an das Artillerie-Haupt-Zeugamt, bei der damals Allh. beschlossenen Bestellung dieses Haupt-Amtes. Die erstere drückt sich über die Art der Fassung der Beschlüsse in den abzuhaltenden Sessionen sehr allgemein und unbestimmt aus: „der Vortrag habe so zu geschehen, um über jedes *Exhibitum* den behörigen Entschluss in der Session erschöpfen zu können", und spricht nur in Bezug auf den bei dem General-Commando angestellten Ober-Kriegs-Commissär von einem *Votum activum* in der Weise, dass seine, von der Meinung des commandierenden Generals abweichende Meinung in den Berichten an den Hofkriegsrath angeführt werden muss. Der bei dem Genie-Haupt-Amte damals referierende Amts-Secretär, nun Amtsrath, lässt sich aber in seiner Amts-Wirksamkeit nicht mit der damaligen Amts-Wirksamkeit eines bei dem General-Commando angestellten Ober-Kriegs-Commissärs in Vergleich stellen, und da in dem hofk. Erlasse an das Genie-Haupt-Amt vom 30. November 1771, wodurch jene Verordnung auch diesem Haupt-Amte mitgetheilt worden ist, ausdrücklich der Beisatz vorkommt: „damit diese Verordnung, soweit solche der dasigen Verfassung angemessen ist", so ergibt sich daraus, dass dasjenige, was die Verordnung vom 30. November 1771 von dem *Votum activum* des Ober-Kriegs-Commissärs bei den General-Commanden enthält, bei dem Genie-Haupt-Amte keine Anwendung finden konnte."

„Ferner zeigt die zweite Verordnung vom 9. März 1772 an das Artillerie-Haupt-Zeugamt über den Gang der Geschäftsverhandlung bei demselben, dass sich über die Art der Fassung der Beschlüsse in den Sessionen ebenso allgemein und unbestimmt ausgedrückt, und dass die Stelle, welche den Fall einer Meinungsverschiedenheit und die Zuständigkeit eines *Voti activi* berührt, ganz hinweggelassen ist, obschon diese Verordnung sonst ganz nach dem Leitfaden der Verordnung vom 30. November 1771 abgefasst ist."

„Dieses dient demnach zum Erweise, dass auch bei dem Artillerie-Haupt-Zeugamte, welches in der nächsten Übereinstimmung und in ganz gleicher Linie mit dem Genie-Haupt-Amte sich befindet, die Fassung der Beschlüsse nach genauer Erwägung der in den Sessionen vorgenommenen Berathungen wesentlich bei dem General-Artillerie-Director beruhen sollte, und dieses lässt, wenn es nach dem vorhin schon Gesagten noch einer weiteren diesfallsigen Begründung bedürfen sollte, auf die Verhältnisse und Befugnisse des General-Genie-Directors einen ganz analogen Schluss ziehen."

„Überhaupt ist die bestimmte Vorschrift vom Jahre 1807, § 6, dass bei den General-Commanden die in den Rathssitzungen vorgetragenen Gegenstände förmlich nach der Stimmenmehrheit entschieden werden sollen, eigentlich erst der neueren Zeit angehörig, und ein Ergebnis der vollkommeneren und ausgedehnteren Verfassung dieser Behörden; die ältere Verordnung vom 30. November 1771 ließ diesen Punkt ganz unberührt, und in dem 4. Circular-Rescripte Sr. kais. Hoheit, des damaligen Kriegs-Ministers, vom 3. März 1803, war ausdrücklich der Grundsatz aufgestellt, dass die Entschließung des commandierenden Generalen bei den General-Commanden durchaus befolgt, dass jedoch, wenn diese Entschließung dem Antrage und der Meinung aller Referenten entgegen war, zugleich jedesmal der Bericht an den Hofkriegsrath mit Beischließung der individuellen Gutachten erstattet werden müsse. Im Jahre 1807, wo jene Vorschrift ergieng, waren das Genie-Haupt-Amt und das Artillerie-Feld-Zeugamt aufgehoben, und die Genie-Direction, sowie die Artillerie-Direction bestanden nach den Vorschriften des 3. Circular-Rescriptes Sr. kais. Hoheit, des damaligen Kriegs-Ministers, vom 7. Jänner 1803, als integrierende Abtheilungen des Hofkriegsrathes. Als im Jahre 1809, in Folge Allh. Befehles, die beiden eben genannten Hauptämter wieder hergestellt worden sind, kehrten dieselben durchaus zu ihrer alten Verfassung zurück, und die für die General-Commanden im Jahre 1807 ergangene Vorschrift kann, insoweit sie den Gang der Geschäftsbehandlung angeht, bei den Hauptämtern keine Giltigkeit finden, wenn ihre Anwendung mit jener Verfassung nicht vereinbart werden kann.“

„Alles dieses erwägend, erkennt der treugehorsamste Hofkriegsrath sonach selbst in den bestandenen und bestehenden Vorschriften verstärkte Gründe, um der berichtigten Textierung des § 1, zweiten Hauptstückes, II. Abschnittes, vollkommen beizutreten, und um dessen Allh. Bestätigung zu bitten.“

Beilage 36. (Zu Seite 112.)

Die wichtigsten Bestimmungen des Reglements vom Jahre 1829.

General-Genie-Director. Die „sehr wichtige“ Stellung eines General-Genie-Directors wird — gleichwie dies im Reglement v. J. 1748 ausgesprochen war — entweder durch einen Feldmarschall oder durch einen anderen General hohen Ranges besetzt. Der General-Genie-Director ist Chef des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps, erster Vorsteher der Ingenieur-Akademie, und Oberleiter aller Angelegenheiten des Genie- und Fortifications-Wesens.

Er hat Wien zu seinem ständigen Aufenthalte und besitzt über das Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps alle Befugnisse und Vorrechte, welche durch das Dienst-Reglement der Infanterie einem Regiments-Inhaber verliehen sind. Nur die Fortifications-Rechnungsführer und Adjuncten und die Beamten des Haupt-Genie-Amtes stehen in peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen unter der Gerichtsbarkeit des General-Commandos, in dessen Bezirk sie angestellt sind.

Es ist des General-Genie-Directors vorzüglichste Pflicht, alle Begünstigungen und Vortheile der ihm anvertrauten Corps aufrecht zu erhalten und alle auf dieselben nachtheilig wirkenden Verhältnisse abzuwenden.

Nicht minder liegt dem General-Genie-Director die wesentliche Pflicht ob, in den Angelegenheiten des Genie- und Fortifications-Wesens die genaueste Ordnung und Wirtschaft zu begründen und auf die entsprechende Verausgabung der Gelder zu sehen.

Der General-Genie-Director steht direct unter dem Hofkriegsrath, und hat in allen Angelegenheiten, die er nicht für sich zu entscheiden ermächtigt ist, die Vorträge an denselben zu erstatten. In besonders wichtigen und geheimen Angelegenheiten kann er diese Vorschläge an das hofkriegsräthliche Präsidium, und selbst unmittelbar an Se. Majestät erstatten.

Höhere Talente, überwiegende wissenschaftliche Ausbildung, eifrigere Verwendung im Dienste und militärische Auszeichnung im Kriege, sind von dem General-Genie-Director bei jeder vorkommenden Beförderungs-Gelegenheit entscheidend zu berücksichtigen. Die Beförderungen vom Hauptmanne abwärts hat er lediglich dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, über offene Stabsofficiers-Stellen aber den motivierten Vorschlag an denselben zu leiten (da die Beförderung der Stabsofficiere von Sr. Majestät erfolgt).

Das mindere Fortifications-Bau-Personal, und die Baubedienten: Fouriers, Schanz-Corporale, Schleusenmeister, Fortifications-Werkmeister, Poliers u. dgl. ist der General-Genie-Director befugt anzustellen, während die Ernennung und Beförderung der Fortifications-Bau-Beamten durch den Hofkriegsrath erfolgt.

Der General-Genie-Director verfügt nach eigenem Ermessen die Anstellung aller Generale, Stabs- und Oberofficiere des Ingenieur-Corps, dann der Fortifications-Bau-Beamten und Baubedienten, und deren Transferierung, nur hat er die Anstellung und Verwechslung der Fortifications-Directoren dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

Im Falle eines Krieges erhält der General-Genie-Director vom Hofkriegsrathe die nöthigen Mittheilungen, um darauf den Vorschlag der in das Feld und zu den Armeen zu beordernden Abtheilungen und Individuen zu begründen. Befindet er sich selbst bei der Armee, so hängt er in Gegenständen, welche sich auf dieselbe oder die Kriegs-Operationen beziehen, nur vom commandierenden Generalen ab.

Das Befestigungswesen der Monarchie in seinem ganzen Umfange ist der unmittelbaren Obsorge des General-Genie-Directors anvertraut. Sowie von der Einsicht nnd Thätigkeit desselben die gründlichsten Erörterungen und Anträge über die für den Zweck der äußern Sicherheit nothwendigen, oder vorzüglich nützlichen neuen Befestigungswerke, anzulegenden neuen Plätze und Verbindungen, welche zu dem Vertheidigungs-Systeme der Monarchie gehören, erwartet werden, so sollen ihm auch alle sonst vorkommenden, darauf bezüglichen Vorschläge und Anträge immer vorher zur Prüfung und Beurtheilung gegeben, und dieselben erst nach seiner Vernehmung zur Entscheidung gebracht werden.

Der General-Genie-Director hat dem Hofkriegsrathe jährlich nachstehende Berichte und Eingaben vorzulegen:

1. Bericht über den Fortgang der zum Zwecke der allgemeinen Landes-Vertheidigung in der Arbeit begriffenen Projecte von Befestigungen und Verbindungen (Communicationen);

2. Bericht über den Fortschritt der wirklich beschlossenen und in der Ausführung befindlichen Befestigungen;

3. die summarischen Geld-Erfordernisse zu den fortificatorischen Bauten für das nächste Jahr;

4. die detaillierten Bau-Anträge über die in jedem Jahre vorzunehmenden Bau-Gegenstände, nebst Vorausmaßen und Kosten-Überschlägen;

5. die Dislocations-Tabelle über die unterstehenden Corps;

6. die Conduite-Listen der Officiere des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps;

7. die Rangs-Verzeichnisse dieser Officiere;

8. die Conduite-Listen der Fortifications-Bau-Beamten.

In zeitlicher Abwesenheit des General-Genie-Directors wird er durch den in der Residenz anwesenden höchsten Ingenieur-General vertreten.

Fortifications-Districts- und Local-Directionen. Die Leitung und Ausführnng des Genie- und Fortifications-Dienstes blieb den „Fortifications-Bezirks-(Districts-)Directionen“ und „Fortifications-Local-Directionen“ übertragen.

Fortifications-Districts-Directionen. Die Bestimmung der ersteren ist die Inspicierung und Leitung aller auf die Dienstobliegenheiten des Ingenieur-Corps in den ihnen zukommenden Umkreisen bezugnehmenden Angelegenheiten und Baulichkeiten. In der Regel besteht an dem Sitze eines jeden General-Commandos eine Fortifications-Districts-Direction, u. z. in Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Verona, Mailand, Peterwardein, Temesvár, Karlstadt, Hermannstadt und Zara.

Diese Directionen sind in Allem, was das Kunstfach des Genie- und Fortifications-Wesens und das Persönliche in diesem Diensteszweige betrifft, unmittelbar und ausschließlich von dem Genie-Haupt-Amte abhängig. Über deren Verhältnis zu den General-Commanden wird später die Rede sein.

Das Reglement enthält nun die Bestimmungen über die pflichtmäßige Kenntnis der Fort.-Dist.-Directoren von dem Befestigungswesen ihres Bezirkes und den Eigenschaften der ihnen unterstehenden Individuen, von der jährlichen Bereisung des Districts und den hiebei zu pflegenden Erhebungen, sowie Berichterstattung hierüber an das Genie-Haupt-Amt u. s. w.

Die Fort.-Distr.-Directoren sind berechtigt, nach eigenem Ermessen oder auf Einschreiten der Fort.-Loc.-Directoren, die bei ihnen und bei den letzteren angestellten Oberofficiere von einem Platz in den andern zu übersetzen, jedoch mit motivierter Anzeige an das Genie-Haupt-Amt. Ebenso können sie den Fort.-Loc.-Directoren einen 8 tägigen, den übrigen Officieren einen 14 tägigen Urlaub innerhalb des Bezirkes ertheilen.

Alle Befehle und Entscheidungen des Genie-Haupt-Amtes gehen durch die Fort.-Dist.- an die Fort.-Loc.-Directionen, und umgekehrt alle Berichte und Eingaben der letzteren durch erstere an das Genie-Haupt-Amt.

Die wichtigeren Eingaben und Berichte, welche jährlich an das Genie-Haupt-Amt eingesendet werden, sind:

a) die Dislocations-Tabelle aller unterstehenden Officiere der in den festen Plätzen des Bezirkes befindlichen Mineur- und Sappeur-Detachements und der Fortifications-Parteien;

b) die Conduite-Beschreibungen der in dem Fort.-Districte befindlichen Fort.-Loc.-Diretoren, und der Fort.-Dist.-Direction selbst angestellten Ingenieur-Officiere;

c) Allgemeine Bemerkungen über die Organisation und den Gang des Genie-Dienstes, und ihre zweckmäßige Einrichtung überhaupt;

d) ein summarisches Verzeichnis über die inspicierten festen Plätze, nebst einer Beschreibung ihres Zustandes und eventuellen Vorschlägen.

Die von den Fort.-Loc.-Directoren eingesendeten Conduite-Listen werden von ihm geprüft.

Fortifications-Local-Directionen. Den Fort.-Loc.-Directionen obliegt die Leitung und Ausführung aller auf die Dienstobliegenheiten des Ingenieur-Corps in den ihnen zugewiesenen festen Plätzen bezugnehmenden Angelegenheiten und Baulichkeiten, und die Sorge für Erhaltung der letztern.

In der Regel besteht für jeden festen Platz eine eigene Fort.-Loc.-Direction, doch können feste Plätze von minderer Bedeutung der Direction eines andern festen Platzes beigegeben werden (Filialien).

Der Stand einer Fort.-Loc.-Direction richtet sich nach der Wichtigkeit und Ausdehnung des Platzes, und nach den darin vorkommenden Dienstesangelegenheiten. Im allgemeinen wird dazu erfordert:

a) Ein Fort.-Loc.-Director, dessen Charge (Stabsofficier oder Hauptmann) und Eigenschaften mit der Wichtigkeit des Platzes im Einklange steht;

b) eine der Größe und Wichtigkeit des Platzes angemessene Zahl von Ingenieur-Officieren;

c) die nöthige Zahl von Fort.-Bau-Beamten und Fouriers;

d) eine zur Aufsicht hinreichende Zahl von Schanz-Corporalen und Schanz-Gefreiten;

e) die zum Fortifications-Bau erforderlichen Werkmeister und Poliers, wo Wasserwerke sind, Schleusenmeister.

Die Fort.-Loc.-Directionen stehen im Wege der Dist.-Directionen unter dem Genie-Haupt-Amte.

Die wesentlichsten Obliegenheiten der Fort.-Loc.-Directoren, hinsichtlich welcher das Reglement die Directiven enthält, sind: die pflichtmäßige Kenntnis des Fort.-Loc.-Directors von dem ihm anvertrauten Platze, Sorge für dessen Vertheidigungsfähigkeit; periodische Untersuchung aller fortificatorischen Werke und der Militär-Gebäude; Ausführung der bewilligten Herstellungen; Erforschung der Eigenschaften der unterstellten Ingenieur-Officiere, und deren Verwendung nebst Einflussnahme auf ihre weitere Ausbildung u. s. w.

Die Fort.-Loc.-Directoren können den unterstehenden Officieren Urlaube bis zu 8 Tagen innerhalb des Districtes geben.

Die Fort.-Loc.-Directionen haben folgende Eingaben und Berichte zu erstatten:

1. Monatlich:

a) den Geld-Erfordernis-Aufsatz für den künftigen Monat;

b) einen Fort.-Bau-Rapport, welcher die Fortschritte der in Arbeit begriffenen Festungswerke, dann Militär-Gebäude, Thore, Brücken etc. beschreibt, mit Beischließung des monatlichen Bau-Cassa-Extractes, und der Stand- und Dienst-Tabellen der bei der Loc.-Direction angestellten Ingenieur-, Mineur-, Sappeur-Officiere und des Bau-Personales, unter Angabe der jedem Officier übertragenen Arbeit.

2. Jährlich:

a) die Conduite-Listen und die summarische Haupt-Tabelle über sämmtliche, bei der Direction angestellte Individuen;

b) den summarischen Bau-Antrag für das künftige Jahr;

c) die detaillierten Bau-Anträge für jene Objecte, welche vom Genie-Haupt-Amte durch die Erledigung der summarischen Bau-Anträge zu bearbeiten bestimmt wurden;

d) die Fortifications-Baurechnung;

e) gleichzeitig mit *d*) den mittels der hofk. Verordnung vom 12. Juli 1823, L 2831, vorgeschriebenen Vergleichungs-Ausweis über die genehmigte Bau-Erledigung und die darauf verwendeten Gelder;

f) ein Haupt-Inventar der zum Genie-Dienste des Platzes gehörigen Effecten und Materialien, mit angehängtem Ausweise zur Ergänzung des Archiv-Inventars über alle neu zugewachsenen oder unbrauchbar gewordenen Stücke, und die zur fortificatorischen Verwaltung oder Instruction noch nöthigen Pläne, Memoires, Bücher, Instrumente etc.;

g) allgemeine Vorschläge, wie die dem Platze schädlichen Gebäude und andere Gegenstände allmählich und auf die wenigst kostspielige Weise weggeschafft, die noch nöthigen Militär-Gebäude, und vorzüglich die bombenfreien

Unterkünfte vermehrt, und die Zahl der Armen und Hilflosen, sowie auch jene der schädlichen und unnützen Consumenten im Platze möglichst verringert werden können, ferner welche im Platze befindlichen Gewerbe und Beschäftigungen der Einwohner der Vertheidigung des Platzes nützlich oder schädlich sind, und welche von ersteren noch mangeln;

h) Berichte über alle im Wirkungskreise des Platzes befindlichen Straßen und Wege, worin ihr Zustand und die Art, wie ihre Gebrechen zu beheben, angegeben sind.

Alle Pläne und Projecte sind bei ihrer Einsendung nicht nur vom Fort.-Loc.-Director, sondern auch von jenem Ingenieur-Officier, der sie entworfen und gezeichnet hat, zu unterfertigen.

Fortifications-Bau-Beamte. Die Besorgung des bei den Fort.-Loc.-Directionen vorkommenden Rechnungswesens liegt nicht dem Loc.-Director, sondern den dabei angestellten „Fort.-Bau-Beamten" ob, doch darf keine Verausgabung von Geld oder Material ohne schriftliche Anweisung des Loc.-Directors erfolgen.

Die Ernennung, Aufstellung und Zahl der Fort.-Bau-Beamten, die von ihnen geforderten Eigenschaften, ihre Dienstesobliegenheiten, das besondere Dienstverhältnis zwischen dem Fort.-Loc.-Director und denselben, die specielle, aus dem Hauptgrundsatze einer wechselseitigen Controle bei Anschaffung, Verwendung und Verrechnung hervorgehende Verantwortlichkeit und Haftung eines Jeden, und die bei dem Rechnungswesen zu beobachtenden Vorgänge und Formen beruhen in einer eigenen Vorschrift.

Fortifications-Bauhof. Bei jeder Fort.-Loc.-Direction soll sich in der Regel ein zum Fort.-Bauhofe bestimmtes Gebäude befinden, und in oder zunächst desselben der erste Fort.-Bau-Beamte seine Wohnung erhalten.

Gelder. Weder der Fort.-Loc.-Director, noch einer der unterstehenden Officiere sollen Baugelder in Händen haben, sondern alle Geldsachen durch die Fort.-Bau-Beamten besorgt werden. Die Gelder dürfen zu keinem andern, als dem bestimmten Zwecke in Verwendung gelangen.

Archiv. Bei jeder Fort.-Loc.-Direction besteht ein eigenes Archiv zur Aufbewahrung aller Pläne, Karten, Denkschriften, Urkunden, Bücher und Inventarien, und ist die hauptsächliche Gattung der aufzubewahrenden Gegenstände im Reglement angegeben.

Wohnung des Fortifications-Local-Directors. Wo es immer bewirkt werden kann, soll der Fort.-Loc.-Director, mit dem Platz-Commandanten, dem Commandanten der Artillerie, und den bei der Loc.-Direction angestellten Ingenieur-Officieren in einem Hause wohnen, und das Archiv, sowie das Zeichnungszimmer der Direction an der Wohnung des Directors befindlich sein. Zur Bewachung erhält der letztere, ohne Unterschied der Charge, eine Schildwache vor dem Hausthore.

Sonstige Bestimmungen für die Fortifications-Local-Directoren und Ingenieur-Officiere. Das Reglement enthält weiters die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entfernung des Fort.-Loc.-Directors aus der Station, über dessen zeitweilige Vertretung und über die Directions-Übergabe.

Diejenigen Officiere des Ingenieur-Corps, denen die Direction eines Districtes oder eines festen Platzes nicht übertragen ist, oder welche zu keinem besondern Dienst durch den General-Genie-Director beordert werden, sind zur Dienstleistung bei den verschiedenen Fort.-Dist.- und Loc.-Directionen bestimmt.

Schanz-Corporale. Die „Schanz-Corporale" (nunmehr anstelle der früheren „Ober-Schanz-Corporale" getreten, welche Charge eingieng), sind zur

Aufsicht über die Materialien- und Requisiten-Magazine, die ärarischen Gebäude, Depots und Zimmerplätze, sowie über die dabei angestellten Handwerksleute, ferner in besonderen Fällen zur Ausführung minder bedeutender Detail-Arbeiten und Reparaturen, endlich auch zur persönlichen Aufsicht über die den Schanz-Gefreiten obliegenden Dienstesverrichtungen bestimmt. Sie sind unter den unmittelbaren Befehlen des Fort.-Loc.-Directors, und sollen aus halbinvaliden, jedoch zu den angeführten Dienstverrichtungen noch vollkommen tauglichen Unterofficieren des Sappeur- und Mineur-Corps gewählt werden.

Schanz-Gefreite. Die „Schanz-Gefreiten“ (anstelle der ehemaligen „Unter-Schanz-Corporale“ getreten, welche Charge aufhörte) werden in den festen Plätzen von der Garnison genommen, bleiben im Stande und in der Gebür der Regimenter, und erhalten eine tägliche Zulage von 6 kr. Ihre Dienstesverrichtungen sind im Reglement genau präcisiert.

Schleusenmeister. Die „Schleusenmeister“ werden in festen Plätzen, wo fortificatorische Wasserwerke sind, zur Aufsicht über dieselben, Bewirkung der daran nöthigen Herstellungen und Handhabung der Schleusen angestellt. Sie stehen unter dem unmittelbaren Befehle des Loc.-Directors, und sollen ausgelernte Zimmerleute sein, welche aus dem Sappeur- und Mineur-Corps gezogen werden können. Die Schleusenmeister gehören zu den Fort.-Bau-Bedienten, und beziehen eine Gebür von 20—30 fl. monatlich nebst Quartier.

Werkmeister, Poliere. In jedem festen Platze und bei jeder Fort.-Loc.-Direction sind nach Bedarf mehrere „Werkmeister“ und „Poliers“ entweder beständig oder zeitlich angestellt; erstere erhalten ein eigenes Decret und haben die gleichen Gebüren wie die Schleusenmeister.

Fortificatorisches Eigenthum, Grenzen, Civil-Bauten etc. Der 6. Abschnitt des 3. Hauptstückes handelt von den, die Fort.-Loc.-Directionen betreffenden Polizei-Vorschriften in Bezug auf das Eigenthum und die Grenzen des fortificatorischen Terrains, dann die Civil-Bauten, ferner von der Benützung jenes Terrains. Von den diesfälligen Bestimmungen heben wir insbesondere hervor, dass alle Officiere des Ingenieur-Corps und alle Fort.-Bau-Beamten von der Pachtung fortificatorischer Gründe und Localitäten ausgeschlossen sind, dann dass die auf den eigenthümlichen fortificatorischen Gründen sich ergebenden Nutznießungen an Graserei u. dgl., wo und insoweit sie nicht als fortificatorische Einkünfte zu verrechnen kommen, an nachstehende vier in dem festen Platze angestellte Individuen überlassen werden:

a) an den Festungs-Commandanten ausschließlich die Erträgnisse der Jagd,
b) an denselben $^2/_5$ . . . . der gesammten Graserei und Fischerei.
c) an den Artillerie-Director . . . . je $^1/_5$
d) an den Fort.-Loc.-Director . . . . je $^1/_5$
e) an den ersten Platzofficier . . . . je $^1/_5$

Dienstordnung. Im 7. Abschnitte des genannten Hauptstückes wird von dem Zusammenhange der Dienstordnung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen in dem Ingenieur-Corps, und der besonderen Ermächtigung der Fort.-Loc.- und Dist.-Directoren zu Disciplinar-Strafen gehandelt.

In ersterer Beziehung sind die Grundsätze und Vorschriften dieselben, welche die k. k. Militär-Gesetze überhaupt und das Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie enthalten. In letzterer Beziehung ist zu erwähnen, dass wegen Verhängung einer Strafe über den rechnungslegenden Fort.-Bau-Beamten immer die Entscheidung des Genie-Haupt-Amtes einzuholen war.

Was das Dienstverhältnis der Fort.-Loc.- und Dist.-Directionen zu den General- und Festungs-Commanden betrifft, worüber sich der 8. Abschnitt des

3. Hauptstückes eingehend ausspricht, so nehmen diese Verhältnisse entweder auf den Militär-Dienst im allgemeinen, oder auf die Dienstesangelegenheiten im Genie- und Fortifications-Wesen insbesondere Einfluss.

In ersterer Hinsicht stehen die Districts-Commanden gegen die General-Commanden, und die Local-Commanden sowohl gegen letztere, als gegen die Festungs-Commanden in derjenigen Abhängigkeit und Unterordnung, zu der alle andern, in den Ländern und Festungen befindlichen Militär-Individuen jedweder Waffengattung nach den Militär-Gesetzen und den für die Armee bestehenden Reglements verpflichtet sind.

Hinsichtlich der Angelegenheiten im Genie- und Fortifications-Wesen, d. i. solcher, welche entweder die Befestigungen oder die der Fortifications-Verwaltung übergebenen Gebäude betrifft, ändert sich die Gestalt dieses Verhältnisses wesentlich nach Verschiedenheit der Zeit des Friedens und des Krieges.

Im Frieden kann dies nur solche Punkte betreffen, bei welchen, außer dem reinen Kunstfache, die Dienstwirksamkeit der General- und Festungs-Commanden in irgend einer Beziehung berührt wird, wo somit jene Angelegenheiten entweder derjenigen Oberaufsicht und thätigen Mitwirkung, oder auch bloßen Wissenschaft angehören, welche den General- und Festungs-Commanden über ihren ganzen Bereich zukommt. Hieraus, und da überhaupt der Grundsatz besteht, dass alle Angelegenheiten der verschiedenen Militärzweige, insoweit sie einen Einfluss der General-Commanden erfordern, sich bei den in jedem Lande unmittelbar aufgestellten General-Commanden concentrieren sollen, folgt sowohl für die Fort.-Dist.- als Loc.-Directionen die allgemeine Bestimmung, dass in allen Fällen, wo bei fortificatorischen Angelegenheiten eine thätige Wirksamkeit der General-Commanden einzutreten hat, die Berichte jedesmal an die Länder-General-Commanden zu richten und zu erstatten sind, wenn auch nach Umständen und wohlerwogenem Ermessen eine gleichzeitige Berichterstattung an das Genie-Haupt-Amt zu geschehen hat.

Für die Fort.-Loc.-Directionen geht der Weg immer durch die Districts-Directionen.

Weiters enthält das Reglement die besondern Bestimmungen für die Dienstesverhältnisse der Fort.-Dist.- und Loc.-Directionen zu den Festungs-Commandanten.

Für die Besichtigung der Festungswerke ist die hofk. Verordnung vom 1. November 1811 (hinausgegeben vom Genie-Haupt-Amte am 8. November) maßgebend.

Die Fort.-Baugelder sollen im Hause des Festungs-Commandanten in einer wohlverwahrten Truhe aufgehoben werden, und unter der dreifachen Sperre des Commandanten, des Fort.-Loc.-Directors und des ersten Baubeamten, welche alle 3 zusammen das „fortificatorische Bauamt“ bilden, und demzufolge auch für die Sicherheit der Baugelder gemeinsam zu haften haben, verschlossen sein.

„Im Kriege haben für das Verhältnis der Fort.-Loc.-Directoren zu den General- und Festungs-Commanden verschiedenartige Bestimmungen einzutreten, je nachdem die Festung dem Kriegsschauplatze nahe liegt, oder wegen engerer Verbindung mit den Kriegs-Operationen bereits dem Befehlshaber der Armee untergeordnet sich befindet, oder wirklich in Belagerungsstand versetzt ist“, für diese drei Fälle sind die Directiven im Reglement präcisiert.

Genie- und Fortifications-Dienst bei der Armee im Felde. Das 4. Hauptstück handelt von dem Genie- und Fortifications-Dienst bei den im Felde stehenden Armeen, woraus wir auszugsweise Folgendes anführen:

„Bei jeder im Felde stehenden Armee wird eine Feld-Genie-Direction aufgestellt, und an deren Spitze, als Feld-Genie-Director, entweder ein General oder

ein höherer Stabsofficier des Ingenieur-Corps gesetzt. Die Bestimmung der Feld-Genie-Directionen ist: die Leitung aller derjenigen Dienste, welche die Ingenieur-Officiers im Kriege bei den Armeen zu leisten haben.

Die Stärke des Standes einer jeden Feld-Genie-Direction richtet sich nach den muthmaßlichen Kriegs-Operationen der Armee, zu welcher sie gehört. Im allgemeinen wird dazu erfordert:

a) Ein Feld-Genie-Director;
b) eine Abtheilung von Officiers des Ingenieur-Corps;
c) ein Detachement Mineurs, mit ihren Minen-Werkzeugen vollkommen ausgerüstet;
d) ein Detachement Sappeurs mit demjenigen Theile der zum Sappe-Dienste bei der Armee nöthigen Schanzzeuge und Schanzgeräthe, welche nicht aus dem Artillerie-Parke zu fassen kommen, oder auf deren Beibringung durch Requisition vom Lande nicht mit hinlänglicher Sicherheit gerechnet werden kann;
e) eine hinlängliche Zahl von Rechnungsbeamten und Fouriers.

Nebstdem gelten in Beziehung auf den Stand einer jeden Feld-Genie-Direction nachstehende besondere Bestimmungen:

a) Jede Feld-Genie-Direction erhält einen 4spännigen und einen 2spännigen Fuhrwesens-Wagen, und wenn es ungeachtet der rathsamen Beschränkung der Fuhrwerke bei der Armee unumgänglich nothwendig wird, auch deren mehrere zur Transportierung der Instrumente, Kanzleivorräthe und des Archivs; zur Begleitung und Bewachung dieser Wagen aber die erforderliche Mannschaft von der Stabs-Infanterie.
b) Jeder Feld-Genie-Director, vom General-Major aufwärts, erhält nach seiner Charge seine Adjutanten, Wachen und Ordonnanzen nach den Vorschriften des Dienst-Reglements für die Infanterie, vom Obersten abwärts wählt derselbe unter den, der Feld-Genie-Direction beigegebenen Ingenieur-Lieutenants einen zur Versehung der Adjutanten-Dienste aus.
c) Jeder Feld-Genie-Director, ohne Unterschied der Charge, erhält zwei berittene Ordonnanzen von den Stabs-Dragonern.
d) Jeder zum Felddienst commandierte Stabsofficier des Ingenieur-Corps erhält eine berittene Ordonnanz von den Stabs-Dragonern, und eine nach dem jedesmaligen Erfordernisse bemessene Wache von der Stabs-Infanterie.
Jedem Hauptmann des Ingenieur-Corps wird ein Mann von der Stabs-Infanterie beigegeben.
e) Alle bei der Feld-Genie-Direction angestellten Ingenieur-Officiers müssen mit der für ihre Charge bemessenen Zahl von Pferden versehen sein.“

„Der Feld-Genie-Director steht unmittelbar und ausschließlich unter den Befehlen des die Armee commandierenden Generals; er soll, wichtige Dienstesversendungen ausgenommen, sich immer im Hauptquartiere des letzteren befinden, und bei jeder feindlichen Gelegenheit ihn begleiten.“

„Überhaupt sollen alle den Feld-Genie-Directionen beigegebenen Ingenieur-Officiers einen Theil des Hauptquartiers ausmachen, und so nahe als es nur thunlich ist, dabei untergebracht werden. Die Detachements der Mineurs und Sappeurs, so wie Alles, was sonst noch zum Stande der Feld-Genie-Directionen gehört, sind weiter rückwärts, und bei auszuführenden Arbeiten in deren Nähe zu verlegen.“

„Alle zu den Feld-Genie-Directionen gehörigen Individuen, ferner die Fortifications-Directionen, alle Festungen und befestigten Posten, welche unter die Befehle des commandierenden Generals der Armee gestellt sind, erhalten die nöthigen Dienstbefehle, welche der commandierende General nicht etwa selbst unmittelbar an dieselben zu erlassen findet, durch den Feld-Genie-Director.“

Weiters enthält das Reglement die Bestimmungen über die vorzüglichsten Obliegenheiten des Feld-Genie-Directors, über dessen Befugnis der Verwendung der unterstellten Individuen, über die Ausübung der ihm vom General-Genie-Director übertragenen Straf-Gerichtsbarkeit, über die Rapports-Erstattung an den General-Genie-Director, Führung eines Tagebuches und seine Stellvertretung.

„Die von dem Feld-Genie-Director zu einem detachierten Armee-Corps beorderten Officiere des Ingenieur-, sowie des Sappeur- und Mineur-Corps sind dem Commandanten des detachierten Armee-Corps ebenso untergeordnet, wie es der Feld-Genie-Director und die zur Feld-Genie-Direction gehörigen Individuen dem commandierenden General der Armee sind.“

„Zwischen den Feld-Genie-Directionen und den in den Ländern aufgestellten Fort.-Dist.-Directionen hat stets ein wechselseitig gleiches Dienstverhältnis zu gelten; auch haben die Fort.-Loc.-Directionen, welche nicht unter die Befehle des commandierenden Generals der Armee gesetzt sind, gegen die Feld-Directionen keine Abhängigkeit.“

„Sobald eine Festung unter die Befehle des commandierenden Generals der Armee gesetzt ist, hat weder das Genie-Haupt-Amt, noch das Landes-General-Commando mehr die Befugnis, unmittelbar einen Befehl an die Fort.-Direction dieser Festung zu erlassen, sondern die nöthige Dienstesverbindung muss einzig durch den Befehlshaber der Armee, oder durch die Feld-Genie-Direction erhalten werden.“

Von der Vertheidigung und Belagerung fester Plätze. Die drei letzten Abschnitte des Reglements handeln „von der Vertheidigung fester Plätze“, „von der Belagerung fester Plätze“, und „von Blockaden, Escaladierungen fester Plätze und den übrigen Felddiensten“; wir heben aus diesen Nachstehendes hervor:

„In großen und wichtigen Plätzen muss, außer dem Fort.-Loc.-Director, wenigstens noch ein Ingenieur-Stabsofficier zur Vertheidigung beordert werden.“

„In Plätzen der kleinsten Gattung, wo die Fort.-Loc.-Direction nur durch einen subalternen Officier des Ingenieur-Corps bestellt ist, soll demnach immer ein zweiter Ingenieur-Officier beigegeben werden, damit die Vertheidigung des Platzes, nach Wahrscheinlichkeit, nie der Leitung eines Ingenieur-Officiers entbehre.“

„In jeden in Vertheidigungsstand zu setzenden festen Platz soll ein Detachement Mineurs und Sappeurs commandiert werden.“

„Der Fort.-Loc.-Director ist eines der vorzüglichsten Mitglieder des Vertheidigungs-Rathes, und muss der ihm im Range folgende Ingenieur-Officier immer den Sitzungen beigezogen werden“.

„Der Fort.-Loc.-Director darf sich während der Vertheidigung des Platzes, ohne ausdrücklichem Befehl des Festungs-Commandanten, niemals außerhalb der besetzten Außen- und Vorwerke begeben. Die übrigen Officiers des Ingenieur-Corps werden aber bei bedeutenden Ausfällen die Colonne führen und überhaupt in Bezug auf die Wirksamkeit der Festung nach außen den sonst den Officieren des Generalstabes zukommenden Dienst versehen“.

„Die Leitung jedweder vorkommenden Belagerung eines festen Platzes hat in der Regel durch den Feld-Genie-Director zu geschehen, wenn aber infolge der Kriegs-Operationen mehrere feste Plätze zugleich belagert werden sollen, so hat derselbe zur Leitung jeder Belagerung, die er nicht selbst besorgen kann, dem commandierenden General diejenigen Ingenieur-Officiers vorzuschlagen, welche er zu diesem wichtigen Geschäfte für die geeignetsten hält.“

„Die Belagerungs-Arbeiten sind auf folgende Art durch die verschiedenen Branchen auszuführen:

a) durch die Ingenieurs und Sappeurs alle Tranchéen- und Verschanzungs-Arbeiten mit der besondern Bestimmung, dass die Tranchée-Arbeiten mit der vollen Sappe durch die Sappeur-Officiers unter Leitung des dabei angestellten Ingenieur-Officiers, die mit fliegender Sappe aber ausschließlich durch Ingenieur-Officiere besorget und hierbei nur die Schanzkörbe unter Aufsicht eines Sappeur-Officiers herbeigebracht werden sollen;

b) durch die Artillerie der unmittelbare Batterie-Bau auf den von dem Commandanten der Belagerung, nach gemeinschaftlicher Berathung des leitenden Ingenieur-Officiers und des Directors der Belagerungs-Artillerie, bestimmten Punkten;

c) durch die Mineurs alle Minen-Arbeiten unter der Oberaufsicht des dirigierenden Ingenieur-Officiers."

„Der die Belagerung leitende Ingenieur-Officier steht einzig und unmittelbar unter den Befehlen des Belagerungs-Commandanten."

„Die zu einer Belagerung beorderten Ingenieur-Officiere sind so nahe als thunlich an den zu eröffnenden Tranchéen zu bequartieren und nach Verhältnis ihrer Zahl und Chargen in Brigaden so einzutheilen, das ihnen zwischen jedem Tranchée-Dienste wenigstens 48 Stunden bleiben."

Das Reglement schließt mit der Bestimmung: „Ergibt sich der Gang der Kriegsereignisse in der Art, dass die zu der Armee beorderten Ingenieur-Officiere in Ausübung ihres eigenen Kunstfaches nicht verwendet werden können, so sind dieselben vorzugsweise zur Dienstleistung in dem General-Quartiermeister-Stabe beizuziehen."

Beilage 37. (Zu Seite 113.)

Bestimmungen für das Genie-Haupt-Amt und das Genie-Archiv.

1. Bestimmung des Genie-Haupt-Amtes.

Das Genie-Haupt-Amt ist eine organisierte, dem Hofkriegsrathe untergeordnete Behörde, deren erster Vorsteher der General-Genie-Director ist, wo alle im Genie-Wesen vorkommenden Gegenstände berathen, und die nach Erwägung dieser Berathungen von dem General-Genie-Director gefassten Beschlüsse von ihm selbst, oder in dessen Namen, zum Vollzuge hinausgegeben, oder zur weiteren Entscheidung dem Hofkriegsrathe vorgetragen werden.

2. Beorderung der außer den systemisierten Beamten bei dieser Behörde anzustellenden Generale und Stabsofficiere des Genie-Corps.

Der Stand der zu dem Genie-Haupt-Amte gehörigen Beamten ist durch besondere Vorschriften bestimmt. Auch der dem General-Genie-Director für die Ausübung der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit beigegebene Auditor hat seinen Standpunkt an dem Sitze des Genie-Haupt-Amtes.

Nebstdem ist es dem General-Genie-Director überlassen, zur besonderen Bearbeitung und desto gründlicheren Berathung der bei dieser Behörde vorkommenden, rein wissenschaftlichen und technischen Gegenstände 2 Generale, oder 1 Generalen und 1 Obersten des Ingenieur-Corps zu beordern, welche während ihrer Beorderung als integrierende Mitglieder des Genie-Haupt-Amtes zu betrachten sind. Die hiezu gewählten Generale und Oberste sind dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

Machen besondere Umstände nach wohlerwogenem Ermessen des General-Genie-Directors eine die obenbestimmte Zahl überschreitende Beorderung in der Charge der Generale oder Oberste erforderlich, so ist darüber die gründliche Darstellung an den Hofkriegsrath zu machen, und dessen Genehmigung einzuholen.

Weitere Beorderungen in niederer Charge zum bloßen Behufe nöthiger, wissenschaftlicher und technischer Ausarbeitungen bedürfen dieser Genehmigung nicht, sondern gleichfalls nur der Anzeige an den Hofkriegsrath.

3. Vorsitz bei den Berathungen des Genie-Haupt-Amtes im Verhinderungsfalle des General-Genie-Directors.

Im Verhinderungsfalle des General-Genie-Directors führt bei den Berathungen des Genie-Haupt-Amtes der im Range älteste der dahin beorderten Generale den Vorsitz, und vollzieht in dessen Namen die Unterschrift der ergehenden Ausfertigungen.

4. Befugnisse des Genie-Haupt-Amtes.

Die Befugnisse des Genie-Haupt-Amtes folgen aus demjenigen Wirkungskreise, welcher dem General-Genie-Director nach dem Reglement für das k. k. Ingenieur-Corps, Hauptstück II, zukommt; in dem Verhältnisse seiner Unterordnung gegen den Hofkriegsrath richten sich die Grenzen derselben ganz nach denjenigen Vorschriften, welche deshalb für die Länder-General-Commanden vorgezeichnet sind.

5. Geschäftsbehandlung bei dem Genie-Haupt-Amte.

Die Vorschriften für Bearbeitung, Vortrag und Berathung der Angelegenheiten in den Sitzungen des Genie-Haupt-Amtes sind die nämlichen, welche allgemein in der collegialischen Geschäftsform begründet sind, und insbesondere für die General-Commanden bestehen.

Ebenso haben die diesen letzteren für die Leitung und den Vorgang in den verschiedenen Abtheilungen des Kanzlei-Wesens gegebenen Vorschriften auch bei dem Genie-Haupt-Amte zu gelten.

Bei Bestätigung aller Pläne und Projecte, welche zur Ausführung hinausgegeben werden, ist die besondere Förmlichkeit zu beobachten, dass ihrer Genehmigung die ausdrückliche Clausel, welche die willkürliche Vornahme jedweder Abänderung oder Abweichung untersagt, beigesetzt werden muss.

6. Zeichnungs-Kanzlei bei demselben.

Bei dem Genie-Haupt-Amte besteht eine eigene Zeichnungs-Kanzlei, welche von einem bei diesem Haupt-Amte angestellten Generalen oder Obersten des Ingenieur-Corps geleitet wird. Die zu den Zeichnungsarbeiten erforderlichen Ingenieur-Officiere werden durch den General-Genie-Director aus der Charge vom Hauptmanne abwärts bestimmt und beordert.

7. Genie-Archiv, Genie-Archivar und Adjunct.

Ferner gehört zum Genie-Haupt-Amte das Genie-Archiv, bei welchem ein Archivar und ein Hauptmann als Archivars-Adjunct sich angestellt befinden, wovon der erstere während dieser Anstellung, gleich mit den in der Ingenieur-Akademie angestellten Officieren, im Stande des Ingenieur-Corps überzählig zu führen, der zweite aber aus dem Ingenieur-Corps zu dieser Anstellung zeitlich zu beordern ist.

8. Eigenschaften dieser beiden Individuen.

Beide in dem Genie-Archive angestellten Officiere müssen Männer von ausgezeichneter Verlässlichkeit, Thätigkeit und Ordnungsliebe, und sowohl in den Genie-Wissenschaften, als auch in mehreren lebenden Sprachen vorzüglich bewandert sein.

9. Bestimmung des Genie-Archivs.

Die eigentliche Bestimmung des Genie-Archivs ist die genaueste Verrechnung aller auf das Genie- und Fortifications-Wesen Bezug nehmenden wichtigen Pläne, Urkunden, Projecte, Ausarbeitungen, Denkschriften etc.

10. Darin aufzubewahrende Gegenstände.

Insbesondere sollen folgende Gegenstände in demselben aufbewahrt werden:

a) die Duplicate aller in den Archiven der in den verschiedenen Festungen aufgestellten Genie-Directionen befindlichen Pläne, Karten, Memoires und Register, sie mögen das Ganze eines Platzes, die Umgebungen, das Detail der Werke, die Militär-Gebäude, irgend einen anderen Bau, ein Bauproject oder das Kunstfach überhaupt betreffen.

b) Alle sowohl bei dem Genie-Haupt-Amte, als auch bei dem Hofkriegsrathe vorkommenden Pläne, Karten und Schriften, welche das Kunstfach des Genie- und Fortifications-Wesens angehen, wozu insbesondere auch alle Belagerungs-Journale und die dieselben betreffenden Pläne gehören.

c) Alle vorhandenen Pläne und Memoires über fremde Festungen und Verschanzungen jeder Art.

d) Die besten Werke, welche von den verschiedenen Theilen des Genie-Wesens und der Hilfswissenschaften handeln.

e) Alle Instrumente, wohingegen alle Modelle von Festungen und Kunstgegenständen, sowie die Maschinen, ihre Aufbewahrung in der Ingenieur-Akademie erhalten, um zugleich für den Unterricht der Zöglinge dienen zu können.

f) Eine rectificierte, eiserne Fortifications-Klafter, welche in Schuhe, Zolle und Linien getheilt ist, und worauf das Siegel des Genie-Archivs eingegraben wird. Diese Klafter soll zum Muster für alle Fortifications-Arbeiten in der Monarchie dienen.

11. Sorge für deren Vervollständigung.

Der Archivar hat es sich zur Angelegenheit zu machen, über jede für das Genie-Archiv dienliche Vervollständigung dieser Gegenstände dem Genie-Haupt-Amte Vorschläge zu überreichen.

Die von dem Genie-Haupt-Amte für angemessen erkannten Anschaffungs-Vorschläge sind von demselben dem Hofkriegsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verwahrung aller Gegenstände hat in verschlossenen Kästen zu geschehen, wovon der Archivar, und in dessen Abwesenheit der Archivars-Adjunct, gegen persönliche Verantwortlichkeit den Schlüssel besitzt.

12. Verpflichtung des Genie-Archivars und Adjuncten zur Ordnung und Erhaltung der aufbewahrten Stücke.

Zweckmäßigste Ordnung, welche die jedesmalige schnellste Vorfindung erleichtert, und Sorgfalt für die gute Erhaltung der aufbewahrten Stücke sind wesentliche Pflichten des Archivars uud dessen Adjuncten.

13. Register-Führung und Verfassung eines Haupt-Inventars.

Jedes in das Genie-Archiv zur Aufbewahrung kommende Stück muss unverweilt mit Genauigkeit in ein Register eingetragen und mit dem Siegel des Archivs gestempelt werden. Über den ganzen Inhalt des Archivs muss ein allgemeines oder Haupt-Inventar verfasst und geführt werden, von dessen reeller Richtigkeit sich das Genie-Haupt-Amt von Zeit zu Zeit durch eigene Untersuchung zu überzeugen hat.

Nach Ablauf eines jeden Jahres ist zur genauesten Revision des Inventarium, und nach Erfordernis zu ihrer Erneuerung zu schreiten.

14. Eingabe über die auszumusternden Stücke und periodische Erneuerung des Haupt-Inventars.

Zu eben dieser Zeit hat der Archivar dem Genie-Haupt-Amte den gründlichen Bericht und Vorschlag zu erstatten, welche Stücke als unbrauchbar zur Ausmusterung sich eignen. Nach darüber erhaltener Entscheidung ist die Revision oder Erneuerung der Inventarien erst abzuschließen.

15. Verantwortlichkeit des Genie-Archivars und Adjuncten.

Dem Genie-Archivar und seinem Adjuncten ist auf das strengste verboten, irgend Jemanden ohne schriftlichen Befehl des Genie-Haupt-Amtes Pläne und Denkschriften über schon bestehende oder projectierte Befestigungen der Monarchie, und deren einzelne Werke oder Verschanzungen vorzuzeigen, viel weniger dieselben abnehmen zu lassen, oder gar auswärts zu leihen. Nicht minder haften sie mit strengster Verantwortlichkeit für jede Nachlässigkeit, wodurch solche Stücke an Personen gelangen, denen sie nicht zukommen dürfen, oder sonst in Verlust gerathen.

Beilage 38. (Zu Seite 118.)

Grundsätze für die Verwaltung der Militär-Gebäude und die Verrechnung bei denselben.

1. Von den Militär-Gebäuden und Etablissements, welche in den Festungen und in dem fortificatorischen Bereiche derselben liegen, bleiben alle jene, die der Festungen selbst wegen bestehen, noch ferner der Fortification zugewiesen, und sind aus der Dotation der Genie-Branche zu unterhalten.

2. Bei der Aufnahme der gewöhnlichen Reparaturen an solchen Gebäuden, sowie bei Adaptierungen und neuen Bauführungen haben jedoch jene Branchen mit zu intervenieren, in deren Interesse die Baulichkeit vorgenommen wird, was insbesondere auf die Artillerie-Behörden Anwendung findet.

3. Dagegen sind selbst in den Festungen und in deren Bereich diejenigen Militär-Gebäude, die nicht wegen der Festungen bestehen, den sie benützenden Branchen, z. B. den Beschäl- und Remontierungs-Departements, sowie den Fuhrwesens-Posto-Commanden, etc. zur eigenen Verwaltung und Verrechnung zu übergeben.

4. Alle in offenen Plätzen bestehenden Militär-Gebäude und Etablissements sind den Branchen zugewiesen, für die sie eigentlich die Bestimmung haben, und von denen sie entweder ganz oder größtentheils benützt werden. Hieher gehören vorzüglich die Beschäl-, Remontierungs, Fuhrwesens-, Sanitäts- und Schiffamts-Gebäude. Von dieser Verfügung sind jedoch die Gebäude oder Gebäudetheile, worin Regiments-Knaben-Erziehungsanstalten untergebracht sind, ausdrücklich ausgenommen, in Ansehung deren es sowohl in Festungen, als in den offenen Plätzen bei der bisherigen Modalität zu verbleiben hat.

5. Selbst die Gebäude, welche mit Truppenkörpern belegt sind, sollen — wenn sie noch nicht von diesen verwaltet werden — insoweit es immer thunlich ist, den Kasern-Verwaltungen (womit besondere Geldzulagen verbunden sind) abgenommen und von den Truppenkörpern selbst besorgt werden, wie dies bereits in mehreren Provinzen größtentheils der Fall ist.

6. Obwohl die Stadt Wien, wenngleich nicht als Festung, doch als geschlossen zu betrachten ist, so findet dennoch die Ausdehnung desselben Grundsatzes auch auf diesen Platz Anwendung, weil hier selbst die Artillerie-Gebäude als nicht wegen des Platzes bestehend betrachtet werden können. Deshalb sind auch unter andern nicht bloß die Beschäl-, Remontierungs- und Fuhrwesens-Gebäude, sondern selbst die Artillerie-Gebäude und Kasernen in die eigene Verwaltung zu übernehmen.

7. In dem Falle als ein Gebäude von mehreren Truppenkörpern belegt ist, hat derjenige das ganze Gebäude zu verwalten und verrechnen, für welchen dasselbe eigentlich bestimmt ist, und von welchem es größtentheils benützt wird. Nur haben die übrigen Truppenabtheilungen rücksichtlich ihrer innern Einrichtung bei der gewöhnlichen Aufnahme mit zu intervenieren.

Wird aber ein solches Gebäude zugleich auch von einer andern Branche benützt, die ihre eigene Dotation hat, so ist, um die Legung mehrerer Baurechnungen über ein und dasselbe Gebäude zu vermeiden, die Verwaltung und Verrechnung des ganzen Gebäudes, wie oben erwähnt, zu besorgen. In Ansehung der Auslagen dafür ist jedoch zwischen den sogenannten *Sartis tectis*, welche in dem Circular vom 14. October 1824, J. 5462, näher bezeichnet sind, und der innern Einrichtung zu unterscheiden.

Jene sind von der Abtheilung, welche das Gebäude verwaltet, allein zu bestreiten; die Auslagen für diese hingegen haben die mitbenützenden Branchen aus dem eigenen Fonde zu vergüten. Nach demselben Verhältnisse ist auch der Zins zu vergüten, wenn das Gebäude gemietet ist.

8 Um cumulierte Licitationen für ein und denselben Ort zu vermeiden, ist sich bei solchen Gebäuden in Ansehung der gewöhnlichen Werkmeister-Arbeiten nach jenen Contracten zu achten, welche für den nämlichen Ort bei der Fortification, oder bei der selbständigen Kasern-Verwaltung ohnehin abgeschlossen werden. Doch haben die Individuen, welche derlei Gebäude verwalten, den diesfälligen periodischen Licitationen beizuwohnen.

9. Bei Verfassung der Bau-Elaborate und bei Legung der Rechnungen darüber ist sich nach dem Circular vom 8. April 1819, J 2071, über die Dienstesvorschriften für die in den Kasernen und sonstigen Militär-Gebäuden angestellten Verwalter, sowie nach den hierüber besonders erlassenen Verordnungen zu benehmen.

10. Haben diese Bestimmungen mit Rücksicht auf die Verhandlung über das Präliminare für das Jahr 1833 erst mit dem künftigen Militär-Jahre 1833/34 in Wirksamkeit zu treten; vor der Hand aber hat das Genie-Haupt-Amt nach Vernehmung der Local-Behörden die Gebäude zu bezeichnen, auf welche die gegenwärtige Verordnung Anwendung findet, und diese Classifications-Tabelle dem Hofkriegsrathe mit der speciellen Nachweisung vorzulegen, aus wessen Besitz und Verwaltung die fraglichen Gebäude genommen, und in wessen Verrechnung sie übertragen werden sollen, worauf von Seite des Hofkriegsrathes die Erledigung definitiv erfolgen wird.

Beilage 39. (Zu Seite 120.)

Die wichtigsten Bestimmungen der Instruction für die fortificatorischen Bau-Ämter vom Jahre 1838.

„Der Festungs-, Stadt-, oder Platz-Commandant, der Fort.-Loc.-Director und der erste fortificatorische Bau-Rechnungs-Beamte bilden vereint das Fort.-Bau-Amt eines Platzes. Diese Behörde hat sich über alle Festungs-Bau-Angelegenheiten, welche von hohen Orten angeordnet werden, gemeinschaftlich zu berathen, und sodann die Ausführung dieser Baulichkeiten einzuleiten. Jedes Mitglied eines jeden Fort.-Bau-Amtes übernimmt in diesem Falle auch die Verantwortlichkeit für die solchergestalt getroffenen Einleitungen.“

Die Pflichten eines einzelnen Mitgliedes sind auf folgende Art begrenzt:

Der Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandant besorgt die Haupt-Controle über alle Bau-Anordnungen des Fort.-Loc.-Directors, und auch die Verwaltung der Ökonomie.

Der Fort.-Loc.-Director hat die specielle Obsorge über den ihm anvertrauten Platz, die Ausführung aller Baulichkeiten und die ihm zugewiesene Einwirkung auf die Ökonomie.

Der amtierende Fort.-Bau-Rechnungsbeamte endlich verwaltet sämmtliche auf die Ökonomie Bezug habende Geschäfte, und die ordnungsmäßige Verrechnung der Gelder und Bau-Materialien.

Der Loc.-Director und der Amtierende stehen unter der unmittelbaren Controle des Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandanten, unter der unmittelbaren Controle der Fort.-Dist.-Direction der Provinz und des Landes-General-Commando, und überdies auch unter der obersten Leitung des Genie-Haupt-Amtes.

Die hauptsächlichen Bestimmungen, aus welchen der eigentliche Standpunkt eines jeden Mitgliedes des Fort.-Bau-Amtes und ihr wesentliches Verhältnis näher zu entnehmen ist, sind folgende:

I. Dass der Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandant als das erste Mitglied des Fort.-Bau-Amtes

a) bei der Untersuchung der fortificatorischen Werke und Militär-Gebäude, ferner bei allen außerordentlichen Visitationen, endlich auch bei fortificatorischen Controls-Verhandlungen und Licitationen zu intervenieren, die darüber aufgenommenen Protokolle mitzufertigen,

b) allen Bauanträgen, welche ihm vorgelegt werden müssen, entweder seine Beistimmung beigebe, oder seine abweichende Ansicht zulege, dass er

c) gemeinschaftlich mit dem Fort.-Loc.-Director und dem amtierenden Bau-Rechnungs-Beamten die Mitsperre bei der Fort.-Haupt-Cassa führe,

d) die vom Loc.-Director und von dem amtierenden Bau-Rechnungs-Beamten auf die Fort.-Haupt-Cassa ausgefertigten Geldanweisungen zur Bezahlung der liquidierten Arbeitsverdienste, Lieferungen, Gagen u. s. w. mitzufertigen habe,

e) auf dem vom Fort.-Loc.-Director und amtierenden Beamten bestätigten Geld-Ausgabs-Documente die Zahlungserfolgung anweise,

f) die dem monatlichen Cassa-Extracte angehängte Cassa-Revisions- oder Münz-Liste, die jährlichen Bauanträge, dann die jährlichen Vergleichs-Ausweise mit zu unterfertigen habe,

g) bei den speciell bewilligten, oder von der Nothwendigkeit gebotenen Handeinkäufen die Preise, welche von Seite des Fort.-Loc.-Directors gemeinschaftlich mit dem amtierenden Beamten ausgemittelt wurden, nach seiner Überzeugung bestätige.

II. Der Fort.-Loc.-Director als zweites Mitglied des Fort.-Bau-Amtes hat

a) alle zur Erhaltung, Erweiterung und zur ganz neuen Erbauung des ihm anvertrauten Platzes, und der unter der Fortifications-Verwaltung stehenden Militär-Gebäude jeder Art nöthigen Anträge, Depositionen und Projecte, welche sich auf das Kunstfach beziehen, nach seiner eigenen Ansicht, zuweilen auch nach den von der Dist.-Direction oder dem Genie-Haupt-Amte erhaltenen Weisungen zu entwerfen,

b) die von hohen Orten bewilligten Baulichkeiten im Einvernehmen mit dem Fort.-Bau-Rechnungs-Beamten auf die für das Ärar vortheilhafteste Art auszuführen,

c) die Geld- und Material-Ausgaben des amtierenden Bau-Rechnungs-Beamten in der vorgeschriebenen Weise zu controlieren.

Wenn sich der Fall ergeben sollte, dass die Ansicht des Loc.-Directors von jener des amtierenden Beamten abweichend wäre, so entscheidet das Fort.-Bau-Amt nach Mehrheit der Stimmen. Nur wenn hierbei besondere Bedenken obwalten sollten, kann der Fall, nach Maßgabe seiner mindern oder größeren Wichtigkeit, entweder der Fort.-Dist.-Direction der Provinz oder dem Genie-Haupt-Amte zur Entscheidung vorgelegt werden.

III. Der amtierende Bau-Rechnungs-Beamte als drittes Mitglied des Fort.-Bau-Amtes hat

a) alle auf die Ökonomie Bezug nehmenden Geschäfte und das gesammte Rechnungswesen über die Baulichkeiten, welche auf seinem Anstellungsposten und dazu gehörigen Filialien, unter der fortificatorischen Verwaltung vorkommen, zu besorgen, und über die zu diesen Baulichkeiten und zu sonstigen Anschaffungen angewiesenen Gelder, sowie über die sowohl aus der eigenen Manipulation, als auch aus den fortificatorischen Erträgnissen herrührenden Gelder, endlich auch über alle, seiner Aufsicht anvertrauten Materialien und Requisiten Rechnung zu legen,

b) in allen ökonomischen Dienstesangelegenheiten den Nutzen des Ärars nach Kräften zu fördern,

c) in dem vorgeschriebenen Einvernehmen mit dem Local-Director, die infolge der genehmigten Anträge nöthig gewordenen Anschaffungen zu besorgen und überhaupt darauf zu sehen, dass sich weder Geldüberschreitungen ergeben, noch eigenmächtige Abweichungen von den genehmigten Anträgen erlaubt werden.

Übrigens sind dem amtierenden Fort.-Bau-Rechnungs-Beamten auch alle bei der Local-Direction einlangenden Circularien, überhaupt sämmtliche auf Ökonomie und Rechnungswesen, dann auf die Bau-Rechnungs-Beamten Bezug nehmenden Verordnungen mitzutheilen.

Die fortificatorischen Bau-Rechnungs-Beamten und Fouriere sind an den k. k. Hofkriegsrath, an den General-Genie-Director, ans Genie-Haupt-Amt, an das General-Commando, an die Fort.-Dist.-Direction, an das betreffende Festungs-, Stadt- oder Platz-Commando, dann an die Fort.-Loc.-Direction mit Gehorsam, Folgsamkeit und Achtung gewiesen. Die letztere Unterordnung erstreckt sich aber keineswegs auf die Ökonomie-Verwaltungs-Geschäfte, welche auf einer wechselseitigen Controle beruhen, und in welcher ein gemeinschaftliches Einvernehmen zwischen dem Local-Director und amtierenden Beamten vorgeschrieben ist. Im allgemeinen haben die für sämmtliche Militär-Beamte bestehenden Directiven auf die fortificatorischen Bau-Rechnungs-Beamten in allen Punkten, welche nicht ausdrücklich ausgenommen sind, volle Anwendung.

Zu den Obliegenheiten dieser Beamten gehören:

A. Im Frieden:

1. Alles was in das Bau-Ökonomie-Wesen einschlägt, zu besorgen, und die für Rechnung der Genie-Branche empfangenen Baugelder, dann auch alle sonst in die Fort.-Bau-Casse einfließenden Geldbeträge gehörig zu verrechnen;

2. insbesondere darauf zu sehen, dass alle Gelder nicht nur wirtschaftlich, sondern auch nach der ihnen von höhern Orten gegebenen Bestimmung verwendet werden, und dass

3. bei Baulichkeiten, welche entweder in eigener Regie oder in Entreprise auszuführen beschlossen wurden, sorgfältig auf Ökonomie gehalten und dass in Fällen, wo die Bau-Materialien weder durch Contracte sichergestellt sind, noch auch in eigener Regie erzeugt werden, sie mittels Handeinkauf aufs wirtschaftlichste beigeschafft, sodann unter Intervenierung eines Ingenieur-Officiers übernommen werden;

4. über die ihrer Aufsicht und Verantwortung vertrauten Materialien und Requisiten Rechnung zu führen und

5. sowohl bei den gewöhnlichen jährlichen, als auch bei den durch besondere Umstände herbeigeführten, extraordinären, commissionellen Aufnahmen der

Schadhaftigkeiten in den Festungswerken und Militär-Gebäuden zu intervenieren und mitzuwirken;

6. die Material-Preise der auf Grundlage der Vorausmaße verfassten Kostenüberschläge bei allen fortificatorischen Bau-Elaboraten und auch in den jährlichen Fort.-Bauanträgen einzutragen und zu berechnen;

7. alle von fremden Branchen bei der Fort.-Loc.-Direction zur Amtshandlung einlangenden Überschläge, Conten etc. unter Beisetzung der vorgeschriebenen Clausel des Befundes, rechnungsrichtig zu stellen;

8. bei den in der Bau-Amts-Kanzlei vorkommenden Concepts-Arbeiten in Verwendung zu treten.

B. Im Kriege.

1. Beim Bau von Feldverschanzungen und bei Belagerungen die empfangenen Gelder zu verrechnen, dann die Besorgung aller sonst bei der Feld-Genie-Direction vorkommenden Rechnungsgeschäfte;

2. die Verwendung bei Concepts-Arbeiten.

„In jedem Platze, worin sich eine Fort.-Direction befindet, überhaupt bei jedem größern Bau, welcher von Officieren des Ingenieur-Corps geführt wird, und dessen Verrechnung ebenfalls dieser Branche übertragen ist, soll ein fortificatorischer Bau-Rechnungs-Beamter zum Rechnungsgeschäfte angestellt und ihm, nach Maß des Bedarfes, ein oder mehrere subalterne Beamte oder Fouriere zugetheilt werden.“

„Der im Range älteste Fort.-Bau-Rechnungs-Beamte in einem Platze ist der Rechnungsleger; als solcher ist er für die Ordnung und Richtigkeit des fortificatorischen Rechnungswesens, und insbesondere für die sorgfältigste Verwaltung der unter seiner Aufsicht stehenden Bau-Materialien und Requisiten, endlich auch für die pünktliche Einhaltung der zur Einsendung der Rechnungen vorgeschriebenen Termine, verantwortlich. In diesem Anbetrachte ist dem amtierenden Beamten die zweckmäßige Verwendung der ihm zugetheilten subalternen Rechnungs-Individuen, jedoch mit Vorwissen des Fort.-Loc.-Directors überlassen; diese Subalternen haben stets den Anordnungen des Amtierenden strenge Folge zu leisten.“

„Alle fortificatorischen Bau-Rechnungs-Individuen sind von der Pachtung fortificatorischer Grundstücke oder sonstigen Nutznießungen ausgeschlossen. Auch ist es keinem gestattet, sich weder zu eigenem, noch zu fremdem Gebrauche Pferde zu halten.“

„Kein Beamter oder Fourier kann sich ohne Einwilligung des Local-Directors und ohne Vorwissen des Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandanten über Nacht von seinem Anstellungsorte entfernen.“

Die speciellen Dienstesverrichtungen des Rechnungsführers, die von demselben zum Behufe des Rechnungsgeschäftes zu führenden Protokolle und Journale, die bei der Local-Direction zu verfassenden, täglichen, wöchentlichen, monatlichen, viertel-, halb- und ganzjährigen, dann fallweise zu verfassenden Eingaben, die Art der Besorgung des Cassa-Geschäftes, die Verrechnung der Fortifications-Baugelder und Bau-Materialien, sind in der Instruction genau vorgeschrieben; bezüglich der vom Rechnungsführer zu unterhaltenden Protokolle und Journale heißt es: „dem Fort.-Loc.-Director ist es unbenommen, von diesen Journalen und Protokollen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen; umsomehr ist der Fort.-Dist.-Director hierzu ermächtigt, nachdem dieser sich bei seinen Bereisungen überzeugen muss, dass die besagten Journale und Protokolle auch wirklich nach Vorschrift geführt werden.“

„Wenn der Local-Director die rechnungsrichtige Prüfung von Kostenüberschlägen anderer Militär-Branchen dem amtierenden Beamten zuweiset, so hat diese Arbeit zwar den eigenen fortificatorischen Rechnungsgeschäften nachzustehen, sie kann aber weder zurückgewiesen, noch zu lange verschoben werden.“

„Der amtierende Bau-Rechnungs-Beamte wird die vom Local-Director zur Aufsicht über die Materialien und Requisiten bestimmten Schanz-Corporale und Aufseher, wozu besonders verlässliche, vertraute und gut conduisierte Individuen auszuwählen sind, zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten verhalten. In Fällen, wo diese Individuen sich ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, hat der Amtierende sich an den Local-Director, dem die Strafbestimmungen, oder die sonst etwa angemessene Maßregel zusteht, zu wenden.“

„Eine der vorzüglichsten Pflichten eines amtierenden Beamten besteht auch darin, gemeinschaftlich mit dem Local-Director auf Vermehrung der fortificatorischen Nutznießungen und Einkünfte vorzudenken, sowie auch für die Verminderung der jährlichen Ausgaben, insbesondere der Regie-Kosten, Sorge zu tragen. Die hierauf gerichteten Anträge hat der Local-Director, selbst wenn er damit nicht einverstanden wäre, an das Genie-Haupt-Amt einzubefördern.“

„In der Regel werden die bei den Fort.-Directionen vorfallenden Arbeits-, dann auch die Material-Lieferungs-Contracte im Wege der öffentlichen Versteigerung unter Vorbehalt der höhern Genehmigung abgeschlossen. Bei diesen Verhandlungen intervenieren unter dem Vorsitze des Festungs-, Stadt- oder Platz-Commandanten:

a) der Local-Director,

b) der feld-kriegs-commissariatiche Beamte,

c) der amtierende Fort.-Bau-Rechnungs-Beamte mit einem Rechnungs-Assistenten oder Fourier als Actuar; endlich wird

d) auch ein Beamter des Fiscal-Amtes oder der Kammer-Procuratur, oder in Ermanglung dieser, ein Auditor zugezogen, um das Interesse des Ärars zu wahren. Dieser Auditor darf jedoch niemals der beim *Jud. deleg. mil.* angestellte Stabs- oder General-Auditor-Lieutenant sein.“

„Bei Arbeiten, welche in eigener Regie ausgeführt werden, ist stets zu beachten, sich der Militär-Arbeiter und Professionisten zu bedienen. In Plätzen, worin sich zur Schanzarbeit condemnierte Sträflinge befinden, sind letztere auf Verlangen der Loc.-Direction vom Festungs-Commandanten unweigerlich zu den fortificatorischen Arbeiten im Innern der Festung abzugeben; sie sind auch zur Reinhaltung des Innern der Festung, dann als Handlanger bei vorkommenden Regie-Arbeiten zu verwenden.“

„Die Rechnungsführer-Adjuncten sind in der Regel dem Rechnungsführer als Hilfsarbeiter zugetheilt, zuweilen werden sie aber auch als amtierende Rechnungs-Assistenten verwendet. Ebenso sind die Rechnungs-Assistenten zur Aushilfe der amtierenden Beamten bestimmt. Den Fourieren und den beeideten Prakticanten, welche unter der Leitung der vorgesetzten Beamten verwendet werden, ist ganz besonders einzuschärfen, dass sie sich mit dem Inhalte der für sie bestehenden Vorschriften genau bekannt machen, sich im Rechnungsgeschäfte der möglichsten Fertigkeit und Verlässlichkeit befleißen, und überhaupt durch Eifer im Dienste und durch sittliches Betragen sich die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten, und dadurch Anspruch auf Beförderung erwerben.“

Beilage 40. (Zu Seite 121.)

Nr. 1276 et 1401, M. K.

Se. Majestät der Kaiser haben über Anhörung des Ministerial-Rathes und auf Antrag des Kriegs-Ministers die Auflösung des bisher noch bestandenen Hofkriegsrathes und die Vereinigung der obersten Central-Kriegs-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange in dem Kriegs-Ministerium mittelst Allh. Entschließung vom 11. Mai 1848 anzuordnen befunden.

Der Hofkriegsrath und dessen Amtswirksamkeit hat sonach mit letztem Mai d. J. aufzuhören.

Vom 1. Juni d. J. angefangen wird das Kriegs-Ministerium in nachstehenden 3 Haupt-Abtheilungen für die Behandlung der Geschäfte der Central-Kriegs-Verwaltung bestehen:

a) aus dem Kriegs-Ministerial-Bureau, in welchem unter der unmittelbaren Leitung des Kriegs-Ministers alle höhern militärischen, militärisch-politischen und militär-technischen Fragen von den dazu bestimmten 3 Referenten (die Generale oder Oberste sein müssen) bearbeitet werden;

b) aus der politisch-ökonomisch-administrativen Abtheilung in 4 Sectionen, deren jede aus einem Generalen als Vorstand, und den an ihn gewiesenen Referenten und Chefs der bisherigen Departements sammt Personal besteht;

c) aus der Justiz-Abtheilung, in der als oberste Militär-Gerichts-Behörde für selbe bedingten Selbständigkeit ihrer Beschlüsse, und sohin auch mit einstweiliger voller Aufrechthaltung ihrer dermaligen collegialischen Verfassung.

Das Kriegs-Ministerial-Bureau besteht sohin

1. aus dem GM. Ritter v. Dreyhann: die Bearbeitung aller Angelegenheiten der Generalität, militärisch-operativen und militärisch-diplomatischen Verhandlungen, die Militär-Angelegenheiten des deutschen Bundes bilden vorzugsweise dessen Geschäftskreis;

2. aus dem Obersten Ritter v. Mertens mit dem Personal und dem Geschäftsumfange des bisherigen hofkriegsräthlichen Militär-Departements: Stand und Dislocation der Armee, Truppenmärsche, Angelegenheiten der Stabs- und Oberofficiere und alle sonstigen diesem Departement bisher zugewiesenen Agenden umfassend, welche *Agenda*, sofern sie bisher zu den gewöhnlichen Nummern des Departements G gehörten, bis zur thunlichen gänzlichen Einverleibung desselben in das Ministerial-Bureau mit fortlaufenden Nummern unter der Bezeichnung des bisher bestandenen Departements G erledigt und durchgeführt werden;

3. aus dem Obersten v. Trattnern des Ingenieur-Corps zur Bearbeitung der höhern Genie-, Artillerie-, und überhaupt militär-technischen Gegenstände.

Die Eintheilung der politisch-ökonomischen Haupt-Abtheilung in 4 Sectionen sammt den denselben zugewiesenen Departements enthält die Anlage.

Die diesen 4 Sectionen vorgesetzten Herrn Generale haben die Bestimmung, dem Kriegs-Minister die Übersicht und Leitung der Geschäfte zu erleichtern, im engen Verbande mit den an sie gewiesenen Referenten und Departements-Chefs die Revision der Arbeiten, dann die Ausfertigung der gewöhnlichen Verordnungen, insoferne selbe nicht dem Kriegs-Minister eigens vorbehalten werden, unter der Bezeichnung „vom Kriegs-*Ministerio*“ zu besorgen, und in den Verhandlungen und Erledigungen ihrer Section über die gehörige Geltendmachung des militärischen Princips sorgsam zu wachen.

Die ämtlichen Ausfertigungen der Justiz-Abtheilung sind dem, den Kriegs-Minister beim Vorsitz in den Justiz-Sitzungen vertretenden Herrn FML. Zanini übertragen, insofern solche vom Kriegs-Minister nicht selbst geschieht.

Hievon geschieht zur Wissenschaft und weiteren Kundmachung die Verlautbarung, dass jene Piècen, die früher an die Person des Hofkriegsraths-Präsidenten oder an das Hofkriegsraths-Präsidium gerichtet wurden, an die Person des Kriegs-Ministers, und jene an den Hofkriegsrath stilisierten an das Kriegs-Ministerium zu stilisieren und zu adressieren sein werden.

Wien, 14. Mai 1848.

Zu Beilage 40.

I. Section.

GM. Rousseau.

Verpflegs-Departement ... *lit.* ***A.***
Cassa- und commissariatisches Departement ... *lit.* ***J.***

II. Section.

GM. v. Cordon.

Monturs- und Ausrüstungs-Departement ... *lit.* ***E.***
Marine-Departement ... *lit.* ***M.***
Bau- und Bequartierungs-Departement ... *lit.* ***L.***

III. Section.

GM. Baron Baltheser.

Recrutierungs- und Remontierungs-Departement ... *lit.* ***K.***
Sanitäts-Departement ... *lit.* ***N.***

IV. Section.

GM. Hipsich.

Grenz-Departement ... *lit.* ***B.***
Artillerie- und Invaliden-Departement ... *lit.* ***D.***

Beilage 41. **(Zu Seite 122.)**

Vortrag
erstattet im Auftrage des Erzherzogs Johann durch den FML. Grafen Caboga am 17. August 1848 an das Kriegs-Ministerium

wegen Entlastung der Ingenieur-Officiere von dem sogenannten ordinären Baudienste durch Aufstellung von „Militär-Bau-Directoren“ in den einzelnen Ländern und wegen Aufhebung der Fortifications-Districts-Directionen, dagegen Unterstellung von Generalen oder Stabsofficieren des Ingenieur-Corps bei den General-Commanden als „Referenten“ gleich den Generalstabs-Chefs und General-Commando-Adjutanten. (Nr. 2052.)

„Euer Excellenz ist es zu wohl bekannt, dass der dermalige Stand des k. k. Genie-Corps nicht genügt, um allen Anforderungen zu entsprechen, welche ihm nach den bestehenden Dienstverhältnissen aufgebürdet werden, als dass es nöthig

wäre, diese Wahrheit näher zu entwickeln. Auch ist das k. k. österreichische im Vergleiche mit dem Stand der Genie-Corps aller übrigen großen Staaten bei weitem das kleinste und namentlich beträgt es an Zahl seiner Generale, Stabs- und Oberofficiere beiläufig nur den dritten Theil des französischen Genie-Corps."

„Dieser Übelstand wird bei den jetzigen Zeitverhältnissen umso fühlbarer werden, als die Grenzbefestigung der Monarchie eine dringende Aufgabe werden dürfte. Schon ist die Vervollständigung des verschanzten Lagers von Linz ausgesprochen, und es dürfte die Verstärkung der Festungen und Anlage neuer Befestigungen im lomb.-venet. Königreiche, sowie an den Küsten des Adriatischen Meeres unverzüglich zur Sprache kommen; die Befestigung Galiziens wird unbedingt und seit lange als dringend nöthig erkannt; die Vervollständigung von Olmütz und Komorn sind schon *in thesi* bewilligt; ein Brückenkopf über der Elbe bei Leitmeritz zur Ergänzung von Theresienstadt, sowie die ausgedehntere Befestigung von Prag steht in Aussicht; endlich werden die Plätze an der untern Donau, der Save und in Siebenbürgen demnächst einem ernstlichen Studium unterzogen werden müssen.

Die diesfalls unausweichlich nöthige Vermehrung des Genie-Corps stellt sich somit entscheidend heraus, und sie bedarf keiner weiteren Begründung. Diese Vermehrung ist aber nicht so schnell ins Werk zu setzen, als es erforderlich wäre, weil eine technische Erziehung und eine gründliche Vorbildung jener Individuen unerlässlich ist, die zur Ergänzung des Corps beizuziehen wären. Wenn auch gleich jetzt eine neue Organisierung der Pflanzschule des Genie-Corps beginnen würde, so wären die Früchte davon doch erst kaum nach drei und mehreren Jahren zu erwarten, daher bleibt nur Ein Mittel, um mit dem dermal bestehenden Stande des Corps für die oben angedeuteten Zwecke auszureichen, dass man es von jenen Dienstesverrichtungen enthebe, welche gegenwärtig dasselbe so sehr in Anspruch nehmen, obgleich sie nicht zu seiner unmittelbaren, militärischen Bestimmung gehören, und von anderen Bauverständigen ebensogut verrichtet werden könnten, nämlich von Erbauung, Verwaltung und Unterhaltung jener Gebäude jeder Art befreie, welche — obschon militärischen Zwecken gewidmet — dennoch in das Gebiet der Civil-Baukunst fallen, als: Kasernen, Stallungen und alle Wohngebäude sammt Friedens-Magazinen sämmtlicher Militär-Branchen, die sich außer den festen Plätzen befinden."

„Der Durchlauchtigste Herr General-Genie-Director hatten stets die Absicht darauf hinzuwirken; es wurden aber Höchstdieselben durch die Schwierigkeiten des bisher bestandenen Systems an der Erreichung eines so wünschenswerten Zweckes verhindert. Höchstdieselben geruhten jedoch vor Ihrer Abreise mir ausdrücklich aufzutragen, hierüber jetzt einen Vortrag zu erstatten, weil Se. kais. Hoheit die Überzeugung hegt, dass ein solcher Vorschlag unter der weisen Leitung des Kriegswesens durch Euer Excellenz Eingang finden, und bei der in Aussicht stehenden Reform mancher veralteter Systeme auch zeitgemäß sein dürfte."

„Es sind aber nach diesseitiger unterthäniger Ansicht nur drei Wege, durch welche dieser Zweck erreicht werden könnte:

1. durch Errichtung von Kasern-Verwaltungen in allen Provinzen der Monarchie ohne Ausnahme, an deren Spitze bei jedem General-Commando ein geeigneter, des Faches kundiger Stabsofficier als Militär-Bau-Director zu stehen hätte, oder

2. durch Übertragung sämmtlicher Militär-Gebäude, die nicht in Festungen liegen, in die Verwaltung der Civil-Provinzial-Bau-Directionen, oder endlich

3. insoferne von Kasernen und Wohngebäuden des Militärs die Rede, durch Übergabe derselben an die städtischen und Municipal-Behörden, um gegen

Entrichtung eines per Kopf auszumittelnden Pauschalbetrages (sei es Schlafkreuzer oder Faction desselben) nicht nur für die Erhaltung dieser Gebäude in ihrer *sarta tecta*, sondern auch für die innere Einrichtung an Geräthschaften, Bettfournituren, äußere Beleuchtung, Besen und Reparatur der Kochmaschinen (denn für alles dieses, so unbegreiflich es auch scheint, wurden bisher Ingenieur-Officiere in Anspruch genommen) zu sorgen."

„Die Zuweisung an die Provinzial-Bau-Behörden, und jene an die Municipalitäten würde jedenfalls eine längere Verhandlung mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten erheischen; die gehorsamste General-Genie-Direction ist daher geneigt, dem ersten unter den drei obigen Alternativ-Vorschlägen den Vorzug zu geben, u. z. der Aufstellung von Militär-Bau-Directoren bei den General-Commanden."

„Weil nun, ohne Ungarn mit seinen Nebenländern im gegenwärtigen Momente mitzuzählen, nur für 7 General-Commanden zu sorgen wäre, so erachtet man, dass es nicht schwer sein dürfte, unter den pensionierten Stabsofficiers und Hauptleuten des Genie-, des Sappeur- und anderen wissenschaftlichen Corps 7 vollkommen geeignete, in jeder Hinsicht ehrenhafte, und mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstete Individuen vorzufinden, welche freudig und mit Dank den ehrenhaften, wichtigen Posten eines Militär-Bau-Directors in einer ganzen Provinz annehmen würden."

„Nachdem es nur darauf ankäme, diesen Directoren jene Zuschüsse auf ihre derzeitige Pension hinauszuzahlen, welche zum vollen Activitäts-Gehalte erforderlich sind, so zeigt sich die dem Allh. Ärar zugemuthete Last als sehr mäßig, und keineswegs kann dieselbe in Entgegenhaltung des Vortheils, dass hiedurch eine große Zahl von Stabs- und Oberofficieren des Genie-Corps disponibel werden würde, um ihrer wahren Bestimmung gemäß bei den Befestigungs-Elaboraten, Aufnahmen, Projectierungen und fortificatorischen Bauten verwendet zu werden, welche die Sicherheit der äußern Grenzen der Monarchie und die innere Ruhe mancher großer Provinzial-Hauptstädte erheischen, in die Wagschale fallen.

Man wird, falls Euer Excellenz diesen Antrag zu würdigen geruhen, sich alsbald beeilen, unter Vorlage einer Liste tauglicher Individuen zur Auswahl der Militär-Bau-Directoren, alle jene näheren Ansichten vorzulegen, welche die Beziehungen derselben einerseits zu den General-Commanden, und anderseits mit den ihnen unterstehenden Kasern-Verwaltungen, sowie dieser zu den Kasern-Hausmeistern betreffen; schon jetzt aber erlaubt man sich der hohen Beachtung Euer Excellenz, u. z. mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. kais. Hoheit des durchl. Herrn General-Genie-Directors den unterthänigen, weitern Antrag zu unterbreiten, dass bei Enthebung der bisherigen Fortifications-Directionen von der Verwaltung der Kasern- und Militär-Gebäude außer den Festungen, die bisherigen Fortifications-Districts-Directoren die Bestimmung erhalten mögen, jeweilig der Person der commandierenden Herrn Generale zugewiesen zu werden, um bei denselben — ganz so wie es mit dem Chef des Generalstabes und dem General-Commando-Adjutanten der Fall ist — das Referat über alle jene Geschäfte zu übernehmen, welche in das Bereich der Genie-Waffe in ihrer weitesten Acception zugehören, als: Memoires über Landesvertheidigung, Projecte, Bau und Erhaltung der festen Plätze und aller sonstigen Befestigungen, verschanzten Stellungen und Lager; zu diesem Referate würden nicht weniger die Verrichtungen der Bau-Directoren und somit die Kasernierung der Truppen, sowie die Verwaltung aller Militär-Gebäude in letzter Instanz gehören, endlich alle übrigen Gegenstände, welche besondere technische und wissenschaftliche Kenntnisse erheischen."

„Diese neue Einrichtung würde das bisher nicht immer genug gekannte und gewürdigte Ingenieur-Corps der Armee näher bringen, seinen militärischen Geist kräftigen, seine vielseitige Thätigkeit in helles Licht stellen und den früher schleppenden Dienstgang nicht wenig abkürzen und beleben. Der mündliche Vortrag eines Genie-Chefs bei den General-Commanden würde sich nicht weniger für den Allh. Dienst selbst als sehr ersprießlich darstellen, und die wichtigsten Angelegenheiten, die jetzt viele Schreibereien und Umtriebe erheischen, eine raschere, gründlichere und zweckmäßigere Lösung finden, als es durch voluminöse Acten-Reviremeuts bisher der Fall war.“

„Auf zwei Vorschläge reduciert sich somit dieser unterthänigste Vortrag, einmal, dass durch Aufstellung von Militär-Bau-Directoren dem Genie-Corps eine Last abgenommen werden möge, welche dasselbe zum Nachtheile des Allh. Dienstes und im Widerspruche mit seiner wirklichen Bestimmung größtentheils bisher in Anspruch nahm und ganz geeignet war, jenen militärischen Geist zu lähmen, welchen die wissenschaftliche militärische Erziehung des Genie-Officiers erzeugen musste und seine Brauchbarkeit im Felde bedingte, und dann, dass durch die Zutheilung von ausgezeichneten Stabsofficiers des Corps bei den General-Commanden zur unmittelbaren Vertretung und Vortrag über alle Angelegenheiten der Genie-Waffe und des Genie-Dienstes, unter gleichzeitiger Aufhebung der Fort.-Districts-Directionen, dem Fortifications-Dienste eine zweckmäßigere und einfachere, daher eine mehr militärische und raschere Organisation gegeben werden möge, ein Ziel, das seit 50 Jahren der an der Spitze des Genie-Corps stehende durchl. Herr General-Genie-Director sich vorgesetzt hatte, und nunmehr durch die hohe Vermittlung Euer Excellenz zu erreichen hofft.“

Die Erledigung hierauf — im negativen Sinne — stammte nicht mehr von FZM. Latour, denn sie erfolgte erst am 28. November und lautete:

„Bevor über den unterm 17. August d. J., Nr. 2025 gemachten Antrag, in der bisherigen Verwendung der Ingenieur-Officiere bei Beaufsichtigung der Militär-Gebäude in nicht festen Plätzen Änderungen eintreten zu lassen, ein Beschluss gefasst und Allh. Orts ein Vortrag unterlegt werden könnte, muss man über selben der General-Genie-Direction einige Bemerkungen machen, deren vorherige Erwägung nöthig ist. Kasern-Verwaltungen in dem bisher gebräuchlichen Sinne, nämlich Behörden, denen die Erhaltung der Kasernen und Militär-Gebäude in einzelnen Orten, oder in gewissen Bezirken einzelner Orte übertragen ist, bestehen seit jeher; derlei Geschäfte in jenen nicht festen, und nöthigenfalls selbst in festen Plätzen, wo sie dermal durch die Genie-Officiere und die Fortifications-Bau-Ämter versehen werden, im Falle als dazu die Kräfte des Ingenieur-Personales wegen anderweitiger Dienstesverwendungen nicht hinreichen, an andere Individuen zu übertragen, würde auf specielles Ansuchen der General-Genie-Direction umsoweniger einem Anstande unterliegen, als hiezu geeignete, pensionierte, oder in friedlichen Verhältnissen selbst Officiere aus dem Dienststande der Truppen und Branchen, überall in hinreichender Anzahl vorhanden sind, durch deren Verwendung dem Ärar keine besonderen Kosten verursacht würden.“

„Die von der General-Genie-Direction beantragte Aufstellung von Militär-Bau-Directoren in jeder Provinz, welchen die bisher von den Fort.-Districts-Directionen in Hinsicht auf die Kasernen besorgten Geschäfte zu übertragen wären, würde dagegen schon an und für sich die neue Anstellung ebenso vieler solcher Stabsofficiere bedingen, als Provinzen in dieses System gezogen werden, und abgesehen von der ganz unerwiesenen Möglichkeit, diese anders woher als aus dem Genie-Corps zu nehmen, nicht allein deren Beköstigung, sondern auch jene aller

andern Hilfsarbeiter nach sich ziehen, ohne welche doch offenbar kein solcher Bau-Director die ihm sohin zustehende Revision und Berichtigung aller Bau- und Reparaturs-Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge, dann die Abhaltung und Begutachtung aller Bau-Licitationen, die Nachsicht beim Bau selbst und die Collaudierung der fertigen Arbeiten zu bestreiten in der Lage wäre."

„Die Übertragung der bezeichneten Geschäfte an die Civil-Bau-Directionen würde in ähnlicher Weise bei diesen Personal-Vermehrungen nach sich ziehen, beide Anträge aber zur Folge haben, dass Ingenieur-Officiere von jeder Theilnahme an Kasern- und Spitals-Bauten entfernt würden, durch die sie doch offenbar ihre praktischen Kenntnisse im Festungs-Bauwesen nur vermehren können, und dass am Ende bei wiederhergestellten friedlichen Verhältnissen Reductionen an dem selbst bisher bewilligten Stande der Ingenieur-Officiere zur Sprache kämen."

„Nachdem ferner jedes Bau- und Reparatur-Elaborat durch die Landes-General-Commanden den Genie-Districts-Directionen von jeher zur Begutachtung zugestellt, nach dessen Einlangen aber nur darüber entschieden wird, ob die Geldmittel zu dessen Durchführung beigeschafft werden sollen, so ist offenbar ein ferneres technisches Referat darüber, wie solches die General-Genie-Direction durch die Versetzung der bisherigen Districts-Directoren als Referenten zu den General-Commanden in Antrag bringt, nicht mehr nöthig, und da überhaupt höhere Fragen des Genie-Faches bei den General-Commanden gar nicht zur Entscheidung kommen, die Aufhebung der Fortifications-Districts-Directionen, die hauptsächlich des Genie-Dienstes wegen bestehen, nicht thunlich."

„Die Besorgnis von so zahlreichen und zu gleicher Zeit zu unternehmenden Festungsbauten, welche die General-Genie-Direction zu den vorerwähnten Anträgen leitete, weil ohne deren Realisierung der dermalige Stand des Ingenieur-Corps unzureichend wäre, wird leider in den nächsten Jahren nicht gerechtfertigt werden, und daher bis dieser Fall eintreten kann, hinlänglich Zeit sein, auf entsprechende Abhilfe anzutragen."

Obgleich nun in der Folge die im Schlussatze ausgesprochene Befürchtung nicht ganz zutraf, indem die Thätigkeit des Ingenieur-Corps im Befestigungsbau eine sehr bedeutende Ausdehnung gewann, so blieb, wohl mit Rücksicht auf die. Ende des Jahres eingetretenen Verhältnisse, die ganze Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen, bis sie durch die Organisation vom Jahre 1851 ihre Lösung fand.

Beilage 42. (Zu Seite 123.)

Vorschlag zur Organisation der technischen Waffe — des Genie-Corps — der k. k. Armee.

In Zeiten, wie die gegenwärtige, wo Österreichs tapfere Heere an mehreren Punkten mit dem Feinde ringen, empfindet das Ingenieur-Corps es doppelt schmerzlich, dass ihm — ungeachtet seiner trefflichen Elemente, und der demselben von seiner obersten Leitung gewidmeten Sorgfalt — jene militärische Thätigkeits-Sphäre und eingreifende Wirksamkeit nicht geboten ist, welche jedem Einzelnen erhebendes Selbstgefühl, dem Allh. Dienste aber die ungekürzte Summe der vorhandenen Fähigkeiten und Kräfte zu sichern vermöchten.

Der Mangel einer solchen Wirksamkeit ist es, welcher die Ingenieur-Officiere in den Augen des übrigen Heeres nicht als vollgiltige Soldaten erscheinen lässt, und wodurch sie tief verletzt, allmählig selbst jener frischen und echt soldatischen Freudigkeit beraubt werden, die allein zu höchster Kraftanstrengung befähigt.

Das Ingenieur-Corps, welches vermöge seiner Bestimmung, der Art seiner Vorbildung und Ergänzung, und wegen seiner unausgesetzt anstrengenden Dienste,

eine Bevorzugung ansprechen könnte, entbehrt diese nicht nur, sondern erfährt, — wie dies vielfältig bekannte Vorfälle beweisen — sogar mehrfache Zurücksetzung; in dieser Beziehung möge nur erwähnt werden, wie die gewöhnliche Rangordnung zur Generals-Beförderung zum Nachtheile des Ingenieur-Corps verlassen, und dadurch das Corps in der Waffenehre, und unwiederbringlich am Fortkommen beeinträchtigt wird, wenn auch den Betreffenden der ihnen gebürende Rang unter den Generalen nachträglich wieder ertheilt wird.

Die Officiere des Ingenieur-Corps fühlen es, dass sie selbst jenen Grad von Durchbildung in keiner Richtung erlangen, welchen sie zum Wohle des Vaterlandes erreichen zu können sehnlichst wünschen. Der häufige Wechsel der Garnison; die an unbedeutenden Posten mit wenig wichtigen Diensten meist sehr mühevoll zugebrachte Zeit; der für die vielfältigen Geschäfte nicht ausreichende Stand der Officiere; die Schwierigkeit, längeren Urlaub und die Unterstützung aus Staatsmitteln für größere Reisen zu erhalten, wissenschaftliche Anstalten benützen zu können, etc.: erschweren und verhindern die wissenschaftliche Fortbildung. Ebenso entbehren sie aber auch in dem wesentlichsten Theile ihrer Bestimmung — in den Sappe-, Minen- und Pionnier-Arbeiten — aller praktischen Ausbildung, ja selbst der einfachen Schulübung; und endlich fehlen ihnen die Berührungspunkte mit den eigenen, technischen Truppen und mit den übrigen Theilen des Heeres, weshalb sie nach längerer Dienstzeit im Corps geradezu unfähig werden, zum Dienst bei der Truppe verwendet zu werden, wozu überdies auch noch der Übelstand kommt, dass ihnen weder Zeit, noch Mittel geboten sind, den Manövers der Linie anzuwohnen und sich im Reiten auszubilden, und so für den ihnen reglementmäßig mit zustehenden Generalstabsdienst brauchbar zu machen.

Die bezeichneten Übelstände, zumal in den letztern zwei auf praktische Tüchtigkeit und Brauchbarkeit Bezug nehmenden Beziehungen, werden sich am leichtesten und zuverlässigsten beheben lassen, wenn die gesammte, eigentlich technische Waffe der Armee, nämlich I n g e n i e u r e, S a p p e u r e, M i n e u r e und P i o n n i e r e, einer einzigen Oberleitung anvertraut, und die einzelnen Abtheilungen der technischen Dienstzweige, als ein eng in einander greifendes Ganzes, mit einander verschmolzen werden.

Eine solche Vereinigung wird die Berührung des Ingenieur-Corps mit der übrigen Armee so wesentlich vervielfältigen, dass die bezeichneten Übelstände nicht nur fast von selbst verschwinden werden, sondern die Armee selbst wird überdies den unberechenbaren Vortheil erlangen, in technischer Hinsicht den ihr bis jetzt fehlenden, gleichen Grad von Ausbildung erreichen zu können, der ihr in taktischer Beziehung in so hohem Grade innewohnt; wie wichtig derselbe aber sei, nachdem der Krieg die eine Ausbildung ebenso gut wie die andere erfordert, da die Operationen derselben wenigstens zur Hälfte in den Ausübungen kriegstechnischer Leistungen bestehen, lehrt die Erfahrung aller Kriege.

In allen auf hoher Stufe der Entwicklung stehenden Heeren ist der aufgestellte Grundsatz: dass die technischen Waffen zu einem Ganzen und mit dem Ingenieur-Corps vereint sein sollen, durchgeführt. Dies ist der Fall im französischen, im preußischen und in den meisten deutschen Heeren, sowie in dem englischen, in welch letzterem sogar der Batterienbau nicht durch die Artillerie, sondern allein durch die mit dem Ingenieur-Corps und unter sich vereinten Sappeurs und Mineurs besorgt wird.

Es bedarf hier keiner weiteren Auseinandersetzung, wie leicht diese Verschmelzung ihrer Natur nach geschehen kann, da vom Sappeur, Mineur und Pionnier ungefähr dieselben technischen und mechanischen Geschicklichkeiten gefordert werden, und daher die Ausbildung eines und desselben Individuums,

wenigstens bis zu dem Grade, um in einem oder dem andern dieser Fächer als Vorarbeiter jeden Dienst, in den andern Fächern aber doch mindestens als Gehilfe das Nöthige leisten zu können, sicher zu erreichen sein wird, dass ferner durch diese Verschmelzung allen Nachtheilen vorgebeugt werden wird, welche im Kriege unfehlbar Platz greifen müssen, wenn der Sappeur die Dienste des Mineurs, der Pionnier jene des Sappeurs nicht zu leisten versteht, und also, nach Maßgabe der eben vorkommenden technischen Arbeiten, ein Theil der vorhandenen technischen Truppe entweder nicht entsprechend kann verwendet, oder manche Arbeit nicht wie es sein sollte, unternommen werden, weil die Leute des speciell dafür abgerichteten Corps eben nicht disponibel sind. Ebensowenig soll es näher ausgeführt werden, welchen hohen Grad von praktischer Fertigkeit, und daraus sich ergebenden Scharfblicks der theoretisch und technisch ausgebildete Ingenieur-Officier sich durch den Dienst in einem wie erwähnt organisierten Corps erwerben wird. Dieser Gewinnst im Vereine mit den aus der Natur eines so organisierten Corps sich von selbst ergebenden Berührungen mit der übrigen Armee wird hinreichen, einerseits den Ingenieur-Officieren in der Armee volle Anerkennung, und anderseits der Armee selbst glänzende Vortheile zu verschaffen.

Da ein so organisiertes, die technischen Waffen der Armee ganz umfassendes, unter dem Collectivnamen des „Genie-Corps" am besten zu bezeichnendes Corps sowohl im Frieden, wie im Kriege, auf eine ganz ausgezeichnet nutzenbringende Weise in Thätigkeit und Verwendung gebracht werden kann, und im Frieden bei Staatsbauten und ähnlichen Verwendungen, die für dessen Organisation und Unterhalt nöthigen Auslagen sogar gewissermaßen baar wieder zu ersetzen vermag, so wird ein starker Stand dieses Corps nur vortheilhaft sein können.

6000 Mann in 4 Regimentern à 1500 Mann, zu je 3 Bataillons à 500 Mann, das Bataillon zu 4 Compagnien, jede mit 2 Hauptleuten, 2 Lieutenants, wird für alle Zwecke dieses Corps jedenfalls ein nur mäßiger Stand sein, und es werden überdies 150 Officiere außer dem Stande dieser Regimenter, u. z. 12 Oberste, 12 Oberstlieutenants, 30 Majore, 50 Hauptleute und 50 Lieutenants noch jedenfalls weiter nothwendig sein, so dass die complete Zahl der Officiere dieses Corps aus 16 Obersten, 16 Oberstlieutenants, 38 Majoren, 146 Hauptleuten und 146 Lieutenants, zusammen aus 358 Stabs- und Ober-Officieren bestehen würde, ungerechnet die in den höhern Unterrichts-Anstalten des Corps beschäftigten supernumerären Officiere.

Da der gegenwärtige Stand der fraglichen vier, getrennten, technischen Corps der Armee aus 62 Generalen und Stabs-Officieren, 127 Hauptleuten und 176 Lieutenants, zusammen 367 Officieren besteht, so wird der für das vereinte Genie-Corps oben vorgeschlagene Stand in keinem Falle als übertrieben, oder übermäßig kostspielig erscheinen können.

Es muss als Grundsatz angenommen werden, aus dem Genie-Corps vollständigen, und während des Friedens sogar baaren financiellen Nutzen zu ziehen, und diese mit besonderer Sorgfalt abgerichtete, vorzügliche Truppe unausgesetzt praktisch zu verwenden; deshalb darf nur ein Drittel der Individuen dieses Corps mit seiner eigenen Abrichtung und Ausbildung beschäftigt sein, die übrigen zwei Drittel aber müssen vollkommen ausgebildet, praktische Dienste bei fortificatorischen, militärischen oder sonstigen Staatsbauten, und bei dem laufenden Geschäftsbetriebe der Genie- und Fortifications-Directionen leisten.

Die Dauer der Dienstzeit für die Mannschaft des Corps mag, in Rücksicht der früher oder später zu gewärtigenden nur kurzen Capitulationen, im Minimum auf 6 Jahre festgestellt werden, während welcher der Stand stets complet und präsent gehalten werden muss.

Diese Bedingungen sind für die Mannschaft des Genie-Corps in Bezug auf politisch-ökonomische und sociale Verhältnisse ohne Nachtheil, selbst wenn für die übrigen Truppen eine kürzere Dienstzeit und ein Beurlaubungs-System Platz greifen sollte, weil die Leute des Corps in der Übung ihrer Handwerke, und in fortwährender technischer Thätigkeit erhalten, und durch ihre höhere Löhnung für eine längere Dienstzeit entschädigt werden.

Dem angenommenen Grundsatze gemäß hat jedes Regiment aus einem Unterrichts- und zwei dienstthuenden Bataillons zu bestehen. Der Mann wird zu dem Dienste im Corps durch eigene, zur Recrutierung abgeordnete Genie-Officiere fürgewählt und assentiert, wobei auf intelligente, tüchtige, wo möglich der deutschen Sprache und des Lesens und Schreibens, sowie einer technischen Profession kundige Leute Rücksicht zu nehmen sein wird. Der so Assentierte wird in ein Unterrichts-Bataillon des Corps eingereiht, wo er durch 2 Jahre bleibt, und dient dann weitere 4 Jahre bei den dienstthuenden Bataillons.

Bei dem Unterrichts-Bataillon jedes der 4 Regimenter bestehen die nöthigen Schulen für die Mannschaft und für die Unterofficiere. Die Abrichtung, sowie der theoretische und praktische Curs dort muss in 2 Jahren vollständig beendet werden, weil nach Verlauf dieser Zeit das Bataillon zum activen Dienst ausmarschiert, und das ältere der zwei dienstthuenden Bataillons ersetzt, dessen Leute nach vollendeter 6jähriger Dienstzeit entlassen werden. Bei den Unterrichts-Bataillons muss, außer dem technischen Unterrichte, das Exercieren und Manövrieren der Infanterie erlernt, und in seinen wesentlichsten Theilen in Übung erhalten werden.

Der Unterricht der Mannschaft ist in technischer Beziehung rein auf das Praktische zu beziehen, und sind die technischen Ausübungen nach dem Grundsatze zu betreiben, dass der Mann nach Maßgabe bestimmter Abtheilungen nur eine Art des Dienstes, als Sappeur, oder Mineur, oder Pionnier vorzugsweise erlernen, für die andern aber zum brauchbaren Gehilfen herangebildet werde; bei den Unterofficieren wird die diesfallsige Ausbildung auch den andern technischen Zweigen zugewendet, in der Art, dass mit Hilfe so geschulter Unterofficiere, die mit gehörig ausgebildeten Officieren versehene Compagnie als ein zu allen Ausübungen brauchbares Ganzes sich ergebe.

Die ausgezeichnetsten und fähigsten Cadetten und Unterofficiere der Unterrichts-Bataillone erwerben die Berechtigung, in eine bestimmte Zahl offener Stellen auf Staatskosten in die Ingenieur-Akademie einzutreten und dort gleich den übrigen Zöglingen den Curs zu machen. Nach festen Normen und Prüfungen werden die im Corps sich ergebenden Officiersstellen durch die fähigsten Zöglinge und Unterofficiere besetzt.

Mit den aus der Ingenieur-Akademie in das Corps kommenden Officieren muss der Grundsatz streng durchgeführt werden, dass sie zuerst in die Bataillone des Corps eingetheilt werden, und mindestens 1 Jahr bei einem Unterrichts- und 2 Jahre bei einem dienstthuenden Bataillon, somit 3 Jahre bei der Truppe des Corps dienen, und erst dann in den anderweitigen Stand des Corps versetzt werden. In späterer Zeit und in höhern Chargen fände dann neuerdings eine Übersetzung dieser Officiere zu den Truppen des Corps statt — ein Wechsel, der überhaupt so viel als thunlich einzuführen wäre.

Durch die bisher entwickelten Modalitäten wird das Genie-Corps nur vollständig durchgebildete und auch mit dem praktischen und dem Truppendienste vertraute Officiere erhalten, anderseits aber dem Talente der Weg gebahnt sein, auch von unten herauf, aus dem Stande der Mannschaft, zu allen höhern Graden gelangen zu können. Jene Unterofficiere endlich, welche sonst befähigt und ausgezeichnet, aber für den Curs in der Akademie nicht geeignet sind, könnten nach

Gelegenheit und Thunlichkeit als Officiere in die Infanterie befördert, und dadurch dieser der Vortheil erwachsen, gute, technisch gebildete Officiere in ihre Reihen zu erhalten.

Die Verwendung der acht dienstthuenden Bataillone des Corps ist im allgemeinen so zu ordnen, dass daraus stets die größtmöglichste Summe praktischen und finanziellen Nutzens für den Staat gezogen werden könne, und dass die Kenntnisse und Fähigkeiten aller Individuen benützt und in beständiger Anwendung erhalten werden. Die besagten Bataillone werden in die festen Plätze und in jene Orte detachiert, wo der Staat fortificatorische, militärische, oder Bauten anderer Art ausführen lässt, deren Betrieb, mit Zuhilfenahme von arbeitendem Militär, militärisch organisiert wird.

Die Officiere der Detachements und die nöthige Zahl von außer dem Truppenstande befindlichen Genie-Officieren werden die Fortifications- oder Genie-Directionen der betreffenden Plätze und Orte bilden; die fraglichen Detachements dürfen nie zu gering, und nicht wohl unter den Stand einer Compagnie zersplittert werden, damit sie im Winter, und in sonstiger freier Zeit, die bei den Unterrichts-Bataillonen vorgeschriebenen Exercitien des technischen Dienstes im Sappieren, Minieren und den Pionnier-Arbeiten, dann im Exercieren der Infanterie, sowie den Schulunterricht für Mannschaft und Unterofficiere nach aller Thunlichkeit bei den Directionen fortzusetzen, und dadurch jedenfalls so viele Gemeine zu Unterofficieren heranzubilden vermögen, als ihr gewöhnlicher Abgang während ihrer dortigen vierjährigen Dienstzeit erfordert, welcher Abgang übrigens auch durch Reengagierung von Leuten, welche als ausgedient zur Entlassung kommen, sich leicht wieder ersetzen lässt, insofern es an weiter herangebildeten Gemeinen fehlen sollte.

Zur weiteren Ausbildung der gesammten Genie-Truppe und der Officiere müssen überdies von den dienstthuenden Bataillonen alljährlich auch größere Manöver ausgeführt, und dazu nach aller Thunlichkeit einzelne Detachements für kurze Zeit zusammengezogen werden.

Der laufende Dienst bei den Directionen muss frei von jeder unnöthigen Plackerei und jeder kleinlichen Betriebsweise eingerichtet werden. Die unnöthigen detaillierten Kostenüberschläge von Bauwerken, die voraussichtlich nie zur Ausführung kommen, sowie unnöthiges Copieren von Plänen und zierliches Ausmalen derselben müssen gänzlich vermieden, endlich die auf die kleinen, gewöhnlichen Reparationen in Kasernen und Militär-Gebäuden Bezug habenden, laufenden Geschäfte dem Genie-Corps gänzlich abgenommen, und durch gehörig organisierte, unter die Controle der Directionen gestellte, aus pensionierten Officieren gebildete Kasern-Verwaltungen besorgt, die Besorgung des Bauwesens in nicht militärischen Plätzen aber dem Genie-Corps gar nicht aufgebürdet werden.

Das Rechnungswesen und die Controle bei der Bauführung muss wesentlich vereinfacht, und dabei zuverlässiger und schärfer eingerichtet werden.

Die Fortifications-Bau-Beamten, ohne technischer Vorbildung und Kenntnis, sind nicht befähigt, als „Bau“-Beamte nützlich wirken zu können; als rechnungsstellende Beamte aber sind sie von mühevollen Details und geistlosen Arbeiten auf das höchste in Anspruch genommen, dabei aber sehr schlecht gezahlt, ohne Aussicht auf Beförderung, und durch den Gang ihrer Vorbildung und Dienststellung zu höhern Staatsdiensten nicht befähigt, daher ohne Anregung, Spielraum und Lohn für echten und förderlichen Ehrgeiz. Hiernach ist ihre Stellung unerquicklich, unbefriedigend, und der Verlockung zu materiellem Behagen per fas und nefas leicht Raum gebend. Da sich bei solcher Sachlage und überhaupt für diese Classe von Beamten im Genie-Corps keine angemessene Verwendung finden lässt,

für das bloße mechanische Zusammenstellen von Rechnungen und Documenten aber geringer gestellte, subalterne Individuen genügen, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, das Cassen-Wesen des Genie-Corps, wie im Preußischen und in anderen Staaten, den allgemeinen Kriegs-Cassen unter besonderer Rubrik zuzureihen, die fortificatorische Rechnungslegung so zu vereinfachen, dass die Unterofficiere der Genie-Detachements und namentlich die denselben beizugebenden Fouriere die diesfalls nöthigen Zusammenstellungen zu besorgen vermögen.

Dass die den Rechnungs-Beamten nach dem Wortlaute des Reglements zugewiesene Controle der Bauführungen in der Praxis durchaus nicht von ihnen geübt wird, nicht geübt werden könne, weiß jeder einigermaßen erfahrene Ingenieur-Officier; eine solche Controle kann also hier nicht in Betracht kommen und muss durchweg und allein nur den Officieren des Corps übertragen werden; diese werden darin mit Sachkenntnis, mit Ehrgefühl und mit jener Anregung wirken, welche Folge des soldatischen Geistes, und einer zu den höchsten Ehren offenen Laufbahn ist. Im Preußischen bestehen keine Bau-Rechnungs-Beamten, sondern ist der betreffende Dienst ungefähr in der bezeichneten Art organisiert. Werden die Dienstgeschäfte ordnungsmäßig in Objecte eingetheilt, die Objects-Commandanten von Inspectoren und in weiterer Stufe von den Genie-Directoren überwacht, so lässt sich leicht Zuverlässigkeit und Ordnung in diesen Dienstzweig bringen.

Alle sogenannten Emolumente, wie Grasereien u. dgl. sind für den Staat einzuziehen, dagegen ist jedem Stabsofficier des Corps in Friedenszeiten die für die Infanterie bewilligte Zahl von Pferde-Rationen, und jedem Hauptmann eine zuzuweisen, mit der strengen Verpflichtung, die betreffende Pferdezahl auch fortwährend zu halten; die Pferde- und Rationen-Zahl für den Kriegsfuß wird nach mit dem General-Quartiermeister-Stab gleichen Normen geregelt, da reglementarisch der Grundsatz festzuhalten ist, dass im Kriege die Officiere des Genie-Corps, insofern sie bei ihrer Waffe momentan keine entsprechende Verwendung finden, zum Dienste bei dem General-Quartiermeister-Stabe zuzutheilen und zu verwenden sind.

Den Dienst der Directionen und der ihnen zugewiesenen Genie-Truppentheile überwachen die Brigadiere und Divisionäre, die Oberste und Generale des Corps. Es werden diese obersten Befehlshaber des Corps dazu beauftragt sein, und dafür zu sorgen haben, dass die Genie-Truppen in den General-Commanden nicht nur zu den größeren Manövern der Linie zugezogen, sondern dass auch die Linien-Truppen dabei in dem Angriffe und in der Vertheidigung der permanenten und Feld-Befestigung überhaupt gehörig eingeübt und unterrichtet werden; durch diese Maßnahmen wird die Widerstandskraft besagter Anlagen sicher sehr wesentlich erhöht werden.

Auf die Art der Einführung der bisher dargestellten Organisation übergehend, wird bemerkt, dass es vor allem darauf ankäme, die 4 Unterrichts-Bataillone der Regimenter und ihre 4 Regiments-Schulen einzurichten, zusammen 2000 Mann Genie-Truppen neu zu organisieren. Die Zuweisung von 2000 Mann, oder mit Rücksicht auf den, während der 6 Dienstjahre im Corps sich ergebenden Abgang, eigentlich von 2200 Mann neu assentierter Soldaten wäre zuerst einzuleiten.

Die Tullner Pionnier-Schule, die Stämme und Schulen des Sappeur- und Mineur-Corps, und eine angemessene Zahl disponibel zu stellender Ingenieur-Officiere würden zur Errichtung der Regiments-Schulen das nöthige Material geben.

Alle übrigen vorhandenen Sappeure, Mineure und Pionniere würden der General-Genie-Direction untergeordnet, aber vorerst in provisorischen Compagnien unter Aufrechthaltung der respectiven Rangverhältnisse ihrer Officiere, in ihrer bisherigen Organisation und Verwendung belassen, damit die Armee an disponiblen

technischen Truppen in keiner Art Mangel leide. Erst nach 2 Jahren, wenn die neu errichteten Unterrichts-Bataillone disponibel gemacht sein werden, könnte ein Theil besagter provisorischer Compagnien entlassen werden, worauf neue Unterrichts-Bataillone formiert, und in 2 weiteren Jahren die vorgeschlagene Organisation vollständig durchgeführt werden würde.

In der gegenwärtigen Zeit ist die Überzeugung zum Durchbruche gekommen, dass eine mechanische Gliederung, ohne geistiger, höherer Einigung zu einem organischen Ganzen, nirgend befriedigende und große Resultate zu erzielen vermöge; für seinen Kreis und Zweck macht sich das Bedürfnis einer zusammengreifenden Verschmelzung der isolierten Theile der technischen Waffe eben auch dringend fühlbar, und jede andere, nur theilweise Beseitigung des einen oder des andern, am meisten hervortretenden Übelstandes wird kein angemessenes Resultat haben.

Wollte man noch einen Schritt weiter gehen, und die technische Waffe — das Genie-Corps — mit dem General-Quartiermeister-Stabe mehr oder minder innig vereinigen, so dürfte auch diese Vereinigung ausführbar sein, und noch vortheilhaftere Resultate herbeiführen, weil bei geschehener Vereinigung aller Zweige der technischen Waffe unter sich eine Verbindung derselben mit dem General-Quartiermeister-Stabe ähnliche Vortheile bieten würde, wie solche in Bezug auf die vorgeschlagene Vereinigung der Pionniere mit den übrigen technischen Truppen näher angegeben wurden. Vorerst würde indes schon die dargestellte, von der Natur der Sache geforderte Verschmelzung der einzelnen Theile der technischen Waffe große, für den Allh. Dienst höchst vortheilhafte Erfolge unzweifelhaft herbeiführen, möchte sie in der einen oder anderen Weise durchgeführt werden, und gewiss ist es, dass wer sie ins Leben zu führen unternähme, dem Vaterlande einen großen, wichtigen Dienst leisten, der Armee neue Elemente zu fruchtbringenden, glorreichen Erfolgen, den technischen Corps aber einen, sie mit unvergänglicher Dankbarkeit erfüllenden Vorschub und Nutzen bieten, und endlich sich so ein *Monumentum aere perennius* in der Armee und im Corps bereiten würde [1]).

Beilage 43 a. (Zu Seite 129.)

Lieber Herr Oheim Erzherzog Johann! In Folge der von Euer Liebden an Mich gerichteten Zuschrift dto. Frankfurt a. M. am 8. Februar l. J. sehe Ich Mich veranlasst, Sie von der bis jetzt mit so vieler Auszeichnung bekleideten General-Genie-Directors-Stelle, u. z. vom 1. d. M. zu entheben, indem Ich Euer Liebden für die ersprießlichen Dienste, welche Sie Meinen erlauchten Vorfahren und dem Vaterlande in Ihrem wichtigen Posten durch eine lange Reihe von Jahren, im Kriege und Frieden, mit seltener Aufopferung geleistet haben, Meinen wärmsten Dank und Meine volle Anerkennung hiemit ausdrücke.

Wien, am 4. December 1849.

Franz Josef m. p.

Beilage 43 b. (Zu Seite 129.)

Lieber General! Ihr Brief hat mir dadurch viele Freude gemacht, weil ich in demselben den Ausdruck jener Gesinnungen finde, deren ich von Ihnen

---

[1]) Dieser Vorschlag erhielt kurze Zeit darauf (Februar 1849) eine Ergänzung durch Major Fleckhammer, insbesondere betreffs Ergänzung und Ausbildung der Mannschaft.

überzeugt war. In dem Zeitraume von 49 Jahren, während welchen ich die Ehre hatte, dem Ingenieur-Corps vorzustehen, hätte gar Vieles geschehen können. Sehr richtig sprechen Sie in Ihrem Briefe über die Verhältnisse der Vergangenheit, an denen Manches scheiterte. Mein Wille war gewiss redlich, und ich glaube mir sagen zu können, keinen Vorschlag unterlassen zu haben, den ich für das Wohl des Corps und für die Sicherheit der Monarchie für nothwendig erachtete. Die Acten unseres Departements, sowie der General-Genie-Direction liefern die Belege dazu. Ich habe nur einen Wunsch: dass alles jene, was unsere Acten und Archive als Frucht unseres mehrjährigen Nachdenkens enthalten, nunmehr zum Vortheil unserer Monarchie ausgebeutet werden möge. Längst frei von aller persönlicher Eitelkeit, vergönne ich die Ehre unserer früherer Bemühungen allen denjenigen, welche dieselben für des Vaterlandes Wohl benützen werden.

Ihnen aber, mein lieber General, den ich seit Ihrem Austritte aus der Ingenieur-Akademie durch eine lange Reihe von Jahren kenne, und unter jeden Verhältnissen schätzen lernte, wünsche ich die besten Erfolge in der Führung eines Corps, dessen vortreffliche Elemente mir genau bekannt sind. Sie werden gewiss in demselben jenen Geist zu erhalten wissen, welchen zu entwickeln und zu nähren mein stetes Trachten war.

Ich sende Ihnen hier in der Beilage meinen Abschied an die Corps, welchen Sie auf dem dienstlichen Wege bekannt zu geben haben. Empfangen Sie die Versicherung meiner unveränderlichen Gesinnungen, mit welchen ich bin

Ihr aufrichtiger

Johann m. p.

Frankfurt, am 22. December 1849.

Beilage 44. (Zu Seite 129.)

Mittelst Allh. Handbillete Sr. Majestät des Kaisers vom 4. d. M. meiner Stelle als General-Genie-Director enthoben, ist es mir Bedürfnis, indem ich das Corps verlasse, mit dessen oberster Leitung ich durch beinahe 49 Jahre betraut war, an alle Jene, mit welchen ich in meiner bisherigen Eigenschaft in dienstlicher Beziehung gestanden, ein Wort des Abschiedes zu sprechen.

Während dieser langen Reihe von Jahren war es mein unermüdliches Bestreben, die mir anvertrauten Corps zu jener Vervollkommnung zu bringen, welche die Erfahrung und das stete Fortschreiten der Wissenschaft an die Hand geben; bei Ausarbeitung der hierauf abzielenden (im Genie-Archive erliegenden) Vorschläge, von den einzelnen Officieren derselben kräftigst unterstützt, lag es nur in den eigenthümlichen Verhältnissen jener früheren Zeitperiode, wenn solche Bemühungen nicht von dem Erfolge gekrönt wurden, der für die weitere Entwicklung dieses so wichtigen Zweiges unseres Heeres höchst wünschenswert war. Nicht geringere Hemmnisse — großentheils auch finanzieller Art — standen der Ausführung eines vielfach beantragten, entsprechenden Befestigungs-Systems der Monarchie entgegen; nichtsdestoweniger verdient das hierin in den letzten Decennien vom Corps Geleistete die volle Anerkennung.

Eine große Beruhigung gewährt es mir, dass noch am Schlusse meines Wirkens den Officieren dieses Corps, welche der großen Mehrzahl nach unter mir für ihren Beruf herangebildet worden, die Gelegenheit sich darbot, auch durch ihr Benehmen vor dem Feinde den Beweis zu liefern, dass jener dem Corps eigenthümliche, treffliche Geist, gepaart mit Entschlossenheit und Tapferkeit, sich durch so lange Friedensjahre ungetrübt auch auf die nachfolgenden Generationen fortgepflanzt habe.

Nachdem ich sonach beinahe während eines halben Jahrhunderts die erfreuliche Gelegenheit hatte, mich von dem herrlichen Geiste, der aufopfernden Thätigkeit und Hingebung der mir unterstehenden Corps, ihrer erfolgreichen Verwendung, im Frieden wie im Kriege, vielfach zu überzeugen, spreche ich hiemit allen selben angehörenden Generalen, Stabs- und Oberofficieren und Fortifications-Rechnungs-Beamten, meinen lebhaftesten Dank für ein Benehmen aus, wodurch sie mir meine Stellung wesentlich erleichtert, und das Andenken an dieselbe für den Rest meiner Tage zu den angenehmsten meines Lebens gemacht.

Es bleibt mir nur noch der Wunsch und die Hoffnung, dass bei der neuen Gestaltung der Verhältnisse manches Hemmende beseitigt, manches nachgetragen, und somit die Genie-Branche unter ihrem neuen, würdigen Chef jener Vervollkommnung zugeführt werde, deren sie — bei den vortrefflichen Elementen, die sie besitzt — und bei dem anerkannten Geiste, der dieselbe beseelt, fähig ist.

Frankfurt a. M. den 22. December 1849.

Erzherzog Johann m. p.

Beilage 45. **(Zu Seite 130.)**

General-Genie-Directions-Befehl.

Wien, 12. December 1849.

Vermöge hohen Kriegs-Ministerial-Rescriptes vom 7. December 1849 M. K., Nr. 9532 g, haben Se. Majestät mittelst Allh. Entschließung vom 4. d. M. „nachdem Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Johann schon früher um allergnädigste Enthebung von der bisher bekleideten General-Genie-Directors-Stelle gebeten hatte, mich zum General-Genie-Director mit denselben Befugnissen in Bezug auf die Untergebenen, wie solche früher von Sr. k. k. Hoheit ausgeübt wurden, allergnädigst zu ernennen geruht."

Wie sehr ich mich auch stolz und hochgeehrt fühle, durch diese huldreiche Berufung an die Spitze eines, ebenso sehr durch wissenschaftliche Ausbildung, als seinen echt militärischen Geist und Kriegstüchtigkeit ausgezeichneten Corps und der Genie-Truppen mich gestellt zu sehen, so würde ich doch besorgen müssen, dem mir gewordenen hohen Berufe nicht im vollen Maße entsprechen zu können, wenn ich nicht auf den herrlichen, militärischen Geist, der stets in unserem Corps waltete, mit Vertrauen rechnen könnte, sowie auf die redliche Unterstützung meiner Kameraden, der Herren Generale des Genie-Corps, aller Stabs- und Ober-Officiere, und sämmtlicher Beamten des Genie- und Fortifications-Wesens, eine Unterstützung, um die ich dieselben insgesammt auf das Wärmste bitte. Ich bedarf derselben umsomehr, als ich nun eine Stelle einnehme, die bisher von einem erlauchten Prinzen des kaiserlichen Hauses durch eine lange Reihe von Jahren mit so vielem Glanze für das Corps geleitet wurde.

An diesen durchlauchtigsten Prinzen werden wir alle, und ich, als der Älteste der drei Corps, vor allen Andern, das ehrfurchtsvollste, dankbarste Andenken bewahren, und wir werden Höchstdemselben keinen überzeugenderen Beweis unserer tiefsten Ergebenheit und Hochverehrung geben können, als wenn wir auf jener Bahn der Wissenschaftlichkeit und des militärischen Wirkens mit Ausdauer fortschreiten, welche Se. k. k. Hoheit uns vorzuzeichnen geruhte. Nur dadurch wird es uns gelingen, die ehrenvolle Stellung auch fortan zu bewahren, die dem Genie-Corps und den Genie-Truppen in den Reihen des k. k. Heeres angewiesen ist.

Graf Caboga m. p.
FML.

Beilage 46. (Zu Seite 130.)

Neue Organisation der General-Genie-Direction.

„Se. Majestät der Kaiser haben über diesseitigen, allerunterthänigsten Vortrag vom 14. December v. J., Nr. 3916, mit Allh. Entschl. vom 6. Jänner a. c. den Herrn FML. Baur von Eysseneck zum *ad latus* des General-Genie-Directors zu ernennen und gleichzeitig die gestellten Anträge bezüglich der Untertheilung der General-Genie-Direction in 6 Departements zu genehmigen geruht.

Demzufolge begreift das

I. Departement

unter dem Herrn GM. v. Körber als Departements-Chef alle Präsidial- und reservierten, dann die Personal-Angelegenheiten der Genie- und Genie-Truppen-Officiere, die Geschäfte der Genie-Truppen-Brigade und der k. k. Ingenieur-Akademie.

II. Departement

unter dem Herrn Ingenieur-Oberst Wüstefeld als Departements-Chef, umfasst alles, was auf die Befestigung der Monarchie Bezug hat, sowohl die Erhaltung und Verbesserung der schon bestehenden festen Plätze, als die Erbauung neuer Befestigungen jeder Art; daher gehören alle Recognoscierungen, Memoires und graphische Aufnahmen, sowie die Verfassung der Befestigungs-Projecte und ihrer Anschläge in dieses wichtige Departement.

III. Departement

unter dem Herrn Ingenieur-Oberst Kussenitz v. Ibenicz als Departements-Chef, alle Baugegenstände, welche in den Bereich der Civil-, Wasser-, Straßen- und Brücken-Baukunst gehören; somit werden diesem Departement alle Kasernen, die Artillerie-, Spitals- und Magazins-Gebäude und überhaupt alle *Aedificate*, so im Bereiche fester Plätze der Kriegsverwaltung unterstehen, zugewiesen.

IV. Departement

unter dem Herrn General-Directions-Rath Lötsch als Departements-Chef, umfasst das politisch-ökonomische, contentiöse Fach, somit die ordentliche Gebahrung der Genie-Dotationen. Die besondere Aufgabe dieses Departements wird aber auch die Aufrechthaltung aller fortificatorischen Eigenthums-, Grenz- und Grundrechte bleiben, gleichwie die Festungs-Rayons (Bauverbots-Grenze) sammt Servituten hieher gehören, und ebenso auch die personellen Angelegenheiten sämmtlicher fortificatorischer Bau-Beamten, Bau-Bedienten, Kasern-Hausmeister und Schanz-Corporale, sowie die Überwachung der innern Kanzlei-Ordnung, des Protokolls, Exhibits, der Registratur und des Concepts der ganzen Central-Behörde.

V. Departement

unter dem Genie-Corps-Auditor, Herrn Major v. Berger als Departements-Chef, besorgt alle gerichtlichen und Auditoriats-Geschäfte des eigentlichen Genie-Corps selbst, der Genie-Truppen und der Ingenieur-Akademie.

VI. Departement

unter dem Herrn Ingenieur-Oberst Haggenmüller als Departements-Chef, bildet das General-Genie-Directions-Haupt-Archiv, welches durch die Vereinigung des Genie-Haupt-Amtes mit der General-Genie-Direction an Wichtigkeit und Reichhaltigkeit wesentlich gewinnen muss. Es hält fortwährend in Evidenz auch die Archive der Fortifications-Directionen in den Provinzen und es sind demselben

beinebst das fortificatorische Plan- und Karten-Depot, dann die Büchersammlung, die Modelle und die mathematischen Instrumente übertragen, mit welchen es nach Bedarf die Fortifications-Directionen und die jeweiligen Aufnahms-Brigaden versieht.

Schließlich haben Se. Majestät der Kaiser dem Unterzeichneten auch noch die allergnädigste Ermächtigung zu ertheilen geruht, zeitweise, wenn es der Dienst erfordert, ein aus sämmtlichen in Wien anwesenden Genie-Generalen und von Fall zu Fall speciell zu benennenden Stabsofficieren des Corps bestehendes „Genie-Comité" in stetem Einklange mit den für die Befestigungs-Commission der Monarchie von Allh. Orten aufgestellten Grundsätzen zu bilden, um wichtige Befestigungsanträge oder sonstige das Genie- und Fortifications-Wesen wesentlich berührende Gegenstände zu discutieren und zu berathen, bevor dieselben der Allh. Resolution unterbreitet werden.

Von dieser Allh. Entschließung und hiernach festgesetzten, vom 1. Jänner 1850 beginnenden Geschäftsordnung und Eintheilung bei der General-Genie-Direction werden demnach die zwei Feld-Genie-Directionen, die sämmtlichen Fortifications-Districts-Directionen, und durch selbe die unterstehenden Fortifications-Local-Directionen, dann die Befestigungs-Bau-Direction, das Genie-Truppen-Brigade-Commando mit den beiden Corps-Commanden, die Local-Direction der Ingenieur-Akademie, und auch die auf einigen Dienstesposten selbständig detachierten Ingenieur-Generale, Stabs- und Oberofficiere zur nöthigen eigenen Wissenschaft und weitern Kundmachung, mit Hinblick zugleich auf das wegen Adressierung aller auf das Genie- und Fortifications-Wesen Bezug habenden Vorträge und Eingaben unterm 16. December 1849, Nr. 3990 erlassene, genau zu beobachtende Circular-Rescript hiemit in die Kenntnis gesetzt."

An sonstigem Amts-Personale wurden der General-Genie-Direction zugewiesen:

2 Directions-Concipisten (Ettingshausen, Dall' Agata),
1 Registrator (Frieberger),
1 Registrant (Ladislaus Müller),
1 Protokollist (Gschöpf),
1 Expeditor (Richard Gross.)

Beilage 47.

(Zu Seite 131.)

Vorschläge und Anträge der General-Genie-Direction über die neue Systemisierung der Genie-Waffe, vom Jahre 1850.

...Indem ich nun diese meine Ansichten der Allh. Würdigung Euer Majestät unterziehe, muss ich mir die allergnädigste Erlaubnis erbitten, mit meinen vorstehenden Anträgen[1]) noch einen weiteren Vorschlag über einen Gegenstand in Verbindung bringen zu dürfen, der meines Dafürhaltens gleichfalls von so hoher Wichtigkeit ist, dass er alle Aufmerksamkeit verdient. Es ist dies in Betreff einer, meiner Überzeugung nach dringend nöthigen, durchgreifenden Veränderung und zunächst erforderlichen Vermehrung der Genie-Truppen in der k. k. Armee, und es scheint mir die Behandlung dieses Gegenstandes hier umso mehr an ihrem Platze, als sich die diesfälligen Anträge unmittelbar an die vorstehenden reihen, weil eben diese Vermehrung, wenn auf solche keine besonderen Auslagen verwendet werden sollen, am einfachsten dadurch erzielt werden könnte, dass bei

[1]) Diese bezogen sich auf Änderungen in der Organisation der Grenadier- und Jäger-Bataillone.

der Auflösung der Grenadier-Bataillone einige derselben, anstatt durch Jäger- oder durch Linien-Bataillone, durch Genie-Truppen zu ersetzen wären, vielleicht ein Theil der Grenadiere selbst unmittelbar zu den Genie-Truppen eingetheilt werden könnte.

Ich muss mir die ehrfurchtvollste Freiheit nehmen, diesen Gegenstand von allen Seiten auf das Umständlichste zu beleuchten, und jene Ansichten unvorgreiflichst auszusprechen, welche ich in dieser Beziehung aus den, von mir während einer längeren Dienstzeit in Festungen, sowie während des italienischen Feldzuges gemachten persönlichen Erfahrungen, und den mir aus dem Feldzuge in Ungarn bekannt gewordenen Umständen und sonstigen Beobachtungen abzuleiten im Stande war.

Ganz besonders scheint mir, ist es die zu geringe Beachtung der Genie-Waffe, dann ihr zu geringer Stand an Mannschaft und Officieren, und endlich die handwerksmäßige Trennung der einzelnen Theile ihres Dienstes, wodurch der fraglichen Waffe das ihr gebührende äußere Ansehen, und das erforderliche innere Gedeihen verkümmert wird.

Eine Vermehrung der gedachten Truppen muss ich, wie gesagt, für dasjenige erachten, was derselben zunächst Noth thut.

Geschieht diese Vermehrung in gehöriger Weise, und wird dabei die rein militärische Ausbildung der Genie-Truppe entsprechend beaufsichtigt, so dürfte in der ganzen Maßnahme, selbst wenn ihretwegen einige Linien-Bataillone weniger gehalten werden müssten, kaum eine Beeinträchtigung der eigentlichen Streitkräfte des Heeres zu finden, sondern selbe vielmehr von dem Gesichtspunkte zu betrachten sein, dass durch sie die Armee Bataillone erlangen wird, welche durch doppelte Anstrengung, nebst der gewöhnlichen taktischen Durchbildung der Infanterie, auch noch weitere, höchst wichtige technische Fertigkeiten besitzen und im Kriege, wie im Frieden, vielfältige wichtige Dienste leisten. Es wird aber auch noch der große Vortheil erreicht werden, dass bei den in den nächsten Jahren bevorstehenden, ungemein großen und wichtigen Befestigungsbauten in der Monarchie behufs deren entsprechender Durchführung die Vermehrung der Genie-Truppen schon ein unabweisbares Bedürfnis ist, durch deren Verwendung namhafte Ersparungen bezweckt werden könnten, daher die gedachte Maßnahme auch vom ökonomischen Standpunkte betrachtet, selbst dann noch vollkommen gerechtfertigt erscheint, wenn sie auch nicht auf Kosten einiger Linien-Bataillone ins Leben gerufen werden sollte.

Nächst der Erhöhung des Standes der Genie-Truppen auf ein richtiges Verhältnis zur Größe des Staates und der Armee, ist aber die Vereinigung der gesammten Genie-Waffe, nämlich des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps zu einem organischen Ganzen nothwendig, wenn den in dieser Beziehung bemerkten, namentlich in der Trennung dieser 3 Corps liegenden, vielfältigen Übelständen abgeholfen werden soll.

Eine solche Vereinigung wird auf die inneren Verhältnisse dieses mit dem Collectivnamen „Genie-Corps“ zu bezeichnenden Körpers, ebenso wie auf dessen Beziehungen zu den übrigen Theilen der Armee vortheilhaft wirken, und in letzterer Rücksicht dazu die Gelegenheit bieten, dass die Armee in technischen, den Angriff und die Vertheidigung der Befestigungen betreffenden Gegenständen, den ihr bis itzt fehlenden, gleich hohen Grad von Ausbildung erlange, welcher ihr in taktischer Beziehung innewohnt, eine technische Ausbildung, welcher nach der Erfahrung aller Kriege eine sehr große Wichtigkeit beigelegt werden muss.

Die besagte Vereinigung besteht, soweit mir bekannt, in allen auf einer höhern Stufe der Entwicklung stehenden Armeen, in England, Frankreich, Preußen, Bayern u. s. w., und ist ihrer Natur nach umso leichter ausführbar, als dem Sappeur- und Mineur-Corps viele gleiche, technische und

mechanische Ausübungen obliegen, und die Erlernung sämmtlicher Verrichtungen beider Zweige von einem und demselben Manne zuverlässig wenigstens bis zu dem Grade erwartet und durchgeführt werden kann, dass er in einem Fache als Vorarbeiter, in dem anderen aber als brauchbarer Gehilfe alles Nöthige zu leisten befähigt werde, dass man also jede Compagnie der Genie-Truppe anstandslos sowohl zum Sappieren als Minieren, und überhaupt zu jeder anderen technischen Arbeit wird verwenden können.

Der vollständig und wissenschaftlich ausgebildete Genie-Officier aber, welcher einen Theil seiner Dienstzeit in dem Truppenstand seines Corps zuzubringen hat, wird sich dadurch einen höheren Grad von praktischer Tüchtigkeit, und ausgezeichnetem Geschick zu jeder Dienstleistung in der Armee eigen zu machen vermögen.

Der Abrichtung und dem Unterricht der Genie-Truppen muss die größte Sorgfalt und die nöthige Zeit gewidmet werden. Es ist aber erwiesen, dass die militärische und technische Ausbildung des Mannes bei einem so geringen Stande, wie dermalen die Sappeurs und Mineurs haben, nicht zu erreichen ist, weil die Leute schon nach wenig Wochen oder höchstens Monaten ihres Unterrichtes zu activen Kriegs- und Friedens-Dienstleistungen verwendet werden müssen, eine entsprechende Genie-Truppe aber nur dann herangebildet werden kann, wenn ungefähr ein Drittel ihrer Gesammtzahl einzig und allein und ungestört mit der eigenen Ausbildung beschäftigt bleibt, und nur die übrigen zwei Drittel zu wirklicher und angemessener Dienstleistung verwendet werden.

Es wird sofort keines weiteren Beweises bedürfen, dass je 1200 Mann Genie-Truppen für jede der 4 Armeen Österreichs das Minimum des diesfälligen Bedarfes seien, denn bei einem ausbrechenden Kriege wird wenigstens ein mit der Armee ausmarschierendes Bataillon von 600 Mann nöthig sein, um dem dringendsten Bedarf womöglich zu genügen, während ein zweites im Lande zurückbleibendes, gleich starkes Bataillon den inneren Dienst, und gleichfalls nur mit großer Anstrengung zu versehen haben wird.

Wenn sonach der als Minimum nothwendige Stand der dienstthuenden Genie-Truppen mit 8 schwachen Bataillonen à 600 Mann, zusammen mit 4800 Mann festgesetzt wird, so müssen noch 3 weitere Lehr-Bataillone à 900 Mann errichtet werden, um für die angegebene Zahl der dienstthuenden Mannschaft stets gehörig abgerichtete Leute zu erhalten, und jeden in der Zwischenzeit durch Todes- oder sonstige außergewöhnliche Fälle sich ergebenden Abgang gehörig zu ersetzen; denn es wird festzusetzen sein, dass die Leute $2^1/_2$ Jahre bei den Lehr-Bataillonen mit ihrer vollständigen Abrichtung zuzubringen haben, und erst nach dieser Zeit aus den Lehr- in die dienstthuenden Bataillone zu treten, und daselbst ihre weitere Dienstzeit von $5^1/_2$ Jahren zu verbringen haben.

Bei den Lehr-Bataillonen hätte gar keine Beurlaubung stattzufinden, und wäre sonach die ganze Mannschaft von 2700 Mann präsent zu halten, bei den dienstthuenden Bataillonen dagegen kann, insofern eine financiell vortheilhafte Verwendung der Mannschaft nicht immer thunlich sein sollte, nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes ein Viertel oder selbst ein Drittel der Mannschaft beurlaubt werden.

Nach dem Vorstehenden würden also die gesammten Genie-Truppen zu bestehen haben aus:

a) 8 dienstthuenden Bataillonen zu 3 Compagnien à 4 Officiere und 200 Mann Feldstand, 134 bis 150 Mann bei eintretender Beurlaubung,

b) 3 Lehr-Bataillonen zu 4 Compagnien à 5 Officiere und 225 Mann permanent, endlich

c) der für den Dienst der Ingenieur-Akademie bestehenden 166 Mann starken Garnisons-Compagnie,

mithin in Summa 7666 Mann Feldstand, und 6066 oder 6466 Mann bei eintretender Beurlaubung stark sein, und (4 Adjutanten der ausmarschierenden, 3 der Lehr-Bataillons mitgerechnet) 170 Oberofficiere, dann 4 Majore für die dienstthuenden, zum Ausmarsche bestimmten, und 3 Oberstlieutenants für die Lehr-Bataillone, endlich 4 Officiere für die Garnisons-Compagnie zählen. Die im Lande zurückbleibenden Dienst-Bataillone könnten durch Hauptleute 1. Classe commandiert und die Adjutanten-Dienste durch Sappeur-Meister versehen werden; bei den Lehr-Bataillonen müsste aber jeder Commandant wegen der Schulen und des praktischen Unterrichtes einen Hauptmann 1. Classe als *ad latus* haben. Diese 7 Hauptleute sind in obiger Hauptsumme von 170 Oberofficieren schon mit einbezogen.

Der gegenwärtige Stand des Sappeur- und Mineur-Corps besteht zusammen aus 17 Compagnien, im Feldstande zusammen 5014, und bei der gewöhnlichen Beurlaubung aus ungefähr 3500 Mann. Hiebei befinden sich 2 Oberste, 4 Majore und 90 Oberofficiere. Es würde sonach die gesammte Vermehrung im Feldstande nur 2652 und bei eintretender Beurlaubung 2970 Mann gegen den dermaligen Locostand betragen, dabei aber die Vermehrung der Stabsofficiere um 1 (d. i. statt 2 Oberste 3 Oberstlieutenants) und jene der Oberofficiere um 80 stattfinden müssen, welche Vermehrung umso sachgemäßer ist, als bei dem gegenwärtigen Stande gegen 60 Mann auf 1 Officier kommen: ein Verhältnis, das für technische Truppen unmöglich ausreichen kann, während selbst für die Linien-Truppen ein günstigeres besteht.

Zur Besorgung der übrigen Zweige des Genie-Dienstes ist noch eine, dem jetzigen Ingenieur-Corps entsprechende Zahl von Officieren außer dem Truppenstande erforderlich, welche mit Rücksicht darauf, dass jeder der 4 Armeen ein Oberst als Feld-Genie-Director und Inspector der zwei zur Armee gehörigen Genie-Bataillone, dann ein Hauptmann und ein Lieutenant zur Besorgung des unmittelbar auf die Armee selbst Bezug nehmenden Genie-Dienstes beigegeben, ferner ein Oberst als Inspector der 3 Lehr-Bataillone angestellt und die Anzahl der jetzt bestehenden Genie-Inspectionen und Genie-Directionen beibehalten werden muss, auf 9 Oberste, 10 Oberstlieutenants, 18 Majore, 37 Hauptleute 1., und 33 Hauptleute 2. Classe, 36 Ober- und 24 Unterlieutenants festzustellen wäre.

Die Generale des Corps würden nach Bedarf, außer diesem Stande, zu ernennen, und jene Oberste des Corps, welche nach ihrem Armeerange zum General-Avancement an die Tour kommen, im Corps selbst aber als Generale entbehrlich wären, zu Brigadieren in der Linie zu befördern sein, wodurch der Armee — zumal wenn die vorgeschlagene neue Organisation des Corps einige Zeit durch bestanden, und ihren Einfluss auf die Betreffenden ausgeübt haben wird — sicherlich sehr verwendbare Befehlshaber werden zugeführt werden.

Zur deutlichen Übersicht des sich nach dieser vorgeschlagenen Organisation gestaltenden Standes, und hieraus resultierenden Mehrbedarfes an Stabs- und Oberofficieren, dann Mannschaft, des sonach vereinigten Genie-Corps erlaube ich mir, die in der Anlage enthaltene Tabelle ehrerbietigst beizuschließen.

Was die Kosten dieser neuen Organisation, sowie die Anzahl Grenadier-Bataillone betrifft, durch deren Reduction diese Kosten gedeckt werden würden, so kann solche ganz genau nur durch buchhalterische Berechnung ermittelt werden, zu deren Einholung ich mich aber insolange nicht ermächtigt halten kann, bis nicht Euer Majestät über das ganze Project der Auflösung der Grenadier-Bataillone und der sohinigen Formierung von Jäger- und anderen Bataillonen, dann Genie-Truppen, *in thesi* Allerhöchst zu entscheiden geruht haben werden.

Vorläufig glaube ich die ehrerbietigste Bemerkung wiederholen zu dürfen, dass meines Dafürhaltens in der Folge durch entsprechende Verwendung der

Genie-Truppen im Frieden anderweitige, sehr namhafte Summen erspart werden könnten, im Kriege aber die Kraft der Armee dadurch, dass man um so viel Grenadier-Bataillone weniger haben würde, keineswegs geschwächt, sondern durch den dafür eintretenden Gewinn an so vielen Genie-Bataillonen, wenn sie anders technisch und taktisch gleich sorgfältig ausgebildet werden, vielmehr gehoben werden würde.

An diese hier ehrerbietigst dargestellten, die in Frage stehenden Maßnahmen im allgemeinen beleuchtenden Ansichten, erlaube ich mir nur noch einige Beobachtungen zu reihen, welche — wenn die Durchführung dieser Maßnahmen im Grundsatze einmal angenommen wäre — meines a. u. Dafürhaltens einzutreten haben würden, damit der ganzen, neuen Institution das beste Gedeihen, sowie hiedurch dem Kriegsdienste Eurer Majestät der größtmöglichste Vortheil gesichert werde.

Hinsichtlich der Einreihung der Mannschaft und der Officiere in die Genie-Bataillone dürfte Nachstehendes zu gelten haben:

Der Mann würde durch eigene, zu den Recrutierungen abgeordnete Genie-Officiere fürzuwählen und zu assentieren sein, wobei jedoch gehörige Rücksicht genommen werden muss, dass durch solche Auswahlen der Linien-Infanterie nicht alle intelligenten und besonders verwendbaren Leute entzogen werden. Die neu assentierte Mannschaft wird den Unterrichts-Bataillonen, wovon eines in Olmütz, eines in Komorn oder Ofen und das dritte in Verona zu stationieren sein dürfte, zugewiesen. Die Leute machen da einen $2^1/_2$jährigen Curs durch, und werden in allen praktischen Übungen des Genie-Dienstes, sowie im Exercieren und allen taktischen Übungen der Infanterie möglichst vollständig ausgebildet. Nach Vollendung dieses $2^1/_2$jährigen Unterrichtes wird die Mannschaft in die dienstthuenden Bataillone übersetzt und nur eine angemessene Anzahl der vorzüglichsten und zu Unterofficieren qualificierten Leute noch 1 Jahr in eigenen Unterofficiers-Schulen der Lehr-Bataillone zurückbehalten, weiter ausgebildet, und hiernach zu Unterofficieren sowohl bei den Lehr-, als bei den dienstthuenden Bataillonen ernannt.

Den Unterofficieren dürfte es dann freizustellen sein, sich zum Officiers-Examen zu melden, nach welchem sie für ein Drittel der sich ergebenden Aperturen zu Unterlieutenants im Corps ernannt werden können, während die andern zwei Drittel der offenen Lieutenantsstellen durch Zöglinge der Ingenieur-Akademie, und wenn mit solchen das Auslangen nicht gefunden werden kann, aus der Neustädter Akademie zu besetzen wären.

Für das Avancement zum Hauptmann hätten alle Genie-Officiere eine weitere Prüfung zu bestehen, u. z. nach zwei Kategorien, nämlich mit und ohne den höhern theoretischen Fächern des Genie-Dienstes.

Die gut bestandene Prüfung der ersteren Kategorie verleiht das Recht, sich seinerzeit zur Stabsofficiers-Prüfung melden zu dürfen, jene der letzteren gibt nur die Anwartschaft zum Avancement zum Hauptmann, so dass jene Officiere, welche der Prüfung ersterer Kategorie nicht gewachsen wären, auf das spätere Avancement zum Stabsofficier im Corps zu verzichten hätten, und nur bei ganz vorzüglicher Qualification ausnahmsweise später in die Linie übersetzt werden könnten, um dort das Avancement zum Stabsofficier nach Verdienst doch noch zu erlangen.

Allen aus den Militär-Akademien zum Genie-Corps kommenden Zöglingen sollte durch Zutheilung während eines Jahres zur Artillerie die Gelegenheit geboten werden, diesen ihrem Fache so nahe verwandten und für sie so wichtigen Zweig genau und praktisch kennen zu lernen; nach dieser Zutheilung müssen sie aber durch mindestens 1 Jahr bei einem Unterrichts-Bataillon der Genie-Truppe dienen,

wohin sie dann als Hauptleute wieder zurückzukommen hätten, so dass ein steter und geregelter Wechsel zwischen den beim Truppenstande und den außer demselben dienenden Genie-Officieren stattfände, welcher auch auf die Stabsofficiere auszudehnen wäre.

Die Verwendung der 8 dienstthuenden Bataillone des Corps wäre im allgemeinen so anzuordnen, dass daraus stets die größtmögliche Summe praktischen und financiellen Nutzens für den Staat gezogen, und die Kenntnisse und Fähigkeiten aller Individuen benützt und in beständiger Anwendung erhalten würden.

Diese Bataillone wären in die festen Plätze und in jene Orte zu detachieren, wo der Staat fortificatorische, militärische oder Bauten anderer Art ausführen lässt, deren Betrieb mit Zuhilfenahme von arbeitendem Militär militärisch organisiert werden kann.

Die diesfälligen Detachements dürften jedoch nicht zu gering und nicht leicht unter dem Stande einer Compagnie zersplittert werden, damit sie im Winter und sonst freier Zeit die bei den Unterrichts-Bataillonen vorgeschriebenen Übungen des technischen Dienstes im Sappieren, Minieren und den Pionnier-Arbeiten, dann im Exercieren der Infanterie, sowie den Schulunterricht für Mannschaft und Unterofficiere bei den Genie-Directionen fortzusetzen vermögen.

Zur weitern Ausbildung der gesammten Genie-Truppe sollten überdies von den dienstthuenden Bataillonen alljährlich auch größere Manövers in den technischen Zweigen ausgeführt, und dazu mehrere Detachements nach Thunlichkeit zusammengezogen werden, sowie es gewiss sehr zweckmäßig wäre, wenn durch gemeinschaftliche Manövers die Linien- mit den Genie-Truppen in öftere Berührung gebracht, und hiedurch auch erstere im Angriff und in der Vertheidigung der permanenten und Feldbefestigungen mehr geübt und unterrichtet würden.

Die auf gewöhnliche Instandhaltung und Reparaturen der Kasernen und Militär-Gebäude Bezug habenden, laufenden Geschäfte sollten dem Genie-Corps gänzlich abgenommen, und in festen Plätzen durch gehörig organisierte, unter der Controle der Genie-Directionen gestellte, durch pensionierte Officiere gebildete Kasern-Verwaltungen besorgt, in nicht militärischen Plätzen aber sowohl der Neubau, als die Instandhaltung derlei Gebäude der Civil-Baubehörde zugewiesen werden.

Das Rechnungswesen und die Controle bei den Bauführungen des Genie-Corps wäre wesentlich zu vereinfachen, zuverlässiger und schärfer einzurichten, dabei aber auch den Fortifications-Bau-Rechnungs-Beamten eine bessere Stellung anzuweisen. Dieser sehr wichtige Punkt wird den Gegenstand eines besondern a. u. Vortrages bilden müssen, sowie denn überhaupt die vorstehenden, vorläufig nur angedeuteten Anträge seinerzeit einer gründlichen, eingreifenden Bearbeitung, einvernehmlich mit der General-Genie-Direction zu unterziehen sein würden.

Zu Beilage 47.

Tabelle des gegenwärtigen Standes des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps, mit Nachweisung der bei der beantragten Vereinigung derselben unter dem Namen „Genie-Truppen“, und deren nöthigen Vermehrung sich ergebenden Differenz.

Dermaliger Stand

Benanntlich	Stabsofficiere: Oberst	Stabsofficiere: Oberstlieut.	Stabsofficiere: Major	Hauptleute: 1. Classe	Hauptleute: 2. Classe	Subaltern-Officiere: Ober-Lieutenant	Subaltern-Officiere: Unter-Lieutenant	Mannschaft: dermaliger Locostand	Mannschaft: completer Stand
Ingenieur-Corps ...	7	8	18	42	30	30	30	.	.
Mineur-Corps ...	1	.	2	8	8	9	18	1702	2424
Sappeur-Corps ...	1	.	2	8	8	9	18	1628	2424
	.	.	.	1	1	1	1	166	166
Summa..	9	8	22	59	47	49	67	3496	5014

Zur neuen Aufstellung der Genie-Truppen sind erforderlich

Benanntlich	Stabsofficiere: Oberst	Stabsofficiere: Oberstlieut.	Stabsofficiere: Major	Hauptleute: 1. Classe	Hauptleute: 2. Classe	Subaltern-Officiere: Ober-Lieutenant	Subaltern-Officiere: Unter-Lieutenant	Mannschaft: Friedensstand	Mannschaft: completer Stand
Für 8 dienstthuende Bataillone à 3 Compagnien	.	.	4	20	8	24	52	3600	4800
Für 3 Lehr-Bataillone à 3 Compagnien	.	3	.	9	6	24	27	2700	2700
Als Feld-Genie-Directoren und Inspectoren der Genie-Bataillone bei den 4 Armeen	4	.	.	1	3	2	2	.	.
Als Inspector der 3 Lehr-Bataillone	1	.		.	.	.	.	.	.
Bei den Genie-Inspectionen und Directionen	4	10	18	36	30	34	22	.	.
Die für den Dienst in der Ingenieur-Akademie bestehende Garnisons-Compagnie	.	.	.	1	1	1	1	166	166
Summa...	9	13	22	67	48	85	104	6466	7666

Zeigt sich sonach bei der neuen Organisierung ein Mehrbedarf

Stabsofficiere: Oberst	Stabsofficiere: Oberstlieut.	Stabsofficiere: Major	Hauptleute: 1. Classe	Hauptleute: 2. Classe	Subaltern-Officiere: Ober-Lieutenant	Subaltern-Officiere: Unter-Lieutenant	Mannschaft: dermaliger Friedensstand	Mannschaft: completer Stand	Anmerkung
.	5	.	8	1	36	37	2970	2652	Die auf den systemisierten Stand des Ingenieur-Corps bemessenen 30 Untlts. sind dermalen nicht vorhanden. Durch die Auflösung der Depot-Divisionen des Mineur- und Sappeur-Corps sind noch superumerär vorhanden und einzutragen: 3 Hptl. 1. Cl. 3 „ 2. „ 3 Obrlts. 4 Untlts.

Beilage 48. **(Zu Seite 132.)**

Standorte der Genie-Directionen nach den Genie-Inspectionen geordnet.

Genie-Inspection		Genie-Direction
I	Wien	Wien
		Linz
		Salzburg mit Filialien
II	Brünn	Brünn
		Olmütz
III	Prag	Prag
		Theresienstadt
		Josefstadt
		Königgrätz
IV	Graz	Graz mit Laibach
		Triest mit Filialien
		Malborghetto mit Filialien
		Innsbruck mit Filialien
		Kufstein
		Franzensfeste mit Filialien
V	Mailand	Mailand
		Mantua mit Filialien
		Piacenza mit Pizzighettone
		Peschiera mit Filialien
VI	Verona	Verona nebst dem Ober-Etschthal
		Legnago
		Palmanova mit Osoppo
		Venedig
		Ferrara mit Comacchio
VII	Ofen	Ofen und Pest
		Komorn
		Leopoldstadt mit Pressburg
		Munkács
		Arad mit Filialien
VIII	Temesvár	Temesvár
		Peterwardein
		Semlin mit Filialien
IX	Hermannstadt	Hermannstadt mit Filialien
		Karlsburg mit Filialien
		Kronstadt mit Filialien
X	Lemberg	Lemberg mit Tarnow und Czernowitz
		Krakau
XI	Agram	Karlstadt mit Filialien
		Esseg
		Brod
		Alt-Gradisca
XII	Zara	Zara
		Sebenico mit Filialien
		Spalato mit Filialien
		Ragusa mit Filialien
		Cattaro mit Filialien

Beilage 49. **(Zu Seite 133.)**

Geschäftsbeziehungen zwischen dem Allerhöchsten Armee-Ober-Commando und dem Kriegs-Ministerium.

I. Armee-Ober-Commando.

General-Adjutantur:

a) Leitung der Militär-Central-Kanzlei.
b) Überwachung des gesammten Dienstes und Handhabung der bestehenden Vorschriften.
c) Alle Personalien der activen Armee und Flotte, nämlich Anstellungen, Beförderungen und Rangs-Angelegenheiten, soweit selbe nicht in den Wirkungskreis der Inhaber (General-Directoren der Artillerie und des Genie-Corps) gehören, oder dem Kriegs-Ministerium zugewiesen sind; Eintheilung sämmtlicher Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann specielle Pensionierungs-Anträge der Generale und Stabsofficiere.
d) Ordens-Angelegenheiten und Auszeichnungen.

Organisations-Abtheilung:

a) Organisation der Truppen und ihre Ausbildung
b) Sämmtliche Reglements und Dienstes-Vorschriften.
c) Adjustierung und Ausrüstung unter dem rein militärischen Gesichtspunkte.
d) Vortrag über Militär-Erziehungs-Anstalten in pädagogisch-wissenschaftlicher Beziehung.

Operations-Kanzlei:

a) Alle operativen Angelegenheiten der Armee und der Flotte.
b) Vortrag über die Arbeiten der Befestigungs-Commission des Reiches.
c) Leitung der Geschäfte des General-Quartiermeister-Stabes und seiner annexen Corps und Branchen.
d) Entwürfe größerer Manöver und Lager.
e) Artillerie-, Genie- und Marine-Angelegenheiten in Bezug auf rein militärisches Wirken.

II. Kriegs-Ministerium.

Die Standes-Evidenthaltung sämmtlicher Officiere der Armee, die Besetzung der Officiersstellen vom Hauptmann und Rittmeister abwärts bei den Garnisons-, Cordons- und Sanitäts-Bataillonen, dem Fuhrwesen, dem Remontierungs-Departement, der Monturs-Branche, der Gendarmerie und Militär-Polizei-Wache, der Spitäler und Transport-Sammelhäuser; Pensionierung der Officiere auf Grundlage physischer Untauglichkeit unter gewöhnlichen Umständen, Quittierungen und sämmtliche Personalien der Pensionierten und Quittierten mit Ausnahme höherer Charakterisierungen und ihrer Wiederanstellung im Truppendienste, welche bei der General-Adjutantur eingeleitet werden; Wiederanstellung der Pensionierten auf Friedensposten; Beurlaubungen ins Ausland auf Grund bestätigter Dienstentbehrlichkeit und Entscheidung aller Gebürsfragen in Urlaubsfällen; Entscheidungen über incorrigibel angezeigte Officiere im politischen Wege, Geldunterstützungen hilfsbedürftiger Officiere, Ernennung der k. k. und Regiments-Cadetten, soweit die Inhaber nicht hiezu ermächtigt sind; Stiftungs-Angelegenheiten inclusive der Elisabeth-Theresien-Stiftung in bisheriger Weise; ferner:

1. Grenz-Angelegenheiten, 2. Montur und Ausrüstung, 3. Recrutierung, 4. Remontierung, 5. Cassa und Commissariats-Geschäfte, 6. Verpflegung, 7. Heirats-Angelegenheiten, 8. *Ecclesiastica*, 9. Adels-, Ordens- und Tax-Angelegenheiten, 10. Militär-Erziehungs-Anstalten in Bezug auf Administration und Aufnahme der Zöglinge, 11. Invalidenhäuser, 12. Versorgung der Militär-Witwen und -Waisen, 13. Sanitätswesen, 14. Artillerie-, Genie-, Bau- und Bequartierungs-Angelegenheiten, sowie 15. die Marine vom administrativen Standpunkte, 16. Justiz-Section nebst dem dependierenden obersten Militär-Gerichtshofe und Militär-Appellationsgerichte.

Alle wichtigen, auf die Armee Bezug nehmenden Gegenstände sollten, einer Allh. Anordnung gemäß, nur durch einen Militärrath entschieden werden, welchem der Kaiser präsidierte, der Kriegs-Minister und die General-Adjutanten des Armee-Ober-Commandos beiwohnten.

Die Adjutantur des Kaisers wurde am 1. November um ein Departement vermehrt, welches sich mit Verbesserung der Exercier- und Dienst-Reglements, mit Reformen in der Adjustierung und Ausrüstung der Armee, endlich mit dem höhern und niedern militärischen Unterrichtswesen beschäftigte.

Das Allh. Armee-Ober-Commando zerfiel nach der neuen Geschäftsordnung in folgende Departements: 1. Die Operations-Abtheilung und die Operations-Kanzlei, welche alle operativen Geschäfte der Armee und der Flotte, des General-Stabes, dann die Entwürfe zu größeren Manövern und Friedenslagern leitete, 2. die Organisations-Abtheilung, betraut mit der Organisation, Adjustierung, wissenschaftlichen und dienstlichen Ausbildung der Truppen, 3. die General-Adjutantur zur Leitung der Militär-Central-Kanzlei, des gesammten Dienstes und der Personal- und Ordens-Angelegenheiten.

Ebenfalls vom 1. November an traten die Modificationen in der Leitung der Militär-Administration mit Rücksicht auf die bestehende Armee-Eintheilung ins Leben, und es wurden in dieser Beziehung dem Kriegs-Ministerium unmittelbar untergeordnet (C. R. 12. October 1850, M. K. Nr. 5573—5579 g):

a) Das I. Armee-Commando (1., 2., 3., 4. Armee-Corps) mit dem Landes-Militär-Commando 1 zu Wien und Militär-Commando in Linz, 2 zu Graz mit den Militär-Commanden in Laibach, Innsbruck und Triest, 3 zu Brünn mit dem Militär-Commando in Troppau, 4 zu Prag.

b) Das II. Armee-Commando (5., 6., 7., 8., 9. Armee-Corps) mit dem Landes-Militär-Commando zu Verona und dem Militär-Commando in Mailand.

c) Das III. Armee-Commando (10., 11., 12., 13. Armee-Corps) mit dem Landes-Militär-Commando zu Ofen und den Militär-Commanden in Pressburg, Kaschau, Großwardein, Ödenburg.

d) Das IV. Armee-Commando (14. Armee-Corps) mit dem Landes-Militär-Commando zu Lemberg, und den Militär-Commanden in Krakau und Czernowitz.

e) Das Landes-Militär-Commando zu Hermannstadt.

f) Jenes zu Temesvár mit dem Interims-Militär-Commando zu Semlin.

g) Das kroatisch-slavonisch-dalmatinische Militär- und Civil-Gouvernement mit den Landes-Militär-Commanden in Agram und Zara.

Beilage 50. (Zu Seite 186.)

Super-Intendenten der Wiener Ingenieur-Akademie.

1717. Wirich Philipp Graf v. Daun, Fürst zu Thiano, FM. Gestorben 1741. (Während dessen Abwesenheit FM. Rappach.)
1746. Josef Friedrich Prinz von Sachsen-Hildburghausen, FM.

Ober-Directoren der Ingenieur-Schule.

1755. Franz Graf Esterházy, Theodor von Thoren } geheime Räthe.
1760. Oberstlieutenant Hemmeling des Ingenieur-Corps (Ober-Aufsicht). Ferdinand Philipp Graf v. Harrsch zu Almedingen, FZM., Pro-Director des Genie-Wesens.
1770. Karl Graf Pellegrini, FML., Commandant des Ingenieur- und Sappeur-Corps.

Ober-Directoren der Ingenieur-Akademie.

1778. Karl Graf Pellegrini, FZM., Commandant des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps, seit 1780 General-Genie-Director. Gestorben 1796.
1797. Franz Freiherr von Lauer, FML. (1800 FZM.), General-Genie-Director. In den Ruhestand getreten 1801.
1801. Se. kais. Hoheit Erzherzog Johann Baptist, FML. (1805 GdC. 1836 FM.), General-Genie-Director. 1849 abgetreten.

Commandanten der Ingenieur-Schule.

1756. Franz Michael Hermann von Berg, Rittmeister, 1760 enthoben.
1760. Wenzel Hirschenhahn v. Hannenheim, Major, 1764 enthoben.
1764. Johann Heilberg von Wallstern, Major, 1778 enthoben.

Local-Directoren der Ingenieur-Akademie.

1778. Johann Freiherr von Bechardt, GM. (1786 FML.), 1787 Commandant von Temesvár.
1787. Karl Batschek, GM. (Interimistisch mit der Direction beauftragt.)
1790. Toussaint Bourgeois, Oberst (1796 GM., 1806 FML.), 1811 Ruhestand.
1811. Johann Graf Nobili, GM. (1815 FML.), 1820 enthoben.
1820. August Freih. Beccaduc v. Herzogenberg, GM. (1827 FML.), 1834 enthoben.
1834. Alexander Brasseur v. Kehldorf, Oberst (1837 GM.), 1842 Ruhestand.
1842. Johann Wolter von Eckwehr, Obstlt. (1844 Oberst), 1848 enthoben.
1848. Felix von Stregen, FML. (Seit 1850 Director infolge Aufhebung der Ober-Direction.) 1851 Ruhestand.

Beilage 51. **(Zu Seite 148.)**

General-Genie-Director:

1747 bis 1780. Karl Alexander, Herzog von Lothringen und Bar, GFM., Hoch- und Deutschmeister, Gouverneur und General-Capitän der österreichischen Niederlande, Inhaber des 4. Infanterie-Regiments, Ritter des goldenen Vlieses, ✠ G. K. Gestorben 1780.

1780 bis 1796. Pellegrini Karl Clemens Graf, FZM., seit 1788 FM., Ritter des goldenen Vlieses, geheimer Rath, Inhaber des 49. Infanterie-Regiments, ✠ C., seit 1789 G. K. Gestorben 1796.

1797 bis 1801. Lauer Franz Freiherr von, FML., seit 1800 FZM., ✠ C. 1801 in den Ruhestand getreten, 1803 gestorben.

1801 bis 1849. Johann Baptist, Erzherzog von Österreich, FML., seit 1805 GdC., seit 1836 FM., Ritter des goldenen Vlieses, Inhaber des Dragoner-Regiments Nr. 1, Ober-Director der Ingenieur- und der Neustädter Militär-Akademie, Chef des Grenadier-Sappeur-Bataillons im kais. russ. Genie-Corps, und des 16. preußischen Linien-Infanterie-Regiments, ✠ C., seit 1809 G. K. 1849 ins Privatleben zurückgezogen, 1859 gestorben.

1849 bis 1851. Caboga Bernhard Graf, FML., geheimer Rath. (Verblieb in dieser Stelle bis zu seinem Tode im Jahre 1855.)

General-Pro-Director:

1747 bis 1759. Bohn Paul Ferdinand Freih. v., GM., seit 1754 FML., 1758 FZM. Gestorben 1759.

1760 bis 1770. Harrsch zu Almedingen Ferdinand Philipp Graf, FZM., 1770 Präsident des oberschlesischen Gouvernements, 1792 gestorben.

Commandant des Ingenieur- und Sappeur-, seit 1772 auch des Mineur-Corps:

1770 bis 1780. Pellegrini Karl Clemens Graf, FML., seit 1771 FZM. ✠ C 1780 General-Genie-Director.

Stellvertreter des General-Genie-Directors:

1832 bis 1848. Baillet de Latour Theodor Graf, FML., seit 1846 FZM., geheimer Rath, Inhaber des 28. Infanterie-Regiments, ✠. 1848 Kriegs-Minister.

Anmerkung. Die Stelle des „General-Pro-Directors" wurde 1770 aufgehoben, und jene des „Commandanten" geschaffen, welche 1780 eingieng. Die interimistisch als General-Genie-Director oder dessen Stellvertreter fungierenden Generale sind hier nicht angeführt.

Beilage 52. (Zu Seite 148.)

Namens-Verzeichnis

(Rangsliste)

der Officiere des

k. k. Ingenieur-Corps

1763 bis 1851.

Das Verzeichnis ist in der Hauptsache nach vorgefundenen Rangslisten und den seit 1791 erschienenen Militär-Schematismen zusammengestellt, kann jedoch aus diesem letzteren Grunde und wegen der vielfachen Lücken im verfügbar gewesenen Materiale, namentlich jenes des 18. Jahrhunderts, keinen Anspruch auf völlige Genauigkeit in Angabe der Jahreszahlen machen. Die Officiere sind im allgemeinen in der Reihenfolge ihres Eintrittes in das Corps angeführt, wobei die Rangsliste vom Jahre 1763 zur Grundlage diente, doch kamen mannigfache Rangsverschiebungen vor, die mit dem Beförderungs-Modus im Corps im Zusammenhange standen.

In der Rubrik „Anmerkung" ist der Grund des Abganges, soweit dies thunlich war, angegeben.

Die Jahreszahl bei dem Zeichen des Militär-Maria-Theresien-Ordens ist jene der Promotion, resp. der Allh. Verleihung. Das Zeichen des Ordens ohne Beifügung der Jahreszahl ist bei den Namen derjenigen ehemaligen Ingenieur-Officiere angefügt, welche den Orden nach ihrem Austritte aus dem Corps erhalten haben.

Da das Verzeichnis nur die Officiere des Ingenieur-Corps in sich begreift, so ist auf jene Corps-Cadetten, resp. Armee-Unterlieutenante, welche nicht zu Officieren im Ingenieur-Corps ernannt wurden, keine Rücksicht genommen.

Deutsch-ungarisch-italienische Abtheilung.

1763 bis 1771, resp. 1773.

1771 wird die Charge der Conducteure aufgehoben und jene der Capitänlieutenante eingeführt, diese Maßregel jedoch bei gleichzeitiger Vereinigung der deutsch-ungarisch-italienischen Abtheilung mit der niederländischen, und Regelung der Rangsverhältnisse erst 1773 vollständig durchgeführt.

Die in der Rubrik „Anmerkung“ mit der Jahreszahl 1747 angegebene Charge bezieht sich auf jene, welche die Betreffenden bei der Errichtung des Ingenieur-Corps innegehabt hatten. (Siehe Beilage 5.)

General-Genie-Director: **Karl Alexander,** Herzog von Lothringen, wie Beilage 51.

General-Pro-Director: FZM. Ferdinand Philipp Graf **Harrsch,** wie Beilage 51.

Commandant des Ingenieur- und Sappeur-Corps, seit 1770, auch des Mineur-Corps seit 1772: FZM. Karl Graf **Pellegrini,** wie Beilage 51.

Officiers-Corps.

Im Jahre	Charge	Name	Corps-Cadet	Conducteur	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
			im Jahre											
1765	Feldmarschall-Lieutenant	**Rochepine** Peter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1758	1770	1747 Oberst. Ruhestand.
		✠ **Gribauval Vaquette de,** Johann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1762	1763	1758 aus französischen Diensten. In französische Dienste zurück.
	General-major	**Spallard** Jaques Robert	.	.	.	.	.	.	.	.	1762	1764	1769	1747 Oberstlieutenant. gestorben.
	Obrist	**Dissel** Christoph	.	.	.	.	.	.	.	1762	.	.	1768	1747 Oberstwachtmeister.
	Obristlieutenant	**De Blasco,** Dominik	.	.	.	.	.	.	1744	.	.	.	1768	1747 Oberstlieutenant. gestorben.
		Hemmeling Johann Wilhelm	.	.	.	.	.	.	1758	1763	.	.	.	1747 Hauptmann. Siehe Seite 378.
		Stockhausen Karl	.	.	.	.	.	.	1758	1766	.	.	1767	1747 Oberlieutenant. gestorben.

1763	Obristlieutenant	**Ketten,** Anton Freiherr	.	.	.	.	.	.	1760	1766	.	.	1768	1747 Hauptmann. gestorben.
		✠ 1760 **Pawlowsky v. Rosenfeld,** Wenzel Freiherr	.	.	.	.	.	.	1758	1768	.	.	.	1747 Lieutenant. Siehe Seite 378.
		✠ 1762 **Steinmetz,** Nikolaus Freiherr . .	.	.	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	Siehe Seite 379.
		Baschiera Nikolaus	.	.	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	1747 Hauptmann. Siehe Seite 379.
	Obristwachtmeister	**Walter v. Pfeilsberg,** Constantin	.	.	.	.	.	1758	1765	.	.	.	.	1747 Oberlieutenant. Siehe Seite 379.
		De Kliere, Ludwig	.	.	.	.	.	1759	.	.	.	.	1763	1747 Oberlieutenant.
		Breidt Ludwig	.	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	1747 Oberlieutenant. Siehe Seite 379.
		Batschek Franz Karl	.	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	1747 Oberlieutenant. Siehe Seite 379.
		Bonomo Franz	.	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	1747 Lieutenant. Siehe Seite 379.
		Pierker Sigmund	.	.	.	.	.	1763	.	.	.	.	1767	gestorben.
		Hauser Tobias	.	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	1747 Lieutenant. Siehe Seite 379.
	Hauptmann	**Wolff** Anton	.	.	.	.	1754	.	.	.	.	.	1764	1747 Oberlieutenant. Ruhestand.
		Salgari Johann	.	.	.	.	1756	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 380.

Im Jahre	Charge	Name	Corps-Cadet	Conducteur	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
			i m	J a h r e										
1763	Hauptmann	**Dattel** Georg	.	.	.	.	1758	.	.	.	.	.	.	1747 Oberlieutenant. Siehe Seite 380.
		Hirschenhahn v. Hannenheim, Wenzel	.	.	.	.	1758	T 1760 W 1763	.	.	.	.	.	Siehe Seite 379.
		Heilberg v. Wallstern, Johann .	.	.	.	.	1758	1764	.	.	.	.	.	1747 Conducteur. Siehe Seite 379.
		✠ 1762 **Eghls,** Jakob Freiherr v.	.	.	.	.	.	1768	.	.	.	.	1772	1768 vom Sappeur-Corps übersetzt, gestorben.
1763	Hauptmann	**Rabani della Rocca,** Johann . .	.	.	.	.	1759	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 380.
		Oliva v. Blumenberg, Karl . .	.	.	.	.	1760	.	.	.	.	.	1769	1747 Lieutenant, gestorben.
		Renner Franz	.	.	.	.	1760	.	.	.	.	.	.	1747 Lieutenant. Siehe Seite 380.
		Goldbrunner Johann	.	.	.	.	1760	.	.	.	.	.	1771	
		Verhulst Thomas	.	.	.	.	1760	.	.	.	.	.	1765	1760 vom Sappeur-Corps übersetzt.
		De Pest Jakob	.	.	.	.	1761	.	.	.	.	.	1765	
		D'Averange, Franz	.	.	.	.	1761	1765	.	.	.	.	.	Siehe Seite 379.

1763	Hauptmann	**Langer** Karl	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	1747 Conducteur. Siehe Seite 380.
		Gemel v. Flieschbach	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	1764	1747 Conducteur.
		Langer Franz	.	.	.	.	1763	.	.	.	.	.	.	1747 Conducteur. Siehe Seite 380.
		Andreides Ernst	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 380.
		Hayeck Cajetan	.	.	.	.	1762	.	.	.		.	1765	
		Boulanger Peter	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 380.
		De Vasy, Josef	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 381.
		Buxbaum v. Lindenfeld, Anton	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 381.
	Oberlieutenant	**Swoboda** Franz	.	.	.	1757	.	.	.	.	.	.	1765	1747 Conducteur. Ruhestand.
		Schulner Franz	.	.	.	1758	.	.	.	.	.	.	1765	
		Lackner Josef	.	.	.	1758	1764	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 381.
		John Cajetan	.	.	.	1760	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 382
		Tasch Adam	.	.	.	1760	1764	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 381.
		Marini Josef	.	1757	1758	1760	1763	.	.	.	.	.	.	1757 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 381.
		Pierkmann Adam	.	.	.	1760	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 382.
		Mayer Leopold	.	.	.	1762	1765	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 381.
		Salgari v. Ehrencron, Josef	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 380

Im Jahre	Charge	Name	Corps-Cadet	Conducteur	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
			im Jahre											
1763	Oberlieutenant	**Hammer** Franz	.	1757	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	1757 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 382.
		Hotmanns Wilhelm	.	.	.	1762	1765	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 381.
		Dinzel v. Angerburg	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	1771	
		Gelff Josef	.	.	.	1762	1765	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 381.
		Krey Johann	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 382.
		Fähnrich Ferdinand	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 382.
		Schonat Tolentin	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 382.
		Schienerer Anton	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 382.
		Lauer Franz	.	1758	1759	1762	1768	.	.	.	.	.	.	1755 aus der Ing.-Akd. als Haus-Ing. zum Grafen Haugwitz. 1758 als Conducteur eingetheilt. Siehe Seite 381.
		✠ **Unterberger** Leopold	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	1770	als Hauptmann zur Artillerie übersetzt.
		Schlögel Andreas	.	1757	.	1762	.	.	.	.	.	.	1771	1757 aus der Ing.-Akd.

	Oberlieutenant	**Struppy** Vincenz	.	.	.	1762	1769	.	.	.	.	.	.	1768 Commercial-Bau-Inspector in Triest. Siehe Seite 381.
	Oberlieutenant	**Braun** Michael	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 382.
	Oberlieutenant	**Schenkle** Josef	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	1762 vom Sappeur-Corps. Siehe Seite 382.
	Oberlieutenant	**Braun** Heinrich	.	1758	.	1763	.	.	.	.	.	.	.	1757 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 383.
1763	Lieutenant	**Rabel** Philipp	.	1758	1760	.	.	.	.	.	.	.	1763	1756 aus der Ing.-Akd. als Haus-Ing. zum Grafen Haugwitz. 1758 als Conducteur eingetheilt.
	Lieutenant	**Penco** Caspar	.	1758	1761	1765	.	.	.	.	.	.	.	1758 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 383.
	Lieutenant	**Till** Johann	.	.	1762	1763	.	.	.	.	.	.	.	1755 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 333.
	Lieutenant	**Altringer** Christian	.	.	1762	1764	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 383.
	Lieutenant	**Grubert** Franz	.	.	1762	1764	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 383.
		Voqué, Johann Freiherr v. . .	.	.	.	1764	.	.	.	.		.	.	1764 vom Sappeur-Corps übersetzt. Siehe Seite 383.
		Chastel, Andreas Freiherr v. . .	.	.	.	1764	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 383.
	Lieutenant	**Schröter** Johann.	.	.	1762	1765	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 383.
1763	Lieutenant	**Bindershofen** Anton.	.	1758	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	1758 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 384.
	Lieutenant	**Aldana Maldonato**, Amadis . .	1760	.	1762	1765	.	.	.	.	.	.	.	1760 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 383.

Im Jahre	Charge	Name	Corps-Cadet (im Jahre)	Conducteur (im Jahre)	Unter-lieutenant (im Jahre)	Ober-lieutenant (im Jahre)	Hauptmann (im Jahre)	Major (im Jahre)	Oberst-lieutenant (im Jahre)	Oberst (im Jahre)	General-major (im Jahre)	Feldmarschall-Lieutenant (im Jahre)	Abgangs-Jahr	Anmerkung
1763	Lieutenant	**Suchodolsky** Anton	.	1760	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	1760 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 384.
		Hellmann Andreas	.	1760	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	1760 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 384.
		Lagler Josef	1760	1761	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	1760 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 384.
		Breuning August	.	1759	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	1759 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 384.
		Müller Karl	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	1760 aus der Ing.-Akd. als Volontär. Siehe Seite 384.
		Kleindorff Nikolaus	.	1760	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	1760 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 384.
		Walter Josef	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 384.
		Breuning Ferdinand	.	1759	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	1759 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 385.
		Hoffmann Anton	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 385.
		Kühne v. Neuhaus, Josef	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 385.
		Blumen Josef	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	1770	gestorben.

1763	Lieutenant	**Froon** Josef	.	.	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	1758 aus der Ing.-Akd. 1763 vom Fähnrich bei De Ligne-Infanterie übersetzt. Siehe Seite 385.
		Kitzmandel Johann	.	1760	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	1760 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 385.
		Szereday Anton	1761	1762	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	1761 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 385.
		Paulelli Franz	.	.	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	1757 aus der Ing.-Akd. als Haus-Ing. zum Fürst Esterházy. 1763 vom Fähnrich bei Hildburghausen-Infanterie übersetzt. Siehe Seite 385.
		Hubert	.	.	1763	.	.	.	.	.	.	.	1765	
		Capellaris	.	.	1763	.	.	.	.	.	.	.	1764	War Grazer Landmesser.
	Conducteur	**Philippi** Karl	1760	1760	1765	.	.	.	.	.	.	.	1765	1760 aus der Ing.-Akd.
		Limp Anton	1760	1760	.	.	.	.	.	.	.	.	1769	1760 aus der Ing.-Akd.
		Laitin Leopold	1760	1761	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	1760 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 385.
		Czlskini Franz	1761	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1761 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 387.
		Jäger Valentin	.	1762	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	1762 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 386.
		Cerrini Josef.	1761	1762	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	1761 aus der Ing.-Akd Siehe Seite 386.

Im Jahre	Charge	Name	Corps-Cadet	Conducteur	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
			im Jahre											
1763	Conducteur	**Schluderbach** Nikolaus	1760	1762	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	1760 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 385.
		Kollhofer Dominik	1761	1762	1764	.	.	.	.	.	.	.	.	1761 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 386.
		Menguzzi Franz	1761	1762	1764	.	.	.	.	.	.	.	.	1761 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 386.
		Rauch v. Traubenberg, Karl	1762	1762	1764	.	.	.	.	.	.	.	1769	1762 aus der Ing.-Akd. gestorben.
		Verité Hippolyt	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	1764	zum Sappeur-Corps.
		Rochepine, Guido Freiherr v.	.	.	1764	.	.	.	.	.	.	.	.	1764 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 386.
1763	Conducteur	**Denon** Ludwig	.	1762	1765	.	.	.	.	.	.	.	.	1762 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 386.
		Sartori Josef	1762	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1762 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 387.
		Baumeister Johann	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1762 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 387.
		Hörz Gottfried	.	1762	1765	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 386.
		Krener Johann	.	1762	1765	.	.	.	.	.	.	.	1769	
		Frast Johann	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 387.

1763	Conducteur	**Breuning** Josef	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 387.
		Hübner Leopold	.	1762	.		.	.	.	.	.	.	.	1762 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 387.
		Krussnik Felix	1762	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1762 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 387.
		Tomerlin Georg	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1763 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 387.
		Bourgeois Josef	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1763 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 387.
		Konschek Josef	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1762 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 387.
		Ebner Wenzel	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	1771	1762 aus der Ing.-Akd. als Obrlt. zum slavon. Husaren-Reg.
		Hackenberger Franz	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	1764	als Lieutenant zur Mineur-Brigade.
		Michellini Peter	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1763 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 388.
		Kameler Josef	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	1765	1763 aus der Ing.-Akd.
		Russner Heinrich	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	1765	1763 aus der Ing.-Akd.
		Baglioni Johann	1763	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1763 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 388.
		Hilscher Adalbert	.	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1763 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 388.
		Thurn, Franz Graf	.	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	1765	
		Paul Jakob	.	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 388.

Im Jahre	Charge	Name	Corps-Cadet	Conducteur	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
			i m J a h r e											
1763	Cadet	**Bebo** Johann	1762	1764	.	.	.	.	.	.	.	.	1765	1762 aus der Ing.-Akd.
		Nitz Franz	1762	1764	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1763 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 389.
		Forenstein Josef	1762	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	1765	1763 aus der Ing.-Akd.
		Salgari Franz	1762	1764	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1763 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 389.
		Güner Wenzel	1762	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1763 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 388.
		Rendel v. Reinzenberg, Adam	1762	1765	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1763 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 389.
		Prestarini Josef	1762	1767	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1763 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 390.
		Ceresa, Johann v.	1762	1764	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 388.
		Klotz Ferdinand	1763	1765	.	.	.		.	.	.	.	.	Siehe Seite 389.
		Maillard Josef	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 389.
		Kirchschlager Karl	1764	1765	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1764 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 389.

Morawetzer Florian	1764	1765	.	.	.	.	.	.	.	.	1769	1764 aus der Ing.-Akd. Fähnrich bei Neipporg-Infanterie.
Ranger Anton	1764	1765	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 389.
Königsacker, Anton Graf	1764	1765	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 389.
Prutky Vincenz	1764	1765	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1764 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 389.
Le Fevre, Ferdinand	1765	1766	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1765 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 389.
Reichardt Emanuel	1765	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1765 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 390.
Capretta Franz	1765	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1765 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 390.
Wettstein v. Westersheim, Josef	1765	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 390.
Stockel Johann	1766	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1766 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 391.
Van der Bruggen, Michael	1770	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1770 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 391.
Grottker Franz	1770	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 391.
Allio Franz	1770	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1770 aus der Ing.-Akd. Siehe Seite 391.

Niederländische Abtheilung.

1763 bis 1771 resp. 1773.

Siehe die Bemerkungen zur „Deutsch-ungarisch-italienischen Abtheilung“.

General-Genie-Director: **Karl Alexander,** Herzog von Lothringen, wie Beilage 51.

Officiers-Corps.

Im Jahre	Charge	Name	Corps-Cadet (im Jahre)	Conducteur (im Jahre)	Unter-lieutenant (im Jahre)	Ober-lieutenant (im Jahre)	Hauptmann (im Jahre)	Major (im Jahre)	Oberst-lieutenant (im Jahre)	Oberst (im Jahre)	Generalmajor (im Jahre)	Feldmarschall-Lieutenant (im Jahre)	Abgangs-Jahr	Anmerkung
1763	General-major	**De Laing,** Philipp Graf	.	.	.	.	.	.	.	.	1760	.	1776	1747 Oberstlieutenant.
	Obrist	**Jamez** Heinrich	.	.	.	.	.	.	.	1760	.	.	1764	1747 Oberstwachtmeister.
	Obrist-lieutenant	✠ 1761 **De Voss,** Franz Josef Freiherr	.	.	.	.	.	.	1759	1761	.	.	.	1747 Hauptmann. Siehe Seite 378.
	Obrist-wachtmeister	**Themerot** Theodor	.	.	.	.	.	1759	1763	.	.	.	.	Siehe Seite 379.
		Theraillon Franz	.	.	.	.	.	1760	.	.	.	.	.	1747 Oberlieutenant. Siehe Seite 379.
	Hauptmann	**L'Amy,** Jakob	.	.	.	.	1741	.	.	.	.	.	.	1747 Hauptmann. Siehe Seite 380.
		Sermez Ludwig	.	.	.	.	1748	.	.	.	.	.	1765	
		Jamez Nikolaus	.	.	.	.	1758	1761	.	.	.	.	.	1747 Lieutenant. Siehe Seite 379.

1763	Hauptmann	**De Traux**, Karl	.	.	.	.	1759	1763	.	.	.	.	.	Siehe Seite 379.
		Jamez Heinrich	.	.	.	.	1760	.	.	.	.	.	.	1747 Conducteur. Siehe Seite 380.
		Nuscher Michael	.	.	.	.	T 1760	.	.	.	.	.	.	Director der Ingenieur-Schule. Siehe Seite 379.
	Oberlieutenant	**Schintgen** Nikolaus	.	.	.	1748	.	.	.	.	.	.	1770	1747 Lieutenant.
		L'Amy, Benoit	.	.	.	1757	1764	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 381.
		Bernard, Josef Freiherr	.	.	.	1758	1761	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 380.
		De Pest, Nikolaus	.	.		1758	1761	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 380.
		De Broue, Philipp	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 382.
		Ravizza, Johann Freiherr	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	1755 aus der Wiener Ing.-Akd. als Haus-Ing. zum Herzog v. Lothringen. Siehe Seite 382.
		L'Amy, Bernhard	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 382.
	Lieutenant	**Ergolz**	.	.	.	1741	.	.	.	.	.	.	1770	
		De Beauffe, Michael	.	.	1752	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 384
		Fallois	.	.	1759	.	.	.	.	.	.	.	1765	
		Mahieu Philipp	.	.	1760	1763	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 383.
		Caels Karl	.	.	1762	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 384.
		L'Amy, Karl	.	1760	T 1761	1769	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 383.

Im Jahre	Charge	Name	Corps-Cadet (im Jahre)	Conducteur (im Jahre)	Unter-lieutenant (im Jahre)	Ober-lieutenant (im Jahre)	Hauptmann (im Jahre)	Major (im Jahre)	Oberst-lieutenant (im Jahre)	Oberst (im Jahre)	Generalmajor (im Jahre)	Feldmarschall-Lieutenant (im Jahre)	Abgangs-Jahr	Anmerkung
1763	Conducteur	**Finetti** Josef	.	1760	1764	.	.	.	.	.	.	.	.	1760 aus der Wiener Ing.-Akd. Siehe Seite 386.
		Thibaut	.	1760	.	.	.	.	.	.	.	.	1770	
		Köller	.	1761	.	.	.	.	.	.	.	.	1769	
		Boulanger Nikolaus (jun.)	.	1762	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 385.
		Petit Valentin	.	1762	1764	T 1764	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 383.
Fisco Claudius			.	1764	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 388.
Trager Nikolaus			.	1764	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 388.
Nieuport, Karl Chevalier			.	1764	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 388.
Lannoy August			.	1764	1769	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 386.
De Gault, Caspar			.	1764	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 389.
De Laing, Andronikus			1764	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 390.
Bergé Nikolaus			1764	1765	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 389.
Muhr Nikolaus			1764	1769		.	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 390.
Schintgen Johann			1764	.	.		.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 390.

Vereinigtes Ingenieur-Corps.

1771 resp. 1773 bis 1851.

1791 wird die Unterlieutenants-Charge aufgehoben, und es findet vom Corps-Cadetten die Beförderung unmittelbar zum Oberlieutenant statt.

1813 wird die Unterlieutenants-Charge wieder eingeführt.

1839 wird die Charge der Corps-Cadetten aufgehoben, und dafür jene der Armee-Unterlieutenants minderer Gebür eingeführt.

Dem Verzeichnis ist jene Rangsliste zu Grunde gelegt, welche in Beilage 16 (Seite 250) angeführt ist.

Die Namen jener Officiere, die im Jahre 1851 zur vereinigten Genie-Waffe gelangten, sind unterstrichen.

General-Genie-Director:

Karl Alexander Herzog von Lothringen.
Pellegrini Karl Graf, FZM (FM.).
Lauer Franz Freih. v., FML. (FZM.).
Johann Baptist Erzherzog von Österreich, FML. (FZM., FM.).
Caboga Bernhard Graf, FML.

} Wie Beilage 51.

Commandant des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps
(bis zur Aufhebung dieser Stelle 1780):

Pellegrini Karl Graf, FZM., wie Beilage 51.

Officiers-Corps:

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unterlieutenant	Oberlieutenant	Capitänlieutenant	Hauptmann	Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
✠ 1761 **De Voss,** Franz Josef Freiherr	.	.	.	.	.	.	.	.	1759	1761	1773	1784	1788	gestorben.
Hemmeling Johann Wilhelm . .		.	.	.	.	.	.	.	1758	1763	.	.	1772	
✠ 1760 **Bechardt,** Johann Freiherr . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1773	1786	1788	1773 vom Comdt. des Sapp.-Corps. 1776 Local-Dir. der Ing.-Akd. 1777 Comdt. von Temesvár. *gestorben infolge der vor Belgrad erhaltenen Verwundung.*
✠ 1760 **Pawlowsky v. Rosenfeld,** Wenzel	.	.	.	.	.	.	.	.	1758	1768	1778	.	1778	gestorben.
Du Hamel de Querlonde, Ludwig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1780	1789	1791	1780 vom Generalstabe. Ruhestand.

✠ 1762 **Steinmetz**, Nikolaus Freiherr v.	.	. .	.	.	.	.	.	.	1762	1773	1781	.	1748 1789	In holländische Dienste. 1757 als Hptm. in österr. Dienste zurück. FML. und Comdt. von Theresienstadt.
Baschiera, Nikolaus v..	.	.	.	.	.	.	.	.·	1762	1773	.	.	1784	
Themerot Theodor	.	.	.	.	.	.	.	1759	1763	1773	1783	.	1788	gestorben.
Walter v. Pfeilsberg, Constantin	.	.	.	.	.	.	.	1758	1765	1779	.	.	1784	
D'Averange, Franz	.	.	.	.	.	.	1761	1765	1770	.	.	.	1788	
Theraillon Franz	.	.	.	.	.	.	.	1760	.	.	.	.	1774	
James Nikolaus	.	.	.	.	.	.	1758	1761	1773	.	.	.	1792	
Breidt, Ludwig v.	.	.	.	.	.	.	.	1762	1773	1783	.	.	.	
Batschek Franz Karl	.	.	.	.	.	.	.	1762	1773	1783	1788	.	1801	Ruhestand mit FML.-Chktr.
Bonomo Franz	.	.	.	.	.	.	.	1762	1773	.	.	.	1784	
Hauser Tobias	.	.	.	.	.	.	1758	1762	.	.	.	.	1778	gestorben.
De Traux, Karl	.	.	.	.	.	.	1759	1763	1778	.	.	.	1783	
Hirschenhahn v. Hannenheim, Wenzel	.	.	.	.	.	.	1758	T 1760 1763	1773	1783	.	.	1784	1760 Comdt. der Ing.-Schule. Comdt. von Königgrätz.
Heilberg v. Wallstern, Johann	.	.	.	.	.	.	1758	1764	1779	1783	.	.	1788	Comdt. der Ing.-Schule. Comdt. von Königgrätz.
✠ 1762 **Eghls** Jakob	.	.	.	.	.	.	.	1768	.	.	.	.	1772	1768 vom Sapp.-Corps. gestorben.
Huscher Michael	.	.	.	.	.	.	.	T 1760	T 1773	.	.	.	.	Comdt. der Ing.-Schule in Brüssel.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m J a h r e													
Del Amy, Jakob	.	.	.	.	.	.	1741	.	.	.	.	.	.	
Salgari v. Ehrencron, Johann	.	.	.	.	.	.	1756	1773	1783	.	.	.	1796	Ruhestand mit Obst.-Chktr.
Dattel Georg	.	.	.	.	.	.	1758	.	.	.	.	.	.	
Rabani della Rocca, Johann	.	.	.	.	.	.	1759	1773	1783	1788	.	.	1789	Comdt. von Königgrätz.
Schulz, Johann v.	.	.	.	.	.	.	.	1773	.	.	.	.	1774	1773 vom Sapp.-Corps. Comdt. des Sapp.-Corps.
Renner Franz	.	.	.	.	.	.	1760	1773	.	.	.	.	1779	Ruhestand.
Jamez Heinrich	.	.	.	.	.	.	1760	1773	.	.	.	.	1789	
Bernard, Josef Freiherr v.	.	.	.	.	1758	.	1761	1773	1779	1784	.	.	1785	
De Pest, Nikolaus	.	.	.	.	1758	.	1761	.	.	.	.	.	1775	
Langer Karl	.	.	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	1779	
Langer Franz	.	:	.	.	.	.	1763	1779	.	.	.	.	1791	
Andreides Ernst	.	.	.	.	.	.	1762	1775	.	.	.	.	1779	
Boulanger Peter	.	.	.	.	.	.	1762	1779	.	.	.	.	1789	Ruhestand mit Obst.-Chktr.

Vasy, Josef v.	.	.	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	1774	
Buxbaum v. Lindenfeld, Anton	.	.	.	.	.	.	1762	1779	1788	.	.	.	1796	Ruhestand mit Obst.-Chktr.
Marini Josef	.	1757	.	1758	1760	.	1763	.	.	.	.	.	1785	1757 aus der Ing.-Akd. Platzmajor in Eger.
Tasch Adam	.	.	.	.	1760	.	1764		.	.	.	.	1796	Ruhestand mit Maj.-Chktr.
Mayer, Ignaz v.	.	1758	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1795	1758 aus der Ing.-Akd. 1793 als Hptm. vom Sapp.-Corps übersetzt. Ruhestand.
Del Amy, Benoit	.	.	.	.	1757	.	1764	.	.	.	.	.	1774	
Lackner Josef	.	.	.	.	1758	.	1764	.	.	.	.	.	1776	
Meyer Leopold	.	.	.	.	1762	.	1765	1778	.	.	.	.	.	
Gelff Josef	.	.	.	.	1762	.	1765	1778	.	.	.	.	1791	zum Generalstab übersetzt.
Hotmanns Wilhelm	.	.	.	.	1762	.	1765	1781	.	.	.	.	1791	
✠ 1789 ✠ 1795 **Lauer,** Franz Freiherr v.	.	1758	.	1759	1762	.	1768	1773	1779	1783	1789	1796	1801	1755 aus der Ing.-Akd. als Haus-Ing. zum Grafen Haugwitz. 1758 als Cond. ins Ing.-Corps. 1797 General-Genie-Director. 1800 FZM. Ruhestand.
Struppy Vincenz	.	.	.	.	1762	.	1769	1779	1784	.	.	.	1792	Oberst und General-Hofbau-Director.
✠ 1789 **D'Arnal,** Johann	.	.	.	.	.	.	1771	1773	1784	1788	.	.	1793	1771 vom Generalstabe. gestorben.
✠ 1790 **Mikowiny v. Brzesnobanya,** Ludwig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1790	.	1792	1790 vom Mineur-Corps, Comdt., übersetzt. gestorben.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unterlieutenant	Oberlieutenant	Capitänlieutenant	Hauptmann	Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
John Cajetan	.	.	.	.	1760	.	1773	.	.	.	.	.	.	
Pierkmann Adam	.	.	.	.	1760	.	.	.	.	.	.	.	1773	Capitlt. bei der deutschen Ansiedlung im Banat.
De Broue, Philipp	.	.	.	.	1762	.	1773	1775	1779	1785	.	.	1794	Ruhestand mit GM.-Chktr.
Ravizza, Johann Freiherr	.	.	.	.	1762	.	1773	.	.	.	.	.	1776	1755 aus der Ing.-Akd. als Haus-Ing. zum Herzog v. Lothringen.
Salgari v. Ehrencron, Josef		.	.	.	1762	.	1773	.	.	.	.	.	.	
Hammer Franz	.	1757	.	.	1762	.	1773	1781	.	.	.	.	1791	1757 aus der Ing.-Akd.
Krey Johann	.	.	.	.	1762	.	1773	1783	.	.		.	1789	
Fähnrich Ferdinand	.	.	.	.	1762	.	1773	1791	.	.	.	.	1796	Ruhestand.
Del Amy, Bernhard	.	.	.	.	1762	.	1773	1781	1791	.	.	.	1797	Ruhestand mit Obst.-Chktr.
Schonat Tolentin	.	.	.	.	1762	.	1773	1788	.	.	.	.	1791	
Schienerer Anton	.	.	.	.	1762	.	1773	.	.	.	.	.	1775	
Braun Michael	.	.	.	.	1762	1773	.	.	.	.	.	.	1773	Capitlt. bei der deutschen Ansiedlung im Banat.
Schenkle Josef	.	.	.	.	1762	.	1773	.	.	.	.	.	1795	1762 vom Sapp.-Corps. Ruhestand.

Du Hamel de Querlonde, Alexander	.	.	.	.	:	.	1773	1788	1791	.	.	.	1780 1793	1773 vom Generalstabe übersetzt zum Sapp.-Corps. 1782 ins Ing.-Corps zurück. *bei Valenciennes gefallen.*
Braun Heinrich	.	1758	.	.	1763	1773	.	.	.	.	.	.	1776	1757 aus der Ing.-Akd.
Mahieu Philipp	.	.	.	1760	1763	1773	1777	.	.	.	.	.	1786	ausgetreten.
Till v. Sternheim, Josef	.	.	.	1762	1763	1773	1779	1782	1794	.	.	.	1797	1755 aus der Ing.-Akd. ausgetreten. gestorben.
Altringer Christian	.	.	.	1762	1764	1773	.	.	.	.	.	.	1778	Hptm. im Pionnier-Bataillon.
Petit Valentin	.	1762	.	1764	T 1764	.	.	.	.	.	.	.	.	
Grubert Franz	.	.	.	1762	1764	1773	1777		.	.	.	.	1796	Ruhestand mit Maj.-Chktr.
Vouqué, Johann Freiherr v. . . .	.	.	.	.	1764	.	.	.	.	.	.	.	1773	1764 als Oblt. vom Sapp.-Corps übersetzt. Hptm. zum Sapp.-Corps.
Chastel, Andreas Freiherr . . .	.	.	.	.	1764	1773	1779	.	.	.	.	.	1779	Hptm. zum Mineur-Corps.
Penco Caspar	.	1758	.	1761	1765	1773	.	.	.	.	.	.	.	1758 aus der Ing.-Akd.
Schröter Johann	.	.	.	1762	1765	1773	1779	1793	.	.	.	.	1804	1801 Garn.-Ing.-Abth. Ruhestand mit Obstlt.-Chktr.
Aldana Maldonato, Amadis . . .	1760	.	.	1762	1765	.	.	.	.	.	.	.	1773	1760 aus der Ing.-Akd. Capitlt. zum Sapp.-Corps.
Del Amy, Karl	.	1760	.	T 1761	1769	1773	1778	1781	.	.	.	.	1791	Ruhestand mit Obstlt.-Chktr.
Mottet, Hermann Graf	.	.	.	.	1771	1773	1778	.	.	.	.	.	1804	Wurde Bau- und Ober-Bau-Director in Prag. Ruhestand als Oberst.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
De Beauffe, Michael	.	.	.	1752	1773	.	.	.	.	.	.	.		
Caels Karl	.	.	.	1762	.	1773	.	.	.	.	.	.	1781	gestorben.
Bindershofen Anton	.	1758	.	1762	.	1773	1778	1789	.	.	.	.	1794	1758 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Heilmann Andreas	.	1760	.	1762	.	1773	1778	1783	1793	1797	1801	.	1805	1760 aus der Ing.-Akd. 1801 Vice-Comdt. von Theresienstadt. gestorben.
Suchodolsky Anton	.	1760	.	1762	.	1773	1778	1783	.	.	.	.	1791	1760 aus der Ing.-Akd.
Lagler Josef	1760	1761	.	1762	.	1773	1778	1782	1787	1789	1800	.	1801	1760 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Breuning August	.	1759	.	1762	.	1773	1779	1789	.	.	.	.	1793	1759 aus der Ing.-Akd.
Müller Karl	.	.	.	1762	1773	.	.	.	.	.	.	.	1775	1760 als Volontär eingetreten aus der Ing.-Akd.
Kleindorff, Nikolaus v.	.	1760	.	1762	.	1773	1778	1783	1789	1793	.	.	1799	1760 aus der Ing.-Akd. GM. und Comdt. von Josefstadt.
Walter v. Waldheim, Josef	.	.	.	1762	†.	1773	1782	.	.	.	.	.	1796	*gestorben infolge Verwundung vor dem Feinde.*

Breuning Ferdinand	.	1759	.	1762	1773	.	.	.	.	.	.	.	1776	1759 aus der Ing.-Akd. als *sub Professorae Architecturae militaris* mit jährlich 50 fl. Besoldung.
Hoffmann Anton	.	.	.	1762	.	1773	1779	1786	1789	1793	.	.	1797	Comdt. des Spielbergs.
Kühne v. Neuhaus, Josef	.	.	.	1762	.	1773	1782	.	.	.	.	.	1787	zum Sapp.-Corps.
Boulanger Nikolaus (jun.)	.	1762	.	1763	.	1773	1785	.	.	.	.	.	1785	zum Sapp.-Corps.
Verité Hippolyt	.	1762	.	.	.	.	1779	.	.	.	.	.	1764 1782	Untlt. zum Sapp.-Corps. 1778 ins Ing.-Corps. zum Sapp.-Corps.
✠ 1790 ✠ C 1793 **Froon v. Kirchradt,** Josef	.	.	.	1763	.	1773	1778	1783	1788	1789	1794	1801	1812	1758 aus der Ing.-Akd. 1763 vom Fähnrich bei De Ligne-Inf. übersetzt. Ruhestand mit FZM.-Chktr.
Kitzmandel Johann	.	1760	.	1763	.	1773	.	.	.	.	.	.		1760 aus der Ing.-Akd.
✠ 1794 ✠ C 1801 **Szereday,** Anton v.	1761	1762	.	1763	.	1773	1779	1786	1789 oder 1790	1794	1797	1805	1809	1761 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Paulelli Franz	.	.	.	1763	1773	1774	1785	.	.	.	.	.	1808	1757 aus der Ing.-Akd. als Haus-Ing. zum Fürsten Esterhazy. 1763 vom Fähnrich bei Hildburghausen-Inf. eingetheilt. 1801 Garn.-Ing.-Abth. Ruhestand mit Maj.-Chktr.
Laitin Leopold	1760	1761	.	1763	1773	1774	1785	1805	.	.	.	.	1809	1760 aus der Ing.-Akd. 1801 Garn.-Ing.-Abth. gestorben.
Schluderbach Nikolaus	1760	1762	.	1763	1773	1774	1785	.	.	.	.	.	1808	1760 aus der Ing.-Akd. 1801 Garn.-Ing.-Abth. Ruhestand mit Maj.-Chktr.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m J a h r e													
Jäger Valentin	.	1762	.	1763	1773	.	.	.	.	.	.	.	1775	1762 aus der Ing.-Akd.
✠ 1788 **Cerrini,** Josef Freiherr . . .	1761	1762	.	1763	1773	1774	1782	1788	1790 oder 1791	1796	1801	1809	1809	1761 aus der Ing.-Akd. 1801 Vice-Comdt. von Olmütz. gestorben.
Kellhofer Dominik	1761	1762	.	1764	1773	1778	1787		.	.	.	.	1801	1761 aus der Ing.-Akd. Major und Bau-Director in der Militär-grenze.
Menguzzi Franz	1761	1762	.	1764	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1761 aus der Ing.-Akd.
Rochepine, Guido Freiherr v. .	.	.	.	1764	.	1773	1778	1786	.	.	.	.	1786	Platzmajor in Karlstadt.
✠ 1795 **Ebner v. Eschenbach,** Wenzel Freih.	.	1762	.	.	.	1774	1778	1790	1795	1799	1804	1811	1771 1820	1762 aus der Ing.-Akd. als Obrlt. zum slavon. Husaren-Reg. 1773 ins Ing.-Corps zurück. gestorben
Finetti Josef	.	1760	.	1764	1773	1778	1787	1790	1796	.	.	.	1813	1760 aus der Ing.-Akd. 1801 Garn.-Ing.-Abth.
Donon Ludwig	.	1762	.	1765	1773	.	.	.	.	.	.	.	1773	1763 aus der Ing.-Akd. zur Infanterie versetzt.
Hörz Gottfried	.	1762	.	1765	1773	1778	.	.	.	.	.	.	.	
Lanney August	.	1764	.	1769	1773	1778	1787	1793	.	.	.	.	1808	1801 Garn.-Ing.-Abth. Ruhestand.

Cziskini Franz	1761	1762	.	.	1773	1778	1787	.	.	.	.	.	1793	1761 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Sartori Josef	1762	1762	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1762 aus der Ing.-Akd.
Baumeister Johann	.	1762	.	.	1773	1779	.	.	.	.	.	.	.	1762 aus der Ing.-Akd.
Schwabe, Lorenz Freiherr . . .	1762	1764	.	.	.	1774	.	.	.	.	.	.	1769 1774 1799	Obrlt. zu Forgach-Inf. 1773 ins Ing.-Corps übersetzt. Capitlt. ins Sappeur-Corps. 1791 als Hptm. ins Ing.-Corps.
Kirchner Johann	.	.	.	.	1773	1778	1785	.	.	.	.	.	1793	1773 von Wolfenbüttel eingetheilt. gestorben.
Frast Johann	.	1762	.	.	1773	1779	1785	.	.	.	.	.	.	
Breuning Josef	.	1762	.	.	1773	1779	1786	.	.	.	.	.	.	
Hübner Leopold	.	1762	.	.	1773	1779	.	.	.	.	.	.	.	1762 aus der Ing.-Akd.
Krussnik Felix	1762	1762	.	.	1773	1779	1786	1794	.	.	.	.	1805	1762 aus der Ing.-Akd. 1801 Garn.-Ing.-Abth. gestorben
Tomerlin Georg	.	1762	.	.	1773	1778	1787	1790	1796	.	.	.	1802	1763 aus der Ing.-Akd. Oberst und Commandant von Semlin.
Bourgeois Josef	.	1762	.	.	.	.	1778	1783	1788	1789	1794	1805	1773 1811	1763 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Sapp.-Corps. 1774 ins Ing.-Corps zurück. 1790 Local-Dir. der Ing.-Akd. Ruhestand.
Konschek Josef	.	1762	.	.	1773	1779	1791	1797	.	.	.	.	1806	1762 aus der Ing.-Akd. 1801 Garn.-Ing.-Abth.

General-Genie-Director:

Karl Alexander Herzog von Lothringen.
Pellegrini Karl Graf, FZM (FM.).
Lauer Franz Freih. v., FML. (FZM.).
Johann Baptist Erzherzog von Österreich, FML. (FZM., FM.).
Caboga Bernhard Graf, FML.

(All five:) Wie Beilage 51.

Commandant des Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps
(bis zur Aufhebung dieser Stelle 1780):

Pellegrini Karl Graf, FZM., wie Beilage 51.

Officiers-Corps:

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unterlieutenant	Oberlieutenant	Capitänlieutenant	Hauptmann	Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
✠ 1761 **De Voss,** Franz Josef Freiherr	.	.	.	.	.	.	.	.	1759	1761	1773	1784	1788	gestorben.
Hemmeling Johann Wilhelm . .		.	.	.	.	.	.	.	1758	1763	.	.	1772	
✠ 1760 **Bechardt,** Johann Freiherr . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1773	1786	1788	1773 vom Comdt. des Sapp.-Corps. 1778 Local-Dir. der Ing.-Akd. 1777 Comdt. von Temesvár. *gestorben infolge der vor Belgrad erhaltenen Verwundung.*
✠ 1760 **Pawlowsky v. Rosenfeld,** Wenzel	.	.	.	.	.	.	.	.	1758	1768	1778	.	1778	gestorben.
Du Hamel de Querlonde, Ludwig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1780	1789	1791	1780 vom Generalstabe. Ruhestand.

✠ 1762 **Steinmetz,** Nikolaus Freiherr v.	.	. .	.	.	.	.	.	.	1762	1773	1781	.	1748 1789	In holländische Dienste. 1757 als Hptm. in österr. Dienste zurück. FML. und Comdt. von Theresienstadt.
Baschiera, Nikolaus v.	.	.	.	.	.	.	.	.	1762	1773	.	.	1784	
Themerot Theodor	.	.	.	.	.	.	.	1759	1763	1773	1783	.	1788	gestorben.
Walter v. Pfeilsberg, Constantin	.	.	.	.	.	.	.	1758	1765	1779	.	.	1784	
D'Averange, Franz	.	.	.	.	.	.	1761	1765	1770	.	.	.	1788	
Theraillon Franz	.	.	.	.	.	.	.	1760	.	.	.	.	1774	
James Nikolaus	.	.	.	.	.	.	1758	1761	1773	.	.	.	1792	
Breidt, Ludwig v.	.	.	.	.	.	.	.	1762	1773	1783	.	.	.	
Batschek Franz Karl	.	.	.	.	.	.	.	1762	1773	1783	1788	.	1801	Ruhestand mit FML.-Chktr.
Bonomo Franz	.	.	.	.	.	.	.	1762	1773	.	.	.	1784	
Hauser Tobias	.	.	.	.	.	.	1758	1762	.	.	.	.	1778	gestorben.
De Traux, Karl	.	.	.	.	.	.	1759	1763	1778	.	.	.	1783	
Hirschenhahn v. Hannenheim, Wenzel	.	.	.	.	.	.	1758	T 1760 1763	1773	1783	.	.	1784	1760 Comdt. der Ing.-Schule. Comdt. von Königgrätz.
Heilberg v. Wallstern, Johann	.	.	.	.	.	.	1758	1764	1779	1783	.	.	1788	Comdt. der Ing.-Schule. Comdt. von Königgrätz.
✠ 1762 **Eghls** Jakob	.	.	.	.	.	.	.	1768	.	.	.	.	1772	1768 vom Sapp.-Corps. gestorben.
Huscher Michael	.	.	.	.	.	.	.	T 1760	T 1773	.	.	.	.	Comdt. der Ing.-Schule in Brüssel.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Del Amy, Jakob	.	.	.	.	.	.	1741	.	.	.	.	.	.	
Salgari v. Ehrencron, Johann	.	.	.	.	.	.	1756	1773	1783	.	.	.	1796	Ruhestand mit Obst.-Chktr.
Duttel Georg	.	.	.	.	.	.	1758	.	.	.	.	.	.	
Rabani della Rocca, Johann	.	.	.	.	.	.	1759	1773	1783	1788	.	.	1789	Comdt. von Königgrätz.
Schulz, Johann v.	.	.	.	.	.	.	.	1773	.	.	.	.	1774	1773 vom Sapp.-Corps. Comdt. des Sapp.-Corps.
Renner Franz	.	.	.	.	.	.	1760	1778	.	.	.	.	1779	Ruhestand.
James Heinrich	.	.	.	.	.	.	1760	1773	.	.	.	.	1789	
Bernard, Josef Freiherr v.	.	.	.	.	1758	.	1761	1773	1779	1784	.	.	1785	
De Pest, Nikolaus	.	.	.	.	1758	.	1761	.	.	.	.	.	1775	
Langer Karl	.	.	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	1779	
Langer Franz	.	:	.	.	.	.	1763	1779	.	.	.	.	1791	
Andreides Ernst	.	.	.	.	.	.	1762	1775	.	.	.	.	1779	
Boulanger Peter	.	.	.	.	.	.	1762	1779	.	.	.	.	1789	Ruhestand mit Obst.-Chktr.

Vasy, Josef v.	.	.	.	.	.	.	1762	.	.	.	.	.	1774	
Buxbaum v. Lindenfeld, Anton	.	.	.	.	.	.	1762	1779	1788	.	.	.	1796	Ruhestand mit Obst.-Chktr.
Marini Josef	.	1757	.	1758	1760	.	1763	.	.	.	.	.	1785	1757 aus der Ing.-Akd. Platzmajor in **Eger**.
Tasch Adam	.	.	.	.	1760	.	1764		.	.	.	.	1796	Ruhestand mit Maj.-Chktr.
Mayer, Ignaz v.	.	1758	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1795	1758 aus der Ing.-Akd. 1793 als Hptm. vom Sapp.-Corps übersetzt. Ruhestand.
Del Amy, Benoit	.	.	.	.	1757	.	1764	.	.	.	.	.	1774	
Lackner Josef	.	.	.	.	1758	.	1764	.	.	.	.	.	1776	
Meyer Leopold	.	.	.	.	1762	.	1765	1778	.	.	.	.	.	
Gelff Josef	.	.	.	.	1762	.	1765	1778	.	.	.	.	1791	zum Generalstab übersetzt.
Motmanns Wilhelm	.	.	.	.	1762	.	1765	1781	.	.	.	.	1791	
✠ 1789 ✠ 1795 **Lauer**, Franz Freiherr v.	.	1758	.	1759	1762	.	1768	1773	1779	1783	1789	1796	1801	1755 aus der Ing.-Akd. als Haus-Ing. zum Grafen Haugwitz. 1758 als Cond. ins Ing.-Corps. 1797 General-Genie-Director. 1800 FZM. Ruhestand.
Struppy Vincenz	.	.	.	.	1762	.	1769	1779	1784	.	.	.	1792	Oberst und General-Hofbau-Director.
✠ 1789 **D'Arnal**, Johann	.	.	.	.	.	.	1771	1773	1784	1788	.	.	1793	1771 vom Generalstabe. gestorben.
✠ 1790 **Mikowiny v. Brzesnobanya**, Ludwig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1790	.	1792	1790 vom Mineur-Corps, Comdt., übersetzt. gestorben.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unterlieutenant	Oberlieutenant	Capitänlieutenant	Hauptmann	Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Rechberger v. Rechcron, Michael	.	.	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	1778	1768 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Mineur-Corps. 1773 vom Fähnrich eines Inf.-Reg. übersetzt. ausgetreten.
Michellini Peter	.	1762	.	.	1773	1779	.	.	.	.	.	.	1779	1763 aus der Ing.-Akd. ausgetreten.
Buglioni Johann	1763	1763	.	1773	1776	.	.	.	.	.	.	.	1778	1763 aus der Ing.-Akd. Capitlt. bei dem Otto'schen Frei-Corps.
Hilscher Adalbert	.	1763	.	.	1773	1782	.	.	.	.	.	.	1786	1763 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Paul Jakob	.	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1773 1796	Oblt. im Sappeur-Corps. 1774 ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand.
Güner Wenzel	1762	1763	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	1776	1763 aus der Ing.-Akd.
Ceresa, Johann v.	1762	1764	.	.	1773	1781	1785	1794	.	.	.	.	1813	Ruhestand Obstlt.-Chktr.
Fisco Claudius	.	1764	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1774	
Trager Nikolaus	.	1764	.	1773	1778	1785	1793	.	.	.	.	.	1794	gestorben.
Nieuport, Karl Chevalier . . .	.	1764	.	.	.	1773	.	.		.	.	.	1778	ausgetreten.

Du Hamel de Querlonde, Alexander	.	.	.	.	.	.	1773	1788	1791	.	.	.	1780 1793	1773 vom Generalstabe übersetzt zum Sapp.-Corps. 1782 ins Ing.-Corps zurück. *bei Valenciennes gefallen.*
Braun Heinrich	.	1758	.	.	1763	1773	.	.	.	.	.	.	1776	1757 aus der Ing.-Akd.
Mahieu Philipp	.	.	.	1760	1763	1773	1777	.	.	.	.	.	1786	ausgetreten.
Till v. Sternheim, Josef	.	.	.	1762	1763	1773	1779	1782	1794	.	.	.	1797	1755 aus der Ing.-Akd. ausgetreten. gestorben.
Altringer Christian	.	.	.	1762	1764	1773	.	.	.	.	.	.	1778	Hptm. im Pionnier-Bataillon.
Petit Valentin	.	1762	.	1764	T 1764	.	.	.	.	.	.	.	.	
Grubert Franz	.	.	.	1762	1764	1773	1777		.	.	.	.	1796	Ruhestand mit Maj.-Chktr.
Vouqué, Johann Freiherr v. . . .	.	.	.	.	1764	.	.	.	.	.	.	.	1773	1764 als Oblt. vom Sapp.-Corps übersetzt. Hptm. zum Sapp.-Corps.
Chastel, Andreas Freiherr . . .	.	.	.	.	1764	1773	1779	.	.	.	.	.	1779	Hptm. zum Mineur-Corps.
Penco Caspar	.	1758	.	1761	1765	1773	.	.	.	.	.	.	.	1758 aus der Ing.-Akd.
Schröter Johann	.	.	.	1762	1765	1773	1779	1793	.	.	.	.	1804	1801 Garn.-Ing.-Abth. Ruhestand mit Obstlt.-Chktr.
Aldana Maldonato, Amadis . . .	1760	.	.	1762	1765	.	.	.	.	.	.	.	1773	1760 aus der Ing.-Akd. Capitlt. zum Sapp.-Corps.
Del Amy, Karl	.	1760	.	T 1761	1769	1773	1778	1781	.	.	.	.	1791	Ruhestand mit Obstlt.-Chktr.
Mottet, Hermann Graf	.	.	.	.	1771	1773	1778	.	.	.	.	.	1804	Wurde Bau- und Ober-Bau-Director in Prag. Ruhestand als Oberst.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
De Beauffe, Michael	.	.	.	1752	1773	.	.	.	.	.	.	.		
Caels Karl	.	.	.	1762	.	1773	.	.	.	.	.	.	1781	gestorben.
Bindershofen Anton	.	1758	.	1762	.	1773	1778	1789	.	.	.	.	1794	1758 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Hellmann Andreas	.	1760	.	1762	.	1773	1778	1783	1793	1797	1801	.	1805	1760 aus der Ing.-Akd. 1801 Vice-Comdt. von Theresienstadt. gestorben.
Suchodolsky Anton	.	1760	.	1762	.	1773	1778	1783	.	.	.	.	1791	1760 aus der Ing.-Akd.
Lagler Josef	1760	1761	.	1762	.	1773	1778	1782	1787	1789	1800	.	1801	1760 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Breuning August	.	1759	.	1762	.	1773	1779	1789	.	.	.	.	1798	1759 aus der Ing.-Akd.
Müller Karl	.	.	.	1762	1773	.	.	.	.	.	.	.	1775	1760 als Volontär eingetreten aus der Ing.-Akd.
Kleindorff, Nikolaus v.	.	1760	.	1762	.	1773	1778	1783	1789	1793	.	.	1799	1760 aus der Ing.-Akd. GM. und Comdt. von Josefstadt.
Walter v. Waldheim, Josef	.	.	.	1762	.	1773	1782	.	.	.	.	.	1796	*gestorben infolge Verwundung vor dem Feinde.*

Breuning Ferdinand	.	1759	.	1762	1773	.	.	.	.	.	.	.	1776	1759 aus der Ing.-Akd. als *sub Professorae Architecturae militaris* mit jährlich 50 fl. Besoldung. .
Hoffmann Anton	.	.	.	1762	.	1773	1779	1786	1789	1793	.	.	1797	Comdt. des Spielbergs.
Kühne v. Neuhaus, Josef	.	.	.	1762	.	1773	1782	.	.	.	.	.	1787	zum Sapp.-Corps.
Boulanger Nikolaus (jun.)	.	1762	.	1763	.	1773	1785	.	.	.	.	.	1785	zum Sapp.-Corps.
Verité Hippolyt	.	1762	.	.	.	.	1779	.	.	.	.	.	1764 1782	Untlt. zum Sapp.-Corps. 1778 ins Ing.-Corps. zum Sapp.-Corps.
✠ 1790 ✠ C 1793 **Froon v. Kirchradt,** Josef	.	.	.	1763	.	1773	1778	1783	1788	1789	1794	1801	1812	1758 aus der Ing.-Akd. 1763 vom Fähnrich bei De Ligne-Inf. übersetzt. Ruhestand mit FZM.-Chktr.
Kitsmandel Johann	.	1760	.	1763	.	1773	.	.	.	.	.	.		1760 aus der Ing.-Akd.
✠ 1794 ✠ C 1801 **Szereday,** Anton v.	1761	1762	.	1763	.	1773	1779	1786	1789 oder 1790	1794	1797	1805	1809	1761 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Paulelli Franz	.	.	.	1763	1773	1774	1785	.	.	.	.	.	1808	1757 aus der Ing.-Akd. als Haus-Ing. zum Fürsten Esterhazy. 1763 vom Fähnrich bei Hildburghausen-Inf. eingetheilt. 1801 Garn.-Ing.-Abth. Ruhestand mit Maj.-Chktr.
Laitin Leopold	1760	1761	.	1763	1773	1774	1785	1805	.	.	.	.	1809	1760 aus der Ing.-Akd. 1801 Garn.-Ing.-Abth. gestorben.
Schinderbach Nikolaus	1760	1762	.	1763	1773	1774	1785	.	.	.	.	.	1808	1760 aus der Ing.-Akd. 1801 Garn.-Ing.-Abth. Ruhestand mit Maj.-Chktr.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Rechberger v. Rechcron, Michael	.	.	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	1778	1768 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Mineur-Corps. 1773 vom Fähnrich eines Inf.-Reg. übersetzt. ausgetreten.
Michellini Peter	.	1762	.	.	1773	1779	.	.	.	.	.	.	1779	1763 aus der Ing.-Akd. ausgetreten.
Buglioni Johann	1763	1763	.	1773	1776	.	.	.	.	.	.	.	1778	1763 aus der Ing.-Akd. Capitlt. bei dem Otto'schen Frei-Corps.
Hilscher Adalbert	.	1763	.	.	1773	1782	.	.	.	.	.	.	1786	1763 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Paul Jakob	.	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1773 1796	Oblt. im Sappeur-Corps. 1774 ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand.
Güner Wenzel	1762	1763	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	1776	1763 aus der Ing.-Akd.
Ceresa, Johann v.	1762	1764	.	.	1773	1781	1785	1794	.	.	.	.	1813	Ruhestand Obstlt.-Chktr.
Fisco Claudius	.	1764	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1774	
Trager Nikolaus	.	1764	.	1773	1778	1785	1793	.	.	.	.	.	1794	gestorben.
Nieuport, Karl Chevalier . . .	.	1764	.	.	.	1773	.	.		.	.	.	1778	ausgetreten.

Cziskini Franz	1761	1762	.	.	1773	1778	1787	.	.	.	.	.	1793	1761 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Sartori Josef	1762	1762	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1762 aus der Ing.-Akd.
Baumeister Johann	.	1762	.	.	1773	1779	.	.	.	.	.	.	.	1762 aus der Ing.-Akd.
Schwabe, Lorenz Freiherr	1762	1764	.	.	.	1774	.	.	.	.	.	.	1769 1774 1799	Obrlt. zu Forgach-Inf. 1773 ins Ing.-Corps übersetzt. Capitlt. ins Sappeur-Corps. 1791 als Hptm. ins Ing.-Corps.
Kirchner Johann	.	.	.	.	1773	1778	1785	.	.	.	.	.	1793	1773 von Wolfenbüttel eingetheilt. gestorben.
Frast Johann	.	1762	.	.	1773	1779	1785	.	.	.	.	.	.	
Breuning Josef	.	1762	.	.	1773	1779	1786	.	.	.	.	.	.	
Hübner Leopold	.	1762	.	.	1773	1779	.	.	.	.	.	.	.	1762 aus der Ing.-Akd.
Krussnik Felix	1762	1762	.	.	1773	1779	1786	1794	.	.	.	.	1805	1762 aus der Ing.-Akd. 1801 Garn.-Ing.-Abth. gestorben
Tomerlin Georg	.	1762	.	.	1773	1778	1787	1790	1796	.	.	.	1802	1763 aus der Ing.-Akd. Oberst und Commandant von Semlin.
Bourgeois Josef	.	1762	.	.	.	.	1778	1783	1788	1789	1794	1805	1773 1811	1763 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Sapp.-Corps. 1774 ins Ing.-Corps zurück. 1790 Local-Dir. der Ing.-Akd. Ruhestand.
Konschek Josef	.	1762	.	.	1773	1779	1791	1797	.	.	.	.	1806	1762 aus der Ing.-Akd. 1801 Garn.-Ing.-Abth.

Name	Corps-Cadet (im Jahre)	Conducteur (im Jahre)	Armee-Unter-lieutenant (im Jahre)	Unter-lieutenant (im Jahre)	Ober-lieutenant (im Jahre)	Capitän-lieutenant (im Jahre)	Hauptmann (im Jahre)	Major (im Jahre)	Oberst-lieutenant (im Jahre)	Oberst (im Jahre)	Generalmajor (im Jahre)	Feldmarschall-Lieutenant (im Jahre)	Abgangs-Jahr	Anmerkung
Rechberger v. Rechcron, Michael	.	.	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	1778	1768 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Mineur-Corps. 1773 vom Fähnrich eines Inf.-Reg. übersetzt. ausgetreten.
Michellini Peter	.	1762	.	.	1773	1779	.	.	.	.	.	.	1779	1763 aus der Ing.-Akd. ausgetreten.
Baglioni Johann	1763	1763	.	1773	1776	.	.	.	.	.	.	.	1778	1763 aus der Ing.-Akd. Capitlt. bei dem Otto'schen Frei-Corps.
Hilscher Adalbert	.	1763	.	.	1773	1782	.	.	.	.	.	.	1786	1763 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Paul Jakob	.	1763	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1773 1796	Oblt. im Sappeur-Corps. 1774 ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand.
Güner Wenzel	1762	1763	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	1776	1763 aus der Ing.-Akd.
Ceresa, Johann v.	1762	1764	.	.	1773	1781	1785	1794	.	.	.	.	1813	Ruhestand Obstlt.-Chktr.
Fisco Claudius	.	1764	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1774	
Trager Nikolaus	.	1764	.	1773	1778	1785	1793	.	.	.	.	.	1794	gestorben.
Nieupert, Karl Chevalier . . .	.	1764	.	.	.	1773	.	.		.	.	.	1778	ausgetreten.

De Gault, Caspar	.	1764	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	
Nitz Franz	1762	1764	.	.	1773	1780	1785	.	.	.	.	.	1794	1763 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Salgari Franz	1762	1764	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1774	1763 aus der Ing.-Akd.
Bergé Nikolaus	1764	1765	.	.	1773	1778	1785	.	.	.	.	.	1796	Ruhestand mit Maj.-Chktr.
Rendel v. Heinzenberg, Adam .	1762	1765	.	1773	1778	1787	1794	.	.	.	.	.	1802	1763 aus der Ing.-Akd. 1801 Garn.-Ing.-Abth. Ruhestand mit Maj.-Chktr.
Klotz Ferdinand	1763	1765	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	1776	1762 aus der Ing.-Akd. zum Inf.-Reg. Nr. 4. 1763 ins Ing.-Corps
Kirchschlager Karl	1764	1765	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1764 aus der Ing.-Akd.
Maillard Josef	1763	.	.	1773	1778	.	.	.	.	.	.	.	.	
Maillard Sebastian	.	.	.	.	1773	1778	1785	1790	1794	1797	1801	1812	1822	gestorben.
Ranger Anton	1764	1765	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	
Königsacker, Anton Graf	1764	1765	.	.	.	.	1787	.	.	.	.	.	1773 1789 1796	Oblt. im Sappeur-Corps. 1787 Hptm. ins Ing.-Corps zurück. zum Sappeur-Corps. 1793 ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand Majors-Chktr.
Prutky Vincenz	1764	1765	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1764 aus der Ing. Akd.
Le Febre, Ferdinand	1765	1766	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	1778	1765 aus der Ing.-Akd. ausgetreten.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m J a h r e													
Le Fevre, Josef	.	.	.	1773	1779	1787	1793	.	.	.	.	.	1796	1767 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Sapp.-Corps. 1773 ins Ing.-Corps. gestorben.
Tunzler, Franz Freiherr	.	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1779	1773 vom Sapp.-Corps-Cadet übersetzt als Obrlt. zum Sapp.-Corps.
Posinger Philipp	.	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1778	1767 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Sapp.-Corps 1773 ins Ing.-Corps als Obrlt. zum Sapp.-Corps.
Pemler, Sigmund Freiherr	.	.	.	1773	1779	.	.	.	.	.	.	.	1787	als Capitlt. zum Sapp.-Corps.
✠ 1801 **Du Corron**, Nikolaus	1768	.	.	1773	1779	1785	1793	1797	1802	.	.	.	1812	Ruhestand mit Obst.-Chktr.
Appel, Konrad Freiherr v.	.	.	.	1773	1779	1785	1794	.	.	.	.	.	1802	1773 aus der Ing.-Akd. 1801 Garn.-Ing.-Abth.
Mancini, Salvator v.	.	.	.	1773	1779	1785	1791	1793	1797	1801	.	.	1807	1773 aus der Ing.-Akd. GM. und Festungs-Commandant von Theresienstadt.
Fuhrmann Karl	.	.	.	1773	1779	1786	1791	1796	1799	.	.	.	1802	1773 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Stark Franz	.	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1774	1773 aus der Ing.-Akd.

Kiss Gabriel	.	.	.	1773	1779	1786	1793	1796	.	.	.	.	1800	1773 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Chancel de Pourcet, Johann	.	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1778	1773 aus der Ing.-Akd. Obrit. bei der Stabs-Inft.
Levé de Montat, Johann	.	.	.	1773	1779	.	.	.	.	.	.	.	.	
✠ 1788 **De Ligne,** Karl Fürst	.	.	.	1773	1779	.	.	1786	1788	1789	.	.	1784 1792	als Rittmeister zu D'Aberg-Dragoner. 1786 Major ins Ing.-Corps zurück. *bei Croix aux Bois gefallen.*
Bianchi d' Adda, Johann	.	.	.	1774	1779	1784	.	.	.	.	.	.	1784 .	1774 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Sapp.-Corps. 1786 ins Ing.-Corps zurück.
Gemperly v. Weidenthal, Ernst	.	.	.	1774	1779	1784	.	.	.	.	.	.	.	1774 aus der Ing.-Akd.
Derbay Anton	.	.	.	1774	1779	1784	1793	1797	1802	.	.	.	1813	1774 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit Obst.-Chktr.
Francl, Josef Graf	.	.	.	1774	1779	1784	1794	1801	1805	.	.	.	1805	1774 aus der Ing.-Akd. quittiert.
Langer Karl	.	.	.	1774	1779	1785	1797	.	.	.	.	.	1799	1774 aus der Ing.-Akd.
Fourquin Josef	.	.	.	1775	1785	1788	.	.	1797	1801	1808	1813	1788 1815	1774 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Sapp.-Corps. zum Sapp.-Corps. 1797 als Obstlt. vom Sapp.-Corps. Divisionär.
Koller Leopold	1774	.	.	1775	1787	1793	1800	.	.	.	.	.	1801	1774 aus der Ing.-Akd. Major und Baudirector in der Militär-grenze.
Pierker Anton	1774	.	.	1775	.	.	.	.	.	.	.	.	1775	1774 aus der Ing.-Akd. gestorben.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Hofbauer Georg	1774	.	.	1775	1783	1790	1794	1804	.	.	.	.	1814	**1774 aus der Ing.-Akd Comdt. von Rocca d'Anfo.**
Valdener du Bois, Nikolaus	.	.	.	1775	1785	1791	1800	.	.	.	.	.	1807	**1801 Garn.-Ing.-Abth.**
Berthold Josef	1775	.	.	1776	1781	1789	1794	.	.	.	.	.	1802	**1775 aus der Ing.-Akd. 1801 Garn.-Ing.-Abth.**
Gilowski v. Vracziowa, Ferdinand	1775	.	.	1776	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**1775 aus der Ing.-Akd.**
Truckzettel Emerich	.	.	.	1776	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**1776 aus der Ing.-Akd.**
Baudricourt Franz	.	.	.	1777	1781	1789	1797	1808	.	.	.	.	1808	**1801 Garn.-Ing.-Abth. Ruhestand Majors-Chktr.**
Cornerot Josef	.	.	.	1777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Billek v. Billenberg, Ernst	.	.	.	1777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**1777 vom Fahnen-Cadet des Inf.-Reg. Nr. 29 übersetzt.**
Pillva, Josef Freiherr	1776	.	.	1778	1782	1785	.	.	.	.	.	.	1789	**1776 aus der Ing.-Akd.** ***bei der Belag. von Belgrad gefallen.***
✠ 1794 **Nobili,** Johann Graf	.	.	.	1778	1782	1785	1789	1793	1797	1801	1808	1815	1823	**1778 aus der Ing.-Akd. 1811 Local-Dir. der Ing-Akd. gestorben.**

Kiss Gabriel	.	.	.	1773	1779	1786	1793	1796	.	.	.	.	1800	1773 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Chancel de Pourcet, Johann	.	.	.	1773	.	.	.	.	.	.	.	.	1778	1773 aus der Ing.-Akd. Obrlt. bei der Stabs-Inft.
Levé de Montat, Johann	.	.	.	1773	1779	.	.	.	.	.	.	.	.	
✠ 1788 **De Ligne,** Karl Fürst	.	.	.	1773	1779	.	.	1786	1788	1789	.	.	1784 1792	als Rittmeister zu D'Aberg-Dragoner. 1786 Major ins Ing.-Corps zurück. *bei Croix aux Bois gefallen.*
Bianchi d' Adda, Johann	.	.	.	1774	1779	1784	.	.	.	.	.	.	1784 .	1774 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Sapp.-Corps. 1786 ins Ing.-Corps zurück.
Gemperly v. Weidenthal, Ernst	.	.	.	1774	1779	1784	.	.	.	.	.	.	.	1774 aus der Ing.-Akd.
Derbay Anton	.	.	.	1774	1779	1784	1793	1797	1802	.	.	.	1813	1774 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit Obst.-Chktr.
Franci, Josef Graf	.	.	.	1774	1779	1784	1794	1801	1805	.	.	.	1805	1774 aus der Ing.-Akd. quittiert.
Langer Karl	.	.	.	1774	1779	1785	1797	.	.	.	.	.	1799	1774 aus der Ing.-Akd.
Fourquin Josef	.	.	.	1775	1785	1788	.	.	1797	1801	1808	1813	1788 1815	1774 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Sapp.-Corps. zum Sapp.-Corps. 1797 als Obstlt. vom Sapp.-Corps. Divisionär.
Keller Leopold	1774	.	.	1775	1787	1793	1800	.	.	.	.	.	1801	1774 aus der Ing.-Akd. Major und Baudirector in der Militärgrenze.
Pierker Anton	1774	.	.	1775	.	.	.	.	.	.	.	.	1775	1774 aus der Ing.-Akd. gestorben.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Hofbauer Georg	1774	.	.	1775	1783	1790	1794	1804	.	.	.	.	1814	1774 aus der Ing.-Akd Comdt. von Rocca d'Anfo.
Valdener du Bois, Nikolaus	.	.	.	1775	1785	1791	1800	.	.	.	.	.	1807	1801 Garn.-Ing.-Abth.
Berthold Josef	1775	.	.	1776	1781	1789	1794	.	.	.	.	.	1802	1775 aus der Ing.-Akd. 1801 Garn.-Ing.-Abth.
Gilowski v. Vracziowa, Ferdinand	1775	.	.	1776	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1775 aus der Ing.-Akd.
Truckzettel Emerich	.	.	.	1776	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1776 aus der Ing.-Akd.
Baudricourt Franz	.	.	.	1777	1781	1789	1797	1808	.	.	.	.	1808	1801 Garn.-Ing.-Abth. Ruhestand Majors-Chktr.
Cornerot Josef	.	.	.	1777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Billek v. Billenberg, Ernst	.	.	.	1777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1777 vom Fahnen-Cadet des Inf.-Reg. Nr. 29 übersetzt.
Pillva, Josef Freiherr	1776	.	.	1778	1782	1785	.	.	.	.	.	.	1789	1776 aus der Ing.-Akd. *bei der Belag. von Belgrad gefallen.*
✠ 1794 **Nobili,** Johann Graf	.	.	.	1778	1782	1785	1789	1793	1797	1801	1808	1815	1823	1778 aus der Ing.-Akd. 1811 Local-Dir. der Ing.-Akd. gestorben.

✠ 1789 **Dedovich,** Martin v.	1776	.	.	1778	1785	1789	1793	1796	1801	1805	1809	1813	1822	1776 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Ertel, Franz Freiherr v.	1776	.	.	1778	1786	1788	1793	1799	.	.	.	.	1807	1776 aus der Ing.-Akd. Platzmajor in Olmütz.
De Traux, Karl	1777	.	.	1778	1787	1789	1793	1799	.	.	.	.	1802	Ruhestand.
✠ 1802 **De Lopez,** Philipp	1777	.	.	1778	1787	1789	1793	1794	1799	1804	1808	.	1812	Ruhestand.
Van der Borcht, Wilhelm	1777	.	.	1778	1781	1790	1793	.	.	.	.	.	1805	1801 Garn.-Ing.-Abth.
Fuchs, Josef Graf	.	.	.	1779	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1779 aus der Ing.-Akd.
Van der Bank, Johann	1778	.	.	1779	1781	1790	1793	1799	1804	.	.	.	1806	1778 aus der Ing.-Akd. gestorben.
✠ 1802 **Bechardt,** Johann Freiherr v. .	1778	.	.	.	.	.	1789	1794	1799	1802	1808	.	1812	1778 aus der Ing.-Akd. 1778 Untlt. bei der Stabs-Inf. 1789 Hptm. vom Sappeur-Corps ins Ing.-Corps übersetzt. Festungs-Comdt. in Brod.
Moshammer Anton	1778	.	.	1779	1781	1790	.	.	.	.	.	.	1790	1778 aus der Ing.-Akd.
Vay de Varga, Nikolaus	1778	.	.	1779	1782	1785	1791	.	.	.	.	.	1793	1778 aus der Ing.-Akd.
Du Brons, Hubert	.	.	.	1779	1785	1792	1794	1796	1801	.	.	.	1803	gestorben.
Wilemans Johann	1779	.	.	1779	1785	1793	1796	.	.	.	.	.	1802	1779 aus der Ing.-Akd.
Walter Franz	1779	.	.	1779	1785	.	.	.	.	.	.	.	.	1779 aus der Ing.-Akd.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenand	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Pechy, Michael v.	1779	.	.	1779	1785	1789	1793	1800	1805	1809	1813	.	1815	1779 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
✠ 1799 **Danno,** Josef Freiherr	.	.	.	1779	1780	1785	1789	1792	1796	1799	1805	1812	1792 1814	1779 als Untlt. aus französischen Diensten übernommen. Comdt. des Sappeur-Corps. 1796 ins Ing.-Corps zurück. Festungs-Comdt. von Ofen.
✠ 1793 **Dietrichstein,** Franz Fürst	.	.	.	.	1787	.	.	.	1790	1794	1796	.	1788 1801	1787 als Obrlt. ins Ing.-Corps eingetreten. Hptm. im Generalstabe. 1790 Obstlt. ins Ing.-Corps zurück. quittiert.
Hübner v. Löwenthal, Anton	1779	.	.	1779	1785	1790	1796	1804	1812	.	.	.	1813	1779 aus der Ing.-Akd. gestorben.
✠ **Wacquant-Geozelles,** Josef Freiherr	.	.	.	.	1785	1789	.	.	.	.	.	.	1793	1779 aus der Ing.-Akd. 1779 Untlt. des Mineur-Corps. 1785 als Obrlt. vom Mineur-Corps übersetzt. Hptm. im Generalstabe.
✠ 1796 **Pulszky v. Cséfalva,** Ferdinand Freiherr v.	1779		.	1779	.	.	.	.	1801	1809	1813	.	1785 1813	1779 aus der Ing.-Akd. Oblt. zum Sappeur-Corps. 1801 als Obstlt. ins Ing.-Corps. Brigadier.
Beneczur, Josef v.	1779	.	.	1779	1785	1789	1793	1800	1804	1807	1812	1822	1785 1832	1779 aus der Ing.-Akd. Obrlt. zum Sapp.-Corps. 1788 ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand mit FML.-Chktr.

✠ 1794 **Triangl,** Anton Graf	1779	.	.	1779	1785	1789	1793	.	.	.	.	.	1796	1779 aus der Ing.-Akd. quittiert
Schall v. Falkenhorst, Georg . .	.	.	.	.	1785	1793	1796	1801	1808	1810	1814	1830	1797 1831	1779 als Fahnen-Cadet zum Inf.-Reg. Nr. 49 aus der Ing.-Akd. 1785 Obrlt. im Ing.-Corps zum Sappeur-Corps. 1801 ins Ing.-Corps zurück. gestorben.
✠ 1790 **Laufrey,** Anton Freiherr . . .	.	.	.	.	1786	.	.	1797	1802	.	.	.	1790 1804	1786 als Obrlt. vom Lacy-Carabinier-Reg. eingetheilt. Capitlt. zum Sappeur-Corps. 1797 als Major ins Ing.-Corps. Comdt. des Sappeur-Corps.
✠ 1790 ✠ C **Chasteller de Courcelles,** Johann Marquis	.	.	.	1780	1782	1785	1787	1789	.	.	.	1801	1791 1795 1812	1780 aus der Ing.-Akd. Obrlt. (Obstlt.) zur niederl. Arcieren-Garde. 1792 Obstlt. ins Ing.-Corps zurück. Oberst im Generalstab. 1801 FML. ins Ing.-Corps Divisionär.
D'Espinette, Johann	.	.	.	.	1785	1793	1797	.	.	.	.	.	1809	1801 Garn.-Ing.-Abth.
Stark Adolf	.	.	.	.	1785	.	.	.	.	.	.	.	1793	gestorben.
Casarotti, Josef Graf	1781	.	.	1782	1786	1790	1793	1796	.	.	.	.	1800	1781 aus der Ing.-Akd. gestorben
Frank Franz	1781	.	.	1782	1786	.	.	.	.	.	.	.	1790	1781 aus der Ing.-Akd.
Wetzelsberg Ferdinand	1781	.	.	1782	1787	1794	.	.	.	.	.	.	1787 1798	1781 aus der Ing.-Akd. Oblt. zum Sapp.-Corps. 1794 Capitlt. ins Ing.-Corps zurück.
✠ ✠ C **Tomassits,** Franz Freiherr . . .	1781	.	.	1782	1786	1793	1796	.	.	.	.	.	1797	1781 aus der Ing.-Akd- Major im Generalstabe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unterlieutenant	Oberlieutenant	Capitänlieutenant	Hauptmann	Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenand	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Pechy, Michael v.	1779	.	.	1779	1785	1789	1793	1800	1805	1809	1813	.	1815	1779 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
✠ 1799 **Danno,** Josef Freiherr	.	.	.	1779	1780	1785	1789	1792	1796	1799	1805	1812	1792 1814	1779 als Untlt. aus französischen Diensten übernommen. Comdt. des Sappeur-Corps. 1796 ins Ing.-Corps zurück. Festungs-Comdt. von Ofen.
✠ 1793 **Dietrichstein,** Franz Fürst	.	.	.	.	1787	.	.	.	1790	1794	1796	.	1788 1801	1787 als Obrlt. ins Ing.-Corps eingetreten. Hptm. im Generalstabe. 1790 Obstlt. ins Ing.-Corps zurück. quittiert.
Hübner v. Löwenthal, Anton	1779	.	.	1779	1785	1790	1796	1804	1812	.	.	.	1813	1779 aus der Ing.-Akd. gestorben.
✠ **Wacquant-Geozelles,** Josef Freiherr	.	.	.	.	1785	1789	.	.	.	.	.	.	1793	1779 aus der Ing.-Akd. 1779 Untlt. des Mineur-Corps. 1785 als Obrlt. vom Mineur-Corps übersetzt. Hptm. im Generalstabe.
✠ 1796 **Pulszky v. Cséfalva,** Ferdinand Freiherr v.	1779		.	1779	.	.	.	.	1801	1809	1813	.	1785 1813	1779 aus der Ing.-Akd. Oblt. zum Sappeur-Corps. 1801 als Obstlt. ins Ing.-Corps. Brigadier.
Benczur, Josef v.	1779	.	.	1779	1785	1789	1793	1800	1804	1807	1812	1822	1785 1832	1779 aus der Ing.-Akd. Obrlt. zum Sapp.-Corps. 1788 ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand mit FML.-Chktr.

✠ 1794 **Triangi,** Anton Graf	1779	.	.	1779	1785	1789	1793	.	.	.	.	.	1796	1779 aus der Ing. Akd. quittiert
Schall v. Falkenhorst, Georg	.	.	.	.	1785	1793	1796	1801	1808	1810	1814	1830	1797 1831	1779 als Fahnen-Cadet zum Inf.-Reg. Nr. 49 aus der Ing.-Akd. 1785 Obrlt. im Ing.-Corps zum Sappeur-Corps. 1801 ins Ing.-Corps zurück. gestorben.
✠ 1790 **Lanfrey,** Anton Freiherr	.	.	.	.	1786	.	.	1797	1802	.	.	.	1790 1804	1786 als Obrlt. vom Lacy-Carabinier-Reg. eingetheilt. Capitlt. zum Sappeur-Corps. 1797 als Major ins Ing.-Corps. Comdt. des Sappeur-Corps.
✠ 1790 ✠ C **Chasteller de Courcelles,** Johann Marquis	.	.	.	1780	1782	1785	1787	1789	.	.	.	1801	1791 1795 1812	1780 aus der Ing.-Akd. Obrlt. (Obstlt.) zur niederl. Arcieren-Garde. 1792 Obstlt. ins Ing.-Corps zurück. Oberst im Generalstab. 1801 FML. ins Ing.-Corps Divisionär.
D'Espinette, Johann	.	.	.	.	1785	1793	1797	.	.	.	.	.	1809	1801 Garn.-Ing.-Abth.
Stark Adolf	.	.	.	.	1785	.	.	.	.	.	.	.	1793	gestorben.
Casarotti, Josef Graf	1781	.	.	1782	1786	1790	1793	1796	.	.	.	.	1800	1781 aus der Ing.-Akd. gestorben
Frank Franz	1781	.	.	1782	1786	.	.	.	.	.	.	.	1790	1781 aus der Ing.-Akd.
Wetzelsberg Ferdinand	1781	.	.	1782	1787	1794	.	.	.	.	.	.	1787 1798	1781 aus der Ing.-Akd. Oblt. zum Sapp.-Corps. 1794 Capitlt. ins Ing.-Corps zurück.
✠ ✠ C **Tomassits,** Franz Freiherr	1781	.	.	1782	1786	1793	1796	.	.	.	.	.	1797	1781 aus der Ing.-Akd- Major im Generalstabe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenand	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m	J a h r e												
Pechy, Michael v.	1779	.	.	1779	1785	1789	1793	1800	1805	1809	1813	.	1815	1779 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
✠ 1799 **Danne,** Josef Freiherr	.	.	.	1779	1780	1785	1789	1792	1796	1799	1805	1812	1792 1814	1779 als Untlt. aus französischen Diensten übernommen. Comdt. des Sappeur-Corps. 1796 ins Ing.-Corps zurück. Festungs-Comdt. von Ofen.
✠ 1793 **Dietrichstein,** Franz Fürst	.	.	.	.	1787	.	.	.	1790	1794	1796	.	1788 1801	1787 als Obrlt. ins Ing.-Corps eingetreten. Hptm. im Generalstabe. 1790 Obstlt. ins Ing.-Corps zurück. quittiert.
Hübner v. Löwenthal, Anton	1779	.	.	1779	1785	1790	1796	1804	1812	.	.	.	1813	1779 aus der Ing.-Akd. gestorben.
✠ **Wacquant-Geozelles,** Josef Freiherr	.	.	.	.	1785	1789	.	.	.	.	.	.	1793	1779 aus der Ing.-Akd. 1779 Untlt. des Mineur-Corps. 1785 als Obrlt. vom Mineur-Corps übersetzt. Hptm. im Generalstabe.
✠ 1796 **Pulsky v. Cséfalva,** Ferdinand Freiherr v.	1779		.	1779	.	.	.	.	1801	1809	1813	.	1785 1818	1779 aus der Ing.-Akd. Oblt. zum Sappeur-Corps. 1801 als Obstlt. ins Ing.-Corps. Brigadier.
Benczur, Josef v.	1779	.	.	1779	1785	1789	1793	1800	1804	1807	1812	1822	1785 1832	1779 aus der Ing.-Akd. Obrlt. zum Sapp.-Corps. 1786 ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand mit FML.-Chktr.

✠ 1794 **Triangi,** Anton Graf	1779	.	.	1779	1785	1789	1793	.	.	.	.	.	1796	1779 aus der Ing.-Akd. quittiert
Schall v. Falkenhorst, Georg . .	.	.	.	.	1785	1793	1796	1801	1808	1810	1814	1830	1797 1831	1779 als Fahnen-Cadet zum Inf.-Reg. Nr. 49 aus der Ing.-Akd. 1785 Oblt. im Ing.-Corps zum Sappeur-Corps. 1801 ins Ing.-Corps zurück. gestorben.
✠ 1790 **Lanfrey,** Anton Freiherr . . .	.	.	.	.	1786	.	.	1797	1802	.	.	.	1790 1804	1786 als Oblt. vom Lacy-Carabinier-Reg. eingetheilt. Capitlt. zum Sappeur-Corps. 1797 als Major ins Ing.-Corps. Comdt. des Sappeur-Corps.
✠ 1790 ✠ C **Chasteller de Courcelles,** Johann Marquis	.	.	.	1780	1782	1785	1787	1789	.	.	.	1801	1791 1795 1812	1780 aus der Ing.-Akd. Oblt. (Obstlt.) zur niederl. Arcieren-Garde. 1792 Obstlt. ins Ing.-Corps zurück. Oberst im Generalstab. 1801 FML. ins Ing.-Corps Divisionär.
D'Espinette, Johann	.	.	.	.	1785	1793	1797	.	.	.	.	.	1809	1801 Garn.-Ing.-Abth.
Stark Adolf	.	.	.	.	1785	.	.	.	.	.	.	.	1793	gestorben.
Casarotti, Josef Graf	1781	.	.	1782	1786	1790	1793	1796	.	.	.	.	1800	1781 aus der Ing.-Akd. gestorben
Frank Franz	1781	.	.	1782	1786	.	.	.	.	.	.	.	1790	1781 aus der Ing.-Akd.
Wetzelsberg Ferdinand	1781	.	.	1782	1787	1794	.	.	.	.	.	.	1787 1798	1781 aus der Ing.-Akd. Oblt. zum Sapp.-Corps. 1794 Capitlt. ins Ing.-Corps zurück.
✠ ✠ C **Tomassits,** Franz Freiherr . . .	1781	.	.	1782	1786	1793	1796	.	.	.	.	.	1797	1781 aus der Ing.-Akd. Major im Generalstabe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m J a h r e													
Möringer, Lambert Freiherr	1781	.	.	1782	1787	1793	1797	1802	.	.	.	.	1802	1781 aus der Ing.-Akd. Baudirector in der Militär-Grenze.
Novak, Ignaz Freiherr v.	1781	.	.	1782	1786	1793	1796	1801	1808	1810	1813	.	1793 1813	1781 aus der Ing.-Akd. Capitlt. im Sappeur-Corps. 1796 Hptm. ins Ing.-Corps zurück. Brigadier.
✠ 1789 **Werebelly** Sigismund	1781	.	.	1782	1786	1789	1790	.	.	.	.	.	1791	1781 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Krapf Vincenz	1781	.	.	1782	1787	1793	1796	.	.	.	.	.	1800	1781 aus der Ing.-Akd. *in der Schlacht bei Alessandria gefallen.*
Lihr Franz	1781	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1782 1786	1781 aus der Ing.-Akd. Untlt. zum Sappeur-Corps. 1784 ins Ing.-Corps zurück.
Ledgmann v. Auen, Johann	1782	.	.	1783	1785	1793	1796	1802	1808	.	.	.	1814	1782 aus der Ing.-Akd.
Ujhazy, Karl v.	1782	.	.	1783	1785	1793	1796	1802	1810	.	.	.	1811	1782 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit Obst.-Chktr.
Rusch Johann	1782	.	.	1783	1785	1794	1802	.	.	.	.	.	1809	1782 aus der Ing.-Akd. 1802 Garn.-Ing.-Abth.

Pureell, Franz Freiherr . . .	1782	.	.	1783	1785	1793	1796	.	1804	.	.	.	1799 1808	1782 aus der Ing.-Akd. Major im Generalstab, 1804 als Obstlt. ins Ing.-Corps. zurück gestorben.
Szent Ivany Anton	1782	.	.	1783	1785	.	1796	1802	.	.	.	.	1793 1808	1782 aus der Ing.-Akd. Capitlt. zum Sapp.-Corps. 1796 als Hptm. ins Ing.-Corps zurück. gestorben.
Anthon Johann	.	.	.	1784	1786	1793	1797	1806	.	.	.	.	1809	gestorben.
✠ 1790 **Orlandini dell Beccuto,** Franz Graf	1783	.	.	1784	1785	1789	1793	1796	1797	.	.	.	1800	1783 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Baluccanti, Franz Graf. . . .	1783	.	.	1784	1785	.	.	.	.	.	.	.	1788	1783 aus der Ing.-Akd.
Maurice Josef	1783	.	.	1784	1786	1793	1797	.	.	.	.	.	1804	1783 aus der Ing.-Akd.
Bock Bartholomäus	1783	.	.	1784	1786	.	.	.	.	.	.	.	1793	1783 aus der Ing.-Akd. *geblieben vor Valenciennes.*
Kraus v. Löwenfeld, Johann . .	1783	.	.	1784	1787	1794	1800	.	.	.	.	.	1806	1783 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit Majors-Chktr.
✠ **De Best,** Albert	.	.	.	1784	1788	.	.	.	.	.	.	.	1789	Rittmeister bei W a l d e c k-Dragoner.
Vasy, Josef v.	1783	.	.	1784	1787	1794	1800	1807	1815	1822	.	.	1829	1783 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Hartmann Johann	1783	.	.	1784	1786	.	.	.	.	.	.	.	1797	1783 aus der Ing.-Akd.
✠ 1790 **Martonitz,** Andreas Freiherr . .	1784	.	.	1786	1788	1790	1796	1799	1805	1808	.	.	1788 1808	1784 aus der Ing.-Akd. Obrlt. im Mineur-Corps. Comdt. des Mineur-Corps.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m J a h r e													
Frantischek Josef	.	.	.	1785	1787	1794	1800	1807	1810	.	.	.	1813	Commandant des Sapp.-Corps
Herzogenberg v. Beccaduc, August Freiherr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1827	1834	1820 als GM. und Local-Dir. der Ing.-Akd. eingetheilt. gestorben.
De Traux, Max	1784	.	.	1785	1787	1793	1797	1807	1813	1815	.	.	1817	1784 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Tomantschger Franz	.	.	.	.	.	.	.	1809	.	.	.	.	1790 1796 1813	1789 Untlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. Oblt. zum Sapp.-Corps. Capitlt. im Sappeur-Corps. 1809 als Major ins Ing.-Corps. Ruhestand mit Obstlt.-Chktr.
Milanes Wolfgang	1784	.	.	1785	1787	1793	1797	1804	1810	1815	1829	1835	1793 1835	1784 aus der Ing.-Akd. Capitlt. im Sappeur-Corps. 1797 als Hptm. ins Ing.-Corps zurück Festungs-Comdt. Peterwardein.
Hennevogel v. Ebenburg, Johann	1784	.	.	1785	1787	1793	1797	.	.	.	.	.	1804	1784 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit Maj.-Chktr.
Kienmayer, Ignaz Freiherr . .	1784	.	.	1785	.	.	.	.	.	.	.	.	1790	1784 aus der Ing.-Akd. als Obrlt. zu Chevaux legers.
Wischotta Anton	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1806	1804 Hptm. vom Sapp.-Corps zur Garn.-Ing.-Abth. zum Sappeur-Corps.
Malousière, Stephan v.	1784	.	.	1785	1788	1796	1800	1807	1810	.	1829	.	1810 1830	1784 aus der Ing.-Akd. Comdt. des Mineur-Corps. 1829 GM. ins Ing.-Corps zurück. Festungs-Comdt. von Legnago.

Sorgenthal, Ferdinand v.	1784	.	.	1785	1788	1796	.	.	:	.	.	.	1797	1784 aus der Ing.-Akd. *gestorben infolge Verwundung vor dem Feinde.*
Faupel Johann	1784	.	.	1785	1788	1796	1800	1807	.	.	.	.	1813	1784 aus der Ing.-Akd. 1802 Garn.-Ing.-Abth. 1807 ins Ing.-Corps zurück. gestorben.
Krapf, Albert Edl. v.	1784	.	.	1785	1789	1796	1802	1808	1813	.	.	.	1820	1784 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit Obst.-Chktr.
Vörös Karl	1784	.	.	1785	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1784 aus der Ing.-Akd.
Gemperly v. Weidenthal, Anton	1785	.	.	1786	1789	1796	1800	1808	1813	1815	1829	.	1835	1785 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit FML.-Chktr.
Alberti, Berthold Graf	1786	.	.	1787	1790	1793	1797	.	.	.	.	.	1804	1786 aus der Ing.-Akd.
✠ 1795 **Lauer,** Josef Freiherr v.	1786	.	.	1787	1790	1793	1796	1800	1807	1809	.	.	1800 1814	1786 aus der Ing.-Akd. Major im Generalstabe. 1801 ins Ing.-Corps zurück. GM. und Brigadier.
Bonomo, Josef Freiherr v.	1786	.	.	1787	1790	1793	1797	1805	1810	1815	1829	1836	1800 1848	1786 aus der Ing.Akd. Ruhestand. 1821 wieder eingetheilt. Ruhestand mit FZM.-Chktr.
Schindler Franz	1786	.	.	1787	1790	1793	1796	1804	1808	1815	.	.	1820	1786 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Morzin, Peter Graf	1786	.	.	1787	1790	1796	1800	.	.	1811	1814	1830	1805 1849	1786 aus der Ing.-Akd. Major und Flügel-Adjutant. 1811 Obst. ins Ing.-Corps zurück. Von 1812 an bei S. k. H. Erzh. Johann. 1845 FZM. Ruhestand.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Bley v. Schneefeld, Andreas Freih.	1786	.	.	1787	1790	1796	1802	.	1810	1813	1820	.	1805 1826	1786 aus der Ing.-Akd. Major beim 8. Inf.-Reg. 1810 Obstlt. ins Ing.-Corps zurück. General-Hof-Bau-Director.
Öttel, Karl v.	1786	.	.	1787	1790	1796	1802	.	1810	1815	.	.	1807 1821	1786 aus der Ing.-Akd. Major im Generalstabe. 1810 Obstlt. ins Ing.-Corps zurück. gestorben.
Petrich, Andreas Freiherr v. . .	.	.	.	.	1790	.	.	.	.	.	.	.	1793 1830	Hptm. im Generalstabe. 1827 als FML. ins Ing.-Corps eingetheilt. Ruhestand.
✠ 1809 **Hackher zu Hardt,** Franz . . .	1786	.	.	1787	1791	1796	1802	1808	1813	1820	.	.	1825	1786 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Serriot de Loth, Andreas . . .	1786	.	.	1787	1791	1796	.	.	.	.	.	.	1801	1786 aus der Ing.-Akd.
Milanes Johann	1786	.	.	1788	1791	.	.	.	.	.	.	.	.	1786 aus der Ing.-Akd.
Quelff Arnold	1787	.	.	1788	1791	.	.	.	.	.	.	.	1793	1787 aus der Ing.-Akd. Hptm. im Generalstabe.
Jakerdofsky v. Sudits, Johann .	1787	.	.	1788	1791	1797	1802	1807	1813	.	.	.	1788 1816	1787 aus der Ing.-Akd. als Untlt. ins Sappeur-Corps. 1790 zurück ins Ing.-Corps. 1807 Garn.-Ing.-Abth.

Öttel, Leopold v.	1787	.	.	1788	1791	1796	1802	.	.	.	.	.	1805	1787 aus der Ing.-Akd.
Peikert Franz	1787	.	.	1788	1791	1797	1802	.	.	.	.	.	1807	1787 aus der Ing.-Akd. 1806 Garn.-Ing.-Abth. Major und Baudirector im Banat.
Christ Vincenz	1787	.	.	1788	1791	1797	1802	.	.	.	.	.	1803	1787 aus der Ing.-Akd.
✠ ✠ C **Bianchi,** Friedrich Freiherr . .	1787	.	.	1787	1788	1793	.	.	.	.	.	.	1796	1787 aus der Ing.-Akd. Hptm. im Generalstab.
Berks Franz	.	.	.	.	1791	.	.	.	.	.	.	.	1797	1787 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Inf.-Reg. Nr. 24. 1790 Untlt. ins Ing.-Corps. quittiert.
Portner, Franz Freiherr . . .	.	.	.	.	1791	1797	.	.	.	.	.	.	1802	
Hosely Josef	1788	.	.	1789	1791	1797	1802	.	.	.	.	.	1805	1788 aus der Ing.-Akd. Ruhestand, Majors-Chktr.
Mosaner v. Mosberg, Thomas .	1788	.	.	1789	1791	1797	.	.	.	.	.	.	1798	1788 aus der Ing.-Akd.
D'Arnal, Josef	1788	.	.	1789	1791	1797	1803	.	.	.	.	.	1806	1788 aus der Ing.-Akd.
Petteneck, Anton Edl. v.	1788	.	.	1789	1791	1797	1800	1814	1823	1833	.	.	1841	1788 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Hennevogel v. Ebenburg, Albert	1788	.	.	1789	1791	1797	1803	.	.	.	.	.	1806	1788 aus der Ing.-Akd.
Hartenfels, Michael v.	1789	.	.	1790	1791	1802	.	.	.	.	.	.	1802 1808	1789 aus der Ing.-Akd. Capitlt. zum Min.-Corps. 1804 ins Ing.-Corps zurück.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Tomassits, Nikolaus v.	.	.	.	.	1791	1797	1802	.	.	.	.	.	1808	1788 aus der Ing.-Akd. als Fähnrich zum 49. Inf.-Reg. 1791 als Oblt. ins Ing.-Corps übersetzt. Ruhestand mit Majors-Chktr.
Docy, Anton v.	1789	.	.	1790	1791	1797	1798	1809	1815	.	.	.	1799 1805 1826	1789 aus der Ing.-Akd. zum Sappeur-Corps. 1802 ins Ing.-Corps zurück. zum Sappeur-Corps. 1809 ins Ing.-Corps zurück. Oberst und Festungs-Commandant von Karlstadt.
Maurice Franz	1789	.	.	1790	1791	1797	1802	1809	.	.	.	.	1814	1789 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Gillet Josef	1789	.	.	1790	1791	.	.	.	.	.	.	.	1809	1789 aus der Ing.-Akd.
Barány, Christian v.	1789	.	.	1790	1791	1799	1803	.	.	.	.	.	1808	1789 aus der Ing.-Akd. 1803 Garn.-Ing.-Abth.
Neuhauser, Franz Edl. v.	1789	.	.	1790	1791	1799	1804	1809	1815	1826	.	.	1830	1789 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Delevitzeni Anton	1789	.	.	1790	1791	.	.	.	.	.	.	.	1799	1789 aus der Ing.-Akd.
Giustini Alois	1789	.	.	1790	1793	1799	1803	1809	1820	.	.	.	1823	1789 aus der Ing.-Akd. 1803 Garn.-Ing.-Abth. 1809 ins Ing.-Corps zurück. Festungs-Comdt. von Pizzighettone.

Stein Josef	.	.	.	1790	1794	1802	1805	.	.	.	.	.	1793 1815	zum Mineur-Corps. 1794 Obrlt. im Ing.-Corps, zugetheilt Mineur-Corps. 1801 definitiv ins Ing.-Corps. Major im Sappeur-Corps.
Dörre Andreas	.	.	.	1790	1794	.	.	.	1815	.	.	.	1794 1820	Oblt. zum Sappeur-Corps. 1815 Obstlt. ins Ing.-Corps. Ruhestand mit Obst.-Chktr.
Ostermann Josef	.	.	.	1790	.	.	.	.	.	.	.	.	1794	Obrlt. zur Garn.-Min.-Abth.
Badstuber Mathias	.	.	.	1790	.	.	.	.	.	.	.	.	1794	Obrlt. zum Sapp.-Corps.
Heimbucher v. Bikessy, Josef	.	.	.	1790	1793	1800	1802	1809	.	.	.	.	1817	1786 aus der Ing.-Akd. als Fahnen-Cadet zum Oguliner-Grenz-Reg.
Schulz Franz	.	.	.	1790	1793	1800	1803	.	.	.	.	.	1802 1804	zum Sappeur-Corps. 1803 Hptm. ins Ing.-Corps zurück. zum Sappeur-Corps.
Enhuber, Karl Edl. v.	1790	.	.	.	1793	1800	1802	1809	1815	1821	1832	.	1832	1790 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Wiser Caspar	1790	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1793	1790 aus der Ing.-Akd.
Schulz Friedrich	1790	.	.	.	1793	1800	1804	1809	1815	.	.	.	1822	1790 aus der Ing.-Akd.
De Traux, Ludwig	1790	.	.	.	1793	1800	1804	1809	1815	1821	1833	.	1843	1790 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit FML.-Chktr.
Körber Johann	1790	.	.	.	1793	1800	1804	.	.		.	.	1819	1790 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit Maj.-Chktr.
Weisskirchen, August Edl. v.	1790	.	.	.	1793	1800	1805	1813	1816	1829	.	.	1834	1790 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit GM.-Chktr.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m J a h r e													
Dell' Orto, Anton	1790	.	.	.	1793	1800	1805	.	.	.	.	.	1793 1813	1790 aus der Ing.-Akd. Untlt. beim Sappeur-Corps. 1793 als Obrlt. ins Ing.-Corps. Ruhestand mit Majors-Chktr.
Oerber v. Erbenstein, Johann	1790	.	.	.	1793	1800	1805	1814	1820	.	.	.	1793 1828	1790 aus der Ing.-Akd. Untlt. beim Sappeur-Corps. 1793 als Obrlt. ins Ing.-Corps. Ruhestand.
Buswald Alois	1793	.	.	.	1793	.	.	.	.	.	.	.	.	1793 aus der Ing.-Akd.
Kutzer Wilhelm	1793	.	.	.	1793	1800	1805	1813	1817	1824		.	1828	1793 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Froon v. Kirchradt, Karl Freiherr	1793	.	.	.	1793	.	.	.	.	.	.	.	1795	1793 aus der Ing.-Akd.
Schrötter Karl	1793	.	.	.	1793	.	.	.	.	.	.	.	1794	1793 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Mayer Josef	1793	.	.	.	1793	1802	1805	1817	.	.	.	.	1828	Ruhestand.
Cronöster Ferdinand	1793	.	.	.	1793	1802	1805	1813	1820	1829	.	.	1830	1793 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Chavanne Johann	.	.	.	.	1793	1797	1802	1809	1815	.	.	.	1817	1793 als Obrlt. vom Sappeur-Corps eingetheilt. Ruhestand mit Obst.-Chktr.

Royss, Leopold v.	.	.	.	.	1794	.	.	.	.	.	.	.	1797	**1794 als Obrlt. vom Mineur-Corps eingetheilt, zugeth. bei diesem.** **als Capitlt. zum Sappeur-Corps.**
Wolf Josef	.	.	.	.	1794	.	.	.	.	.	.	.	1801	**1794 als Obrlt. vom Mineur-Corps eingetheilt, zugeth. bei diesem.**
Riegel Johann	.	.	.	.	1794	.	.	.	.	.	.	.	1795	
✠ ✠ C **Nugent,** Laval Graf	1793	.	.	.	1794	1796	.	.	.	.	.	.	1797	**1793 aus der Ing.-Akd.** **Hptm. im Generalstabe.**
Mayer Franz	1793	.	.	.	1794	1802	1805	1815	1823	1830	1836	.	1844	**Ruhestand mit FML.-Chktr.**
Ratzinger Heinrich	1793	.	.	.	1794	1802	1805	.	.	.	.	.	1807	**1793 aus der Ing.-Akd.**
Wehu v. Lilienfeld, Franz	1793	.	.	.	1794	1802	1812	.	.	.	.	.	1837	**1793 aus der Ing.-Akd.**
Huyn de Raville, Franz Graf	1793	.	.	.	1794	1802	1806	.	.	.	.	.	1816	**1793 aus der Ing.-Akd.** **1806 Garn.-Ing.-Abth.** **1808 ins Ing.-Corps zurück.**
Pauer Dominik	1793	.	.	.	1794	1803	1808	1815	.	.	.	.	1828	**1793 aus der Ing.-Akd.** **Ruhestand.**
Walter v. Waldheim, Franz	1793	.	.	.	1794	1802	1806	.	.	.	.	.	1819	**1793 aus der Ing.-Akd.** **Major und Bau-Director in der Warasdiner Grenze.**
Brasseur v. Kehldorf, Alexander	1794	.	.	.	1795	1802	1806	1814	1826	1831	1837	.	1842	**1794 aus der Ing.-Akd.** **1834 Local-Dir. der Ing.-Akd.** **Ruhestand.**
Diebel Josef	1794	.	.	.	1795	1802	1806	1815	.	.	.	.	1822	**1794 aus der Ing.-Akd.** **Ruhestand.**

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitan-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Cerrini de Monte Varechi, Karl Graf	1794	.	.	.	1795	1802	1806	1813	1820	1827	1833	.	1827 1840	1794 aus der Ing.-Akd. Comdt. des Sappeur-Corps. 1828 ins Ing.-Corps zurück. gestorben.
✠ **Kinsky,** Christian Graf . .	1794	.	.	.	1795	.	1804	.	.	.	.	.	1800 1809	1794 aus der Ing.-Akd. Capitlt. beim leichten Inf.-Bat. Munkacsy. 1801 ins Ing.-Corps zurück. Major im Generalstabe.
Kinsky, Josef Graf	1794	.	.	.	1795	.	.	.	.	.	.	.	.	1794 aus der Ing.-Akd.
Innerhofer, Franz v.	1794	.	.	.	1796	1802	1807	1815	.	.	.	.	1818	1794 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Jaswitz, Ludwig v.	1794	.	.	.	1796	.	.	.	.		.	.	.	1794 aus der Ing.-Akd.
Kampmüller v. Langholsen, Wilhelm	1794	.	.	.	1796	1802	1807	1815	1826	.	.	.	1833	1794 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit Obst.-Chktr.
Rüstel, Franz Freiherr	1794	.	.	.	1796	1803	1808	1815	1828	.	.	.	1828	1794 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Curti, Ferdinand v.	1795	.	.	.	1796	.	.	.	.	.	.	.	1802	1795 aus der Ing.-Akd.
Dueda Marius	1795	.	.	.	1796	.	1808	1815	.	.	.	.	1802 1824	1795 aus der Ing.-Akd. Capitlt. ins Sappeur-Corps. 1803 ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand mit Majors-Chktr.

Mertens, Josef v.	1795	.	.	.	1796	.	.	.	.	.	.	.	1802	1795 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Sappeur-Corps.
Fornari, Bernhard Marquis	1795	.	.	.	1796	1802	.	.	.	.	.	.	1805	1795 aus der Ing.-Akd.
Schütz Ignaz	.	.	.	.	1796	1803	1808	.	.	.	.	.	1823	1793 aus der Ing.-Akd. als Accessist zur Werk-Dir. Prag. 1794 Cadet im Sappeur-Corps. 1795 zum Corps-Cadet ernannt. gestorben.
Gerster v. Gerstorff, Theodor	1795	.	.	.	1796	1803	1808	1815	1826	.	.	.	1834	1795 aus der Ing.-Akd. Platz-Oberst und Commandant von Lissa und Lesina.
John Paul	1795	.	.	.	1796	.	.	.	.	.	.	.	1801	1795 aus der Ing.-Akd.
François Andreas	1795	.	.	.	1796	.	1808	.	.	.	.	.	1804 1818	1795 aus der Ing.-Akd. Capitlt. zum Sapp.-Corps. 1808 als Hptm. ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand.
Wetzlar v. Plankenstern, Ludwig Freiherr	1795	.	.	.	1796	1804	1808	1815	.	.	.	.	1826	1795 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Steininger Johann	.	.	.	.	1797	.	.	.	.	.	.	.	1800	1797 als Obrlt. vom Sappeur-Corps übersetzt. zum Sappeur-Corps.
Bogany v. Cseb, Ludwig	1796	.	.	.	1797	1802	.	.	.	.	.	.	1804	1796 aus der Ing.-Akd.
Scholl, Franz Freiherr v.	1796	.	.	.	1797	1802	1807	1809	1814	1820	1830	1837	1838	1796 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Fallon Ludwig	1796	.	.	.	1797	1803	.	.	.	.	.	.	1805	1796 aus der Ing.-Akd. Hptm. im Generalstabe.
Gerstenberg, Vincenz v.	1796	.	.	.	1797	.	.	.	.	.	.	.	1803	1796 aus der Ing.-Akd.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unterlieutenant	Oberlieutenant	Capitänlieutenant	Hauptmann	Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Peschke Josef	1796	.	.	.	1797	1804	1809	1815	.	.	.	.	1817	1796 aus der Ing.-Akd. 1808 Garn.-Ing.-Abth. 1809 ins Ing.-Corps zurück.
Szereday v. Haramseg, Ignaz	1796	.	.	.	1797	1802	1809	1814	1823	1830	.	.	1836	1796 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit GM.-Chktr.
Schmitt Johann	1796	.	.	.	1797	.	.	.	.	.	.	.	1799	1796 aus der Ing.-Akd. *bei Mantua gefallen.*
Poglayen Edl. v. **Leyenburg,** Anselm	1796	.	.	.	1797	1804	1810	1818	.	.		.	1829	1796 aus der Ing.-Akd. 1808 Garn.-Ing.-Abth. 1809 ins Ing.-Corps zurück. Platz-Comdt. von Karlopago.
Hannel Franz	.	.	.	.	1797	1804	1810	.	.	.	.	.	1814	1797 als Obrlt. von der Garn.-Mineur-Abth. übersetzt. 1808 Garn.-Ing.-Abth. 1809 ins Ing.-Corps zurück.
Bocarme, Eduard Graf	1797	.	.	.	1798	1799	.	.	.	.	.	.	1799	1797 aus der Ing.-Akd. *bei Alessandria gefallen*
Lenker Michael	1797	.	.	.	1798	1804	1810	1816	1828	1831	.	.	1839	1797 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit GM.-Chktr.
Hilff Paul	1797	.	.	.	1798	1804	1806	1823	.	.	.	.	1823	1797 aus der Ing.-Akd. 1808 Garn.-Ing.-Abth. 1809 ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand.

Jakabffy Alois	1798	.	.	.	1799	1804	1810	.	.	.	.	.	1813	1798 aus der Ing.-Akd. 1808 Garn.-Ing.-Abth. 1809 ins Ing.-Corps zurück.
Lebzeltern, Heinrich Ritter v. .	1798	.	.	.	1799	1805	1806	1817	1828	1831	1838	.	1846	1798 aus der Ing.-Akd. 1808 Garn.-Ing.-Abth. 1809 ins Ing.-Corps zurück. gestorben.
✠ **Baillet de Latour,** Theodor Graf	1798	.	.	.	1799	1804	.	.	.	.	.	.	1804 1848	1798 aus der Ing.-Akd. Hptm. im Generalstabe. 1832 als FML. ins Ing.-Corps. *ad latus* des Gen.-Genie-Dir. 1846 FZM. Kriegs-Minister.
Bartopp, Thomas Freiherr. . . .	1798	.	.	.	1799	1805	.	.	.	.	.	.	1809	1798 aus der Ing.-Akd. 1808 Garn.-Ing.-Abth.
Curti Dominik	1798	.	.	.	1799	.	.	.	.	.	.	.	1804	1798 aus der Ing.-Akd.
Nagler Johann	.	.	.	.	1799	.	1810	1822	.	.	.	.	1805 1822	1799 als Obrlt. vom Sappeur-Corps übersetzt. als Capitlt. zum Sapp.-Corps. 1808 ins Ing.-Corps zurück zur Garn.-Ing.-Abth. Ruhestand mit Majors-Chktr.
Szerelem, Johann v.	1799	.	.	.	1800	1804	.	.	.	.	.	.	1809	1799 aus der Ing.-Akd. 1808 Garn.-Ing.-Abth.
Bauer, Anton v.	1799	.	.	.	1800	1804	1809	.	.	.	.	.	1812	1799 aus der Ing.-Akd.
Zimmer, Andreas Edl. v.	1799	.	.		1800	1804	1809	1820	1828	1832	1839	.	1833 1849	1799 aus der Ing.-Akd. Comdt. des **Mineur-Corps.** 1839 als GM. ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand, FML.-Chktr.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Peschke Josef	1796	.	.	.	1797	1804	1809	1815	.	.	.	.	1817	1796 aus der Ing.-Akd. 1808 Garn.-Ing.-Abth. 1809 ins Ing.-Corps zurück.
Szereday v. Haramseg, Ignaz	1796	.	.	.	1797	1802	1809	1814	1823	1830	.	.	1836	1796 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit GM.-Chktr.
Schmitt Johann	1796	.	.	.	1797	.	.	.	.	.	.	.	1799	1796 aus der Ing.-Akd. *bei Mantua gefallen.*
Poglayen Edl. v. **Leyenburg,** Anselm	1796	.	.	.	1797	1804	1810	1818	.	.		.	1829	1796 aus der Ing.-Akd. 1808 Garn.-Ing.-Abth. 1809 ins Ing.-Corps zurück. Platz-Comdt. von Karlopago.
Hannel Franz	.	.	.	.	1797	1804	1810	.	.	.	.	.	1814	1797 als Obrlt. von der Garn.-Mineur-Abth. übersetzt. 1808 Garn.-Ing.-Abth. 1809 ins Ing.-Corps zurück.
Bocarme, Eduard Graf	1797	.	.	.	1798	1799	.	.	.	.	.	.	1799	1797 aus der Ing.-Akd. *bei Alessandria gefallen*
Lenker Michael	1797	.	.	.	1798	1804	1810	1816	1828	1831	.	.	1839	1797 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit GM.-Chktr.
Hilff Paul	1797	.	.	.	1798	1804	1806	1823	.	.	.	.	1823	1797 aus der Ing.-Akd. 1808 Garn.-Ing.-Abth. 1809 ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand.

Hacke, Karl Freiherr v.	1800	.	.	.	1801	1805	.	.	.	.	.	.	1807	1800 aus der Ing.-Akd.
Statzer, Franz v.	1800	.	.	.	1801	1805	1809	1821	1828	1834	.	.	1841	1800 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Erzherzog Leopold, Se. k. Hoheit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	(1835) .	1846	.	März 1850	1846 GM. zugetheilt dem Ing.-Corps. Brigadier, 2. A.-C. Prag.
Bolza, Franz v.	1800	.	.	.	1801	.	.	.	1829	.	.	.	1805 1833	1800 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Sappeur-Corps. 1827 als Major ins Ing.-Corps zurück. Comdt. des Sappeur-Corps.
Frank Ferdinand	1800	.	.	.	1801	1805	1809	.	.	.	.	.	1813	1800 aus der Ing.-Akd.
Maineri, Anton v.	1800	.	.	.	1801	1805	.	.	.	.	.	.	1807	1800 aus der Ing.-Akd.
Kossen v. Sterneck, Franz Ritter	1800	.	.	.	1801	1805	1809	1822	1830	.	.	.	1835	1800 aus der Ing.-Akd. Platz-Oberst und Commandant von Lissa und Lesina.
Duhamel de Querlonde, Benedict	1800	.	.	.	1801	1806	.	.	.	.	.	.	1809	1800 aus der Ing.-Akd.
Hensel Friedrich	1801	.	.	.	1802	1806	.	.	.	.	.	.	1809	1801 aus der Ing.-Akd. *bei der Vertheidigung v. Malborghetto gefallen.*
Czihocki, Michael v.	1801	.	.	.	1802	1806	1809	.	.	.	.	.	1820	1801 aus der Ing.-Akd. quittiert mit Majors-Chktr.
Stregen, Felix v.	1801	.	.	.	1802	1806	1809	1822	.	1836	1844	5./12. 1848	1807 1828 1851	1801 aus der Ing.-Akd. zum Sappeur-Corps übersetzt. 1809 als Hptm. ins Ing.-Corps zurück. Commandant des Sappeur-Corps. 1833 als Obstlt. ins Ing.-Corps zurück. 1848 Local-Dir. der Ing.-Akd. Genie-Waffe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Kluger v. Teschenberg, Wilhelm .	1799	.	.	.	1800	1804	1809	1820	.	.	.	.	1830	**1799 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit Obstlt.-Chktr.**
Hermann v. Hermannstorff, Johann	1799	.	.	.	1800	1804	1809	.	.	.	.	.	1809	**1799 aus der Ing.-Akd.** *bei der Vertheidigung von Predil gefallen.*
Dzieduszczyski, Ludwig Graf . .	1799	.	.	.	1800	.	.	.	.	.	.	.	1805	**1799 aus der Ing.-Akd.**
Marherr, Josef v.	1799	.	.	.	1800	1805	1809	.	.	.	.	.	1812	**1799 aus der Ing.-Akd.**
Rochepine, Guido Freiherr . .	1799	.	.	.	1800	1805	1809	1823	.	.	.	.	1836	**1799 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.**
Schulz Ignaz	1799	.	.	.	1800	1805	1809	1820	1831	1842	.	.	1842	**1799 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.**
Vaccani v. Fort Olivo, Camillo Freih.	.	.	.	.	.	.	.	1820	1828	1833	1839	1847	1849	**1820 als Major in das Ing.-Corps eingetheilt. Ruhestand.**
Aberle Philipp	.	.	.	.	1800	.	.	.	.	.	.	.	1805	**1800 als Obrlt. vom Sappeur-Corps eingetheilt.**
De Fossez, Karl	.	.	.	.	1800	.	.	.	.	.	.	.	1801	**1800 als Obrlt. vom Sappeur-Corps eingetheilt.** ***bei der Vertheidigung von Verona gefallen.***
Hauser, Georg Freiherr . . .	1800	.	.	.	1801	1805	1809	1817	1828	.	.	.	1828	**1800 aus der Ing.-Akd. gestorben.**

Hacke, Karl Freiherr v.	1800	.	.	.	1801	1805	.	.	.	.	.	.	1807	1800 aus der Ing.-Akd.
Statzer, Franz v.	1800	.	.	.	1801	1805	1809	1821	1828	1834	.	.	1841	1800 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Erzherzog Leopold, Se. k. Hoheit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	(1835) .	1846	.	März 1850	1846 GM. zugetheilt dem Ing.-Corps. Brigadier, 2. A.-C. Prag.
Bolza, Franz v.	1800	.	.	.	1801	.	.	.	1829	.	.	.	1805 1833	1800 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Sappeur-Corps. 1827 als Major ins Ing.-Corps zurück. Comdt. des Sappeur-Corps.
Frank Ferdinand	1800	.	.	.	1801	1805	1809	.	.	.	.	.	1813	1800 aus der Ing.-Akd.
Maineri, Anton v.	1800	.	.	.	1801	1805	.	.	.	.	.	.	1807	1800 aus der Ing.-Akd.
Kossen v. Sterneck, Franz Ritter	1800	.	.	.	1801	1805	1809	1822	1830	.	.	.	1835	1800 aus der Ing.-Akd. Platz-Oberst und Commandant von Lissa und Lesina.
Duhamel de Querlonde, Benedict	1800	.	.	.	1801	1806	.	.	.	.	.	.	1809	1800 aus der Ing.-Akd.
Hensel Friedrich	1801	.	.	.	1802	1806	.	.	.	.	.	.	1809	1801 aus der Ing.-Akd. *bei der Vertheidigung v. Malborghetto gefallen.*
Czihocki, Michael v.	1801	.	.	.	1802	1806	1809	.	.	.	.	.	1820	1801 aus der Ing.-Akd. quittiert mit Majors-Chktr.
Stregen, Felix v.	1801	.	.	.	1802	1806	1809	1822	.	1836	1844	5./42. 1848	1807 1828 1851	1801 aus der Ing.-Akd. zum Sappeur-Corps übersetzt. 1809 als Hptm. ins Ing.-Corps zurück. Commandant des Sappeur-Corps. 1833 als Obstlt. ins Ing.-Corps zurück. 1848 Local-Dir. der Ing.-Akd. Genie-Waffe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Koppensteiner Michael	1801	.	.	.	1802	.	1815	1826	.	.	.	.	1805 1819 1828	1801 aus der Ing.-Akd. zum Sapp.-Corps übersetzt. 1815 als Hptm. ins Ing.-Corps zurück. zum Sappeur-Corps übersetzt. 1823 ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand.
Buchta v. Sternschild, Johann .	1801	.	.	.	1802	1806	.	.	.	.	.	.	1810	1801 aus der Ing.-Akd. als Hptm. zum Sapp.-Corps übersetzt.
Haggenmüller Anton	1801	.	.	.	1802	1806	1811	1823	1831	22./4. 1836	.	.	1850	1801 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit GM.-Chktr.
Dosa v. Makfálva, Albert . . .	1801	.	.	.	1802	1807	1815	1324	.	.	.	.	1834	1801 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Schröder, Cajetan v.	.	.	.	.	1803	1807	.	.	.	.	.	.	1816	
Weiss v. Schleussenburg, Franz .	1802	.	.	.	1803	1807	1812	1824	1832	1836	1844	.	1844	1802 aus der Ing.-Akd. prov. mit der Leitung des Hofbau-Amtes betraut. (1846 gestorben).
Kotseluch Johann	1802	.	.	.	1803	1807	.	.	.	.	.		1810	1802 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Cabega, Bernhard Graf	1802	.	.	.	1803	1807	1813	1824	.	.	1838	1846	1830 1851	1802 aus der Ing.-Akd. Obstlt. und Comdt. des Mineur-Corps. 1833 ins Ing.-Corps als Oberst zurück. 1849 General-Genie-Director. Genie-Waffe.

Kampmüller v. Langhelsen, Josef	1802	.	.	.	1803	1807	1814	.	.	.	.	.	1835	1802 aus der Ing.-Akd.
Dreyhann v. Sulzberg, Anton . .	1802	.	.	.	1803	1807	.	.	.	.	.	.	1805 1813	1802 aus der Ing.-Akd. zum Sappeur-Corps. 1807 als Capitlt. ins Ing.-Corps zurück.
Wetzlar, Heinrich Freiherr . .	1802	.	.	.	1803	1807	.	.	.	.	.	.	1812	1802 aus der Ing.-Akd.
Ebner, Nikolaus Freiherr . . .	1802	.	.	.	1803	1807	.	.	.	.	.	.	1809	1802 aus der Ing.-Akd.
Remy Ludwig	.	.	.	.	1803	.	.	.	.	.	.	.	1805	
Brzesina v. Birkenthal, Franz .	1802	.	.	.	1803	1807	1815	1826	1835	.	.	.	1839	1802 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Cavriani, Friedrich Graf . . .	1802	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1813	1802 aus der Ing.-Akd. 1809 als Capitlt. ins Ing.-Corps eingetheilt.
Kudriaffsky, Johann v.	1803	.	.	.	1804	1807	1815	.	.	.	.	.	1818	1803 aus der Ing.-Akd.
Voget Josef	1803	.	.	.	1804	1807	1815	.	.	.	.	.	1823	1803 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Hartony v. Köszegh, Karl . . .	1803	.	.	.	1804	1807	1815	1826	1832	1838	1845	.	1839 1848	1803 aus der Ing.-Akd. Commandant des Mineur-Corps 1845 ins Ing.-Corps zurück. Festungs-Comdt. von Peterwardein. (In diesem Jahre gestorben.)
Baur v. Eyssenck, Adalbert .	1803	.	.	.	1804	1807	1815	1827	1833	1839	1846	11./5. 1849	1851	1803 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Aiden Franz	1803	.	.	.	1804	.	.	.	.	.	.	.	1807	1803 aus der Ing.-Akd.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unterlieutenant	Oberlieutenant	Capitänlieutenant	Hauptmann	Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Ragya Ignaz	1803	.	.	.	1804	1809	.	.	.	.	.	.	1813	1803 aus der Ing.-Akd.
Fichard, genannt **Baur v. Eysseneck,** Max	1803	.	.	.	1804	1809	1815	1827	1833	1839	.	.	1846	1803 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Van der Werth, Karl	1803	.	.	.	1804	1809	.	.	.	.	.	.	1813	1803 aus der Ing.-Akd.
Chiolich Karl	1803	.	.	.	1804	.	.	.	.	.	.	.	1809	1803 aus der Ing.-Akd.
Czernin Franz	.	.	.	.	1804	.	.	.	.	.	.	.	1809	1803 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Sappeur-Corps. 1804 als Obrlt. ins Ing.-Corps übersetzt. als Hptm. zum Sappeur-Corps.
Somsich, Johann v.	1804	.	.	.	1805	.	.	.	.	.	.	.	1809	1804 aus der Ing.-Akd.
✠ 1811 **D'Andreis,** Julius Graf	1804	.	.	.	1805	1809	.	.	.	.	.	.	1812	1804 aus der Ing.-Akd. in großbrit. Dienste.
Apfaltern, Vincenz Freiherr	1804	.	.	.	1805	1809	1815	.	.	.	.	.	1827	1804 aus der Ing.-Akd. gestorben.
✠ **Hentzi v. Arthurm,** Heinrich	1804	.	.	.	1805	1809	1815	1828	1834	1841	1848	.	1842 1848	1804 aus der Ing.-Akd. Comdt. des Sappeur-Corps. 1848 ins Ing.-Corps. Brigadier.

Beredel Josef	1804	.	.	.	1805	1809	1815	1828	.	.	.	.	1834	**1804 aus der Ing.-Akd.** **Ruhestand mit Obstlt.-Chktr.**
Hammer Leopold	1804	.	.	.	1805	1809	1815	.	.	.	.	.	1827	**1804 aus der Ing.-Akd.**
Rayl Franz	1804	.	.	.	1805	1809	1816	1828	.	.	.	.	1837	**1804 aus der Ing.-Akd.** **Obstlt. und Commandant von Lissa und Lesina.**
Pellarini Michael	1804	.	.	.	1805	.	.	.	.	.	.	.	1807	**1804 aus der Ing.-Akd.**
Fohmann Josef	1804	.	.	.	1805	.	1816	.	.	.	.	.	1809 1846	**1804 aus der Ing.Akd.** **als Capitlt. zum Sappeur-Corps.** **1816 als Hptm. ins Ing.-Corps zurück.** **Ruhestand mit Majors-Chktr.**
Weyherr Ludwig	1805	.	.	.	1805	1809	1815	.	.	.	.	.	1820	**1805 aus der Ing.-Akd.**
Braglia Camillo	.	.	.	.	1805	1810	1817	1829	1840	.	.	.	1840	**1802 aus der Ing.-Akd. als Untlt. zum Mineur-Corps.** **1805 als Obrlt. ins Ing.-Corps übersetzt.** **Ruhestand.**
Zitta Emanuel	1805	.	.	.	1805	1809	1815	1828	1836	1842	26./3. 1848	1849	1851	**1805 aus der Ing.-Akd.** **Genie-Waffe.**
Lebzeltern, Wilhelm v.	1805	.	.	.	1805	1809	.	.	.	.	.	.	1813	**1805 aus der Ing.-Akd.**
Hesse v. Hessenthal, Josef	1805	.	.	.	1805	.	.	.	.	.	.	.	1806	**1805 aus der Ing.-Akd.** **zum Mineur-Corps.**
Martony v. Köszegh, Stephan	1805	.	.	.	1805	1812	1815	1829	1836	.	.	.	1817 1838	**1805 aus der Ing.-Akd.** **zum Sappeur-Corps.** **1828 ins Ing.-Corps zurück.** **gestorben.**

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Ragya Ignaz	1803	.	.	.	1804	1809	.	.	.	.	.	.	1813	1803 aus der Ing.-Akd.
Fichard, genannt **Baur v. Eysseneck,** Max	1803	.	.	.	1804	1809	1815	1827	1833	1839	.	.	1846	1803 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Van der Werth, Karl	1803	.	.	.	1804	1809	.	.	.	.	.	.	1813	1803 aus der Ing.-Akd.
Chiolich Karl	1803	.	.	.	1804	.	.	.	.	.	.	.	1809	1803 aus der Ing.-Akd.
Czernin Franz	.	.	.	.	1804	.	.	.	.	.	.	.	1809	1803 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Sappeur-Corps. 1804 als Obrlt. ins Ing.-Corps übersetzt. als Hptm. zum Sappeur-Corps.
Somsich, Johann v.	1804	.	.	.	1805	.	.	.	.	.	.	.	1809	1804 aus der Ing.-Akd.
✠ 1811 **D'Andreis,** Julius Graf	1804	.	.	.	1805	1809	.	.	.	.	.	.	1812	1804 aus der Ing.-Akd. in großbrit. Dienste.
Apfaltern, Vincenz Freiherr	1804	.	.	.	1805	1809	1815	.	.	.	.	.	1827	1804 aus der Ing.-Akd. gestorben.
✠ **Hentzi v. Arthurm,** Heinrich	1804	.	.	.	1805	1809	1815	1828	1834	1841	1848	.	1842 1848	1804 aus der Ing.-Akd. Comdt. des Sappeur-Corps. 1848 ins Ing.-Corps. Brigadier.

Ratzinger Paul	.	.	.	.	1807	.	.	.	.	.	.	.	1813	
Bianchi d'Adda, Karl	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1817	1815 als Hptm. von der Ex. Ital. Armee eingetheilt.
Nikorowicz, Ignaz v.	1805	.	.	.	1807	.	.	.	.	.	.	.	1809	1805 zum Corps-Cadetten ernannt. 1806 aus der Ing.-Akd.
Grassy Stephan	.	.	.	.	.	.	.	1818	.	.	.	.	1820	1815 als Hptm. von der Ex. Ital. Armee eingetheilt.
Meczyszewski, Philipp v.	1805	.	.	.	1807	.	.	.	.	.	.	.	1809	1805 zum Corps-Cadetten ernannt. 1806 aus der Ing.-Akd.
Nemegyei v. Miklos, Paul	1805	.	.	.	1807	1814	1819	.	.	.	.	.	1843	1805 zum Corps-Cadetten ernannt. 1806 aus der Ing.-Akd. Ruhestand als Major.
Polham, Josef v.	1805	.	.	.	1807	.	.	.	.	.	.	.	1812	1805 zum Corps-Cadetten ernannt. 1806 aus der Ing.-Akd.
Rueber, Ignaz Edl. v.	1805	.	.	.	1807	1814	1819	1832	1841	.	.	.	1843	1805 zum Corps-Cadetten ernannt. 1806 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Goro v. Agyayfálva, Ludwig	1805	.	.	.	1807	1814	1819	1835	.	.	.	.	1843	1805 zum Corps-Cadetten ernannt. 1806 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Mertens, Karl v.	.	.	.	.	1808	.	.	.	.	.	.	.	1810	
Froon v. Kirchradt, Friedrich Freih.	1806	.	.	.	1807	1809	.	.	.	.	.	.	1813	1806 aus der Ing.-Akd.
Auersperg, Franz Graf	1807	.	.	.	1808	.	1819	.	.	.	.	.	1813 1823	1807 aus der Ing.-Akd. 1818 als Capitlt. ins Ing.-Corps zurück. zum Sappeur-Corps.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unterlieutenant	Oberlieutenant	Capitänlieutenant	Hauptmann	Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Teyber, Josef Freiherr	1805	.	.	.	1805	1812	1815	1829	1838	1843	15./7. 1848	.	12./7. 1850	1805 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit FML.-Chktr.
Kaiser, Franz v.	1805	.	.	.	1805	1809	1815	1828	1836	1841	.	.	1848	1805 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit GM.-Chktr.
Seydrich Emanuel	1805	.	.	.	1805	.	1821	.	.	.	.	.	1812 1837	1805 aus der Ing.-Akd. Capitlt. zum Sappeur-Corps. 1821 als Hptm. ins Ing.-Corps. Ruhestand als Major.
Trumauer, Franz v.	1805	.	.	.	1805	1814	1817	.	.	.	.	.	1828	1805 aus der Ing.-Akd.
Mandell, Karl Freiherr	1805	.	.	.	1805	.	.	.	.	.	.	.	1807	1805 aus der Ing.-Akd.
Stocker v. Neufern, Konrad	1805	.	.	.	1805	1809	.	.	.	.	.	.	1814	1805 aus der Ing.-Akd.
Körber, Franz v.	1805	.	.	.	1805	1812	1815	1830	1838	1844	25./7. 1848	16./7. 1850	1851	1805 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Zecchy v. Morecci, Josef	.	.	.	.	.	1812	1815	1830	1838	12./7. 1844	.	.	1849	1805 aus der Ing.-Akd. als Untlt. zum Sappeur-Corps. 1812 als Capitlt. vom Sappeur-Corps übersetzt. Ruhestand als GM.
Barits v. Ikafálva, Georg	1805	.	.	.	1807	1812	1817	1830	1839	.	.	.	1840	1805 zum Corps-Cadetten ernannt, 1806 aus der Ing.-Akd. gestorben.

Eberle Georg	1808	.	.	.	1809	1815	1820	1833	1841	3./1. 1845	13./9. 1849	.	1851	1808 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Pflügel, Josef Edl. v.	1808	.	.	.	1809	1815	1820	1834	1841	1845	.	.	1848	1808 aus der Ing.-Akd. Ruhestand GM.-Chktr.
Wagner Vincenz	1808	.	.	.	1809	1815	.	.	.	.	.	.	1822 1831	1808 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Sappeur-Corps. 1829 ins Ing.-Corps zurück. gestorben.
Sallaba, Johann v.	1808	.	.	.	1809	.	.	.	.	.	.	.	1814	1808 aus der Ing.-Akd.
Schönau, Johann Ritter v. . .	1808	.	.	.	1809	.	.	.	.	.	.	.	1814	1808 aus der Ing.-Akd.
Lack Franz	1808	.	.	.	1809	1815	1822	1836	1842	11./12. 1846	.	.	1849	1808 aus der Ing.-Akd. GM. und Festungs-Commandant von Alt-Gradisca.
Rosenberg, Ferdinand Graf . .	1808	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1825	1808 aus der Ing.-Akd. quittiert.
Pöck, Peregrin Freiherr v. . .	1808	.	.	.	1809	1815	.	1836	1843	.	.	.	1822 1845	1808 aus der Ing.-Akd. Hptm. zum Sappeur-Corps. 1834 ins Ing.-Corps zurück. Comdt. des Sappeur-Corps.
Schilling Balthasar	1808	.	.	.	1809	1815	1822	1836	3./12. 1843	28./2. 1848	.	.	1849	1808 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Töppler Ferdinand	1808	.	.	.	1808	.	.	.	.	.	.	.	1810	1808 aus der Ing.-Akd.
✠ 1816 **Pittel,** Christoph Freiherr v. . .	1809	.	.	.	1809	1815	1822	1836	.	.	.	.	1840	1809 aus der Ing.-Akd. Ruhestand als Obstlt.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Müller v. Mühlwerth, Wilhelm .	1807	.	.	.	1808	.	.	.	.	.	.	.	1813	1807 aus der Ing.-Akd.
Du Rieux, Leopold	1807	.	.	.	1808	.	.	.	.	.	.	.	1810	1807 aus der Ing.-Akd.
Jantsch Anton	1807	.	.	.	1808	1814	.	.	.	.	.	.	1818	1807 aus der Ing.-Akd.
Psaldi Johann	.	.	.	.	.	.	1818	1835	.	.	.	.	1836	1815 von der Ex. Ital. Armee als Capitlt. eingetheilt. gestorben.
Hlavaty Johann	1807	.	.	.	1808	1815	1819	1833	1841	16./7. 1844	1849	1850	1851	1807 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Krieger Josef	1807	.	.		1808	1815	1820	.	.	.	.	.	1828	1807 aus der Ing.-Akd.
Billing Edl. v. **Gemmen,** Heinrich	1807	.	.	.	1808	1815	1820	1833	1842	.	.	.	1844	1807 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit Obst.-Chktr.
Peller Gottfried	1807	.	.	.	1808	.	.	.	.	.	.	.	1813	1807 aus der Ing.-Akd.
Schumann v. Mansegg, Ferdinand	1807	.	.	.	1808	1815	1820	1842	.	.	.	.	1842	1807 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Heinrich Josef	1808	.	.	.	1809	.	.	.	.	.	.	.	1813	1808 aus der Ing.-Akd.

Eberle Georg	1808	.	.	.	1809	1815	1820	1833	1841	3./1. 1845	13./9. 1849	.	1851	1808 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Pflügel, Josef Edl. v.	1808	.	.	.	1809	1815	1820	1834	1841	1845	.	.	1848	1808 aus der Ing.-Akd. Ruhestand GM.-Chktr.
Wagner Vincenz	1808	.	.	.	1809	1815	.	.	.	.	.	.	1822 1831	1808 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Sappeur-Corps. 1829 ins Ing.-Corps zurück. gestorben.
Sallaba, Johann v.	1808	.	.	.	1809	.	.	.	.	.	.	.	1814	1808 aus der Ing.-Akd.
Schönau, Johann Ritter v. . . .	1808	.	.	.	1809	.	.	.	.	.	.	.	1814	1808 aus der Ing.-Akd.
Lack Franz	1808	.	.	.	1809	1815	1822	1836	1842	11./12. 1846	.	.	1849	1808 aus der Ing.-Akd. GM. und Festungs-Commandant von Alt-Gradisca.
Rosenberg, Ferdinand Graf . .	1808	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1825	1808 aus der Ing.-Akd. quittiert.
Pöck, Peregrin Freiherr v. . . .	1808	.	.	.	1809	1815	.	1836	1843	.	.	.	1822 1845	1808 aus der Ing.-Akd. Hptm. zum Sappeur-Corps. 1834 ins Ing.-Corps zurück. Comdt. des Sappeur-Corps
Schilling Balthasar	1808	.	.	.	1809	1815	1822	1836	3./12. 1843	28./2. 1848	.	.	1849	1808 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Töppler Ferdinand	1808	.	.	.	1808	.	.	.	.	.	.	.	1810	1808 aus der Ing.-Akd.
✠ 1816 **Pittel,** Christoph Freiherr v. . . .	1809	.	.	.	1809	1815	1822	1836	.	.	.	.	1840	1809 aus der Ing.-Akd. Ruhestand als Obstlt.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	General-major	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m	J a h r e												
Groh Franz	1811	.	.	.	1812	1817	.	.	.	.	.	.	1823	1811 aus der Ing.-Akd. zum Inf.-Reg. Nr. 22. übersetzt.
Roy v. Ruhmfeld, Franz	1811	.	.	.	1812	1818	.	.	.	.	.	.	1826	1811 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Schwarz, Edl. v. **Sonnenwald,** Ignaz	.	.	.	.	.	.	1827	.	.	.	.	.	1819 1828 1842	1816 als Obrlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. als Caplt. zum Sapp.-Corps. 1826 vom Sapp.-Corps zurück. zum Sapp.-Corps. 1836 ins Ing.-Corps zurück. als Major.
Wagner Franz	1811	.	.	.	1812	1819	.	.	.	.	.	.	1821	1811 aus der Ing.-Akd.
Modesti Valentin	.	.	.	.	.	1819	1828	.	.	.	.	.	1821 1839	1815 als Obrlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. ins Sapp.-Corps zurück. 1824 zum Ing.-Corps übersetzt. Major und Platz-Commandant in Pola.
Mareck, Edl. v. **Marchthal,** Leopold	1812	.	.	1813	1815	1819	.	.	.	.	.	.	1823	1812 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Louant Josef	.	.	.	.	1815	1819	1828	.	.	.	.	.	1842	1815 als Obrlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. Platzmajor in Temesvár.
Wengersky v. Ungerschütz, Eduard **Graf**	1812	.	.	1813	1815	1819	.	.	.	.	.	.	1828	1812 aus der Ing.-Akd. als Hptm. zum Sapp.-Corps.

Nikolaus Christian	1812	.	.	1813	.	.	.	.	.	.	.	.	1814	1812 aus der Ing.-Akd.
Hirsch, Maximilian Edl. v.	1812	.	.	1813	1815	1820	1828	1840	1845	.	.	.	1846	1812 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Magdich v. Magdenau, Franz	1812	.	.	1813	1815	1820	1828	1840	4./4. 1846	22./7. 1848	27./6. 1849	.	1851	1812 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Schaffalitzky v. Macodell, Emanuel Friedrich	1812	.	.	1813	1815	1820	.	.	.	.	.	.	1824	1812 aus der Ing.-Akd. zum Sapp.-Corps übersetzt.
Bingler Johann	1813	.	.	1814	1815	1820	1828	.	.	.	.	.	1835	1813 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Bourgeois, Josef Freih. v.	1813	.	.	1814	1815	1820	.	.	.	.	.	.	1826	1813 aus der Ing.-Akd. zum Sapp.-Corps übersetzt.
Managetta und Lerchenau v., Wenzel	1813	.	.	1814	1815	1821	1828	1840	.	.	.	.	1847	1813 aus der Ing.-Akd. Ruhestand mit Obstlt.-Chktr.
Sterndahl, Adalbert Freih.	1813	.	.	1814	1815	1822	1829	.	.	.	.	.	1836	1813 aus der Ing.-Akd. quittiert.
Joanelli Vincenz	.	.	.	.	1816	1819	.	.	.	.	.	.	1821	1813 aus der Ing.-Akd. als Untlt. ins Pionnier-Corps eingetheilt. 1816 als Obrlt. ins Ing.-Corps übersetzt.
Avesani Guido	.	.	.	1815	.	.	.	.	.	.	.	.	1816	1815 aus der aufgelösten ital. Militär-Schule als Untlt. ins Ing.-Corps eingetheilt.
Greisinger, Gustav Adolf	.	.	.	.	.	1821	1829	1841	29./5. 1846	29./9. 1848	.	.	1851	1813 aus der Ing.-Akd. als Untlt. zum 3. Kürassier-Reg. 1816 als Obrlt. ins Ing.-Corps übersetzt. Genie-Waffe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unterlieutenant	Oberlieutenant	Capitänlieutenant	Hauptmann	Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Lena-Perpenti Anton	.	.	.	1815	.	.	.	.	.	.	.	.	1817	1815 aus der aufgelösten ital. Militär-Schule als Untlt. ins Ing.-Corps eingetheilt.
Modesti, Peter v.	.	.	.	.	.	1822	1829	.	.	.	.	.	1838	1819 als Obrlt. vom Sapp.-Corps übersetzt.
Carcano, Franz v.	.	.	.	1815	1817	1822	1829	.	.	.	.	.	1837	1815 aus der aufgelösten ital. Militär-Schule als Untlt. ins Ing.-Corps eingetheilt. als Major zum Inf.-Reg. Nr. 11 übersetzt.
Francesconi Ermenegildo	.	.	.	1815	1817	.	.	.	.	.	.	.	1820	1815 aus der aufgelösten ital. Militär-Schule als Untlt. ins Ing.-Corps eingetheilt.
Bonzi Josef	.	.	.	1815	1817	.	.	.	.	.	.	.	1818	1815 aus der aufgelösten ital. Militär-Schule als Untlt. ins Ing.-Corps eingetheilt.
Hummel Ignaz	1815	.	.	1816	1817	1822	1829	1841	.	.	.	.	1847	1815 aus der Ing.-Akd.
✠ 1849 **Mamula,** Lazarus Freih. v.	1815	.	.	1816	1817	1823	1829	1841	31./5. 1846	1./10. 1848	10./4. 1850	.	1851	1815 aus der Ing.-Akd. 1849 Brigadier. Genie-Waffe.
Dierkes Franz	1815	.	.	1816	1817	1823	1829	.	.	.	.	.	1838	1815 aus der Ing.-Akd. als Major zum Inf.-Reg. Nr. 43 übersetzt.

Joss Josef	1815	.	.	1816	1817	.	.	.	.	.	.	.	1823	1815 aus der Ing.-Akd. als Captlt. zum Inf.-Reg. Nr. 21 übersetzt.
Schauroth, Karl Freih. v. . . .	1816	.	.	1817	1818	1823	1830	1841	29./11. 1846	24./1. 1849	.	.	1849	1816 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Kienmayer, Adam Freih. v. . .	1816	.	.	1817	.	.	.	.	.	.	.	.	1818	1816 aus der Ing.-Akd.
Cordon, Franz Freih. v.	1816	.	.	1817	1818	1823	1830	.	.	.	.	.	1831	1816 aus der Ing.-Akd. als Major und Flügel-Adjutant zum GdC. Graf Radetzky.
Török v. Nemes-Csoo, Ignaz . .	1816	.	.	1817	1818	1823	1830	16./3. 1841	28./2. 1848	.	.	.	1833 1839 1848	1816 aus der Ing.-Akd. zum Sapp.-Corps. 1837 ins Ing.-Corps zurück. zur kön. ung. Leibgarde. 1841 Major im Ing.-Corps, zug. Garde. 1846 definitiv ins Ing.-Corps zurück. zur ung. Insurrection übergegangen.
Castelli Franz	.	.	.	.	1818	1823	1831	.	.	.	.	.	1832	1818 ins Ing.-Corps eingetheilt. gestorben.
Pulszky, Josef Freih.	1817	.	.	1817	1818	1823	.	.	.	.	.	.	1826	1817 aus der Ing.-Akd.
Piccoli di Grandi, Friedrich . .	1817	.	.	1817	1818	1824	.	.	.	25./4. 1849	.	.	1831 1840 1850	1817 aus der Ing.-Akd. als Hptm. zum Sapp.-Corps. 1833 ins Ing.-Corps zurück. zur lomb.-ven. Leibgarde. 1849 als Oberst ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand als GM.
Paal de Baroth, Benjamin . .	.	.	.	1817	1818	1824	.	.	.	.	.	.	1830	1816 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Sapp.-Corps. 1817 als Untlt. ins Ing.-Corps übersetzt. gestorben.
De Vaux, Leonhard Freih. . .	.	.	.	.	1819	1./12. 1824	1831	.	.	.	.	.	1849	1816 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Sappeur-Corps. 1818 als Untlt. vom 25. Inf.-Reg. ins Ing.-Corps übersetzt. Platzmajor in Brescia.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Lena-Perpenti Anton	.	.	.	1815	.	.	.	.	.	.	.	.	1817	1815 aus der aufgelösten ital. Militär-Schule als Untlt. ins Ing.-Corps eingetheilt.
Modesti, Peter v.	.	.	.	.	.	1822	1829	.	.	.	.	.	1838	1819 als Obrlt. vom Sapp.-Corps übersetzt.
Carcano, Franz v.	.	.	.	1815	1817	1822	1829	.	.	.	.	.	1837	1815 aus der aufgelösten ital. Militär-Schule als Untlt. ins Ing.-Corps eingetheilt. als Major zum Inf.-Reg. Nr. 11 übersetzt.
Francesconi Ermenegildo	.	.	.	1815	1817	.	.	.	.	.	.	.	1820	1815 aus der aufgelösten ital. Militär-Schule als Untlt. ins Ing.-Corps eingetheilt.
Bonzi Josef	.	.	.	1815	1817	.	.	.	.	.	.	.	1818	1815 aus der aufgelösten ital. Militär-Schule als Untlt. ins Ing.-Corps eingetheilt.
Hummel Ignaz	1815	.	.	1816	1817	1822	1829	1841	.	.	.	.	1847	1815 aus der Ing.-Akd.
✠ 1849 **Mamula,** Lazarus Freih. v.	1815	.	.	1816	1817	1823	1829	1841	31./5. 1846	1./10. 1848	10./4. 1850	.	1851	1815 aus der Ing.-Akd. 1849 Brigadier. Genie-Waffe.
Dierkes Franz	1815	.	.	1816	1817	1823	1829	.	.	.	.	.	1838	1815 aus der Ing.-Akd. als Major zum Inf.-Reg. Nr. 43 übersetzt.

Joss Josef	1815	.	.	1816	1817	.	.	.	.	.	.	.	1823	1815 aus der Ing.-Akd. als Captlt. zum Inf.-Reg. Nr. 21 übersetzt.
Schauroth, Karl Freih. v. . . .	1816	.	.	1817	1818	1823	1830	1841	29./11. 1846	24./4. 1849	.	.	1849	1816 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Kienmayer, Adam Freih. v. . .	1816	.	.	1817	.	.	.	.	.	.	.	.	1818	1816 aus der Ing.-Akd.
Cordon, Franz Freih. v.	1816	.	.	1817	1818	1823	1830	.	.	.	.	.	1831	1816 aus der Ing.-Akd. als Major und Flügel-Adjutant zum GdC. Graf Radetzky.
Török v. Nemes-Csóo, Ignaz . .	1816	.	.	1817	1818	1823	1830	16./3. 1841	28./2. 1848	.	.	.	1833 1839 1848	1816 aus der Ing.-Akd. zum Sapp.-Corps. 1837 ins Ing.-Corps zurück. zur kön. ung. Leibgarde. 1841 Major im Ing.-Corps, zug. Garde. 1846 definitiv ins Ing.-Corps zurück. zur ung. Insurrection übergegangen.
Castelli Franz	.	.	.	.	1818	1823	1831	.	.	.	.	.	1832	1818 ins Ing.-Corps eingetheilt. gestorben.
Pulszky, Josef Freih.	1817	.	.	1817	1818	1823	.	.	.	.	.	.	1826	1817 aus der Ing.-Akd.
Piccoli di Grandi, Friedrich . .	1817	.	.	1817	1818	1824	.	.	.	25./4. 1849	.	.	1831 1840 1850	1817 aus der Ing.-Akd. als Hptm. zum Sapp.-Corps. 1833 ins Ing.-Corps zurück. zur lomb.-ven. Leibgarde. 1849 als Oberst ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand als GM.
Paal de Baroth, Benjamin . .	.	.	.	1817	1818	1824	.	.	.	.	.	.	1830	1816 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Sapp.-Corps. 1817 als Untlt. ins Ing.-Corps übersetzt. gestorben.
De Vaux, Leonhard Freih. . .	.	.	.	.	1819	4./12. 1824	1831	.	.	.	.	.	1849	1816 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Sappeur-Corps. 1818 als Untlt. vom 25. Inf.-Reg. ins Ing.-Corps übersetzt. Platzmajor in Brescia.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Wüstefeld, Ludwig v.	1818	.	.	1819	1821	1825	1831	1841	1./12. 1846	26./1. 1849	3./3. 1850	.	1851	1818 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Gaal de Gyula, Nikolaus	1818	.	.	1819	1821	1825	1831	1841	1846	.	.	.	1848	1818 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Andres Andreas	.	.	.	.	.	.	1833	.	.	.	.	.	1834	1833 als Hptm. vom Sapp.-Corps übersetzt. zum Sapp.-Corps.
Pergen, Anton Graf	1818	.	.	1819	1821	1826	.	.	.	.	.	.	1831	1818 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Inf.-Reg. Nr. 9 übersetzt.
Nadamlensky Vincenz	1818	.	.	1819	1821	.	.	.	.	.	.	.	1824	1818 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Gemperly v. Weidenthal, Anton	.	.	.	1819	1821	1826	1831	.	.	.	.	.	1839	1817 aus der Ing.-Akd. als Fähnrich zum Inf.-Reg. Nr. 28. 1819 als Untlt. ins Ing.-Corps.
Petrich v. Hanusfalva, Franz	1818	.	.	1819	1821	1826	1832	1841	.	.	.	.	1839 1846	1818 aus der Ing.-Akd. in die kön. ung. Leibgarde übersetzt. 1841 Maj. im Ing.-Corps, zug. bei der ung. Leibgarde. gestorben.
Schwarzleitner Karl	1818	.	.	1819	1821	1826	1832	1842	13./12. 1846	28./1. 1849	.	.	1850	1818 aus der Ing.-Akd. Ruhestand als GM.
Lenzendorf, Maximilian v.	1818	.	.	1819	.	.	.	.	.	.	.	.	1820	1818 aus der Ing.-Akd.

Leeb, Anton v.	1818	.	.	1819	1821	.	.	.	.	.	.	.	1824	1818 aus der Ing.-Akd. gestorben.
✠ **Hauslab,** Franz v.	.	.	.	1819	1821	1826	1832	.	.	.	.	.	1834	1815 aus der Ing.-Akd. als Fähnrich zum Inf.-Reg. Nr. 2. 1819 als Untlt. zum Ing.-Corps. als Hptm. zum Inf.-Reg. Nr. 7 übersetzt.
Kussenitz v. Ibenicz, Franz	.		.	1820	1821	1826	1833	28./5. 1842	7./7. 1848	30./4. 1849	5./5. 1850	.	1851	1817 aus der Ing.-Akd. als Cadet zum Sapp.-Corps. 1820 Untlt. im Ing.-Corps. Genie-Waffe.
Pott, Adolf v.	1819	.	.	1820	1821	1827	1833	22./5. 1842	9./7. 1848	2./8. 1849	.	.	1851	1819 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Ebner, Johann Ritt. v.	1819	.	.	1820	1821	1827	1833	2./10. 1842	20./8. 1848	22./9. 1849	.	.	1851	1819 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Höhn Josef	1819	.	.	1820	1821	1825	1834	.	.	.	.	.	1836	1819 aus der Ing.-Akd.
Lusinsky, Alois Freih.	1819	.	.	1820	1821	.	.	.	.	.	.	.	1826	1819 aus der Ing.-Akd.
Glässer Josef.	1819	.	.	1820	1821	1828	1834	26./10. 1842	19./9. 1848	27./9. 1849	.	.	1851	1819 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Holley Wenzel	.	.	.	.	.	1828	1835	.	.	.	.	.	1844	1828 als Capitlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. Ruhestand als Major.
Ennhuber, Karl Edl. v.	1819	.	.	1820	1822	1828	1835	28./5. 1843	14./10. 1848	10./11. 1849	.	.	1851	1819 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Khautz v. Eulenthal, Karl	1819	.	.	1820	1822	1828	1835	1./12. 1843	26./11. 1848	23./8. 1849	.	.	1849	1819 aus der Ing.-Akd. Comdt. des Sapp.-Corps.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Melczer v. Kelemes, Andreas	1819	.	.	1820	1822	.	.	.	.	.	.	.	1825	1819 aus der Ing.-Akd. zum Inf.-Reg. Nr. 60 übersetzt.
Paulucci, Hamilton v.	1819	.	.	1820	1822	1828	1835	.	.	.	.	.	1839	1819 aus der Ing.-Akd.
Zeitler Anton	1819	.	.	1820	1822	1828	1836	.	.	.	.	.	1837	1819 aus der Ing.-Akd.
Reuter Ferdinand	1820	.	.	1821	1823	.	.	.	.	.	.	.	1828	1820 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Maly Michael	1820	.	.	1821	1823	1829	1836	4./12. 1843	31./1. 1849	3./9. 1850	.	.	1851	1820 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Schneeburg, Maximilian Freih.	1820	.	.	1821	1823	.	.	.	.	.	.	.	1826	1820 aus der Ing.-Akd.
Gärtlgruber Albert	1820	.	.	1821	1823	1829	1836	7./12. 1843	2./2. 1849	5./9. 1850	.	.	1851	1820 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Kronenfels, Rudolf Ritter v.	1820	.	.	1821	1823	1829	1836	10./12. 1843	4./2. 1849	7./9. 1850	.	.	1851	1820 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Vasy, Johann v.	1820	.	.	1821	1823	1829	1836	1844	.	.	.	.	1846	1820 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Körber, Ferdinand v.	.	.	.	.	1823	1829	.	.	.	.	.	.	1835	1823 als Obrlt. vom Sapp.-Corps übersetzt.

Madarassy v. Gorizest, Josef	1820	.	.	1821	1823	.	1836	.	.	.	.	.	1829 1837 1845	1820 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Sappeur-Corps. 1836 als Hptm. ins Ing.-Corps zurück. zum Sapp.-Corps. 1839 ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand als Major.
Simonowitz, Paul Ritter v.	1820	.	.	1821	1824	1829	1836	19./7. 1844	3./6. 1849	.	.	.	1849	1820 aus der Ing.-Akd. *bei der Vertheidigung von Temesvar gefallen.*
Wurmb Julius	1821	.	.	1822	1824	1829	1836	28./2. 1845	2./8. 1849	9./9. 1850	.	.	1851	1821 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Gemperly v. Weidenthal, Josef	1821	.	.	1822	1824	1830	1837	.	.	.	.	.	1839	1821 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Platzer, Christian Ritter v.	1821	.	.	1822	1824	1830	1837	3./3. 1845	8./8. 1849	11./9. 1850	.	.	1851	1821 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Ennhuber, Ludwig Edler v.	1821	.	.	1822	1824	1830	1837	8/4. 1846	20./9. 1849	.	.	.	1851	1821 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Körber, Karl v.	1821	.	.	1822	1825	1830	1837	22./6. 1846	1849	.	.	.	1849 1851	1821 aus der Ing.-Akd. zum Inf.-Reg. Nr. 53 übersetzt, und dem Generalstab zugetheilt. 1850 als Oberst ins Ing.-Corps zurück. Genie-Waffe.
Dierzer Alois	1821	.	.	1822	1825	1830	1837	28./8 1846	21./9. 1846	.	.	.	1851	1821 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Morzin, Karl Graf	1821	.	.	1822	1825	1831	1837	.	.	.	.	.	1840	1821 aus der Ing.-Akd. als Major zum Inf.-Reg. Nr. 31 übersetzt.
Pens Nikolaus	1821	.	.	1822	1826	1831	1838	.	.	.	.	.	1838 1848	1821 aus der Ing.-Akd. als Hptm. zum Sapp.-Corps. 1839 ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unterlieutenant	Oberlieutenant	Capitänlieutenant	Hauptmann	Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m J a h r e													
Feistmantel, Moriz Ritt. v. . . .	1821	.	.	1822	.	.	.	.	.	.	.	.	1824	1821 aus der Ing.-Akd.
Miksa, Alexander v.	1821	.	.	1822	.	.	.	.	.	.	.	.	1827	1821 aus der Ing.-Akd.
Berthold Karl	1821	.	.	1822	1826	1831	1838	27./11. 1846	27./9. 1849	.	.	.	1850	1821 aus der Ing.-Akd.
Trauttenberg, Karl Freih. . . .	1821	.	.	1822	1826	1831	1838	.	.	.	.	.	1846	1821 aus der Ing.-Akd.
Fleischer v. Eichenkranz, Karl Freih.	1821	.	.	1822	1826	1831	.	.	.	.	.	.	1833	1821 aus der Ing.-Akd.
Czermak Josef	1822	.	.	1823	1826	.	.	.	.	.	.	.	1828	1822 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Bolyai de Bolya, Johann . . .	1822	.	.	1823	1827	1832	.	.	.	.	.	.	1833	1822 aus der Ing.-Akd.
Adamich, Primus v.	1822	.	.	1823	1826	1831	1839	30./11. 1846	.	.	.	.	1849	1822 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Kirchner Josef	1822	.	.	1823	1826	1831	1839	14./12. 1846	10./11. 1849	.	.	.	1851	1822 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Murez Karl	1822	.	.	1823	1827	1832	1839	1848	.	.	.	.	1848	1822 aus der Ing.-Akd. Ruhestand, Majors-Chktr.

Braida, Moriz Graf	1822	.	.	1823	1828	1832	1839	.	.	.	.	.	1840	1822 aus der Ing.-Akd. zum Inf.-Reg. Nr. 18 übersetzt.
Dillmann v. Dillmont, Ferdinand	.	.	.	.		1833	1839	.	.	.	.	.	1846	1831 als Obrlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. Ruhestand als Major.
Hacke, Friedrich Freih.	1822	.	.	1823	1828	.	.	.	.	.	.	.	1828	1822 aus der Ing.-Akd. Obrlt. im Generalstab.
Wernhardt, Stephan Freih. v.	1823	.	.	1824	.	.	.	.	.	.	.	.	1827	1823 aus der Ing.-Akd. als Obrlt. zum Kürassier-Reg. Nr. 5 übersetzt.
Krainski v. Krainka, Eduard	1823	.	.	1824	.	.		.	.	.	.	.	1828	1823 aus der Ing.-Akd.
Steeb, Johann v.	1823	.	.	1824	1828	1833	1839	26./3. 1847	16./9. 1850	.	.	.	1851	1823 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Lobinger Karl	1823	.	.	1824	1828	1833	1839	28./5. 1847	28./9. 1850	.	.	.	1851	1823 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Chavanne Franz	1823	.	.	1824	1828	.	.	.	.	.	.	.	1831	1823 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Inf.-Reg. Nr. 11 übersetzt.
Walderdorff, Rudolf Graf	1823	.	.	1824	.	.	.	.	.	.	.	.	1825	1823 aus der Ing.-Akd.
Zaitsek Franz	1823	.	.	1824	1828	1833	1839	.	.	.	.	.	1843	1823 aus der Ing.-Akd. zum Inf.-Reg. Nr. 14 übersetzt.
Corti, Franz Conte	1823	.	.	1824	1828	4./4. 1834	1840	2./3. 1848	2./10. 1850	.	.	.	1851	1823 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Schindler Gustav	1823	.	.	1824	1828	2./12. 1833	1839	25./2. 1848	30./9. 1850	.	.	.	1833 1851	1823 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Sapp.-Corps. 1839 ins Ing.-Corps zurück. Genie-Waffe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Milutinovich v. Weichselburg, Alexander Freih.	1823	.	.	1824	1828	.	.	.	.	.	.	.	1831	1823 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Inf.-Reg. Nr. 54 übersetzt.
Wurmb Cornelius	1824	.	.	1825	1829	20./6. 1834	1840	16./4. 1848	4./10. 1850	.	.	.	1851	1824 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Huebmann Karl	.	.	.	.	1829	1834	.	.	.	.	.	.	1840	1829 als Obrlt. vom Sapp.-Corps. als Hauptmann zum Sapp.-Corps.
Wrazfeld v. Siegimfeld, August	1824	.	.	1825	1829	16./3. 1835	1840	.	.	.	.	.	1849	1824 aus der Ing.-Akd. Ruhestand, Majors-Chktr.
Dopfer Karl	1824	.	.	1825	1829	1835	1840	.	.	.	.	.	1841	1824 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
✠ **Sunstenau v. Schützenthal,** Friedrich	1824	.	.	1825	1829	.	.	.	.	.	.	.	1832	1824 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Inf.-Reg. Nr. 11 übersetzt.
Zbyszewski, Cölöstin v.	1825	.	.	1826	1829	16./8. 1835	1840	26./6. ernannt 8./3. 1848	.	.	.	.	1849	1825 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
De Jouy, Peter	1825	.	.	1826	1829	1835	1840	.	.	.	.	.	1834 1843	1825 aus der Ing.-Akd. Obrlt. zum Sapp.-Corps. 1835 als Capitlt. ins Ing.-Corps zurück. Ruhestand mit Maj.-Chktr.

Frossard Karl	1825	.	.	1826	1829	1835	1840	.	.	.	.	.	1841	1825 aus der Ing.-Akd. zum Inf.-Reg. Nr. 26 übersetzt.
Kussevich, Edl. v. **Szamobor,** Emil	1825	.	.	1826	1830	.	.	.	.	.	.	.	1831	1825 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Grenz-Inf.-Reg. Nr. 7 übersetzt.
Osmolski, Felix v.	1825	.	.	1826	1830	.	.	.	.	.	.	.	1836	1825 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Besozzi, Karl v.	1825	.	.	1826	1830	22./1. 1836	1840	19./4. ernannt 9./5. 1848	1851	.	.	.	1851	1825 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Dembinski, Gustav Graf	1825	.	.	1826	1830	.	.	.	.	.	.	.	1832	1825 aus der Ing.-Akd.
Morzin, Peter Graf	1825	.	.	1826	1830	.	.	.	.	.	.	.	1832	1825 aus der Ing.-Akd. als Capitlt. zum Inf.-Reg. Nr. 34 übersetzt.
Haan, Leopold Freih. v.	1826	.	.	1827	1831	11./4. 1836	1841	2./1. 1849 1848	.	.	.	.	1851	1826 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Stampfl Josef	1826	.	.	1827	1831	18./4. 1836	1841	23./5. 1849 1848	.	.	.	.	1851	1826 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Oelsler Josef	.	.	.	.	.	20./4. 1836	1841	26./5. 1849 1848	.	.	.	.	1851	1835 Obrlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. Genie-Waffe.
Maretich v. Riv-Alpon, Eduard Freih.	1826	.	.	1827	1831	1./6. 1836	1841	17./7. 1849 1848	.	.	.	.	1851	1826 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Heller Friedrich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1831	1830 als Untlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. als Obrlt. zum Generalstab.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m J a h r e													
Petrasch Konrad	1827	.	.	1828	1831	3./9. 1836	1841	20./2. 1849	.	.	.	.	1851	1827 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Brasseur v. Kehldorf, Georg Ritt.	1827	.	.	1828	1831	20./9. 1836	1841	21./2. 1849	.	.	.	.	1851	1827 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Weiss v. Schleussenburg, Ignaz	1827	.	.	1828	1831	3./10. 1836	1841	22./2. 1849	.	.	.	.	1851	1827 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Plaminger Franz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1842	1841 als Cptlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. als Hptm. zum Sapp.-Corps.
Stephanek Johann	1828	.	.	1829	1831	1837	1842	.	.	.	.	.	1848	1828 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Möring Karl	1828	.	.	1829	1831	16./2. 1837	1842	30./3. 1850 10./11. 1849	.	.	.	.	1851	1828 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Henikstein, Alfred Ritter v.	1828	.	.	1829	1831	8./4. 1837	1842	1848	.	.	.	.	1849	1828 aus der Ing.-Akd. zum Generalstab übersetzt.
Neipperg, Gustav Graf	1828	.	.	1829	1832	21./4. 1837	1842	1848	.	.	.	.	1849	1828 aus der Ing.-Akd. zum Generalstab übersetzt.
Gaiszler, Johann Edl. v.	1828	.	.	1829	1832	16./7. 1837	1842	1./2. 1850 16./9. 1849	.	.	.	.	1851	1828 aus der Ing.-Akd. Genie Waffe.

Borhek Josef.	1828	.	.	1829	1832	29./12. 1837	1842	.	.	.	.	.	16./7. 1850	1828 aus der Ing.-Akd. Ruhestand.
Rzikowsky v. Dobrzisch, Leopold Freih.	1829	.	.	1830	1832	1837	1842	13./8. 1848	.	.	.	.	1847 1851	1829 aus der Ing.-Akd. q. t. zum Inf.-Reg. Nr. 36 übersetzt. 1849 als Major ins Ing.-Corps zurück. Genie-Waffe.
Jakobs v. Kantstein, Friedrich .	1829	.	.	1830	1832	.	.		.	.	.	.	1836	1829 aus der Ing.-Akd. zum Generalstab übersetzt.
Weinlich Benedict	.	.	.	.	.	1837	.	.	.	.	.	.	1839	1837 als Cptlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. zum Sapp.-Corps.
Merkel, Albrecht Ritter v. . . .	1829	.	.	1830	1833	2./7. 1838	1842	2./2. 1850 16./9. 1849	.	.	.	.	1851	1829 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Kochmeister August	1829	.	.	1830	1833	1./11. 1838	1842	.	.	.	.	.	1849	1829 aus der Ing.-Akd. Major im Generalstab.
Froschmayer, Ritter v. **Scheibenhof** Franz	1829	.	.	1830	1833	3./11. 1838	1843	3./2. 1850 16./9. 1849	.	.	.	.	1851	1829 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Matczinsky, Leopold v..	1829	.	.	1830	.	.	.	.	.	.	.	.	1831	1829 aus der Ing.-Akd.
Gissl Josef	.	.	.	.	1833	.	.	.	.	.	.	.	1836	1833 als Obrlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. als Obrlt. zum Sapp.-Corps zurück.
Fraunl v. Weissenthurm, Ludwig .	1829	.	.	1830	1833	1839	1843	1848		.	.	.	1848 1851	1829 aus der Ing.-Akd. als Major zum Inf.-Reg. Nr. 59 übersetzt. 1850 als Major ins Ing.-Corps zurück. Genie-Waffe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m J a h r e													
Weeber Vincenz	.	.	.	1831	1833	.	.	.		.	..	.	1835	zum Sapp.-Corps.
Conrad Gustav	1830	.	.	1831	1834	8./4. 1839	1843	4./2. 1850 16./9. 1849	.	.	.	.	1851	1830 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Janovski Johann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1839 1846	1838 als Obrlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. als Cptlt. zum Sapp.-Corps. 1842 q. t. ins Ing.-Corps. zum Sapp.-Corps.
Fessel Ernst	1830	.	.	1831	1834	.	.	.	.	.	.	.	1837	1830 aus der Ing.-Akd.
Rudolph Josef	1830	.	.	1831	1834	1./5. 1839	1843	18./2. 1850 24./9. 1849	.	.	.	.	1851	1830 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Barbieri, Benedict v.	1830	.	.	1831	1834	10./5. 1839	1844	19./2. 1850 24./9. 1849	.	.	.	.	1851	1830 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Mares Ladislaus	1830	.	.	1831	1835	8./7. 1839	1844	13./3. 1850 11./10. 1849	.	.	.	.	1851	1830 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.

Radó v. Sz. Martony, Gedeon	1830	.	.	1831	1835	4./9. 1839	1845	23./3. 1850 29./10. 1849	.	.	.	.	1851	1830 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Kisslinger Josef	.	.	.	.	1836	.	.	.	.	.	.	.	1838	1835 als Untlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. als Obrlt. zum Sapp.-Corps übersetzt.
Schnetter, Ludwig Edl. v.	1830	.	.	1831	.	.	.	.	.	.	.	.	1835	1830 aus der Ing.-Akd. als Untlt. ins Sapp.-Corps übersetzt.
Böh Ferdinand	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1836	1835 als Untlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. als Obrlt. zum Sapp.-Corps übersetzt.
Welsperg zu Reitenau u. Primör, Richard Graf	1831	.	.	1832	1836	4./11. 1839	1845	20./4. 1850 24./12. 1849	.	.	.	.	1851	1831 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Bujanovics v. Agg-Telek, Albert	1831	.	.	1832	1836	3./2. 1840	1845	.	.	.	.	.	1849	1831 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Kallmus Josef	1831	.	.	1832	.	.	.	.	.	.	.	.	1833	1831 aus der Ing.-Akd.
Mayer v. Alsó-Ruszbach, Ferdinand	1831	.	.	1832	1836	21./2. 1840	1845	28./9. 1850	.	.	.	.	1835 1851	1831 aus der Ing.-Akd. zum Sapp.-Corps. 1836 ins Ing.-Corps zurück. Genie-Waffe.
Skrzinski, Franz Edl. v.	1831	.	.	1832	1836	1840	.	.	.	.	.	.	1845	1831 aus der Ing.-Akd. als Captlt. zum Inf.-Reg. Nr. 61 übersetzt.
Stein, Max Freih. v.	1831	.	.	.	1836	1840	1845	.	.	.	.	.	1832 1848	1831 aus der Ing.-Akd. als Untlt. ins Sapp.-Corps. 1834 q. t. ins Ing.-Corps. prov. Vice-Grenz-Bau-Director.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m	J a h r e												
Weeber Vincenz	.	.	.	1831	1833	.	.	.		.	..	.	1835	zum Sapp.-Corps.
Conrad Gustav	1830	.	.	1831	1834	8./4. 1839	1843	4./2. 1850 16./9. 1849	.	.	.	.	1851	1830 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Janovski Johann	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1839 1846	1838 als Obrlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. als Cptlt. zum Sapp.-Corps. 1842 q. t. ins Ing.-Corps. zum Sapp.-Corps.
Fessel Ernst	1830	.	.	1831	1834	.	.	.	.	.	.	.	1837	1830 aus der Ing.-Akd.
Rudolph Josef	1830	.	.	1831	1834	1./5. 1839	1843	18./2. 1850 24./9. 1849	.	.	.	.	1851	1830 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Barbieri, Benedict v.	1830	.	.	1831	1834	10./5. 1839	1844	19./2. 1850 24./9. 1849	.	.	.	.	1851	1830 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Mares Ladislaus	1830	.	.	1831	1835	8./7. 1839	1844	13./3. 1850 11./10. 1849	.	.	.	.	1851	1830 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.

Radó v. Sz. Martony, Gedeon	1830	.	.	1831	1835	4./9. 1839	1845	23./3. 1850 29./10. 1849	.	.	.	.	1851	1830 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Kisslinger Josef	.	.	.	.	1836	.	.	.	.	.	.	.	1838	1835 als Untlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. als Obrlt. zum Sapp.-Corps übersetzt.
Schnetter, Ludwig Edl. v.	1830	.	.	1831	.	.	.	.	.	.	.	.	1835	1830 aus der Ing.-Akd. als Untlt. ins Sapp.-Corps übersetzt.
Böh Ferdinand	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1836	1835 als Untlt. vom Sapp.-Corps übersetzt. als Obrlt. zum Sapp.-Corps übersetzt.
Welsperg zu Reitenau u. Primör, Richard Graf	1831	.	.	1832	1836	4./11. 1839	1845	20./4. 1850 24./12. 1849	.	.	.	.	1851	1831 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Bujanovics v. Agg-Telek, Albert	1831	.	.	1832	1836	3./2. 1840	1845	.	.	.	.	.	1849	1831 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Kallmus Josef	1831	.	.	1832	.	.	.	.	.	.	.	.	1833	1831 aus der Ing.-Akd.
Mayer v. Alsó-Ruszbach, Ferdinand	1831	.	.	1832	1836	21./2. 1840	1845	28./9. 1850	.	.	.	.	1835 1851	1831 aus der Ing.-Akd. zum Sapp.-Corps. 1836 ins Ing.-Corps zurück. Genie-Waffe.
Skrzinski, Franz Edl. v.	1831	.	.	1832	1836	1840	.	.	.	.	.	.	1845	1831 aus der Ing.-Akd. als Captlt. zum Inf.-Reg. Nr. 61 übersetzt.
Stein, Max Freih. v.	1831	.	.	.	1836	1840	1845	.	.	.	.	.	1832 1848	1831 aus der Ing.-Akd. als Untlt. ins Sapp.-Corps. 1834 q. t. ins Ing.-Corps. prov. Vice-Grenz-Bau-Director.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Kohut Edl. v. Eichenkron, Karl	1831	.	.	1832	1836	1./6. 1840	1845	.	.	.	.	.	1851	1831 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Jenny Johann	1831	.	.	1832	1836	.	.	.	.	.	.	.	1839	1831 aus der Ing.-Akd.
Eyssen Remigius	1832	.	.	1833	1836	.	.	.	.	.	.	.	1837	1832 aus der Ing.-Akd.
Osmolski, Karl v.	1832	.	.	1833	1836	.	.	.	.	.	.	.	1839	1832 aus der Ing.-Akd. zum Grenz-Inf.-Reg. Nr. 17 übersetzt.
Sinn Max	1832	.	.	1833	1836	3./6. 1840	1845	.	.	.	.	.	1851	1823 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Romanò, August v.	1832	.	.	1833	1836	16./11. 1840	1846	30./9. 1850	.	.	.	.	1851	1832 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Swiątkiewicz, Felix v.	1832	.	.	1833	1836	1./2. 1841	1846	2./10. 1850	.	.	.	.	1851	1823 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Domaszewski, Julius v.	1832	.	.	1833	1837	3./2. 1841	1846	.	.	.	.	.	1851	1832 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Bielawski, Kasimir v.	1832	.	.	.	1837	14./3. 1841	1846		.	.	.	.	1833 1851	1832 aus der Ing.-Akd. als Untlt. ins Sapp.-Corps. 1837 als Obrlt. ins Ing.-Corps übersetzt. Genie-Waffe.

Poradovski, Vincenz v.	1832	.	.	1833	1837	19./3. 1841	1846	.	.	.	.	.	1851	1832 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Cesati, Lukas Freih. v.	1832	.	.	1833	1837	16./4. 1841	1846	.	.	.	.	.	11./6. 1850	1832 aus der Ing.-Akd. gestorben. (beim Scheibenschießen in Leopoldstadt erschossen.)
Franul v. Weissenthurm, Karl. .	1833	.	.	1834	.	.	.	.	.	.	.	.	1835	1833 aus der Ing.-Akd.
Wolny Johann	1833	.	.	1834	1837	1842	.	.	.	.	.	.	1844	1833 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Hoffmann v. Donnersberg, Alexander	1833	.	.	1834	1837	7./3. 1842	1846	.	.	.	.	.	1851	1833 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Todorovich Peter	1833	.	.	1834	1838	1./6. 1842	1847	.	.	.	.	.	1851	1833 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Lępkowski, Adolf v.	1833	.	.	1834	1838	3./6. 1842	1847	.	.	.	.	.	1851	1833 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Dydinski, Xaver v.	1833	.	.	1834	1838	26./8. 1842	1847	.	.	.	.	.	1851	1833 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Cometti, Achilles Ritter v. . .	1833	.	.	1834	1838	30./8. 1842	1847	.	.	.	.	.	1851	1833 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Breuer Karl	1833	.	.	1834	1838	1./9. 1842	1847	.	.	.	.	.	1851	1833 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Cannal, Anton Edl. v.	1833	.	.	1834	1838	3./9. 1842	1./2. 1848	.	.	.	.	.	30./4. 1848	1833 aus der Ing.-Akd. quittiert.
Rozwadowski, Hieronymus v. . .	1833	.	.	1834	1839	5./9. 1842	1./3. 1848	.	.	.	.	.	1851	1833 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m	J a h r e												
Weiss v. Schleussenburg, Ferdinand	.	.	.	.	1839	7./9. 1842	1./5. 1848	.	.	.	.	.	1851	1833 aus der Ing.-Akd. als Fähnrich zum 14. Inf.-Reg. 1837 vom Sapp.-Corps als Untlt. übersetzt ins Ing.-Corps. Genie-Waffe.
Scholl, Heinrich Freih. v.	1834	.	.	1835	1839	23./9. 1842	28./4. 1848	.	.	.	.	.	1851	1834 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Fürstenwärther-Burgsassen zu Odenbach, Leopold Freih. v.	1834	.	.	1835	1839	30./9. 1842	26./6. 1848	.	.	.	.	.	1851	1834 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Leonhardi, Karl Freih. v.	1834	.	.	1835	1839	24/10. 1842	1./7. 1848	.	.	.	.	.	1851	1834 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Baeumen, Alfred v.	1834	.	.	1835	1839	26./6. 1848 1./2. 1848	1./6. 1849	.	.	.	.	.	1844 1851	1834 aus der Ing.-Akd. quittiert. 1848 als Captlt. wieder ins Ing.-Corps eingetheilt. Genie-Waffe.
Jakobs v. Kantstein, Karl	1834	.	.	1835	.	.	.	.	.	.	.	.		1834 aus der Ing.-Akd.
Stelezyk Gustav	1834	.	.	1835	1839	16./4. 1843	18./7. 1848	.	.	.	.	.	1851	1834 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Stefula Moriz	1834	.	.	1835	.	.	.	.	.	.	.	.	1836	1834 aus der Ing.-Akd. gestorben.

Neymayer Johann	1834	.	.	1835	.	.	.	.	.	.	.	.	1837	1834 aus der Ing.-Akd. zum Sapp.-Corps übersetzt.
Zahlbruckner Theodor	1834	.	.	.	.	26./5. 1843	22./7. 1848	.	.	.	.	.	1835 1839 1851	1834 aus der Ing.-Akd. Untlt im Mineur-Corps. 1836 ins Ing.Corps übersetzt. Obrlt. zum Sapp.-Corps. 1843 Caplt. im Ing.-Corps. Genie-Waffe.
Körber, Felix v.	1834	.	.	.	1839	1843	.	.	.	.	.	.	1835 1847	1834 aus der Ing.-Akd. Untlt. im Sapp.-Corps. 1837 ins Ing.-Corps übersetzt. zum Grenz-Inf.-Reg. Nr. 3 übersetzt.
Dauber, Gustav v.	1835	.	.	1836	.	.	.	.	.	.	.	.	1837	1835 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Herzig, Edl. v. **Herzfeld,** Josef .	1835	.	.	1836	1839	1./12. 1843	19./8. 1848	.	.	.	.	.	1851	1835 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Lang Josef	1835	.	.	1836	1839	1843	.	.	.	.	.	.	.	1835 aus der Ing.-Akd.
Libaczynski Vincenz	1835	.	.	1836	1840	1./1. 1844	5./9. 1848	.	.	.	.	.	1851	1835 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Kussenitz v. Ibenicz, Josef . .	1836	.	.	1837	1840	16./1. 1844	26/11 1848	.	.	.	.	.	1851	1836 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Pollini Philipp	1836	.	.	1837	1840	1./3. 1844	27./12. 1848	.	.	.	.	.	1849	1836 aus der Ing.-Akd. *bei der Vertheidigung von Ofen geblieben.*
Ebner v. Eschenbach, Moriz Freih.	1836	.	.	1837	1840	12./7. 1844	24./1. 1849	.	.	.	.	.	1851	1836 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Szilassy de Szilas und Pilis, Eduard	1836	.	.	1837	1840	1845	.	.	.	.	.	.	1848	1836 aus der Ing.-Akd. gestorben.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unterlieutenant	Oberlieutenant	Capitänlieutenant	Hauptmann	Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Czirka Albert	1836	.	.	1837	1840	9./5. 1845	24./1. 1849	.	.	.	.	.	1851	1836 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Belrupt, Ferdinand Graf	1836	.	.	1837	1840	16./7. 1845	24./1. 1849	.	.	.	.	.	1851	1836 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Dosa v. Makfálva, Anton	1836	.	.	1837	1841	22./11. 1845	26./1. 1849	.	.	.	.	.	1851	1836 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Kayscrshaimb, Franz v.	1836	.	.	1837	1841	16./1. 1846	8./2. 1849	.	.	.	.	.	1851	1836 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Pidoll zu Quintenbach, Franz Ritt. v.	1837	.	.	1838	1841	16./2. 1846	21./2. 1849	.	.	.	.	.	1851	1837 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Neuhauser, Franz Edl. v.	1837	.	.	1838	1841	3./4. 1846	21./2. 1849	.	.	.	.	.	1851	1837 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Morgante Alexander	.	.	.	.	.	5./4. 1846	21./2. 1849	.	.	.	.	.	1851	1845 vom Sapp.-Corps übersetzt als Obrlt. Genie-Waffe.
Gemmingen, Sigmund Freih. v.	1837	.	.	1838	1841	.	.	.	.	.	.	.	1844	1837 aus der Ing.-Akd.
Türkheim, Rudolf Freih. v.	1837	.	.	1838	1842	7./4. 1846	1./6. 1849	.	.	.	.	.	1851	1837 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.

Bernhardt Karl	.	.	.	.	.	1846	.	.	.	.	.	.	1847	1846 vom Sapp.-Corps als Captlt. übersetzt. zum Sapp.-Corps.
Radossevich v. Radoš, Theodor Freih. v.	1837	.	.	1838	1842	.	.	.	.	.	.	.	1846	1837 aus der Ing.-Akd. als Captlt. zum Inf.-Reg. Nr. 53 übersetzt.
Weiss v. Schleussenburg, Franz	1837	.	.	1838	1842	20./6. 1846	16./9. 1849	.	.	.	.	.	1851	1837 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Czeschka Josef	1837	.	.	1838	1842	1./10. 1846	16./9. 1849	.	.	.	.	.	1851	1837 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Picchioni Michael	1838	.	.	1839	1842	1./11. 1846	24./9. 1849	.	.	.	.	.	1851	1838 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Lewinski, Eduard Ritter v.	1838	.	.	1839	1842	3./11. 1846	24./9. 1849	.	.	.	.	.	1851	1838 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Wankowicz, Peter v.	1838	.	.	1839	1842	1847	.	.	.	.	.	.	1847	1838 aus der Ing.-Akd.
Tils Hermann	1838	.	.	1839	1842	11/12. 1846	24./9. 1849	.	.	.	.	.	1851	1838 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Schwarz Ernst	1838	.	.	1839	1842	2./2. 1847	11/10. 1849	.	.	.	.	.	1851	1838 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Lępkowski, Vitalis v.	.	.	1839	1840	1842	20./3. 1847	1./11. 1849	.	.	.	.	.	1851	1839 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Varnbüler v. Hemmingen, Theodor Freih. v.	.	.	1839	1840	1842	1847	.	.	.	.	.	.	1847	1839 aus der Ing.-Akd.
Welsch, Johann Emil	.	.	1839	1840	1842	28./5. 1847	29/11. 1849	.	.	.	.	.	1851	1839 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m J a h r e													
Domaszewski, Victor v.	.	.	1839	1840	1842	30./3. 1847	29/11. 1849	.	.	.	.	.	1851	1839 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Kopetzky Vincenz	.	.	1839	1840	1843	16/6. 1847	.	.	.	.	.	.	1849	1839 aus der Ing.-Akd. *vor Venedig geblieben.*
Tunkler v. Treuimfeld, Andreas	.	.	1840	1841	1843	16./7. 1847	29/11. 1849	.	.	.	.	.	1851	1840 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Wolter, Edl. v. **Eckwehr,** Ernst	.	.	1840	1841	1843	20./8. 1847	24/12. 1849	.	.	.	.	.	1851	1840 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Obenaus, Ferdinand Freiherr v.	.	.	1840	1841	1843	26/12. 1847	.	.	.	.	.	.	1848 1849	1840 aus der Ing.-Akd. quittiert. 1849 wieder eingetheilt. quittiert.
Tomas Josef	.	.	1840	1841	1843	1./2. 1848	.	.	.	.	.	.	1848	1840 aus der Ing.-Akd. als Hptm. zum Generalstab übersetzt.
Scheidlin, August v.	.	.	1840	1841	3./12. 1843	3./3. 1848	12./6. 1850	.	.	.	.	.	1851	1840 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Pilhal Karl	.	.	1840	1841	1. 1. 1844	2./4. 1848	16./7. 1850	.	.	.	.	.	1851	1840 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Hackelberg-Landau, Victor Freih. v.	.	.	1840	1841	16./1. 1844	1./3. 1848	16./7. 1850	.	.	.	.	.	1851	1840 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.

Baillet de Latour, Karl Graf	.	.	1840	1841	1844	.	.	.	.	.	.	.	1845	1840 aus der Ing.-Akd. als Hptm. zum Inf.-Reg. Nr. 27 übersetzt.
Thormann Rudolf	.	.	1841	1842	3./4. 1844	2./5. 1848	16./7. 1850	.	.	.	.	.	1851	1841 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Gemmingen, Ernst Freih. v.	.	.	1841	1842	.	.	.	.	.	.	.	.	1843	1841 aus der Ing.-Akd.
Hentzi v. Arthurm, Heinrich	.	.	1841	1842	5./3. 1844	1./7. 1848	1./9. 1850	.	.	.	.	.	1851	1841 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Scarpa Peter	.	.	1841	1842	1845	.	.	.	.	.	.	.	1846	1841 aus der Ing.-Akd. als Captlt. übersetzt zum Inf.-Reg. Nr. 27.
Bauer Ferdinand	.	.	1841	1842	10./1. 1845	3./7. 1848	.	.	.	.	.	.	1849	1841 aus der Ing.-Akd. als Hptm. zum ruthenischen Bergschützen-Bataillon.
Zwierlein Ernst	.	.	1841	1842	1./3. 1845	16./7. 1848	.	.	.	.	.	.	1849	1841 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Gemmingen, Otto Freih. v.	.	.	1842	1843	16./7. 1845	18./7. 1848	1./9. 1850	.	.	.	.	.	1851	1842 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Bolza Julius	.	.	1842	1843	16./10. 1845	22./7. 1848	1./9. 1850	.	.	.	.	.	1851	1842 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Schröder Karl	.	.	1842	1843	1./12. 1845	19./8. 1848	.	.	.	.	.	.	1851	1842 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Acton, Richard Freih. v	.	.	1842	1843	1846	.	.	.	.	.	.	.	1848	1842 aus der Ing.-Akd. desertiert.
Muralt, Rudolf v.	.	.	1842	1843	16./1. 1846	5./9. 1848	.	.	.	.	.	.	1850	1842 aus der Ing.-Akd. quittiert.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenand	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m J a h r e													
Rozwadowski, Florestan Graf . .	.	.	1842	1843	3./4. 1846	24./1. 1849	.	.	.	.	.	.	1849	1842 aus der Ing.-Akd. quittiert.
Gorini Camillo	.	.	1843	1844	28./1. 1846	26./10. 1848	.	.	.	.	.	.	1849	1843 aus der Ing.-Akd. *bei der Vertheidigung von Ofen gefallen.*
Fischer v. Weyler, Friedrich . .	.	.	1843	1844	16./2. 1846	1./1. 1849 1848	.	.	.	.	.	.	1851	1843 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Ciotta, Johann v.		.	1843	1844	16./4. 1846	26./1. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1843 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Hirsch, Maximilian Edl. v. . .	.	.	1843	1844	18./6. 1846	8./2. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1843 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Glotz, Emil v.	.	.	1843	1844	1./7. 1846	21./2. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1843 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Merlo Anton	.	.	1843	1844	1846	.		.	.	.	.	.	1848	1843 aus der Ing.-Akd. zur prov. Regierung in Venedig übergegangen.
Wolter, Edl. v. **Eckwehr,** Johann	.	.	.	.	1846	.	.	.	.	.	.	.	1847	1846 vom Sapp.-Corps. zum Sapp.-Corps.
Leard Josef v.	.	.	1843	1844	27/11. 1846	23./2. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1843 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.

Hirsch, Anton Edl. v.	.	.	1843	1844	11./12. 1846	1./4. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1843 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Malinovski, Sigmund v.	.	.	1843	1844	26./3. 1847	3./4. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1843 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Hermann, Victor Gustav Edl. v.	.	.	1843	1844	16./5. 1847	30./5. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1843 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Dembinski, Theodor Graf	.	.	1843	1844	28./5. 1847	.	.	.	.	.	.	.	1849	1843 aus der Ing.-Akd. quittiert.
Dierkes, Gustav Ritter v.	.	.	1843	1844	16./6. 1847	2./6. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1843 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Zatti Guido	.	.	1843	1845	16./7. 1847	25./8. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1843 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Hollan Ernst	.	.	1844	1845	1847	.	.	.	.	.	.	.	1848	1844 aus der Ing.-Akd. Hptm. im 9. ung. Kaschauer Landwehr-Bataillon.
Marussi, Alexander v.	.	.	21./10. 1844	1845	1./2. 1848	4./6. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1844 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Szábo v. Kis-Geresd, Stephan	.	.	21./10. 1844	1845	16./12. 1847	.	.	.	.	.	.	.	1848	1844 aus der Ing.-Akd. zur ung. Insurrection übergegangen.
Fastenberger v. Wallau, Michael	.	.	21./10. 1844	1845	1./1. 1848	3./6. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1844 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Kleinkauf Friedrich	.	.	21./10. 1844	1845	1./3. 1848	5./6. 1849	.	.	.	.	.	.	1848 1851	1844 aus der Ing.-Akd. ins Sapp.-Corps, zug. beim Ing.-Corps. 1848 ins Ing.-Corps zurück. Genie-Waffe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unterlieutenant	Oberlieutenant	Capitänlieutenant	Hauptmann	Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m	J a h r e												
Testa, Karl Freih. v.	.	.	21./10. 1844	1845	3./3. 1848	14./6. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1844 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Hurter Franz	.	.	21./10. 1844	1845	2./4. 1848	16./9. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1844 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Mossig Karl	.	.	21./10. 1844	1845	1./5. 1848	17./9. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1844 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Sonntag August			.	.	8./6. 1848	24./9 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1838 aus der Ing.-Akd. als Fähnrich zum Inf.-Reg. Nr. 32. 1849 von dort ins Ing.-Corps übersetzt. Genie-Waffe.
Czirka Johann	.	.	22./9. 1845	1846	2./5. 1848	.	.	.	.	.	.		1849	1845 aus der Ing.-Akd. *vor Venedig gefallen.*
Vlasits, Franz Freih. v.	.	.	22./9. 1845	1846	15./6. 1848	.	.	.	.	.	.	.	1848	1845 aus der Ing.-Akd. übersetzt zum Generalstab.
Wattmann, Ludwig Edl. v.	.	.	22./9. 1845	1846	1./7. 1848	.	.	.	.	.	.	.	1849	1845 aus der Ing.-Akd. übersetzt zum Generalstab.
Salis-Soglio, Daniel Freih. v.	.	.	22./9. 1845	1846	2./7. 1848	25./9. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1845 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Pfeifinger Josef	.	.	22./9. 1845	1846	3./7. 1848	16./10. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1845 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.

Steinitzer Paul	.	.	22./9. 1845	1846	4./7. 1848	17/10. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1845 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Nemegyei, Felix v.	.	.	22./9. 1845	1846	16./7. 1848	.	.	.	.	.	.	.	1848	1845 aus der Ing.-Akd. Hptm. im Generalstab der ung. Nationalgarde.
Déesi, Georg v.	.	.	22./9. 1845	1846	18./7. 1848	1./11. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1845 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Sachsen-Weimar-Eisenach, Gustav Prinz	.	.	14./9. 1846	1./6. 1848	22./7. 1848	2./11. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1846 aus der Ing.-Akd. als Untlt. zum 1. Inf.-Reg. 1848 von dort ins Ing.-Corps übersetzt. Genie-Waffe.
Ghyczy de Eadem et Assa-Kürth, Bela	.	.	28./9. 1846	1847	19./8. 1848	3./11. 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1846 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Dosa v. Makfálva, Josef	.	.	.	.	1./9. 1848	24/12 1849	.	.	.	.	.	.	1851	1839 aus der Ing.-Akd. als Untlt. zum 36. Inf.-Reg. 1849 vom 40. Inf.-Reg. ins Ing.-Corps übersetzt. Genie-Waffe.
Voegeli-Holzhalb, Arnold	.	.	28./9. 1846	1847	5./9. 1848	1./4. 1850	.	.	.	.	.	.	1851	1846 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Joelson, Robert Ritter v.	.	.	28./9. 1846	1847	26/10. 1848	12./6. 1850	.	.	.	.	.	.	1851	1846 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe
Perger, Michael Ritter v.	.	.	.	.	18/12. 1848	16./7 1850	.	.	.	.	.	.	1851	1841 aus der Ing.-Akd. als Untlt. zum 49. Inf.-Reg 1849 von dort als Oblt. ins Ing.-Corps übersetzt. Genie-Waffe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Forcart Rudolf	.	.	28./9. 1846	1847	1./1. 1849 1848	1./9. 1850	.	.	.	.	.	.	1851	1846 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Weiss v. Schleussenburg, Heinrich	.	.	28./9. 1846	1847	1./1. 1849	3./9. 1850	.	.	.	.	.	.	1851	1846 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Romano Albert	.	.	28./9. 1846	1847	3./2. 1849	5./9. 1850	.	.	.	.	.	.	1851	1846 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
König Anton	.	.	28./9. 1846	1847	5./2. 1849	.	.	.	.	.	.	.	16./5. 1850	1846 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Tschopp Anton	.	.	28./9. 1846	1847	8./2. 1849	7./9. 1850	.	.	.	.	.	.	1851	1846 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Kaysersheimb, Karl v.	.	.	.	.	1./3 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1843 aus der Ing.-Akd. als Untlt. zum 32. Inf.-Reg. 1849 von dort als Obrlt. ins Ing.-Corps übersetzt. Genie-Waffe.
Niedczielski, Theodor Ritter v.	.	.	8./10. 1847	1./6. 1848	1./4. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1847 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Bochdann, Hippolyt Ritter v.	.	.	8./10. 1847	1./6. 1848	21./2. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1847 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Ebner, Rudolf Ritter v.	.	.	8./10. 1847	1./6. 1848	23./2. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1847 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.

Schiwanowich Johann	.	.	8./10. 1847	1./6. 1848	.	.	.	.	.	.	.	.	14/12. 1848	1847 aus der Ing.-Akd. *im Gefechte bei Karlsdorf geblieben.*
Hackenberg Karl	.	.	8./10. 1847	1./6. 1848	25./2. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1847 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Keil Heinrich	.	.	8./10. 1847	1./6. 1848	3./4. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1847 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Wolter, Edl. v. **Eckwehr,** Adolf	.	.	8./10. 1847	1./6. 1848	16./3. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1847 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Turnau v. Dobczyce, Josef	.	.	8./10. 1847	1./6. 1848	30./3. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1847 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Puksetz v. Murski, Hermann	.	.	8./10. 1847	1./6. 1848	3./6. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1847 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Fössl Friedrich	.	.	8./10. 1847	1./6. 1848	4./6. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1847 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Komadina, Michael v.	.	.	8./10. 1847	1./6. 1848	5./6. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1847 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Déesi, Ernst v.	.	.	8./10. 1847	1./6. 1848	6./6. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1849	1847 aus der Ing.-Akd. quittiert.
Kube Franz	.	.	.	.	16./3. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1845 aus der Ing.-Akd. als Untlt. zum 32. Inf.-Reg. 1849 von dort als Obrlt. ins Ing.-Corps übersetzt. Genie-Waffe.
Gerstenbrandt Karl	.	.	.	.	24./3. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1844 aus der Ing.-Akd. als Untlt. zum Kaiser Jäger-Reg. 1849 von dort als Obrlt. ins Ing.-Corps übersetzt. Genie-Waffe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unter-lieutenant	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Capitän-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	i m J a h r e													
Ecker-Krauss, Rudolf v.	.	.	.	.	28./5. 8./6. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1847 aus der Ing.-Akd. als Untlt. zum Kürassier-Reg. Nr. 5. 1849 von dort als Obrlt. ins Ing.-Corps übersetzt. Genie-Waffe.
Bretschneider Karl	.	.	.	.	3./11. 1848	.	.	.	.	.	.	.	1849	1843 aus der Ing.-Akd. als Untlt. zum Inf.-Reg. Nr. 56. 1849 von der Grenadier-Div. Fürstenwärter als Obrlt. ins Ing.-Corps übersetzt. gestorben.
Ricour Karl Emanuel	.	.	2./5. 1848	21./5. 1849	7./6. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1849	1848 aus der Ing.-Akd. gestorben.
Orelli, Maximilian v.	.	.	2./5. 1848	21./5. 1849	14./6. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1848 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Schmidt Karl	.	.	2./5. 1848	21./5. 1849	2./7. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1848 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Schneider Anton	.	.	2./5. 1848	21./5. 1849	1./8. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1848 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Miskich, Franz v.	.	.	2./5. 1848	21./5. 1849	10./8. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1848 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Pollini, Friedrich Ritter v.	.	.	2./5. 1848	21./5. 1849	16./9. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1848 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.

Cnobloch, Friedrich Freih. v.	.	.	2./5. 1848	21./5. 1849	21./9. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1848 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Krynicki, Julian v.	.	.	2./5. 1848	21./5. 1849	25./9. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1848 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Schmidt Julius	.	.	2./5. 1848	21./5. 1849	11./10. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1848 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Rainer Alexander	.	.	.	1849	1./11. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1848 aus der Ing.-Akd. als Untlt. zum 49. Inf.-Reg. 1849 als Untlt. I. Cl. von dort ins Ing.-Corps übersetzt. Genie-Waffe.
Werner Anton	.	.	.	1./9. 1849	3./11. 1849	.	.	.	.	.	.	.	1851	1845 aus der Ing.-Akd. zum städt. Bauamt in Wien angestellt. 1849 ins Ing.-Corps eingetheilt. Genie-Waffe.
Lunda Anton	.	.	14./9. 1849	16./7. 1850	1./9. 1850	.	.	.	.	.	.	.	1851	1849 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Neumann Wilhelm	.	.	14./9. 1849	16./7. 1850	2./9. 1850	.	.	.	.	.	.	.	1851	1849 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Bingler Ludwig	.	.	14./9. 1849	16./7. 1850	3./9. 1850	.	.	.	.	.	.	.	1851	1849 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Joelson, Alfred Ritter v.	.	.	14./9. 1849	16./7. 1850	5./9. 1850	.	.	.	.	.	.	.	1851	1849 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Greisinger Friedrich	.	.	14./9. 1849	16./7. 1850	7./9. 1850	.	.	.	.	.	.	.	1851	1849 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
König, Friedrich Freih. v.	.	.	14./9. 1849	16./7. 1850	.	.	.	.	.	.	.	.	1851	1849 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.

Name	Corps-Cadet	Conducteur	Armee-Unterlieutenant	Unterlieutenant	Oberlieutenant	Capitänlieutenant	Hauptmann	Major	Oberstlieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
	im Jahre													
Hoevel, Hermann v.	.	.	14./9. 1849	16./7. 1850	.	.	.	.	.	.	.	.	1851	1849 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Maly Karl	.	.	14./9. 1849	16./7. 1850	.	.	.	.	.	.	.	.	1851	1849 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Wiser Eduard	.	.	14./9. 1849	16./7. 1850	.	.	.	.	.	.	.	.	1851	1849 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Ghyczy de Eeadem et Ablancz-Kürth Peter	.	.	14./9. 1849	16./7. 1850	.	.	.	.	.	.	.	.	1851	1849 aus der Ing.-Akd. Genie-Waffe.
Sinner, Rudolf Freih. v.	.	.	6./9. 1850	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1851	1850 aus der Ing.-Akd. im höhern Genie-Curse.
Drexler Karl	.	.	6./9. 1850	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1851	1850 aus der Ing.-Akd. im höhern Genie-Curse.
Fortwängler Kasimir	.	.	6./9. 1850	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1851	1850 aus der Ing.-Akd. im höhern Genie-Curse.
Mully Josef	.	.	6./9. 1850	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1851	1850 aus der Ing.-Akd. im höhern Genie-Curse.
Kirschner Paul	.	.	6./9. 1850	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1851	1850 aus der Ing.-Akd. im höhern Genie-Curse.
Meiss von Teufen, Oskar	.	.	6./9. 1850	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1851	1850 aus der Ing.-Akd. im höhern Genie-Curse.
Ernuszt v. Gerdofs-Szag, Clemens	.	.	6./9. 1850	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1851	1850 aus der Ing.-Akd. im höhern Genie-Curse.

Garnisons-Ingenieur-Abtheilung.

1801 bis 1809.

Im Jahre 1809 erhielt die Garnisons-Ingenieur-Abtheilung mit den Officieren des „Feld-Dienst-Standes“ wieder einen Concretual-Status, wie vor dem Jahre 1801.

Im Jahre	Charge	Name	Corps-Cadet	Conducteur	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
			i m J a h r e											
1801	Oberst-lieutenant	**Finetti** Josef	.	.	.	.	.	.	1796	.	.	.	.	Siehe Seite 386.
	Major	**Schröter** Johann	.	.	.	.	.	1793	.	.	.	.	1804	Siehe Seite 383. Ruhestand mit Obstlt.-Chktr.
		Lannoy August	.	.	.	.	.	1793	.	.	.	.	1808	Siehe Seite 386. Ruhestand.
		Krussnik Felix	.	.	.	.	.	1794	.	.	.	.	1805	Siehe Seite 387. gestorben.
		Konschek Josef	.	.	.	.	.	1797	.	.	.	.	1806	Siehe Seite 387.
1807		**Jackerdofsky v. Suditz,** Johann	.	.	.	.	.	1807	.	.	.	.	.	Siehe Seite 402.
1801	Hauptmann	**Schluderbach** Nikolaus	.	.	.	.	1785	.	.	.	.	.	1808	Siehe Seite 385. Ruhestand, Maj.-Chktr.
		Paulelli Franz	.	.	.	.	1785	.	.	.	.	.	1808	Siehe Seite 385. Ruhestand, Maj.-Chktr.
		Laitin Leopold	.	.	.	.	1785	1805	.	.	.	.	1809	Siehe Seite 385. gestorben.
		Rendel, Adam Karl	.	.	.	.	1794	.	.	.	.	.	1802	Siehe Seite 389. Ruhestand, Maj.-Chktr.
		Appel, Konrad Freih. v.	.	.	.	.	1794	.	.	.	.	.	1802	Siehe Seite 392.
		Berthold Josef	.	.	.	.	1794	.	.	.	.	.	1802	Siehe Seite 394.

1801	Hauptmann	**Van der Borcht,** Wilhelm . . .	.	.	.	.	1794	.	.	.	.	.	1805	Siehe Seite 395.
		D'Espinette, Johann	.	.	.	.	1797	.	.	.	.	.	1809	Siehe Seite 397.
		Baudricourt Franz	.	.	.	.	1797	.	.	.	.	.	1808	Siehe Seite 394. Ruhestand, Majors-Chktr.
		Valdener du Bois, Nikolaus . .	.	.	.	.	1800	.	.	.	.	.	1807	Siehe Seite 394.
1802		**Faupel** Johann	.	.	.	.	1800	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 401.
		Rusch Johann	.	.	.	.	1802	.	.	.	.	.	1809	Siehe Seite 398.
1803		**Barány,** Christian v.	.	.	.	.	1803	.	.	.	.	.	1808	Siehe Seite 404.
		Giustini Alois	.	.	.	.	1803	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 404.
1804		**Wischotta** Anton	.	.	.	.	1804	.	.	.	.	.	1806	1804 vom Sapp.-Corps zum Sapp.-Corps.
1805		**Posinger** Philipp	.	.	.	.	1805	.	.	.	.	.	1806	1805 vom Sapp.-Corps.
1806		**Peikert** Franz	.	.	.	.	1802	.	.	.	.	.	1807	Siehe Seite 403. Major u. Bau-Dir. in der Militärgrenze.
		Huyn de Raville, Franz Graf .	.	.	.	.	1806	.	.	.	.	.	1808	Siehe Seite 407. Ins Ing.-Corps zurück.
1808	Capitänlieutenant	**Peschke** Josef	.	.	.	1804	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 410.
		Poglayen Edl. v. **Leyenburg,** Anselm	.	.	.	1804	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 410.
		Hannel Franz	.	.	.	1804	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 410.
		Hilff Paul	.	.	.	1804	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 410.
		Jakabffy Alois	.	.	.	1804	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 411.

Im Jahre	Charge	Name	Corps-Cadet	Conducteur	Unter-lieutenant	Ober-lieutenant	Hauptmann	Major	Oberst-lieutenant	Oberst	Generalmajor	Feldmarschall-Lieutenant	Abgangs-Jahr	Anmerkung
			im Jahre											
1808	Capitänlieutenant	**Hartopp**, Thomas Freih. v.	.	.	.	1805	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 411.
		Lebzeltern, Heinrich Ritter v.	.	.	.	1805	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 411.
		Nagler Johann	.	.	.	1805	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 411.
		Szerelem, Johann v.	.	.	.	1805	.	.	.	.	.	.	.	Siehe Seite 411.

II. Sappeur-Corps.

Beilage 53. **(Zu Seite 162.)**

Kurze Übersicht über die Art der Aufbringung des Recruten-Contingentes, resp. über die Ergänzung der Truppenkörper an Mannschaft.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts bildeten die österreichischen Länder trotz der Siege Leopolds über die Ungarn eine lockere Conföderation, in welcher die Provinzen das volle Gefühl ihrer Besonderheit besaßen, im Herrscher allein ihre Einheit erblickten. Durch die neue Erbfolgeordnung der pragmatischen Sanction (1713, feierlich proclamiert 1724) wurden die Erbländer zwar „untrennbar und unauflöslich" mit einander verbunden, eine engere Annäherung in der Verfassung der einzelnen Provinzen wurde jedoch durch die pragmatische Sanction nicht erzielt; alle bestehenden Rechte und Privilegien blieben vielmehr gewahrt.

Erst unter Josef II. (1780) sollten alle Provinzen der Monarchie nur Ein Ganzes ausmachen, in Allem die Kräfte des Volkes auf ein gemeinsames Ziel, Österreichs Macht, gerichtet sein.

In diese Periode fallen demnach auch die ersten und wichtigsten Reformen im Militär-Wesen, namentlich was die Aufbringung und Erhaltung des Heeres betrifft, Einrichtungen, die aber erst nach dem Ausbruche der französischen Kriege vom Jahre 1792 ab verwertet werden konnten.

Was die für den Krieg nothwendigsten Mittel betrifft: Menschen, Pferde, Naturalien, Geld, war in Österreich der Wille der Regierung allein noch nicht genügend, um denselben sogleich in Ausführung bringen zu können; es musste vorher noch die Zustimmung der — wenigstens in der Negation — souveränen Corporationen in den verschiedenen Kronländern, der Landstände, und in Ungarn des Reichstages, eingeholt werden, denn nur diese konnten außerordentliche Hilfe bewilligen. Der ungarische Reichstag namentlich machte aber die Zustimmung zu den königlichen Propositionen stets von so vielen Gegenforderungen abhängig, dass die Regierung es meistens vorzog, auf eine Einberufung desselben, besonders bei schwierigen äußern Verhältnissen zu verzichten. Auch hatte der König nach der formellen Bestimmung der ungarischen Verfassung in Friedenszeiten für die Completierung der Armee selbst zu sorgen, und diese durch Werbungen, zu welchen das Land jährlich 75.000 Gulden beisteuerte, zu ergänzen.

Die Werbung war überhaupt die hauptsächlichste Art der Aufbringung der Heere, nur machte man nach Ablauf des 17. Jahrhunderts die Werbung meist im Auslande, um dem Staate nicht zu viel arbeitsame Hände zu entziehen; doch wurden die Regimenter auch zum Theile durch Aushebung und Gestellung Eingeborener, wie man dies bereits im 30jährigen Kriege angefangen, vollzählig erhalten. Im Jahre 1722 wurde mittels einer Verordnung festgesetzt, wie und auf welche Art sich künftig die Regimenter zu recrutieren haben.

Die Reichswerbung wurde im Jahre 1766 zweckmäßiger wie bisher eingerichtet; einem jeden deutschen Infanterie-Regimente ward im Reiche ein eigener Werbbezirk angewiesen; auch erhielten diese Regimenter im Jahre 1771 in den Erbländern beständige Werbcantone.

Umfassende Volkszählungen waren in Österreich zuerst im Jahre 1754 eingeleitet, aber durch den siebenjährigen Krieg unterbrochen worden. Erst das Patent vom 18. September 1777 und eine demselben beigefügte Instruction stellte genauere Vorschriften über die Seelenbeschreibung oder Volkszählung auf.

Diesem folgte nach Einführung der Militär-Conscribierung, infolge welcher im Jahre 1780 die Regimentswerbung conscribierter Unterthanen innerhalb der österreichischen Staaten gänzlich untersagt war, das Conscriptions- und Werbbezirks-System vom Jahre 1781. Die in diesem Patente enthaltenen Anordnungen bezogen sich bloß auf die Provinzen Ober- und Nieder-Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, die Bukowina und Inner-Österreich mit Ausschluss von Triest, welche deshalb auch die „altconscribierten“ Provinzen genannt wurden. Für die übrigen Länder, welche theils schon damals zur österreichischen Monarchie gehörten, theils im Laufe der Zeit zugewachsen sind (Tirol und Vorarlberg, lombardisch-venetianisches Königreich, Stadt Triest, Dalmatien, Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und die Militärgrenze) bestanden besondere Vorschriften, die erst nach und nach beseitigt wurden, um einem allgemeinen Systeme Raum zu geben. (So wurden für Ungarn, Kroatien, Slavonien, Serbien und das Temeser-Banat, Siebenbürgen und Dalmatien erst 1850 zwei Anordnungen herausgegeben, welche mit den, in den altconscribierten Ländern geltenden Bestimmungen, besonders wie sie in eben diesem Jahre reguliert wurden, größtentheils im Einklange stehen.)

Der Soldat diente lebenslänglich (nur Ausländer waren einer Capitulation fähig, die nach dem Normale vom Jahre 1777 für die verschiedenen Waffengattungen bestimmt war; da beim Sappeur- und Mineur-Corps nur Inländer dienen konnten, so gab es bei diesen Corps, wie bei der Artillerie und dem Pontonier-Bataillon, damals keine Capitulanten). Die altconscribierten Provinzen waren in 37 Infanterie-Werbbezirke eingetheilt, aus welchen sich auch die übrigen Branchen und Waffen ergänzten; um beim Ausbruch eines Krieges den Regimentern die erforderliche Ergänzungs-Mannschaft ohne Verzögerung zukommen zu machen, und auch die neu zu errichtenden Stabs- und anderen Corps rasch aufstellen zu können, wurde schon im Frieden jedem Werbbezirk jene Quote, die derselbe beizustellen hatte, bekannt gegeben, desgleichen die Augmentations-Quote für die Handlanger der Artillerie, des Pionnier-, Pontonier-, Mineur- und Sappeur-Corps, die Fuhrwesens-Knechte etc.

Im Jahre 1788 ward der Befehl ertheilt, dass die Juden, gleich den übrigen Unterthanen, Militär-Dienste leisten sollten, und dass sie den allgemeinen Militär-Vorschriften unterworfen sind, wornach sie Unterofficiers- und Officiersstellen erhalten können.

Durch das Patent vom 4. Mai 1802 wurde der lebenslängliche Dienst beim Militär aufgehoben, und den Unterthanen sämmtlicher conscribierter Erblande regelmäßig eine Capitulation auf eine bestimmte Anzahl Jahre bewilligt (beim Sappeur- und Mineur-Corps auf 14 Jahre festgesetzt, welche Dauer im Jahre 1811 für die Inländer ohne Unterschied der Waffengattung bestimmt wurde).

Für die altconscribierten Provinzen erschien am 25. October 1804 ein neues Conscriptions- und Werbbezirks-System; die Reichswerbung währte nur bis zum Pressburger Frieden (1805), da das römisch-deutsche Reich nach tausendjähriger Dauer 1806 aufhörte; dagegen wurde die sog. Confinen-Werbung eingeführt (längs der Grenzen), die aber schon 1817 wieder aufhörte. Auch fand in diesem Jahre eine neue Werbbezirks-Eintheilung statt.

Weitere Bestimmungen in dieser Richtung ergiengen in den Jahren 1827, 1830, 1840 und 1845.

Beilage 54. (Zu Seite 164.)

Sappe-Requisiten-Ausmaß.

Und zwar:	Erfordernis für eine Compagnie	Erfordernis für drei Compagnien
Rasenschaufeln	2	6
Rasenmesser	4	12
Sappe-Gabeln mit 3 Zinken	6	18
" " " 2 "	12	36
" Hacken mit Stangen	30	90
" " zum Strick	12	36
Scarpier-Schaufeln	2	6
Weinmesser	50	150
Faschinen-Messer	30	90
" Sägen	10	30
" Zwinger	15	45
Handhacken	10	30
Debouchier-Stricke 5° lang	18	54
Sappe-Laternen	12	36
Eiserne Beschläge auf die Laternen-Piqueter	6	18
Eiserne Schuhe und Kopfringe zu Vorschlagpflöcken	2	6
Trassier-Schnüre	10	30
Handsägen-Flotten	2	6
Zugsägen	2	6
Stemmeisen	6	18
Bandhacken	4	12
Breitbeile	2	6
Zwerghacken	1	3
Stoßhacken	1	3
Winkeleisen	1	3

Und zwar:	Erfordernis für eine Compagnie	Erfordernis für drei Compagnien
Holzhacken	6	18
Reifmesser	2	6
Zangen	4	12
Feilen	6	18
Eiserne Keulen zu 3 bis 4 Pfund	6	18
Eiserne Zimmermanns-Klammern	6	18
Kleine Bohrer von 1/4"	1	3
" " " 1/2"	1	3
" " " 3/4"	1	3
" " " 1"	1	3
Ganz kleine Bohrer	24	72
Krampen	36	108
Schaufeln	36	108
Brechstangen	2	6
Schleifsteine	1	3
Hölzerne Handschlägel	6	18
Große hölzerne Handschlägel	2	6
Doppelte Klafterstangen	2	6
Einfache Klafterstangen	2	6
Setzwage sammt Latten	2	6
Nädel-Wasel	1	3
Laternen-Piqueter	6	18
Vorschlagpflöcke	2	6
Zugsäggestell	2	6
Sandsäcke	1200	3600

Beilage 55. (Zu Seite 166.)

Monturs- und Rüstungs-Gebürs-Ausweis für die Sappeure.

Benennung der Sorten		Corps-Tambour	Feldwebel	Sappeur-Meister	Sappe-Führer	Tambour	Ober-Sappeur	Alt-Sappeur	Jung-Sappeur	Privatdiener	Dauerzeit Jahre	Dauerzeit Monate	Procento
Jäger-	Hut *à la Corse* mit schwarzem Band eingefasst .... Stück	1	1	1	1	.	1	.	.	.	2	1	.
	Hut *à la Corse* mit Leder eingefasst „	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	1	.
Artillerie-	Federbusch sammt Futteral .... „	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
Infanterie-	Roquelore .... „	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.
	Hechtgraue Röckel .... „	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	„ Leibel .... „	1	1	1	1	1	1	1	5	1	2	1	.
Artillerie-	Weiße Tuchhosen .... Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.
	Zwilchene Überzughosen .... „	1	1	1	1	1	1	1	5	1	2	1	.
Infanterie-	Gattien .... „	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.
	Hemden .... „	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1/2	.
Artillerie-	Stiefel .... „	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
Infanterie-	Zwilchene Kittel .... Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Rosshaarene Halsbinden .... „	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.
	Messingene Halsbinden-Schnallen „	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4
	Kalbfellene Tornister .... „	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8
	Leinene Brotsäcke .... „	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.
	Porteépée .... „	1	1	1	1	.	1	.	.	.	4	2	.
	Lederne Handschuhe .... Paar	1	1	1	1	.	1	.	.	.	4	2	.
	Holzmützen .... Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.
	Fäustlinge .... Paar	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	1	.
Extra-Corps-	Säbel mit Säge und Griff von Horn . Stück	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	4
Jäger-	„ „ Bügel und mit Messing montiert .... „	1	.	.	.	1		.	.	.	.	.	4
Infanterie-	Säbel-Scheiden .... „	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	3
	„ Überschwungriemen mit Säbel- und Bajonnett-Tasche „	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5
	„ Überschwungriemen mit Säbeltasche allein .... „	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5
	„ Handriemen .... „	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	5
	Stockriemen .... „	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	5
	Flintenriemen .... „	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5
	Batterie-Deckel-Futteral .... „	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5
	Corps-Tambour-Trommel-Tragriemen .... „	1	.		.	.	.	.	.	.	.	.	5
	Für gemeine Tambours Trommel-Tragriemen .... „	.	.	.		1	.	.	.	.	.	.	5
	Für gemeine Tambours Trommel-Überschwungriemen .... „	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5

Die Uniformierung des ärztlichen Personales und der Fouriere, desgleichen die Bemontierung der Fourierschützen ist die nämliche, wie bei der Infanterie. Wie sich der Profoß von seinem Gehalt zu kleiden hat, besagt die Adjustierungs-Vorschrift v. J. 1798.

Beilage 56. (Zu Seite 175.)

Ausweis

über den gesammten Stand des „Sappeur-Corps“, bestehend aus 8 Feld- und 1 Garnisons-Compagnie, nebst den supernumerären Detachements zu Komorn, Ofen, Temesvár, Ulm und Rastatt.

Compagnie	Und zwar:	Hauptmann	Capitänlieutenant	Oberlieutenant	Unterlieutenant	Sappeur-Meister	Sappe-Führer	Ober-Sappeur	Fourierschütz	Tambour	Sappeur Alt-	Sappeur Jung-	Privatdiener	Summa	Zusammen
1.	bei der Armee in Ungarn (Raab)	1	.	1	1	2	6	10	1	2	25	89	2	140	
	commandiert beim Corps-Stabe in Olmütz	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	142
2.	in Italien, u. z. in Mantua	1	1	.	.	2	1	5	1	1	5	41	.	58	
	Peschiera	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	24	.	28	
	Legnago	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	4	
	Palma	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	6	.	9	
	Osoppo	.	.	.	.	1	3	2	.	.	15	15	.	36	
	Mestre	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	
	commandiert beim Corps-Stabe in Olmütz	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	3	140
3.	bei der Armee in Ungarn	1	1	1	.	2	6	9	1	2	25	88	2	138	
	commandiert beim Corps-Stabe in Olmütz	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	3	141
4.	bei der Armee in Ungarn (Komorn)	1	1	1	.	2	6	10	1	2	24	90	1	139	
	commandiert beim Corps-Stabe in Olmütz	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	
	commandiert in Wien	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	142
5.	in Italien, u. z. in Verona	1	.	.	1	1	2	3	1	2	9	29	.	49	
	Mantua	.	1	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	5	
	Palma	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	7	.	9	
	Mailand	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	6	.	10	
	Legnago	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	2	
	Perarolo	.	.	1	.	.	2	1	.	.	4	.	.	8	
	Padua	.	.	.	.	.	1	2	.	.	4	38	.	45	
	Mestre	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	7	.	9	137
6.	im Neugebäude nächst Simmering	1	1	1	1	2	6	10	1	2	25	84	1	135	
	commandiert beim Corps-Stabe in Olmütz	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	7	.	8	143
7.	in der Stabs-Station Olmütz	1	1	.	.	3	4	9	1	1	22	77	1	120	
	commandiert: in der Franzensfeste	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	.	7	
	in Palma	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	
	„ Cattaro	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	
	„ Wien (Ing.-Akademie)	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	27	.	31	
	bei der Armee in Ungarn	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
	in Temesvár	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3	.	4	165
	Fürtrag	7	7	7	7	18	42	70	7	14	174	647	10	1010	1010

Compagnie	Und zwar:	Hauptmann	Capitänlieutenant	Oberlieutenant	Unterlieutenant	Sappeur-Meister	Sappe-Führer	Ober-Sappeur	Fourierschütz	Tambour	Sappeur Alt-	Sappeur Jung-	Privatdiener	Summa	Zusammen
	Übertrag	7	7	7	7	18	42	70	7	14	174	647	10	1010	1010
8.	in der Stabs-Station Olmütz	1	.	.	.	3	5	10	1	2	20	64	.	106	
	commandiert: in Wien (Ing.-Akademie)	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	17	.	18	
	Cattaro	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	
	Franzensfeste	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	5	.	8	
	Palma	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	
	Lemberg	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	
	Temesvár	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	
	bei der Armee in Ungarn	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	141
Garnisons-	in Wien zur Akademie-Dienstleistung	3	1	1	1	2	19	10	2	1	24	16	1	81	
	commandiert bei der Armee in Italien	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	
	commandiert in Olmütz als Brigade-Adjutant	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	85
Supernumer. Detachements	von der 7. Compagnie in Komorn	.	.	.	.	1	1	3	.	1	8	2	.	16	16
	„ „ 6. „ in Ofen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	
	„ „ 7. „ in Ofen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	
	„ „ 8. „ in Ofen	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	4	7
	„ „ 6. „ in Temesvár	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	
	„ „ 8. „ in Temesvár	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	.	.	5	6
	„ „ 6. „ in Ulm	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	7	.	9	
	„ „ 7. „ in Ulm	.	.	1	.	1	3	2	.	.	11	22	.	40	
	„ „ 8. „ in Ulm	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	3	52
	„ „ 6. „ in Rastatt	.	.	.	.	.	2	1	.	1	3	17	.	24	
	„ „ 7. „ in Rastatt		.	1	.	.	.	.	.	1	.	10	1	13	
	„ „ 8. „ in Rastatt	1	.	.	.	2	3	5	1	.	7	41	.	60	97
	Totale von den Compagnien	12	11	12	9	27	76	107	11	20	259	853	17	1414	1414

Beilage 57. (Zu Seite 181.)

Commandanten des Sappeur-Corps.

1760. Bechardt Johann Freiherr v. ✠

War Hauptmann bei Simbschen-Infanterie, und wurde 1760 bei Errichtung des Sappeur-Corps vom großen Stab (Generalstab) als Major und Commandant eingetheilt; 1760 Oberstlieutenant, 1768 Oberst, 1773 GM. und zum Ingenieur-Corps übersetzt.

1774. Schulz Johann Friedrich v., Major.

Wurde 1760 bei Errichtung des Sappeur-Corps vom Oberlieutenant bei Salm-Infanterie als Hauptmann eingetheilt; 1773 Major beim Ingenieur-Corps, 1774 von diesem als Commandant zum Sappeur-Corps, 1780 wieder zum Ingenieur-Corps übersetzt.

1780. Des Ajos Franz, Major; 1788 Oberstlieutenant, 1792 Oberst und Commandant von Brod.

Wurde 1760 bei Errichtung des Sappeur-Corps als Oberlieutenant aus französischen Diensten übernommen, 1773 Hauptmann, 1780 Major und Commandant des Sappeur-Corps.

1792. Danno Josef von, Major; 1796 Oberstlieutenant und zum Ingenieur-Corps übersetzt.

Er trat 1778 aus französischen Diensten als Unterlieutenant in das Ingenieur-Corps und diente in diesem bis zu seiner Ernennung zum Major und Commandanten des Sappeur-Corps im Jahre 1792.

1796. Fourquin Josef, Major; 1797 Oberstlieutenant und zum Ingenieur-Corps übersetzt.

Wurde 1774 vom Ober-Sappeur als Cadet in das Ingenieur-Corps übersetzt, in welchem er bis zum Capitänlieutenant 1788 avancierte, und in dieser Charge wieder in das Sappeur-Corps kam; 1790 Hauptmann, wurde er 1793 als Major in das Ingenieur-Corps rückversetzt und aus diesem 1796 zum Commandanten des Sappeur-Corps ernannt.

1797. Pemler Sigmund Freih. v., Major; 1804 Oberstlieutenant im Ruhestande.

Wurde 1773 vom Ober-Sappeur Unterlieutenant im Ingenieur-Corps, in welchem er bis zum Capitänlieutenant 1787 avancierte, und in dieser Charge wieder in das Sappeur-Corps kam, hier 1793 Hauptmann und 1797 Major und Commandant des Corps.

1804. Lanfrey Anton Freih. v. ✠, Oberstlieutenant, 1807 Oberst, 1812 GM. und Brigadier.

1786 als Oberlieutenant vom Lacy-Carabiniers-Regiment zum Ingenieur-Corps übersetzt, kam er 1790 als Capitänlieutenant in das Sappeur-Corps, wurde hier 1793 Hauptmann, und 1797 als Major in das Ingenieur-Corps rückversetzt, daselbst 1802 Oberstlieutenant und 1804 Commandant des Sappeur-Corps.

1812. Frantischek Josef, Oberstlieutenant; 1815 Oberst, 1827 gestorben.

Diente vorher ununterbrochen im Ingenieur-Corps (worunter viele Jahre als Professor in der Ingenieur-Akademie) wo er 1810 zum Oberstlieutenant befördert und 1812 zum Commandanten des Sappeur-Corps ernannt wurde.

1827. Cerrini de Monte Varchi Karl Freih. v., Oberst; 1828 in das Ingenieur-Corps rückversetzt.

Vom Corps-Cadetten 1794 bis zu seiner Ernennung zum Obersten und Commandanten des Sappeur-Corps stets im Ingenieur-Corps verwendet gewesen.

1828. Stregen Felix v., Major; 1829 Oberstlieutenant, 1833 in das Ingenieur-Corps rückversetzt.

Vom Corps-Cadetten 1801 bis zum Capitänlieutenant 1806 im Ingenieur-Corps verwendet, kam er 1807 in dieser Charge in das Sappeur-Corps, aber schon 1809 wieder als Hauptmann ins Ingenieur-Corps zurück, in welchem er 1822 zum Major vorrückte und als solcher 1828 zum Commandanten des Sappeur-Corps ernannt wurde.

1833. Bolza Franz v., Oberstlieutenant; 1836 Oberst, 1841 in den Ruhestand getreten.

1800 als Corps-Cadet in das Ingenieur-Corps eingetheilt, kam er 1805 als Capitänlieutenant zum Sappeur-Corps, wurde in diesem 1809 Hauptmann, 1822 Major und als die zweite Stabsofficiers-Stelle hier eingieng, 1827 ins Ingenieur-Corps übersetzt, daselbst 1829 Oberstlieutenant, und 1833 zum Commandanten des Sappeur-Corps ernannt.

1841. Wolter Edl. v. Eckwehr Johann, Oberstlieutenant; 1842 Local-Director der Ingenieur-Akademie.

Im Jahre 1812 vom Fähnrich bei Lindenau-Infanterie als Oberlieutenant ins Ingenieur-Corps eingetheilt, verblieb er, in demselben bis zum Oberstlieutenant vorrückend, in der Ingenieur-Dienstleistung bis zu seiner 1841 erfolgten Ernennung zum Commandanten des Sappeur-Corps.

1842. Hentzi v. Arthurm Heinrich, Oberst; 1845 Commandant des Mineur-Corps.

Vom Corps-Cadetten 1804 bis zum Obersten 1841 stets im Ingenieur-Corps verwendet, 1842 erfolgte seine Ernennung zum Commandanten des Sappeur-Corps.

1845. Pöck Peregrin, Freih. v., Oberstlieutenant; 1848 Oberst, 1849 GM. und Brigadier.

Corps-Cadet im Jahre 1808, verblieb er bis zum Jahre 1822, in welchem er als Hauptmann in das Sappeur-Corps eingetheilt wurde, im Ingenieur-Corps, in welches er 1834 zurückkehrte, daselbst 1836 zum Major und 1743 zum Oberstlieutenant avancierte. In dieser Charge traf ihn 1845 die Ernennung zum Commandanten des Sappeur-Corps.

1849. Khautz v. Eulenthal Karl, Oberst, 1851 Commandant des 1. Genie-Regiments.

Vom Corps-Cadetten 1819 bis zum Obersten 1849 ununterbrochen im Ingenieur-Corps verwendet, bis ihn im letztgenannten Jahre seine Ernennung zum Commandanten des Sappeur-Corps traf, in welcher Eigenschaft er bis zur Vereinigung dieses Corps mit dem Ingenieur- und Mineur-Corps im Jahre 1851 blieb.

III. Mineur-Corps.

Beilage 58. (Zu Seite 189.)

Stand und Verpflegung des Mineur-Corps in Friedenszeiten.

	Und zwar:	Monatliche Gage		Tägliche Löhnung		Unentgeltliche tägliche Natural-Portion, oder das Pferd à 6 kr., das Brot à 2 kr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	Pferd	Brot
	Stab.						
1	Obristwachtmeister	114	46	.	.	3	.
1	Corps-Adjutant	16	18	.	.	1	.
1	Ober-Chirurgus	25	$31^{3}/_{8}$	.	.	.	.
3	Unter-Feldscherer à 14 fl. und 1 Brot-Portion	42	.	.	.	.	3
1	Corps-Tambour	5	5	.	.	.	1
7		203	$40^{3}/_{8}$	.	.	4	4
	Stabs-Compagnie.						
1	Capitänlieutenant	44	$20^{3}/_{8}$	.	.	.	.
1	Oberlieutenant	31	24	.	.	.	.
2	Unterlieutenants à 24 fl. 45 kr.	49	30	.	.	.	.
2	Feldwebel à täglich 30 kr. und 1 Brot-Portion	.	.	1	.	.	2
1	Mineur-Meister	.	.	.	30	.	1
1	Fourier	14	.	.	.	.	1
8	Corporale à 24 kr. und 1 Brot-Portion	.	.	3	12	.	8
1	Fourierschütz	.	.	.	6	.	1
2	Spielleute à 6 kr. und 1 Brot-Portion	.	.	.	12	.	2
12	Ober-Mineurs à 20 kr. und 1 Brot-Portion	.	.	4	.	.	12
20	alte „ „ 15 kr. „ 1 „ „	.	.	5	.	.	20
68	junge „ „ 10 kr. „ 1 „ „	.	.	11	20	.	68
119		139	$14^{3}/_{8}$	25	20	.	115
	Eine der drei ordinären Compagnien.						
	Wie die Stabs-Compagnie, nur statt des Capitänlieutenants						
1	Hauptmann mit 74 fl. $15^{5}/_{8}$ kr. Gage, daher für die ganze Compagnie um 29 fl. $55^{2}/_{8}$ kr. mehr, somit	.	.	.	.	.	.
119		169	$9^{5}/_{8}$	25	20	.	115
	Summarium.						
7	Stab	203	$40^{3}/_{8}$	.	.	4	4
119	eine Stabs-Compagnie	139	$14^{3}/_{8}$	25	20	.	115
357	3 ordinäre Compagnien	507	$28^{7}/_{8}$	76	.	.	345
483	Summa	850	$23^{5}/_{8}$	101	20	4	464
	Die tägliche Löhnung und Naturalien betragen monatlich per 30 Tage	3040	.	.	.	120	13.920
	Zusammen	3890	$23^{5}/_{8}$	.	.	.	.

Beilage 59. **(Zu Seite 189.)**

Stand und Verpflegung des Mineur-Corps in Kriegszeiten.

	Und zwar	Monatliche Gage: Ordinäres Tractament fl.	kr.	Zulage fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Tägliche Löhnung: Ordinäres Tractament fl.	kr.	Zulage fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Unentgeltliche tägliche Natural-Portionen: Pferd	Brot
	Stab.														
1	Obristwachtmeister ...	123	46	2	50	126	36	.	.	.	.	.	.	9	6
1	Corps-Adjutant	19	18	.	31	19	49	.	.	.	.	.	.	2	2
1	Ober-Chirurgus.......	25	31 3/8	.	49	26	20 3/8	.	.	.	.	.	.	3	2
3	Unter-Feldscherer à 14 fl. Gage, 1 fl. Zulage	42	.	3	.	45	.	.	.	.	.	.	.	.	3
1	Corps-Tambour	5	5	.	31	5	36	.	.	.	.	.	.	.	1
7		215	40 3/8	7	41	223	21 3/8	.	.	.	.	.	.	14	14
	Stabs-Compagnie.														
1	Capitänlieutenant	44	20 3/8	1	16	45	36 3/8	.	.	.	.	.	.	4	3
1	Oberlieutenant	31	24	.	52	32	16	.	.	.	.	.	.	2	2
2	Unterlieutenants à 24 fl. 45 kr. und 43 kr....	49	30	1	26	50	56	.	.	.	.	.	.	4	4
2	Feldwebel à 30 kr. u. 1 kr.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	2	.	2
1	Mineur-Meister.......	.	.	.	.	.	.	.	30	.	1	.	31	.	1
1	Fourier	14	.	1	.	15	.	.	.	.	.	.	.	1	1
8	Corporale à 24 kr u. 1 kr.	.	.	.	.	.	.	3	12	.	8	3	20	.	8
5	Fourierschützen à 6 kr. und 1 kr.	.	.	.	.		.	.	30	.	5	.	35	.	5
2	Spielleute à 6 kr. u. 1 kr.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	2	.	14	.	2
12	Ober-Mineurs à 20 kr. und 1 kr.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	12	4	12	.	12
20	alte Mineurs à 15 kr. und 1 kr.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	20	5	20	.	20
68	junge Mineurs à 10 kr. und 1 kr.	.	.	.	.	.	.	11	20	1	8	12	28	.	68
123		139	14 3/8	4	34	143	48 3/8	25	44	1	58	27	42	11	128
	Eine der 3 ordinären Compagnien.														
1	Stand wie bei der Stabs-Compagnie, nur statt des Capitänlieutenants Hauptmann.......... und nur 4 Fourierschützen	74	15 5/8	2	18	76	33 5/8	.	.	.	.	.	.	4	3
122		169	9 5/8	5	36	174	45 5/8	25	38	1	57	27	35	11	127
	Summarium.														
7	Stab................	215	40 3/8	7	41	223	21 3/8	.		.	.	.	.	14	14
123	Stabs-Compagnie	139	14 3/8	4	34	143	48 3/8	25	44	1	58	27	42	11	128
366	3 ordinäre Compagnien	507	28 7/8	16	48	524	16 7/8	76	54	5	51	82	45	33	381
496	Summa...	862	23 5/8	29	3	891	26 5/8	202	38	7	49	110	27	58	523
	Die tägliche Löhnung und Naturalien betragen monatlich per 30 Tage....	3079	.	234	30	3313	30	.	.	.	.	.	.	1740	15.690
	Zusammen...	3941	23 5/8	263	33	4204	56 5/8	.	.	.	.	.	.	.	.

Beilage 60. **(Zu Seite 209.)**

Ausweis der Montur- und Rüstungs-Gebür für die Mannschaft des Mineur-Corps.

	Benennung der Sorten		Corps-Tambour	Feldwebel	Mineur-Meister	Mineur-Führer	Tambour	Ober-Mineur	Alt-Mineur	Jung-Mineur	Privatdiener	Dauerzeit Jahre	Dauerzeit Monate	Procente	Anmerkung
Jäger-	Hut *à la Corse* mit schwarzem Bande	Stück	1	1	1	1	.	1	.	.	.	2	1	.	Die Recruten erhalten bei ihrer Assentierung gleich die volle Montur (Hofk. 9. Juli 1801, B. 4889).
	Hut *à la Corse* mit Leder eingefasst	„	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	1	.	
Artillerie-	Federbusch sammt Futteral	„	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	2	.	
Infanterie-	Roquelore	„	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	3	.	
	Hechtgraue Röckel	„	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	
	„ Gilet	„	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	
	Weiße Tuchhosen	Paar	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	
Artillerie-	Zwilchene Überzughosen	„	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	
	Stiefel	„	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	
Infanterie-	Gattien	„	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.	
	Hemden	Stück	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	.	
	Zwilchene Kittel	„	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	
	Rosshaarene Halsbinden	„	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	.	
	Messingene Halsbinden-Schnallen	„	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	4	
	Kalbfellene Tornister	„	1	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	8	
	Leinene Brotsäcke	„	1	1	1	1	1	1	1	1	1	4	.	.	
	Porteépée	„	1	1	1	1	.	1	.	.	.	4	2	.	
	Lederne Handschuhe	Paar	1	1	1	1	.	1	.	.	.	4	2	.	
	Holzmützen	Stück	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	.	
	Fäustlinge	Paar	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	1	.	
Artillerie-	Säbel ohne Bügel mit Säge	Stück	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	4	
	„ mit Bügel mit Messing montiert	„	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	4	
	Säbel-Scheiden	„	1	1	1	1	1	1	1	1	.	.	.	3	
Infanterie-	Überschwungriemen mit Säbel und Bajonnett-Tasche	Stück	.	1	1	1	.	1	1	.	.	.	.	5	
	Überschwungriemen mit Säbeltasche allein	„	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5	
	Säbel-Handriemen	„	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	5	
	Stockriemen	„	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	5	
	Flintenriemen	„	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5	
	Batterie-Deckel-Futteral	„	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5	
	Trommel-Tragriemen für Corps-Tambour	„	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Trommel-Tragriemen für gemeine Tambour	„	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5	
Mineur-	Trommel-Überschwungriemen	„	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5	
	Pistolen-Futterale	„	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5	
	„ Anhängriemen	„	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	5	

Die Uniformierung des ärztlichen Personales und der Fouriere, desgleichen die **Bemontierung** der Fourierschützen ist die nämliche, wie bei der Infanterie. Wie sich der **Profoß** von seinem Gehalte zu kleiden hat, besagt die Adjustierungs-Vorschrift v. J. 1798.

Beilage 61. (Zu Seite 209.)

Ausmaß an Minen-Requisiten nach Rescript J. 5102 vom 15. September 1813.

Benennung der Gegenstände	Erfordernis für eine Compagnie	für drei Compagnien	Peterwardein (Stück)	Josephstadt (Stück)	Theresienstadt (Stück)	Olmütz (Stück)	Zusammen
Messtische in gesperrten Kästen mit Stativs, Allidats, Boussole, Wasserwage, Senkel, hölzerner Gabel und 10° langer Messkette, nebst 10 Stück eisernen Nägeln	1	3	1	1	1	1	4
Eine 10° lange Messkette ohne Nägel....	.	.	.	1	.	.	1
Astrolabium in gesperrtem Futterale mit Boussole, Wasserwage, Senkel und Stativ	1	3	1	.	.	1	2
Astrolabium wie vor, jedoch ohne Boussole	.	.	.	1	.	.	1
„ „ „ mit Boussole, Wasserwage ohne Senkel mit Stativ	.	.	.	.	1	.	1
Messingenes Stativ und niedriger Vierfuß dazu	1	3	.	1	1	1	3
Eisernes Stativ und niedriger Vierfuß dazu	.	.	1	.	.	.	1
Messingener Transporteur mit Nonius im hölzernen Futterale	.	.	.	1	1	1	3
Niveau-Instrument mit eiserner Stange, messingenen Diopteru, Wasserwage nebst Stativ, im Futterale........	1	3	1	1	1	1	4
Niveau-Instrument von Messing mit 1 Fernrohr, 1 Wasserwage, sammt Stativ und 1 hölzernem Futteral........	.	.	.	1	.	.	1
Messingene Allidats in Futteralen	.	.	1	1	1	1	4
Beschlagene Aussteckfähnchen........	3	9	6	6	6	4	22
„ Visier-Piquetten	.	.	6	6	6	4	22
Große kupferne Gradbögen mit messingenem Nonius, im Futteral	1	3	1	1	1	1	4
Messingene 2' lange Lineals mit Maßstäben	1	3	1	1	1	1	4
„ kleine Senkel	1	3	2	2	2	1	7
Mess- oder Aufnahms-Tischblätter größerer Gattung	.	.	1	1	1	1	4
Mess- oder Aufnahms-Tischplatten kleinerer Gattung	.	.	1	1	1	1	4
Stativs zu den Aufnahmstischen	.	.	1	1	1	2	5
Kleine Schrotwagen von hartem Holze mit Senkblei	.	.	2	2	2	2	8
Eiserne Gabeln zu Messtischen	.	.	1	1	1	1	4
Hölzerne Gabeln zu Messtischen........	.	.	1	1	1	1	4
Große Zeichenbretter........	.	.	1	1	1	1	4
Mittlere Zeichenbretter	.	.	1	1	1	1	4
Ordinäre Wasserwagen von weißem Bleche, mit Gläsern........	.	.	6	4	4	3	17
Weißblecherne kleine Trichter zur Füllung der Wasserwagen	1	3	3	2	2	2	9

Benennung der Gegenstände	Erfordernis						
	für eine Compagnie	für drei Compagnien	Peter-wardein	Joseph-stadt	Theresien-stadt	Olmütz	Zusammen
			Stück				
Futteral zur Wasserwage von weichem Holze sammt messingener Wasserwage	1	3	.	.	.	.	.
Vorräthige Nivellier-Gläser zu den Wasserwagen	2	6	6	4	4	3	17
Beschlagene Nivellier-Pflöcke zu den Wasserwagen	2	6	4	2	2	2	10
Stativs von hartem Holze zu den Wasserwagen	.	.	2	2	2	2	8
Schemel oder Dreifüße zu den Wasserwagen	.	.	3	2	2	2	9
Beschlagene große Nivellier-Latten sammt Täfelchen von weichem und hartem Holze	2	6	4	4	4	4	16
Beschlagene kurze Nivellier-Latten von hartem Holze	4	12	12	8	8	6	34
Mit Eisen beschlagene Nivellier-Täfelchen zum unterirdischen Gebrauche	4	12	12	8	8	6	34
Blecherne Leuchter mit Schrauben und Schirmen	4	12	.	.	.	.	.
Beschlagene einfache Klafter von weichem Holze	6	18	24	16	16	12	68
Unbeschlagene einfache Klafter von weichem Holze	.	.	12	8	8	6	34
Beschlagene doppelte Klafter von weichem Holze	.	.	12	8	8	6	34
Unbeschlagene doppelte Klafter von weichem Holze	.	.	6	4	4	3	17
Hölzerne Schlägel mit Stielen und eisernen Ringen, von hartem Holze	2	6	12	8	8	6	34
Hölzerne Schlägel mit Stielen ohne eiserne Ringe, von hartem Holze	.	.	6	4	4	3	17
Maßschnüre, Klafter	50	150	600	400	400	300	1700
Rebschnüre	30	90	400	300	300	200	1200
Senkelschnüre, weißzwirnene	20	60	300	200	200	150	850
Schrotwagenschnüre, weißzwirnene	10	30	200	150	150	100	600
Pulversackschnüre	.	.	120	60	60	50	290
Mauerschnüre	.	.	50	60	30	20	160
Beschlagene Winkel von weichem oder hartem Holze	1	3	12	8	8	6	34
Bewegliche Winkel oder Recipienten von weichem Holze	1	3	.	3	3	2	8
Bewegliche Winkel oder Recipienten von hartem Holze	.	.	6	1	1	1	9
Bewegliche Winkel oder Recipienten von Eisen	.	.	2	1	1	1	5
Schrotwagen mit Senkblei von weichem Holze	6	18	30	20	20	15	85
Schrotwagen ohne Senkblei von weichem Holze	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände	Erfordernis für eine Compagnie	für drei Compagnien	Peterwardein	Josephstadt	Theresienstadt	Olmütz	Zusammen
			Stück				
Bleikugeln (vorräthige) zu den Schrotwagen	.	.	14	.	15	15	44
Drei Schuh lange Abwäglatten von weichem Holze	.	.	10	6	6	4	26
Sechs Schuh lange Abwäglatten von weichem Holze	6	18	15	10	10	7	42
Neun Schuh lange Abwäglatten von weichem Holze	.	.	4	3	3	3	13
Zwölf Schuh lange Abwäglatten von weichem Holze	.	.	1	1	1	1	4
Große eiserne Senkel	2	6	12	8	8	6	34
Mittlere „ „	4	12	18	12	12	8	50
Kleine „ „	6	18	20	15	15	12	62
Lettenhauen mit Stielen	30	90	300	250	250	200	1000
„ ohne Stiele	15	45	150	100	100	80	430
Vorräthige Stiele zu den Lettenhauen	15	45	.	.	.	.	.
Lehmhauen mit Stielen	10	30	.	.	.	.	.
Erdkratzer, viereckige mit Stielen	12	36	80	50	50	30	210
„ halbrunde „ „	.	.	80	60	60	50	250
„ „ ohne Stiele	.	.	.	.	.	.	.
„ zugespitzte mit Stielen	12	36	40	30	30	20	120
Viereckige eiserne Schaufeln mit Stielen	12	36	160	80	80	60	380
„ „ „ ohne Stiele	.	.	60	40	40	30	170
Halbrunde „ „ mit Stielen	12	36	100	80	80	60	320
„ „ „ ohne Stiele	.	.	100	80	80	50	310
Zugespitzte „ „ mit Stielen	12	36	30	20	20	15	85
„ „ „ ohne Stiele	.	.	.	.	.	.	.
Scarpier-Schaufeln mit Stielen	2	6	12	8	8	6	34
Krampen ohne Federn mit Stielen	12	36	150	120	120	100	490
„ „ „ ohne Stiele	.	.	30	25	25	20	100
Erdbrustleyern	2	6	8	6	6	4	24
Einsatzbohrer hiezu	3	9	12	9	9	6	36
Gerade Stecheisen	.	.	30	20	20	15	85
Krumm gebogene Stecheisen	6	18	15	10	10	8	43
Einspitzen mit Stielen	30	90	160	250	160	180	750
„ ohne Stiele	30	90	160	250	160	180	750
Zweispitzen mit Stielen	.	.	100	160	100	120	480
„ ohne Stiele	.	.	25	50	25	30	130
Spitzige Stemmeisen von 6—8″ Länge	10	30	60	100	40	60	260
„ „ „ 8—10″ Länge, bis zu 12″ lang	20	60	20	28	14	20	82
Spitzige Stemmeisen von 12—15″ Länge	10	30	3	10	6	10	29
Breite „ „ 6—8″ „	10	30	40	60	30	40	170
„ „ „ 8—10″ „	.	.	16	26	12	18	72
„ „ „ 12—15″ „	.	.	3	10	6	10	29

Benennung der Gegenstände	Erfordernis für eine Compagnie	für drei Compagnien	Peterwardein	Josephstadt	Theresienstadt	Olmütz	Zusammen
			Stück				
Steinmetz-Stockhammer mit Stielen	.	.	1	2	1	1	5
Steinpülen mit Stielen	.	.	30	50	25	30	135
Bergeisen von verschiedener Größe	50	150	200	400	150	250	1000
Eiserne Keulen, spitzige	30	90	20	30	15	20	85
„ „ schmalflache	10	30	100	150	80	100	430
„ „ breite	10	30	25	50	20	30	125
Kleine eiserne Handfäustel mit Stielen	12	36	60	80	40	50	230
Mittlere eiserne Schlägel	8	24	40	50	30	40	160
Große „ „	3	9	20	25	16	20	81
„ „ Scharfschlägel	6	18	8	12	8	10	38
Stumphacken mit Stielen	6	18	.	.	.	.	.
Brechstangen, große	.	.	20	30	15	20	85
„ mittlere	6	18	35	50	25	30	140
„ kleine	3	9	20	30	20	25	95
Geißfüße, große	2	6	12	15	10	12	49
„ mittlere	6	18	18	24	15	20	77
„ kleine	2	6	12	20	12	16	60
Steinbohrer, große	4	12	12	20	12	15	59
„ mittlere	8	24	50	80	40	60	230
„ kleine	10	30	50	80	40	60	230
Ladstöcke, große	2	6	5	8	5	6	24
„ mittlere	3	9	20	30	15	25	90
„ kleine	4	12	20	30	15	25	90
Raumnadeln, große kupferne, mit Schließen und Raumkratzer	10	30	20	30	15	25	90
Raumnadeln, große kupferne, mit Schließen, ohne Raumkratzer	2	6	.	.	.	.	.
Raumnadeln, große kupferne, mit Ringen	3	9	20	30	.	30	80
„ „ „ mit eisernen Ringen	.	.	.	.	.	.	.
Raumnadeln, große eiserne, mit eisernen Ringen	.	.	15	20	.	12	47
Raumkratzer, kupferne	.	.	.	10	.	.	10
„ eiserne, mit Raumeisen	3	9	6	10	5	8	29
„ „ ohne „	.	.	35	40	30	42	147
„ „ mit kupfernen Raumlöffeln	.	.	.	.	.	.	.
Wasserstaucher	.	.	.	4	.	2	6
Eiserne Vorschlagpflöcke	.	.	2	3	1	2	8
„ Visitier-Bohrer, im Ganzen 1° 5′ lang	.	.	1	.	.	.	1
„ Schneckenbohrer mit 2 Schlüsseln, 1 Handhabe, 10 Mittelstücken	.	.	.	1	.	.	1
Eiserne Schneckenbohrer mit 1 Handhabe, 6 Mittelstücken	1	3	.	.	.	1	1

Benennung der Gegenstände	Erfordernis						
	für eine Compagnie	für drei Compagnien	Peter-wardein	Joseph-stadt	Theresien-stadt	Olmütz	Zusammen
			Stück				
Eine Schnecke, eine Schaufel und ein Stoßbohrer mit 2 Schlüsseln, 1 Handhabe und 10 Mittelstücken	1	3	.	1	.	.	1
Stoßbohrer mit 3 Schlüsseln, 1 Handhabe, 10 Mittelstücken	.	.	.	.	3	.	3
Schaufelbohrer, jeder mit 2 Schlüsseln, 1 Handhabe, 10 Mittelstücken	.	.	.	.	2	.	2
Stoß- oder Luftbohrer mit zwei einfachen Schlüsseln, 1 Handhabe, 6 Mittelstücken	.	.	1	.	.	.	1
Ein Stoß- und 2 Visitier-Bohrer mit 2 doppelten Schlüsseln, 2 Handhaben und 10 Mittelstücken	.	.	1	.	.	.	1
Ein Stoß- und Visitier-Bohrer, bestehend in 1 Handhabe, 10 Mittelstücken, 1 Schnecke, 1 Schaufel, 1 Stoßbohrer mit 2 Schlüsseln	.	.	.	1	.	.	1
Ein Stoß- und Visitier-Bohrer mit 2 einfachen Schlüsseln, 2 Handhaben, 10 Mittelstücken	.	.	1	.	.	.	.
Ein Stoß- und Visitier-Bohrer mit 2 doppelten Schlüsseln, 2 Handhaben, 10 Mittelstücken	.	.	1	.	.	.	1
Eine Schaufel und 2 Stoßbohrer mit 2 Schlüsseln und einer Handhabe mit 11 Mittelstücken	.	.	.	.	.	1	1
Stoßbohrer mit 2 Schlüsseln, 1 Handhabe, 12 Mittelstücken	.	.	.	.	.	1	1
Stoßbohrer von 6-7' Länge	1	3	5	3	3	2	13
Haspelgestelle mit Pfändeln	.	.	8	6	6	4	24
Beschlagene Wellbäume mit Ringen und Kurbeln	.	.	8	6	6	4	24
Beschlagene Brunnen- oder Erdkübel mit Haken	.	.	16	12	12	8	48
1" im Durchschnitte dicke, 9° lange Brunnenseile nebst Haken	.	.	.	1	.	.	1
1" im Durchschnitte dicke, 10° lange Brunnenseile nebst Haken	.	.	.	2	.	4	6
1" im Durchschnitte dicke, 12° lange Brunnenseile nebst Haken	.	.	3	3	6	.	12
1" im Durchschnitte dicke, 15° 1' lange Brunnenseile nebst Haken	.	.	1	.	.	.	1
1" im Durchschnitte dicke, 26° lange Brunnenseile nebst Haken	.	.	1	.	.	.	1
1" im Durchschnitte dicke, 31° 3' lange Brunnenseile nebst Haken	.	.	1	.	.	.	1
1" im Durchschnitte dicke, 39° 3' lange Brunnenseile nebst Haken	.	.	1	.	.	.	1
1" im Durchschnitte dicke, 57° lange Brunnenseile nebst Haken	.	.	1	.	.	.	1

Benennung der Gegenstände	Erfordernis						
	für eine Compagnie	für drei Compagnien	Peter-wardein	Joseph-stadt	Theresien-stadt	Olmütz	Zusammen
			Stück				
1/2" dicke Schleppseile von 6° Länge	.	.	3	4	.	8	15
1/2" „ „ „ 10° „	.	.	3	.	.	.	3
1/2" „ „ „ 11° 4' „	.	.	1	.	.	.	1
1/2" „ „ „ 12° „	.	.	.	4	8	.	12
Eiserne Haken an den Schleppseilen	.	.	8	8	8	8	32
Beschlagene Schubkarren mit ordinären Rädern	.	.	150	120	120	80	470
Geflochtene Erdkörbe	.	.	200	150	150	100	600
Eiserne Pfriemen zum Erdkörbe-Flechten	.	.	5	.	.	.	5
Berglampen zu Öl, von weißem Bleche	.	.	20	15	15	12	62
„ „ Unschlitt, von Kupfer	.	.	20	15	15	12	62
Ölflaschen von weißem Blech auf 1 Maß	.	.	1	1	1	1	4
Eiserne Minenleuchter mit Erdspitzen	30	90	150	100	100	80	430
„ „ ohne „	.	.	100	80	80	50	310
Faschinen-Messer mit Heften	2	6	6	4	4	3	17
Erdstößer von weichem Holze mit Stielen	.	.	30	25	25	20	100
„ „ hartem „ „ „	.	.	15	12	12	10	49
Pulver-Zimenter von weißem Bleche, 1pfündige	1	3	4	4	4	3	15
Pulver-Zimenter von weißem Bleche, 2pfündige	1	3	4	3	3	2	12
Pulver-Zimenter von weißem Bleche, 3pfündige	1	3	4	3	3	2	12
Pulver-Zimenter von weißem Bleche, 4pfündige	1	3	4	3	3	2	12
Pulver-Zimenter von weißem Bleche, 5pfündige	1	3	5	4	4	3	16
Pulver-Zimenter von weißem Bleche, 10pfündige	1	3	4	3	3	2	12
Trichter, weißblecherne, zum Füllen der Zündwürste	2	6	10	8	8	6	32
Pulversäcke, lederne	2	6	40	30	30	20	120
„ zwilcherne	12	36	150	100	100	80	430
Luntenbeutel, lederne	2	6	10	8	8	5	31
Zündwürste, zwilcherne, Current-Klafter	180	450	2050	2000	2000	1500	7550
Deren Anschaffung muss bis zum vermuthlichen Bedarfe verschoben werden: Stück Zwilch Ellen	.	.	400	300	300	150	1150
Deren Anschaffung muss bis zum vermuthlichen Bedarfe verschoben werden: Sandsäcke Stück	1000	3000	200.000	150.000	150.000	50.000	550.000
Pulverkästen in verschiedener Größe	.	.	150	100	100	80	430
Gerade Brandröhrenstücke von verschiedener Länge	.	.	2000	1500	1500	1000	6000
Einfache, doppelte und vierfache Brandröhren-Winkel	.	.	80	50	50	30	210
Kupferne Hämmer mit Stielen	2	6	30	20	20	12	82
Beißzangen mit kupfernen Lefzen	2	6	12	10	10	6	38

Benennung der Gegenstände	Erfordernis						
	für eine Compagnie	für drei Compagnien	Peter-wardein	Joseph-stadt	Theresien-stadt	Olmütz	Zusammen
			Stück				
Kupferne Schlägel mit Stielen, kleine	1	3	4	3	3	2	12
„ „ „ „ mittlere	1	3	4	3	3	2	12
„ „ „ „ große	2	6	12	8	8	6	34
Verzinnte halbe und ganze Schlossnägel	3000	9000	12.000	10.000	10.000	7000	39.000
Blecherne, sog. verborgene oder Blendlaternen mit Hornfenstern	2	6	40	28	28	20	116
Blecherne ordinäre Laternen mit Hornfenstern	4	12	80	50	50	30	210
Hölzerne Laternen mit Gläsern	.	.	8	6	6	4	24
Vorräthe, Hornfenstertafeln	.	.	80	50	50	30	210
Zündkästen mit beschlagenen Schubern	2	6	40	30	30	20	120
Große beschlagene Rollenschraubenpflöcke mit Rollen, Schrauben und Muttern von weichem Holze	4	12	80	60	60	40	240
Kleine beschlagene Ringschraubenpflöcke zu Ringschrauben von hartem Holze	8	24	160	120	120	80	480
Eiserne Ringschrauben hiezu	16	48	260	160	160	100	620
Halbrunde lange Pflöcke von weichem Holze zur Befestigung der Zündkästen	4	12	80	60	60	40	240
Kurze Pflöcke mit Häringsköpfen von hartem Holze zum selben Zwecke	4	12	80	60	60	40	240
Feuertatzen von Sturzblech	2	6	12	8	8	6	34
Feuerzangen zu den Feuertatzen	2	6	12	8	8	6	34
Kohlenpfannen	1	3	4	3	3	2	12
Eiserne Pechpfannen	.	.	4	3	3	2	12
Große kupferne Kessel	.	.	3	3	3	2	11
Eiserne Dreifüße hiezu	.	.	3	3	3	2	11
Schöpflöffel, ganz von Eisen	.	.	.	3	3	2	8
„ von Kupfer mit eisernen Stielen	.	.	3	.	.	.	3
Braunes Pech	.	.	900	900	650	650	3100
Colophonium	.	.	80	80	50	50	260
Zur Zeit des Bedarfes: Terpentin sammt Fässern	.	.	70	70	50	50	240
Zur Zeit des Bedarfes: Leinöl	.	.	100	100	80	80	360
Zur Zeit des Bedarfes: geschmolzenes Unschlitt	.	.	160	160	120	120	560
Zur Zeit des Bedarfes: gelbes Wachs	.	.	70	70	50	50	240
Anstreichpinsel zur Wursttaufe	.	.	6	4	4	3	17
Zur Zeit des Bedarfes: Unschlittkerzen	.	.	2500	2000	1800	1200	7500
Zur Zeit des Bedarfes: weiße Wachskerzen	41	123	250	200	180	150	780
Feuerschwamm	.	.	12	8	8	5	33
Feuersteine	50	150	500	400	400	300	1600
Feuerstähle	20	60	250	200	200	150	800
Zur Zeit des Bedarfes: gezogenen Schwefel	.	.	12	10	10	6	38
Zur Zeit des Bedarfes: ganzen Schwefel	.	.	6	4	4	3	17
Lederne Feuerzeugtaschen	20	60	250	200	200	150	800
Bei der Artillerie, Lunten	.	.	15	12	12	8	47

Benennung der Gegenstände	Erfordernis						
	für eine Compagnie	für drei Compagnien	Peterwardein	Josephstadt	Theresienstadt	Olmütz	Zusammen
			Stück				
Hanfenes Werg	1	3	80	60	60	40	240
Spagat oder Bindfaden	½	1½	12	10	10	6	38
Schneiderscheren ... Stück	.	.	8	6	6	4	24
Kurz vor dem Bedarfe: Nähnadeln	.	.	120	100	100	80	400
Nähzwirn	.		20	15	15	10	60
Große Wagen mit eisernen Balken und kupfernen Schalen	.	.	1	1	1	1	4
Große Wagen mit eisernen Balken und hölzernen Schalen	.	.	.	1	.	.	1
Mittlere Wagen mit eisernen Balken und kupfernen Schalen	.	.	1	1	1	1	4
Messingene Einsatzgewichte, 1pfündige	1	3	1	1	1	1	4
„ „ 2 „	.	.	1	1	1	1	4
Eiserne Einleggewichte, 1pfündige	.	.	3	2	2	1	8
„ „ 2 „	.	.	3	2	2	1	8
„ „ 3 „	.	.	3	2	2	1	8
„ „ 4 „	.	.	3	2	2	1	8
„ „ 5 „	.	.	3	2	2	1	8
„ „ 10 „	.	.	2	1	1	1	5
„ „ 15 „	.	.	2	.	.	.	2
„ „ 20 „	.	.	.	1	.	.	1
„ „ 25 „	.	.	1	1	1	1	4
„ „ 50 „	.	.	1	1	1	1	4
„ „ 100 „	.	.	1	1	1	.	3
Weißblecherne Seitel-Zimenter	.	.	1	1	1	1	4
Seitel-Zimenter von Holz	.	.	1	1	1	1	4
Kupferne Ventilateurs sammt Zugehör	.	.	8	6	6	2	22
Hölzerne „ „ „	3	9	2	2	2	2	8
Gerade Luftröhren	.	.	200	150	150	80	580
Luftröhren von verschiedenen Winkeln	.	.	20	20	20	12	72
Bandhacken mit Stielen	4	12	18	12	12	8	50
Breitbeile „ „	2	6	8	6	6	4	24
Zwerghacken „ „	2	6	6	4	4	3	17
Stoßhacken „ „	1	3	4	3	3	2	12
Zimmerhacken „ „	4	12	15	12	12	8	47
Ordinäre Handhacken mit Stielen	16	48	120	100	100	100	420
Holzhacken mit Stielen	2	6	2	2	2	2	8
Große Winkeleisen	.	.	4	4	4	3	15
Kleine „	.	.	8	5	5	4	22
Zimmer-Klammern	2	6	50	30	30	20	130
Gerüst- „	4	12	40	24	24	16	104
Zugsägen von verschiedenen Größen mit Heften	2	6	16	12	12	10	50
Handsägen von verschiedenen Größen mit Gestellen	6	18	60	50	50	36	196

Benennung der Gegenstände	Erfordernis für eine Compagnie	für drei Compagnien	Peterwardein (Stück)	Josephstadt (Stück)	Theresienstadt (Stück)	Olmütz (Stück)	Zusammen
Spitz- oder Lochsägen mit Heften	2	6	9	8	8	6	31
Löffelbohrer mit Heften: große	.	.	3	2	2	1	8
Löffelbohrer mit Heften: mittlere	.	.	2	1	1	1	5
Löffelbohrer mit Heften: kleine	.	.	2	1	1	1	5
Doppelbohrer mit Heften	.	.	4	3	3	2	12
Lattenbohrer mit Heften	3	9	30	20	20	15	85
Nagelbohrer mit Heften	9	27	36	30	30	20	116
Tischlerbrustleyer	1	3	8	6	6	4	24
Einsatzbohrer hiezu	2	6	10	8	8	6	32
Nagelhämmer mit Stielen	3	9	30	20	20	15	85
Schnitzer mit Heften	1	3	12	8	8	6	34
Beißzangen	2	6	20	15	15	12	62
Schränkeisen	2	6	6	4	4	3	17
Stemmeisen: große	2	6	12	8	8	6	34
Stemmeisen: mittlere	2	6	12	8	8	6	34
Stemmeisen: kleine	2	6	12	8	8	6	34
Hohleisen mit Heften	.	.	8	6	6	4	24
Bohleisen oder Schrägeisen mit Heften	.	.	8	6	6	4	24
Stechbeutel	.	.	.	4	.	.	4
Lochbeutel	.	.	.	1	.	.	1
Feilen mit Heften: dreieckige, große	1	3	8	6	6	4	24
Feilen mit Heften: „ kleine	1	3	6	4	4	3	17
Feilen mit Heften: halbrunde	1	3	6	4	4	3	17
Feilen mit Heften: ganzrunde	1	3	4	3	3	2	12
Feilen mit Heften: viereckige	.	.	4	3	3	2	12
Feilen mit Heften: flache	1	3	6	4	4	3	17
Holzraspeln mit Heften, flache	.	.	6	4	4	3	17
„ „ „ halbrunde	1	3	6	4	4	3	17
Zimmerschnüre sammt Wirbel und Fass	.	.	3	2	2	1	8
Zimmermannsröthel	.	.	6	4	4	3	17
Tischlerbänke mit Vorder- und Hinterzwänger sammt Schrauben	.	.	2	2	2	1	7
Tischlerbänke mit Vorderzwänger sammt Schrauben	.	.	1	.	.	.	1
Vorräthige Tischler-Vorder-, oder Hinterzwänger sammt Schrauben	.	.	2	1	1	1	5
Eiserne Bandhacken	.	.	4	4	2	2	12
Schraubenzwinger	.	.	8	6	6	4	24
Leimzwinger	.	.	4	3	3	2	12
Tischlerleim	.	.	15	12	12	8	47
Kupferne Leimpfannen	.	.	4	3	3	2	12
Leimpinsel	.	.	8	6	6	4	24
Tischlerklippel	.	.	6	4	4	3	17
Eiserne Zirkel	.	.	4	3	3	2	12

Benennung der Gegenstände	Erfordernis						
	für eine Compagnie	für drei Compagnien	Peterwardein	Josephstadt	Theresienstadt	Olmütz	Zusammen
			Stück				
Hölzerne Tischler-Winkelmaße	.	.	6	4	4	3	17
„ „ Winkelhaken	.	.	4	3	3	2	12
Rauhbank- Hobel ohne Eisen	1	3	6	4	4	3	17
Fugbank- Hobel ohne Eisen	1	3	4	3	3	2	12
Schlicht- Hobel ohne Eisen	1	3	6	4	4	3	17
Scharf- Hobel ohne Eisen	1	3	6	4	4	3	17
Gesims- Hobel ohne Eisen	.	.	2	2	2	1	7
Grad- Hobel ohne Eisen	.	.	2	2	2	1	7
Krumm- Hobel ohne Eisen	.	.	2	2	2	1	7
Rauhbank- Hobeleisen	2	6	8	6	6	5	25
Fugbank- Hobeleisen	2	6	6	5	5	4	20
Schlicht- Hobeleisen	2	6	8	6	6	5	25
Scharf- Hobeleisen	2	6	8	6	6	5	25
Gesims- Hobeleisen	.	.	3	3	3	2	11
Grad- Hobeleisen	.	.	3	3	3	2	11
Krumm- Hobeleisen	.	.	3	3	3	2	11
Tischlerbleistifte	.	.	12	8	8	8	36
Strichröthel	.	.	6	4	4	3	17
Große Wagner-Hohleisen mit Heften	.	.	4	4	3	2	13
Wagner-Stockhacken mit Stielen	.	.	3	2	2	1	8
Wagner-Dexel mit Stielen	.	.	3	2	2	1	8
Schnitzbänke	.	.	3	2	2	1	8
Reifmesser mit Heften, gerade	.	.	6	4	4	2	16
„ „ „ krumme	.	.	4	3	3	2	12
Schleifsteine sammt Dreheisen	.	.	1	1	1	1	4
„ mit hölzernen Drehern	.	.	1	1	1	1	4
Schleiftrog	.	.	2	2	2	2	8
Wetzsteine	.	.	12	8	8	6	34
Mauerhämmer mit Stielen	.	.	20	15	15	10	60
Mauerkellen mit Heften	.	.	20	15	15	10	60
Malterkrücken mit Stielen	.	.	4	3	3	2	12
Malterkästen	.	.	4	3	3	2	12
Malter-Schubkarren	.	.	6	4	4	3	17
Neues Stabeisen	.	.	300	400	200	200	1.100
„ Stahleisen	.	.	100	150	100	60	410
Ordinäre ganze schwarze Schlossnägel	300	900	3000	2000	2000	1500	8.500
„ halbe „ „	500	1500	3000	2000	2000	1500	8.500
Ganze Brettnägel	500	1500	4000	3000	3000	2000	12.000
Halbe „	500	1500	4000	3000	3000	2000	12.000
Ganze Lattennägel	100	300	3000	2000	2000	1500	8.500
Halbe „	100	300	3000	2000	2000	1500	8.500
Kleine schwarze Rahm- oder Punktnägel	200	600	3000	2500	2500	2000	10.000
Kanzlei-Papier, Bücher	4	12	20	20	20	20	80

Benennung der Gegenstände	Erfordernis für eine Compagnie	für drei Compagnien	Peterwardein	Josephstadt	Theresienstadt	Olmütz	Zusammen
			Stück				
…-Papier, Bücher	.	.	20	20	20	20	80
…- oder Zeichen-Papier, Bücher	12	36	5	5	5	5	20
… Buschen	4	12	10	10	10	10	40
… Maß	.	.	2	2	2	2	8
…stifte, Dutzend	24	72	6	6	6	6	24
…, Stangen	2	6	4	4	4	4	16
…gummi, grau	.	.	30	30	30	30	120
…-Blau	.	.	30	30	30	30	120
Gummi-Gutti	.	.	2	2	2	2	8
„ …arabicum	.	.	8	8	8	8	32
…pinsel verschiedener Gattung	.	.	50	50	50	50	200
Vorräthige Lettenhauen-, Einspitz- und Hacken-Stiele von hartem Holze	.	.	620	400	330	200	1550
Vorräthige Krampen- und Zweispitz-Stiele	.	.	200	230	170	100	700
„ Erdkratzer-, Schaufel- und Erd-…-Stiele von weichem Holze	.	.	300	160	150	100	710
Vorräthige Schlägel- und sonstige Werkzeug-Stiele von hartem Holze		.	300	340	250	200	1090
Altes Schmeer	.	.	12	8	8	8	36
Beschlagene Wasserkannen	.	.	12	8	8	8	36
„ Verschläge mit Eisen sammt Schlössern und Schlüsseln zum Einpacken	6	18	.	.	.		.
Beschlagene Truhen mit Anlegarben zur Aufbewahrung von Minenplänen	.	.	1	1	1	.	3
Beschlagene verschiedene Verschläge	.	.	8	8	6	8	30
Unbeschlagene Verschläge verschiedener Größe	.	.	12	10	10	8	40
Kleine Fässer zur Packung des Minenzeuges	.	.	6	.	.	.	6
Vorhängschlösser verschiedener Größe zu den Verschlägen	.	.	9	9	6	8	32
…stöcke von weichem Holze verschiedener Größe	.	.	300	250	200	150	900
An weichem Stammholze und Brettersorten:							
… bei der Fortification zu behauen	.	.	.	9000	.	.	9000
„ …ges behauenes Stammholz zu Rösten und Kronungen geschnitten	.	.	.	.	2488¹/₃	.	2488¹/₃
„ …ges behauenes Stammholz zu Rösten in ganzen Stämmen, Klafter	.	.	12.000	.	6011	6500	24.511
„ …ges ins Gevierte abgezimmerte Stammhölzer, Klafter		.	300	2500	.	120	2920
„ …ge ins Gevierte abgezimmerte Stammhölzer, Klafter	.	.	.	.	250	.	250
„ …ge ins Gevierte abgezimmerte Stammhölzer, Klafter	.	.	200	150	150	80	580
„ …ge ins Gevierte bloß auf 2 Seiten abgezimmerte Stammhölzer, Klafter	.	.	200	150	150	80	580

Benennung der Gegenstände	Erfordernis für eine Compagnie	für drei Compagnien	Peter-wardein	Joseph-stadt	Theresien-stadt	Olmütz	Zusammen
			Stück				
Weiche Pfosten:							
3" dick, 7" breit, 18' lang für unvorhergesehene Fälle	.	.	50	30	25	15	120
2" dick, 12" breit, 16' lang, zu Kammerthüren und Ausfüllung der Kammern	.	.	.	270	250	180	700
2" dick, 12" breit, 12' lang, zu Kammerthüren und Ausfüllung der Kammern	.	.	400	.	.	.	400
1½" dick, 12" breit, 16' lang, für unvorhergesehene Fälle	.	.	.	100	80	50	230
An weichen Brettersorten:							
1" dick, 10" breit, 15' lang, zu Pulverkästen, Luftröhren-Leitungen	.	.	400	480	450	360	1690
1" dick, 10" breit, 12' lang, zu Pulverkästen, Luftröhren-Leitungen	.	.	1100	.	.	.	1100
¾" dick, 9—10" breit, 12' lang, zu Brandröhren und kleinen Pulverkästen	.	.	.	400	500	200	1100
Musketen-Pulver zum Lauffeuer .. Centner	.	.	80	60	50	30	220
Spreng- oder Stuckpulver, wenigstens 60° schlagend ... Centner	.	.	2500	2000	1500	800	6800
Zur mehreren Sicherheit sind auf unvorhergesehene Fälle bei der Garnisons-Artillerie über das erstbestimmte Quantum noch zu bestellen:							
An Musketen-Pulver ... Centner	.	.	16	12	10	5	43
„ Stuckpulver ... „	.	.	500	400	300	200	1400

Beilage 62. (Zu Seite 213.)

Ausweis

über den gesammten Stand des „Mineur-Corps", bestehend aus 8 Feld-Compagnien nebst mehreren supernumerären Detachements.

Compagnie	Und zwar:	Hauptmann	Capitänlieutenant	Oberlieutenant	Unterlieutenant	Feldwebel	Mineur-Meister	Minen-Führer	Ober-Mineur	Fouriersenutz	Tambour	Mineur Alt-	Mineur Jung-	Privatdiener	Summe	Zusammen
1.	Beim Corps-Stabe in Olmütz	.	1	.	1	2	2	7	8	1	2	14	94	2	134	
	Commandiert zu: Wien	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	
	Josefstadt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	
	Theresienstadt	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	
	Malborghetto	.	.	.	.	.	.	1	2	.		1	3	.	7	
	Peterwardein	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3	.	4	
	Brünn	.	.	.		.	.	.	1	.	.	3	17	.	21	
	Beurlaubt bis zur Pensionierung	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	173
2.	Beim Corps-Stabe in Olmütz	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	5	13	1	22	
	Commandiert zu: Wien	1	.	1	.	2	1	5	6	1	1	11	48	1	78	
	Malborghetto	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	13	.	16	
	Palmanova	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	8	.	10	
	Osoppo	.	.	.	.	.	1	.	3	.		2	10	.	16	
	Rivoli	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	
	Brünn	.	.		.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	145
3.	Beim Corps-Stabe in Olmütz	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	4	
	Commandiert zu: Rocca d' Anfo	1	.	1	.	1	1	4	7	1	2	6	66	1	91	
	Verona	.	.	.	.	.	1	3	3	.	.	10	16	.	33	
	Rivoli	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	3	
	Peschiera		.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	9	.	12	
	Mailand	.		.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	
	Josefstadt	.			.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
	In gerichtlicher Untersuchung zu Linz			.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	146
4.	In Verona	.	.	1	.	1	.	1	2	.	1	2	8	1	17	
	Commandiert zu: Mantua	1	1	.	.	1	2	7	7	.	1	14	68	1	103	
	Rivoli		.	.		.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	
	Rocca d' Anfo	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	3	12	.	17	
	Legnago	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2		3	142
5.	In Wien	1	.	.	.	1	1	3	5	1	1	9	45	.	67	
	Commandiert zu: Theresienstadt	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
	Ofen	.	1	1	.	.	1	3	7	.	1	10	45	2	71	139
6.	Beim Corps-Stabe in Olmütz	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
	Commandiert zu Mainz	1	1	1	1	1	2	8	12	1	2	20	91	3	144	145
	Fürtrag	6	6	6	2	12	13	48	69	5	12	119	577	15	890	890

Compagnie	Und zwar:		Hauptmann	Capitänlieutenant	Oberlieutenant	Unterlieutenant	Feldwebel	Mineur-Meister	Minen-Führer	Ober-Mineur	Fourierschütz	Tambour	Mineur Alt-	Mineur Jung-	Privatdiener	Summe	Zusammen
	Übertrag...		6	6	6	2	12	13	48	69	5	12	119	577	15	890	890
7.	Beim Corps-Stabe in Olmütz.		1	.	1	.	1	2	6	12	1	1	19	96	1	141	
	Commandiert zu: Josefstadt..		.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	4	
	Brünn		.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	
	Peterwardein		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
	In gerichtlicher Untersuchung in Wien		.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	
	Beurlaubt auf kurze Zeit.....		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	150
8.	Beim Corps-Stabe in Olmütz.		1	1	.	1	1	2	8	12	1	2	20	98	1	148	
	Commandiert zu: Wien.......		.	.	.	.	1		.	.	.	.	.	.	.	1	
	Mantua		.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	
	Auf dem Marsche nach Wien.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	153
Supernumeräre Detachements	Beim k. k. Telegraphen-Amte ..	von der 1. Comp.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
	Bei der vereinigten Hofkanzlei		.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	2	3
	Bei der k.k. Staatseisenbahn als Ingenieur	von der 2. Comp.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	
	Bei der vereinigten Hofkanzlei		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	
	Bei der k. k. Finanzwache		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	4
	Bei dem Baue des Baczer-Canals von der 4. Comp. ..		.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1
	Zu Frankfurt a. M. beim deutschen Reichs-Minister .	von der 6. Comp.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	3	
	Zu Rastatt		.	1	.	.	1	.	.	3	.	1	7	14	1	28	
	bei den Staatseisenbahnen beurlaubt		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	32
	Beim Spitalsbau in Czernowitz	von der 8. Comp.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	2	
	bei der Olmützer Fortifications-Local-Direction....		.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	6	4	.	13	15
	Totale von den Compagnien ...		10	9	8	4	21	19	63	99	8	16	176	793	22	1248	1248

Beilage 63. (Zu Seite 213.)

Commandanten des Mineur-Corps.

Seit der Unterstellung des Corps unter den General-Genie-Director.

(Die Commandanten von der Errichtung der 1. Mineur-Compagnie 1716 bis zur Abtrennung des Corps von der Artillerie 1772 sind Seite 188 angeführt.)

1772. Mikowiny von Brzesnobánya Ludwig, Oberstlieutenant; 1778 Oberst, 1787 GM. und Brigadier des Sappeur- und Mineur-Corps (im Ingenieur-Corps).

War zuletzt Major in der Mineur-Brigade und wurde bei der Unterstellung des Mineur-Corps unter die General-Genie-Direction zum Oberstlieutenant und Commandanten des Corps ernannt. (1758 Unterlieutenant im Artillerie-Füsilier-Regiment, kam er 1761 als Hauptmann ins Sappeur-Corps, jedoch schon 1763 zu den Mineurs und wurde bei diesen 1769 Major.)

1787. Tluck von Thoschonowitz Franz, Oberstlieutenant; 1801 Oberst im Ruhestande.

Im Jahre 1772 bei Umwandlung der Mineur-Brigade in das Mineur-Corps Hauptmann und Compagnie-Commandant, wurde er 1779 Major im Corps und 1787 Oberstlieutenant und Commandant desselben.

1802. Brzesina v. Birkenthal Mathias, Oberstlieutenant; 1804 Oberst, 1808 mit Generalmajors-Charakter in den Ruhestand versetzt.

War im Jahre 1772 Oberlieutenant im Mineur-Corps, und avancierte in demselben 1779 zum Hauptmann, 1788 zum Major und 1802 zum Oberstlieutenant und Commandanten.

1808. Martonitz Andreas Freih. v. ✠, Oberst; 1809 zum Generalstab übersetzt.

Diente vom Corps-Cadetten 1784 bis zu seiner Ernennung zum Obersten und Commandanten des Mineur-Corps, mit Ausnahme einer kurzen Zeit als Oberlieutenant, welche er im Mineur-Corps verbrachte, im Ingenieur-Corps.

1809. Halouzière Stephan Ritter v., Oberstlieutenant; 1815 Oberst, 1829 GM. im Ingenieur-Corps.

Vom Corps-Cadetten 1784 bis zu seiner Ernennung zum Commandanten des Mineur-Corps stets im Ingenieur-Corps in Verwendung gestanden.

1829. Caboga Bernhard Graf, Major; 1830 Oberstlieutenant, 1832 Oberst, 1833 zum Ingenieur-Corps rückversetzt.

Diente gleichfalls vom Jahre 1802 angefangen ununterbrochen im Ingenieur-Corps.

1833. Zimmer Andreas Edler v., Oberst; 1839 GM im Ingenieur-Corps, in welchem er seit der Ernennung zum Corps-Cadetten 1799 stets gedient hatte.

1839. Martony v. Köszegh Karl, Oberst; 1845 GM. im Ingenieur-Corps, dem er seit seiner Ernennung zum Corps-Cadetten, 1803, angehört hatte.

1845. Hentzi v. Arthurm Heinrich, Oberst; 1848 GM. und Brigadier.

War vom Corps-Cadetten 1804 bis zum Jahre 1842, in welcher Zeit er bis zum Obersten vorrückte (1841) im Ingenieur-Corps, dann von 1842 bis 1845 Commandant des Sappeur-Corps.

1848. Maader Stephan, Oberstlieutenant; 1849 Oberst, 1851 Commandant des 2. Genie-Regimentes.

Er begann seine militärische Laufbahn im Mineur-Corps, in welchem er 1813 zum Lieutenant befördert wurde, rückte daselbst 1821 zum Oberlieutenant, 1825 zum Capitänlieutenant, 1832 zum Hauptmann, 1845 zum Major und 1848 zum Oberstlieutenant und Commandanten des Corps vor.

ANHANG.

Die Gebüren

des

k. k. Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps

von der

Emanierung der Tractaments-Vorschrift im Jahre 1785
bis zum Jahre 1851.

Die Gebüren des k. k. Ingenieur-, Sappeur- und Mineur-Corps.

Die Gebüren der Landarmee bestanden im allgemeinen seit jeher:

1. in barem Gelde, das ist für die Generale, Stabs- und Ober-Officiere, und für die sogenannten großen und kleinen Stabs-Parteien in der „Gage" und für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts in der „Löhnung", nebst den sonstigen „*ad tempus*" bewilligten Subsistenz- und Theuerungs-Beiträgen;

2. in den Naturalien, nämlich: Brot, Hafer, Heu und Stroh oder deren Surrogaten;

3. in dem Service, worunter das Brenn- und Beleuchtungs-Material verstanden ist;

4. in der Bequartierung der Officiere und Parteien, dann Unterkunft der Mannschaft;

5. in den Werb- und Handgeldern, dem Reengagierungsgelde, in den verschiedenen Zulagen, Executions - Gebüren, dem Dienst - Gratiale, Equipierungs-Beitrag, in der Ausmaß der verschiedenen Pauschgelder auf Regiments-Unkosten, für Pferde-Medicamente, zur Unterhaltung der Monturs- und Armatursstücke, dann der Feld-Requisiten;

6. in der Vorspanns-Gebür;

7. in den Diäten und Reisekosten;

8. in der Medicamenten-Freiheit.

Die im Laufe der Zeiten hierüber ergangenen Vorschriften sind äußerst zahlreich; wir glauben, uns umsomehr auf die Anführung der wichtigsten Bestimmungen beschränken zu können, als es sich innerhalb des Rahmens unserer Geschichte nur darum handelt, auch über das in Rede stehende Capitel den nöthigen Aufschluss zu geben. Da jedoch ein großer Theil der Gebürsbestimmungen, wie er noch in der beschriebenen Zeitperiode Geltung hatte, aus dem vorigen Jahrhunderte stammte, so glauben wir keinen Fehler zu begehen, wenn wir bis zu diesem Zeitpunkte zurückgreifen, einestheils um das Verständnis der Sache zu erleichtern, andererntheils um etwa wünschenswerte Vergleichungen zu ermöglichen.

Allgemeine Bemerkungen.

A. Geld- und Natural-Gebüren.

Als das Grundgesetz der Geld- und Natural-Gebüren der Armee kann die am 18. April 1785 erschienene „Tractaments-Vorschrift“, sammt der angehängten „Belehrung zu den Naturalien“ betrachtet werden. Die dieser Vorschrift beigegebenen Gebür-Tableaux enthalten dasjenige, „was einem jeden Individuum an Gage oder Löhnung, sowie auch an Brot- und Fourage-Portionen im Kriege und im Frieden gebürt.“

Von weiteren, grundsätzlichen Bestimmungen seien noch folgende hervorgehoben:

„Jedes Individuum empfängt das Tractament nach dem Verpflegsfuße des Landes, wo dasselbe dient.“ Ausnahmen hievon sind besonders bestimmt.

„Die Gebür an Geld und Naturalien im Kriege ist in allen Ländern gleich.“

„Die in der Dienstleistung stehenden Generale beziehen das ausgemessene Tractament in Friedenszeiten ohne Unterschied des Landes, wo dieselben angestellt sind, durchaus gleich.“

„Über den Zeitpunkt, wann eigentlich der Feldbeitrag oder das Tractament nach dem Kriegsfuße seinen Anfang zu nehmen hat, ist jedesmal der Allh. Befehl abzuwarten.“

„An dem Feldbeitrage können nur Individuen theilnehmen, welche wirklich im Felde dienen; die für beständig in den Garnisonen stehenden sind hievon, außer einer besonders erfolgenden Allh. Bewilligung, ausgeschlossen, wenn sie auch im nämlichen Lande sind, wo der Krieg geführt wird.“

„Wenn bei einem neuen Festungsbau in Friedenszeiten dem dazu commandiert werdenden Militär ein höheres Tractament abreichen zu lassen befunden wird, bekommen die Stabs- und Oberofficiere den Feldbeitrag an Geld und Naturalien, jedoch kann der in einem solchen Falle befindliche Major der Infanterie, Artillerie und der Extra-Corps nicht zugleich die für Friedenszeiten bewilligten Pferdeportionen *in natura* genießen, weil sie ihm ohnehin mit dem bewilligten Feldbeitrage im Gelde vergütet werden. Die Fouriere, Ärzte, Tambours und Fourierschützen genießen ebenfalls den Feldbeitrag. Die Unterofficiere haben täglich 3 kr. und jene vom Mineur-Corps täglich 4 kr. als Zulage zu erhalten. Den Sappe-Führern, dann den übrigen Unterofficieren und Gemeinen des Sappeur-Corps, wenn sie die Dienste als Aufseher oder Ober-Schanz-Corporale verrichten, sind täglich 6 kr. als Zulage zu erfolgen. Der gemeine Mann erhält an den Arbeitstagen die doppelte Löhnung; an den Tagen aber, wo nicht gearbeitet wird, nur um 1 kr. mehr, als die ordinäre Löhnung im Frieden beträgt. Die Privatdiener der bei dem Festungsbau commandierten Officiere bleiben in dem Genusse, wie die bei den übrigen Officieren nach der Vorschrift bestehenden Officiersdiener, und es hat für sie keine weitere Passierung *in conto aerarii* statt. Wie lange dieser Feldbeitrag und die sonstigen Zulagen zu dauern haben, wird jedesmal mittels eines besonderen Allh. Befehls bestimmt. Diese Beiträge und sonstigen Zulagen werden *extraordinär* von dem *Fortificatorio* bezahlt, auch dürfen diese Auslagen mit der Gebür der Regimenter nicht vermengt werden.“

„Die in Kriegszeiten zu Verschanzungen, Verhauen und derlei besondern Arbeiten verwendet werdenden, im Felde stehenden Soldaten erhalten nur dann eine Zulage, wenn es der commandierende General der Armee in besondern Fällen und bei hinreichender Ursache für nöthig findet und anordnet.“

„Die Gage wird jederzeit mit Ende des Monates, auf welchem sie gebürt, an die Officiere und Parteien erfolgt. Die Löhnung wird in der Regel alle fünf

Tage ausbezahlt. Der obligaten Mannschaft darf niemals etwas von der Löhnung vorenthalten werden, wenn nicht gerichtlich erkannt wird, dass aus besondern Ursachen etwas abgezogen werden soll, welches jedoch außer den Fällen, wo der Mann zu Wasser und Brot condemniert wird, sich nur auf jenes erstrecken kann, was nach Abzug des Menage-Geldes, Tabaks und sonstiger, kleiner Erfordernisse erübrigt."

„Alle in Friedenszeiten bei der Infanterie, Cavallerie, der Feld-Artillerie, dem Feldzeug-Amte, Mineur-, Sappeur-, Pionnier- und Fuhrwesens-Corps, bei dem Pontonier-Bataillone, dem Ingenieur-Corps und dem General-Quartiermeister-Stabe bis einschließig des Obersten vorrückenden Stabs- und Oberofficiere, die Beförderung mag sich aus was immer für einer Ursache ergeben, bleiben ohne Unterschied, ob die Charge lang oder kurz offen gewesen ist, vom Tage der Beförderung ein Jahr lang bei dem vorhin genossenen Tractament." In Kriegszeiten fand für die im Felde stehenden und mit der Kriegsgebür betheilten Officiere diese „Gage-Carenz" nicht statt.

„Das Sterbquartal besteht in dem dreimonatlichen Tractamente, welches der Verstorbene wirklich genossen hat."

„Die Naturalien werden den Officieren und Stabs-Parteien lediglich des Dienstes wegen, u. z. in Friedenszeiten gegen den in den Gebürs-Ausweisen reglementmäßigen Abzug, in Kriegszeiten aber nur den im Felde stehenden Parteien gratis gegeben, sowie auch die Majore und Adjutanten der Infanterie und Feld-Artillerie solche im Frieden gratis erhalten."

Mit Ausnahme der für neue Festungsbauten geltenden Bestimmungen, welche theilweise Abänderungen erlitten hatten, standen alle vorerwähnten, grundsätzlichen Bestimmungen in der beschriebenen Zeitperiode noch in Kraft.

B. Unterkunft und Service.

Gemäß des für die deutschen Erblande emanierten Militär-Landes-Reglements v. J. 1748, des für das Königreich Ungarn erflossenen, ähnlichen Reglements v. J. 1751 und jenes für das Großfürstenthum Siebenbürgen v. J. 1759, hatten alle jene Individuen, welche in der wirklichen Dienstleistung stehen, und in ärarischen oder solchen Gebäuden, welche das Land zur Unterkunft der Militärs gewidmet hat, nicht untergebracht werden können, in den Orten, wo die Mannschaft verlegt ist, die competenten Wohnungen in dem bestimmten Ausmaß, von der politischen Behörde angewiesen, in den Privathäusern zu erhalten. Nebstdem schrieben diese Reglements noch vor, dass dort, wo mit der bemessenen Anzahl von Zimmern nicht aufzukommen wäre, die Quartiere nach der Beschaffenheit eines jeden Ortes zu regulieren, mithin auch mit einer geringeren Zahl von Zimmern, oder wo anstatt derselben bequeme Kammern vorhanden sind, sich mit diesen zu begnügen sei; auf Märschen und in Cantonierungen ist sich aber mit jenen Wohnungen zufrieden zu stellen, wie sie in den Stationen angetroffen werden, weswegen Militär-Parteien nirgends berechtigt sind, Einrichtungsstücke oder sonstiges Hausgeräth zu fordern.

Die bezeichneten Reglements, das Quartier-Schema v. J. 1772, und mehrere nachgefolgte Verordnungen bestimmten, was jeder Charge an Competenz gebürt.

In jenen Ländern, wo die Officiere das Quartier *in natura* wegen Mangel an zur Unterbringung geeigneten Gebäuden und Localitäten nicht erhalten konnten, gebürte denselben das Äquivalent im Gelde. Dieses Äquivalent, unter der Bezeichnung „Quartiergeld", „Quartierzins", „Quartier-Äquivalent", „Relutum", wurde für Wien schon in den Jahren 1757, 1777 und 1798, für andere Orte in späteren Jahren festgesetzt. Natural-Quartiere waren nur für jene Militär-Beamte bestimmt,

welche sich des Dienstes wegen an einem bestimmten Orte durch längere oder kürzere Zeit aufhalten mussten, ansonsten wurde ihnen grundsätzlich nur Äquivalent erfolgt.

Die Unterbringung der Mannschaft fand statt:

a) in eigens zu diesem Zwecke erbauten Kasernen oder dazu adaptierten Gebäuden;

b) in Militär-Zins-Zimmern;

c) bei dem Bürger und Landmann,

worüber die genannten Vorschriften, sowie nachgefolgte Verordnungen die Detail-Bestimmungen enthielten.

Hinsichtlich des Services für die Truppen bestimmten die schon erwähnten Bequartierungs-Vorschriften, dann die Commissariats-Instruction v. J. 1749, dass das Kasern-Service für die in den Kasernen oder hiezu adaptierten Gebäuden untergebrachte Mannschaft der Truppen und kleinen Stabs-Parteien vom Feldwebel abwärts, in einer Holz- oder Steinkohlen-, einer Kerzen- oder Brennöl- und einer Betten-Portion zu bestehen habe, von welchem Bezuge jedoch der Profoß, die Fourierschützen und Privatdiener ausgeschlossen waren, außer sie wurden mit der Mannschaft gemeinschaftlich bequartiert.

Die Service-Gebür der Officiere beschränkte sich auf die Gebür des winterlichen Brennholzes für die Ober- und Unterlieutenants.

C. Vorspanns-Gebür.

Die Grundlage für diese Gebür bildete das „Vorspanns-Normale" v. J. 1782.

D. Diäten.

Die aus alten Zeiten stammenden Vorschriften über die Diäten und Zulagen für die im Dienste reisenden Individuen wurden durch die „Diäten-Vorschrift" v. J. 1807 geregelt, welche letztere durch die Bestimmungen der Allh. Entschließung vom 21. November 1825 und Verordnung des Hofkriegsrathes vom 25. November 1825, I 6195, einige Abänderungen erlitten.

E. Medicamenten-Freiheit.

Die Frage, welche Militär-Personen überhaupt und in welchen Fällen „medicamentenfrei", d. h. zum unentgeltlichen Bezuge der Arzneien aus den Militär-Apotheken befugt seien, wurde durch die hofk. Verordnung vom 20. August 1827, L 2999, entschieden, und mittels derselben unter andern bestimmt, dass nicht nur die active Mannschaft vom Feldwebel abwärts, sowie auch die Weiber und Kinder derselben, in Kriegs- und Friedenszeiten, die erforderlichen Medicamente kostenfrei erhalten, sondern dass auch alle, in den von Sr. Majestät als medicamentenfrei erklärten Orten in der Garnison befindlichen, oder zur Dienstleistung stabil angestellten Stabs- und Oberofficiere, Militär-Beamte und sonstige Parteien, sammt ihren Gattinen und unversorgten Kindern, unentgeltlichen Anspruch auf die nothwendigen Arzneien haben.

Als solche medicamentenfreie Orte waren schon im Jahre 1815 bestimmt: Esseg, Peterwardein, Semlin, Alt-Gradisca, Brod, Racza, Temesvár, Karlsburg, Leopoldstadt, Arad, Komorn, Miskolcz, Mantua, Legnago, Palmanova, Peschiera, Ferrara, Commacchio; indessen wurde dies für Karlsburg, Komorn und Peschiera im Jahre 1827 aufgehoben, dagegen 1828 für Cattaro bewilligt.

Nebst den vorstehenden, allgemeinen Bemerkungen, erübrigt uns nur noch einiges über die Versorgungs-Gebüren beizufügen.

F. Versorgungs-Gebüren.

Die Versorgung aller im k. k. österreichischen Heere in der wirklichen Dienstleistung gestandenen, in den Ruhestand übernommenen Combattants vom Feldmarschall abwärts aller Grade, Waffengattungen und Branchen, nebst den bei der Armee angestellten Beamten und Parteien, wurde schon im vorigen Jahrhundert als eine Pflicht des Staates anerkannt, und zerfiel ihrer Wesenheit nach in 3 Hauptabtheilungen:

1. in die Pensionierung der Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann Behandlung ihrer Witwen und Waisen nach dem Systeme v. J. 1771;

2. in die Versorgung der in den Invalidenhäusern untergebrachten Stabs- und Oberofficiere, dann der sonstigen Parteien und der Mannschaft vom Feldwebel aufwärts, auf Grundlage des Invaliden-Normales vom 15. April 1772;

3. in die Übernahme der Militär-Beamten und Parteien, dann ihrer Witwen und Waisen in die normalmäßige Pension oder Provision nach den, in den Systemal-Vorschriften v. J. 1771 und 1781 festgesetzten Directiven.

Diese Grundbestimmungen erfuhren im Laufe der Jahre einzelne Ergänzungen und Abänderungen, ohne jedoch im Principe abzuweichen.

Was speciell die nicht mehr vollkommen diensttaugliche Mannschaft betraf, so wurde diese in „halb-“ und „real-“ invalide geschieden.

Die erstere fand in verschiedenen, minder anstrengenden Diensten ihre Verwendung bis zur gänzlichen Entlassung aus dem Militär-Verbande, für die letztere war über ihre Classification hiezu am 29. März 1777 ein eigenes Normale erschienen; nach der Hofkriegsraths-Verordnung vom 30. Juni 1817, D 3379, gab es nur 3 Classen von gänzlichen (Real-) Invaliden:

a) Invaliden mit gedruckten Patenten, bekannt unter dem Namen von „Patental-Verpflegs-Urkunden“, von welchen diese Veteranen „Patental-Invaliden“ genannt wurden. Dieselben lebten nicht in einem Invalidenhause, sondern in einer österreichischen Provinz und in einem Orte, wie sie es ihren Verhältnissen zuträglich fanden, und erhielten auf ihr Patent die tägliche Löhnung in dem, auf der Anweisung angegebenen Orte auf Rechnung des Ärars, indem sie sich nebstbei — soweit es ihre Kräfte erlaubten — durch leichte Arbeiten und geringere Verrichtungen etwas für ihre bessere Subsistenz zu erwerben trachteten. Sobald ihnen dies nicht mehr gelang, stand es ihnen frei, sich gegen Abgabe des Patentes um die Aufnahme in ein Invalidenhaus zu melden.

b) Invaliden, welche in einem Invalidenhaus untergebracht sind. Zu dieser Classe wurden diejenigen gerechnet, welche wegen hohen Alters, schwerer Wunden und anderer körperlicher Gebrechen sich selbst nichts mehr erwerben konnten, für deren sämmtliche Bedürfnisse das Ärar deshalb in den Invalidenhäusern sorgte.

c) Invaliden, welche nur mit einer „Reservations-Urkunde“ versehen sind, womit ihnen der Anspruch auf die ärarische Verpflegung für den Fall zugesichert war, wenn es sich bestätigt, dass sie derselben nicht mehr entbehren können, wonach ihre Betheilung mit einem Patente, oder die Aufnahme in ein Invalidenhaus erfolgte.

Die Gebür der ad *a*) genannten Invaliden bestand ausschließlich in der Geldlöhnung nach dem deutschen oder ungarischen Verpflegsfuße, der ad *b*) genannten in der vollen Löhnung, Verpflegung, Unterkunft und sonstigen Beneficien, während die ad *c*) genannten, solange sie im Besitze der Reservations-Urkunde waren, vom Ärar nichts erhielten, dann aber in die ad *a*) oder *b*) gezeichneten Genüsse traten.

Besondere Bemerkungen.

Geld- und Natural-Gebüren.

1. Nach der Tractaments-Vorschrift v. J. 1785.

Ingenieur-Corps.

Charge (in den bezeichneten Ländern)		Im Frieden: Jährlich: Gage fl.	kr.	Beitrag fl.	kr.	Monatlich nach Abzug der *Arrha*[1]: Gage fl.	kr.	Beitrag fl.	kr.	Summe fl.	kr.	Im Kriege: Jährlich: Gage und Beitrag fl.	kr.	Monatlich: Gage und Beitrag fl.	kr.	Tägliche Portionen: Brot-	Pferde-
Oberst	Deutschland u. Italien	2400	.	300	.	194	.	24	15	218	15						
	Ungarn u. Nebenländer	2400	.	192	.	194	.	15	31⅕	209	31⅕	2832	.	236	.	12	12
	Niederlande	2400	.	216	.	193	48	17	27⅕	211	15⅕						
Oberst-lieutenant	Deutschland u. Italien	1800	.	168	.	145	30	13	34⅘	159	4⅘						
	Ungarn u. Nebenländer	1800	.	114	.	145	30	9	13	154	43	2160	.	180	.	10	10
	Niederlande	1800	.	198	.	145	20	16	⅘	161	20⅘						
Oberst-wachtmeister	Deutschland u. Italien	1200	.	120	.	97	.	9	42	106	42						
	Ungarn u. Nebenländer	1200	.	84		97	.	6	47⅖	103	47⅖	1488	.	124	.	8	8
	Niederlande	1200	.	162	.	96	52	13	5⅘	109	57⅘						
Hauptmann	Deutschland u. Italien	900	.	90	.	72	45	7	16⅘	80	1⅘						
	Ungarn u. Nebenländer	900	.	63	.	72	45	5	5⅘	77	50⅘	1116	.	93	.	6	6
	Niederlande	900	.	54	.	72	39	4	22	77	1						
Capitän-lieutenant	Deutschland u. Italien	600	.	30	.	48	30	2	25⅘	50	55⅘						
	Ungarn u. Nebenländer	600	.	22	30	48	30	1	49	50	19	744	.	62	.	4	4
	Niederlande	600	.	36	.	48	26	2	54⅘	51	20⅘						
Ober-lieutenant	Deutschland u. Italien	360	.	24	.	29	6	1	56⅘	31	2⅘						
	Ungarn u. Nebenländer	360	.	18	.	29	6	1	27⅖	30	33⅖	468	.	39	.	3	3
	Niederlande	360	.	36	.	29	3	2	54⅘	31	57⅘						
Unter-lieutenant	Deutschland u. Italien	240	.	24	.	19	24	1	56⅘	21	20⅘						
	Ungarn u. Nebenländer	240	.	18	.	19	24	1	27⅖	20	51⅖	312	.	26	.	2	2
	Niederlande	240	.	36	.	19	22	2	54⅘	22	16⅘						
Cadet	in allen Erblanden ..	174	36	.	.	14	33	.	.	14	33	.	.	.	.	.	.
Auditor	in Deutschland als Capitänlieut.	600	.	30	.	48	30	2	25⅘	50	55⅘	744	.	62	.	4	4

Die bei dem Ingenieur-Corps angestellten Generale beziehen die Gebüren nach ihrem Charakter.

Anmerkung zur Friedensgebür:

Die bei dem Ingenieur-Corps in den gesammten k. k. Erblanden, exclusive den Niederlanden, angestellten Generale, Stabs- und Oberofficiere bezahlen von der Gage, von dem Beitrage und dem etwa überkommenen Quartiergelde nur 3% *arrha* und gar keinen Invaliden-Mund-Portionen-Kreuzer. Die Ingenieur-Generals in den Niederlanden aber entrichten von der Gage an *arrha* 5% und den Invaliden-Mund-Portionen-Kreuzer ganz nach dem Charakter. Die Stabs- und Oberofficiere in den Niederlanden unterliegen ebenfalls, wie in allen übrigen Erblanden, dem *arrha*-Abzug nur zu 3%, bezahlen aber den Mund-Portionen-Kreuzer wie folgt:

	jährlich, oder	monatlich
Oberst	2 fl. 24 kr.	12 kr.
Oberstlieutenant	2 „ — „	10 „
Oberstwachtmeister	1 „ 36 „	8 „
Hauptmann	1 „ 12 „	6 „
Capitänlieutenant	48 kr.	4 kr.
Oberlieutenant	36 „	3 „
Unterlieutenant	24 „	2 „

Da infolge dieser Gebürsbestimmungen die Ingenieur-Unterlieutenants eine geringere Gage bezogen, als jene der Infanterie, so genehmigten Se. Majestät auf

[1]) Die *Arrha* war eine Art Kriegssteuer, die aus dem 17. Jahrhundert datierte. Als nämlich die Kriegsauslagen immer größer und unerschwinglicher wurden, verfügten die Allh. Rescripte vom 28. Mai und 6. August 1681 einen Abzug von den Besoldungen aller Minister, Hof- und Landesbediensteten mit 1 Groschen vom Gulden, als „Dienst-*Arrha*", welcher Abzug — verschieden reguliert — sich noch lange Zeit erhielt.

Grund eines motivierten Berichtes des General-Genie-Directors mittels der Allh. Entschließung vom 30. November 1785, dass erstere in Rücksicht der Gage den letzteren gleich zu halten sind, und ihnen auch ansonsten die den Infanterie-Unterlieutenants bewilligten Nebengebüren vom 1. November 1785 an zuerkannt werden, wobei jedoch der für die Ingenieur-Unterlieutenants bisher bemessene Beitrag aufzuhören hatte. Demgemäß stellten sich die Gebüren der Ingenieur-Unterlieutenants wie folgt:

Gage: in den deutschen Ländern... 22 fl. 37 kr.
„ Ungarn und Galizien .... 22 „ $07\frac{6}{8}$ „
„ Italien................ 24 „ $33\frac{3}{8}$ „
„ den Niederlanden .... 23 „ 35 „
} monatlich,

dann monatlich $\frac{3}{4}$° hartes Holz für 6 Wintermonate in den deutschen Ländern, Ungarn, Galizien und den Niederlanden, sowie täglich 2 Brot-Portionen.

In Ansehung der Kriegsgebüren hatte es bei den Bestimmungen der Tractaments-Vorschrift zu verbleiben.

Die Gehalte der Fortifications-Bau-Beamten und Bau-Bediensteten beruhten auf den von Fall zu Fall erfließenden, genie-haupt-amtlichen Verordnungen und Anstellungs-Decreten. Deren Gebüren, wie sie im Jahre 1785 bestanden, zeigt die folgende Tabelle; auch wurde in diesem Jahre bestimmt, dass den bei Festungsbauten angestellten Bau-Beamten im Falle bewilligter Zulage $\frac{1}{4}$ ihres Gehaltes mehr zu erfolgen ist.

Charge			Gage: Jährlich fl.	kr.	Gage: Monatlich nach Abzug der *Arrha* fl.	kr.	Anmerkung
Fortifications-Rechnungsführer			800	.	63	20	Die Fortifications-Rechnungsführer-Adjuncten und Commis haben nicht nur von der Gage, sondern auch von dem etwa ihnen zukommenden Quartiergelde, wenn diese Gebüren 100 fl. übersteigen, 5% *arrha* zu entrichten. Die Fortifications-Fouriere und Ober-Schanz-Corporale haben von der Gage nur 2% *arrha* zu tragen, dagegen unterliegt das diesen Parteien etwa zugemessene Quartiergeld dem *arrha*-Abzuge nicht, weil dessen Ausmaß niemals 100 fl. beträgt. Den Unter-Schanz-Corporalen wird von dem ausgemessenen Gehalte kein *arrha*-Abzug gemacht. Dem in Innsbruck angestellten Fortifications-Rechnungsführer Stelzel sind an Zulage *ad personam* fl. 190, und wegen Besorgung der Kasernen ebenfalls fl. 190, dem in Wien befindlichen Ober-Schanz-Corporal 35 fl. $16\frac{4}{5}$ kr. jährlich bewilligt; ihren Nachfolgern kommt aber nur die ausgewiesene Gebür zu.
			600	.	47	30	
			500	.	39	35	
Fortifications-Rechnungsführer-Adjunct			400	.	31	40	
			300	.	23	45	
Fortifications-Fourier			180	.	14	42	
Ober-	Schanz-Corporal		144	.	11	$45\frac{1}{7}$	
Unter-	Schanz-Corporal		96	.	8	.	
Fortifications-Commis	zu Gent		205	$5\frac{1}{7}$	16	$14\frac{2}{7}$	
	„ Antwerpen		435	$42\frac{6}{7}$	34	$29\frac{5}{7}$	
	„ Luxemburg und Jermonde		300	.	23	45	
Fortifications-Bau-Schreiber zu Mailand			184	37	15	$23\frac{1}{12}$	
Verschiedene Fortifications-Parteien (die jährliche Gebür nach Abzug der *Arrha*)	Weinaufschlag-Einnehmer in Esseg		190	.	15	50	
	Pflaster-Mautner zu Peterwardein		117	36	9	48	
	Maurermeister zu Kufstein		176	24	14	42	
	Maurer-Polier	Temesvár, Kronstadt, Karlsburg	176	24	14	42	
		Esseg	96	.	8	.	
		Brod	141	7	11	$45\frac{1}{2}$	
		Peterwardein	205	12	17	6	
		Theresienstadt	319	12	26	36	
		Pless (Josefstadt)	273	36	22	48	
	Zimmer-Polier	Temesvár, Kronstadt, Karlsburg	176	24	14	42	
		Theresienstadt	228	.	19	.	
		Pless (Josefstadt)	273	36	22	48	
	Brunnen-Meister	Peterwardein	176	24	14	42	
		Pless (Josefstadt)	216	.	18	.	
	Schleusenmeister zu Olmütz		176	24	14	42	
	Zimmergesell zu Temesvár		141	6	11	$45\frac{1}{2}$	
	Hausmeister zu Esseg		105	50	8	$49\frac{1}{2}$	

Für das Personal des **Haupt-Genie-Amtes** waren folgende Gebüren systemisiert:

Charge	Jährlich: Gage fl.	kr.	Beitrag fl.	kr.	Quartiergeld fl.	kr.	Monatlich nach Abzug der *Arrha*: Gage fl.	kr.	Beitrag fl.	kr.	Quartiergeld fl.	kr.	Summa fl.	kr.
General-Genie-Director, nach dem bekleideten Generals-Charakter, als Corps-Commandant	4780	—	380	—	.	.	388	—	29	06	.	.	417	06
Generalmajor	4000	—	.	.	.	.	329	20	.	.	.	.	329	20
Genie-Amts-Secretarius	1200	—	.	.	.	.	95	—	.	.	.	.	95	—
Registrator	1000	—	.	.	.	.	79	10	.	.	.	.	79	10
Registrant	800	—	.		.	.	63	20	.	.	.	.	63	20
Kanzelist	600	—	.	.	.	.	47	30	.	.	.	.	47	30
Kanzelist	400	—	.	.	.	.	31	40	.	.	.	.	31	40
Heizer	300	—	.	.	.		23	45	.	.	.	.	23	45
Modellen- und Maschinen-Kammer: Maler oder Schlosser	240	—	.	.	42	—	19	—	.	.	3	19½	22	19½
Modellen- und Maschinen-Kammer: Tischler	240	—	.	.	40	—	19	—	.	.	3	10	22	10

Anmerkung: Dem General-Genie-Director wird von der Corps-Commandanten-Gage, und den angestellten Generalen von der Gage, insolange sie bei dem Genie-Amte verbleiben, nur 3% *arrha* und gar kein Invaliden-Mund-Portionen-Kreuzer abgezogen, von dem Quartiergeld dagegen, wenn ihnen hierauf ein Ausmaß zukommt, sind 5% *arrha* zu entrichten.

Das Kanzlei-Personal und die bei der Maschinen- und Modellen-Kammer angestellten Parteien haben nicht nur von der Gage, wenn sie 100 fl. übersteigt, sondern auch von dem etwa überkommenden Quartiergeld, wenn es 100 fl. übersteigt, 5% *arrha* zu entrichten.

Mineur-Corps.

Die Gebüren bei diesem Corps waren von jeher in allen Provinzen des Kaiserstaates die gleichen; für selbes bestand nicht, wie bei den anderen Corps ein länderweiser Unterschied im Verpflegsfuße.

Da das Mineur-Corps erst im Jahre 1772 von der Artillerie abgetrennt und unter die General-Genie-Direction gestellt wurde, und dessen Gebüren besonders bemessen waren, so erhielten diejenigen Individuen, welche nach dem alten Systeme einen höheren Gehalt bezogen als nach dem neuen, diese Differenz noch weiters als Supplement auf die vorige Gebür.

	Charge	Im Frieden					Im Kriege										
		Monatliche Gage		Tägliche Löhnung	Tägliche Naturalien		Monatlich						Täglich			Tägliche Naturalien	
					Brot-	Pferde-	Gage		Feld-Beitrag		Summa		Löhnung	Feldbeitrag	Summa	Brot-	Pferde-
		fl.	kr.	kr.	Portion		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.			Portion	
Vom Stabe	Oberst	247	32	.	.	.	247	32	10	8	257	40	.	.	.	9	12
	Oberstlieutenant	148	31	.	.	.	148	31	3	31	152	2	.	.	.	6	10
	Oberstwachtm.	114	46	.	.	3	123	46	2	50	126	36	.	.	.	6	9
	Corps-Adjutant	16	18	.	.	.	19	18	—	31	19	49	.	.	.	2	2
	Ober-Chirurgus	25	31 3/8	.	.	.	25	31 3/8	—	49	26	20 3/8	.	.	.	2	3
	Unter-Chirurgus	14	—	.	1	.	14	—	1	—	15	—	.	.	.	1	.
	Corps-Tambour	5	5	.	1	.	5	5	—	31	5	36	.	.	.	1	.
	Fourierschütz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	7	1	.
Von den Compagnien	Hauptmann	74	15 5/8	.	.	.	74	15 5/8	2	18	76	33 5/8	.	.	.	3	4
	Capitänlieutenant	44	20 3/8	.	.	.	44	20 3/8	1	16	45	36 3/8	.	.	.	3	4
	Oberlieutenant	31	24	.	.	.	31	24	—	52	32	16	.	.	.	2	2
	Unterlieutenant	24	45	.	.	.	24	45	—	43	25	28	.	.	.	2	2
	Feldwebel	.	.	30	1	.	.	.	.	.	.	.	30	1	31	1	.
	Mineur-Meister	.	.	30	1	.	.	.	.	.	.	.	30	1	31	1	.
	Fourier	14	—	.	1	.	14	—	1	—	15	—	.	.	.	1	1
	Minen-Führer	.	.	24	1	.	.	.	.	.	.	.	24	1	25	1	.
	Fourierschütz	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	6	1	7	1	.
	Tambour	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	6	1	7	1	.
	Ober-Mineur	.	.	20	1	.	.	.	.	.	.	.	20	1	21	1	.
	Alt-Mineur	.	.	15	1	.	.	.	.	.	.	.	15	1	16	1	.
	Jung-Mineur	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	10	1	11	1	.

Als im Jahre 1794 die „Garnisons-Mineur-Abtheilung" aufgestellt wurde, blieben die Gebüren für den „Feldstand" unverändert, für die Officiere der ersteren fand aber eine Reducierung statt, es erhielten:

der Hauptmann	fl.	60	monatliche Gage.
„ Capitänlieutenant	„	40	
„ Oberlieutenant	„	28	
„ Unterlieutenant	„	24	

Sappeur-Corps.

Dieses Corps stand seit seiner Errichtung im Jahre 1760 unter der General-Genie-Direction.

	Charge	Im Frieden								Im Kriege											
		Monatlich				Täglich		Tägliche Naturalien		Monatlich						Täglich			Tägliche Naturalien	
		in Deutschland		in Ungarn und Galizien		in Deutschld.	in Ungarn u. Galizien	Brot-	Pferde-	Gage		Feldbeitrag		Summe		Löhnung	Feldbeitrag	Summe	Brot-	Pferde-
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	Portionen		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	Portionen	
Vom Stabe	Oberstwachtmeister....	106	42	103	47	.	.	.	.	106	42	17	18	124	—	.	.	.	8	8
	Rechnungsführer.....	25	$31\frac{3}{8}$	25	$2\frac{2}{8}$	.	.	.	.	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26	$20\frac{3}{8}$	.	.	.	2	3
	Ober-Chirurgus..	25	$31\frac{3}{8}$	25	$2\frac{2}{8}$	.	.	.	.	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26	$20\frac{3}{8}$	.	.	.	2	3
	Unter-Chirurgus..	14	—	13	45	.	.	1	.	14	—	1	—	15	—		.	.	1	—
	Fourier.....	12	—	11	—	.	.	1	.	12	—	1	—	13	—	.	.	.	1	1
	Fourierschütz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	1	9	1	.
Von den Compagnien	Hauptmann .	80	$1\frac{4}{8}$	77	$50\frac{4}{8}$	.	.	.	.	80	$1\frac{4}{8}$	12	$58\frac{4}{8}$	93	—	.	.	.	6	6
	Capitänlieutenant .	50	$55\frac{4}{8}$	50	19	.	.	.	.	50	$55\frac{4}{8}$	11	$4\frac{4}{8}$	62	—	.	.	.	4	4
	Oberlieutenant......	31	$2\frac{4}{8}$	30	33	.	.	.	.	31	$2\frac{4}{8}$	7	$57\frac{4}{8}$	39	—	.	.	.	3	3
	Unterlieutenant......	21	$20\frac{4}{8}$	20	$51\frac{2}{8}$	.	.	.	.	21	$20\frac{4}{8}$	4	$39\frac{4}{8}$	26	—	.	.	.	2	2
	Sappeur-Meister....	.	.	.	.	24	22	1	.	.	.	.	.	.	.	24	1	25	1	.
	Sappe-Führer....	.	.	.	.	18	16	1	.	.	.	.	.	.	.	18	1	19	1	.
	Ober-Sappeur	.	.	.	.	15	13	1	.	.	.	.	.	.	.	15	1	16	1	.
	Alt-Sappeur .	.	.	.	.	12	10	1	.	.	.	.	.	.	.	12	1	13	1	.
	Fourierschütz	.	.	.	.	8	6	1	.	.	.	.	.	.	.	8	1	9	1	.
	Tambour ...	.	.	.	.	8	6	1	.	.	.	.	.	.	.	8	1	9	1	.
	Jung-Sappeur	.	.	.	.	8	6	1	.	.	.	.	.	.	.	8	1	9	1	.

Nach einer Verordnung des Hofkriegsrathes vom 11. November 1798 hatten Se. Majestät zu erkennen gegeben, es sei Allerhöchstderselben sehr missfällig zu vernehmen gewesen, dass, ungeachtet der in dem Generals-Reglement zweckmäßig vorgeschriebenen Bagage-Ordnung, manche der Beweglichkeit einer Armee nachtheiligen Unfuge in der willkürlichen Vermehrung des Gepäckes und des Fuhrwerkes während des letzten Krieges (1797) sich eingeschlichen haben.

Se. Majestät fanden daher zum besten des Dienstes und der Armee die nachdrückliche Einstellung aller dieser Missbräuche nothwendig, und geruhten infolge dessen zu entschließen, dass alles nur immer zu entbehren mögliche

Fuhrwerk bei der Armee abgeschafft, das übrige thunlichst eingeschränkt und die Fortbringung der Bagagen auf Packpferden systematisch angeordnet werde, damit der commandierende General in den Stand gelange, alle seine Feld-Operationen mit einer beweglichen, jedoch mit allem Nothwendigen versehenen Armee unbeschwert ausführen zu können.

Hinsichtlich des Ingenieur-Corps sagt die Verordnung: „Die Stabs- und Oberofficiere behalten ihre dermalige, im Felde ausgemessene Naturalgebür; den Stabsofficieren wird das bei der Infanterie ausgemessene Fuhrwerk gestattet, vom Hauptmann abwärts aber muss die zu beschränkende Bagage auf den Packpferden geführt werden."

Beim Mineur-Corps wurde die Zahl der Pferde-Portionen für den Oberstlieutenant um je eine, auf 9, respective 8, beim Sappeur-Corps die Zahl der Brot- und Pferde-Portionen auf 4 beim Hauptmann, und 2 beim Oberlieutenant reduciert.

Für das Ingenieur-Corps hatte hiernach folgendes Ausmaß zu gelten:

für einen	Pferde-	Brot-	Rüst-	Kleine Rüst-	Küchen-	Reise-	Küchen-	Reise-	Pack-	Pack-	Reit-	Klepper-
			Wagen zu				Kalesche zu					
			4	2	4		2					
	Portionen		Pferden							Pferde		
Feldzeugmeister	35	24	2	.	1	1	.	.	.	19		
Feldmarschall-Lieutenant	21	18	1	.	.	.	1	1	.	13		
General-Major	16	14	1	.	.	.	1	1	.	8		
Oberst	12	12	.	1	.	.	.	1	.	6		
Oberstlieutenant	10	10	.	.	.	.	.	.	1	6		
Major	8	8	.	.	.	.	.	.	1	6		
Hauptmann	6	6	.	.	.	.	.	.	.	4		
Capitänlieutenant	4	4	.	.	.	.	.	.	.	4		
Ober- oder Unterlieutenant	3	3	.	.	.	.	.	.	.	2		

Die Verordnung lautet dann weiter: „Der Officier erhält in Kriegszeiten die Feldgage und die Brotgebür, welche für seinen Unterhalt als Krieger hinreicht. Mit den Pferden, die er einzig und allein wegen des Krieges hat, ist es der nämliche Fall, und die Portionen, welche für diese *ab aerario* verabfolgt werden, können nur als eine mit dem Kriege verbundene Nothwendigkeit betrachtet werden, welche mit dem eigentlichen Gehalt des Officiers nichts gemein hat. Diesem gemäß kann auch in Kriegszeiten eine Relution der bloß wegen des Krieges vermehrten oder passierten Natural-Gebür nie allgemein stattfinden, und die eingeschlichenen Unterschleife eines Handels mit Pferde-Portionen sind als pflichtwidrig anzusehen, sowie auch die Vorgesetzten, welche nicht nach der bestehenden Vorschrift hinlänglich darauf sehen, zur Verantwortung zu ziehen sein werden."

„Um aber die Absicht, das Wohl des subalternen Officiers, wo nur immer möglich zu fördern, so gestatten Se. Majestät, mit Vermeidung allen Nachtheils

für den Dienst, die Reluierung bei der Kriegs-Cassa einzig und allein zum Besten des subalternen Officiers in 4 Fällen.“

Von diesen 4 Fällen waren der 2. und 3. auch auf die Subaltern-Officiere der Extra-Corps anwendbar; sie lauteten: „Wenn ein Subaltern-Officier sein etwa schlecht gewordenes Reit- oder Packpferd nach Endigung der Campagne weggeben wollte, um sich vor der Eröffnung des künftigen Feldzuges ein besseres anzukaufen, so hat er sich zuerst um die hiezu erforderliche Erlaubnis beim Regiment, welches ihm solche, wenn es die Umstände gestatten, ertheilen wird, zu melden. In diesem Falle ist dem Officier die Pferde-Portion, bis er sich ein neues Pack- oder Reitpferd angeschafft hat, in dem Regulament-Preis per drei Gulden von der Kriegs-Cassa zu reluieren“; und weiter: „Wenn ein subalterner Officier wegen einer großen Krankheit oder erhaltenen Blessur in die Lage kommt, eine Cur, die sich in die Länge zieht, zu gebrauchen, seine Pferde ihm unter dieser Zeit also zur Last sein würden, so ist ihm allerdings zu gestatten, diese zu verkaufen, der dafür gelöste Betrag aber hat, gleich den in diesem Falle mit drei Gulden zu reluierenden Pferde-Portionen in die Regiments-Cassa zu kommen, und respective darin deponiert zu bleiben, damit der Officier nach erfolgter Genesung nicht wegen Anschaffung der zum Dienst benöthigten Pferde in Verlegenheit gesetzt werde.“

Hinsichtlich der Kriegsgebür müssen wir noch erwähnen, dass dem Officier bei der ersten Beorderung in das Feld eine einmonatliche „Gratis-Gage“ als Ausrüstungsbeitrag zu erfolgen war.

2. Gebürs-Veränderungen beim Ingenieur-Corps bis zum Erscheinen des neuen Ingenieur-Reglements im Jahre 1829.

Seit dem Jahre 1801 bezog der General-Genie-Director nebst dem Gehalte der bekleideten Generals-Charge, statt der ihm als Corps-Commandant noch jährlich zukommenden Gage von 5160 fl. (Seite 496), eine jährliche Zulage von 6000 fl.

Die Generale erhielten seit dem Jahre 1805 in Friedenszeiten ebenfalls die für die Generale bei den Linien-Truppen bewilligten Pferde-Portionen gegen Bezahlung des bestimmten Preises.

In den Jahren 1807 und 1811 wurde der *arrha*-Abzug durchgehends aufgehoben, wodurch sich die Friedensgebür etwas erhöhte, während die Kriegsgebür, sowohl an barem Gelde, als an täglichen Naturalien, unverändert blieb, mit Ausnahme beim Unterlieutenant, dessen Gage monatlich nun 25 fl. 34 $^{4}/_{8}$ kr. betrug. Die Friedensgebür stellte sich hiernach, da die Niederlande seither aus dem Verbande der österreichischen Staaten getreten waren, wie folgt:

Charge		Jährlich						Monatlich					
		Gage		Beitrag		Summa		Gage		Beitrag		Summa	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberst	in den deutschen Erblanden	2400	—	300	—	2700	—	200	—	25	—	225	—
	in Ungarn und Galizien .	2400	—	192	—	2592	-	200	—	16	—	216	—
Oberst-lieutenant	in den deutschen Erblanden	1800	—	168	-	1968	—	150	—	14	—	164	—
	in Ungarn und Galizien . .	1800	—	114	—	1914	—	150	—	9	30	159	30
Major	in den deutschen Erblanden	1200	—	120	—	1320	—	100	—	10	—	110	—
	in Ungarn und Galizien . .	1200	—	84	—	1284	—	100	—	7	—	107	—
Hauptmann	in den deutschen Erblanden	900	-	90	—	990	—	75	—	7	30	82	30
	in Ungarn und Galizien . .	900	—	63	-	963	—	75	—	5	15	80	15

Charge		Jährlich						Monatlich					
		Gage		Beitrag		Summa		Gage		Beitrag		Summa	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Capitänlieutenant	in den deutschen Erblanden	600	—	30	—	630	—	50	—	2	30	52	30
	in Ungarn und Galizien . .	600	—	22	30	622	30	50	—	1	52 4/8	51	52 4/8
Oberlieutenant	in den deutschen Erblanden	360	—	24	—	384	—	30	—	2	—	32	—
	in Ungarn und Galizien . .	360	—	18	—	378	—	30	—	1	30	31	30
Unterlieutenant	in den deutschen Erblanden	297	—	.	.	297	—	24	45	.	.	24	45
	in Ungarn und Galizien . .	297	—	.	.	297	—	24	45	.	.	24	45
Cadet	in den deutschen Erblanden	174	36	.	.	174	36	14	33	.	.	14	33

Weiters gebürte jedem Ingenieur-Stabsofficier ein Fourierschütz, jedem Officier vom Hauptmann abwärts ein Privatdiener mit dem Tractamente eines Gemeinen von der Infanterie, nämlich in den deutschen Erblanden 5 Kreuzer, in Ungarn und Galizien 4 Kreuzer täglicher Löhnung nebst einer Brot-Portion, im Kriege 5 Kreuzer Löhnung und 1 Kreuzer Feldbeitrag nebst der Brot-Portion, und einem jährlichen Monturs-Äquivalent von 10 Gulden.

Ingenieur-Officiere, welche in Kriegszeiten „zeitlich" aus dem Felde in eine Garnison zu stehen kamen, verblieben in der Kriegsgebür.

Diejenigen Ingenieur-Officiere, welche bei der Armee mit dem General-Quartiermeister-Stabe gleiche Dienste verrichteten, jedoch in einem geringeren Gebürsgenusse standen als letzterer, waren auf diese Zeit mit der Gage und der Natural-Gebür diesem gleich zu halten; eine Hofkriegsrath-Verordnung vom 17. Juli 1813 (J. 3552) bestimmte jedoch in dieser Hinsicht Folgendes: „Die Stabsofficiere und Hauptleute erhalten die Geld- und Brotgebür nach dem Ausmaße für das Ingenieur-Corps im Kriege, die Pferde-Portionen aber nach jenem für den General-Quartiermeister-Stab im Kriege; die Second-Hauptleute (Capitänlieutenante) beziehen die für das Ingenieur-Corps bemessene Kriegsgebür, da bei dem General-Quartiermeister-Stabe keine solchen Chargen bestehen; die Oberlieutenante haben die höhere Geld- und Naturalien-Gebür des General-Quartiermeister-Stabes zu erhalten."

Für die Fortifications-Bau-Beamten trat infolge der Aufhebung des *arrha*-Abzuges gleichfalls eine kleine Erhöhung der Friedensgebür ein, außerdem wurde für selbe auch eine Kriegsgebür bestimmt, u. z.:

Charge			Im Frieden				Im Kriege					
			Gage								Tägliche Naturalien	
			jährlich		monatlich		jährlich		monatlich		Brot-	Pferde-
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen	
Fortifications-Rechnungsführer	1.	Classe	800	—	66	40	1000	—	83	20	2	2
	2.		600	—	50	—	800	—	66	40	2	2
	3.		500	—	41	40	700	—	58	20	2	2
Fortifications-Rechnungsführer-Adjunct	1.	Classe	400	—	33	20	580	—	48	20	2	2
	2.		300	—	25	—	480	—	40	—	2	2
Fortifications-Fourier			180	—	15	—	360	—	30	—	1	1

Die Ober-Schanz-Corporale hatten 12 fl., die Unter-Schanz-Corporale 10 fl. monatliche Gage; für die übrigen Bau-Bediensteten bestand auch jetzt noch kein „System“, sondern deren Besoldungen wurden nach Maßgabe ihrer Verwendung und der jeweiligen Theuerung vom Haupt-Genie-Amte in Vorschlag gebracht und vom Hofkriegsrath hiernach bestimmt.

Die Gebüren der beim Haupt-Genie-Amte angestellten Personen waren nach der Reorganisation dieses Amtes im Jahre 1810 (vom Jahre 1803 bis Ende 1809 bestand dieses Amt nicht selbständig) folgende:

Charge			Jährliche Gage		Monatliche Gage		Jährliches Quartiergeld	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
General - Genie - Director als Präses, die in der ersteren Eigenschaft ihm zukommenden Gebüren			.	.	.	.	.	.
Amtsrath			3000	—	250	—	400 [1]	—
Concipist	1.	Classe	800	—	66	40	150	—
	2.		700	—	58	20	150	—
Registrator			1200	—	100	—	200	—
Registrant			800	—	66	40	150	—
Expeditor [2])			.	.	.	.	.	.
Kanzlist	1.	Classe	700	—	58	20	100	—
	2.		600	—	50	—	100	—
	3.		500	—	41	40	100	—
Kanzleibote			350	—	29	10	.	.
Hausdiener			216	—	18	—	.	.

[1]) Seit 1818 in diesem Ausmaß bestimmt.

[2]) Die Expeditoren gehörten in den Stand der Feld-Kriegs-Kanzlisten und erhielten als solche ihren Gehalt.

Von sonstigen wichtigen Veränderungen in den Geld- und Naturalien-Gebüren sind zu erwähnen:

Die Allh. Entschließungen vom 7. September 1818, dass die Besoldungen, Gagen, Pensionen, Gnadengaben, Provisionen, Quartiergelder, Tafelgelder und Diäten, vom 1. November 1820 an, in Conventions-Münze zu bezahlen waren, und vom 28. September 1820, wonach diese Auszahlungs-Bewilligung auch auf die Löhnungen und sonstigen fixen Gebüren ausgedehnt wurde.

Die Hofkriegsraths-Verordnung vom 24. December 1820, L. 5343, an das Haupt-Genie-Amt, enthielt speciell die Weisungen, wie die verschiedenen Gebüren und Zulagen bei den Fortificationen vom 1. November an zu berichtigen sind.

Die im Jahre 1801 für die Unter-Schanz-Corporale auf 10 fl. erhöhte Gage hatte vom Jahre 1821 an wieder nur 8 fl. zu betragen.

Für die aus dem Stande der Garnison beizustellenden Schanz-Gefreiten, deren Stand, Gebür und Dienstesverrichtungen in der Instruction v. J. 1811

vorgeschrieben waren, betrug die tägliche Zulage, vom 1. November 1820 an, 6 kr. C. M. ohne Unterschied der Provinz.

Gelegentlich der im Jahre 1808 erfolgten Regulierung der Gebüren für die bei neuen Festungsbauten verwendeten Militär-Arbeits-Commanden wurde die Zulage für die Stabs- und Oberofficiere des Ingenieur-Corps, welche bei solchen Bauten beschäftigt waren, mit $^2/_3$ der Gage festgestellt, und mittels der Verordnung des Hofkriegsrathes vom 22. März 1821, J. 1640, bestimmt, dass dies auch ferner in Kraft zu bleiben hat.

Der Anspruch des ersten in einer Festung angestellten Ingenieur-Officiers auf einen Theil der Grasungs-Emolumente gründete sich schon auf eine Hofkriegsraths-Verordnung vom 24. Februar 1748; über einen Zweifel, ob und in wie weit die in einer Filial-Festung als Posto-Commandanten und bezüglich als Filial-Directoren angestellten Officiere von der Garnisons- und Feld-Artillerie und vom Ingenieur-Corps auf die Grasungs-Emolumente der Filial-Festung Anspruch haben, entschied der Hofkriegsrath mittels Circular-Rescriptes vom 4. März 1822, L 986, wie folgt:

„1. Wenn in einer Filial-Festung Officiere von der Artillerie und vom Ingenieur-Corps vereint stabil angestellt sind, so dass sie als die Respicierenden der Festung, u. z. die ersteren als Posto-Commandanten, die letzteren aber als Filial-Directoren betrachtet werden müssen, so hat die Vertheilung der fraglichen Grasungs-Emolumente unter die gedachten Officiere in Gemäßheit der *norma distributiva* v. J. 1748 nach dem Verhältnisse der Gage zu geschehen, ohne dass der Garnisons-Artillerie-Districts-Director, und der Fortifications-Local-Director von der Hauptfestung, zu welcher die betreffende Filiale gehört, irgend einen Antheil davon nehmen können.

2. Ist bloß ein Ingenieur-Officier auf die erwähnte Weise angestellt, so hat derselbe mit dem Garnisons-Artillerie-Districts-Director und den übrigen, in der bezogenen *norma distributiva* benannten Festungs - Parteien, jedoch mit Ausschluss des Fortifications-Local-Directors des Hauptplatzes, nach dem Gage-Verhältnisse die Grasungs-Emolumente zu theilen. Das gleiche Verhältnis der Vertheilung mit veränderter Ausschließung hat einzutreten, wenn in einer Filial-Festung bloß ein Artillerie-Officier als Inspicierender angestellt ist.

3. Wenn in einer Filial-Festung ein Officier von der Feld-Artillerie angestellt ist, und ihm die Inspicierung der gedachten Festung obliegt, so hat er im Sinne der Punkte 1 und 2 an den Grasungs-Emolumenten dieser Festung zu participieren."

Die Zulagen für die in der deutschen Bundes-Festung Mainz angestellten österreichischen Officiere waren im Jahre 1818 mit 75 fl. für den General-Major, 62 fl. 30 kr. für den Obersten, 50 fl. für den Oberstlieutenant und Major, 37 fl. für den Hauptmann und Capitänlieutenant, 25 fl. für den Ober- und Unterlieutenant, 12 fl. 30 kr. für den Cadetten und Fourier festgesetzt worden, welche später auch für das Contingent in Rastatt in Wirksamkeit traten.

3. Gebüren des Ingenieur-Corps vom Erscheinen des neuen Ingenieur-Reglements im Jahre 1829 bis zur theilweisen Gage-Regulierung im Jahre 1840.

Nach dem, diesem Reglement beigefügten Gebürs-Schema waren gegen die bisherigen Friedens- und Kriegs-Gebüren (Seite 500) nur folgende Veränderungen eingetreten:

Die monatliche Friedens-Gage des Capitänlieutenants in Ungarn und Galizien bezifferte sich nun auf 51 fl. 50 kr., jene des Cadetten auf 15 fl.; die

Kriegs-Gage des Unterlieutenants auf 25 fl. 28 kr. Die Scheidung in „Ober"- und „Unter"-Schanz-Corporale hatte aufgehört; die nunmehrigen „Schanz-Corporale" erhielten monatlich 15 fl. Gage nebst einer täglichen Brot-Portion, während die Bestimmungen hinsichtlich der „Schanz-Gefreiten" unverändert blieben.

Auch die für die Fortifications-Bau-Beamten bemessenen Gebüren hatten keine Änderung erlitten; nur der Gehalt der früher nicht bestandenen Charge der „Fortifications-Rechnungs-Assistenten" wurde zufolge Allh. Entschließung vom 4. Februar 1837 mit jährlich 240 fl. Gage und 60 fl. Quartiergeld ohne Unterschied der Provinz festgestellt.

Die Gagen der Fortifications-Bau-Bediensteten waren im allgemeinen, wie folgt, geregelt:

Schleusenmeister	1. Classe	24 fl.	monatlich
	2. Classe	20 „	
Maurermeister	1. Classe	30 „	
	2. Classe	24 „	
	3. Classe	20 „	
Zimmermeister	1. Classe	36 „	
	2. Classe	30 „	
	3. Classe	25 „	
	4. Classe	24 „	
Maurer-, Zimmer-	Polier	20 „	
Tischlermeister	1. Classe	30 „	
	2. Classe	24 „	
	3. Classe	20 „	
Schlossermeister		20 „	
Schmied		13 „	
Brunnenmeister	1. Classe	24 „	
	2. Classe	20 „	
	3. Classe	15 „	
Brunnenmeister-Geselle		12 „	
Ziegelmeister	1. Classe	25 „	
	2. Classe	24 „	
Modellmaler		20 „	
Gärtner		24 „	
Reismeister		15 „	
Aufseher	1. Classe	12 „	
	2. Classe	7 „	
	3. Classe	5 „	
	4. Classe	3 fl. 40 kr.	
Hausmeister	1. Classe	18 fl.	
	2. Classe	16 fl. 40 kr.	
	3. Classe	15 fl.	

4. Gebürs-Veränderungen beim Mineur- und Sappeur-Corps bis zum Jahre 1840.

Beim Mineur-Corps mit Bezug auf die Angaben Seite 497:

Neu zugewachsene Chargen: „Rechnungsführer", im Frieden monatlich 25 fl. 31 [illegible] kr. Gage, im Kriege hiezu 49 kr. Feldbeitrag, zusam. 26 fl. 20 [illegible] kr.;

„Ober-Arzt“, im Frieden monatlich 19 fl. Gage und eine Brot-Portion, im Kriege hiezu 1 fl. 20 kr. Feldbeitrag, zusammen 20 fl. 20 kr.; „Corps-Profoß“, wie der Rechnungsführer, jedoch waren in dieser Gebür die Freimanns- und Stöckelknecht-Unkosten mit 11 fl. 18 kr. inbegriffen; „Privatdiener“, täglich 10 kr. Löhnung und 1 Brot-Portion, im Kriege hiezu 1 kr. Feldbeitrag.

Der frühere „Ober-Chirurgus“, nun „Corps-Arzt“, und „Unter-Chirurgus“, nun „Unter-Arzt“, behielten die für erstere Chargen vorgeschriebenen Gebüren; der „Corps-Adjutant“ als Fähnrich hatte im Frieden 19 fl. 42 kr. monatliche Gage nebst einer unentgeltlichen Pferde-Portion *in natura*, im Kriege hiezu 38 kr. Feldbeitrag, zusammen 20 fl. 20 kr.; der „Corps-Tambour“ hatte nun 10 kr. tägliche Löhnung und eine Brot-Portion, im Kriege hiezu 1 kr. Feldbeitrag.

Beim Sappeur-Corps mit Bezug auf die Angaben Seite 498:

Neu zugewachsene Chargen:

Charge	Im Frieden								Im Kriege										
	monatlich				täglich				monatlich						täglich				
									ohne Unterschied des Landes										
	Gage in den deutschen Erblanden		Gage in Ungarn und Galizien		Löhnung in den deutschen Erblanden	Löhnung in Ungarn und Galizien	Brot-	Pferde-	Gage		Feldbeitrag		Summe		Löhnung	Feldbeitrag	Summe	Brot-	Pferde-
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.			Portionen	
Oberst	218	15	.	.	.	.	.	5	218	15	17	45	236	—	.	.	.	12	12
Oberstlieutenant	159	$4^6/_8$	154	43	.	.	.	4	159	$4^6/_8$	20	$55^2/_8$	180	—	.	.	.	10	10
Corps-Adjutant als Fähnrich	19	42	19	13	.	.	.	1	19	42	.	38	20	20	.	.	.	2	2
Ober-Arzt	19	—	19	–	.	.	.	.	19	—	1	—	20	—	.	.	.	1	1
Corps-Tambour	.	.	.	.	10	7	1	.	.	.	.	.	.	.	10	1	11	1	.
Corps-Profoß	25	$31^3/_8$	25	17	.	.	.	.	25	$31^3/_8$	.	49	26	$20^3/_8$	.	.	.	2	3
Privatdiener	.	.	.	.	8	6	1	.	.	.	.	.	.	.	8	1	9	1	.

Hinsichtlich des „Corps“- und „Unter“-Arztes gilt dasselbe, wie beim Mineur-Corps erwähnt ist; der „Fourier“ hatte im Frieden ohne Unterschied des Landes 14 fl. Gage und 1 Brot-Portion, im Kriege hiezu 1 fl. Feldbeitrag, und 1 Pferde-Portion täglich; der „Unterlieutenant“ nun im Frieden 22 fl. 37 kr., respective 22 fl. $7^6/_8$ kr., und im Kriege zu ersterem Betrage 3 fl. 23 kr. Feldbeitrag, also 26 fl. Gage, nebst 2 Brot- und Pferde-Portionen, wie früher.

Für beide Corps:

Seit dem Jahre 1813 waren die Stabsofficiere in Friedenszeiten hinsichtlich der Fourage-Portionen jenen der Infanterie gleichgestellt, wonach dem Obersten 5, dem Oberstlieutenant 4 solche Portionen täglich gegen die reglementmäßige Vergütung, dem Major aber 3 *in natura* zukamen. Für überzählige (*supernumeraere*) Stabsofficiere war nur die Fassung von 2 Pferde-Portionen gestattet, doch erhielt der Major in einem solchen Falle die dritte in barem Gelde vergütet.

Aus dem Corps-Unkosten-Fonde erhielten: der Corps-Adjutant monatlich 5 fl., wovon derselbe die Schreib-Materialien zu bestreiten hatte, der Corps-Rechnungs-

führer 12 fl. 30 kr. und der Corps-Arzt 25 fl., welche Adjuten jedoch als wirkliche Theile ihrer Gage zu betrachten waren.

Seit dem Jahre 1817 bezogen die Corps-Adjutanten die Gebüren nach ihrem Officiers-Charakter.

Hinsichtlich der zu fortificatorischen Arbeiten verwendeten Truppen bestimmten die Hofkriegsraths-Verordnung vom 13. April 1808 und später nachgefolgte Verordnungen folgendes:

„Für jedes derlei Arbeits-Commando in der Zahl von 500 Köpfen kommt 1 Hauptmann, 2 andere Oberofficiere, 1 Feldarzt, 1 Feldwebel, 10 Unterofficiere und 1 Tambour beizugeben."

„Die gemeinen Leute lassen ihre Waffen zurück, die Unterofficiere aber nehmen solche mit sich, um das gehörige Ansehen und die militärische Ordnung mehr handhaben zu können."

„Diese Militär-Arbeits-Commanden haben nebst dem Tractamente aus dem Fortifications-Fonde zu beziehen: Der gemeine Mann, der als Taglöhner arbeitet, nebst dem vom *Fortificatorio* zu bezahlenden, täglichen Feldbeitrag von 1 kr., noch an Arbeitstagen eine Zulage von 8 kr., jene aber, welche beim Kalklöschen und Maltermachen angestellt sind, eine solche von 10 kr.; den zur Erd-Klafter-Arbeit verwendet werdenden Militär-Arbeitern aber ist der Lohn nach der beiliegenden Tabelle zu bezahlen, welche so berechnet worden, dass dieselben anfänglich täglich 10 kr. und bei einiger Anstrengung ihrer Kräfte 11, 12 und mehr Kreuzer des Tages verdienen können. Den commandierenden Unterofficieren sind täglich 6 kr., dem Sappeur oder Mineur 12 kr., den Ober-Aufsehern von beiden Corps 18 kr., den Oberofficieren und Feldärzten von der commandierten Mannschaft aber die halbe Gage als Zulage bemessen, und überdies ist den Regimentern nach dem bestehenden Arbeits-Normale die auf Monturs-Unterhaltung bestimmte Vergütung, zur Kriegs-Cassa aber das nach der Verordnung vom 23. November 1810 bemessene Monturs-Abnützungs-Pauschale für jeden Kopf vom Feldwebel abwärts, ebenfalls aus der Fortifications-Bau-Cassa zu leisten, wohingegen an Regen-, Sonn- und Feiertagen, wo nicht gearbeitet wird, die gemeine Militär-Mannschaft außer dem ordinären Tractament und dem vom *Fortificatorio* zu bezahlenden Feldbeitrag von 1 kr. keine weitere Zulage zu erhalten, sondern nur die commandierten Unterofficiere die ausgewiesene Zulage ohne Unterschied der Tage fortwährend zu genießen haben."

Im Jahre 1811 wurden mit Rücksicht auf die bestehende Theuerung einige Abänderungen angeordnet; die für einen Sappeur- oder Mineur-Maurer- oder Zimmergesellen bestimmte Gebür betrug nebst Löhnung und Brot täglich 18 kr. Zulage, dagegen jene für einen Mineur- oder Sappeur-Aufseher 6 kr., für einen solchen Ober-Aufseher 12 kr., welche Verfügung jedoch nur temporäre Giltigkeit hatte.

Gelegentlich der erfolgten Auszahlungs-Bewilligung der Gebüren in Conventions-Münze im Jahre 1820 fand die Regelung dieser Zulagen durch die Seite 502 erwähnte Verordnung statt, während eine solche v. J. 1821 (22. März, J. 1640) verfügte, dass die Mannschaft des Sappeur- und Mineur-Corps, welche bei den Aufnahms-Brigaden des Ingenieur-Corps im Innern der österreichischen Monarchie verwendet wird, in allen Ländern gleich, an den Tagen, wo gearbeitet wird, nebst ihrer gewöhnlichen Löhnung auch noch eine einfache Löhnung in Conventions-Münze zu erhalten habe.

Die Allh. Entschließung vom 28. Juli 1825 stellte die Löhnung der Fourierschützen und Privatdiener beim Mineur- und Sappeur-Corps jenen der Infanterie durchaus gleich, nämlich in den deutschen und italienischen Erblanden mit 5 kr., in Ungarn und Galizien mit 4 kr. täglich, nebst einer Brot-Portion.

5. Gebürs-Veränderungen vom Jahre 1840 bis Ende des Jahres 1850.

Die im Jahre 1840 erfolgte Regulierung verschiedener Gagen betraf das Ingenieur-Corps nur insoferne, als die Gage der Capitänlieutenante auch in Ungarn und Galizien mit 52 fl. 30 kr. monatlich fixiert wurde.

Für das Mineur-Corps trat folgendes Gebürs-Schema in Wirksamkeit:

	Charge	Im Frieden					Im Kriege											
		in allen Ländern gleich																
							monatlich						täglich					
		monatliche Gage		tägliche Löhnung	Brot-	Pferde-	Gage		Feldbeitrag		Summe		Löhnung	Feldbeitrag	Summe	Brot-	Pferde- in natura	Pferde- in Relutum
		fl.	kr.	kr.	Portionen		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	Portionen		
Vom Stabe	Oberst	247	45	.	.	[1])	247	45	10	08	257	53	.	.	.	9	12	.
	Oberstlieutenant	148	45	.	.	[1])	148	45	3	31	152	16	.	.	.	6	9	.
	Major	115	—	.	.	3	115	—	2	50	117	50	.	.	.	6	8	.
	Rechnungsführer	25	45	.	.	.	25	45	—	49	26	34	.	.	.	2	3	.
	Corps-Arzt	25	45	.	.	.	25	45	—	49	26	34	.	.	.	2	3	.
	Corps-Adjutant [2])	.	.	.	.	1	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.
	Ober-Arzt	19	—	.	1	.	19	—	1	—	20	—	.	.	.	1	1	.
	Unter-Arzt	14	—	.	1	.	14	—	1	—	15	—	.	.	.	1	.	.
	Fourier	14	—	.	1	.	14	—	1	-	15	—	.	.	.	1	1	.
	Corps-Tambour	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	10	1	11	1	.	.
	Corps-Profoß	25	45	.	.	.	25	45	.	49	26	34	.	.	.	2	3	.
Von den Compagnien	Hauptmann	75	—	.	.	.	75	—	2	18	77	18	.	.	.	3	3	1
	Capitänlieutenant	52	—	.	.	.	52	—	1	16	53	16	.	.	.	3	3	1
	Oberlieutenant	34	—	.	.	.	34	—	—	52	34	52	.	.	.	2	2	.
	Unterlieutenant	30	—	.	.	.	30	—	—	43	30	43	.	.	.	2	2	.
	Feldwebel	.	.	30	1	.	.	.	.	.	.		30	1	31	1	.	.
	Mineur-Meister	.	.	30	1	.	.	.	.	.	.	.	30	1	31	1	.	.
	Minen-Führer	.	.	24	1	.	.	.	.	.	.	.	24	1	25	1	.	.
	Ober-Mineur	.	.	20	1	.	.	.	.	.	.	.	20	1	21	1	.	.
	Alt-Mineur	.	.	15	1	.	.	.	.		.	.	15	1	16	1	.	.
	Jung-Mineur	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	10	1	11	1	.	.
	Tambour	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	6	1	7	1	.	.
	Fourierschütz u. Officiersdiener [3])	.	.	5	1	.	.		.	.	.	.	5	1	6	1	.	.

[1]) Die Friedens-Fourage-Gebür für den Oberst und Oberstlieutenant, sowie für einen überzähligen Major, wie bisher, unverändert geblieben.

[2]) Nach der Charge.

[3]) In Ungarn und Galizien nur 4 kr. Löhnung.

Für das Sappeur-Corps wie folgt:

	Charge	Im Frieden: in den deutschen Erblanden: monatliche Gage		tägliche Löhnung	in Ungarn und Galizien: monatliche Gage		tägliche Löhnung	Brot-	Pferde-	Im Kriege, ohne Unterschied des Landes: monatlich: Gage		Feldbeitrag		Summe		täglich: Löhnung	Feldbeitrag	Summe	Brot-	Pferde-: in natura	in Relutum
		fl.	kr.	kr.	fl.	kr.	kr.	Portionen		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.	Portionen		
Vom Stabe	Oberst	218	15	.	218	15	.	.	1)	218	15	2)	.	218	15	.	.	.	12	12	.
	Oberstlieutenant	159	15	.	154	45	.	.	1)	159	15	20	55 2/8	180	10 2/8	.	.	.	10	10	.
	Major	106	45	.	104	—	.	.	3	106	45	17	18	124	3	.	.	.	8	8	.
	Rechnungsführer	25	45	.	25	45	.	.	.	25	45	—	49	26	34	.	.	.	2	3	.
	Corps-Adjutant 3)	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Corps-Arzt	25	45	.	25	45	.	.	.	25	45	—	49	26	34	.	.	.	2	3	.
	Ober-Arzt	19	—	.	19	—		1	.	19	—	1	—	20	—	.	.	.	1	1	.
	Unter-Arzt	14	—	.	14	—	.	1	.	14	—	1	—	15	—	.	.	.	1	.	.
	Fourier	14	—	.	14	—	.	1	.	14	—	1	—	15	—	.	.		1	1	
	Corps-Tambour	.	.	10	.	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	10	1	11	1	1	.
	Corps-Profoß	25	45	.	25	45	.	.	.	25	45	—	49	26	34	.	.		2	3	.
Von den Compagnien	Hauptmann	80	15	.	78	—	.	.	.	80	15	12	58 4/8	93	13 4/8	.	.	.	4	3	1
	Capitänlieutenant	52	30		52	30	.		.	52	30	11	4 4/8	63	34 4/8	.	.	.	4	3	1
	Oberlieutenant	34	—	.	34	—	.	.	.	34	—	7	57 3/8	41	57 3/8		.	.	2	2	.
	Unterlieutenant	30	—	.	30	—	.	.	.	30	—	3	23	33	23	.		.	2	2	.
	Sappeur-Meister	.	.	24	.		22	1		.	.	.	.	.	.	24	1	25	1	.	.
	Sappe-Führer	.	.	18	.	.	16	1	.	.	.	.	.	.	.	18	1	19	1	.	.
	Ober-Sappeur	.	.	15	.	.	13	1	.	.	.	.	.	.	.	15	1	16	1	.	.
	Alt-Sappeur	.	.	12	.	.	10	1	.	.	.	.	.	.	.	12	1	13	1	.	.
	Jung-Sappeur	.	.	8	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	8	1	9	1		.
	Tambour	.	.	8	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	8	1	9	1	.	.
	Fourierschütz u. Privatdiener	.	.	5	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	.	5	1	6	1	.	.

1) Wie Anmerkung 1) beim Mineur-Corps.
2) Nicht festgestellt.
3) Wie Anmerkung 2) beim Mineur-Corps.

Die Allh. Entschließung vom 1. Juli 1849 verfügte die Gleichstellung der Löhnungen beim Sappeur-Corps mit jenen beim Mineur-Corps.

Für die im Jahre 1849 bei beiden Corps neucreierten Unterlieutenante 2. Classe wurde die Gage mit monatlich 25 fl. bemessen, und hinsichtlich des Feldbeitrages deren Gleichstellung mit den Unterlieutenanten 2. Classe der Infanterie und Jäger (38 kr.) verfügt.

Mittels Allh. Entschließung vom 18. November 1849 geruhten Se. Majestät über Antrag des Ministerrathes eine Regulierung und beziehungsweise Beschränkung der gegenwärtig bestehenden Armee-Gebüren zu genehmigen, welche mit Rücksicht auf die künftigen Standes- und sonstigen Verhältnisse mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit zu treten hatten. Hiernach wurde der ungarische und galizische, niedere Verpflegsfuß überall, wo solcher bisher systemmäßig vorgeschrieben war und noch in Anwendung stand, für sämmtliche, zum activen Dienststande der Armee gehörige Truppen und Branchen ganz aufgehoben, und dagegen der gegenwärtig für die deutschen Kronländer bemessene Verpflegsfuß für alle diese im activen Dienste stehenden Truppen und Branchen bewilligt, mit Ausnahme jener in Italien, Illyrien, Tirol und Vorarlberg (welche in der halben Kriegsgebür standen), dann der gleichfalls in höhern Gebüren ohnehin schon stehenden oder mit permanenten Zulagen betheilten Körper, als: des Genie-Corps und General-Quartiermeister-Stabes, des Mineur- und des damit vereinigten Sappeur-Corps, der Feld-Artillerie und der gesammten zur Artillerie gehörigen Corps und Branchen, bei deren Friedensgebürs-Ausmaß es auch fernerhin verblieb.

6. Bemerkungen über verschiedene sonstige Gebüren beim Mineur- und Sappeur-Corps.

A. Pauschalgelder für die innere Wirtschaft:

1. Die Compagnie-Pauschalgelder zerfielen nach der Normal-Vorschrift vom Jahre 1805 in jene:

a) für die Unterhaltung der Schuhe und Stiefel im tragbaren Stand während ihrer Dauerzeit;

b) zur Conservierung der übrigen Monturs- und Rüstungsstücke im brauchbaren Stand;

c) für die Reparatur der Feuergewehre.

Diese Pauschalgelder wurden fallweise festgesetzt, und betrugen anfänglich für jeden Mann vom Feldwebel, respective Sappeur-Meister abwärts,

ad *a*)	im Frieden 5 kr.,	im Kriege $7^4/_8$ kr.	}	monatlich;
ad *b*)	„ „ 1 kr.,	„ „ $1^1/_4$ kr.		
ad *c*)	„ „ $1^1/_2$ kr.,	„ „ $1^1/_2$ kr.		

im Jahre 1821:

ad *a*)	im Frieden 7 kr.,	im Kriege $9^4/_8$ kr.	}	monatlich;
ad *b*)	„ „ 1 kr.,	„ „ $1^2/_8$ kr.		
ad *c*)	„ „ $1^1/_2$ kr.,	„ „ $1^2/_8$ kr.		

im Jahre 1824 traten hinsichtich *a*) Änderungen ein, die jedoch 1841 wieder außer Kraft gesetzt wurden, während von diesem Jahre an dasselbe $7^5/_8$ kr. betrug; im Jahre 1842 endlich:

ad *a*)	$5^{27}/_{32}$ kr.	}	monatlich.
ad *b*)	1 kr.		
ad *c*)	$1^1/_2$ kr.		

Gleichzeitig mit diesen Anordnungen fand gewöhnlich auch die Verlautbarung der Monturs- und Rüstungs-Taxen, und der hierauf gegründeten Monturs-Erlagsgelder für Neu-Assentierte (Cadetten und *Ex propriis*) und Entlasswerber statt.

So war im Jahre 1824 das Monturs-Erlagsgeld beim Mineur-Corps für den Unterofficier mit 33 fl. 18 kr., für den Gemeinen mit 32 fl. 32 kr., beim Sappeur-

Corps mit 34 fl. 25 kr., respective 33 fl. 40 kr. festgestellt, während es vom Jahre 1842 an bei beiden Corps 37 fl. 52 kr., respective 36 fl. 53 kr. betrug.

2. Das Corps-Unkosten-Pauschale.

Ursprünglich nach dem Normale vom Jahre 1777 festgestellt, erlitt dessen Ausmaß späterhin manche Abänderungen.

Beim Mineur-Corps anfänglich 790 fl., dann 1107 fl. 55 kr. jährlich betragend, wovon zu bestreiten waren:

Zulage für den Rechnungsführer	150 fl.,
„ „ „ Arzt	300 fl.,
„ „ „ Adjutanten	60 fl.,
Schreibmaterialien	66 fl. 40 kr.,
Münzverlust	6 fl. 15 kr.,
Reisespesen	75 fl.,
Liefergelder	75 fl.,
Spitals-Requisiten	25 fl.,
Allerlei Nothdurften	50 fl.,
Propreté	62 fl. 30 kr.,
Packspesen	31 fl. 15 kr.,
Extraordinäre Zulagen	156 fl. 15 kr.,
Beköstigung fremder Auditore	50 fl.,

sank es später auf 757 fl. 55 kr., und betrug seit 1843 785 fl. mit der Widmung:

Zulagen für den Obersten und Commandanten, Rechnungsführer und Adjutanten	210 fl.,
Münzverlust	7 fl. 30 kr.,
Reisespesen	75 fl.,
Propreté	75 fl.,
Liefergelder	75 fl.,
Schreibspesen	50 fl.,
Allerlei Nothdürfte	60 fl.,
Spitals-Requisiten	30 fl.,
Packspesen	15 fl.,
Extraordinäre Zulagen	187 fl. 30 kr.

Beim Sappeur-Corps anfänglich 400 fl. 10 kr., dann 1417 fl. 30 kr. und 1377 fl. 30 kr., wovon zu bestreiten waren:

Zulage für den Rechnungsführer	150 fl.,
„ „ „ Corps-Arzt	300 fl.,
„ „ „ „ Adjutant	60 fl.,
Schreibmaterialien	80 fl.,
Münzverlust	7 fl. 30 kr.,
Reisespesen	90 fl.,
Liefergelder	90 fl.,
Spitals-Requisiten	30 fl.,
Allerlei Nothdurften	60 fl.,
Propreté	75 fl.,
Packspesen	37 fl. 30 kr.,
Extraordinäre Zulagen	337 fl. 30 kr.,
Beköstigung fremder Auditore	60 fl.,

verminderte sich dasselbe, als im Jahre 1828 der Betrag für die fremden Auditore aufgehoben wurde und später auch die Zulage für den Corps-Arzt entfiel, auf 1017 fl. 30 kr.

3. Das Pauschale zur brauchbaren Erhaltung der Feldgeräthe.

Dasselbe war für das Mineur-Corps anfänglich mit 108 fl. 49 kr. jährlich, für das Sappeur-Corps, so lange dieses nur aus 4 Compagnien bestand, mit 68 fl., dann aber für 6 Compagnien einschließlich des Stabes und der Garnisons-Abtheilung jährlich, für jede Garnitur Kochgeschirre mit Inbegriff der Lagerhacken, Feldflaschen und Trommeln, im Frieden mit 32 kr., im Kriege mit 1 fl. 4 kr. bemessen, wie dies seit 1828 auch für beide Corps Giltigkeit hatte.

4. Schul-, Minen- und Sappe-Fond.

Der Schul-Fond für das Mineur-Corps wurde im Jahre 1812 auf 408 fl. 29 3/8 kr., im Jahre 1823 aber auf 400 fl. C. M. festgestellt. Ein eigener Minen-Fond bestand nicht, doch wurden die Minen-Requisiten in den Festungen Peterwardein, Josefstadt, Theresienstadt und Olmütz stets ersetzt, und jene für die Feld-Compagnien (doch war die Ausrüstung nur für 3 Compagnien vorhanden) nach eingeholter Bewilligung, vom Corps-Commando nachgeschafft. Im Jahre 1813 wurde verfügt, dass die Nachschaffung und Unterhaltung der Requisiten in den Festungen von den Garnisons-Mineur-Officieren ausgewiesen und die diesfällige Berechnung darüber der *in loco* befindlichen Fortifications-Direction zur Durchführung in ihren Rechnungen übergeben werde; was jedoch die Minen-Requisiten der 3 Feld-Compagnien betrifft, so hatte der Corps-Commandant über die neu angeschafften Requisiten nach vorher eingeholter Bewilligung die Rechnungen der Hof-Kriegs-Buchhaltung einzusenden.

Der Schul- und Sappe-Fond des Sappeur-Corps bestand im Jahre 1809 in jährlich 430 fl. *ab aerario* und aus den Interessen eines, dem Corps eigenthümlich gehörigen Capitals von 3163 fl., wurde aber 1823 auf 700 fl. C. M. erhöht, die vollständig aus der Kriegs-Cassa zu fassen waren, da das erwähnte Capital, dessen Interessen nach dem Finanz-Patente vom Jahre 1811 auf die Hälfte reduciert wurden, eingezogen worden war.

B. Handgeld.

Für die von den Dominien zur Recrutierung beigestellten und assentierten Recruten war schon gemäß des Werbsystems v. J. 1773, einer Anordnung v. J. 1779 und dem Werbbezirks-System v. J. 1781 ein Handgeld von 3 fl. bemessen worden, wovon sich der Mann die einem Soldaten nöthigen, kleinen Bedürfnisse anzuschaffen hatte. Dieses Handgeld blieb unverändert; spätere Verordnungen bestimmten genauer, wer auf dasselbe Anspruch hat, und wem höhere Handgelder verabfolgt werden.

C. Reengagierungs-Geld.

Für ausgediente Inländer-Capitulanten beider Corps betrug dasselbe für jedes weitere Dienstjahr, zu dem sie sich verpflichteten, für die Gemeinen nach dem Patente v. J. 1802 jährlich 2 fl., für die Chargen vom Alt-Mineur oder Alt-Sappeur aufwärts, nach einer Verordnung v. J. 1808, 3 fl. bei einer geringsten Reengagierungs-Dauer von sechs Jahren.

Durch die im Jahre 1849 erfolgte Einführung einer Taxe zur Befreiung von der Militär-Dienstpflicht und Engagierung von Freiwilligen mit besonderen

nüssen, wie sie in der Verordnung des Kriegs-Ministeriums vom 11. December 1849 K. 9700, enthalten waren, wurde die Stellvertretung in der bisherigen Weise fgehoben.

D. Equipierungs-Beitrag.

Für die aus dem Feuergewehr-Stande zu wirklichen Oberofficieren beförderten Individuen der Armee, wenn sie nach der Beförderung noch in der wirklichen Dienstleistung verblieben, gebürte nach dem Normale v. J. 1809 ein Equipierungs-Beitrag auf Rechnung des Ärars, vorausgesetzt, dass sie dieser Beihilfe bedürftig waren und nicht etwa ohnehin aus einem anderen ärarischen oder öffentlichen Stiftungsfonde hiemit betheilt wurden; dieser Equipierungs-Beitrag betrug seit dem Jahre 1811 für die besonderen Corps 100 fl.

E. Dienst-Gratiale.

Diese Gebür erwuchs aus der Anzahl der Dienstjahre, welche ein Mann vom Feldwebel abwärts gedient hatte, und wurde der Mannschaft dann bezahlt, wenn sie als Real-Invaliden gegen Verzichtleistung auf die Invaliden-Versorgung den Abschied nahmen, oder es wurden hiemit die Witwen und Waisen der in der activen Dienstleistung mit Tod abgegangenen, nach der 1. Art verheirateten Leute abgefertigt.

Das Dienst-Gratiale ist nach dem Normale v. J. 1777 als Abfertigung in Gnaden anzusehen gewesen, welche beim Mineur- und Sappeur-Corps mit 1. Mai 1772 in Wirksamkeit getreten war.

Die Höhe dieser Gebür war eine verschiedene für die ersten 6 Jahre, und vom 7. Jahre angefangen, u. z. für den:

Feldwebel, Mineur- oder Sappeur-Meister	9 fl.,	respective 12 fl.	jährlich.
Minen- oder Sappe-Führer	6 „	„ 9 „	
Ober-, Alt- und Jung-Mineur oder -Sappeur	5 „	„ 6 „	
Tambour, Fourierschützen, Privatdiener	2 „	„ 3 „	

Für die im Dienste real-invalid gewordenen Ober-Schanz-Corporale (die Schanz-Corporale waren überhaupt vorzugsweise aus den halb invaliden Unterofficieren des Mineur- und Sappeur-Corps zu nehmen) war nach dem erwähnten Normale ein Pauschalbetrag von 50 fl. als Abfertigung bestimmt, welche Verfügung im Jahre 1834 auf die überhaupt bestehenden „Schanz-Corporale" und deren Witwen und Waisen übergieng.

F. Medaillen-Zulage.

Um Tapferkeit und militärische Verdienste auch bei jener Classe von Kriegern auszuzeichnen und zu belohnen, welche zur Erwerbung des Maria-Theresien-Ordens nicht geeignet waren, hatte schon Kaiser Josef II., im Jahre 1789, durch die Einführung der goldenen und silbernen Militär-Ehren-Medaillen für die, durch Tapferkeit und hochherzige Thaten sich auszeichnende Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ein Ehrenzeichen gestiftet. Nach der im Jahre 1809 erschienenen Vorschrift über die militärische Tapferkeits-Medaille ist mit dem Erhalt der goldenen Medaille der Bezug der ganzen, mit jenem der silbernen der halben Löhnung nach der Charge, in der sie erworben, als tägliche Zulage verbunden, welche sowohl bei einer allenfalls sich ergebenden Transferierung des Mannes zu einem anderen Truppenkörper, als auch bei einer Beförderung in eine höhere Charge oder zum Officier unverändert bleibt. Mit der im Jahre 1848 von Kaiser Ferdinand I. gestifteten silbernen Tapferkeits-Medaille 2. Classe ist keine Zulage verbunden.

Unterkunft und Service.

Die Quartier-Gebür für Officiere, wie sie fast unverändert seit den eingangs erwähnten Vorschriften verblieb, zeigt die folgende Übersicht:

Charge	In den deutschen Erblanden, Italien, Tirol, Vorarlberg, Illyrien, Dalmatien und Galizien			In Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze		
	Zimmer	Kammer	Küche	Zimmer	Kammer	Küche
Feldmarschall	8	2	2	10	2	2
Feldzeugmeister u. General d. Cavallerie	7	2	1	8	2	1
Feldmarschall-Lieutenant	6	2	1	7	2	1
General-Major	5	2	1	6	2	1
Oberst	5	1	1	5	1	1
Oberstlieutenant und Major	4	1	1	4	1	1
Hauptmann und Capitänlieutenant	3	1	1	3	1	1
Ober- und Unterlieutenant	2	.	1	2	1	1

Hiezu kam noch für Generale und Stabsofficiere die Stallgebür für die bewilligte Zahl Pferde, und für erstere noch jene für die Wagen.

Die Ingenieur-Officiere waren meist mit Natural-Quartieren betheilt, wie dies ihre Dislocation in den Festungen mit sich brachte; die Fortifications-Local-Directoren in den Festungen gewöhnlich in speciell für sie gewidmeten Wohnungen untergebracht, mit mehr Räumen, als ihnen nach der Competenz zukamen.

Von den Fortifications-Bau-Beamten gebürten den Rechnungsführern nach der erwähnten Ländereintheilung 3 Zimmer und 1 Küche, resp. 2 Zimmer, 1 Kammer und 1 Küche; den Adjuncten 2 Zimmer, 1 Küche, resp. 1 Zimmer, 1 Kammer und 1 Küche; den Fortifications-Fourieren wurde erst im Jahre 1824 ein Natural-Quartier von 1 Zimmer und 1 Küche, oder das localmäßige Quartier-Äquivalent zuerkannt, wenn sie nicht im Bauhofe oder einem sonstigen Militär-Gebäude untergebracht werden können.

Rücksichtlich der Quartiergelder für diese Beamten bestimmte eine Verordnung v. J. 1830, dass denselben, falls sie nicht in ärarischen Gebäuden untergebracht werden können, gleich den übrigen Beamten der Militär-Administration ein Quartiergeld bewilligt wird, u. z. den

Rechnungsführern mit 130 fl.
Adjuncten „ 100 „ } jährlich,
Fourieren „ 60 „

welches Ausmaß im Jahre 1837 dahin ergänzt wurde, dass den Fortifications-Fourieren das Quartiergeld von 60 fl., welches auch für die in diesem Jahre creierten Rechnungs-Assistenten in dieser Höhe zur Bewilligung gelangte, in allen Provinzen zugestanden wird, wenn sie nicht im Bauhofe oder einem anderen Militär-Gebäude untergebracht werden können.

Für Wien wurde später das Quartiergeld der Rechnungsführer auf 200 fl., das der Adjuncten auf 150 fl. erhöht.

Die Service-Gebür der Officiere beschränkte sich auf die Gebür des winterlichen Brennholzes für die Ober- und Unterlieutenante mit monatlich $^3/_4{}^0$ harten oder 1^0 weichen Holzes für 6, in Italien für 5 Monate.

Die Unterkunfts- und Service-Gebür der Mannschaft war durch die allgemeinen diesbezüglichen Vorschriften festgestellt.

Vorspanns-Gebüren.

Den Ingenieur-Officieren gebürte der Vorspann auch bei Reisen in Festungs- und Fortifications-Bau-Angelegenheiten, den Fortifications-Bau-Beamten in Militär-Bau-Angelegenheiten.

Abgesehen von verschiedenen, im Laufe der Zeiten fallweise ergangenen Bestimmungen, war die Zahl der bewilligten Vorspannspferde im Frieden und im Kriege im allgemeinen folgende:

Generalität	Feldmarschall	20
	Feldzeugmeister oder General der Cavallerie	12
	Feldmarschall-Lieutenant	8
	General-Major	6
Ingenieur-, Mineur-, Sappeur-Corps	Oberst	4
	Oberstlieutenant	
	Major	3
	Hauptmann und Capitänlieutenant	2
	Ober- und Unterlieutenant	
Fortifications-Bau-Beamte	Rechnungsführer	
	Rechnungsführer-Adjunct	

Für Übersetzungs-Reisen waren die Bestimmungen des Übersiedlungs-Normales vom Jahre 1804, nebst mehreren nachgefolgten Verordnungen giltig; wir wollen hierzu nur bemerken, dass jenen Beamten, welche von amtswegen übersetzt wurden und nur *in honorificio*, oder aber weder *in honorificio* noch *in utili* gewannen, nebst den ihnen nach ihrem Range während der Zeit der Reise gebürenden Diäten und der Fuhrkosten-Vergütung, auch für ihre Möbel eine Entschädigung, und zwar den nicht Verheirateten ein einmonatlicher, den Verheirateten ein zwei-, und bei mehr als 2 Kindern, ein dreimonatlicher Besoldungsbetrag zukam, welche Bestimmung 1836 auch auf die Fortifications-Fouriere ausgedehnt wurde.

Diäten.

Seit der Regulierung der betreffenden Vorschrift im Jahre 1825 war das Diäten-Ausmaß für:

	Diäten-Classe	
Feldmarschall	II.	17 fl. 56 kr.
Feldzeugmeister und General der Cavallerie	III.	15 fl. 12 kr.
Feldmarschall-Lieutenant	IV.	12 fl. 48 kr.
General-Major	V.	10 fl. 24 kr.
Oberst	VI.	8 fl.
Oberstlieutenant	VII.	6 fl. 24 kr.
Major	VIII.	4 fl. 48 kr.
Hauptmann und Capitänlieutenant	IX.	4 fl.
Ober- und Unterlieutenant	X.	3 fl. 12 kr.
Fortifications-Rechnungsführer	X.[1]	3 fl. 12 kr.
Fortifications-Adjunct	XI.	2 fl. 24 kr.

während der Fort.-Rechnungs-Assistent und der Fort.-Fourier in keine Diäten-Classe eingetheilt waren, letzterer aber einen Zehrungs-Beitrag von 48 kr. täglich bezog.

---

[1]) Seit 1850 in der IX. Classe.

Versorgungs-Gebühren.

Die Ruhegehalte der Generale beruhten auf der Tractaments-Vorschrift vom Jahre 1785; doch hatten sich Se. Majestät vorbehalten, dieselben von Fall zu Fall selbst anzuweisen; die Pensions-Gebühren ihrer Witwen und Waisen jedoch, sowie diejenigen der übrigen Officiere und deren Witwen und Waisen auf dem Militär-Pensions-Normale vom 26. Jänner 1771. Die letzteren hatten jedoch nur unter gewissen Bedingungen auf diese Pension Anspruch, da nach dem erwähnten Normale der Officier bis zum Obersten einschließlich, wenn er sich verehelichen wollte, entweder selbst, oder dessen Braut, eine Caution zu erlegen hatte, deren Interessen-Ertrag so groß sein musste, dass die Frau nach dem Ableben ihres Gatten anständig davon leben konnte. Von dieser Regel machten Se. Majestät zuweilen eine Ausnahme, indem Allh. Dieselben gegen Ausstellung eines Pensions-Verzichts-Reverses die Heirat unter der Bedingung zu bewilligen geruhten, dass die Gattin im Falle des Witwenstandes auf eine Versorgung von Seite des Militär-Aerars keinen Anspruch zu machen habe.

Mittels der Allh. Entschließung vom 23. Februar 1788 wurde den Witwen und Waisen der im Kriege vor dem Feinde gebliebenen, oder später an den erhaltenen Verwundungen gestorbenen Officiere, ohne Rücksicht auf die Art und Weise der von ihnen eingegangenen Ehe und das allenfällsige Vermögen oder sonstige Einkünfte, die Pensions-Fähigkeit zuerkannt. Eine Normal-Vorschrift hierüber erschien im Jahre 1844.

Das Pensions-Ausmaß zeigt die folgende Tabelle für die Officiere, deren Witwen und Waisen, während die Fort.-Rechnungsführer und Adjuncten nach dem Civil-Pensions-Normale behandelt wurden.

Charge	Jährliche Pension Mann	Witwe	Waise
	Gulden		
Feldmarschall	5000	1200	400
Feldzeugmeister oder General der Cavallerie	4000	800	300
Feldmarschall-Lieutenant	3000	600	200
General-Major 1. Classe	2000		
General-Major 2. Classe	1500		
Oberst	1200	500	130
Oberstlieutenant	1000	400	120
Major	800		
Hauptmann	600	300	100
Capitänlieutenant	400		
Oberlieutenant	200	200	75
Unterlieutenant			50

Hiezu kamen etwaige, aus Allh. Gnade verliehene Personal-Zulagen.

Der Patental-Invaliden-Gehalt der real-invalid gewordenen Mannschaft betrug, je nach dem deutschen oder ungarischen Verpflegsfuß, täglich für:

Ober-Schanz-Corporal	10 resp.	7	kr.
Unter-Schanz-Corporal	6 „	5	kr.

beim Mineur-Corps:

Feldwebel und Mineur-Meister . .	20	resp.	14	kr.
Minen-Führer	13	„	11	
Ober-Mineur	12	„	10	
Alt-Mineur	10	„	7	
Jung-Mineur	6	„	5	

beim Sappeur-Corps:

Sappeur-Meister	13	resp.	11	kr.
Sappe-Führer	12	„	10	
Ober-Sappeur	10	„	7	
Alt-Sappeur	6	„	5	
Jung-Sappeur	5	„	4	

bei beiden Corps:

Corps-Tambour	6	resp.	5	kr.
Tambour	4	„	$3^1/_2$	
Fourierschütz und Privatdiener . .	4	„	$3^1/_2$	
Fourier	16	„	14	

Gebüren des Personales der Ingenieur-Akademie.

Vom Jahre 1737 bis 1778 wurde die Akademie aus den eingegangenen Stiftungs-Capitalien erhalten; nach dem Hofkriegsraths-Decrete vom 31. December 1778 wurde die Bedeckung aller Auslagen bestritten:

1. von den Zinsen des, der Akademie bei ihrer Entstehung verliehenen Dotations-Capitals;

2. aus dem Ertrage der gestifteten Plätze;

3. aus den Zinsen von einigen, in wohlfeilen Zeiten ersparten, und der Akademie eigenthümlich gehörigen Capitalien;

4. aus den Kostgeldern der nicht gestifteten Plätze.

Bis zum Jahre 1820 war folgendes Gebürs-Schema in Giltigkeit:

	Und zwar	Jährlich													
		an barem Gelde										Naturalien gegen Reluition		Service	
		Gage		Zulage		Kerzengeld		Livreegeld		Summe		Hafer-	Heu-	Brennholz	Kerzen
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Portionen		Klft.	Pfd.
Vom Stabe	Feldmarschall-Lieutenant, Local-Director	6000	—	.	.	.	.	.	.	6000	—	1825	1825	.	.
	Oberst vom Genie-Corps, leitet die Studien-Aufsicht und lehrt den II. Theil der Fortification und den unterirdischen Krieg	2700	—	97	—	.	.	.	.	2797	—	.	.	.	.
	Oberst von der Linie, lehrt die Taktik	1794	48	72	—	.	.	.	.	1866	48	.	.	.	.
	Oberstlieutenant vom Genie-Corps, für die Lehre des I. Theils der Fortification, und für den III. Theil der reinen Mathematik	1968	—	72	—	.	.	.	.	2040	—	.	.	.	.
	Major, leitet das Disciplinar-Wesen und die Ökonomie, und lehrt die mathematische Geographie	1320	—	125	—	50	—	.	.	1495	—	.	.	.	.
	Major, lehrt die Mechanik und Experimental-Physik	1320	—	72	—	.	.	.	.	1392	—	.	.	.	.

Und zwar			Jährlich an barem Gelde: Gage fl.	Gage kr.	Zulage fl.	Zulage kr.	Kerzengeld fl.	Kerzengeld kr.	Livreegeld fl.	Livreegeld kr.	Summe fl.	Summe kr.	Naturalien gegen Reluition: Hafer- Portionen	Heu- Portionen	Service: Brennholz Klft.	Kerzen Pfd.
Vom Stabe	Hauptmann für die Lehre	der Civil- und Militär-Baukunst	990	—	72	—	.	.	.	.	1062	—	.	.	.	.
		des I. Theils der Mathematik	990	—	72	—	.	.	.	.	1062	—	.	.	.	.
		des II. Theils der Mathematik	990	—	72	—	.	.	.	.	1062	—	.	.	.	.
	Hauptmann	zum Inspections-Dienste	960	—	72	—	.	.	.	.	1032	—	.	.	.	.
	Capitänlieutenant		600	—	72	—	.	.	.	.	672	—	.	.	.	.
	Oberlieutenant		372	30	72	—	.	.	.	.	444	30	.	.	.	.
	Unterlieutenant...............		282	—	72	—	.	.	.	.	354	—	.	.	.	.
	Sappeur-Meister als Haus-Adjutant, nebst Brot und Löhnung .		.	.	150	—	.	.	.	.	150	—	.	.	.	.
	Sappe-Führer zur Aufsicht, täglich 6 kr. Zulage		.	.	36	30	.	.	.	.	36	30	.	.	.	.
	Gemeiner zum Dienste, täglich 3 kr. Zulage		.	.	18	15	.	.	.	.	18	15	.	.	.	.
Lehr-Personal	Geistlicher für	den Religions-Unterricht	400	—	.	.	25	—	.	.	425	—	.	.	.	.
		die kirchlichen Functionen	400	—	.	.	25	—	.	.	425	—	.	.	.	.
	Lehrer der	böhmischen Sprache ..	400	—	.	.	.	.	.	.	400	—	.	.	.	.
		Weltgeschichte, 1. Classe	1100	—	.	.	.	.	.	.	1100	—	.	.	.	.
	Lehrer für	Weltgeschichte, 2. Classe	600	—	.	.	.	.	.	.	600	—	.	.	.	.
		deutsche Sprache	600	—	.	.	.	.	.	.	600	—	.	.	.	.
		deutschen Stil	600	—	.	.	.	.	.	.	600	—	.	.	.	.
	Erster	französ. Sprachlehrer	700	—	.	.	.	.	.	.	700	—	.	.	.	.
	Zweiter		400	—	.	.	.	.	.	.	400	—	.	.	.	.
	Lehrer der	Situations-Zeichnung ..	600	—	.	.	.	.	.	.	600	—	.	.	.	.
		Figuren-Zeichnung....	500	—	.	.	.	.	.	.	500	—	.	.	.	.
	Zweiter Lehrer der beiden obigen Gegenstände		400	—	.	.	.	.	.	.	400	—	.	.	.	.
	Schreibmeister		500	—	.	.	.	.	.	.	500	—	.	.	.	.
	Fechtmeister..................		450	—	.	.	.	.	.	.	450	—	.	.	.	.
	Erster	Tanzmeister	400	—	.	.	.	.	.	.	400	—	.	.	.	.
	Zweiter		400	—	.	.	.	.	.	.	400	—	.	.	.	.
Vom Spitale	Doctor		350	—	.	.	.	.	.	.	350	—	.	.	.	.
	Augenarzt		150	—	.	.	.	.	.	.	150	—	.	.	.	.

	Und zwar	Jährlich													
		an barem Gelde										Naturalien gegen Reluition		Service	
		Gage		Zulage		Kerzengeld		Livreegeld		Summe		Hafer-	Heu-	Brennholz	Kerzen
		fl.	kr	fl	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl	kr	Portionen		Klft.	Pfd
Vom Spitale	Zahnarzt	150	—	.	.	.	.	.	.	150	—	.	.	.	.
	Wundarzt	240	—	.	.	.	.	.	.	240	—	.	.	.	.
	Ober-Krankenwärter	216	—	.	.	.	.	20	—	236	—	.		3	20
	Unter-Krankenwärter	180	—	.	.	.	.	20	—	200	—	.	.	.	.
	Commandierter Sappeur mit 3 kr. Zulage	.	.	18	15	.	.	.	.	18	15	.	.	.	.
Von der Reitschule	Die Reitschule ist mit der Bedingung an einen Bereiter überlassen, dass er die Stallungen und Reitbäume auf eigene Kosten unterhalte, den Gestifteten unentgeltlich, den Kostgehern aber um eine angemessene Bezahlung Unterricht gebe.														
Kanzlei- und Wirtschafts-Personal	Verwalter	1000	—	.	.	.	.	.	.	1000	—	.	.	.	.
	Rechnungs-Adjunct als Controlor	600	—	.	.	.	.	.	.	600	—	.	.	.	.
	Amts-Fourier	400	—	.	.	.	.	.	.	400		.	.	.	.
Minderes Haus-Personal	Organist	100	—	.	.	.	.	.	.	100	—	.	.	.	.
	Rauchfangkehrer-Meister	120	—	.	.	.	.	.	.	120	—	.	.	.	.
	Kellerversorger	150	—	.	.	.	.	.	.	150	—	.	.	.	.
	Kirchendiener	216	—	.	.	.	.	25	—	241	—	.	.	.	.
	Portier, der nebst der Livree auch noch für die kleine Montur und Stiefel einen Beitrag hat	180	—	.	.	8	10	9	56	208	06	.	.	3	.
	Thor-Aufseher nebst Livree	180	—	.	.	.	.	.	.	180	—	.	.	3	18
	Thor-Aufseher als commandierter Sappeur mit 6 kr. Zulage	.	.	36	30	.	.	.	.	36	30	.	.	3	18
	Hausschlosser	216	—	.	.	.	.	.	.	216	—	.	.	3	24
	Haustischler mit täglich 52½ kr.	.	.	319	22½	.	.	.	.	319	22½	.	.	.	.
	Tischlergesell mit täglich 21 kr.	.	.	127	45	.	.	.	.	127	45	.	.	.	.
	Ordonnanz-Bedienter mit Livree	180	—	36	—	.	.	.	.	216	—	.	.	.	.
	Bedienter nebst Livree	180	—	.	.	.	.	.	.	180	—	.	.	.	.
	Ober-Hausknecht mit Zulage à 1 fl.	.	.	365	.	.	.	.	.	365	—	.	.	3	.
	Hausknecht nebst Livree	180	—	.	.	.	.	.	.	180	—	.	.	.	.
	Ober-Aufbetterin	144	—	.	.	.	.	.	.	144	.	.	.	.	.
	Aufbett- und Säuberungs-Weib	132	—	.	.	.	.	.	.	132	.	.	.	.	.
	Garderobe-Aufseherin	220	—	.	.	.	.	.	.	220	.	.	.	3	18
	Näherin	180	—	.	.	.	.	.	.	180	.	.	.	.	.

Im Jahre 1820 erfolgte eine neue Feststellung der Gebüren, und es wurde den Unterlieutenants vom Sappeur-Corps eine monatliche Zulage von 2 fl. 23 kr. *ab aerario* bewilligt.

Die Bestreitung der Gebüren fand nun aus zwei verschiedenen Fonds statt, u. z.:

Die Local-Direction, Militär-Professoren, Inspections-Officiere und die Mannschaft des Sappeur-Corps, erhielten ihre Gagen und Bezüge vom Kriegs-Ärar, und nur die Zulagen und Naturalien aus dem Akademie-Fonde, während das übrige Lehr-Personal, die Verwaltungs-, Seelsorge- und sonstigen Organe, die sämmtlichen Gebüren aus dem Akademie-Fonde, wie bisher, bezogen.

Hiernach ergab sich folgendes Gebürs-Schema:

	Und zwar:	Jährlich – an barem Gelde: Gage, resp. Gehalt fl.	kr	Zulage fl.	kr	Bestallung fl.	kr	Kleidergeld fl.	kr	Quartiergeld fl.	kr	Kerzen-Relutum fl.	kr	Summe fl.	kr	Service: Kerzen Pfd.	Brennholz hartes Klftr.	Brennholz weiches Klftr.
Vom Stabe	Local-Director	nach der bekleideten Generals-Charge.																
Vom Stabe	Stabsofficiere, Studien-Inspector und Professor, nebst den der Charge entsprechenden Gebüren	.	.	170	—	.	.	.	.	.	.	.	.	170	—	.	6	6
Vom Stabe	Hauptmann und Ökonomie-Inspector	990	—	125	—	.	.	.	.	.	.	.		1115	—	.	.	.
Vom Stabe	Militär-Professor (nebst den Gebüren nach dem Chargengrade)	.	.	72	—	.	.		.	.	.		.	72	—		.	.
Vom Stabe	Inspections-Officier (nebst den Gebüren nach dem Chargengrade)	.	.	72	—	.	.	.	.		.	.	.	72	—	.	.	.
Vom Stabe	Adjutant (nebst den Gebüren nach dem Chargengrade)	.	.	72	—	.	.	.	.	.		.	.	72	—	.	.	.
Professoren und Lehrer aus dem Civile	Professor der Geographie u. Geschichte	900	—	.	.	.	.	.	.	100	—	.	.	1000	—	.	.	.
Professoren und Lehrer aus dem Civile	Professor der Elementar-Gegenstände und des deutschen Stils	1100	—	.	.	.	.	.	.	100	—	.	.	1200	—	.	.	.
Professoren und Lehrer aus dem Civile	Professor der französischen Sprache	850	—	.	.	.	.	.	.	100	—	.	.	950	—	.	.	.
Professoren und Lehrer aus dem Civile	Professor der Figuren-Zeichnung	700	—	.	.	.	.	.	.	100	—	.		800	—	.	.	.
Professoren und Lehrer aus dem Civile	Fechtmeister	450	—	.	.	150	—	.	.	100	—	.	.	700	—	.	.	.
Professoren und Lehrer aus dem Civile	Tanzmeister	450	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	450	—	.	.	.
Professoren und Lehrer aus dem Civile	Religionslehrer	400	—	.	.	.		.	.	.	.	10	—	410	—	.	.	.
Professoren und Lehrer aus dem Civile	Lehrer der Gymnastik	.	.	.	.	400	—		.	.	.	.	.	400	—		.	.
Seelsorge	Kaplan	400	—	.	.	.	.	.	.	.	.	10	—	410	—	.	.	.
Verwaltung	Justitiär, der Auditor des Genie-Corps	.	.	80	—	.	.	.	.	.	.	.	.	80	—	.	.	.
Verwaltung	Verwalter	800	—	200	—	.	.	.	.	.	.	.	.	1000	—	.	.	.
Verwaltung	Controlor	600	—	.	.	.	.	.	.	100	—	.	.	700	—	36	2	2
Verwaltung	Rechnungsführer-Adjunct	400	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	400	—	36	.	4

	Und zwar:	Jährlich: an barem Gelde: Gage, resp. Gehalt fl.	kr.	Zulage fl.	kr.	Bestallung fl.	kr	Kleidergeld fl.	kr.	Quartiergeld fl.	kr.	Kerzen-Relutum fl.	kr.	Summe fl	kr	Service: Kerzen Pfd.	Brennholz: hartes Kfltr.	weiches Kfltr.
Krankenpflege	Primar-Arzt	.	.	.	.	350	—		.	.	.	.	.	350		36	.	.
Krankenpflege	Außerordentlicher Arzt	.	.	.	.	350		.	.	.	.	.	.	350		.	.	
Krankenpflege	Augen-Arzt	.		.	.	60	–	.	.	.	.	.	.	60		.	.	.
Krankenpflege	Zahn-Arzt	.	.	.	.	60	–	.	.	.	.	.	.	60	—	.	.	.
Krankenpflege	Wund-Arzt	.	.	.	.	240		.	.	.	.	.	.	240	—	.	.	.
Krankenpflege	Ober-Krankenwärter	216		.		.	.	20		.	.	.	.	236		20	.	4
Krankenpflege	Unter-Krankenwärter	180	-	.	.	.		20	—	.	.	.	.	200		.	.	.
Minderes Haus-Personal	Organist	.	.	.	.	100		.	.	.	.	.	.	100		.	.	.
Minderes Haus-Personal	Kirchendiener	216	—	.	.	.	.	25	—	.	.	.	.	241	—	24	.	6
Minderes Haus-Personal	Kellerversorger	.	.	.	.	150	—	.	.	.	.	.	.	150		.	.	.
Minderes Haus-Personal	Haus-Schlosser	216	—	.	.	.	.	20		.	.		.	236	-	36	.	6
Minderes Haus-Personal	Aushilfs-Schlosser	120	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	120		.	.	.
Minderes Haus-Personal	Erster Tischler	216		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	216	—	30	.	4
Minderes Haus-Personal	Zweiter Tischler	180	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	180		12	.	2
Minderes Haus-Personal	Schneider	.	.	.	.		.	3	12 [1]	.	.	.	.	3	12 [1]	18	.	2
Minderes Haus-Personal	Ober-Näherin	216	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	216		18	.	2
Minderes Haus-Personal	Näherin	180		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	180		.	.	.
Minderes Haus-Personal	Rauchfangkehrer	.	.	.	.	150	—	.	.	.	.	.	.	150	–	.	.	
Minderes Haus-Personal	Zimmerputzer	.	.	.	.	120	—		.	.	.	.	.	120		.	.	.
Minderes Haus-Personal	Friseur	.	.	.	.	144		.	.	.	.	.	.	144		.	.	.
Dienerschaft	Bedienter	180		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	180	—	.	.	.
Dienerschaft	Ober-Hausknecht	216		3	12	.	.	.	.	.	.	.	.	219	12	42	.	4
Dienerschaft	Hausknecht	180	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	180	—	.	.	.
Dienerschaft	Portier	180		.	.	.	.	.	.			.	.	180	—	36	.	4
Dienerschaft	Erster Thor-Aufseher	180		.	.	.	.	.		.	.		.	180			.	6
Dienerschaft	Zweiter Thor-Aufseher	120	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	120		.	.	4
Dienerschaft	Ober-Aufbetterin	144		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	144	—	.	.	
Dienerschaft	Aufbett- u. Säuberungsweib	132		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	132		.	.	.

[1]) Wöchentlich.

Anmerkungen.

1. Die 12 Inspections-Officiere zur Beaufsichtigung der Jugend, welche theils aus dem Stande der activen Armee, theils aus dem Pensions-Stande angestellt sind, werden in dem Akademie-Gebäude untergebracht und genießen die freie Kost mit den Zöglingen; nebstdem beziehen jene aus dem Pensions-Stande angestellten eine jährliche Zulage von 100 Gulden als Superplus auf ihre Pension.

2. Die zur Aufsicht in den Classen und Krankenzimmern angestellten 14 Sappe-Führer beziehen die Löhnung eines Sappeur-Meisters von täglich 24 kr.

3. Die zum täglichen Wachdienst commandierten 24—27 Mann der Garnisons-Sappeur-Compagnie beziehen, nebst der ärarischen Gebür, täglich 2 kr. Zulage aus dem Akademie-Fonde.

4. Der Unterofficier, welcher den Profoßendienst versieht, erhält täglich 8 kr.; der zur Reinigung der Feuergewehre commandierte Sappeur ebenfalls 8 kr.; der im chemischen Laboratorium commandierte 6 kr. Zulage.

5. Von den Bedienten haben zwei eine jährliche Zulage von 36 fl.

6. Im Genusse eines Natural-Quartiers, dann im Bezuge des Brennholzes und der Lichter nach Bedarf, stehen der Local-Director, der Ökonomie-Inspector, der Haus-Adjutant, der Verwalter, der Religions-Lehrer, der zur Seelsorge angestellte Geistliche und der Primar-Arzt, letztere drei jedoch mit Ausnahme der Kerzen, da sie dafür das Relutum beziehen.

7. Die Diener und die Hausknechte sind gemeinschaftlich untergebracht und erhalten, gleich dem Portier und den beiden Thor-Aufsehern, die nöthige Livree.

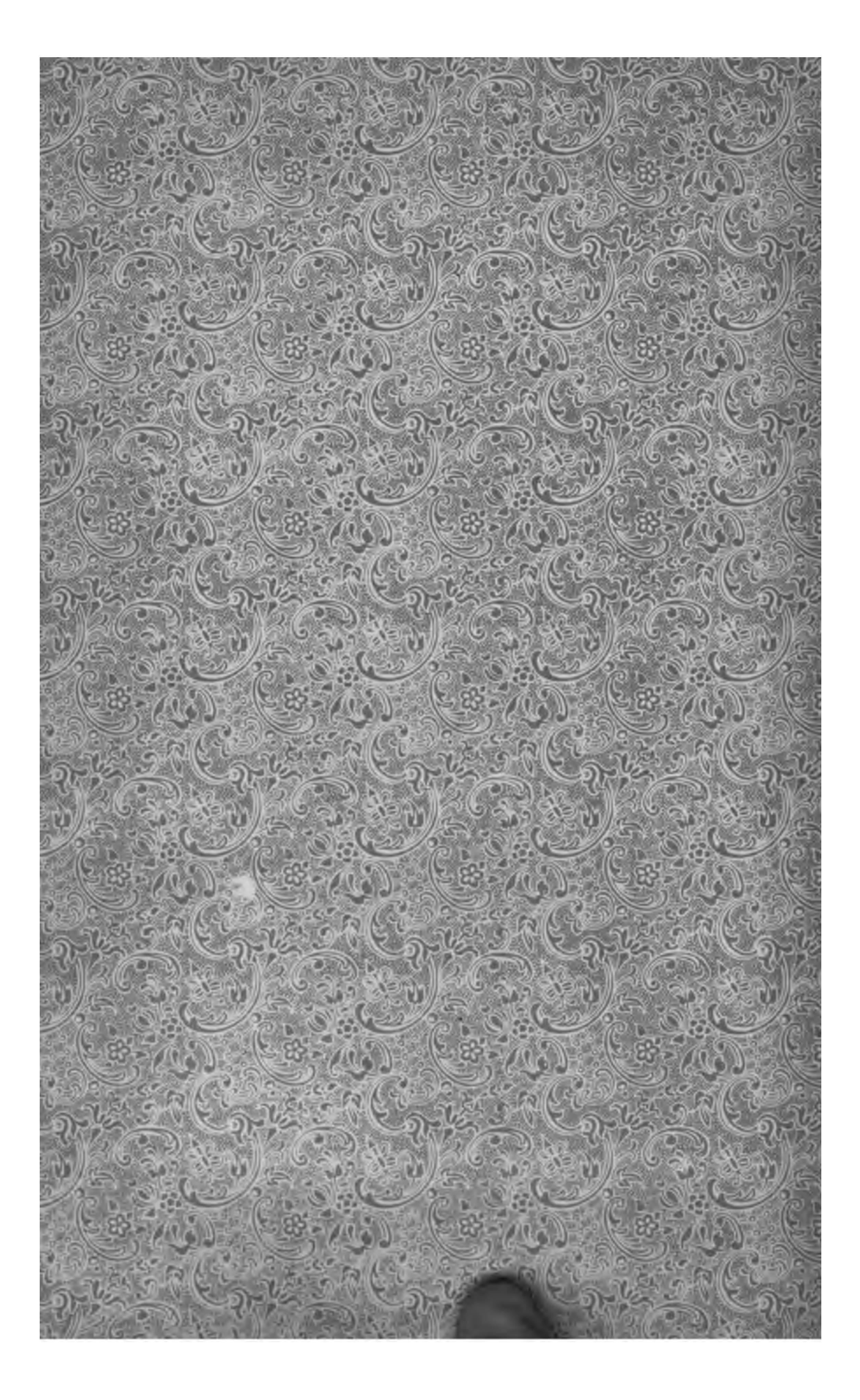
Nach den als Norm aufgestellten Grundsätzen und der von der General-Genie-Direction im Jahre 1841 erlassenen Verordnung, erhielten die als Professoren angestellten Officiere die früher ausgewiesene Zulage von jährlich 72 fl. als sogenanntes „Wagengeld", welches auch jenen Inspections-Officieren gebürte, die nebst diesem Dienste eine Professur versahen.

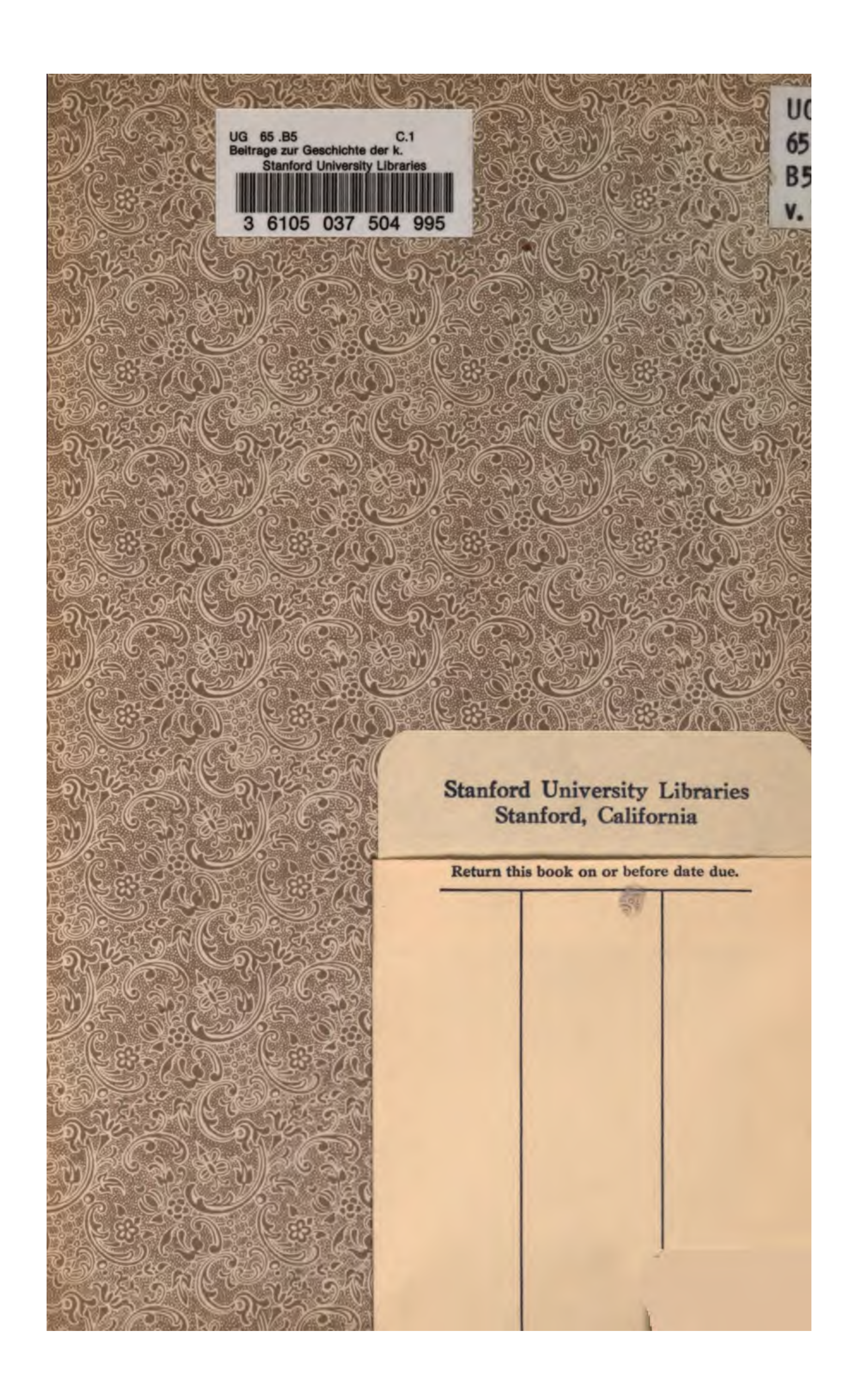
Eine Bestimmung aus dem Jahre 1842 verfügte, dass die aus dem Stande der Linien-Infanterie-Regimenter in der Akademie commandierten Officiere die erhöhte Gage dieser Regimenter zu beziehen haben, wenn dieselben keine anderweitigen, ihnen in ihrer Eigenschaft als Inspections-Officiere zukommenden, fixierten Diensteszulagen erhalten.

Vom 1. April 1849 an wurden der Gehalt des

Verwalters	von 800	auf	1000	fl.,
Controlors	„ 600	„	800	fl.,
Rechnungsführer-Adjuncten . . .	„ 400	„	600	fl., erhöht.

Durch die Allh. Entschließung vom 11. Mai 1850 fand die Befreiung der als Professoren angestellten Officiere des Genie-Corps von der Gage-Carenz statt, soferne sie bei ihrer Beförderung keine andere Bestimmung erhalten, und zufolge jener vom 16. September 1850 erhielt diese Verfügung auch für die, aus dem supernumerären Stande der Linien-Truppen in der Akademie als Professoren angestellten Officiere Giltigkeit.




UG 65 .B5 C.1
Beitrage zur Geschichte der k.
Stanford University Libraries
3 6105 037 504 995
UG
65
B5
v.
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.

